Das

Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen der Pfalz.

Aufgrund der geltenden Normen dargestellt

von

Ludwig Wagner

k. weltl. Konsistorialrat in Speyer.

II. Band.

Inhalt:

Das gesamte Kultus-Rechnungswesen (kathol., protest., israel.) mit Interkalar-Rechnungswesen, das Rechnungswesen der öffentlichen Armen- und Krankenpflege, dann der Gemeinde-Krankenversicherung.

Kaiserslautern und Leipzig.

Verlag von Eugen Crusius.

1890.

Buchdruckerei
Julius Kranzbühler & Cie.
Speier am Rhein.

Vorbemerkung.

Zum Arrangement der in Band I und II behandelten Materien sei darauf hingewiesen, daß ursprünglich beabsichtigt war, in Band I neben der Gemeinde-Rechnungsinstruktion und den Bezirksverzinsungskassen bezw. dem distriktiven Rechnungswesen noch das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege und der Gemeinde-Krankenversicherung zu behandeln, während Band II das gesamte Kultus-Rechnungswesen und die Sparkassen enthalten sollte. Die eingetretene Verschiebung erklärt sich dadurch, daß bei Bearbeitung der einschlägigen Bestimmungen des Armengesetzes auf die Novelle vom 3. Febr. 1888 und die an dieselbe sich anschließende Praxis Rücksicht zu nehmen war, ferner daß mit der Darstellung des Rechnungswesens der Gemeinde-Krankenversicherung zugewartet werden wollte, bis die schon seit länger inaussicht stehende Abänderung einzelner Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes erfolgt war. Dieselbe ist nun allerdings noch nicht eingetreten und dürfte, wie die Umarbeitung der Instruktion über das Rechnungswesen der Gemeinde-Krankenversicherung, kaum unmittelbar bevorstehen. Immerhin hielt mich aber die Rücksichtnahme auf die hier zu erwartenden Umgestaltungen von einer eingehenderen Behandlung der betreffenden Materie zurück, und ich glaubte mich daher auf möglichst knappe Erörterungen beschränken zu sollen, die teilweise schon wegen ihrer Allgemeinheit einen bleibenden Wert inanspruch nehmen dürften.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht

des

zweiten Teiles.

E.

Das Rechnungswesen der Kultus-Gemeinden.

Einleitung.

Bei einer Darstellung des Rechnungswesens der pfälzischen Kultus-Gemeinden ergibt sich imhinblick auf dessen unmittelbaren Zusammenhang mit der einschlägigen Vermögensverwaltung die Sonderbehandlung der öffentlichen und der Privatkirchengesellschaften von selbst. Zwar darf die in der bayerischen Verfassungsurkunde niedergelegte Gewährleistung bezüglich Erhaltung des Kultusvermögens in der Substanz und nach seiner Zweckbestimmung von diesen beiden Kategorieen inanspruch genommen werden. Denn nach Titel IV § 9 Abs. 4 der V.U. ist allen Religionsteilen, ohne Ausnahme, das Eigentum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Kultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert. Ferner ist nach § 10 ibid. das gesamte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit unter den besonderen Schutz des Staates gestellt und darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, noch in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Beteiligten und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden.

In §§ 46 und 47 der II. Verf.Beil. ist sodann unter fast wörtlicher Wiederholung der eben erwähnten Bestimmungen diese staatliche Garantie als alle Vermögensbestandteile, sie bestehen in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, barem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen, umfassend erklärt. Allein auf der anderen Seite genießen gemäß § 28 dieser Verf.Beil. nur die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung als öffentliche — s. § 32 — aufgenommenen Kirchengesellschaften die Rechte öffentlicher Korporationen. Nur die zur Ausübung **ihres** Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden, nur die zur Feier ihres Gottesdienstes und von ihnen zum Religionsunterricht bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten, und endlich steht nur **ihr** Eigentum unter dem besonderen Schutze des Staates. (§§ 29—31 a. a. O.) Es bedarf dabei kaum einer weiteren Auseinandersetzung, daß der hier erwähnte Eigentumsschutz wohl zu unterscheiden ist von der oben berührten allgemeinen Garantie; denn während die letztere wesentlich das Verhältnis zwischen Staat und Stiftung in vermögensrechtlicher Beziehung zum Gegenstande hat, wird die Statuierung eines besonderen staatlichen Eigentumsschutzes sich namentlich gegen Eingriffe von mehr privater Seite wirksam zu erweisen haben. (Vgl. hiezu §§ 243 Ziff. 1, 266 Ziff. 1, 304, 306 d. R.Str.G.B.) Nach § 32 l. c. wird dagegen eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet. Derselben ist zwar die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes in der im § 34 ff. a. a. O. näher bezeichneten Weise gestattet (§ 33), es genießen aber die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen als solche keiner besonderen Vorzüge, und endlich müssen die ihr zustehenden weiteren Rechte nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden. (§§ 36 u. 37 l. c.) Die volle Anwendbarkeit all dieser Bestimmungen auf die Pfalz ist durch Königliche Entschließung vom 5. Oktober 1818 lit. B (vgl. R.A. vom 17. Oktober 1818 mit R.A. vom 12. Juni 1818 A.Bl. S. 847 bezw. 717) außer Zweifel gestellt worden.

Nach §§ 24 mit 28 der II. Verf.Beil. bestehen nun in Bayern als verfassungsmäßig anerkannte, öffentliche Kirchengesellschaften die katholische (wegen der sogen. Altkatholiken siehe das Nähere später bei den Kultusumlagen und v. Poschinger: Das Eigentum am Kirchenvermögen,

München 1871, insbesondere Vorwort und Anhang) und die protestantische, die letztere mit ihren Abzweigungen in lutherische, reformierte und unierte Kirche, wozu nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 über die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen noch die griechische (unierte sowol als schismatische) Kirche zu zählen sein wird. (Vgl. Silbernagl: Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 1870 S. 18 und 177 und die daselbst angeführte Min.Entschl. vom 6. Aug. 1838 und 26. März 1839; v. Schulte: Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, Gießen 1886 S. 7.) Der in letzterer Beziehung bestehende Streit (vgl. Silbernagl a. a. O. und Brater: Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern 4. Aufl., bearbeitet von Georg Pfeil 1872 S. 45) ist für die gegenwärtige Darstellung ohne weiteren Belang, nachdem in der Pfalz eine griechische Kirchengemeinde dermalen nicht besteht. Zu den Privatreligionsgesellschaften gehören außer den für die nachfolgende Darstellung nicht weiter inbetracht kommenden Mennoniten, Irvingianern, Anglikanern, Herrenhutern und bischöflichen Methodisten unbestrittenermaßen insbesondere die Israeliten. Deren geistliche Amtsgewalt wird in Bayern unter staatlicher Autorisation ausgeübt. (Pfeil: a. a. O.) Für ihre Vermögensverwaltung und das damit im Zusammenhange stehende Rechnungswesen finden in manchen Beziehungen die für Gemeinden und Stiftungen bestehenden Gesetze und Verordnungen analoge Anwendung. Ehe wir nun zu der Erörterung der für das Rechnungswesen der katholischen, protestantischen und israelitischen Kultusgemeinden maßgebenden Vorschriften übergehen, sollen, wenn auch zunächst aus mehr äußerlichen Gründen, schon an dieser Stelle noch einige allgemeine Gesichtspunkte eine kurze Besprechung erfahren.

I. Eine namentlich in der gemeinrechtlichen Theorie vielumstrittene Frage bildet die Untersuchung über das Rechtssubjekt des Kultusvermögens.*) Neben vielen anderen Aufstellungen wurde als solches bald die Gemeinde, bald die Kirche als Anstalt, bald der Staat bezeichnet, je nachdem man mehr auf die ursprüngliche Entwicklung

*) Vgl. v. Poschinger: a. a. O., insbes. S. 20 ff., 54 ff., 127 ff., 175 ff., 262 ff., 282, 287 ff.; v. Schulte: a. a. O. S. 466 ff.; Gräff: Das Eigentum der kathol. Kirche an den ihrem Kultus gewidmeten Kirchen nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. 1859. S. 17 ff., 30 ff.

des Kirchenvermögens oder auf die Bestimmungen des kanonischen Rechtes oder auf kirchenhoheitliche Grundsätze zurückgriff. Das ältere französische Recht hat nicht die allgemeine, sondern die einzelnen Kirchen als die Eigentümerinnen ihres Kirchenvermögens angesehen. Die Gesetze der Revolutionsperiode hatten die katholischen*) Kirchengüter bekanntlich als Nationaleigentum erklärt und damit diese Frage im radikalsten Sinne erledigt. Die Anschauung, daß die im Verlaufe der französischen Revolution neu organisierten politischen Gemeinden (communes) Eigentümerinnen der wieder zurück erstatteten (katholischen) Kirchen 2c. geworden seien, wollen Manche schon imhinblick auf Veranlassung und Zweck dieser Rückgabe nicht gelten lassen.**) Es schließt dies natürlich nicht aus, daß eine politische Gemeinde auf andere Weise Eigentümerin eines dem Kultus gewidmeten Gebäudes oder sonst darauf bezüglicher Gegenstände geworden sein kann.***) Die weitere Kontroverse****), ob die restituierten Kirchengüter und insbesondere die Kirchen selbst, weil nicht ins Eigentum der politischen Gemeinden übergegangen, Staatseigentum geblieben und ob hienach die im Art. 12 des Konkordates vom 26. messidor IX enthaltene Überweisung der Kirchen an die Bischöfe nur zum Zwecke der Benutzung und nicht im Sinne einer Eigentumsübertragung erfolgt sei, wird angesichts der oben angeführten, auch für die Pfalz giltigen Verfassungsbestimmungen und der weiteren darauf bezüglichen landesrechtlichen Vorschriften hier kaum einer näheren Erörterung zu unterziehen sein. Freilich ist auch nach den eben erwähnten Normen die Frage nach dem Rechtssubjekte des Kirchenvermögens nicht als außer Streit gestellt zu erachten. Von der einen Seite wird nämlich aufgrund derselben die Kirche als einzelnes Institut, als Anstalt mit den Rechten einer juristischen Person (Stiftung), von der anderen Seite die Kirchengemeinde als Korporation, von einer dritten teils die Stiftung und teils die Kirchengemeinde als solches bezeichnet. Die erstere Ansicht, welche sich mehr und mehr auch in der

---

*) Wegen des prot. Kirchenvermögens vgl. Wand: Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot. evang. christl. Kirche der Pfalz. 1880 S. 514 ff.

**) Gräff: l. c. S. 114 ff.; v. Poschinger: l. c. S. 287 ff.; v. Schulte: l. c. S. 467; Bl. f. adm. Pr. XX. S. 199—207, 209—213; s. aber auch Geigel: S. 99.

***) Wand: Gemeindeordnung S. 63 No. 25c, 65 ff., 82.

****) Gräff: S. 116 ff., 161 ff.

gemeinrechtlichen Theorie Bahn gebrochen, wird für Bayern darauf gestützt, daß gemäß Art. 69 bezw. 53 der beiden Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 Stiftungen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Schutz erlangen.*) Die namentlich bei der Kirchenreformation wieder mehr in den Vordergrund getretene Gemeindetheorie hat zwar im Laufe der Zeit manchfache Wandlungen erfahren, ist aber nicht ganz beseitigt worden und wird nunmehr für das rechtsrheinische Bayern auf die Geschichte des Gesetzes vom 1. Juli 1834, durch dessen §§ 59 und 94 die Stellung der Kirchenverwaltungen im öffentlichen Rechte inbezug auf das ihnen anvertraute Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie geregelt wurde, ferner auf Art. 206 Abs. 3 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung gestützt.**) Die dritte Auffassung unterscheidet insbesondere zwischen dem Vermögen der Pfarrpfründen, Bistümer, Klöster, welche sie als Rechtssubjekte dieses Vermögens erklärt, und demjenigen der als selbständige juristische Personen anzusehenden Kirchengemeinden, die in vermögensrechtlicher Beziehung von den Kirchenverwaltungen vertreten werden***). Diese Auffassung hat namentlich im rechtsrheinischen Bayern auch durch die in administrativer Beziehung schärfer durchgeführte Scheidung in Pfarrstiftung und Kirchenstiftung Ausdruck gefunden.†) Wir möchten nun noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, die Frage nach dem Rechtssubjekte des Kirchenvermögens in Bayern lasse sich überhaupt nicht allgemein in der bisher angedeuteten Weise beantworten, sondern müsse von Fall zu Fall entschieden werden. Und zwar stützen wir diese Ansicht auf die Geschichte dieser Vermögensbildung, die, solange die juristische Persönlichkeit der Kirchengemeinde noch nicht außer Zweifel stand, zunächst auf die Qualifikation des Kirchenvermögens als einer Stiftung††) hinweist, d. h. als einer juristischen Person, deren Substrat eben das Kirchenvermögen bildet, bei welcher der Wille des Stifters gleichsam als fortlebend gedacht ist

---

*) Silbernagl: a. a. O. S. 331 Anm. 3.

**) v. Poschinger: l. c. S. 279; v. Schulte: S. 469 ff.; Bl. f. adm. Pr. XIII S. 219, XX S. 39 und das später bezüglich der Kirchengemeinden Erwähnte.

***) v. Poschinger: l. c. S. 280, 343.

†) v. Schulte: l. c. S. 467; Silbernagl: l. c. S. 122 Ziff. 5.

††) v. Poschinger: l. c. S. 7 ff.

und durch die Stiftungsverwaltung zur äußeren Erscheinung gebracht wird. Was zu dem nach seiner geschichtlichen Entstehung zweifellos als Stiftung im Gegensatze zur Korporation aufzufassenden Kirchenvermögen als Zufluß hinzukommt, erwirbt selbstverständlich die gleiche rechtliche Qualität. Vermögenssubjekt ist und bleibt hier die Stiftung als juristische Person. Fundierungen von Kirchenvermögen dagegen, welche sich erst nach Durchbildung der Rechtspersönlichkeit der Kirchengemeinde durch ausdrückliche Zuwendungen an die letztere und nicht als bloße Zuflüsse zu der bereits bestehenden Kirchenstiftung vollzogen haben, sind als Eigentum dieser Kirchengemeinde qua Korporation, bezw. die letztere ist als Rechtssubjekt des also ihr zugefallenen Vermögens zu erachten.*) Wir unterscheiden hienach für die hier zur Erörterung stehende Frage ein gesondertes Pfarrstiftungs- oder Pfarrpfründevermögen als Stiftung mit den Rechten einer juristischen Person und bezüglich des Kirchenvermögens ein rechtlich gleich qualifiziertes Stiftungsvermögen neben dem etwaigen Korporationsvermögen der Kirchengemeinde, und erklären als ausschlaggebend für diese Qualifikation die Entstehungsgeschichte bezw. die speziellen Rechtstitel dieser Vermögensgruppen, deren Feststellung wie oben bemerkt von Fall zu Fall zu erfolgen hätte. Praktisch werden übrigens diese Unterscheidungen kaum außergewöhnliche Schwierigkeiten bereiten bezw. nicht allzuhäufig veranlaßt sein, namentlich nachdem in der Pfalz in den Presbyterien bezw. im Fabrikrat für die sämtlichen oben erwähnten Vermögensgruppen ein gemeinschaftliches Verwaltungs- oder wenigstens Überwachungsorgan bestellt ist und die Kuratel hierüber sich in den Händen einer gemeinsamen Oberbehörde, nämlich der Kgl. Kreisregierung befindet. (Vgl. übrigens auch das Plenarerkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 26. Nov. 1873, K.Min.Bl. 1874 S. 227 ff., insbesondere S. 234—238.) Juristisch**) ist diese Nebeneinanderstellung rechtlich verschiedenartig qualifizierter Vermögensmassen bei der Frage nach dem Eigentumssubjekt aber ebensowenig zu beanstanden, wie die Behauptung der allmäligen Umwandlung einer Stiftung in eine Korporation, z. B. bei den Domkapiteln***). Die

*) Vgl. S. IX. S. 309.

**) v. Poschinger: l. c. S. 278.

***) ibid.: S. 6 Note 2 S. 7, 122, 202. Der Annahme einer solchen Umwandlung beim Rechtssubjekte des Kirchenvermögens möchten wir übrigens im allgemeinen ebensowenig

Betonung der korporativen Seite in der eben gedachten Weise rechtfertigt sich aber schon nach dem Begriff und Zweck der Kirche im allgemeinen. Darnach ist dieselbe einerseits die Gemeinschaft derer, welche an Christum glauben, anderseits eine Anstalt, welcher die Bestimmung gesetzt ist, den christlichen Glauben zu erhalten. Die im Anschlusse an die territorialen Abgrenzungen bereits in den ersten Zeiten der christlichen Kirche entstandenen, von den Reformatoren wieder stärker ans Licht gezogenen Gemeindebildungen sind die äußere Form für die von Christus gestiftete Gemeinschaft der Gläubigen. Zur Erfüllung der allgemeinen und konkreten Zwecke dieser Gemeinschaft dient das Kirchenvermögen. Dieser innige Zusammenhang von Gemeinde und Anstalt, von Stiftung und Korporation läßt sich durch die eingangs erwähnten, trennenden Auffassungen bezüglich des Subjektes des Kirchenvermögens nicht wegschaffen. Er hat auch, wenn nicht schon seit der Reformation, so doch im laufenden Säkulum die Rechtsanschauung namentlich beim Erlaß der hieher einschlägigen bayerischen Gesetze beherrscht.

II. Der nunmehr staatsrechtlich ziemlich unzweifelhaft feststehende Begriff einer Kirchengemeinde ist nämlich beim Mangel genauer gesetzlicher Anhaltspunkte für denselben lange Zeit nicht nur in der gemeinrechtlichen Theorie, sondern auch nach partikularrechtlichen Bestimmungen, und zwar auch in Bayern, ein ziemlich schwankender gewesen.*) Eine förmliche Definition desselben würde auch gegenwärtig noch in der einschlägigen Gesetzgebung vergeblich gesucht werden, so wünschenswert eine solche zur Abschneidung der hierüber immer noch nicht ganz verstummten Streitfragen auch erscheinen muß. Die hierarchische Verfassung der katholischen Kirche stand der Durchbildung des Religionsverbandes zur korporativen Gemeinschaft mit territorialer Abgrenzung ebenso entgegen, als die Verfassung der prot. Kirche auf die Annahme des Gemeindeprinzipes hinwies. Je nachdem daher die Gesetzgebung mehr von einer dem kanonischen Rechte zuneigenden Strömung beeinflußt war oder mehr die Grundsätze der protestantischen Kirchenverfassung

---

das Wort reden, wie der Konstruktion einer Universalsuccession der Kirchengemeinde in das Vermögen der Kirchenstiftung, letzteres schon um deswillen nicht, weil der hier infrage stehenden staatsrechtlichen Organisation nicht ohne weiteres eine solche zivilrechtliche Wirkung zugestanden werden kann.

*) Vgl. auch S. II S. 505: „Der Begriff der Kirchengemeinde war im Jahre 1815 in Bayern (r. d. Rh.) noch unbekannt.

sich Geltung verschafften, mußte die Fixierung des Kirchengemeindebegriffes bald mehr als offene Frage behandelt werden, bald wieder bestimmtere Gestaltung gewinnen. Für Bayern, als einen paritätischen Staat, erklärt sich hienach der Wechsel in den bezüglichen Enunziationen von selbst. Soweit die Landesteile rechts des Rheines infrage kommen, findet man die Anerkennung der Kirchengemeinde als einer vom politischen Gemeindeverbande unabhängigen Korporation gegeben durch Art. 206 Abs. 3 der Gemeindeordnung, wonach die Kirchenverwaltung berechtigt ist, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten. Diese Auffassung ist nunmehr auch seitens des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes und zwar im Anschlusse an die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern — s. das obenzit. Plenarerkenntnis vom 26. Nov. 1873 — akzeptiert worden. Vgl. S. I. S. 316, II. S. 12, 258/59, 548, IX. 441.

Inwieweit die Behandlung der Kirchengemeinde als einer selbständigen Korporation bereits in § 59 Abs. 3 und 94 Abs. 5 des revidierten Gemeindeediktes ihre ausreichende Rechtfertigung findet, mag hier dahingestellt bleiben. Dieser mannchfach in der Praxis zutagegetretenen Auffassung dürften immerhin gute Gründe zurseitestehen. Zu denselben wird trotz der vielfach bestehenden gegenteiligen Auffassungen auch die Bestimmung des § 88 der II. Verf.Beil. zu rechnen sein, wonach den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten freisteht, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nötigen Gebäude besitzen oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.*)

Für die Pfalz ist zunächst darauf hinzuweisen, daß nach der politischen Einteilung Frankreichs vor der Revolution in Kirchspiele auf dem Lande neben den Städten mit fest begrenzter lokaler Unterlage diese ersteren eine, wenn auch nicht mit selbständiger politischer Repräsentationsbefugnis bekleidete Vereinigung aller Religionsgenossen des betreffenden Territoriums bildeten, welche bei den Versammlungen

---

*) Bl. f. adm. Pr. XIII S. 217 ff., XX S. 33 ff.; Seuffert: Blätter für Rechtsanwendung XXII S. 21 ff. 385; s. aber auch das oben zit. Plenarerkenntnis vom 26. Nov. 1873 K.M.Bl. 1874 S. 228 ff.

der Reichsstände durch die geistlichen oder adeligen Grundherren vertreten war. Dabei war den außerhalb der kathol. Kirche stehenden Glaubensgenossen jede staatliche Anerkennung, ja manchmal selbst die bloße Duldung versagt.*) Als dann in den ersten Jahren der französischen Revolution an die Stelle des Kirchspiels (paroisse) die politische Gemeinde auch auf dem platten Lande trat und infolge des Konfiskationsdekretes vom 2. November 1789 und der weiter zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen die Pfarreien einer durch positive Gesetze angeordneten und anerkannten Vertretung eine Zeit lang entbehrten, gewann die Auffassung Raum, daß die neu geschaffenen communes (welche Bezeichnung übrigens nicht ausschließend auf die politische Gemeinde Anwendung fand) auch hinsichtlich des kirchlichen Vermögens an die Stelle der Pfarreien getreten seien. Eine völlige Beseitigung der Kirchengemeinde darf jedoch hierin nicht erblickt werden. Infolge des Konkordates vom 26 messidor IX. (15. Juli 1801) publiziert durch das Gesetz über die Organisation der Kulte vom 18. germinal X (8. April 1802) Bull. 3. Serie CLXXII No. 1344 fand die Rückgabe des (katholischen) Kirchenvermögens statt und durch das Kaiserliche Dekret vom 30. Dezember 1809 über die Kirchenfabriken wurde den Kirchengemeinden in dem Fabrikrate eine mit weit über eine bloße Vermögensverwaltung hinausgehenden Befugnissen ausgestattete Vertretung bestellt.**)

Die prot. Kirchengemeinden erhielten durch die organischen Artikel über die prot. Kulte im oben genannten Germinalgesetz eine genau geregelte Verfassung, welche allerdings nicht auf die Einzelgemeinde als eine staatsrechtliche Institution rekurriert und auch mehrfache Veränderungen erfuhr, jedoch ohne daß der staatsrechtliche Begriff der Kirchengemeinde im allgemeinen hiedurch beseitigt worden wäre.***) Der gemeindliche Charakter der Religionsgenossenschaften (Katholiken und Protestanten, denn nur auf sie beziehen sich die vorstehenden Erläuterungen über die rechtliche Entwicklung des Begriffes der Kirchengemeinde, während die Frage nach der korporativen Eigenschaft der

---

*) Dalloz: Repertoire de législation de doctrine et de jurisprudence, Band XIV S. 659 No. 37 ff.

**) Gräff: a. a. O. S. 30, 33, 35, 38 ff., 48 ff., 67, 71 ff., 127 ff.

***) Wand: Kirchenverfassung S. 81.

israelitischen Kultusgemeinden sich lediglich nach deren Aufnahmeurkunde und den staatlich genehmigten Satzungen zu bestimmen hat) trat auch dadurch zutage, daß die Kirchengemeinden in manchen Punkten der Vermögensverwaltung, namentlich auch nach deren mehr formalen Seite in eine gewisse Analogie mit den politischen Gemeinden gebracht wurden, wie dies insbesondere seit dem Uebergang der Kuratel über die Kultusstiftungen auf die weltlichen Behörden zum Ausdruck gelangte. Gelegentlich der Vorverhandlungen für die Vereinigung der beiden protestantischen Richtungen in der Pfalz im Jahre 1818 wurden daher die Kirchengemeinden zu bestimmten Willensäußerungen berufen, wie anderseits deren Rechtsfähigkeit in § 13 der Vereinigungsurkunde vom 10. Oktober 1818 unzweideutige Anerkennung dadurch findet, daß jeder Kirchengemeinde ihr privatives Eigentum ausdrücklich vorbehalten ist. Auch im Gesetze vom 17. November 1837 über das Gemeindeumlagewesen im Rheinkreise ist durch Art. 5, wonach die Umlagen zu Kultuszwecken auf alle Religionsgenossen der betreffenden Pfarreien nach maßgabe ihrer in dem Sprengel derselben zu entrichtenden Gesamtsteuer sich erstrecken, die korporative Eigenschaft der Kirchengemeinde anerkannt worden, wenn auch die zur Erhebung von Kultusumlagen erforderliche Beschlußfassung der Vertretung der politischen Gemeinde freilich unter Mitwirkung eines Ausschusses von 3—5 beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Kirchenvorstandes vorbehalten wird.*) Gegenwärtig steht daher die Vertretung der Kirchengemeinde in der Hauptsache dem Fabrikrate bezw. dem Presbyterium zu. Deren Grundlage bildet der Religionsverband. Sie erscheint somit als die mit den Rechten einer selbständigen Korporation ausgerüstete Vereinigung der zu einer Pfarrkirche oder deren Abzweigungen (Filiale) gehörigen Religionsgenossen.

III. Anlangend endlich die Kuratel über die Verwaltung des Kirchenvermögens, so haben sich auf diesem Gebiete kurz vor und mit dem Inkrafttreten der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 nebst Beilagen einschneidende Veränderungen ergeben. An sich entspricht es dem Wesen der Kirche, daß sie ohne Einmischung eines Dritten in der Form einer Aufsicht, Mitbestimmung oder Mitver-

---

*) Bl. f. adm. Pr. XX S. 36, 199 ff.; ferner S. II 9, 255, 548.

waltung über die Verwendung ihres Vermögens zu ihren Zwecken und nach ihrem Willen in der durch ihre Verfassung bestimmten Weise frei zu bestimmen befugt ist. Diese selbständige Stellung der Kirche ist im kanonischen Rechte festgehalten worden, sie war auch in dem Konkordate vom 26. messidor IX und in den zugehörigen organischen Artikeln (Gesetz vom 18. germinal X) anerkannt. Auch die im Fabrikratsdekret vom Jahre 1809 den weltlichen Behörden übertragenen Befugnisse haben die aus diesem Grundsatze sich ergebenden Zuständigkeiten nicht ganz beseitigt.

Die Stellung der protest. Kirche differiert zwar hierin wegen des von derselben anerkannten Summepiskopates des Landesherrn in manchen Punkten von der kath. Kirche. Aber auch hier waren bis zum Ausbruche der französischen Revolution in den verschiedenen Gebietsteilen des Rheinkreises*), welche bis dahin zum deutschen Reiche gehörten, dem Landesherrn nur die aus dem weltlichen Hoheitsrechte resultierenden Rechte zugestanden, nämlich die sog. jura majestatica circa sacra, d. i. das jus reformandi, inspectionis und advocatiae, während die Verwaltung und die Kuratel über das protest. Kirchenvermögen dem katholischen Landesherrn gar nicht, dem protestantischen aber nur in den Grenzen der von der Kirchengesellschaft erfolgten Uebertragung eingeräumt wurde. Diese im westphälischen Frieden fundierten Grundsätze haben während der Vereinigung des Rheinkreises mit Frankreich keine Abänderungen erfahren, sie sind vielmehr in einer Reihe von Gesetzen, Dekreten und Instruktionen ausdrücklich anerkannt worden.**) Durch die mit V.O. der k. k. österreichischen und k. bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 9. September 1815 (A.Bl. Seite 277) erfolgte Einführung eines für die beiden protest. Konfessionen gemeinschaftlichen Generalkonsistoriums wurde zwar die Ausübung der kirchlichen Kollegialrechte, welche früher den Lokalkonsistorien überwiesen war, diesem Generalkonsistorium übertragen, die Verwaltung des Kirchenvermögens verblieb aber in den Händen der kirchlichen Lokalbehörden, während dem Generalkonsistorium nur die Aufsicht oder Kuratel über

---

*) Eine Schilderung des einschlägigen Entwicklungsganges in der rechtsrheinischen protest. Kirche liegt außerhalb des Bereiches gegenwärtiger Darstellung.

**) Vgl. z. B. das Dekret vom 17. Aug. 1790; Instruktion des Ministers der Kulten vom 3. März 1806 und vom 17. Mai 1806; Kaiser. Dekret vom 11. Juni 1806.

diese Verwaltung eingeräumt wurde. (§§ 21 ff.) So blieb es bis zur Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1817 (A.Bl. 1818 Seite 38), wonach mit der Königl. Regierung des Rheinkreises ein Konsistorialseparat als protest. Konsistorium verbunden und diesem die Bearbeitung sämtlicher kirchlicher Gegenstände beider protest. Konfessionen und besonders die Oberaufsicht über das protest. Kirchenvermögen übertragen wurde.*) Nach dem Erlaß der bayerischen Verfassungsurkunde und insbesondere der II. Beilage derselben, zu welcher das Edikt über die inneren Kirchen-Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreiche vom 26. Mai 1818 den II. Anhang bildet, trat wieder eine andere Ordnung der Dinge ein. Dem neu errichteten selbständigen Oberkonsistorium wurde die Ausübung des obersten Episkopates und die daraus hervorgehende Leitung der protest. inneren Kirchenangelegenheiten (§ 1 des II. Anhanges) übertragen. In ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protest. Kirche sollte es nach § 12 l. c. bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verbleiben.**)

Gemäß § 62 der II. Verf.Beilage müssen die Religions- und Kirchengesellschaften in Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, sich nach den Gesetzen des Staates richten. Nach § 64 lit. b gehören zu den weltlichen Gegenständen alle Bestimmungen, d. h. vermögensrechtliche Verfügungen über liegende Güter 2c., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen, und gemäß § 75 a. a. O. steht die Verwaltung des Kirchenvermögens nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht. Seitens der kirchlichen Vertretungen und zwar auf katholischer wie protestantischer Seite waren diese Bestimmungen dahin aufgefaßt worden, daß durch dieselben nicht die Einführung einer förmlichen staatlichen Kuratel im zivilrechtlichen Sinne beabsichtigt sei, sondern

---

*) Vgl. hiezu Wand: Kirchenverfassung S. 81—83; ferner § 14 des Edikts über die Mittelorgane für die protest. Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 mit §§ 81 ff. der Konsistorialordnung vom 8. Septbr. 1809, ibid. S. 94 und 108, worüber Näheres in den Erläuterungen zu § 5 des R.A. vom 8. Januar 1819.

**) Vgl. unten die Bemerkungen zu § 5 des R.A. vom 8. Januar 1819.

den staatlichen Behörden nur die Oberaufsicht über die den Kirchengemeinden übertragene Verwaltung des Kirchenvermögens, die Befugnis der Einsichtnahme, Kontrolle und Zustimmung bezw. das Veto in Fällen zugestanden werden wollte, bei welchen das Interesse des Staates beeinträchtigt erscheine. Es war daher begreiflich, daß die Reg.Entschl. vom 15. April 1818 (A.Bl. S. 727—729) und 10. Sept. 1818 (A.Bl. S. 841/42)*), nach welchen durch die Allerh. Anordnungen vom 22. Januar bezw. 17. August 1818 die Kuratel über die

*) R.A. vom 5. April 1818 „die Kuratel über die Stiftungen des Kultus betr.":
„Seine Königl. Majestät haben vermöge Allerhöchstem Reskripte vom 22. Jenner l. J. Allerhöchst zu bestimmen geruhet: daß, nachdem sämtlichen Regierungen des Reichs die Kuratel über die Stiftungen ohne Unterschied ihrer Zwecke, durch die Verordnung vom 27. März 1817, Stück XlV, Seite 233 bis 296 des vorigjährigen Regierungsblattes — die Geschäfts-Kompetenz der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, ausdrücklich übertragen worden ist, auch die Kuratel über die Stiftungen des katholischen Kultus im Rheinkreise zur Kompetenz der unterzeichneten Landesstelle gezogen werden solle.

Ingemäßheit dieses Allerhöchsten Reskripts erhalten sämtliche Land-Kommissariate den Auftrag, sich spätestens bis zum 15. Juni l. J. alle noch nicht abgeschlossenen Fabrik-Rechnungen zur Revision und Verbescheidung vorlegen zu lassen und gegen jene Rechner, welche bis zu diesem Zeitpunkte ihre Rechnungen nicht vorgelegt haben werden, nach der Bestimmung des § 90 des französischen Dekrets vom 30. Dezember 1809 unnachsichtlich, bei persönlicher Verantwortlichkeit für allen aus Vernachlässigung und Verspätung dieser Weisung dem Fabrik-Vermögen zugehenden Schaden, zu verfahren.

In Zukunft haben die Land-Kommissariate sich die Budgets und Fabrik-Rechnungen auf die nämliche Weise, wie die Gemeinde-Budgets und Rechnungen einsenden zu lassen, und selbe sodann, nach vorheriger Revision abzuschließen.

Bei jenen Gemeinden jedoch, deren Einkünfte den Ertrag von 10,000 Francs übersteigen, sind die Budgets und Rechnungen der katholischen Kirchen für das laufende Jahr bis zum 15. Juni, und für die Zukunft in den gewöhnlichen Terminen, der unterzeichneten Landesstelle vorzulegen."

R.A. vom 10. Sept. 1818 „die Kuratel der Stiftungen des prot. Kultus betr.":
„Ingemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817 (Regierungs-Blatt No. XlV des vorigen Jahrs), wodurch den Regierungen des Reichs die Kuratel über die Stiftungen, ohne Unterschied ihrer Zwecke, übertragen worden, haben Seine Königliche Majestät unter dem 17. August l. J. Allergnädigst auszusprechen geruht, daß die Kuratel der Stiftungen des protestantischen Kultus in allen Beziehungen ebenfalls von der Königlichen Regierung des Rheinkreises übernommen werden soll."

Die drei folgenden Absätze sind mut. mut. im wesentlichen gleichlautend mit Abs. 2—4 des R.A. vom 15. April 1818.

Verwaltung des Kirchenvermögens den weltlichen Behörden übertragen wurde, seitens der kirchlichen Organe auf's lebhafteste bekämpft und auch später wiederholt zum Gegenstande beschwerender Vorstellungen gemacht wurden. Dieselben verstummten auch nicht vollständig, als mit M.E. vom 4. Novbr. 1832*) den geistlichen Behörden das Recht der

*) Dieselbe lautet:

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich inbezug auf den untenbemerkten Gegenstand aus anlaß einer Verfügung der Kgl. Regierung vom 7. Juli 1830 ergeben haben, wird folgendes bemerkt:

1) Durch das Ministerial-Reskript vom 11. Jänner 1823 ist ausgesprochen, daß es in ansehung der Kuratel über das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen bei der Allerhöchsten Entschließung vom 16. November 1820 ein unabänderliches Verbleiben habe, daß es jedoch wohl gestattet werden könnte, wie in den andern Kreisen, so auch im Rheinkreise die Rechnungen über das Kultus-Vermögen den Ortspfarrern zur Einsicht vorzulegen. Diese Einsichtnahme kann auch umsoweniger irgend einer Beanstandung unterworfen werden, als im Rheinkreise die prot. Ortspfarrer gemäs § 14 der Vereinigungs-Urkunde vom Jahre 1818 Mitglieder und gesetzliche Vorstände der Presbyterien sind, letztere aber die jährliche Abhörung, gutachtliche Abschließung und Aufbewahrung der Kirchen-Rechnungen sowohl nach dem angeführten § 14 der Vereinigungs-Urkunde als nach §§ 23 und 28 der über das Rechnungswesen der prot. Kultusstiftungen von der Kgl. Kreisregierung unter dem 3. Januar 1819 nach Analogie des Kaiserl. Dekretes vom 30. Dezember 1809 über die Kirchen-Fabriken erlassenen und durch das Kreis-Intelligenz-Blatt kundgegebenen Ausschreibung zusteht. Dieses Verhältnis setzt die Ortspfarrer vollkommen in den Stand, von den Rechnungen der Kultusstiftungen ihrer Pfarrei jederzeit und zu jedem dienstlichen Behufe Einsicht nehmen zu können.

2) Dasselbe gilt auch gemäß § 8 und folgende der letztgedachten Ausschreibungen von den jährlichen Voranschlägen (Budgets) über Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftungen.

3) Nachdem sich die dermalige Kompetenz der Administrativ-Behörden des Rheinkreises hinsichtlich der Kuratel der Stiftungen, der Hauptsache nach auf Anordnungen gründet, welchen die in den ältern Kreisen des Königreiches geltenden Normen unterlegt worden sind, wie denn insbesondere die vorerwähnte Bestimmung der Ministerial-Entschließung vom 11. Jänner 1823 den §§ 59 und 94 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 entlehnt ist, so ist überhaupt bei Kompetenzfragen vorliegender Art im Zweifel auf die Grundsätze des allgemeinen bayerischen Staatsrechts zu rekurrieren. Nach denselben ist es aber den höhern geistlichen Behörden unbenommen, sich von dem Bestande des Kirchen-Vermögens in ihren Amtsbezirken Kenntnis und Einsicht zu verschaffen, und sich zu dem Ende stets unmittelbar mit der betreffenden Kreisregierung zu benehmen, in welchem Falle die nachgesuchten Aufklärungen immer bereitwillig zu geben sind.

4) In gleicher Weise ist daher auch im Rheinkreise und zwar ohne Unterschied

Einsichtnahme vom Vermögensstande ausdrücklich gewährleistet worden war.*) Nichtsdestoweniger sind im Art. 129 der pfälz. Gemeindeordnung die bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten inbezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens vorläufig aufrecht erhalten worden**) und auch nach § 207 der Gemeinderechnungsinstruktion vom 23. Dezb. 1879 verbleibt es bezüglich der kirchlichen Stiftungen bei den bisherigen Vorschriften.***) Nachdem wir uns vorwiegend mit der Erörterung des bestehenden Rechtes zu beschäftigen haben, kann von einem weiteren Eingehen auf die Grundlagen desselben hier abgesehen werden. Die Kirchengemeinden bleiben hienach bezüglich ihrer Vermögensverwaltung vorerst einer eingehenderen Staatsaufsicht unterworfen als die politischen Gemeinden.****) Anders gestaltet sich zumteil das Verhältnis bei den Privatreligionsgesellschaften, insbesondere bei den Israeliten, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Als grundlegend für das Rechnungswesen der pfälzischen Kirchengemeinden sind daher gegenwärtig zu erachten:

a. Das Dekret über die (katholischen) Kirchenfabriken vom 30. Dezember 1809. Bull.: 4. Serie CCCXXXVIII No. 2089;

b. das Regierungs-Ausschreiben vom 8. Januar 1819, betr. das Rechnungswesen der protest. Kultusstiftungen (J.-Bl. Seite 33 ff.);

c. die noch anwendbaren Bestimmungen der Gemeinderechnungs-

---

der katholischen und protestantischen Behörden und zwar umsomehr zu verfahren, als bei diesen namentlich die Analogie des Verhältnisses, auch die nach dem Kaiserl. Dekret vom 30. Dezember 1809 den katholischen Pfarrern eingeräumte Stellung bei den Kirchenfabrikräten, und der Art. VIII des auch auf den Rheinkreis unbedingt ausgedehnten Konkordats in Mitte treten.

*) Silbernagl: a. a. O. S. 333 Note 1b und 2a.

**) Medicus: Gemeindeordnung 1869 S. 290. Wand: Gemeindeordnung S. 510.

***) Vgl. Bd. I S. 10 gegenwärtigen Werkes.

****) Die Staatsaufsicht über öffentliche Korporationen kann sich nämlich auf die Verhinderung von gegen die Zwecke des Staates verstoßenden Thätigkeitsäußerungen derselben in Verbindung mit dem allgemeinen Staatsschutze gegen Störungen beschränken oder sie kann sich auch die Ueberwachung einer ordnungsmäßigen Erfüllung der Korporationszwecke überhaupt zur Aufgabe setzen, oder endlich kann dieselbe in der Ausübung einer förmlichen Kuratel in mehr zivilrechtlichem Sinne bestehen. Das Letztere muß dermalen bezüglich der Vermögensverwaltung der christlichen Kultusgemeinden als Inhalt des geltenden Rechtes angenommen werden.

instruktion vom 17. November 1826 (J.Bl. 1827 No. 1) nebst den hiezu ergangenen Ergänzungsvorschriften, soweit dieselben hier einschlagen.

a. Katholisches Kultus-Rechnungswesen.

Das Dekret über die Kirchenfabriken vom 30. Dezember 1809.*)

I. Kapitel.

Von der Verwaltung der Fabriken.

Art. 1.

Die Fabriken, deren Errichtung durch den 76. Artikel des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X angeordnet worden ist, sind beauftragt,

*) Nach Wiedereinführung der öffentlichen Gottesdienstausübung mußten auch die mit derselben unterdrückten Kirchen-Fabrikvermögen wiedererstehen, deren Verwaltung, soweit dieselben während der französischen Revolution mit dem Nationalvermögen vereinigt worden waren, auch gemeinschaftlich mit diesem erfolgte. Es würde zu weit führen, hier des näheren zu untersuchen, auf welche Bestandteile des Fabrikvermögens sich diese Vereinigung erstreckte und welchen Umfang daher die durch das Konkordat vom 26. messidor IX nebst den organischen Artikeln, sowie nachfolgende Bestimmungen herbeigeführte Rückgabe der Kirchen und Kirchengüter annahm, insbesondere inwieweit hiervon auch die Protestanten und bezw. die später von Frankreich okkupierten deutschen Landesteile berührt erscheinen. Hierüber wäre zu vergleichen: Dalloz: a. a. O. S. 849/50 No. 456 ff.; Graeff: a. a. O. S. 36 ff.; Siebenpfeiffer: Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesamten Verwaltung Rheinbayerns 1832, Bd. II S. 466 ff.; Geigel: das französische u. reichsländische Staatskirchenrecht, Straßburg 1884 S. 104 ff. 158/159; Wand: Kirchenverfassung S. 514 ff. Bl. f. adm. Pr. XX S. 202—207, 209—213. Dagegen muß hier hervorgehoben werden, daß bereits durch das Konkordat und die organischen Artikel den Bischöfen unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung die Errichtung von Fabriken und der Erlaß von Reglements für dieselben eingeräumt war. Diesen Fabriken flossen zunächst die Almosen, die Gaben für Kirchendekoration und die Einkünfte aus den Kirchenstühlen zu.

Als denselben sodann auch die noch im Besitze des Staates befindlich gewesenen Immobilien und Renten zurückgegeben worden waren, wurde deren Verwaltung seitens der Staatsregierung marguilliers anvertraut, deren Ernennung auf Vorschlag von Pfarrer und Maire durch den Präfekten erfolgte. Dieselben, 3 an der Zahl, ernannten unter sich einen Kassier und verwalteten die Fabrikgüter nach den für die Gemeindegüter bestehenden Grundsätzen, insbesondere erfolgte die Rechnungsstellung in denselben Formen wie beim Gemeindevermögen. Es gab also zu dieser Zeit zwei Fabrikratskörper, der eine vom Bischof gewählt für die Verwaltung der Almosen, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen an die Kirche, der andere vom Präfekten bestellt für die Verwaltung der Immobilien und Renten. Das Fabrikratsdekret vereinigte diese beiden in eine mit deren beiderseitigen Zuständigkeiten ausgerüstete Korporation.

Unter fabrique (fabrica) versteht man sowohl die mit der Vertretung einer Kirche und der Verwaltung deren Vermögens betraute Korporation (Fabrikrat), als auch das ebenerwähnte Kirchenvermögen selbst. Die Bezeichnung fabrica erklärt sich daraus, daß die Erbauung und Unterhaltung (Reparatur) der Kirchen eine der wesentlichsten äußeren Voraussetzungen der Kultusausübung bildet. Die Bezeichnung „marguilliers" wird ethymologisch zu stützen sein auf die Titulatur der matricularii, worunter man die mit Führung der Matrikel über die den Armen von der Kirche zu gewährenden Almosen betrauten Cleriker verstand. Dalloz: a. a. O. S. 868/69 No. 510 ff.

Hier ist auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß das Fabrikrats-Dekret infolge der bereits oben erwähnten Uebertragung der Kuratel über die Kultusstiftungen an die weltlichen Behörden, ferner durch die seitdem immer mehr in Uebung kommende Anwendung der formalen Vorschriften über das Kassa- und Rechnungswesen der polit. Gemeinden aus der Zeit vor der Erlassung der Gemeindeordnung vom Jahre 1869 auf die kirchliche Vermögensverwaltung, sodann durch eine Reihe von Aenderungen, welche durch Verfassungs- und sonstige Gesetze und Anordnungen auf staatsrechtlichem, administrativem, wirtschaftlichem und prozessualem Gebiete ins Leben gerufen worden sind, tiefeingreifende Umgestaltungen erfahren hat, wozu noch kommt, daß manchfache Bestimmungen desselben auch durch abusus ihre unmittelbare Anwendbarkeit verloren haben. (Vgl. hiemit die nicht ganz zutreffende Behauptung in S. X S. 17.) Eine zusammenfassende Darstellung der für die vorwürfige Materie dermalen in der Pfalz noch geltenden Bestimmungen des Fabrikrats-Dekretes erscheint daher ebenso schwierig, als durch das praktische Bedürfnis dringend gefordert. Sie soll hier, wenigstens soweit die auf das Rechnungswesen und auf die damit im Zusammenhange stehende Vermögensverwaltung

für den Unterhalt und die Erhaltung*) der Kirchen zu

---

bezüglichen Normen inbetracht kommen, in der Weise versucht werden, daß diejenigen der eben erwähnten Vorschriften, welche als gänzlich oder teilweise aboliert zu erachten sind, durch kleinere Schrift oder Einklammerung äußerlich kenntlich gemacht werden. Endlich werden auch diejenigen Anordnungen, welche nicht unmittelbar auf das Rechnungswesen, bezw. die Vermögensverwaltung sich beziehen oder damit nicht wenigstens in einem gewissen Zusammenhange und daher eigentlich außerhalb des Kreises unserer Besprechung stehen, der Vollständigkeit halber zwar mit zum Abdrucke gebracht, aber nicht eingehender behandelt werden.

*) Hierunter ist nicht bloß die Erhaltung der Kirche in der Substanz (vgl. hiezu F. Geigel: a. a. O. S. 101 ff. 182, sowie die späteren Bemerkungen über Bauwesen), sondern auch nach Bestimmung und Zweck zu verstehen. Die Außergebrauchsetzung einer Kirche behufs dauernder Verwendung zu profanen (selbstverständlich anständigen) Zwecken, z. B. im Wege der Veräußerung oder der Verpachtung als Turn- oder Konzerthalle, weltliches Versammlungslokal, Magazin (?) ist an die Genehmigung der vorgesetzten Behörden (Bezirksamt und Regierung) gebunden. Die bloß vorübergehende Benützung zu einem profanen Zwecke kann von dem Pfarrer (als Rektor der Kirche bezw. als Vorstand des Presbyteriums nach Anhörung der Vertretung der Kirchengemeinde) ohne solche höhere Ermächtigung gestattet werden. Tritt diese Benützung z. B. zur Abhaltung eines Kirchenkonzertes, einer kirchlichen Vereinsversammlung mit einer gewissen Regelmäßigkeit ein, so erscheint die Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Kirchenbehörde angezeigt; s. auch Wand: Kirchenverfassung S. 567 Ziff. II. Des weiteren ist darauf aufmerksam zu machen, daß Kirchen als res sacrae (nach kanonischem Rechte in specie als res consecratae) zu den res extra commercium, d. h. zu den dem Verkehre entzogenen Sachen gehören. (Vgl. v. Poschinger: a. a. O. S. 322 Note 5. Wand: Gem.Odg. S. 65. Graeff: a. a. O. S. 23. Geigel: S. 109. Code civil: Art. 537, 1128, 1598, 2226.) Sie sind also als Kirchen überhaupt unveräußerlich, was aber nicht hindert, daß sie einen in der Regel nach den Erbauungskosten und nach den sonst darauf gemachten Verwendungen sich bestimmenden Vermögenswert besitzen, wenn bei denselben auch nicht von einem Verkaufs- oder merkantilen Werte in dem Sinne gesprochen werden kann, wie bei anderen Sachen, die dem Verkehre nicht entzogen sind. (R.G.E. vom 22. Oktober 1887, auszugsweise abgedruckt im allgem. Kirchenblatt für das evang. Deutschland 1888 S. 576 ff.) Sollen daher Kirchen veräußert oder in der oben angegebenen Weise verpachtet werden, so müssen sie erst dieser

sorgen*), das Almosen**) und die durch die Gesetze und Verordnungen

---

Eigenschaft durch Beschluß der Kirchenvertretung, welcher, je nachdem es sich nur um eine Verpachtung von kürzerer Dauer oder um eine Veräußerung im eigentlichen Sinne handelt, der Genehmigung des k. Bezirksamtes bezw. der k. Regierung unterliegt, förmlich entkleidet werden. Inwieweit hiezu ein religiöser Akt erforderlich ist, wird sich nach katholischem und protestantischem Kirchenrecht bezw. nach der in dieser Beziehung etwa bestehenden Übung verschieden beantworten lassen. (v. Poschinger: a. a. O. S. 312 Note 18.)

Zu erwähnen ist hier endlich noch die Erhaltung bestimmter Rechte an einer Kirche oder an einzelnen Teilen bezw. Pertinenzien derselben, wie solche bei Simultanverhältnissen gegenüber der mitberechtigten oder wenigstens thatsächlich im Mitgebrauch stehenden Konfession, manchmal auch gegenüber etwaigen Ansprüchen der polit. Gemeinden, so namentlich bezüglich Benützung des Turmes, der Glocken 2c. oder sonstwie infrage kommen können. Wo eine förmliche Anerkennung der betreffenden Rechte durch rechtsgiltige Reverse nicht zu erreichen ist, empfiehlt sich deren Wahrung wenigstens in der Weise, daß alle denselben präjudizierlichen Handlungen Dritter nur nach vorgängiger schriftlich erbetener und erteilter Erlaubnis unter ausdrücklicher Verneinung eines rechtsbegründenden Charakters derselben zugelassen werden.

*) Grundtext: sont chargées de v e i l l e r à l'entretien et la conservation des temples.

**) Nachdem durch das Gesetz vom 29. April 1869 die öffentliche Armen- und Krankenpflege den politischen Gemeinden, Distrikts- und Kreisverbänden zugewiesen worden ist, nachdem ferner besondere Wohlthätigkeitsstiftungen in großer Anzahl bestehen und an vielen Orten Vereinigungen der verschiedensten Art sich mit Erfüllung der hierauf bezüglichen Aufgaben beschäftigen, hat die Thätigkeit der Kirche auf diesem Gebiete eine gewisse Einschränkung erfahren. Soweit es sich daher um Sammlung von Almosen zur Unterstützung von Armen handelt, für welche Zwecke in den Gotteshäusern sogar ein eigener Opferstock aufgestellt werden konnte, wird die den Fabrikräten zugewiesene Almosenverwaltung nur mehr von begrenzter Bedeutung sein. Bei der Verteilung dieser Almosen sind die Kirchenverwaltungen an eine kontrollierende oder sonstige Mitwirkung der Armenpflegschaftsräte gesetzlich nicht gebunden. Was dagegen die Sammlung des Almosens in den Kirchen für gottesdienstliche Zwecke betrifft, so ist dessen Bedeutung im ganzen unverändert geblieben. Seine Verwaltung untersteht auch denselben Vorschriften, wie diejenige der übrigen Einnahmen, worauf weiter unten noch zurückzukommen sein wird.

autorisierten*) Güter, Renten und Einnahmen, die von den Gemeinden verabreichten Supplementärsummen**) und überhaupt alle Fonds, die zum Unterhalt des Gottesdienstes bestimmt sind, zu verwalten und endlich die Ausübung des Gottesdienstes und die Aufrechthaltung seiner Würde in den Kirchen, zu welchen sie gehören, dadurch zu sichern, daß sie die dazu notwendigen Ausgaben regulieren und für die dazu erforderlichen Mittel Sorge tragen.***)

---

*) Der Grundtext lautet: d'administrer .... les biens, rentes et perceptions autorisées par les lois et réglements, legt also die Annahme nahe, daß die hier erwähnte Autorisation sich zunächst nur auf die Einnahmen (perceptions) beziehe. Vgl. auch Geigel: S. 317. Im übrigen s. Art. 36 Ziff. 1—3 unten, ferner die in der Einleitung und oben Seite 16 Note *) über die Rückgabe des Kirchenvermögens enthaltenen Bemerkungen, endlich die ausführliche Darstellung bei Dalloz: a. a. O. S. 873—880 No. 536—561.

**) Vgl. Art. 36 Ziff. 11 und Art. 92 nebst Bemerkungen.

***) Weitere Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Fabrikrates siehe unten Art. 12, 47, 62, 63, 64, 66, 70 ff., 85 ff., 94 ff., ferner Art. 8, 9 und nachdem die Funktionen des Büreaus der Kirchenpfleger jetzt durch den Fabrikrat selbst ausgeübt werden, Art. 26—28, 33, 38, 41 ff., 45, 52, 59, 60, 77 ff. Es ergibt sich hieraus, daß der Fabrikrat als eine mit ziemlich weit gehenden Befugnissen ausgestattete, die kirchliche Anstalt vertretende Behörde erscheint, wenn ihm auch, da die Kirchengemeinden den polit. Gemeinden bezüglich der den letzteren zustehenden Autonomie nicht gleichgestellt sind, keineswegs die gleiche Selbständigkeit zukommt, wie den Gemeindeverwaltungen. Auch beschränkt sich die Befugnis der Fabrikräte [und Presbyterien] zur Vertretung der Kirchengemeinde als moralischer Person oder ihrer Einzelglieder nur auf solche Angelegenheiten, welche in dem kirchlichen Verbande ihre gemeinsame Grundlage haben. Zu einer Vertretung der Kirchengemeindeglieder wäre daher die Kirchenverwaltung dann nicht befugt, wenn es sich um Verpflichtung derselben zu Leistungen für Erfüllung einer der politischen Gemeinde obliegenden Verbindlichkeit, z. B. für Schulzwecke handelt, da hier eben eine Angelegenheit der polit. Gemeinde infrage ist und die Heranziehung der Kirchengemeindeglieder nicht in dieser ihrer Eigenschaft und aufgrund des Kirchengemeindeverbandes, sondern als Mitglieder der polit. Gemeinde erfolgt. (S. II S. 135.)

Art. 2.

Jede Fabrik soll aus einem Rate und aus einem Büreau von Kirchenpflegern*) bestehen.

Erster Abschnitt.

Von dem Rate.

§ 1. Von der Bildung des Rates.

Art. 3.

In den Pfarreien**), deren Seelenzahl***) sich auf 5000 und darüber beläuft, soll der Rat aus 9 Mitgliedern (Fabrikräten) bestehen; in allen übrigen Pfarreien besteht derselbe nur aus fünfen. Sie werden aus den angesehensten****) Bürgern der Gemeinde genommen, müssen katholisch

---

*) Die Bildung dieses Büreaus der marguilliers (s. Seite 17) ist in der Pfalz nicht mehr üblich. Wie bereits bemerkt, werden dessen Funktionen nunmehr vom Fabrikrate selbst ausgeübt.

**) Auch für Filialkirchen, in denen regelmäßig (wenn auch nicht allsonntäglich) Gottesdienst abgehalten wird, und welche eigenes Vermögen besitzen, kann ein besonderer Fabrikrat gebildet werden. Der Pfarrer ist von rechtswegen Mitglied eines solchen Fabrikrates. (R.E. vom 6. Juli 1826 No. 13138 P. S. IX S. 308 ff.)

***) Nachdem nur die Seelenzahl der Pfarreien [oder Filialen] infrage, ergibt sich, daß nur die Zahl der Katholiken des betreffenden Sprengels entscheidend ist. Veränderungen der Seelenzahl, welche bei einer folgenden Volkszählung konstatiert werden, sind erst bei der nächsten Erneuerung zu berücksichtigen. Dalloz: S. 870 No. 514. Geigel: S. 299.

****) Schon hieraus darf abgeleitet werden, daß Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind (§§ 32—34 des R.Str.G.B.), nicht Mitglieder des Fabrikrates sein oder werden können. Dafür dürfte übrigens auch der Wortlaut der strafgesetzlichen Bestimmungen sprechen. Soweit nämlich eine vollständige Neubildung oder eine erstmalige Ernennung — s. zu Art. 6 — auf die Stelle eines Fabrikrates infrage, kann diese Funktion wegen der ihr innewohnenden Eigenschaften unbedenklich als ein öffentliches Amt (§ 34 Ziff. 3 a. a. O.) qualifiziert werden. Wenn aber die Berufung durch Wahl seitens der nicht ausgeschiedenen Glieder des Fabrikrates erfolgt, so dürfte imhinblick auf die zur Giltigkeit dieser Wahlen erforderliche staatliche Bestätigung und

und in der Pfarrei ansässig sein.*)

---

da es sich hier um eine öffentlich anerkannte Religionsgesellschaft handelt, in vorwürfigem Falle auch das Vorhandensein einer öffentlichen Angelegenheit im Sinne des § 34 Ziff. 4 d. R.Str.G.B. nicht zu bestreiten sein.

Nach dem Urtexte des Dekrets sollen die Fabrikratsmitglieder aus den Notabeln genommen werden. Darunter hat man nicht etwa eine Beamten- oder Geldaristokratie oder besonders qualifizierte wissenschaftliche Kreise zu verstehen, sondern es sind hieher auch alle Pfarrgenossen zu rechnen, die durch ihr Verhalten in einem ehrbaren Stande sich der allgemeinen Achtung erfreuen. s. Dalloz: a. a. O. S. 870 No. 514.

*) Als allgemeine Vorbedingung für Erlangung der Stelle eines Fabrikrates ist im Art. 3 des Fabrikratsdekretes noch weiter gefordert, daß die eben erwähnten Notabeln katholisch und in der Gemeinde domiziliert seien. Dagegen schreibt der genannte Artikel weder ein bestimmtes Alter vor, noch verlangt derselbe Steuerentrichtung, insbesondere in der Pfarrgemeinde; auch der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit ist nicht ausdrücklich gefordert und ebensowenig sind bestimmte Verwandtschaftsgrade mit ausschließender Wirkung bekleidet. Die Beantwortung der hienach offenen Fragen wird am einfachsten durch analoge Anwendung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu anderen öffentlichen Funktionen zu gewinnen sein, hier also besonders derjenigen, welche die Wahlen zu den Gemeindeämtern regeln. (Art. 100 ff. d. Gem.Odg.) Hienach wäre die Zurücklegung des 25. Lebensjahres zu fordern, woran in der Praxis auch immer festgehalten wurde. (Dalloz: a. a. O. S. 870 No. 515 und Geigel: a. a. O. S. 306.) Die Notwendigkeit der Steuerentrichtung aber dürfte von anderen Gründen abgesehen sich schon aus der Qualität eines Notablen ergeben. Auf das Erfordernis der bayer. Staatsangehörigkeit weist ebenfalls die Analogie mit ähnlichen öffentlichen Funktionen hin (vgl. auch § 4 der revid. Wahlordnung für Presbyterien v. 17. Juni 1876, Wand: Kirchenverfassung S. 65 ff.), welche abgesehen von allgemeinen Motiven auch noch für die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Berufung naher Verwandten in den Fabrikrat angeführt werden kann. Dieser Hinderungsgrund kann, nachdem gegenwärtig der Fabrikrat die Funktionen des Büreaus der Kirchenpfleger ausübt, auch aus Art. 14 unten entnommen werden, wornach Blutsfreunde und sonstige Verwandte bis zum Grade von Oheim und Neffen einschließlich, nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Büreaus der Kirchenpfleger bezw. jetzt der Kirchenverwaltung überhaupt sein können. — Die Zugehörigkeit zur kathol. Kirche geht staatsrechtlich nur verloren durch den verfassungsmäßig vollzogenen Übertritt zu einer

Art. 4.

Außerdem sind von rechtswegen*) Mitglieder des Rates:

1) der Pfarrer oder Desservant**), welcher den ersten Platz einnimmt und sich durch einen seiner Kapläne ersetzen lassen kann.

2) Der Maire von dem Hauptorte der Pfarrei oder Sukkur-

---

anderen in Bayern anerkannten Religionsgesellschaft und bewirkt dann den Verlust aller kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche (§ 11 der II. Verf.Beil. mit den aus dem Gesetz v. 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen sich ergebenden Abänderungen und S. I S. 331.) Der Wohnsitz ist nach Art. 102 ff. des code civil da gegeben, wo man seine Hauptniederlassung hat. Deshalb kann von den hier infrage stehenden Laienmitgliedern keines gleichzeitig mehreren Fabrikräten angehören, wie anderseits auch diese Funktion mit Aufgabe der Hauptniederlassung in der Gemeinde erlischt.

Das Amt eines Gemeinderates ist mit dem eines Fabrikrates vereinbar nach Min.Entschl. vom 11. Januar 1823 No. 16135; dagegen sollen nach einer R.E. vom 29. September 1863 Volksschullehrer nicht zu dieser Funktion berufen werden, eine Entscheidung, die sich angesichts der nunmehrigen Zulassung der Genannten zur Stelle eines Gemeinderates und als solcher zur Mitgliedschaft bei der Ortsschulkommission nicht mehr wird aufrecht erhalten lassen. Nach einer R.E. vom 27. Januar 1829 sollen endlich Schuldner der Kirche nicht Mitglieder des Fabrikrates sein können. — Ablehnung der Berufung ist wie bei der Wahl zum Gemeinderate ohne nähere Angabe von Gründen gestattet. Dalloz: S. 870 No. 517. Geigel: S. 300 ff.

*) Während Art. 3 von den durch Wahl oder spezielle Ernennung in den Fabrikrat berufenen Mitgliedern handelt, bezeichnet Art. 4 diejenigen Personen, welche demselben von rechtswegen angehören. Die Verschiedenartigkeit dieses Berufungsgrundes schließt ein gegenseitiges Stellvertretungsverhältnis der beiden Kategorien von Mitgliedern von selber aus. Dalloz: S. 870 No. 514.

**) Desservant = stellvertretender Priester d. h. Pfarrverweser, der, wie in den übrigen Funktionen, so auch bezüglich der Mitgliedschaft beim Fabrikrate imfalle der Pfarreierledigung anstelle des Pfründevorgängers tritt. Zu unterscheiden hievon sind die in manchen Pfarreien als Hilfspriester fungierenden Kapläne, welche jedenfalls nur innerhalb des ihnen gewordenen Auftrages und wohl auch nur in einzelnen Fällen den Pfarrer vertreten können. Vgl. Dalloz: a. a. O. Geigel: S. 298 ff. Silbernagl: S. 344.

sale*), der sich durch einen seiner Adjunkten ersetzen lassen kann. Wenn der Maire nicht katholisch ist, so muß er sich einen Adjunkten, der sich zu dieser Religion bekennt, und in Ermangelung dieses ein katholisches Mitglied des Gemeinderates substituieren. Der Maire hat seinen Platz zur Linken, der Pfarrer oder Desservant aber zur Rechten des Präsidenten.

Art. 5.**)

In Städten, wo mehrere Pfarreien [oder Sukkursalen] sind, ist der Maire von rechtswegen Mitglied des Rates einer jeden Fabrik. Er kann sich, wie im vorhergehenden Artikel gesagt worden ist, dabei ersetzen lassen.

Art. 6.***)

In den Pfarreien oder Sukkursalen, in welchen der Rat der Fabriken, mit Ausschluß der Glieder, die es von rechtswegen sind, aus neun Mitgliedern besteht, sollen das erstemal fünf derselben durch den Bischof, und vier durch den Präfekten ernannt werden. In den Pfarreien oder Sukkursalen, in welchen der Rat nur aus fünf Gliedern besteht, hat der Bischof drei und der Präfekt zwei zu ernennen. Sie werden den ersten Sonntag des künftigen Monats April in ihre Amtsverrichtungen eintreten.

---

*) Die früheren Sukkursalen sind selbständige Pfarreien geworden. (A.Bl. 1824 S. 100.) Dem zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Angelegenheiten der polit. Gemeinde durch die Gemeindeordnung berufenen Adjunkten (Wand: Gem.Odg. S. 409) sind beim Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen die gleichen Befugnisse auch bezüglich der Teilnahme an der Kirchenverwaltung zugestanden. Kann der Bürgermeister aus irgend einem Grunde überhaupt nicht Mitglied des Fabrikrates sein, so tritt gesetzlich an dessen Stelle der katholische Adjunkt, der eventuell durch ein katholisches Gemeinderatsmitglied ersetzt wird. Mangelt es auch an einem solchen, so kann nicht etwa ein anderer katholischer Gemeindebürger in den Fabrikrat berufen werden, sondern die Vertretung der polit. Gemeinde in demselben unterbleibt gänzlich. R.E. vom 31. März 1858. Wand: Gem.Odg. S. 368. Geigel: a. a. O. S. 299 Note 2.

**) Nachdem gegenwärtig in keiner Gemeinde der Pfalz mehrere katholische Pfarreien vorhanden sind, so ist dieser Artikel für dieselbe zunächst gegenstandslos.

***) Eine förmliche Ernennung von Fabrikratsmitgliedern, welche sowohl bei Neugründung einer Pfarrei und der damit zusammenhängenden erstmaligen

Art. 7.*)

Der Rat der Fabriken erneuert sich teilweise alle drei Jahre, nämlich nach Verlauf der ersten drei Jahre in den Pfarreien, wo derselbe

---

Errichtung des Fabrikrates, wie auch bei einer Amtsniederlegung sämtlicher Fabrikräte bezw. Entlassung des ganzen Fabrikrates, exkl. der gesetzlichen Mitglieder, platzzugreifen hätte, steht imhinblick auf die dermalen bezüglich der Kuratel über die kirchliche Vermögensverwaltung und die hiezu berufenen Verwaltungskörper geltenden Bestimmungen dem Bischofe wohl nicht mehr zu. Es findet vielmehr gegenwärtig nur ein Einvernehmen zwischen dem bischöfl. Ordinariat und der Kgl. Regierung hierüber statt, welcher das Kgl. Bezirksamt nach Anhörung der gesetzlichen Mitglieder des Fabrikrates die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten hat. R.E. vom 11. Juni 1827. Das Bestätigungsrecht bezüglich der ergänzungsweise gewählten Mitglieder ist nach der zu Art. 7 abgedruckten R.E. vom 25. August 1860 an diejenigen Behörden übergegangen, denen der Abschluß der betreffenden Kirchenfabrikrechnungen zusteht, also auf die Kgl. Bezirksämter.

*) Hiezu bestimmt die R.E. vom 25. August 1860 No. 16898 C, was folgt:

a) Die Kgl. Landkommissariate werden beauftragt, aufgrund der letzten Protokolle über die periodische Erneuerung der Fabrikräte in ihrem Bezirk sofort zu recherchieren, ob und wo Vernachlässigungen in dieser Beziehung bestehen, im Falle derselben sofort die periodische Erneuerung nachholen zu lassen und bezüglich der Bestätigung der gewählten Fabrikratsmitglieder nach der Verordnung unterfertigter Stelle vom 17. Mai 1828 zu verfahren, gemäs welcher solche den Kgl. Landkommissariaten für jene katholischen Kirchen übertragen ist, deren Rechnungsabschluß zu ihrem Geschäftskreis gehört.

b) Bei Bestätigung dieser Wahlen ist darauf zu achten, daß die Gewählten die im Art. 3 des Dekrets vom 30. Dezember 1809 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

c) Wo Abgänge am Bestande unständiger Fabrikratsmitglieder vor Eintritt der Erneuerungsperiode vorkommen, sind solche durch Zwischenwahlen zu ersetzen.

d) Damit für die Folge die Kgl. Landkommissariate einer ständigen Kontrolle über den richtigen Vollzug der Erneuerungswahlen nicht entbehren, ist ein besonderes Register anzulegen, in welchem sämtliche Kirchenfabriken einzutragen und bei solchen in fortlaufender Linie die Zeiten der geschehenen ordentlichen Erneuerungswahlen vorzumerken sind.

e) In allen Fällen, wo es sich um Entlassung von Fabrikratsmitgliedern handelt, sind die Verhandlungen der unterfertigten Stelle mit Bericht vorzulegen.

Die hienach von der k. Regierung zu verfügende Entlassung der nicht gemäs Art. 4 zum Fabrikrate gehörigen Mitglieder kann im einzelnen erfolgen

mit Ausschluß der Glieder, die es von rechtswegen sind, aus neun Mitgliedern besteht, durch den Austritt von fünf Gliedern, die für das erste Mal durch das Los gezogen werden, und nach Verlauf von sechs Jahren durch den Austritt der vier ältesten Mitglieder. Bei den Fabriken, wo der Rat, mit Ausschluß der Glieder, die es von rechtswegen sind, nur aus fünf Mitgliedern besteht, erneuert sich derselbe nach Verlauf der drei ersten Jahre durch den Austritt von drei Gliedern, die durch das Los gezogen werden, und nach Verlauf von sechs Jahren durch den Austritt der zwei anderen Mitglieder. In der Folge werden immer diejenigen austreten, die am längsten in Funktion sind.

Art. 8.*)

Die in Funktion gebliebenen Glieder erwählen diejenigen, welche die Stellen der ausgetretenen Glieder ersetzen sollen.

[Ist die Wahl nicht in der bestimmten Zeit geschehen, so verordnet der Bischof, daß man sie innerhalb eines Monats vornehme; nach Verlauf dieser Zeit ernennt er selbst, jedoch nur für diesesmal.]

Die austretenden Mitglieder können aufs neue gewählt werden.

---

wegen Ärgernis erregenden Lebenswandels, beharrlicher Versäumnis der Dienstesobliegenheiten, insbesondere gröblicher Mißachtung der Anordnungen der vorgesetzten Behörden, Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen durch Wohnsitzverlegung, Verurteilung ꝛc. Bei direkter Verweigerung einer pflichtmäßigen Erfüllung der denselben zukommenden Dienstesobliegenheiten, z. B. durch willkürliche Verfügungen über das Kirchenvermögen, Einmischung in Angelegenheiten, die außerhalb ihres Zuständigkeitskreises liegen, in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise ꝛc., kann auch die Entlassung sämtlicher nach Art. 3 dem Fabrikrate angehörigen Mitglieder ausgesprochen werden. Nachdem denselben freies Ablehnungsrecht eingeräumt ist, was den gesetzlichen Mitgliedern aus naheliegenden Gründen nicht zugestanden werden kann, wird es auch gesetzlich nicht als ausgeschlossen erscheinen, daß die Erstgenannten in corpore ihre Entlassung geben dürfen. Geigel: S. 302.

*) Abs. 2 ist nicht mehr in Geltung; s. Bemerkung ***) auf Seite 24. Die regelmäßige Erneuerung des Fabrikrates erfolgt also alle 3 Jahre durch Kooptation vonseite der in Funktion gebliebenen Mitglieder, nicht etwa durch Ergänzungswahlen vonseite der Pfarrgenossen, wie solche durch die Wahlordnung bezüglich der Presbyterien und im rechtsrheinischen Bayern durch die den Vor-

Art. 9.*)

Der Rat ernennt durch geheime Wahl**) seinen Sekretär und Präsidenten; sie [werden alljährlich den ersten Sonntag im April erneuert und] können wieder gewählt werden. In Fällen, wo die Meinungen geteilt sind***), gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Rat kann keine Beratschlagungen vornehmen, wenn nicht über die Hälfte der Glieder bei der Versammlung gegenwärtig sind. Die Beratschlagungen, welche durch Stimmenmehrheit festgesetzt sind, müssen von allen gegenwärtigen Gliedern unterzeichnet werden.****)

---

schriften über Gemeindewahlen angepaßte M.E. vom 25. August 1869 über die Wahlen zu den Kirchenverwaltungen eingeführt ist. Eine besondere Form ist für die hier inrede stehende Kooptation nicht vorgeschrieben. Dieselbe kann daher auch durch Akklamation erfolgen, nur muß deren Ergebnis wegen der erforderlichen Bestätigung urkundlich festgestellt werden. Gegenteilige Bestimmungen enthält dagegen Art. 9 bezüglich der Wahl des Präsidenten und Sekretärs.

*) Die in diesem Artikel bezüglich Erneuerung der Stellen des Präsidenten und Sekretärs festgesetzten Termine sind durch gegenteilige Uebung mehrfach außer Anwendung gekommen. Nicht wählbar zum Präsidenten ist der Pfarrer oder Pfarrverweser (R.E. vom 17. Januar 1819, 29. Juni 1825 und M.E. vom 20. Dezbr. 1859), ebenso auch nicht der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter. Wohl aber kann ein gesetzliches Mitglied die Funktion des Sekretärs (s. Note zu Art. 37 Ziff. 4 i. f.) übernehmen, während die Rechnerstelle an keine der eben genannten Personen übertragen werden darf. Dalloz: a. a. O. S. 871 No. 522/23, S. 872 No. 529 i. f. Analog Art. 67 Abs. 2 der Gem.Odg. Wand: Gem.Odg. S. 356. Geigel: 299 ff., 304, 313.

**) Hier ist also schriftliche und zwar geheime Abstimmung ausdrücklich vorgeschrieben.

***) d. h. bei Stimmengleichheit, nicht in jedem Falle des Bestehens einer Mehrheit von Meinungen, wie sich dies schon daraus ergibt, daß nach Art. 9 Abs. 2 bei den Beratschlagungen Stimmenmehrheit entscheidet. Geigel: S. 313.

****) Über die Beratschlagungen des Fabrikrates ist der Regel nach (s. S. X S. 19) wie für die Gemeinderatssitzungen ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen. Die Notwendigkeit der Protokollführung läßt sich auch aus dem im übrigen gegenstandslosen Art. 81 ableiten. Dasselbe ist von den in der

§ 2. Von den Sitzungen des Rates.

Art. 10.*)

Der Rat versammelt sich den ersten Sonntag in den Monaten April, Juli, Oktober und Januar nach dem hohen Amte oder der Vesper entweder in der Kirche, oder in einem an die Kirche anstoßenden Gebäude, oder aber im Pfarrhause.

Die Anzeige von jeder seiner Sitzungen wird den Sonntag zuvor nach der Predigt des Hochamtes öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat kann sich ferner [auf die Autorisation des Bischofs oder des Präfekten] noch außerordentlich versammeln, wenn der Drang der Geschäfte oder einiger unvorhergesehener Ausgaben es erfordert.

§ 3. Von den Funktionen des Rates.

Art. 11.**)

Sobald der Rat gebildet sein wird, soll er unter seinen Mitgliedern durch Skrutinium (geheime Wahl) diejenigen wählen, welche als Kirchenpfleger

---

Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen, soll aber nicht erst nach Aufstellung außerhalb oder ohne vorgängige Sitzung zur Unterschrift bei den Fabrikratsmitgliedern und am wenigsten bei den der Sitzung fern gebliebenen Fabrikräten zirkulieren. Geigel: a. a. O. S. 113 Anm. 5, 115 Anm. 11.

*) Die hier angegebenen Termine für regelmäßige Abhaltung der Fabrikratssitzungen sind mit Rücksicht darauf, daß auch die dem Büreau der Kirchenpfleger überwiesenen Geschäfte nunmehr vom Fabrikrate besorgt werden — Vgl. 2. Abschnitt — ferner, daß auch in gegenwärtigem Artikel der Geschäftsstand als für die Versammlungen maßgebend anerkannt ist, durch gegenteilige Übung als außer Kraft gesetzt anzusehen. Ebensowenig findet mehr eine förmliche Autorisation von irgend einer Seite zur Abhaltung sogen. außerordentlicher Versammlungen statt, deren Charakter weniger erkennbar hervortritt. Dagegen wird, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine Abweichung rechtfertigen, immer noch an der im Abs. 2 angeordneten vorgängigen Bekanntmachung der Sitzungen festzuhalten sein. Das Versäumnis gehöriger Ladung aller Fabrikratsmitglieder kann namentlich bei Außerachtlassung der weiter in Art. 9 vorgeschriebenen Formen die Nichtigkeit der Beschlußfassung zurfolge haben. Geigel: S. 305. — Analog Art. 78 Abs. 2 der Gem.Odg. Wand: Kommentar hiezu S. 410.

**) Gegenstandslos, weil, wie bereits wiederholt bemerkt, die Bildung des Büreaus der Kirchenpfleger in der Pfalz nicht mehr üblich ist.

das Büreau bilden sollen. In der Zukunft soll er in derjenigen Sitzung, welche mit dem Abflusse der Zeit zusammentrifft, die durch gegenwärtiges Reglement für die Amtsführung eines Kirchenpflegers festgesetzt ist, ebenfalls durch Skrutinium die Wahl desjenigen von seinen Mitgliedern vornehmen, das die Stelle des austretenden Kirchenpflegers einnehmen wird.

Art. 12.

Den Beratschlagungen des Rates werden unterworfen:

1) das Budget der Fabrik;
2) die jährliche Rechnung ihres Einnehmers;
3) die Verwendung der Gelder, welche die Ausgaben überschreiten*), des Ertrages von Vermächtnissen und Schenkungen, und die Wiederanlegung der abgetragenen Kapitalien;

---

*) Wegen des Büdgets und der Jahresrechnung s. später und im allgemeinen auch die Bemerkungen zu Art. 1.

Die Verwendung von Rentenüberschüssen ist imhinblick auf §§ 48 und 49 der II. Verf.Beil. für das rechtsrheinische Bayern durch eine Reihe von Vorschriften (Vgl. Silbernagl: a. a. O. S. 337 ff.) genau geordnet, welche aber für die Pfalz mit Rücksicht auf die eigenartigen Institutionen derselben weniger von praktischer Bedeutung sind. Bezüglich der Protestanten vgl. hiezu insbesondere: Silbernagl: S. 373. Die Rentenüberschüsse werden daher zunächst zur Deckung von Ausgaben zu verwenden sein, welche für bisher noch nicht ausreichend berücksichtigte Bedürfnisse der Kirchengemeinde erwachsen können, z. B. Admassierung eines Fondes zur Vornahme einer wegen Mangels der erforderlichen Mittel bisher noch verschobenen Reparatur, Verbesserung der inneren Einrichtungen der Kirche, Bauwendungen am Pfarrhause, die dem Pfründeinhaber nicht selbst obliegen. Dagegen wäre es unstatthaft, Rentenüberschüsse mittels Ausgaben, welche durch das Bedürfnis nicht gerechtfertigt sind oder auf andere unstatthafte Weise zu beseitigen bezw. von vorneherein auszuschließen. Bei der durch das Gesetz vom 17. November 1837 über die Gemeindeumlagen im Art. V ausgesprochenen Befreiung der Filialkirche von der Beitragsleistung zu Umlagen für den Unterhalt der Mutterkirche mag es fraglich erscheinen, ob eine Verwendung der beiderseitigen Rentenüberschüsse zur Deckung etwa bestehender Ausfälle zulässig erscheint. Nachdem den Filialkirchen unter Konstituierung eines selbständigen Fabrikrates eine vollständig gesonderte Vermögensverwaltung eingeräumt ist, dürfte diese Frage wenigstens für den ebenerwähnten Fall zu verneinen sein. Insbesondere wird es dem Filialkirchen-

4) alle außerordentlichen Ausgaben von mehr als fünfzig Franken in den Pfarreien, deren Seelenzahl sich nicht auf tausend beläuft, und von hündert Franken in den Pfarreien, die eine stärkere Bevölkerung haben*);

5) die Prozesse, die man zu unternehmen oder zu betreiben hat, die Erbbestände oder die Bestände auf viele Jahre, die Veräußerungen oder Tausche und überhaupt alle Gegenstände, welche die Grenzen der gewöhnlichen Güterverwaltung von Minderjährigen überschreiten.**)

---

fabrikrate freistehen, allenfallsige Rentenüberschüsse zu Beitragsleistungen zu verwenden, welche mit Ausnahme von Bauwendungen an der Mutterkirche für größere Ausgaben oder Defizits der hiebei auf Umlagenerhebung angewiesenen Muttergemeinde gefordert werden. In dieser Weise kann die Filialgemeinde auch zur Deckung von Schulden der Muttergemeinde herangezogen werden, ohne daß das Vorhandensein von Rentenüberschüssen bei der ersteren dem Gläubiger der letzteren etwa schon einen Rechtstitel gewährte, um klagend gegen die Tochterkirche vorzugehen. Hierüber hätten übrigens die Gerichte zu entscheiden. Silbernagl: a. a. O. S. 337 Note 1. (Vgl. auch S. IX 297 ff. mit X S. 13 ff.)

*) Diese Bestimmung ist im wesentlichen gegenstandslos geworden, da überhaupt alle Ausgaben, zu deren Effektuierung der Fabrikratspräsident und Rechner nicht durch das Büdget ermächtigt sind, vorher der Beratschlagung des Fabrikrates unterworfen werden müssen. Hierüber und über die auf Büdgetüberschuß zu übernehmenden Ausgaben wird das Nähere unten zu der Aufstellung des Büdgets bemerkt werden.

**) Vgl. hiezu Art. 77 ff., 62 ff., 71 ff. und wegen der Erbbestände das später bei §§ 63 und 64 des R.A. vom 8. Januar 1819 Bemerkte. Hier ist auch die Errichtung von Lokalhilfskassen aus Kultusmitteln — s. Band I S. 405 — zu erwähnen. Es gehören nach obigem hieher auch alle Handlungen, welche, wenn sie das Vermögen Minderjähriger beträfen, an die Mitwirkung bezw. Genehmigung seitens des Familienrates resp. der Vormundschaftsbehörde gebunden wären. (Vgl. auch das auf Seite 12 ff. wegen der staatlichen Kuratel Bemerkte.) Hervorzuheben ist hiebei, daß der Fabrikrat, wie der Vormund durch Art. 450 Abs. 2 b. c. civ., verpflichtet ist, das ihm anvertraute Vermögen wie ein guter Hausvater zu verwalten. Er haftet daher für den Schaden und entbehrten Gewinn, der sich als Folge einer schlechten Verwaltung ergeben kann. Die durch das kanonische Recht auf die Kirche übertragenen

Zweiter Abschnitt.

Von dem Büreau der Kirchenpfleger.*)

§ 1. Von der Bildung des Büreau der Kirchenpfleger.

Art. 13.

Das Büreau der Kirchenpfleger besteht:

1) aus dem Pfarrer oder Desservant der Pfarrei oder Sukkursale, der von rechtswegen und auf immer Mitglied davon ist;
2) aus drei Gliedern des Rates der Fabrik.

Der Pfarrer oder Pfarrverweser nimmt den ersten Platz ein und kann sich durch einen von seinen Kaplänen ersetzen lassen.

Art. 14.

Blutsfreunde und Anverwandte, bis zum Grade von Oheim und Neffen einschließlich, können nicht zu gleicher Zeit Glieder des Büreau sein.

Art. 15.

Den ersten Sonntag vom April hört alljährlich einer der Kirchenpfleger auf, Mitglied des Büreau zu sein, und wird durch einen anderen ersetzt.

Art. 16.

Von den drei Kirchenpflegern, welche das erstemal durch den Rat ernannt worden sind, treten zwei nacheinander, nämlich am Ende des ersten und des zweiten Jahres, durch das Los aus, der Dritte muß nach Verlauf des dritten Jahres von rechtswegen austreten.

Art. 17.

In der Folge treten immer diejenigen Glieder aus, die am längsten in Funktion sind.

Art. 18.

Wenn die Wahl der Kirchenpfleger nicht zur bestimmten Zeit geschehen ist, so wird der Bischof dieselbe vornehmen.

Begünstigungen der Minderjährigen beim Abschluß von Rechtsgeschäften, namentlich durch Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verletzung des Minderjährigen, ist durch das bürgerliche Gesetzbuch nicht anerkannt worden und daher für den Geltungsbereich des code civil als beseitigt zu erachten. Vgl. code civil Art. 1124, 1134, 1306 ff., 1314.

*) Vgl. Bemerkung *) auf Seite 21, woraus sich ergibt, daß die Art. 13—24 für die Pfalz außer Anwendung getreten sind.

Art. 19.

Die Kirchenpfleger ernennen unter sich einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Einnehmer.

Art. 20.

Die Glieder des Büreau können keine Beratschlagung vornehmen, wenn nicht zum wenigsten ihrer drei beisammen sind.

In Fällen, wo die Meinungen geteilt sind, gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Alle Beratschlagungen müssen von den gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet werden.

Art. 21.

In den Pfarreien, wo es Gewohnheit war, Honorar-Kirchenpfleger zu haben, können von dem Rate zwei solche unter den in der Pfarrei ansässigen vornehmsten öffentlichen Beamten gewählt werden. Diese Kirchenpfleger, sowie die sämtlichen Mitglieder des Rates sollen in der Kirche einen ausgezeichneten Platz haben, welcher den Namen Stuhl des Kirchenvorstandes tragen und so viel wie möglich der Kanzel gegenüber stehen wird. Der Pfarrer oder Desservant nimmt, so oft er der Predigt beiwohnt, den ersten Platz in diesem Stuhle ein.

§ 2. Von den Sitzungen des Büreau der Kirchenpfleger.

Art. 22.

Das Büreau der Kirchenpfleger versammelt sich einmal des Monats nach geendigter Pfarrmesse an dem Orte, der zu den Sitzungen des Rates angewiesen ist.

Art. 23.

In außerordentlichen Fällen kann das Büreau entweder von amtswegen durch den Präsidenten, oder auf Verlangen des Pfarrers oder Desservant zusammenberufen werden.

§ 3. Funktionen des Büreau.

Art. 24.*)

Das Büreau der Kirchenpfleger entwirft das Büdget der Fabrik und bereitet alle Gegenstände vor, die dem Rate vorgelegt werden sollen. Es ist

---

*) Wegen der Aufstellung des Büdgets wird später das Nötige erörtert werden, der Vollzug der Fabrikratsbeschlüsse liegt jetzt dem Präsidenten ob, während die Verwaltung der Pfarrgüter vom Pfründeinhaber geführt wird, der

mit der Vollziehung der Beratschlagungen des Rates und mit der täglichen Verwaltung des Temporellen der Pfarrei beauftragt.

Art. 25.

Der Einnehmer*) hat die Pflicht, alle Gelder einzutrei-

---

in bestimmten Fällen an die Mitwirkung des Fabrikrates, bezw. der vorgesetzten Behörden gebunden ist. Vgl. hiezu Geib: Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz 1884 Bd. II S. 76 ff., 79 ff.

*) Nachdem Art. 19 des Fabrikratsdekretes längst aboliert ist, besteht auch keine zwingende Veranlassung mehr, den Einnehmer, oder wie er jetzt genannt wird, den Kirchenrechner aus der Mitte der Fabrikratsmitglieder zu wählen. Bei größerem Kirchenvermögen wird es sich sogar manchmal empfehlen, hievon abzusehen und das Kassa- und Rechnungswesen einem Rechnungsverständigen, am besten einem Steuer- oder Gemeindeeinnehmer zu übertragen, deren Wählbarkeit als Fabrikratsmitglieder übrigens keinem Zweifel unterliegt. (R.E. vom 6. Febr. 1829.) Die vom Fabrikrate zu vollziehende Wahl unterliegt der Bestätigung des Kgl. Bezirksamtes, bei welchem auch die Verpflichtung des Rechners erfolgt. Für die Dienstverhältnisse und Obliegenheiten des Letzteren sind die bezüglich der Gemeindeeinnehmer bestehenden Vorschriften mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Abweichungen maßgebend (s. Band I S. 13 ff.) Eine Kautionsleistung ist für die katholischen Kirchenrechner nicht ausdrücklich vorgeschrieben, wird aber bei einer ausgedehnteren Vermögensverwaltung rätlich erscheinen. Wenn einem Gemeindeeinnehmer das Kirchenrechnungswesen anvertraut ist, so hat eventuell die Kautionsfestsetzung unter analoger Anwendung von §§ 12 und 14 ff. der Gem.R.Instr. vom 23. Dez. 1879 zu erfolgen. — Soferne dem Kirchenrechner kein fester Gehalt bewilligt ist, erscheint derselbe zum Bezuge von Hebgebühren nach den bezüglich der Einnehmer bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt. Das R.A. vom 10. Juni 1855 No. 13376 Z, „das Rechnungswesen der kath. Kirchen in der Diözese Speyer betr.“, bestimmt in dieser Beziehung folgendes:

> „Bei vielen Fabriken werden dem Rechner Entschädigungen geleistet, die der Größe der Einnahme und dem Umfang der Geschäfte nicht entsprechen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, — insofern kein zuverlässiger Mann zu finden ist, der dieses Amt als Ehrenamt übernimmt — diese Entschädigung niemals 4% der ordentlichen Einnahme übersteigt.“

Von abgetragenen Kapitalien, Rechnungsrezessen, nicht eingebrachten Ausständen, neuen Fundationen ꝛc. können vorstehende Hebgebühren nicht beansprucht werden (R.E. vom 17. Okt. 1828). Dagegen darf der Kirchen-

ben*), welche der Fabrik entweder als Teil ihres jährlichen Einkommens, oder unter was sonst für einem Titel zukommen.

---

rechner für die im Auftrage des Pfründeinhabers vollzogene Erhebung von Pfarreierträgnissen (Güterpächte, Kapitalzinsen 2c.) Hebgebühren berechnen (R.A. vom 11. Dezbr. 1822 J.Bl. S. 949). Kasualgefälle eignen sich nicht zu einer solchen Erhebung. (R.E. vom 17. Juli 1827.) — Zur Vorgerichtstellung des Kirchenrechners als solcher bedarf es keiner Vorentscheidung des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes. Art. 75 des Gesetzes vom 22. frimaire VIII findet auf dieselben keine Anwendung, da sie keine eigentliche Amtsgewalt ausüben. Wand: Gem.Odg. S. 527 lit. e. (Vgl. hiezu S. IX S. 344 und 478.) — Die Kirchenrechner unterstehen der Dienstaufsicht des Fabrikrates und der demselben vorgesetzten Behörden. Auf die für ihre Geschäftsführung maßgebenden Vorschriften, wozu insbesondere die Führung eines vorschriftsmäßigen Journals 2c. gehört, wird später noch zurückzukommen sein.

*) Art. 25 handelt nur von der Eintreibung der Gelder, wegen der Prozeßführung wird auf Art. 77 ff. verwiesen. Nachdem ferner zu den Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht, nur die Bürgermeister (Gemeinde- und örtliche Stiftungsverwaltungen — Art. 8 des Ausf.Ges. z. R.Ziv.Pr.Odg.), die Bezirksämter, Kreisregierungen Kammern des Innern, das Kgl. Staatsministerium des Innern, der Kgl. Verwaltungsgerichtshof, der Kgl. Staatsrat und einige weitere, hier nicht inbetracht kommende Kommissionen gehören, kann die Eintreibung von Kirchengefällen nicht in analoger Anwendung der für Gemeindegelder bestehenden Vorschriften im Wege des administrativen Zwangsvollzuges erfolgen. Eine Ausnahme bilden nur die den Einnehmern zur Erhebung überwiesenen Kultusumlagen. s. oben Bd. I S. 142 ff. Es hat daher mit der eben erwähnten Ausnahme für die Eintreibung der Kirchengefälle das im § 644 ff. der R.Ziv.Proz.Odg. geregelte gerichtliche Zwangsverfahren platzzugreifen und wird auch, wenn es sich um die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder um die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere handelt, das gerichtliche Mahnverfahren nach §§ 628 ff. der R.Ziv.Proz.Odg. Anwendung zu finden haben. Auch die im § 128 Abs. 3 der Gem.R.Instr. für Gemeindegelder vorgesehenen ausnahmsweisen Maßregeln werden auf die Beitreibung von Kirchengefällen keine unbedingte Ausdehnung finden dürfen, während selbstverständlich der inmitte liegende Beschluß einer mit dem Vollstreckungsrechte bekleideten Verwaltungsbehörde (bezirksamtlicher Rechnungsabschluß oder Verwaltungsbescheid 2c.) bezüglich der Vollstreckungsform um deswillen keine Aenderung erleidet, weil er über

Art. 26.

Die Kirchenpfleger [resp. der Fabrikrat] haben darüber zu wachen, daß die Fundationen sämtlich und nach der Willensmeinung der Fundatoren genau erfüllt werden, ohne daß die dazu bestimmten Summen zu etwas anderem verwendet werden können.*)

(Ein Auszug aus dem Hauptregister der Urkunden der Fundationen, welche im Verlaufe eines Vierteljahres erfüllt werden müssen, soll zu anfang eines jeden Trimesters, nebst dem Namen des Fundators und des Geistlichen, der jede Fundation zu besorgen hat, in der Sakristei aufgehängt werden.

Der Pfarrer oder Desservant hat auch zu ende eines jeden Trimesters dem Büreau der Kirchenpfleger Rechenschaft über die Fundationen abzulegen, welche im Verlaufe desselben erfüllt worden sind.)

Art. 27.

Die Kirchenpfleger [Fabrikräte]**) schaffen das Oel, Brot, den Wein, Weihrauch, das Wachs und überhaupt alle zur Ausübung des Gottesdienstes notwendigen Konsumtionsgegenstände an. Sie sorgen ebenfalls auch für die Ausbesserung und den Ankauf der Paramente, Mobilien und Gerätschaften, sowohl für die Kirche, als die Sakristei.

Art. 28.

Alle Kaufverträge werden durch [das Büreau der Kirchenpfleger] den Fabrikrat**) geschlossen und, sowie auch die Zahlbefehle, vom Präsidenten unterzeichnet.***)

---

kirchliche Einkünfte Bestimmung trifft. In sinngemäßer Weise gilt Vorstehendes auch für die Eintreibung der Pfarreierträgnisse, abgesehen natürlich von den staatlichen Leistungen. Die Stellung des Kirchenrechners ist daher, was das Zwangsbeitreibungsverfahren anlangt, von der des Steuer- und Gemeindeeinnehmers wesentlich verschieden.

*) s. auch Art. 29 und 31.

**) Die im Art. 27 und 28 erwähnten Anschaffungen und Rechtsgeschäfte werden nunmehr vom Fabrikratspräsidenten mit dem Kirchenrechner (s. Art. 35) vollzogen, welche hiebei an die betreffenden Büdgetpositionen bezw. was die Kaufverträge betrifft und bei Abweichungen vom Büdget an die Beschlußfassung des Fabrikrates resp. an die Genehmigung der vorgesetzten Behörden gebunden sind. (A. R.E. vom 4. Juni 1823). Vgl. auch Bemerkungen zu Art. 62.

***) Der Rechner darf, abgesehen von dem, was in Vorstehendem über das

Art. 29.

Der Pfarrer oder Desservant hält sich an die Vorschriften des Bischofs in allem, was den Gottesdienst, die öffentlichen Gebete, den christlichen Unterricht und die Besorgung der von Wohlthätern angeordneten frommen Werke betrifft, mit Vorbehalt jedoch der Verminderungen, die von dem Bischofe, zufolge den kanonischen Regeln, etwa gemacht werden, wenn nämlich das Mißverhältnis zwischen den verabreichten Wohlthaten und den als Bedingnis dafür auferlegten Verpflichtungen eine Verminderung fordert.

Art. 30.

Der Pfarrer oder Desservant nimmt die Priester an, die als Gehilfen beim Gottesdienste notwendig sind, und weiset ihnen ihre Funktionen an.

In den Pfarreien, wo dergleichen Hilfspriester eingeführt sind, ernennt er den Priester, den Vorsteher der Sakristei, und denjenigen, der Vorsteher des Gesanges ist, samt den Chorkindern.

Die Stellung der Bänke und Stühle in der Kirche kann nur mit Zustimmung des Pfarrers oder Desservant angeordnet werden, mit Vorbehalt jedoch des Rekurses an den Bischof.

Art. 31.

Die Jahresgedächtnisse, womit die Fundatoren ein Honorar verbunden haben, und überhaupt alle Jahresgedächtnisse, für die was immer für eine Retribution verabreicht wird, sollen vorzugsweise durch die Kapläne und können nur in Ermangelung dieser durch die Hilfspriester oder andere Geistliche besorgt werden, es sei denn, daß die Fundatoren hierüber anders verfügt hätten.

Art. 32.

Die Prediger werden auf den Vorschlag des Pfarrers oder Desservant von den Kirchenpflegern [Fabrikräten] durch Mehrheit der Stimmen ernannt, jedoch mit der Verpflichtung für die Prediger, die Autorisation des Bischofs einzuholen.*)

Büdget gesagt ist, keine Zahlung ohne vorschriftsmäßige Quittungsleistung des Empfängers (s. Bd. I S. 154—173 und S. 315—347 über Gebührenwesen) und ohne vorgängige Zahlungsanweisung des Fabrikratspräsidenten effektuieren. Hienach erscheint das häufig beliebte Verfahren, daß die Unterschrift des Fabrikratspräsidenten unter die Zahlungsanweisung mehr in Bausch und Bogen bezw. erst gelegentlich der Rechnungsstellung erholt wird, absolut ungesetzlich.

*) Art. 26 Abs. 2 und 3 dann die Art. 29—32 sind teils aboliert resp. aufgehoben, teils behandeln sie Gegenstände, deren Erörterung außerhalb

Art. 33.

Die Ernennung*) und Entlassung des Organisten, der Glöckner, Pedellen, Schweizer und anderer Kirchendiener kommt den Kirchenpflegern [Fabrikräten] auf den Vorschlag des Pfarrers und Desservant zu.

---

des Kreises unserer gegenwärtigen Darstellung liegt. Ueber die Kirchenstühle s. näheres bei Art. 64 ff., über Fundationen und Anniversarien Art. 59, wegen der Hilfspriester Art. 38.

*) Art. 33 regelt also die Besetzung der zum niederen Kirchendienste gehörigen Stellen, wovon die sogen. höheren Kirchendienste (Pfründen) zu unterscheiden sind. Soweit hier ein förmliches Ernennungs- bezw. Präsentationsrecht infrage und dieses von Privaten oder Behörden bestritten ist, so daß Entscheidung im Instanzenzuge nötig wird, liegt eine Verwaltungsrechtssache vor, deren letztinstanzielle Entscheidung zum kgl. Verwaltungsgerichtshofe kompetiert. (Gesetz über den Verw.Gerichtsh. Art. 8 Ziff. 39 S. I 448.) Nach Art. 10 Ziff. 23 dieses Gesetzes erscheint derselbe auch zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen, jedoch wohl nur soweit solche mit dem Schuldienste verbunden sind. (Krais: Kommentar zu diesem Gesetze 1879 S. 110—112, 142 S. IV S. 278.) — Die Disziplin über die anderen hier infrage kommenden niederen Kirchendiener, welche nicht Schullehrer sind, steht in der Regel den kirchlichen Behörden zu. Ihr Dienstverhältnis richtet sich zunächst nach den bei ihrer Aufstellung getroffenen Vereinbarungen event. auch nach bestehendem Herkommen. Aus der privatrechtlichen Natur dieser Titer ergibt sich, daß hierauf bezügliche Streitigkeiten vor die weltlichen Gerichte gehören, ohne daß diese jedoch, da die Anstellung immer nur auf Ruf und Widerruf erfolgt, die Belassung eines seiner Stellung enthobenen Bediensteten im Amte verfügen könnten. Sie werden vielmehr nur über einen dem Entlassenen eventuell zustehenden Entschädigungsanspruch erkennen können. (v. Schulte: a. a. O. S. 519.) Für die Gehaltskosten der niederen Kirchendiener haben, abgesehen von den ihnen etwa zukommenden Stolgebühren, nach Art. 37 Ziff. 1 des Fabrikratsdekretes die Kirchenfabriken aufzukommen. Die Bezahlung eines besonderen Aufsehers zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung während des Gottesdienstes ist nach Ziff. 6 der oben zitierten Entschließung vom 10. Juni 1855 mit Ausnahme des Domes zu Speier nicht mehr zulässig. — Die behördliche Verpflichtung der niederen Kirchendiener, soweit eine solche überhaupt geboten erscheint, erfolgt durch das kgl. Bezirksamt (R.E. vom 5. Dezbr. 1886), ihre Diensteein-

Art. 34.*)

Der Einnehmer ist gehalten, dem Büreau der Kirchenpfleger [Fabrikrate] alle drei Monate einen von ihm unterzeichneten und als wahrhaft zertifizierten Rechnungsauszug von dem Aktiv- und Passivstande der Fabrik vorzulegen. Diese Rechnungsauszüge werden von allen denjenigen, die der Versammlung beigewohnt haben, unterzeichnet und in der Kiste oder dem Fabrikkasten aufbewahrt, um bei der Abhör der jährlichen Rechnungen neuerdings vorgelegt zu werden.

In der nämlichen Sitzung bestimmt das Büreau die Summe, welche für die Ausgaben des folgenden Trimesters notwendig ist.

Art. 35.**)

Alle Ausgaben für die Kirche und Sakristei werden durch den Einnehmer bestritten. (Folglich darf weder ein Kaufmann, noch ein Handwerker anders, als auf ein Mandat des Einnehmers eine Lieferung machen. Zu Ende dieses Mandats bescheinigt der Sakristan, oder jede andere zum Empfange der Lieferung taugliche Person, daß der Inhalt desselben erfüllt worden ist.)

---

weisung der Regel nach durch den Pfarrer. — Nach Art. 103 der Gemeindeordnung ist die Stelle eines Bürgermeisters oder Adjunkten mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines von der Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar. Zu diesen zählen nun auch die oberwähnten Organe. (Wand: Gem.Odg. S. 473.)

*) Durch spätere Rechnungsvorschriften beseitigt.

**) Vergleiche die Bemerkungen auf Seite 35, wornach sich erklärt, daß der oben eingeklammerte Teil gegenwärtigen Artikels außer Anwendung getreten ist. — Die in alinea 1 dem Einnehmer (Rechner) zuerkannte Berechtigung bezw. Verpflichtung zur Bestreitung aller Ausgaben muß in ähnlicher Weise als eine ausschließende erachtet werden, wie bei dem Gemeindeeinnehmer. (§§ 104 und 161 der Gem.R.Instr.) Auch hier gilt daher das Verbot einer unbefugten Einmischung in die Kassenführung des Kirchenrechners von dritter Seite, insbesondere also des Fabrikratspräsidenten oder des Pfarrers. Für Benachteiligungen der Kirchenkasse, welche durch Abweichungen hievon entstehen können, wäre der Kirchenrechner vorbehaltlich seines Regresses an wen rechtens persönlich haftbar. (Vgl. die Bemerkungen in Band I S. 125 und 165.) — Die Führung eines besonderen Ausgabe- und Einnahme-Registers ist dem Kirchenrechner erlassen, nicht auch die des Einnahme-Kontrollregisters, wovon später die Rede sein wird.

II. Kapitel.

Von den Einkünften, den Verpflichtungen und dem Büdget der Fabrik.

Erster Abschnitt.

Von den Einkünften der Fabrik.*)

Art. 36.

Die Einkünfte jeder Fabrik bestehen:

1) aus dem Ertrage der Güter und Renten, die den Fabriken zurückgegeben worden sind; aus den Gütern der Bruderschaften und überhaupt aus allen denjenigen, die durch unsere verschiedenen Dekrete denselben zugewiesen worden sein mögen;**)
2) aus dem Ertrage der Güter, Renten und Fundationen, welche anzunehmen sie von uns autorisiert worden sind oder künftig noch autorisiert werden mögen;***)
3) aus dem Ertrage der Güter und Renten, die den Domänen verheimlicht worden sind, und zu deren Besitznahme wir sie entweder schon autorisiert haben oder künftig noch autorisieren mögen;****)

---

*) Über die geschichtliche Entwicklung des Kirchenvermögens, über dessen Einteilung nach seinem Verwendungszwecke, insbesondere über den Unterschied von Kirchen- und Pfarrpfründevermögen vgl. Dalloz: a. a. O. S. 847 No. 451 ff., v. Poschinger: a. a. O. S. 19 ff. 55 ff. 96 ff., v. Schulte: a. a. O. S. 460 ff. 477 ff., Wand: Kirchenverfassung S. 585. S. VI S. 55.

**) Vgl. hiezu Note *) zu Art. 1 auf Seite 16, insbesondere Dalloz: S. 873—879. Die hier erwähnten Erwerbungen sind nunmehr als abgeschlossen zu betrachten.

***) Dalloz: a. a. O. S. 879 No. 559. Vgl. auch Art. 59 ff. unten.

****) Dalloz: S. 879/80 No. 560/61, Geigel: S. 159. Die unter Ziffer 3 aufgeführten Einnahmsquellen kommen als solche jedoch ohne Alterierung der hiedurch bereits erworbenen Rechte imhinblick auf die veränderte Gesetzgebung dermalen nicht mehr inbetracht, weshalb eine eingehendere Behandlung derselben an dieser Stelle, abgesehen von mehr äußeren Gründen, füglich unterbleiben kann.

4) aus dem eigenen Ertrage der Grundstücke, die zu Gottesäckern dienen;*)

---

*) du produit spontané des terrains servant des cimetières, wie der Grundtext lautet. Es darf also von vornherein kein Zweifel darüber obwalten, daß diese Begräbnisplätze Eigentum der Kirchengemeinde und nicht etwa der politischen Gemeinde sind. Während nämlich früher die Begräbnisplätze (Kirchhöfe) schon wegen ihrer rechtlichen Qualifikation als Pertinenzien der Kirche, um welche sie in der Regel angelegt waren, als präsumtives Eigentum der letzteren mit der Eigenschaft von res sacrae behandelt wurden (vgl. v. Schulte: a. a. O. S. 429 und 511), ist die Herstellung und Unterhaltung der Begräbnisplätze und damit der Regel nach auch das Eigentum an denselben, seit dem Erlasse des Dekretes vom 23. prairial XII, nach dessen Art. 2 deren Anlegung außerhalb der Ortschaften zu erfolgen hat, und gemäß Art. 29 der Gemeindeordnung an die politischen Gemeinden übergegangen. (Vgl. Wand: Gemeindeordnung S. 67 und das später betreffs der israelitischen Begräbnisplätze Bemerkte.) — Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen werden dermalen in der Pfalz nur wenige Friedhöfe mehr im Gebrauche sein, welche von einer öffentlich anerkannten Kirchengesellschaft hergestellt wurden. Nicht so einfach liegt dagegen die Frage, wem das Eigentum an den verlassenen Begräbnisplätzen der letzterwähnten Art zustehe. Nach dem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes in München vom 18. März 1874 und des vormaligen königl. Appellationsgerichtes in Zweibrücken vom 23. Febr. 1875 in Sachen der kath. Kirchenfabrik Weilerbach gegen die dortige polit. Gemeinde gehören den Kirchengemeinden die von denselben als Dependenzien der Kirche hergestellten, später verlassenen Kirchhöfe, vorbehaltlich spezieller, gegenteiliger Rechtsakte. Hiefür spricht sich auch Graeff in dem Werke: „Das Eigentum an den Kirchhöfen, nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen, Trier 1860," aus. Die entgegengesetzte, früher allgemein herrschende (Urteil des vormaligen Appellationsgerichtes in Zweibrücken vom 5. Febr. 1845) Meinung, daß alle älteren Begräbnisplätze ohne Ausnahme, selbst wenn sie Dependenzien der Kirche sind, als Eigentum der polit. Gemeinden zu betrachten seien, legt insbesondere der Fassung des Art. 9 des Prärial-Dekretes, „die verlassenen Friedhöfe können von den Gemeinden, denen sie gehören, verpachtet werden," eine ausschlaggebende Bedeutung bei. Man könnte hiegegen anführen, daß das Prärial-Dekret die Herstellung der Begräbnisplätze den polit. Gemeinden überweist, und daher die aus dem Art. 9 abgeleitete Eigentumsübertragung mehr nur im Sinne eines Äquivalents für die Neuanlegung eines Gemeindefriedhofes betrachtet werden könne, also diese letztere

---

zur Voraussetzung habe. Für die Konstituierung eines solchen Äquivalents fehlt es jedoch an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung und auch selbst an zureichenden Billigkeitserwägungen. Sieht man aber von letzterem ab, so ist in die Augen fallend, daß die Entscheidung der Frage nach dem Eigentum der verlassenen Friedhöfe nicht durch einen einfachen Zwischensatz: „auxquelles ils appartiennent" getroffen werden konnte und wollte, während sonst das Gesetz über diesen Punkt vollständig mit Stillschweigen hinweggeht. Die fragliche Einschaltung wäre daher wohl dahin zu verstehen, daß verfügt werden wollte, die verlassenen Friedhöfe dürften nach Umfluß einer bestimmten Zeit von denjenigen Gemeinden (politischen oder Kultusgemeinden) verpachtet werden, welche, d. h. wenn und soweit dieselben in deren Besitze sind. Bei dieser Auffassung hätte dann der fragliche Zwischensatz nicht die Bedeutung einer Eigentumskonstituierung. (Vgl. jedoch Geigel: S. 162, 180/81, 202 ff.) Durch Erkenntnis des 2. Zivilsenates des Reichsgerichtes vom 5. Juni 1885 (Reichsger.Entsch. Bd. XIV S. 305) wurde neuerlich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des vormaligen preuß. Obertribunals angenommen, „daß in den 4 Departementen des linken Rheinufers (Geib: Bd. I S. 2) die alten Kirchhöfe, welche früher eine Zubehör der Kirche bildeten, durch den Konsularbeschluß vom 20. prairial X säkularisiert worden sind und nicht zu den infolge Beschlusses vom 7. thermidor XI zurückgegebenen Fabrikgütern gehören, vielmehr ingemäßheit der einschlagenden französischen Gesetzgebung Eigentum der Zivilgemeinde (domaine public municipal) geworden sind." Diese Entscheidung wäre also zunächst nur für verlassene katholische Kirchhöfe von Bedeutung, da das protest. Kirchengut von der allgemeinen Maßregel der Konfiskation ausgenommen wurde; s. Wand: Kirchenverfassung S. 276 u. 516. (s. auch für rechtsrheinische Verhältnisse S. V 42.) — Weitere Streitfragen bestehen und bezw. bestanden bezüglich des Benützungsrechtes gemeinsamer Friedhöfe, die Abteilung derselben nach Konfessionen, Errichtung von Kreuzen oder Kruzifixen, insbesondere auch über die Einwirkung des § 100 der II. Verf.Beil. auf den Art. 15 des Prärial-Dekretes. Auf diese und die für die Begräbnisplätze besonders bedeutsamen sanitätspolizeilichen Fragen näher einzugehen, besteht hier kein Grund. Wir verweisen daher auf Wand: Gem.Odg. S. 66—78, 82 und Geib: Handbuch rc. Bd. II S. 411—418. S. V 313. IX 428; auch Geigel: a. a. O., sowie auf das bei Art. 37 Ziff. 4 Bemerkte.

Nachdem, wie bereits bemerkt, infolge der veränderten Gesetzgebung wohl nur noch wenige im Eigentum von öffentlichen Religionsgesellschaften befindliche Kirchhöfe in der Pfalz als Begräbnisplätze in Benützung stehen dürften, wird auch der obenerwähnten Einnahmequelle keine besondere Bedeutung mehr bei-

5) aus dem Preis der vermieteten Stühle;*)
6) aus der Gestattung von Bänken in den Kirchen;**)
7) aus den für den Unterhalt des Gottesdienstes veranstalteten Geldsammlungen;***)

---

zumessen sein. Unter produit spontané verstand man übrigens nur die Früchte und Pflanzen, welche von Natur aus und ohne kulturelle Beihilfe wachsen. Das galt auch bezüglich der also gewachsenen Bäume auf dem Kirchhofe, während man die von den Gemeinden gepflanzten oder in den von den letzteren hergestellten Abschlußhecken befindlichen als den Gemeinden gehörig erklärte. Dalloz: S. 881 No. 563. Geigel: S. 161.

*) Vgl. Art. 64 ff.

**) s. Art. 66 ff.

***) Eine besonders wichtige Art dieser Sammlungen sind die sogen. Kollekten. Man unterscheidet hiebei Haus- und Kirchenkollekten, je nachdem die Sammlung außerhalb der Kirche (bei den Religionsgenossen und in der Regel von Haus zu Haus) stattfindet oder sich auf die (an einem bestimmten Tage) in der Kirche Anwesenden beschränkt. (Min.E. vom 11. Juli 1833, Döllinger: Verordn.Samml. VIII. S. 1673). Für beide Arten von Sammlungen ist polizeiliche Genehmigung nach maßgabe des Art. 52 und 53 des Pol.Str.G.B. bezw. der A. V.O. vom 20. Sept. 1862 (A.Bl. S. 1505) erforderlich. Dieselbe wird bei Sammlungen innerhalb der Pfalz von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, im Einvernehmen mit den geistl. Oberbehörden erteilt, bei Sammlungen aber, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, ist sie Allerhöchsten Ortes zu erbitten. Es erscheint hienach absolut unzulässig, wie dies noch häufig genug vorkommt, daß ein Geistlicher ohne die nach Vorstehendem erforderliche Autorisation, sei es von der Kanzel aus, oder in einem öffentlichen Blatte oder auf sonstige Weise die Pfarrgenossen zu Beitragsleistungen mit Erbietung zu deren Empfangnahme öffentlich auffordert, um dieselben z. B. zur Errichtung von Stationen, Anschaffung von Paramenten rc. namentlich in einer der Kontrolle der Kuratelbehörde entzogenen Weise zu verwenden. Hierüber ist bereits durch R.E. vom 28. Februar 1829 (J.Bl. S. 90) folgendes verfügt worden:

„Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß zur Bestreitung von Reparationen an Kirchen- und Pfarrhäusern oder für andere Kultusausgaben, welche entweder wegen Mangel an Fonds aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden konnten, oder denen die Genehmigung aus andern Gründen versagt worden war, besondere Kollekten ohne höhere Autorisation veranstaltet wurden.

8) aus dem Ertrage der für eben den Gegenstand aufgestellten Opferkästen;*)

Damit haben auch die Kollektanten öfter die Meinung verbunden, sie seien über die Verwendung der empfangenen Beiträge nicht rechnungspflichtig, so zwar, daß die höheren Verwaltungsbehörden erst alsdann Kenntnis davon erhielten, wenn der Ertrag der Kollekte zu den unternommenen Ausgaben nicht hinreichte, und der Mehrbetrag dem Kirchenfonde aufgebürdet werden wollte.

Um diesen gesetzwidrigen Mißbrauch zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1) Weder von den Kirchenverwaltungen, noch von einzelnen Mitgliedern derselben, können außergewöhnliche Kollekten in oder außer der Kirche ohne höhere Genehmigung veranstaltet werden.

2) Der Ertrag der autorisierten Kollekten muß, insofern in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen nicht anders verfügt wird, dem gesetzlich bestehenden Rechner mit den vorhandenen Original-Kollektenlisten übergeben, und von demselben unter der Rubrik, für welche die Kollekte bewilligt wurde, in der gewöhnlichen Jahresrechnung verrechnet werden, nachdem deren Aufnahme womöglich im Büdget zuvor stattgefunden hat.

3) Die vorkommenden Zuwiderhandlungen sind von den Lokalbehörden jedesmal sogleich den Kgl. Landkommissariaten anzuzeigen, damit gegen die Kontravenienten die Strafbestimmungen über ungesetzliche Gelderhebungen in Anwendung gebracht werden."

Die Kollektengelder werden durch die Post portofrei befördert. (Min.Entschl. vom 4. März 1845. Döllinger: Verordn.-Samml. Bd. XXVIII I. Teil S. 253.) Vgl. Geib: II S. 68/69 und 325—327.

Ziffer 7 spricht von den für den Unterhalt des Gottesdienstes veranstalteten Geldsammlungen (quêtes faites pour les frais du culte). Im Hinblick auf den hier beigefügten Grundtext wird die Bezeichnung „Gottesdienst" im weitesten Sinne aufzufassen sein. Gegenwärtig erfolgt die Genehmigungserteilung zur Vornahme einer Haus- oder Kirchenkollekte in der Regel nur, wenn größere Bauwendungen an Kirche oder Pfarrhaus, bezw. namhaftere Ausgaben für die innere Einrichtung oder Zubehörungen dieser Gebäude infrage sind.

*) Wesentlich verschieden von den unter Ziffer 7 erwähnten, nicht blos auf einen Pfarrbezirk beschränkten Kollekten sind die durch Aufstellung sogen. Opferkästen (Opferteller) in den einzelnen Kirchen zur Ausführung kommenden Sammlungen. Zu deren Vornahme ist keine spezielle behördliche Bewilligung erforderlich, deswegen ist aber deren Ergebnis keineswegs der kuratelamtlichen Kontrolle entrückt, und insbesondere steht weder den Geistlichen noch dem Fabrik-

9) aus den Oblationen, welche der Fabrik gemacht werden;*)

10) (aus den Gebühren, welche die Fabriken zufolge der von uns genehmigten bischöflichen Verordnungen beziehen, sowie auch aus demjenigen, was denselben von dem Ertrage der Beerdigungsgebühren zukommt;)**)

11) aus dem Zuschusse, welchen die Gemeinde im Erheischungsfalle verabreicht.***)

---

rate eine willkürliche Dispositionsbefugnis hinsichtlich desselben zu. Ziffer 3 der R.E. vom 10. Juni 1855 bestimmt daher:

„In einer jeden Kirche ist ein Opferstock zur Sammlung freiwilliger Gaben aufzustellen, selbst da, wo wegen zureichender Einkünfte der Fabrik das Sammeln mit dem Klingelbeutel nicht stattfindet. Der Ertrag dieser Opferstöcke ist auf das gewissenhafteste in der Jahresrechnung in Einnahme zu bringen."

Dieser Einnahmeposten ist durch das vom Kirchenrechner hierüber zu führende und vom Fabrikrate gehörig bescheinigte Register zu belegen.

Das Herumtragen des Klingelbeutels ist in den katholischen Kirchen vielfach außer Gebrauch gekommen. Nach Ziff. 4 der ebenzitierten R.E. vom 10. Juni 1855 ist die Bezahlung eines besonderen Sammlers hiefür nicht zulässig, da entweder ein Fabrikratsmitglied oder selbst eines der Schulkinder (?) hiemit beauftragt werden kann. Eine Verrechnung dieser Remuneration soll für die Folge unterbleiben. Die Klingelbeutelerträgnisse wären übrigens rechnerisch in der gleichen Weise zu behandeln wie die Einlagen in die Opferkästen. Insbesondere sind die hieraus sich ergebenden Einnahmen vor allem für gottesdienstliche Zwecke zu verwenden. Wegen der Almosensammlungen für Arme s. Bemerkung **) auf Seite 19. Zu Ziffer 7 und 8 vgl. auch noch Geigel: S. 10—12, Silbernagl: S. 354.

*) Von den unter Ziff. 7 und 8 erwähnten Geldsammlungen unterscheiden sich diese Oblationen (Gaben) durch den Mangel einer unmittelbaren besonderen Veranstaltung oder Aufforderung der kirchlichen Organe, sowie dadurch, daß sie nicht ausschließend in Geld zu bestehen brauchen. Hieher gehören also die Opfer an Bildern, Kerzen, Wachs, Naturalien rc., sowie überhaupt die nicht unter Ziff. 7 und 8 begriffenen freiwilligen Zuwendungen — s. Art. 58, 59, 63.

**) Durch die veränderte Gesetzgebung im wesentlichen beseitigt.

***) Näheres hierüber im 4. Kapitel. Als weitere Einkünfte (im Sinne von Vermögens-Revenüen) wären noch zu erwähnen: Mietzinse für Gebäulich-

Zweiter Abschnitt.

Von den Verpflichtungen der Fabrik.

§ 1. Von den Verpflichtungen überhaupt.*)

Art. 37.

Die Verpflichtungen der Fabrik sind:

---

keiten, z. B. für Kirchenspeicher, worüber die R.E. vom 8. Aug. 1834 No. 15168 N folgendes verfügt:

„Als Regel dürfen Kultusgebäude nicht für fremdartige Zwecke verwendet werden; jede Verwendung, welche dem Gebäude nachteilig ist, muß unterbleiben. Die Dachstühle der Kirchen sind nicht für Belastungen durch Aufschütten von Getreide bestimmt und ist dies in vielen Fällen daher gefahrdrohend. In der Regel ist die Vermietung daher nicht zulässig; bei dringenden Einnahmebedürfnissen kann sie nur zugelassen werden, wenn durch Gutachten eines Baubeamten nachgewiesen ist, daß das Gebäude dadurch keinen Schaden leidet und seiner inneren Einrichtung nach zu einer solchen Verwendung ohne alle Gefahr tauglich sei. Selbstverständlich darf dadurch auch der Gottesdienst keine Störung erleiden."

Mietzinse aus Pfarrgebäuden während Erledigung der Pfarrei bilden einen Bestandteil der Interkalarmasse. Siehe den Abschnitt über Interkalarrechnungswesen.

*) Nach Art. 10 Ziff. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ist derselbe zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeinde-Angelegenheiten zuständig, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei. Hienach sind alle Streitigkeiten, bei welchen es sich nicht um die vorstehend näher bezeichnete Auflage einer Leistung oder Beanstandung einer Ausgabe (nicht auch Einnahme, bezüglich deren nach maßgabe ihrer rechtlichen Natur zu entscheiden ist), handelt, der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes entrückt, also nicht nur die Fragen des rein kuratelamtlichen Ermessens z. B. bei Erteilung oder Versagung gesetzlich geforderter Genehmigungen, sondern überhaupt alle wirtschaftlichen Fragen, welche nicht unter die beiden oben erwähnten Gesichtspunkte gestellt werden können. Insbesondere könnte der Verwaltungsgerichtshof nicht mit Erfolg angerufen werden, wenn durch die beschwerende Verfügung nicht die betreffende Ausgabe selbst, sondern nur die von der Kirchen-

1) die notwendigen Kosten des Gottesdienstes*), als nämlich die Paramente, heiligen Gefäße, Weißzeug, Beleuchtung, Brot, Wein und Weihrauch, die Gehaltskosten für die Kapläne, Sakristane, Sänger, Organisten, Glöckner, Schweizer, Pedellen und andere im Dienste der Kirche stehende Personen nach Verhältnis der Orte und ihrer Bedürfnisse zu bestreiten;

---

verwaltung beabsichtigte Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel durch Verweigerung der hiefür nachgesuchten Genehmigung beanstandet würde (S. II 526). Dagegen könnte zwar die Kirchenverwaltung gegen einen kuratelamtlichen Rechnungsrevisionsbescheid, durch welchen ihr die Rückerhebung bezw. künftige Unterlassung einer Zahlungsleistung inansehung gewisser, weil dem Pfründebesitzer obliegend von ihr mit Unrecht bestrittener Ausgaben, zur Auflage gemacht wird, nach Art. 10 Ziff. 3 obigen Gesetzes Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe erheben, nicht aber auch der betreffende Pfründebesitzer, dem gegenüber fraglicher Bescheid nicht die Bedeutung eines Präjudizes, sondern lediglich einer Parteierklärung hat, selbst wenn ein hierauf basierter Rechtsstreit vor der Behörde zum Austrag zu bringen wäre, welche den Revisionsbescheid erlassen hat. (S. VIII 196.) Vgl. noch Krais: a. a. O. S. 127, gegen dessen Auffassung durch Entscheid des königl. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Jan. 1885 (S. VI 54) ausgesprochen wurde, daß der vorerwähnte Art. 10 Ziff. 3 auch auf Pfründestiftungen Anwendung findet. Eine weitere Entscheidung bezüglich der Kompetenzfrage s. S. X S. 127.

*) Ziffer 1 umfaßt sohin die für die Ausübung des Gottesdienstes nach maßgabe der lokalen Bedürfnisse (selon la convenance et les besoins des lieux) erforderliche Real- und Personalexigenz im allgemeinen mit Ausnahme der unter Ziff. 2—4 erwähnten speziellen Honorare und größeren baulichen Ausgaben. Die in Ziff. 1 gegebenen Aufzählungen sind nur exemplifikativ (savoir), nicht exklusiv. Zu den daselbst erwähnten sachlichen Bedürfnissen gehören z. B. zweifelsohne auch die erforderlichen Bücher. Doch ist anderseits nicht zu übersehen, daß hier nur von „notwendigen" Kosten die Rede und außerdem die Rücksichtnahme auf die lokalen Bedürfnisse vorgeschrieben ist, eine Fassung, die einer zu weit gehenden Liberalität der Kirchenverwaltung mit Recht und insbesondere auch dann mit Erfolg entgegengehalten werden könnte, wenn gemäß Art. 92 Ziff. 1 des Fabrikdekrets Zuschüsse der polit. Gemeinde inanspruch genommen, bezw. wenn Kultusumlagen erforderlich werden sollten. Was aber unter „notwendigen Kosten" zu verstehen sei, wird sich bei Berücksichtigung der hier inbetracht kommenden lokalen Verhältnisse nach der

2) die Honorare für die Advents-, Fasten- und Festtagsprediger zu zahlen;*)

Beantwortung der Vorfrage zu bestimmen haben, was als notwendige Kirchengerätschaften und für die Gottesdienstausübung unentbehrliche Kircheneinrichtung zu erachten sei. Hierüber vgl. v. Schulte: a. a. O. S. 509, Geigel: S. 177. Bei größeren außerordentlichen Ausgaben für den Kultus, z. B. für die Feier des Gottesdienstes, Verschönerung der Kirchen, Anschaffung von Ornaten ꝛc., ist nach Ziff. 12 des N.A. vom 10. Juni 1855 vorher an die kgl. Regierung Bericht zu erstatten, welche im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat die Zweckmäßigkeit, den Ansatz der Kosten ꝛc. einer Prüfung unterstellt. — Anlangend die Personalexigenz für den Gottesdienst, so läßt schon der Wortlaut vorwürfiger Gesetzesbestimmung erkennen, daß es sich hier, abgesehen von den Kaplänen (s. Art. 39 ff.), nur um die Gehalte der sogen. niederen Kirchendiener handelt. Der Pfarrer und die höheren geistlichen Würdenträger sind zunächst auf ihre fassionsmäßigen Einkünfte bezw. die Erträgnisse ihrer Benefizien und die staatlichen Leistungen angewiesen, eine gesetzliche Verpflichtung zu Gehaltsbeiträgen an dieselben besteht für die Kirchengemeinden nicht, ebensowenig für die polit. Gemeinden vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 92 Ziff. 1 und 2, dann spezieller Rechtstitel. Die Leistung und Verrechnung einer Entschädigung aus der Kirchenkasse an den Pfarrer oder Schullehrer für Kasualgebühren bei Armen ist nach obiger N.E. Ziff. 13 durchaus unstatthaft, umsomehr, da bei der (neueren) Aufstellung der Pfarrfassionen die Stolgebühren außer Ansatz geblieben sind. Diese Stolgebühren, unter welchen man Abgaben für persönliche gottesdienstliche Verrichtungen, nicht aber auch die sachlichen Aufwendungen für eine kirchliche Handlung zu verstehen hat (S. VIII 212), sind also unter den sub Ziff. 1 erwähnten „Gehaltskosten", von welchen außerdem auch noch die nicht als Besoldungen im engeren Sinne zu erachtenden Honorare der Ziffer 2 zu unterscheiden sind, nicht mit inbegriffen. Die Fabriken haben daher für Ausfälle derselben in keiner Weise aufzukommen. Dagegen hat der Verwaltungsgerichtshof unterm 17. Febr. 1888 (S. IX S. 411) entschieden, daß die Sorge für den Vollzug des Trauergeläutes beim Ableben des Königs oder eines Mitgliedes der Königlichen Familie Aufgabe der einschlägigen Kirchengemeinschaften sei, und die von der Kirchenverwaltung mit der Vornahme des Geläutes betrauten Kirchendiener im allgemeinen als berechtigt zu erachten sind, für diese Leistung eine Vergütung aus den Mitteln der betreffenden Kirchenstiftung zu beanspruchen.

*) Die Berufung und Wahl solcher Prediger ist an bischöfl. Genehmigung gebunden. (Art. 50 der organischen Artikel.) Nachdem ferner die Predigt als

3) für die Verzierung der Kirche und diejenigen Ausgaben zu sorgen, welche auf die innere Verschönerung derselben bezug haben;*)

4) für den Unterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser und Gottesäcker**) Sorge zu tragen, und im Falle die Einkünfte der

---

eine Hauptpflicht des Pfarrers erscheint, der nach dem Tridentinum an jedem Sonn- und Feiertag das Wort Gottes verkündigen, in der Fasten- und Adventszeit aber mindestens dreimal wöchentlich predigen soll, so werden die Fabrikräte nur innerhalb der hieraus sich ergebenden Beschränkungen zur Bezahlung der fraglichen Honorare berechtigt und bezw. verpflichtet, und wird insbesondere die Bezeichnung Festtagsprediger nur für außerordentliche Feierlichkeiten (solennités) zu verstehen sein. (Vgl. Silbernagl: S. 195, Geigel: S. 178 Note 8, S. 316 Note 9.) Auch die sogen. Missionen, die gewöhnlich von Ordensgeistlichen abgehalten werden, dürften hieher zu zählen sein.

*) Unter „Verzierung" (décoration) werden nicht nur die aus Anlaß besonderer Festlichkeiten erfolgenden mehr vorübergehenden Ausschmückungen der Kirche oder einzelner Teile derselben, z. B. durch Laubgewinde, Blumen ꝛc., verstanden, sondern namentlich auch bleibende Anschaffungen, z. B. von Fahnen, Bildern ꝛc. Zur inneren Verschönerung der Kirche werden vorwiegend die in eine feste Verbindung mit dem Bauwerk tretenden Veranstaltungen zu rechnen sein, so z. B. die Ausstattungen an der Kirchendecke, an den Altären, die Einsetzung gemalter Fenster ꝛc. ꝛc. (Siehe Geigel: S. 179 Note 9.)

**) Über die den polit. Gemeinden bezüglich der Begräbnisplätze nunmehr obliegenden Verpflichtungen siehe die Bemerkungen zu Art. 36 Ziff. 4 auf Seite 40. Durch Min.Entschl. vom 11. Novbr. 1860 No. 672 wurde ausgesprochen, daß die politische Gemeinde, welche die Kosten der ganzen Anlage der Begräbnisplätze zu tragen hat, deshalb auch zur Bestreitung der Kosten der Umfriedigungen derjenigen Begräbnisplätze verbunden ist, deren Grund und Boden Kirchengesellschaften aus eigenen Mitteln erworben haben. Nach Medicus Gemeindeordnung Seite 85 Ziff. IV soll die Bestimmung in Ziff. 4 oben (veiller à l'entretien) nur den Sinn haben, daß die Fabrikräte sich über die Gemeindeverwaltungen wegen Vernachlässigung der Unterhaltung beschweren können. Dagegen weist Geigel a. a. O. S. 180/81 den Fabrikräten die laufende Unterhaltung der Friedhofsmauern und -Thore, die Reinhaltung des Friedhofes und die einfache Bekiesung der Wege in demselben zu. Durch Reg.-Ausschreiben vom 30. Juli 1875, den Zustand und die Unterhaltung der Begräbnisplätze betr. (A.Bl. S. 700), wurde folgendes verfügt:

Fabrik hiezu nicht hinreichend wären, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß für die Reparationen und

---

„In manchen Gemeinden des Regierungsbezirkes und namentlich in größeren Städten befinden sich gut angelegte, schöne und mitunter vortrefflich gepflegte Begräbnisplätze; dagegen sind dieselben in vielen, namentlich in kleineren Landgemeinden in einem bisweilen nur sehr wenig gepflegten und oft in gänzlich verwahrlostem Zustande.

Um nun allenthalben die Begräbnisplätze, deren Herstellung und Unterhaltung nach Art. 29 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 den Gemeinden obliegt, in einen entsprechend guten, der Bedeutung des Ortes und der Pietät gegen die Verstorbenen angemessenen Zustand zu versetzen, ergeht folgendes:

1) Die Umfassungsmauern oder sonstigen Einfriedungen der Begräbnisplätze, sowie die etwa auf denselben befindlichen Leichenhäuser müssen in einem vollkommen guten Zustande erhalten werden; veranlaßte Reparaturen oder etwaige Nachpflanzungen von lebendigen Zäunen sind mit Beschleunigung vorzunehmen.

2) Die Thore oder Thüren der Begräbnisplätze müssen gleichfalls in vollkommen guten Stand versetzt und verschließbar gemacht werden. Wo kein Leichenaufseher auf dem Begräbnisplatze wohnt, ist dafür zu sorgen, daß derselbe, namentlich wenn er von der Gemeinde entlegen ist, auch wirklich verschlossen gehalten werde.

3) Die Vorschriften, welche in den in den einzelnen Gemeinden bestehenden Leichen- oder Friedhofs-Ordnungen über die Anlage, die Reihenfolge und die Ordnung der Gräber, oder über den Zustand der Begräbnisplätze selbst enthalten sind, sind mit aller Pünktlichkeit zu beachten. Bestehen Leichen- oder Friedhofs-Ordnungen in vereinzelten Gemeinden nicht, so ist deren Erlassung nach Art. 61 des P.St.G.B. zu erwirken.

Die Totengräber sind besonders auf die ihnen nach diesem Gesetzesartikel obliegenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

Zur Sicherung der Begräbnisplätze und der Denkmäler auf denselben können weitere distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften nach Art. 95 des P.St.G.B. erlassen werden.

4) Im Innern der Begräbnisplätze und namentlich auch zwischen den einzelnen Gräberabteilungen sind gute, dauerhafte Verbindungswege herzustellen und das ganze Jahr über in gutem Zustande zu erhalten.

Dieselben sollen, wenn irgend thunlich, mit entsprechenden Baumpflanzungen, z. B. Akazien, Kastanien, Linden u. s. w. versehen werden.

5) Die einzelnen Gräberabteilungen sind, wenn möglich, durch Rabatten-Anlagen mit Blumen und Ziersträuchern zu umgeben und diese von den Wegen durch Randsteine oder Einfassungen von Buchs, Epheu, Immergrün u. s. w. entsprechend abzugrenzen.

6) Erwünscht scheint es, daß auch die einzelnen Grabstätten so viel als thunlich gleichfalls mit Blumen oder Zierpflanzen geschmückt werden.

Wiedererbauungen gesorgt werde, so wie alles in dem § 3 reguliert ist.*)

---

7) Nicht selten kommt es vor, daß Grabsteine und Kreuze sich in einem Zustande des Verfalles befinden. Insoweit nicht etwa aufgrund der zu Art. 61 des P.St.G.B. erlassenen Leichen- und Friedhofs-Ordnungen oder der gemäß Art. 95 des P.St.G.B. bestehenden polizeilichen Vorschriften eine Abhilfe gegen diesen Mißstand möglich sein sollte, dürfte es sich empfehlen, die Familienangehörigen aufzufordern, die Grabsteine oder Kreuze zu entfernen oder die nötigen Reparaturen vorzunehmen.

8) Im ganzen Umfange der Begräbnisplätze muß stets eine musterhafte Ordnung und Reinlichkeit herrschen und ist denselben daher die sorgfältigste Pflege zuzuwenden. Unkraut, alte, ausgerissene oder verfaulte Kreuze, abgelöste Steine von Grabstätten u. s. w. sind zu entfernen; für Begießen der Pflanzungen und Blumen ist thunlichst Sorge zu tragen.

9) Zu den Begräbnisplätzen, hauptsächlich wenn sie von den Gemeinden entfernt sind, müssen gute, dauerhafte, entsprechend breite Wege hergestellt und zu jeder Jahreszeit in vollkommen gutem Zustande erhalten werden.

10) Bezüglich der Anlegung neuer oder Erweiterung oder Verlegung überfüllter oder ungünstig gelegener Begräbnisplätze wird auf das Regierungs-Ausschreiben vom 17. Juli 1869 hingewiesen.

11) Die kgl. Bezirksämter haben dem Zustande und der Unterhaltung der Begräbnisplätze eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, dieselben bei den Dienstreisen und Gemeindevisitationen zu besichtigen und die Durchführung der vorstehenden Anordnungen zu überwachen.

Zweckmäßig wird es sein, wenn dieselben die Bauschaffner anweisen, den Gemeinden, insoweit dies veranlaßt sein sollte, behufs alsbaldiger entsprechender Instandsetzung der Begräbnisplätze an die Hand zu gehen.

Künftighin haben die Bauschaffner nach § 3 der Instruktion vom 8. November 1854 die Begräbnisplätze alljährlich zu besichtigen und die vorgefundenen Mängel zur Anzeige zu bringen."

Wie ersichtlich, decken sich die vorstehenden Erörterungen und Bestimmungen in verschiedenen Punkten nicht. Als Regel wird zu gelten haben, daß die infrage stehende Unterhaltung als eine Last des Eigentümers zu erachten ist, und daß die polit. Gemeinden hiezu nur insoweit verpflichtet sind, als ihnen gemäß Art. 29 der Gemeindeordnung auch die Herstellung oblag.

*) Ziff. 4 unterscheidet die laufende Unterhaltung mit den hiezu erforderlichen Ausbesserungen (Art. 1754 des c. civ.), soweit solche bezüglich der Pfarrhäuser nicht dem Pfründebesitzer obliegen (Geib: II S. 77), ferner die Hauptreparationen (Art. 606 c. civ.) nebst den etwa notwendigen gänzlichen oder teilweisen Um- oder Neubauten. Die Sorge für die Unterhaltung der Kirchen &c. wird ausdrücklich als Verpflichtung der Fabrik erklärt. Bezüglich

der Hauptreparationen und Rekonstruktionen (Um- oder Neubauten) ist dagegen dem Fabrikrat die Auflage gemacht, im Falle der Unzureichendheit der Fabrikeinkünfte die notwendigen Vorkehrungen wegen deren Vornahme durch die Gemeinden nach maßgabe des § 3 bezw. Art. 43 zu treffen. Art. 43 verweist ausdrücklich auf die Regelung der gemeindlichen Obliegenheiten im 4. Hauptstücke (Art. 92 ff.). Über diesen Punkt wird daher das Nähere bei Erläuterung der letztgenannten Artikel anzuführen sein. Dagegen ist hier zu erwähnen, daß zu den Unterhaltungsausgaben auch die auf die Versicherung gegen Brandschaden erwachsenden zu rechnen sind (Geib: II S. 75 Ziff. VI und S. 76 Ziff. X, 79 Ziff. 6), deren Bestreitung unter Berufung auf ihre nicht ausdrückliche Anführung unter den sub 1—4 verzeichneten Verpflichtungen sich die Kirchenfabriken ebensowenig entziehen könnten, wie z. B. der Bezahlung der auf anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen (Beil. II zur V.U. § 73, Gem.-Odg. Art. 34 u. 35, v. Schulte: S. 465, Silbernagl: S. 331/32 und Note *) bei Art. 59) basierenden Steuern und Umlagen. Bezüglich der Steuer- und Umlagenpflichtigkeit der Pfründebesitzer vgl. die einschlägigen Bemerkungen bei § 73 des R.A. vom 8. Januar 1819, ferner Geib: II S. 104 ff., Wand: Kirchenverfassung S. 590 ff. und 609. An weiteren sachlichen Ausgaben wären ferner noch anzuführen die Anschaffungskosten für die Fabrikkiste bezw. den Fabrikschrank (Art. 50 des Dekretes), wie überhaupt die Verwaltungskosten, darunter die Bestreitung von allenfallsigen Prozeßkosten, dann insbesondere der Büreaubedürfnisse 2c. Für die letzteren ist nach Ziff. 9 der R.E. vom 10. Juni 1855 kein Aversum zu genehmigen, sondern es sind nur die wirklich aufgewendeten Kosten, durch Quittungen gehörig nachgewiesen, zu verrechnen. Ferner ist hier zu erwähnen, daß die Pfarrer für Besorgung von Kirchenverwaltungsgeschäften keine Remuneration beanspruchen können, vorbehaltlich jedoch einer Entschädigung für Auslagen bei Reisen, die im Interesse der Kirchenstiftung gemacht wurden. Hiebei erscheint aber ein förmlicher Diätenbezug ausgeschlossen und bleibt die Entschädigung aus der Kirchenkasse nur auf den besonders zu liquidierenden Aufwand für Fahrtgeld, Verpflegung oder sonstige unvermeidliche Barauslagen beschränkt. (E.M.E. vom 4. April 1859 No. 10356 und A. R.A. vom 11. April 1859 No. 11994.) Ebenso soll nach Ziff. 10 der eben angeführten R.E. vom 10. Juni 1855 für die einem Mitgliede des Fabrikrates zu übertragende Funktion eines Fabriksekretärs in der Regel keine Entschädigung ausgeworfen und nur imfalle eines bedeutenderen Einkommens einer Fabrik und der dadurch vermehrten Geschäfte nachgesucht werden können. Ferner müssen die Entschädigungen des Rechners der Größe der Einnahmen und dem Umfange der Geschäfte entsprechen, weshalb dieselben 4 % der ordentlichen Einnahmen nicht übersteigen dürfen, soferne nicht eine

§ 2. Von der Anstellung und dem Gehalte der Kapläne.

Art. 38.

Die Zahl der bei einer jeden Kirche anzustellenden Kapläne und Hilfspriester wird nach vorläufiger Beratschlagung der Kirchenpfleger [Fabrikräte] und auf das Gutachten des Munizipalrates der Gemeinde [Gemeinderates]*) von dem Bischofe festgesetzt.**)

Art. 39.

Wenn der Bischof die Notwendigkeit, einen Kaplan bei einer Kirche anzustellen, erkannt hat, und die Fabrik nicht imstande ist, demselben den Gehalt zu bezahlen, so muß die Entscheidung des Bischofs an den Präfekten geschickt werden, und in diesem Falle wird man auf die Weise verfahren, wie in dem 49. Artikel in betreff anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nötigen Kosten, für welche die Gemeinden der Unzulänglichkeit der Fabrikrevenuen zu Hilfe kommen, erklärt ist.***)

Art. 40.

Der Gehalt eines Kaplans soll höchstens von fünfhundert und wenigstens von dreihundert Franken sein.****)

---

geeignete Persönlichkeit diese Funktion als Ehrenamt übernimmt. Vgl. hiezu das oben bezüglich Aufstellung des Rechners Bemerkte, ferner das bei Art. 36 Ziff. 8 Erwähnte, endlich Ziff. 11 mit 4 und 6 der R.E. vom 10. Juni 1855.

Zu den freiwilligen Ausgaben der Kirchengemeinden wird die Anschaffung der Zirkularien der Kirchenbehörden (A. R.A. vom 30. August 1854 No. 21148 E), dann von Büchern für die Pfarrbibliothek ꝛc. zu rechnen sein. Geigel: S. 182.

*) Beteiligung des Gemeinderates wegen der event. Verpflichtungen der politischen Gemeinde nach Art. 39, 49 und 92 des Dekrets.

**) Art. 31 d. org. Artikel. Silbernagl: S. 73/74.

***) Wegen der nunmehr eintretenden staatlichen Zuschüsse ist jetzt seitens der Kgl. Regierung im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate an das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

****) Art. 68 der organ. Artikel; jetzt auf 600 fl. in den Städten, auf 500 fl. auf dem Lande aufgebessert, wozu noch die aus der Umrechnung der Gulden- in Reichswährung sich ergebende 5 %ige Erhöhung getreten ist.

§ 3. Von den Reparationen.

Art. 41.

Die Kirchenpfleger [Fabrikräte] und hauptsächlich der Einnehmer*) sind gehalten, dafür zu sorgen, daß alle Reparationen ohne Aufschub und gut gemacht werden. Sie sollen die sämtlichen Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbstes in Begleitung von Bauverständigen untersuchen.

Reparationen**), die ihnen als Mietleuten zurlastfallen, samt andern, welche die im 12. Artikel angegebene Proportion nicht überschreiten, haben sie auf der Stelle, und zwar durch Oekonomie, zu veranstalten, jedoch ohne Nachteil der für den Gottesdienst festgesetzten Ausgaben.

---

*) Die hier erwähnte besondere Verpflichtung des Einnehmers oder Rechners erscheint imhinblick auf die demselben durch die dermalen maßgebenden Rechnungsvorschriften zugewiesene Stellung beseitigt. Die gewissenhafte Erfüllung der ihnen hier übertragenen Aufgabe kann den Kirchengemeindevertretungen wegen der damit zusammenhängenden Verantwortlichkeit nicht genug ans Herz gelegt werden. So haftet nach Art. 1386 des code civil der Eigentümer eines Gebäudes für den Schaden, der durch dessen Einsturz verursacht worden ist, wenn dieser entweder aus Mangel an Unterhaltung oder durch einen Fehler seiner Bauart entstanden ist. Nach maßgabe dieser Bestimmung und der durch Art. 41 bezw. 43 konstituierten Verpflichtung würde daher die Kirchengemeinde für Beschädigungen durch Einsturz eines ihr gehörigen Gebäudes unter den eben gedachten Voraussetzungen selbst dann einzustehen haben, wenn der zur Untersuchung desselben verpflichtete Bauschaffner diesen Obliegenheiten entweder gar nicht oder in nicht genügender Weise nachkam, oder selbst über die Beschaffenheit des Bauwerkes irrtümlicherweise beruhigende Aufschlüsse erteilt hätte. Eine Befreiung von dieser Verantwortlichkeit könnte vorwürfigen Falles nur durch den Nachweis einer force majeure erwirkt werden. In diesem Sinne ist im vorigen Jahre vom Kgl. Oberlandesgerichte in Zweibrücken in einem analogen Falle entschieden worden. Wenn daher Medicus in seinem Kommentar zur Gemeindeordnung S. 288 sagt: die Art. 41—44 beziehen sich auf das formelle Verfahren bei Reparaturen der kirchlichen Gebäude, so ist dies bezüglich Art. 41 Abs. 1 wohl nicht zutreffend. Vgl. auch das zu Art. 44 abgedruckte R.A. vom 30. April 1825.

**) réparations locatives: Art. 1754 c. civ. bestimmt hierüber folgendes;

Art. 42.

Wenn die Reparationen die hier oben angegebene Summe überschreiten, so ist das Büreau verpflichtet, einen Bericht darüber an den Rat zu machen, welcher in den Gemeinden, die keine 1000 Seelen haben, alle Reparationen, die sich nicht über hundert Franken belaufen, und in den Gemeinden, die eine stärkere Seelenzahl haben, alle Reparationen, die sich nicht über zweihundert Franken belaufen, anordnen kann.

Indessen kann der Rat auch nicht einmal auf die freien Einkünfte der Fabrik Reparationen, welche die oben angegebene Summe überschreiten, anders anordnen, als daß er das Büreau beauftragt, einen Überschlag darüber machen zu lassen und dieselben nach dreimaliger, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerter Verkündigung entweder an den Wenigstnehmenden oder für eine gewisse Summe zu versteigern.

Art. 43.*)

Wenn die gewöhnlichen, durch das Büdget festgesetzten Ausgaben entweder gar keine disponibeln Summen für die Reparationen übrig lassen, oder doch keine hinreichenden, so stattet das Büreau darüber seinen Bericht an den Rat ab, und dieser stellt eine Beratschlagung zu dem Zwecke an, daß nach den in dem 4. Hauptstück dieses Reglements vorgeschriebenen Formen dafür Vorsehung gethan werde. Diese Beratschlagung wird durch den Präsidenten an den Präfekt geschickt.

„Ausbesserungen oder kleine Unterhaltungskosten, welche dem Mieter zurlastliegen, wenn nicht das Gegenteil ausbedungen worden ist, sind diejenigen, welche als solche durch den Orts-Gebrauch bestimmt sind, und unter andern die Ausbesserungen an den Feuerherden, Rückenplatten, Einfassungen und Gesimsen der Kamine; — An dem Mörtel, womit der untere Teil der Mauern in den Zimmern und andern zur Wohnung bestimmten Plätzen übertüncht ist, bis zur Höhe eines Meters; — An den Pflastersteinen und Platten in den Zimmern, wenn nur einige davon zerbrochen sind; — An den Fensterscheiben, sie seien dann durch den Hagel oder andere außerordentliche und von höherer Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Mieter nicht haften kann, zerbrochen; — An den Thüren, Fenstern, Brettern, wodurch die Kramladen gesperrt oder verschlossen werden, an den Thürangeln, Riegeln und Schlössern."

„Die im Art. 12 angegebene Proportion", d. i. 50 frcs. oder 25 fl. — „Durch Oekonomie", d. h. in eigener Regie, ohne förmliches Vergebungsverfahren.

*) Art. 42 und 43 erscheinen, soweit neuere Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren ergangen sind, ersetzt. Vgl. Bemerkungen zu Art. 92 ff.

Art. 44.*)

So oft ein Pfarrer oder Desservant [= stellvertretender Priester, Pfarrverweser] eine Pfarrei antritt, soll auf Kosten der Gemeinde und auf Betreiben des Maire ein Etat über den Zustand des Pfarrhauses und alles, was dazu gehört, aufgesetzt werden. Dem Pfarrer oder

*) Zu Art. 41 und 44 d. Fabr.Dekr. ist nachstehendes R.A. vom 30. April 1825 (J.Bl. S. 517) ergangen:

„Nach den Bestimmungen des Dekrets vom 30. Dezember 1809, II. Abschnitt, Art. 37 No. 4 sind die Kirchenfabriken verpflichtet, für den Unterhalt der Pfarrhäuser Sorge zu tragen.

Der III. Abschnitt Art. 41 bestimmt ferner, daß es den Kirchenpflegern obliege, dafür zu sorgen, daß alle Reparationen ohne Aufschub und gut gemacht werden, weshalb sie sämtliche Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbstes in Begleitung von Bauverständigen untersuchen sollen.

Da die Befolgung dieser Vorschriften bisher bei den wenigsten Kirchenfabriken beobachtet worden ist, so erhalten sämtliche Kgl. Landkommissariate den Auftrag, ungesäumt in ihren Amtsbezirken die Vorkehrung zu treffen, daß im Laufe des Monats April eines jeden Jahres die Untersuchungen sowohl in den katholischen als protestantischen Pfarrhäusern und an`ern Kultusgebäuden, in Gegenwart zweier Kirchenpfleger, des Kircheneinnehmers, eines Gemeinderats und eines Bauverständigen vorgenommen werden, hierüber ein Protokoll gefertigt, und solches bis zum fünfzehnten April eines jeden Jahres dem Kgl. Landkommissariate vorgelegt werden soll, welches sodann die geeignete Vorkehrung zu treffen wissen wird.

Da gemäß Art. 44 des angeführten Dekrets jedem Pfarrer die gewöhnlichen Mietreparationen und diejenigen Beschädigungen zur Last fallen, die durch seine Schuld verursacht worden sind, so hat die obenbezeichnete Kommission hievon ebenfalls in ihrem Protokolle spezielle Erwähnung zu machen, worauf das Landkommissariat den Pfarrer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten hat.

Bei diesem Anlasse wird die genaue Befolgung des ferneren Inhaltes des Art. 44 in Erinnerung gebracht, gemäß welchem bei dem Amtsantritte eines neuen Pfarrers, auf Kosten der Gemeinde, und auf Betreiben des Bürgermeisters ein Etat über den Zustand des Pfarrhauses, und allem, was dazu gehört, aufgesetzt werden soll.

Die eben erwähnten Mietreparationen und Beschädigungen hat der austretende Pfarrer, seine Erben oder Erbnehmer zu besorgen, welches bei dem Austritt oder dem Absterben eines Pfarrers unverzüglich von dem austretenden Pfarrer, oder von den Erben des Verstorbenen zu gesinnen ist. In dem Protokolle ist von der Erfüllung dieser Verbindlichkeit Erwähnung zu machen."

Hervorzuheben ist hiebei die Beteiligung der politischen Gemeinde, welche nach Art. 92 Ziff. 2 verpflichtet ist, dem Pfarrer oder stellvertretenden Priester

Desservant fallen nur die Mietreparationen und diejenigen Beschädigungen zur Last, die durch seine Schuld verursacht worden sind. Diese Reparationen und Beschädigungen hat der austretende Pfarrer, seine Erben oder Erbnehmer zu besorgen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Büdget der Fabrik.*)

Art. 45.

Der Pfarrer oder Desservant hat dem Büreau alljährlich einen summarischen Etat von den zur Ausübung des Gottesdienstes nötigen Ausgaben, sowohl für Konsumtionsgegenstände, als für Ausbesserung und Unterhaltung der Paramente, Mobilien und Kirchengerätschaften vorzulegen.

Dieser Etat wird, nachdem ihn das Büreau Artikel für Artikel genehmigt hat, in Massa unter der Rubrik: „Innere Ausgaben" in den Entwurf des Generalbüdget eingetragen. Die Spezifikation dieser Ausgaben wird bemeldetem Entwurfe beigelegt.

---

ein Pfarrhaus oder in Ermangelung dieses eine Wohnung zu verschaffen. Nach Art. 72 der organ. Artikel waren die Gemeinden ferner ermächtigt, zur Wohnung auch einen Garten hinzuzufügen. Wenn es sich daher um die Einweisung des Pfarrverwesers in den Genuß dieses Gartens handelt, so kann der betreffende Regierungserlaß vom Bezirksamte dem Bürgermeisteramte zur Kenntnisnahme und Mitteilung an den Fabrikrat zugeschlossen werden. (R.E. vom 13. August 1884.) — Sowohl bei den hier aus Anlaß eines Personalwechsels vorzunehmenden (vgl. Geib: II S. 26 Note zu Art. 44), wie bei den in Art. 41 vorgeschriebenen alljährlichen Untersuchungen ist ein Bauverständiger beizuziehen. Nach § 3 der auch dermalen noch bezüglich der Kultus-Bauangelegenheiten Anwendung findenden Geschäftsinstruktion vom 8. November 1854 (A.Bl. S. 1185) haben insbesondere die Bauschaffner hiebei geeignet mitzuwirken.

*) Die in Art. 45—47 enthaltenen Anordnungen erscheinen durch spätere, für Aufstellung des Büdgets maßgebende Vorschriften ersetzt. Insbesondere ist die Aufstellung eines summarischen Etats für sogen. innere Ausgaben im Gegensatz zum Generalbüdget längst hinweggefallen. Die äußere Gestaltung des Kirchenrechnungswesens hat sich in Anlehnung an die Instruktion über das Gemeinderechnungswesen vom 17. Nov. 1826 und die hierauf basierte Praxis entwickelt. Infolge des durch die Gemeindeordnung vom Jahr 1869 den

Art. 46.

Dieses Büdget soll die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen festsetzen. Die Artikel der Ausgaben werden nach folgender Ordnung klassifiziert:

1) die gewöhnlichen Ausgaben für den Unterhalt des Gottesdienstes;
2) die Ausgaben für Reparation der Paramente, Mobilien und Kirchengerätschaften;
3) der Gehalt der Beamten und Kirchendiener;
4) die Kosten für Mietreparationen.

Der nach Abzug dieser Ausgaben restierende Teil der Kircheneinkünfte dient zum Gehalt der rechtmäßig angestellten Kapläne, und der Überschuß, wenn einer stattfindet, wird zu den größeren Reparationen der zum Gottesdienste bestimmten Gebäulichkeiten verwendet.

Gemeinden eingeräumten Selbstverwaltungsrechtes und aus Anlaß einer Reihe von gesetzlichen Umgestaltungen auf verschiedenen, hier mit inbetrachtkommenden Gebieten haben sich seit dem Jahre 1869 und 1879 wesentliche Aenderungen an den für das Kassa- und Rechnungswesen der politischen Gemeinden maßgebenden formalen Vorschriften ergeben (s. Band I S. 9 und 10). Die hiedurch herbeigeführte mannigfache Durchlöcherung der ursprünglich maßgebenden Bestimmungen konnte auf die formale Durchbildung des Kirchenrechnungswesens nicht ohne Einfluß bleiben. Beim Mangel einer zusammenfassenden Regelung des letzteren war der Praxis ein ziemlich weiter Spielraum eröffnet, so daß es gegenwärtig nicht immer leicht ist, über die noch in Geltung stehenden Normen und deren Ursprung die nötige Klarheit zu gewinnen. Es erscheint daher unabweisbar geboten, an dieser Stelle eine kompilatorische Überschau über die bezüglich der kirchlichen Büdgets in Geltung stehenden Bestimmungen einzufügen. Da die zur Darstellung gelangenden Grundsätze im wesentlichen auf die Büdgets der katholischen und der protestantischen Kultusgemeinden Anwendung erleiden, so empfiehlt es sich, in Nachstehendem statt der Bezeichnungen „Fabrikrat oder Presbyterium" die mehr generelle, nemlich „Kirchenverwaltung" zu wählen.

I. Die Kirchenverwaltungen sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag der in diesem Jahre voraussichtlich stattfindenden Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und an das Kgl. Bezirksamt einzusenden. (Vgl. hiezu die bezüglich der Gemeindebüdgets grundlegenden Bestimmungen im arrêté vom 4. thermidor X, Dekret vom 6. frimaire XIII, 12. August 1806 und 28. März 1807, sowie § 201 der älteren Gem.R.Instr.) Im allgemeinen ist

Art. 47.

Das Büdget wird dem Rate der Fabrik in der Sitzung vom April eines jeden Jahres vorgelegt und samt dem Etat der Ausgaben zum Unterhalt des Gottesdienstes dem Diözesan-Bischofe überschickt, um von demselben in allen Stücken genehmigt zu werden.

übrigens die Aufstellung eines Voranschlages für die Kirchenfabriken im Art. 45 oben vorgeschrieben, wenn auch die Kompetenzen nunmehr anderweitig geregelt sind. (s. auch das später folgende R.A. vom 8. Januar 1819 über das prot. Kirchenrechnungswesen §§ 8 ff.)

II. Die Vorlage an das Kgl. Bezirksamt muß im Oktober des vorhergehenden Jahres erfolgen. Bei Versäumung dieses Termines sind die Kgl. Bezirksämter ermächtigt, dem säumigen Teile Wartboten einzulegen. Die der rechtzeitigen Anfertigung der Büdgets entgegenstehenden Hindernisse sind zur Anzeige zu bringen. (R.V. vom 25. November 1825 § 3 und 4 J.Bl. S. 1257 und vom 21. März 1853 A.Bl. S. 174. R.E. vom 10. Juni 1855 Ziff. 14 zit. R.A. vom 8. Januar 1819 § 8.) Die in § 144 Abs. 3 der G.R.Instr. von 1879 geforderte bezirksamtliche Empfangsbescheinung ist auch hier zu erteilen. (s. Bd. I S. 158.)

III. Die Büdgets sind doppelt anzufertigen und mit einem besonderen Beratungsprotokoll in einfacher Ausfertigung zu begleiten. In dem letzteren sind die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen näher zu erläutern, um dadurch der abschließenden Behörde zur Beurteilung der einzelnen Vorträge die erforderlichen Anhaltspunkte zu gewähren. (R.A. v. 8. Jan. 1819 § 8. § 194 Abs. 6 der Gem.R.Instr. von 1869). Ueber die Bedeutung des Beratungsprotokolles vgl. außerdem noch Chelius: Unterricht über die Amtsverrichtungen der Ortsvorstände 1844 Bd. II S. 200 Art. 6.

IV. Anlangend den **Inhalt** des Büdgets, so wird derselbe je nachdem es sich um eine katholische oder protestantische Kultusgemeinde handelt und je nach Art und Umfang deren Einnahmen und Ausgaben verschieden sein. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das am Schlusse dieses Abschnittes beigefügte Formular, dessen Einzelvorträge die nach lokalen Verhältnissen sich bemessenden Zusätze und bezw. Reduktionen erfahren können, letztere am besten in der Weise, daß

Positionen, für welche aus mehr vorübergehenden Gründen kein Anlaß zu Einträgen besteht, nicht einfach weggelassen werden, sondern unausgefüllt bleiben, wofür die Begründung aus dem Beratungsprotokolle (Ziff. III) ersichtlich sein muß. Vorgeschrieben ist die Anwendung gedruckter Formularien nach näherer Anordnung der mit dem Büdgetabschluß betrauten Verwaltungsbehörden. Hieraus erklärt sich die Verschiedenartigkeit der im Gebrauch stehenden Büdgetformularien.

Während seit dem Erlasse der Gemeinde-Rechnungs-Instruktion vom 17. Juni 1869 die Rechnung und der Voranschlag der polit. Gemeinden in zwei Hauptabteilungen zerfallen, von denen die eine alle Einnahmen und Ausgaben auf das Grundstockvermögen, die andere die durch die Führung des Gemeindehaushaltes sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben enthält, somit eine gesonderte Vermögens- und Betriebsrechnung zu erstellen ist, sind für die Anfertigung der Kirchenbüdgets die älteren Vorschriften in Geltung geblieben. Hienach ist lediglich zwischen ordentlicher und außerordentlicher Einnahme und bezw. Ausgabe zu unterscheiden. Unter den ersteren versteht man die regelmäßig jährlich wiederkehrenden, unter außerordentlichen Einnahmen bezw. Ausgaben dagegen diejenigen, welche nur in einem besonderen Umstande oder in zufälligen Bedürfnissen ihren Grund haben und nicht jährlich wiederkehrend sind. Die Entscheidung über diese Qualität wird sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen haben. Zu den außerordentlichen Einnahmen zählen immer die Überschüsse der Vorjahre. (s. Formular.) Nachdem die Rechnung des Vorjahres zurzeit der Büdgetanfertigung noch nicht gestellt sein kann, so muß deren event. Überschuß wenigstens annäherungsweise durch Berechnung gefunden werden. Dies geschieht auf folgende Weise: (Vgl. Wand: Kirchenverfassung S. 618.)

Der Rest der bereits abgeschlossenen Rechnung des vorletzten Jahres ist bei dem Art. 1 des Büdgets einzustellen, sodann eine Übersicht der wirklichen Einnahmen und der bereits gemachten und voraussichtlich noch zu machenden Ausgaben desjenigen Jahres, welches dem Jahre, für welches das anzufertigende Büdget bestimmt ist, vorausgeht, zu fertigen und dem Beratungsprotokolle einzuverleiben.

Diese Übersicht muß folgende Rubriken enthalten:

a. Artikel des Büdgets,

b. Gegenstand der Einnahme — Ausgabe,

c. Betrag der Einnahme — Ausgabe

a. nach dem Büdget,

b. in Wirklichkeit.

Hiernach sind die nach dieser Übersicht berechneten wirklichen Ausgaben von dem Betrage der wirklichen Einnahmen in Abzug zu bringen. Der verbleibende Rest ist sodann zu dem Überschusse der Rechnung des vorletzten

Jahres zu schlagen, sodaß die sich dadurch ergebende Summe den mutmaßlichen Rückstand der Rechnung des letzten Jahres bildet.

Diese Rechnungs-Manipulation soll durch folgendes Beispiel klar gemacht werden:

Wenn das Büdget einer Kirche pro 1881 im Oktober 1880 angefertigt wird, so kann man den wirklichen Rückstand der Rechnung des Jahres 1880 noch nicht wissen, und doch muß für dessen allenfallsige Verwendung zur Kapitalanlage u. s. w. im Büdget von 1881 Fürsorge getroffen werden.

Um denselben annäherungsweise zu finden, setze man daher in das Büdget:

a. den Rechnungsüberschuß des Jahres 1879 (des vorletzten Jahres) mit . . . . 66 Mk. 12 Pf.

b. bringe in Ansatz die wirkliche Einnahme des Jahres 1880 nach der Übersicht mit . 112 Mk. 14 Pf.

c. sodann die wirklichen Ausgaben des Jahres 1880 mit . . . 96 Mk. 10 Pf.

d. bleibt Mehr-Einnahme von . . . . 16 Mk. 4 Pf.

e. Es beträgt daher der mutmaßliche Rechnungs-Überschuß pro 1880 . . . . 82 Mk. 16 Pf.

Ergibt die Summe d. eine Mehr-Ausgabe, so ist diese an der Summe a. abzuziehen. Ist die Summe d. größer als die Summe a., so weist das Rechnungsjahr 1880 ein Defizit nach, welches durch Abzug der Summe a. von der Summe d. gefunden wird. Dieses Defizit ist im letzten Kapitel des Büdgets in Ausgabe zu bringen, in der Einnahme aber im Vortrag zu unterlassen.

Die früher übliche Berechnung der sogen. 4 ersten Artikel ist somit außer Gebrauch getreten. (Chelius: Unterricht über die Amtsverrichtungen der Ortsvorstände: 1844 2. Teil S. 195 ff.)

Gegen die in §§ 206 u. 207 der G.R.J. von 1826 zugelassenen Kreditbewilligungen zur Verfügung des Kgl. Bezirksamtes werden für das Kirchenrechnungswesen kaum die in Band I S. 155 für das Gemeindberechnungswesen geltend gemachten Einwendungen zu erheben sein.

V. Die für die gemeindlichen Büdgets in Art. 68 der Gem.Ord. vorgeschriebene öffentliche Auflage mit den hieran sich knüpfenden Wirkungen findet auf die Kirchenbüdgets keine Anwendung. Es erklärt sich dies schon aus der Verschiedenartigkeit der Stellung der Gemeinde- und Kirchenverwaltung auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung, insbesondere auch den vorgesetzten Behörden gegenüber. (Ziff. VI.)

VI. Der Abschluß der Kirchenbüdgets erfolgt durch das vorgesetzte Kgl. Bezirksamt; wegen der prot. Kirchenschaffneien s. später. Die R.E. vom 2. Aug. 1869 (A.Bl. S. 1699) bestimmt in dieser Beziehung folgendes:

„In Ausführung der Verordnung der ehemaligen Landes-Administrations-Kommission vom 3. Dezember 1814 sind die Büdgets und Rechnungen derjenigen Gemeinden, deren Einkünfte die Summe von 10000 Franken übersteigen, bisher durch die kgl. Kreisregierung abgeschlossen worden.

Infolge jener Verordnung war durch Ausschreiben vom 15. April und 10. September 1818 die gleiche Zuständigkeit auch für die katholischen und protestantischen Kirchen-Rechnungen und Kirchen-Büdgets jener Gemeinden begründet worden.

Da nun ingemäßheit der neuen Gemeinde-Ordnung vom 29. April ds. Js. und der hiezu erlassenen Rechnungs-Instruktion hinsichtlich der bezeichneten Gemeinde-Rechnungen und Büdgets die bisherige Zuständigkeit der unterfertigten Stelle aufgehört hat, so besteht kein Grund mehr, dieselbe bezüglich der Kirchenrechnungen und Büdgets der betreffenden Gemeinden fernerhin aufrecht zu erhalten.

Es werden daher sämtliche Büdgets und Rechnungen der protestantischen und katholischen Kirchen, wie der lokalen kirchlichen Stiftungen dem Abschluß durch die kgl. Bezirksämter unterstellt und hat auch die bisher vorgeschriebene Einsendung von Rechnungs- und Büdget-Triplikaten für die Zukunft zu unterbleiben."

Der Fabrikrat (Kirchenverwaltung) erhält ein Exemplar des Büdgets mit dem Abschlusse versehen zurück, das zweite Exemplar bleibt nebst dem Beratungsprotokolle bei den Akten des Kgl. Bezirksamtes. Im Gegensatz zu der Behandlung der gemeindlichen Büdgets (s. Bd. I S. 157) hat also hier ein förmlicher kuratelamtlicher Büdget**abschluß** stattzufinden, ohne welchen der Voranschlag nicht vollziehbar erscheint. (Art. 48 d. Dekr.)

Der bestehenden Übung gemäß werden die Revisionsbemerkungen den einzelnen Büdgetpositionen beigeschrieben, ein Verfahren, das auch imhinblick auf die unten zu Art. 82 ff. abgedruckte E.Min.Entschl. vom 16. März 1886 keiner weiteren Beanstandung unterliegen dürfte. Gegen den Abschluß des Büdgets kann der Fabrikrat in nützlicher Frist Rekurs zur Kgl. Regierung, Kammer des Innern, ergreifen, gegen deren Entscheidung unter den im Artikel 10 Ziff. 3 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof statuierten Voraussetzungen an letzteren innerhalb 14 Tagen (s. Art. 45 d. Ges.) das Recht der Beschwerde offen steht. S. die Bemerkungen zu Art. 37 auf Seite 45.

VII. **Auch der Voranschlag der Kirchengemeinde bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Eine Abschrift des abgeschlossenen Büdgets ist dem Kirchenrechner zuzustellen.** (s. Bd. I S. 159.) Demselben ist strengstens und bei Strafe der Wiedererstattung verboten, Ausgaben für das Jahr zu machen, von welchem ihm noch keine Ausfertigung des abgeschlossenen Büdgets zugestellt worden ist. Ausnahmen hievon finden nur statt:

---

a) bei unverschieblichen gewöhnlichen (ordentlichen) Ausgaben, jedoch nur insoweit, als die dafür in dem Büdget des vorhergehenden Jahres, Kapitel der ordentlichen Ausgaben, bewilligt gewesenen Kredite nicht überschritten werden. Dahin gehören der zahlfällige Teil der Steuern und Umlagen von den Kirchenimmobilien, die Gehalte, Verifikationsgebühren &c.

b) Wenn ein spezieller Beschluß oder Verfügung des Kgl. Bezirksamtes bezw. der Kgl. Regierung hiezu ermächtigt. (§§ 200 und 202 der G.R.J. von 1826.) S. auch § 50 des R.A. vom 8. Januar 1819.

VIII. Für jede mit Genehmigung des Kgl. Bezirksamtes oder der Kgl. Regierung gemachte vorschußweise Ausgabe muß zur Regulierung im Büdget des folgenden Jahres ein Kredit eröffnet werden, wenn das Büdget des laufenden Jahres keinen oder einen unzureichenden Kredit dafür enthält. Die Verrechnung jeder solchen vorschußweisen Zahlung resp. des Mehrbetrages derselben kann erst in der Rechnung desjenigen Jahres, in dessen Büdget der Kredit dafür eröffnet ist, geschehen.

Der Rechner hat der Kirchenverwaltung vor Anfertigung des Büdgets ein Verzeichnis der von ihm mit höherer Genehmigung gemachten vorschußweisen Zahlungen zuzustellen, damit hiefür die nötigen Kredite im Büdget in Vorschlag gebracht werden. (§§ 203 unt 204 d. G.R.J. v. 1826 und §§ 148 u. 149 d. G.R.J. v. 1879. s. Bd. I S. 160/61.)

IX. Der Rechner darf bei persönlicher Verantwortung keine Ausgabe machen, die im Büdget nicht kreditiert ist, noch stärkere Summen, als die für jeden Ausgabsartikel festgesetzt sind, auszahlen, wenn er nicht durch eine spezielle Verfügung des Kgl. Bezirksamtes oder der Kgl. Regierung dazu ermächtigt ist. In diesem Falle ist nach Ziff. VII Abs. 1 und 2 zu verfahren. Sonst leidet diese Regel selbst in dem Falle keine Ausnahme, wenn die Kirchengemeinde durch gerichtliches Erkenntnis zur Zahlung einer Schuld verurteilt sein sollte, indem der Kuratelbehörde immer die Regulierung der Zahlungsweise (des Schuldentilgungsplanes) vorbehalten bleibt. (§ 205 d. G.R.J. v. 1826, § 150 d. G.R.J. v. 1879.)

Beim Vorhandensein eines Büdgetüberschusses können Ausgaben, für welche im Büdget kein Kredit erscheint, auf den Büdget-Ueberschuß bis zum Belaufe desselben übernommen werden, jedoch nur auf Antrag der Kirchenverwaltung, welcher der Genehmigung der zuständigen Behörde unterliegt und der Rechnung als Beleg beizufügen ist.

Art. 48.

Wenn die Einkünfte der Fabrik hinreichen, alle im Büdget angeführten Ausgaben zu bestreiten, so kann dasselbe ohne weitere Formalitäten seine gänzliche und völlige Vollziehung erhalten.*)

Art. 49.**)

Wenn aber die Einkünfte der Kirche nicht hinreichen, um die unumgänglich notwendigen Kosten des Gottesdienstes, oder die zur Aufrechterhaltung seiner Würde erforderlichen Ausgaben, oder den Gehalt der Beamten und Kirchendiener, oder die Reparation der Gebäulichkeiten, oder den Unterhalt derjenigen Priester, welchen der Staat keinen Gehalt ausgeworfen hat, zu bestreiten: so soll das Büdget eine Übersicht der hiezu nötigen Gelder, welche von den Pfarrkindern begehrt werden müssen, enthalten, so wie es in dem IV. Kapitel reguliert ist.

III. Kapitel.

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung der Fabrikgüter.

Art. 50.

Jede Fabrik soll eine Kiste oder einen Schrank haben, der mit drei Schlüsseln verschlossen wird, von denen der eine in der Hand des

---

X. Der Voranschlag soll alle Rubriken der Rechnung in der nemlichen Ordnung, wie sie in der letzteren vorgetragen sind, enthalten. Vgl. hiezu und über einige untergeordnetere Punkte: Wand: Kirchenverfassung S. 521.

*) Selbstverständlich erst, nachdem dasselbe von den vorgesetzten Behörden förmlich abgeschlossen ist. S. Ziff. VI oben.

**) Die hier erwähnten Ausgaben decken sich im wesentlichen mit den im Art. 37 oben als Verpflichtungen der Fabrik bezeichneten. Können dieselben aus den Einkünften der Fabrik, wozu nach Art. 36 Ziff. 11 auch die gesetzlichen Zuschüsse der politischen Gemeinde gehören, nicht bestritten werden, dann greift die Erhebung von Kultusumlagen platz. Damit ist deren subsidiärer Charakter festgestellt. Sie sind daher oben nicht unter den

Einnehmers [Rechners], der andere in der des Pfarrers oder Desservant und der dritte in der Hand des Präsidenten vom Büreau [resp. des Fabrikratspräsidenten] bleibt.*)

Art. 51.

In dieser Kiste werden alle der Fabrik zugehörigen Gelder, samt den Schlüsseln der in der Kirche aufgestellten Opferstöcke, aufbewahrt.**)

Art. 52.

Ohne Autorisation des Büreau und ohne Empfangschein, welcher in der Kiste hinterlegt bleibt, kann kein Geld aus derselben genommen werden.

Art. 53.***)

Wenn der Einnehmer die von dem Büreau für die laufenden Ausgaben von jedem Trimester festgesetzte Summe nicht in Händen hat, so soll das Fehlende aus der Kiste herausgenommen werden, so wie auch der Überschuß, den er etwa haben mag, in dieselbe deponiert werden soll.

Einkünften der Fabrik im engeren Sinne (revenues) aufgeführt, wozu freilich streng genommen auch die gemeindlichen Zuschüsse nicht gehören. Bei den aus vorstehendem sich ergebenden engen Beziehungen der Umlagen zu den Leistungen der politischen Gemeinde rechtfertigt es sich, dieselben im Zusammenhange mit den letzteren zur Darstellung zu bringen. Vgl. daher Bemerkungen zu Art. 92 ff.

*) soll — haben: es liegt also hier eine eventuell durch Beschluß der Aufsichtsbehörde erzwingbare Verpflichtung vor. (Vgl. Bd. I S. 63.) Der hier geforderte dreifache Verschluß ist um so sorgfältiger zu handhaben, als für Schädigungen, welche aus einer bezüglichen Versäumnis entstehen, die zum Abschlusse Verpflichteten haftbar erklärt werden müßten. Besondere Weiterungen werden damit insbesondere dann nicht verknüpft sein, wenn, wie wohl nicht zu beanstanden, dem Rechner eine Handkasse von mäßigem Inhalte belassen wird. Die nähere Regelung dieser letzteren Angelegenheit hat durch Beschluß des Fabrikrates zu erfolgen, welcher kuratelamtlicher Genehmigung unterliegt.

**) alle Gelder: vgl. die vorhergehende und die nachfolgenden Bemerkungen.

***) Art. 52 ist mit Rücksicht auf die vorstehenden Erörterungen, insbesondere soweit es sich um Bestreitung der kleineren Ausgaben handelt, wenigstens in gewisser Beziehung gegenstandslos, Art. 53 aber durch die veränderte Praxis gänzlich hinfällig geworden. Die im Artikel 52 erwähnte Autorisation, welche

Art. 54.

Es sollen ebenfalls in die Kiste oder den Schrank hinterlegt werden: die Schriften, Urkunden und Dokumente, welche die Revenuen und Angelegenheiten der Fabrik betreffen*) und hauptsächlich die Rechnungen mit ihren Beilagen, die Beratschlagungsprotokolle, das laufende ausgenommen, das Hauptregister der Urkunden und die Inventarien nebst den Vergleichungs-Urkunden**) derselben, wovon in den zwei folgenden Artikeln die Rede ist.***)

---

nunmehr vom Fabrikratspräsidenten erteilt werden kann, sowie die daselbst angeführte Empfangsbescheinigung werden aber nicht zu umgehen sein, wenn es sich um die Entnahme eines größeren Betrages von den nur vorübergehend in der Fabrikkiste aufbewahrten Geldern handelt, z. B. wenn sich für ein heimbezahltes Kapital eine alsbaldige Gelegenheit zur wenigstens teilweisen Anlage bietet (vgl. Art. 63 Abs. 2). Hier muß bis zur Erlangung einer Ausfertigung der betr. Hypothekurkunde der oben erwähnte Autorisations- bezw. Empfangsnachweis zur Aufklärung des Fehlbetrages dienen. Weiteres s. bei den Kapitalsausleihungen.

*) Hieher sind auch zu vergleichen die Art. 1—5 des Kaiserl. Dekretes vom 6. Novbr. 1813, welche lauten:

Art. 1. In allen Pfarreien, in welchen die Pfarrer oder Desservants unter diesem Titel liegende Güter oder Renten besitzen, ist die bei jeder Pfarrei errichtete Fabrik beauftragt, über die Erhaltung der besagten Güter zu wachen.

Art. 2. Alle Papiere, Titel und Dokumente, welche diese Güter betreffen, sollen in eine Fabrikkiste oder einen Fabrikschrank mit drei Schlüsseln deponiert werden. Diese Deponierung soll in den sechs Monaten, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekretes an, vollzogen werden.

Art. 3. Auch sollen in diese Kiste oder Schrank die Rechnungen, Register, Hauptbücher (Heblisten) und Inventarien niedergelegt werden, das Ganze, so wie es durch den Art. 54 des Fabrikreglements festgesetzt ist.

Art. 4. Kein Aktenstück kann aus dieser Niederlage herausgenommen werden, als nur auf ein motiviertes und vom Titular unterzeichnetes Gutachten.

Art. 5. Man soll eine Inventierung der Titel, Register und Papiere vornehmen, und ebenso eine Wiedervorlesung des Inventars und die Bildung eines Hauptbuches, in Gemäßheit der Art. 55 und 56 desselben Reglements.

**) récolements = Wiedervorlesung, d. i. Duplikat, Abschrift.

***) Der vorschriftsmäßige Vollzug von Art. 50 und 54, bezw. der auf die Vinkulierung der Inhaberpapiere bezüglichen Bestimmungen ist durch A. R.A.

Art. 55.

Es sollen alsbald und ohne Kosten zwei Inventarien*) verfertigt werden, das eine von den Paramenten, dem Weißzeuge, heiligen Gefäßen, dem Silberwerk, den Gerätschaften und überhaupt von dem sämtlichen Mobiliar-Eigentume der Kirche; das andere von den Urkunden, Schriften und Dokumenten, mit Bemerkung der Güter, welche in jeder Urkunde enthalten sind, den Revenuen, welche sie auswerfen, und den Fundationen, für welche die Güter an die Fabrik abgegeben worden sind. Ein Duplikat von dem Mobiliar-Inventarium soll dem Pfarrer oder Desservant zugestellt werden.

Alle Jahre wird man die inventierten Stücke mit besagten Inventarien vergleichen, um die neuen Zusätze, außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und andere Abänderungen in dasselbe einzutragen. Diese Inventarien und Vergleichungs-Urkunden werden durch den Pfarrer oder Desservant und den Präsidenten des Büreau unterzeichnet.**)

---

vom 13. Dezember 1884, „größere Sicherung der Wertpapiere des Kirchenvermögens betr." No. 3153 S, in Erinnerung gebracht worden. Dasselbe lautet: „Nach Art. 50—54 des kaiserlichen Fabrikratsdekretes vom 30. Dezember 1809, welches auch auf die protestantischen Kirchen analoge Anwendung findet, müssen die auf das Vermögen der Kirche bezughabenden Urkunden und Dokumente unter Mitverschluß des Pfarrers und Fabrikratspräsidenten und bei den protestantischen Kirchen unter Mitverschluß des Presbyterialvorstandes genommen werden.

Auf erhaltene Anzeige, daß diese Vorschrift nicht überall beachtet wird, und daß namentlich auch die leicht verkäuflichen Wertpapiere (Obligationen au porteur) nicht immer mit der vorgeschriebenen Vinkulierung (Geibs Handbuch Bd. II Seite 34) versehen seien, werden die kgl. Bezirksämter beauftragt, bei den vorzunehmenden Kassenvisitationen sich von dem Vollzuge der erwähnten Vorschriften zu überzeugen und etwa bestehende Mängel sofort abzustellen.

Wegen Konstatierung der stattgehabten Vinkulierung von Wertpapieren in den mit genereller Regierungsentschließung vom 15. Febr. 1876 No. 2604 J, Kassenuntersuchungen betr., vorgeschriebenen Protokollen wird auf das Regierungsausschreiben vom 30. Oktober 1865 No. 2099 M., Kreisamtsblatt vom Jahre 1865 Seite 1398, zu deren Vollzug verwiesen."

*) Für die Herstellung derselben können die bezüglich der gemeindlichen Inventarien bestehenden Vorschriften und Formulare analoge Anwendung finden. (Vgl. hiezu Bd. I S. 183 und 262.)

**) An dieser Unterzeichnung der alljährlich bei Aufstellung der Fabrikrechnung evident zu stellenden Inventarien durch den Fabrikratspräsidenten und den Pfarrer wird aus guten Gründen auch jetzt noch festzuhalten sein.

Art. 56.*)

Der Sekretär des Büreau soll nach Numero und nach der Zeitordnung in ein Hauptregister eintragen:

1) alle Fundationsakten und überhaupt alle Eigentums-Urkunden;

2) alle Miet- und Pachtverträge.

Die Einträge sollen zwischen zwei weiß gelassene Seitenränder geschrieben werden, wovon der eine dazu dienen wird, die Revenuen, der andere aber die Verpflichtungen oder Lasten darauf anzumerken.

Jedes Stück wird von dem Pfarrer oder Desservant und von dem Präsidenten des Büreau unterzeichnet und als gleichlautend mit dem Original bescheinigt.

Art. 57.**)

Es kann weder eine Urkunde, noch eine andere Schrift aus der Kiste herausgenommen werden, außer auf einen Empfangschein, in

---

*) Das in Art. 56 erwähnte Hauptregister ist außer Gebrauch. Dagegen ist die Führung besonderer Einnahme-Kontrollregister unter analoger Anwendung der Bestimmungen in §§ 41 ff. der Gemeinderechnungsinstruktion vom 23. Dezbr. 1879, Band I S. 68 ff., vorgeschrieben und eventuell auf dem Disziplinarwege durchzuführen, weil außerdem eine entsprechende Untersuchung des Rechnungswesens der Kultusgemeinden kaum ausführbar erscheint. (R.E. vom 21. Januar 1880.) Sind dabei Einnahmen infrage, welche wegen mangelnder Kuratelgenehmigung noch nicht vorschriftsmäßig gebucht werden können, so sind dieselben einstweilen auf ein provisorisches Erhebungsbeleg zu buchen und im Falle der Verweigerung der Kuratelgenehmigung im Kontrollregister abzuschreiben. — Natural-Einnahmen werden am besten aufgrund der nach Sortimenten aufgestellten Verzeichnisse gebucht werden.

**) Abs. 2 erscheint imhinblick auf die vorhergehende Bemerkung gegenstandslos, dagegen ist Abs. 1, abgesehen von einigen organisatorischen Änderungen, noch vollständig in Geltung, und wird wie die Vorschriften über die dreifache Sperre und die Entnahme größerer Beträge viel zu wenig beachtet. Der Zweck, zu welchem eine Urkunde aus der Kiste ꝛc. entnommen wird (die bloß vorübergehende Einsichtnahme mit sofortiger Reponierung der Urkunden ausgenommen), ist dabei im ganzen gleichgiltig, und anderseits gilt die Vorschrift des Art. 57 sowohl für die Haupturkunden wie für deren Belege. Die daselbst erwähnte Empfangsbescheinigung bezw. die Autorisation des Fabrikratspräsidenten wird daher erforderlich, wenn z. B. eine Hypothekurkunde zumzwecke der Titererneuerung an einen Notar oder ein bei den Belegen derselben befindlicher Loszettel an den Schuldner oder einen Dritten hinausgegeben werden will.

welchem von dem herausgenommenen Stücke, von der Deliberation des Büreau, durch welche die Herausnahme autorisiert worden ist, von der Eigenschaft desjenigen, welcher dasselbe empfangen und den Empfangsschein unterzeichnet hat, und von der Ursache, warum dasselbe aus der Kiste oder dem Schranke herausgenommen worden ist, Meldung gethan wird. Ist die Herausnahme eines Prozesses wegen geschehen, so muß in dem Empfangscheine die Gerichtsstelle, samt dem Namen des Sachwalters, ebenfalls ausgedrückt werden.

[Dieser Empfangschein, so wie die bei Rückgabe der Urkunde ausgestellte Quittung sollen auf das Hauptregister der Urkunden eingeschrieben werden.]

Art. 58.*)

Jeder Notär, vor welchem ein Akt gemacht wird, der entweder eine Schenkung unter Lebenden, oder eine testamentliche Verfügung zugunsten einer Fabrik enthält, ist gehalten, dem Pfarrer oder Desservant Nachricht davon zu geben.

Art. 59.**)

Jeder Akt, welcher Schenkungen oder Vermächtnisse zugunsten einer Fabrik enthält, soll dem Einnehmer zugestellt werden, welcher dem Büreau in der nächsten Sitzung seinen Bericht darüber abstattet. Dieser Akt wird alsdann durch den Einnehmer mit den Bemerkungen des Büreau an den Diözesan-Erzbischof oder Bischof geschickt, damit dieser sein Gutachten gebe, ob es zuträglich sei, die Schenkung oder das Vermächtnis anzunehmen oder nicht.

Das Ganze wird hierauf an den Minister der Kulten befördert, auf dessen Bericht die Fabrik, wenn es für gut befunden wird, zur Annahme autorisiert wird. Der Annahmsakt, in welchem von der gegebenen Autorisation Meldung geschehen muß, wird von dem Einnehmer im Namen der Fabrik unterzeichnet.

---

*) Jetzt wohl nicht mehr dem Pfarrer oder Desservant, sondern dem Fabrikrat bez. dessen Präsidenten.

**) Die Bestimmungen des Art. 59 sind in wesentlichen Punkten durch neuere Vorschriften alteriert. Mit deren Darstellung dürfte hier ein kurzer Überblick über kirchliche Erwerbungen im allgemeinen und dann insbesondere durch Zuwendungen unter Lebenden und auf den Todesfall im Gegensatz zu den sogen. entgeltlichen Erwerbungen zu verbinden sein.

I. Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der Kirche war bereits in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens wenn auch nicht ganz ausnahmslos anerkannt. Für ihre Erwerbungen hatten sich sogar auf gemeinrechtlichem Boden eine Reihe von Privilegien gebildet, welche in den späteren Partikularrechten, so auch im code civil, keine Aufnahme mehr fanden. Auch die früher wenigstens dem Dotalgute der Kirchen zugestandene Steuerfreiheit (immunitas) hat wesentliche Reduktionen erfahren. Speziell in Bayern genießen nach Art. 2 des Haussteuergesetzes vom $\frac{\text{15. Aug. 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ die daselbst erwähnte Steuerbefreiung nur die Kirchen, nicht auch die Pfarrhöfe, für welch letztere die Art. 4 und 16 lediglich gewisse Vergünstigungen bei der Anlage der Steuer gewähren. Von der Einkommensteuer sind nach Art. 12 Ziff. 1 des einschlägigen Gesetzes vom 19. Mai 1881 befreit die Anstalten und Stiftungen für den Kultus (Ziff. 9 der Vollz.Instr. vom 29. Juli 1881). Des weiteren gehört noch hieher Art. 4 Ziff. 4 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881, wornach die Kirchen- und Kultusstiftungen von der Kapitalrentensteuer ausgenommen sind, soferne diese Stiftungen durch Entrichtung der Steuer außerstandgesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen. Hierüber hat im Zweifel nach Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörden die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, in kollegialer Beratung ohne Zulassung einer Berufung zu entscheiden. Auch die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien sind nach Ziff. 5 ibid. von der Kapitalrentensteuer frei. Endlich sind fromme Stiftungen und alle Zuwendungen, welche ausschließlich einem milden, frommen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke gewidmet sind, soferne die Verwendung derselben zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist, nach Art. 3 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes vom 18. August 1879 von der Erbschaftssteuer befreit. Abgesehen von den vorerwähnten Ausnahmen besteht daher auch für die Kirche in Bayern die allgemeine Steuerpflichtigkeit nebst der hieraus resultierenden Verpflichtung zu anderen öffentlichen Abgaben. Vgl. hiezu v. Schulte: a. a. O. S. 462/63, 465. Silbernagl: S. 89/90, 331/32 und oben Seite 51, auch S. VI 110.

II. Außer diesen hinsichtlich der Befreiung von öffentlichen Abgaben eingeführten Einschränkungen sind hier auch noch diejenigen zu erwähnen, welche sich auf die Erwerbsfähigkeit der Kirche beziehen. Man nennt die hier infrage kommenden Gesetze die Amortisationsgesetze. (v. Schulte: a. a. O. S. 464.) In Bayern sind dermalen noch das Amortisationsgesetz vom 13. Oktober 1764 (Döllinger: V.S. Bd. XI S. 1269) und einige hiezu gehörige Erläuterungsgesetze in Geltung. (Pfeil: a. a. O. S. 48.) Auf dieselben nimmt

---

§ 44 der II. Verf.Beil. bezug, indem er bestimmt, daß die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen berechtigt sind, Eigentum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben. (Vgl. auch E.M.E. vom 30. Mai 1874, E.M.Bl. S. 243.) Es würde zu weit führen, hier des näheren auf die Vereinbarlichkeit dieser Bestimmungen mit den Festsetzungen des Konkordates vom 5. Juni 1817, insbesondere Art. I und VIII, einzugehen. Während Silbernagl a. a. O. S. 331 den § 44 der II. Verf.Beil. als damit in Widerspruch stehend und Amortisationsgesetze bei den heutigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen als höchst unzweckmäßig bezeichnet, ist auch die Behauptung, daß § 44 dem Konkordat nicht widerstreite, nicht ohne Vertretung geblieben. (v. Schulte: S. 464 Note 21.) Hervorzuheben wäre hiezu auch noch, daß das seit 13. Mai 1871 in Bayern in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung die sogen. Amortisationsgesetze nicht alteriert. (Riedel's Kommentar zu diesem Gesetze 1871 S. 248.) Thatsächlich steht jedenfalls so viel fest, daß dermalen zu allen Erwerbungen der Kirche staatliche Genehmigung erforderlich ist.

III. Anlangend zunächst die Erwerbungen durch Vermächtnisse oder Schenkungen so ist folgendes hervorzuheben: (Vgl. Wand: Kirchenverfassung S. 576 ff. Geigel: a. a. O. 52—57, 61/62.)

1) Nach Art. 894 c. civ. ist Schenkung unter Lebenden eine Handlung, wodurch der Geschenkgeber sich jetzt und unwiderruflich der geschenkten Sache zugunsten des Geschenknehmers begibt, der sie annimmt. Ein Testament ist nach Art. 895 eine Handlung, wodurch der Testierer für eine Zeit, da er nicht mehr sein wird, über sein ganzes Vermögen oder über einen Teil desselben verfügt und die er widerrufen kann. Diese im Art. 894 und 895 erwähnten unentgeltlichen Verfügungen sind nach Art. 893 an bestimmte Formen gebunden. Hiezu gehört vor allem die Errichtung einer vorschriftsmäßigen Urkunde, also das Erfordernis der Schriftlichkeit. Art. 931, 969 ff., 1001. Stern: C. civ. S. 306/7, 319, 332 ff.

2) Zu den im zweiten Titel des III. Buches des code civil festgesetzten Erfordernissen der Rechtswirksamkeit von Schenkungen und Vermächtnissen gehört, wie bereits angedeutet, unter anderen auch deren förmliche und ausdrückliche Annahme durch den Bedachten. Die Annahme einer Schenkung unter Lebenden kann bei Lebzeiten des Geschenkgebers entweder im Schenkungsakte selbst oder in einer späteren und authentischen Urkunde geschehen, für welch letzteren Fall die Schenkung inbeziehung auf den Schenkenden erst von dem Tage an wirksam

wird, da ihm die Urkunde insinuiert worden ist, die diese Annahme in Gewißheit setzt. (Art. 932 c. civ.)

3) Nach Art. 937 c. civ. sollen Schenkungen, die zum Vorteile von Spitälern oder gemeinnützigen Anstalten geschehen, von deren Verwaltern angenommen werden, nachdem sie gehörig dazu autorisiert worden sind. Gemäß Art. 910 erhalten Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament zum Vorteile der vorerwähnten Anstalten ihre Wirkung nur insoferne, als sie durch ein Kaiserl. Dekret genehmigt werden. Die Annahme solcher Zuwendungen an eine Kirche erfolgt durch die Kirchenverwaltung (Fabrikrat, Presbyterium) oder durch deren Vorstand, welcher aber hiezu durch einen von der zuständigen höheren Behörde genehmigten Verwaltungsbeschluß autorisiert sein muß.

4) Was nun die Ermächtigung der Staatsbehörden zur Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen betrifft, so gelten hierüber folgende Bestimmungen:

a. die Reg.Entschl. vom 6. Mai 1836, „die Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betr.“ (A.J.Bl. S. 305), welche lautet:

„Durch höchstes Reskript des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. Oktober v. J. wurde bezüglich der bisher der unterzeichneten Kreisstelle übertragenen Bestätigung der Schenkungen und Stiftungen für fromme, wohlthätige oder sonst nützliche Zwecke, nach den Bestimmungen des Konsularbeschlusses vom 4. pluviose XII. und des kaiserl. Dekretes vom 12. August 1807, sowie nach Analogie der in den jenseitigen Kreisen des Königreiches bestehenden Normen festgesetzt,

1) daß zur Annahme der für Hospitäler, Wohlthätigkeitsanstalten, Kirchenfabriken, Schul- und Studienanstalten, sowie für Gemeinden, unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügungen gemachten Stiftungen, bei welchen der Kapitalwert des Objekts nicht 300 Franken (140 Gulden) übersteigt und keine lästige Bedingung festgesetzt ist, auch fernerhin bloß die Ermächtigung der betreffenden Kgl. Landkommissariate, welche jedoch unterzeichneter Stelle die Anzeige davon zu machen haben, notwendig sein soll;

2) daß die Ermächtigung zur Annahme der Stiftungen mit einem Kapitalwerte von mehr als 300 Franken, oder unter onerosem Titel, welche nicht als bloße Fundationszuflüsse zu schon vorhandenen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, ohne selbständige und eigentümliche Zweckbestimmung anzusehen sind, sondern vermöge ihres besonderen Zweckes die Eigenschaft neu entstehender Rechtssubjekte annehmen, nur von Seiner Majestät dem Könige erteilt werde;

---

3) Siehe bei § 69 des R.A. vom 8. Jan. 1819;

4) daß der unterzeichneten Kreisstelle die Ermächtigung zur Annahme aller übrigen Stiftungen verbleibe."

b. die Reg.Entschl. vom 13. April 1870 (A.Bl. S. 539), wornach durch den Art. 53 der Gem.Odg. bezüglich der Genehmigung der Kultusstiftungen nichts geändert wurde.

Die Entscheidung der Frage, ob die hier inbetracht kommenden Zuwendungen als selbständige Stiftungen mit der Eigenschaft neu entstehender Rechtssubjekte oder als bloße Fundationszuflüsse zu schon vorhandenen Stiftungen und öffentlichen Anstalten aufzufassen seien, wird unter Berücksichtigung der Willensmeinung des Stifters nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen sein. Vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte aus erscheint der wirkliche Bestand einer Stiftung erst dann gegeben, wenn sie die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat. Von Supplierung derselben durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden kann selbstverständlich keine Rede sein. Schon deshalb bedarf die Prüfung der hieher einschlägigen Verhältnisse besonderer Sorgfalt. Insbesondere wird die Bestimmung, daß die einer Kirche gemachte Zuwendung den Namen des Stifters tragen soll, ferner allenfallsige Anordnungen über eine zu deren Verwaltung berufene Kommission ꝛc. noch nicht mit Notwendigkeit zur Annahme des Vorhandenseins einer selbständigen Stiftung führen müssen, wenn hier auch der Regel nach gesonderte Behandlung in einer Nebenrechnung zur Kirchenrechnung platzzugreifen haben wird. Auch da, wo mangels einer selbständigen Stiftung die Genehmigungserteilung zu den Verwaltungsbehörden kompetiert, erscheint, wie bereits Seite 45 bemerkt, der Kgl. Verwaltungsgerichtshof imfalle der Genehmigungs-Verweigerung nicht zur Entscheidung einer bezüglichen Beschwerde zuständig. Dagegen ist es für die Gewährung des Rechtsschutzes nach Art. 8 Ziff. 35 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof gleichgiltig, ob derselbe für eine landesherrlich genehmigte Stiftung oder für einen bloßen Zufluß zu einer solchen nachgesucht wird. Das Gesuch um Erteilung der Annahme-Ermächtigung ist mit den über die betreffende Zuwendung errichteten Akten bezw. einem Testamentsauszuge und einer Ausfertigung der hierüber gepflogenen Beratung der Kirchenverwaltung zu belegen. Die Verpflichtung zur Anzeige kirchlicher Stiftungen oder deren Fundationszuflüsse an die Kgl. Regierung, wie solche namentlich durch G. Min.Entschl. vom 16. November 1871 (C.M.Bl. S. 259) näher geregelt wurde, besteht fort und zwar unbeschadet etwaiger besonderer Anordnungen der Kirchenbehörden bezüglich einschlägiger kirchenstatistischer Ausweise. Vgl. noch Wand: Gem.Odg. S. 314. S. II S. 214, IX. 383.

5) Über die Verwendung der geschenkten und legierten Objekte sind in § 105 des Wandschen Handbuches der Verfassung und Verwaltung der prot.-evang. christlichen Kirche der Pfalz praktische Winke gegeben, weshalb wir denselben mit den aus dem Gesetze vom 26. April 1888 betr. die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes sich ergebenden Modifikationen hier zum Abdruck bringen:

1) Besteht der Gegenstand der Vermächtnisse oder Schenkungen in einer Geldsumme, so sind nach erfolgter rechtsgiltiger Annahme die Akten dem Kirchenrechner zuzustellen, damit er die Beträge auf gesetzlichem Wege erhebe. Der Fabrikrat hat sodann für die stiftungsmäßige Verwendung derselben Sorge zu tragen.

2) Wenn den Kirchen Kapitalausstände vermacht oder geschenkt werden, so hat sich der Fabrikrat die entsprechenden Urkunden von dem Schenkgeber oder den Erben des Erblassers aushändigen zu lassen, und sofern es hypothekarische Schuldverschreibungen sind, dieselben zu prüfen, ob sie die erforderliche Sicherheit darbieten. Bejahenden Falles ist dem Schuldner der Testaments-Auszug oder Schenkungsakt, wofern er bei diesem nicht bereits gegenwärtig war und den Übertrag akzeptierte, durch einen Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Sodann ist das Kapital den übrigen Kirchenkapitalien zuzuschreiben und die Schuldverschreibung mit den bezüglichen Verhandlungen in der Kirchenkiste zu hinterlegen.

Bietet die hypothekarische Versicherung die erforderliche Sicherheit nicht dar, oder steht das Kapital auf Handschrift aus, so ist dasselbe aufzukündigen und einzutreiben, wofern der Schuldner nicht die erforderliche Sicherheit leisten will.

3) Besteht der Gegenstand der Schenkungen und Vermächtnisse in Mobilien, die nicht zum unmittelbaren kirchlichen Gebrauche bestimmt sind, so ist deren Veräußerung zu betreiben und der Erlös dem Kirchenvermögen beizuschlagen oder nach Inhalt der Stiftungsurkunde zu verwenden.

Sind die geschenkten oder vermachten Mobilien ihrer Natur nach, wie z. B. Abendmahlgefäße, Altartücher u. s. w., oder nach dem Willen des Stifters zum unmittelbaren kirchlichen Gebrauche bestimmt, so sind dieselben in das Inventarium einzutragen und zu ihrem Zwecke zu benützen.

4) Die geschenkten oder vermachten Immobilien sind in das Inventarium einzutragen und deren Ab- und Zuschreibung im Kataster zu veranlassen.

Sie werden benutzt, wie die übrigen Kirchengüter, wenn der Testator oder Schenkgeber nicht anders verfügt haben sollte.

Sollen sie nach Inhalt des Testaments oder der Schenkungs-Urkunde dem zeitlichen Pfarrer oder einem andern Kirchendiener als Besoldungsstücke überwiesen werden, so müssen sie auch in die betreffende Fassion eingetragen werden.

Wenn ein zeitlicher Pfarrer oder Kirchendiener infolge einer Schenkung oder eines Vermächtnisses eine Besoldungsmehrung erhält, so ist ebenfalls Erwähnung hievon in der Fassion zu machen.

6) Eine besondere Besprechung unter den Zuwendungen an die Kirche verdienen hier die sogen. Anniversarienstiftungen. Bezüglich derselben wäre folgendes anzuführen:

a. Nach Reg.Entschl. vom 29. Juni 1822 (J.Bl. S. 417) müssen bei solchen Stiftungen die Hälfte oder wenigstens zwei Fünftel der Zinsen des Stiftungskapitales der Kirche vorbehalten bleiben. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird die Genehmigung der Annahme zu versagen sein.

b. Nachdem bei Anniversarienstiftungen immer eine onerose Bedingung festgesetzt ist, nemlich die der Abhaltung des Anniversariums, und ferner wegen desselben Benehmen mit der bischöflichen Behörde erforderlich wird, ist die Autorisation zu deren Annahme stets bei der Kgl. Regierung zu erholen. (A. R.A. vom 13. Juni 1836 No. 12723 V.)

c. Diese Annahmeermächtigungen sind den Kirchenverwaltungen nur in Abschrift oder Abdruck zuzufertigen, um jederzeit die Richtigkeit der Stiftungsverzeichnisse und die ordnungsmäßige Verrechnung der Stiftungskapitalien und Gebühren genügend kontrollieren zu können. (A. R.A. vom 23. März 1887 No. 4630 U.)

d. Nachdem gemäß Regierungsanordnung vom 1. Januar 1885 ab alle neuen Anniversarstiftungen sofort bei ihrer Genehmigung in eine hiefür anzulegende Kreisübersicht eingetragen werden, haben die Fabrikräte künftig in ihren Anträgen auf Ermächtigung zur Annahme von Anniversarstiftungskapitalien nicht nur die Namen derjenigen, zu deren gunsten die Stiftungen erfolgen, sondern auch die Namen, den Stand und Wohnort der Stifter genau anzugeben. Die Bezirksämter haben die hienach etwa gebotenen Ergänzungen vor der Einsendung an die Kgl. Regierung herbeizuführen, soferne die Stiftungen nicht etwa von ungenannten Persönlichkeiten ausgehen. (A. R.E. vom 2. Januar 1885 No. 19295 R.)

IV. Bezüglich der entgeltlichen Erwerbungen (durch Kauf, Tausch rc.) seitens der Kirchen gelten folgende Bestimmungen:

1) Zur Erwerbung von Mobilien bedarf es eines Beschlusses der Kirchenverwaltung, der, wenn deren Wert 500 fl. nicht übersteigt, der bezirksamtlichen, andernfalles der Genehmigung der Kgl. Regierung unterliegt. (§ 213

der G.R.J. von 1826 und R.E. vom 23. März 1826, den Vollzug der Allerh. V.O. vom 17. Dezbr. 1825 über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betr., Ziff. VII No. 4 d.) Die letztere ist ferner ohne Rücksicht auf den Wert des Objektes erforderlich für alle Arbeiten, welche die innere Kircheneinrichtung betreffen, z. B. Kanzeln, Stühle, Orgeln 2c. (M.E. vom 5. Febr. 1879) Wand: Kirchenverfassung Seite 567 u. 558. — Die Anschaffung der Mobilien kann auf dem Wege der Minderversteigerung, des Akkordes oder der Submission geschehen. Gegenstände von geringem Belang können aus freier Hand erworben werden und deren Preis auf den Grund eines Kostenverzeichnisses zur Auszahlung gelangen. Speziell wegen Anschaffung von Orgeln und Glocken vgl. das Nähere noch bei Wand a. a. O. S. 568 und Geib: II. S. 73/74, 782 und Ziff. 7 der Bemerkung zu Art. 94/95 unten.

2) Zur Erwerbung von Immobilien bedürfen die Kirchen jederzeit der vorgängigen Ermächtigung der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern. (Dekret vom 10. Juli 1810 Art. 4, Staatsratsgutachten vom 21. Dezember 1808 Art. 3.) Diese Ermächtigung wird durch Vermittelung des Kgl. Bezirksamtes erholt. Der Beschluß, durch welchen diese Ermächtigung nachgesucht wird, muß enthalten:

a. eine genaue Beschreibung des zu erwerbenden Objektes unter Beifügung des Grundsteuerkataster-Auszuges;

b. die Angabe des Preises, um welchen dasselbe erworben werden soll. Zu dessen Feststellung bedarf es keiner förmlichen Abschätzung durch Sachverständige. Dieselbe kann vielmehr nach Analogie der für Gemeindegüter bestehenden Vorschriften sowohl durch den Fabrikrat als durch die Steuerverteiler erfolgen. Vgl. hiezu: Gemeindegesetzgebung der Pfalz S. 68/69, ferner Chelius: a. a. O. S. 123/124;

c. den Nachweis der zur Bezahlung des Erwerbspreises erforderlichen Mittel;

d. eine Angabe über Zweck und Vorteile des Erwerbes durch nähere Bezeichnung der Bestimmung des zu erwerbenden Immöbels.

Gemäß Art. 219 des Ausf.Ges. zur R.Ziv.Proz.Odg. sind über alle Verträge, welche das Eigentum unbeweglicher Sachen oder dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten. Die früher zulässige Anfertigung von Privatakten über Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken der Kirche (oder einer Pfarrei) ist daher seit dem 1. Oktober 1879 bei Strafe der Nichtigkeit ausgeschlossen. Die Notariatsakten sind dem Bezirksamte im Original oder in

Art. 60.*)

Die Häuser und liegenden Güter, welche der Fabrik gehören, werden von dem Büreau der Kirchenpfleger [vom Fabrikrat] verpachtet und verwaltet, und zwar nach der Form, welche für die Gemeindegüter vorgeschrieben ist.

Ausfertigung zur Erholung der in denselben ausdrücklich vorzubehaltenden Regierungsgenehmigung vorzulegen. — Für die Erwerbung bei öffentlichen Versteigerungen ist vorgängige Regierungsermächtigung erforderlich. Die vor Erlangung derselben gemachten Erwerbungen erhalten nur durch nachträgliche Erholung dieser Genehmigung Giltigkeit, welche unter Vorlage des Steigbriefes in der obenerwähnten Weise nachzusuchen ist. — Bei Zwangsveräußerungen gegen die Schuldner der Kirche kann die letztere mit Genehmigung des Bezirksamtes auf die zur Versteigerung kommenden Grundstücke Gebote machen bezw. dieselben erwerben. Die Wiederveräußerung der also erworbenen Grundstücke geschieht durch öffentliche Versteigerung ohne vorgängige Ermächtigung. Die Versteigerungsprotokolle unterliegen jedoch der Genehmigung der Kgl. Regierung (R.A. vom 30. Mai 1828 J.Bl. S. 226 und vom 26. März 1830 J.Bl. S. 163.) Nach Dalloz: a. a. O. S. 892 No. 610 sollte zu den ebengenannten Erwerbungen keine Autorisation erforderlich sein, da dieselben nur eine natürliche Konsequenz des Zwangsveräußerungsrechtes und mit freiwilligen Erwerbungen nicht auf gleiche Stufe zu stellen seien. — Vor Anweisung des Kaufpreises ist der Nachweis zu erbringen, daß das erworbene Objekt weder mit Privilegien noch Hypotheken belastet ist, was durch dieselben Urkunden geschieht, welche vor Errichtung von Hypotheken zugunsten der Kirchen beizubringen sind. Bei geringfügigen Gegenständen und wenn die Vermögensverhältnisse des früheren Eigentümers für die Kirche keine Gefahr befürchten lassen, kann das Bezirksamt auf Antrag des Fabrikrats von der Beibringung solcher Nachweise entbinden. Wenn der Kirche später hiedurch ein Schaden zugehen sollte, so haben die Mitglieder des Fabrikrats, die bei dem betreffenden Beschlusse mitwirkten, dafür einzustehen. (Vgl. noch Chelius: a. a. O.)

V. Für Vertauschungen gelten im wesentlichen dieselben Grundsätze wie für entgeltliche Erwerbungen.

*) Bereits in Art. 3 des arrêté vom 7. thermidor XI (Siebenpfeiffer: a. a. O. S. 466) war bestimmt worden, daß die Fabrikgüter in der den Gemeindegütern zukommenden Form verwaltet werden sollen. Dies gilt namentlich bezüglich der Erwerbungen (s. vorhergehende Note), dann hinsichtlich der Veräußerungen (s. später) und endlich auch für die Verpachtungen. (Dekret

vom 14. Dezbr. 1789, code civil Art. 1712. Chelius: a. a. O. 2. Teil Seite 135.) Bezüglich der letzteren ist zu bemerken, daß dieselben nunmehr durch Jedermann vorgenommen werden können und die Beschränkungen, welche das Reg.Ausschr. vom 14. Februar 1826 (J.Bl. S. 221) enthält, hinweggefallen sind. Nach § 136 Abs. 1 der Gem.R.Instr. findet nemlich aufgrund der von den Bürgermeistern errichteten Verpachtungsurkunden keine unmittelbare gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Ebenso sind durch § 14 Abs. 1 und Ziff. 2 des Einf.Ges. zur R.Ziv.Pr.Odg. die Vorschriften aufgehoben, welche in ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen, so z. B. den urkundlichen Beweis über die Dauer eines Verpachtungsvertrages (Stern: code civil S. 601). Sodann begründen nach § 381 der R.Ziv.Pr.Odg. Privaturkunden, soferne sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind. Nur bezüglich des Beweises der Echtheit genießen hier die öffentlichen Urkunden, zu welchen auch die von einem Bürgermeister errichteten zählen, vor den Privaturkunden einen Vorzug. (§§ 402 ff. der R.Ziv.Pr.Odg.) Bei diesem Rechtsstande wird man kaum mehr von einer unbedingten Notwendigkeit der Vornahme von Kirchengutsverpachtungen durch den Bürgermeister oder von einer Verpflichtung des letzteren hiezu (A. A. Wand: Gem.Odg. S. 432) reden können. Dagegen empfiehlt sich immer noch die Beachtung der Vorschrift in § 59 des R.A. vom 8. Januar 1819, wornach bedeutende Verpachtungen von kirchlichen Grundstücken durch einen Notar vorgenommen werden sollen, und zwar schon wegen der durch § 702 Ziff. 5 und 703 der R.Ziv.Pr.Odg. ermöglichten sofortigen Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner.

Die Verpachtungsakten, soweit sie eine nicht mehr als 9jährige Verpachtungsdauer festsetzen (s. Art. 62) unterliegen der Genehmigung des Kgl. Bezirksamtes. Die Verpachtungen haben im Wege des öffentlichen Aufgebotes (Versteigerung) zu erfolgen. Abweichungen hievon bedürfen ebenso der Genehmigung der vorgesetzten Kuratelbehörden, wie z. B. die Beschlußfassung über Selbstbebauung der Kirchengüter oder Versteigerung ihrer Kreszens, z. B. bei Wiesen. — Wegen der für Versteigerungen maßgebenden Bestimmungen betreffs Gebührenpflichtigkeit vgl. Bd. I S. 329 ff., über die Vermietung von Gebäuden (Kirchenspeicher) oben S. 44 Note ***) bei Art. 36 Ziff. 11, dann von Kirchenstühlen Art. 64 ff.

Um nun der bei Verpachtung von Kirchengütern, soweit solche nicht ohnehin durch einen Notar erfolgen, unbedingt geforderten schriftlichen Errichtung

auch die gehörige Form und Inhalt zu sichern, lassen wir hier das Formular zu einem Pachtvertrage folgen:

Formular zu einem Güterverpachtungs-Vertrage.

Heute den . . . . des . . . mittags um . . . Uhr zu . . . . im (Gemeindehause) wurde zwischen dem . . . . als Vertreter der . . . . und im Beisein des . . . . und den nachbezeichneten Personen folgender Pachtvertrag geschlossen und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Der Pacht dauert . . . . auf einanderfolgende Jahre, beginnend mit . . . . und endigt an diesem Tage des Jahres . . . . .
2) Der Pachtzins ist alljährlich auf . . . (Martini) an den Kirchenrechner in dessen Wohnung in gangbaren Münzsorten (Reichswährung) zu zahlen, zum erstenmal an . . . .
3) Außer dem Pachtpreis hat der Pächter als Beitrag zu den Verpachtungskosten . . . . Pf. pro Mark bei Entrichtung des erstjährigen Pachtzinses zu entrichten.*)
4) Jeder Pächter hat sofort einen annehmbaren, solidarisch haftenden Bürgen zu stellen.
5) Wer für einen Anderen pachtet, haftet ebenfalls solidarisch mit diesem.
6) Alle Steuern und öffentlichen Abgaben von den Pachtobjekten zahlt der Verpächter.
7) Die Pächter müssen die Grundstücke gut bauen**) nach den Regeln einer geordneten Landwirtschaft, sie müssen dieselben genau in ihren Grenzen erhalten und etwaige Grenzstörungen sofort dem Verpächter anzeigen.***)
8) Die Pächter können keine Entschädigung oder Nachlaß am Pachtzins verlangen wegen Mißernte, Heer- und Wetterschaden, Mäusefraß, Überschwemmungen oder anderer vorhergesehener oder nicht vorherzusehender Unglücksfälle.
9) Bei nicht pünktlicher Bezahlung des Pachtpreises können Verzugszinsen vom Verfalltage an gerechnet werden.
10) Die Pächter unterwerfen sich ausdrücklich der sofortigen Zwangsvollstreckung, ebenso auch deren Solidarbürgen.
11) Bei Nichtzahlung des Pachtpreises ist der Verpächter nach fruchtloser vorgängiger Aufforderung unter Androhung nachstehenden Präjudizes und

---

*) Soferne dies für die Verpachtung Vorteil bringt, kann auch der Verpächter die Verpachtungskosten übernehmen. An der Regel, daß dieselben mit Entrichtung des erstjährigen Pachtschillings zu bezahlen sind, ist festzuhalten. Die hie und da bei der Verpachtung von Pfarrgütern vorkommende Verteilung der Verpachtungskosten auf mehrere Pachtjahre erscheint unzweckmäßig.

**) z. B. die Weinberge rechtzeitig schneiden und alle 3 Jahre ordentlich düngen, die Gräben reinigen 2c.

***) Hier können auch Festsetzungen wegen Zulässigkeit der Umwandlung eines Ackers in einen Wingert 2c. Aufnahme finden.

Art. 61.†)

Kein Glied von dem Büreau der Kirchenpfleger kann sich bei Verkäufen, bei Reparations-, Bau- oder Wiederaufbauungs-Versteigerungen und bei Verpachtung von Fabrikgütern als Steigerer, oder auch nur als Teilhaber mit dem Steigerer aufstellen.

---

nach Ablauf von 14 Tagen nach derselben berechtigt, ohne Erfüllung einer weiteren Förmlichkeit das verpachtete Grundstück mit den etwa sich darauf befindenden Früchten anderweitig zu verpachten, wobei der säumige Pächter zwar auf Mehrerlös keinen Anspruch, aber für den Mindererlös mit dem Solidarbürgen zu haften hat. Der ursprüngliche Vertrag gilt in diesem Falle als von rechtswegen aufgehoben. Gleiches tritt mit denselben Wirkungen ein bei Nichterfüllung der Bedingung unter Ziffer 7.

12) Der angegebene Flächeninhalt wird nicht gewährleistet, selbst wenn der Unterschied ein Zwanzigstel übersteigen sollte.

13) Die Bäume auf den Pachtobjekten dürfen nicht beschädigt und noch weniger beseitigt werden. Zum Ausmachen abgängiger Bäume ist die vorgängige Zustimmung des Verpächters erforderlich, dem das anfallende Holz gehört.

14) Ohne Einwilligung des Verpächters dürfen die Pachtobjekte weder ganz noch teilweise in Afterpacht gegeben werden.

15) Die Genehmigung gegenwärtigen Vertrages seitens der Kirchenverwaltung [Fabrikrat, Presbyterium] und des Kgl. Bezirksamtes*) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Nach Vorlesung des Vorstehenden

wurde ausgeboten und zugeschlagen:

A.**) Plan-No. . . . . Tagw. . . . . Dezim. Acker (Wiese ꝛc.) in den (Bezeichnung der Gewann) Bann . . . . . . begrenzt . . . . das . . . . te Los (event. näher zu beschreiben) an . . . . . . um . . . .

B. ꝛc. ꝛc.

---

*) Auf länger als 9 Jahre dürfen Kirchen-Immobilien nur mit Regierungsgenehmigung verpachtet werden.

**) Auf möglichst genauen Beschrieb an der Hand des Grundsteuerkatasters ꝛc. ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

†) Siehe die Bemerkungen zu § 64 der G.R.Instr. in Bd. I S. 81 und Art. 1596 des c. civ. Das R.A. vom 8. Januar 1819 hat hier eine Milderung in der Weise statuiert, daß nach § 68 Glieder des Presbyteriums und deren daselbst bezeichnete Verwandte oder Verschwägerte wenigstens mit Genehmigung der Kreisregierung an solchen Verpachtungen teilnehmen können. Art. 61 des Fabrikratsdekretes beschränkt nun in Uebereinstimmung mit Art. 1596 des c. civ. das fragl. Verbot auf die Teilnahme an der Verpachtung

Art. 62.

Die unbeweglichen Kirchengüter*) können ohne Beratschlagung des Rates, das Gutachten des Diözesanbischofs und unsere Autorisation

---

von Fabrikgütern, ferner in persönlicher Beziehung zunächst auf den Pfarrer, Präsidenten, Sekretär und Einnehmer, als Mitglieder des zunächst zur Vermögensverwaltung berufenen Büreaus der Kirchenpfleger. Die Bestimmung des § 68 des R.A. vom 8. Jan. 1819 wird daher auf Fabrikgüter nur unter dem ebengenannten Vorbehalt Anwendung finden können, was freilich in der Praxis meist nicht beachtet wird. — Auf Kirchstuhlversteigerungen bezieht sich Art. 61 schon nach seinem Wortlaute und aus allgemeinen Gründen nicht.

*) Über die Unveräußerlichkeit gewisser, im Eigentum der Kirchen stehenden Gegenstände, solange sie mit der Eigenschaft von res sacrae bekleidet sind, ist bereits bei Art. 1 S. 18 das Nötige bemerkt worden. Vorstehender Artikel behandelt daher nur die Veräußerung von Kirchengütern, bei denen derselben religiöse Rücksichten nicht entgegenstehen und zwar zunächst nur von unbeweglichen. Die Veräußerung von Mobilien ist gemäß Ziff. VII No. 4d des obenerwähnten Reg.Ausschr. vom 23. März 1826 an die Genehmigung des Kgl. Bezirksamtes gebunden, soferne deren Wert 500 fl. nicht übersteigt, andernfalles ist Regierungsgenehmigung erforderlich. Diese Verfügung erstreckt sich auch auf solche Mobiliargegenstände, die wie Uhren, Glocken, Kirchenstühle &c. nach ihrer Bestimmung als Immobiliargegenstände zu betrachten sind. Wo bei Beurteilung solcher Gerätschaften technische Prüfung erforderlich ist, haben die Kgl. Bezirksämter vor der Genehmigung das Gutachten der Bauschaffner zu vernehmen. — Die Veräußerung der Kirchenmobilien hat imwege der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen, Abweichungen von dieser Regel bedürfen spezieller Genehmigung. (R.E. vom 9. Juli 1833 A.J.Bl. S. 368.) Zur Verhütung vorschriftswidriger Veräußerungen von im Besitze von Kirchenstiftungen befindlichen Gegenständen von künstlerischem oder historischem Werte ist durch C.M.E. vom 12. Februar 1884 No. 11633 folgendes verfügt worden:

„In neuester Zeit ist unter anderm zur Kenntnis des unterfertigten Kgl. Staatsministeriums gekommen, daß ein künstlerisch und historisch bedeutender Grabstein von einer Kirchenverwaltung ohne Genehmigung der Kuratelbehörde veräußert wurde.

Das unterfertigte Kgl. Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium des Innern darauf aufmerksam zu machen, daß die im Besitze von Kirchenstiftungen befindlichen Gegenstände von künstlerischem oder historischem Werte ohne ausdrückliche Genehmigung der Kuratelbehörde nicht veräußert werden dürfen.

weder verkauft, noch veräußert*) und auch nicht einmal auf länger als neun Jahre verpachtet werden.

Es wird in dieser Beziehung für die Landesteile diesseits des Rheines auf Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869, dann auf die §§ 21, 24, 121, 123, 128 des revidierten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 und endlich auf die ausdrückliche Norm in Ziff. 99 der allgemeinen Bestimmungen vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des revidierten Gemeinde-Ediktes (Döllinger Bd. XI S. 133) — für die Pfalz aber auf Abs. VII Ziff. 4 lit. d der Instruktion vom 22. März 1826 hingewiesen.

Abgesehen davon, daß die gegen dieses Verbot vorgenommenen Veräußerungen, welche häufig bei Restaurationen von Kirchen vorgekommen sein sollen, als nichtig angefochten werden können, ergibt sich imfalle der Beschädigung des Kirchenvermögens auch eine Haftung der mit der Verwaltung desselben betrauten Organe für Schadenersatz.

Imhinblick auf die Allerhöchste Entschließung vom 29. Mai 1827, Sammlung der Altertümer und Kunstwerke betr., wornach alle Behörden verpflichtet sind, für die Erhaltung von Kunstwerken und historischen Denkmälern Sorge zu tragen, ergeht hiermit der Auftrag, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß derartige Gegenstände des Kirchenvermögens nicht ohne kuratelamtliche Genehmigung veräußert werden.

In allen Fällen aber, in welchen die kuratelamtliche Genehmigung nachgesucht wird, hat die Kuratelbehörde vor Erteilung derselben den durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Januar 1868 bestellten Generalkonservator von der Sache in Kenntnis zu setzen und dessen gutachtliche Äußerung zu vernehmen."

*) Was nun die Veräußerung der unbeweglichen Kirchengüter betrifft, welcher bezüglich der Notwendigkeit vorgängiger Autorisation die einen Zeitraum von 9 Jahren übersteigende Verpachtung derselben gleichgestellt ist, so ist hierüber folgendes zu bemerken:

1) Der vorstehende Artikel umfaßt alle Immobiliar-Veräußerungen im weitesten Sinne des Wortes, also Verkauf, bei Überwiegen des abgegebenen Gutes auch Tausch (welcher im französischen Grundtexte auch ausdrücklich angeführt ist), Verpfändung, Servitutbelastung, wozu z. B. auch zu rechnen ist die Gestattung der Befestigung eines Pfeilers von dem Einfahrtsthore eines an die Kirche grenzenden Anwesens an der Umfassungsmauer des Kirchengartens. Dagegen bezieht sich Art. 62 nur auf die Veräußerungen gegen Entgelt. Unentgeltliche Veräußerungen (Schenkungen und selbstverständlich Vermächtnisse) erscheinen beim Kirchengut ausgeschlossen.

2) Zu all diesen Veräußerungen ist staatliche Genehmigung erforderlich, welche von der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, im Be-

nehmen mit dem bischöflichen Ordinariate erteilt wird. (cfr. § 64 lit. b der II. Verf.Beil.)

3) Nach Analogie der für Mündelgüter bestehenden Vorschriften (code civil Art. 457) dürfen Kirchenimmobilien nur beim Vorhandensein einer justa causa veräußert werden. Als solche sind zu betrachten: eine zwingende Veranlassung oder erwiesene Nützlichkeit der Alienation. Nach kanonischem Rechte zählten auch fromme und Wohlthätigkeitszwecke hieher. (v. Schulte: a. a. O. S. 514.) Notwendigkeit und Vorteil der Veräußerung sind eventuell vom Kgl. Bezirksamte durch geeignete Sachinstruktion festzustellen, wobei auch der Gemeinderat einzuvernehmen ist, wenn die politische Gemeinde Beiträge zu den Kultusausgaben leisten muß. (Dekret vom 7. germinal IX Art. 2 No. 2 und 3.)

4) Der Fabrikratsbeschluß, durch welchen die Ermächtigung zur Veräußerung nachgesucht wird, muß enthalten:

   a. eine genaue Beschreibung des Objektes, welches veräußert werden soll, unter Beifügung des Katasterauszuges;

   b. die Abschätzung des Objektes durch die Steuerverteiler oder durch die Kirchenverwaltung. Diese Abschätzung ist hier von um so größerem Gewicht, als mit Rücksicht auf dieselbe in analoger Anwendung des Art. 1684 des code civil keine Reszission des Vertrages wegen Verletzung der Verkäufer wird stattfinden können. (Dalloz: a. a. O. S. 891 No. 606 i. f.)

   c. die Angabe, wie das Objekt bis jetzt benützt worden ist, und wie viel es jährlich ertragen hat;

   d. die Bedingungen, unter denen die Versteigerung stattfinden und

   e. die Benennung des Kgl. Notars, der die Versteigerung abhalten soll; (zit. R.V. vom 31. Dezember 1817, § 71, A.Bl. 1818 S. 110, welche die Veräußerung von Gemeindegütern behandelt und hier analog anzuwenden ist.)

5) Die Errichtung von Privatakten über die hier inredestehenden Immobiliar-Veräußerungen ist durch Art. 219 des Ausf.Ges. zur R.Z.-Proz.Odg. ausgeschlossen. Soweit bezüglich der Expropriationen nicht durch Art. 45 ff. ibid. Ausnahmen gestattet sind (s. Bd. I S. 98), hat daher immer notarielle Beurkundung stattzufinden. Auch hiezu darf aber erst nach erteilter Regierungs-Ermächtigung geschritten werden, was nicht ausschließt, daß auch der Notariatsakt selbst noch der Regierungs-Genehmigung unterstellt bleibt. In dem letzteren ist daher

Art. 63.

Gelder, welche von Schenkungen oder Vermächtnissen herrühren und deren Verwendung durch die Fundation nicht bestimmt ist, die abgetragenen Renten, der Erlös von Verkäufen, oder der Überschuß bei Tauschkontrakten, die Revenuen, welche, nachdem die gewöhnlichen Auslagen bezahlt sind, als Überschuß bleiben, sollen nach den hierüber bestehenden Vorschriften angelegt werden.*)

---

immer noch ein bezüglicher Vorbehalt aufzunehmen. (M.E. vom 18. Februar 1860.) Vgl. auch Geigel: S. 73 und 75. Der Mangel der Genehmigungserteilung **vor** der Beurkundung des Vertrages hatte nach der früheren Praxis der französischen Gerichte dessen Nichtigkeit zurfolge, sodaß die Käufer und Verkäufer, solange ihnen die Staatsgenehmigung noch nicht mitgeteilt war, trotz aller entgegengesetzten Vorbehalte zurücktreten konnten. Eine zwingende Bestimmung in dieser Beziehung für den Notar enthält auch Art. 45 des allerdings nur für das rechtsrheinische Bayern erlassenen Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 (Gesetzblatt 1861/62 No. 14). Unter allen Umständen wird die im Veräußerungsakte enthaltene Übertragung des dinglichen Rechtes erst wirksam durch die Genehmigungserteilung vonseite der Kgl. Kreisregierung. (Dalloz: S. 890 No. 603 i. f.)

6) Die Veräußerung der unbeweglichen Kirchengüter hat der Regel nach immwege der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen. Abweichungen hievon, z. B. durch Vergebung aus freier Hand, bedürfen ausdrücklicher Regierungsgenehmigung und müssen bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit vom Fabrikrate genau begründet werden. (Dalloz: S. 891 No. 606.) Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Akte über den freihändigen Verkauf der bei Zwangsveräußerungen erworbenen Güter, in welcher Beziehung auf das bereits auf Seite 76 Bemerkte verwiesen wird.

*) Die genaue Einhaltung der hier infrage kommenden Vorschriften seitens der Kirchenverwaltungen erscheint schon mit Rücksicht auf die wegen Erhaltung des Kapitalstockes denselben auferlegten Verpflichtungen und die hieraus resultierenden Haftbarkeiten unabweisbar geboten. Nachdem auch die Pfarrkapitalien zum Kirchenvermögen gehören und daher in analoger Weise wie die Kirchenkapitalien zu behandeln sind, haben die nachstehenden Ausführungen auch für die ersteren Bedeutung. (Wand: Kirchenverfassung S. 602/3.)

I. Bezüglich der Behandlung der Kapitalien im allgemeinen bestimmt zunächst das autographierte Reg.Ausschr. vom 10. Juni 1855 No. 13376 Z in Ziffer 1 und 2 folgendes:

---

1) Bei Kapitalabtragungen ist für die alsbaldige Wiederanlegung gegen hypothekarische Versicherung Sorge zu tragen, und der Rechner hat bei Vorlage der Rechnung sich auszuweisen, daß er durch mehrfaches Bekanntmachen in Lokalblättern 2c. dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

Sollte zu einer hypothekarischen Ausleihung im Augenblick keine Gelegenheit sich bieten, so sind die disponiblen Gelder in der Verzinsungskasse des Bezirks oder in der Filialbank zu Ludwigshafen zu hinterlegen. Bei Versäumung dieser Obliegenheit sind die zu Verlust gehenden Zinsen zur Belastung des Rechners in Einnahme zu stellen.

2) Die Verminderung des Kapitalstocks und Verwendung desselben — ob zu gewöhnlichen oder außerordentlichen Bedürfnissen — ist durchaus unzulässig, und es hat hiebei der Fabrikrat solidarisch für die Refundierung des Kapitals zu haften, und bis dahin die Zinsen des aufgewendeten Kapitals der Kirche zu vergüten.

Bei gehöriger Sparsamkeit, welche die Ausgaben den Einnahmen anzupassen weiß, werden solche Übergriffe nicht leicht vorkommen. Sollten jedoch durch besondere Verhältnisse die Einkünfte einer Fabrik zur Bestreitung unumgänglicher Bedürfnisse nicht ausreichen, so hat nach den bestehenden Gesetzen bei dem Vorhandensein von Gemeinde-Rentenüberschüssen die betreffende Gemeindekasse den nötigen Zuschuß zu leisten, außerdem ist die Erhebung einer Umlage auf die Kultusgenossen zu beantragen. Bei größern Ausgaben, z. B. für bedeutende Reparaturen an Kultusgebäuden, ist der Antrag zur Aufnahme eines Anlehens zulässig, jedoch nur unter gleichzeitiger Festsetzung des Tilgungsplanes.

Die in Vorstehendem betonte Sicherstellung des Kapitalstockes in seinem Bestande und nach seiner Rentierlichkeit legt die Frage nahe, welche Vermögensbestandteile als hiezu gehörig zu erachten sind. Der hier inrede stehende Kapitalstock unterscheidet sich nun vom Grundstockvermögen im allgemeinen dadurch, daß das letztere das gesamte Fundationsvermögen, mobiles und immobiles, umfaßt, während der Kapitalstock nur zu dessen mobilem Teile zählt. Charakteristisch für beide ist, daß zunächst nur deren Erträgnisse, nicht der betreffende Vermögensbestandteil selbst zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse Verwendung finden sollen. Die Entstehung des Kapitalstockes kann auf die verschiedenartigste Weise erfolgen: so durch Zuwendung von Kapitalien imwege des Vermächtnisses, durch Schenkung oder durch sonstige Dotation, durch Zuflüsse aus Ablösung von Grundrenten, Erbpächten 2c., infolge ausnahmsweise genehmigter Veräußerung anderer Bestandteile des Grundstockvermögens, durch Rentenüberschüsse 2c. In letzterer Beziehung ist aber zu bemerken, daß vorübergehende Anlagen bei der Verzinsungskasse oder der Filialbank Ludwigshafen wegen nicht augenblicklicher Verwendbarkeit der betreffenden Beträge zur Bestreitung laufender Bedürfnisse, also mit der Absicht jederzeitiger Zurücknahme im Bedarfsfalle, nicht als Kapitalanlagen im engeren Sinne zu erachten sind,

und daher nicht zu den Bestandteilen des Kapitalstockes mit den nach obigem sich daran knüpfenden Wirkungen gerechnet werden können. Hievon wohl zu unterscheiden ist jedoch der Fall, da ein bereits Bestandteil des Kapitalstockes gewesenes, zur Abtragung gelangtes Kapital mangels geeigneter Gelegenheit zu dessen sofortiger Wiederanlage vorläufig bei einer der vorerwähnten Kassen hinterlegt wird. Hiedurch verliert dasselbe selbstverständlich seine Qualität als Bestandteil des Kapitalstockes nicht. — Wenn auch als möglichst ausnahmslose Regel festzuhalten ist, daß der letztere oder Bestandteile desselben selbst zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse keine Verwendung finden dürfen, so können doch Fälle eintreten, in denen eine Abweichung hievon, jedoch immer nur aufgrund vorgängiger Ermächtigung der Kuratelbehörde, gerechtfertigt sein kann. Die letztere ist aber nicht etwa zur Erteilung dieser Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, sondern hat nach freier Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse über die Erteilung oder Verweigerung zu entscheiden. Eben deshalb kompetiert die Verbescheidung von Beschwerden gegen die bezüglichen Beschlüsse nicht zum Kgl. Verwaltungsgerichtshofe, sondern zur Kgl. Regierung, bezw. zum Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. (S. I 91 II 526.) Bei der Verschiedenartigkeit der hiebei inbetracht kommenden Verhältnisse lassen sich allgemeine Regeln für die vorwürfige Angelegenheit nicht aufstellen. Soviel aber steht fest, daß selbst die zweifellose augenblickliche Nützlichkeit der Verwendung von Grundstockskapitalien, oder die momentane Unerreichbarkeit des mit der Zuwendung derselben etwa verbundenen Zweckes, die Schwierigkeit fruktifizierlicher Anlage oder der Mangel verfügbarer anderer Mittel zur Bestreitung dringender Bedürfnisse 2c. eine Abweichung von der oben betonten Unveräußerlichkeit der Bestandteile des Kapitalstockes nicht ohne weiteres zu rechtfertigen vermöchte und zwar um so zweifelloser dann nicht, wenn die Aufbringung der erforderlichen Kosten anderweitig in gegenteiliger Weise geregelt wäre. Aus diesen Gründen würde z. B. die Verwendung von Überschüssen, welche sich ausanlaß der Veräußerung und Wiedererwerbung eines Pfarrhauses ergeben, zur Bestreitung von kirchlichen Bedürfnissen im allgemeinen, ferner die Verwendung eines Giltablösungskapitales oder eines anderen Bestandteiles des Kapitalstockes zur Anlegung eines Pfarrwingerts mit Recht beanstandet werden, in letzterem Falle schon um deswillen, weil durch die Ratifikationsordnungen die Deckung des bezüglichen Aufwandes anderweitig geregelt ist. — Aus der oben erwähnten Verpflichtung, den Kapitalstock seinem Bestande und seiner Rentierlichkeit nach aufs sorgfältigste zu erhalten, folgt endlich auch, daß Nachlässe am Kapitalsbetrage aus Darlehen oder sonstigen Verpflichtungsverhältnissen nur aus Gründen unabweisbarer Notwendigkeit und nur mit vorgängiger Genehmigung der Kuratelbehörde stattfinden können.

II. Was nun die zulässigen Arten der Anlage von Kirchenkapitalien betrifft, so ist folgendes zu bemerken:

a. Die grundlegenden Bestimmungen für die Kapitalsausleihungen der Kirchengemeinden im allgemeinen sind enthalten in dem Dekret vom 16. Juli 1810, Bull. 302 Bd. XIII S. 39. Nach demselben war die Anlage solcher Kapitalien in Staats- oder Privatrenten je nach der Höhe des Betrages (bis 500 Fr., 2000 Fr. oder darüber) an die Genehmigung des Präfekten bezw. des Ministeriums, ja selbst an die Allerhöchste Ermächtigung gebunden, zur hypothekarischen Ausleihung aber Genehmigung des Staatsrates erforderlich. Für alle diese Fälle genügt jetzt ohne Rücksicht auf die zur Ausleihung gelangende Summe die bezirksamtliche Genehmigung.

b. Die A. V.O. vom 31. Juli 1869, „die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr." (A.Bl. S. 1825), mit den hiezu durch M.E. vom 6. August 1869 und bezw. Reg.Ausschr. vom 12. August 1869 (A.Bl. S. 1829) ergangenen Vollzugsinstruktionen sollte nach Ziff. 25 der ebenerwähnten Min.Entschl. auf die Kapitalausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen zunächst keine Anwendung finden. Durch das weiter unten abgedruckte A. R.A. vom 29. Jan. 1889 No. 958 W, „die Ausleihung von Kapitalien der Kirchen und kirchlichen Stiftungen betr.", wurden aber auch für diese Kapitalausleihungen die eben angeführten Vorschriften, wenigstens soweit sie die hypothekarischen Anlagen regeln, als analog anwendbar erklärt. Es erscheint daher veranlaßt, wenigstens die hierauf bezüglichen Normen mit dieser Entschließung zum Abdruck zu bringen. f. Ziff. VI.

c. Ebenso finden die in dem Ausschreiben der Kgl. Bankdirektion zu Nürnberg vom 11. Mai 1887 (E.M.Bl. 1887 S. 149 ff.) bekannt gegebenen Bestimmungen über die Geldanlage bei der Kgl. Bank im Depositenverkehr auch auf die Kirchengelder Anwendung, wobei wiederholt darauf aufmerksam zu machen ist, daß die Frage, ob derartige Depositen als Bestandteile des Kapitalstockes zu behandeln seien oder nicht, sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen haben wird.

d. Dagegen gilt dies nicht bezüglich der in Bd. I S. 178 auszugsweise abgedruckten Min.Entschl. vom 17. Mai 1886, betr. die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, hier die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in laufender Rechnung, wobei ohnehin nicht zu

übersehen ist, daß dieser Erlaß in Ziff. 1 Abs. 3 die Anlage von Bestandteilen des Grundstockvermögens in laufender Rechnung schlechthin als ausgeschlossen erklärt.

Hienach erscheinen dermalen Kapitalsausleihungen der Kirchengemeinden zulässig in:

α. Staatsobligationen oder denselben durch Ministerialverfügung gleichgestellten Wertpapieren,

β. gegen hypothekarische Verpfändung.

Ausgeschlossen sind somit insbesondere Darlehen an Private gegen bloße Handschrift und selbst bei Bürgschaftsbestellung, ebenso auch an Privatbanken und zwar bei persönlicher Verantwortlichkeit der Mitglieder der Kirchenverwaltung und in specie des Rechners, des Letzteren schon um deswillen, weil er nach dem Gesetze vom 19. vendémiaire XII zur Wahrung aller der Gemeinde zustehenden Rechte, Privilegien und Hypotheken verpflichtet ist. (Vgl. Bd. I S. 82 Note **). Wegen der vorübergehenden Anlage der hienach nicht sofort zur Ausleihung gelangenden Kapitalien in der Verzinsungskasse oder bei der Kgl. Filialbank in Ludwigshafen s. oben Ziff. I und Bd. I S. 361 und 364.

III. Die Wahl einer nach Ziff. II zulässigen Anlageart entbindet die Kirchenverwaltung noch keineswegs von der zur Effektuierung der Ausleihung erforderlichen speziellen Genehmigung des Kgl. Bezirksamtes. (Vgl. Bd. I S. 415 letzter Absatz.) Dieselbe ist auch erforderlich zur Gewährung von Vorschüssen an eine andere Stiftung, wenn solche nicht im nemlichen Jahre noch zurückersetzt werden. (Art. 48 der Gem.-Odg.) Dagegen wurde durch Min.Entschl. vom 17. Okt. 1862 bestimmt, daß in allen Fällen der Umschreibung verloster oder gekündigter Staatsobligationen der Kultusstiftungen oder deren Wiederanlegung bei neueren Anlehen, wenn diese neueren Anlehen zu gleichem oder höherem Zinsfuße ausgegeben werden, von Erholung und Vorlage der Kuratelgenehmigung umgang zu nehmen sei, bezüglich der Heimzahlung und Erhebung der Kapitalien ausgeloster oder gekündeter Staatsobligationen dieser Stiftungen aber es bei der Min.Entschl. vom 2. Sept. 1858 No. 7160 sein Bewenden habe. Nach dieser Min.Entschl., mitgeteilt durch A. R.A. vom 10. Sept. 1858 No. 22693 P, findet nemlich die Auszahlung ausgeloster Staatspapiere nur aufgrund einer von der zuständigen Kuratelbehörde ausgefertigten Empfangsermächtigung statt. Die bezüglichen Quittungen sind vom Vorstand der Kirchenverwaltung und vom Rechner zu unterzeichnen. M.E. vom 24. Juni 1864. Über die vorschriftsmäßige Aufbewahrung der Schuldurkunden s. Bemerkungen zu Art. 54 und 55 oben.

IV. Die Genehmigung zur Anschaffung von Staatsobligationen oder anderen zulässigen Wertpapieren ist unter Vorlage des bezüglichen Beschlusses der Kirchenverwaltung, in welchem dieselben näher zu bezeichnen sind, bei der Kuratelbehörde nachzusuchen. Die durch Ministerialverfügung zugelassenen Wertpapiere sind aus den bezüglichen Bekanntmachungen im Cultusministerialblatte zu ersehen. Vgl. C.M.Bl. 1873 S. 137. 1875 S. 394/5, 403. 1878 S. 366. 1881 S. 43, 221, 252. 1884 S. 97, 210. 1885 S. 263. 1886 S. 171, 266, 293. 1888 S. 109, 155, 189, 219, 313. 1889 S. 50, 217.

Die hienach nicht für Kapitalanlagen zugelassenen, etwa durch freiwillige Zuwendungen oder an zahlungsstatt ꝛc. in den Besitz einer Kirchenstiftung gelangten Wertpapiere, insbesondere ausländische, sind bei günstiger Gelegenheit zu veräußern und der Erlös vorschriftsmäßig anzulegen. Vgl. auch Bemerkung *) auf Seite 73.

V. Die im Besitze von Kirchen und kirchlichen Anstalten befindlichen Staatsobligationen und sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Wertpapiere müssen durch die vorgesetzte Kuratelbehörde vinkuliert, d. h. mit einer Vormerkung versehen werden, daß dieselben Eigentum der betreffenden Kirche oder Anstalt sind.

1) Das Verfahren bei Vinkulierung

a. der von den Kirchen erworbenen Staatsobligationen ist durch Min.Ausschr. vom 13. Mai 1866 (C.M.Bl. S. 124) wie folgt geregelt:

1) Hinsichtlich der kuratel- und, soweit nötig, oberkuratelamtlichen Genehmigung zur Erwerbung von Staatsobligationen au porteur vonseite der Stiftungen hat es bei den bisherigen Kompetenzbestimmungen sein Verbleiben.

2) Nach erfolgter Genehmigung sind bezüglich jener Stiftungen, welche unter der Kuratel der Kgl. Bezirksämter stehen, die erworbenen Staatsobligationen unmittelbar von dem Kgl. Bezirksamt mit dem auf der Rückseite der Obligation unter amtlicher Fertigung beizusetzenden Eintrage zu versehen:

„Vinkuliert als Eigentum der Kirchenstiftung ꝛc. ꝛc. in N . . . . .
N . . . . . den . . . . .
Königliches Bezirksamt."

3) Die in vorstehender Weise vinkulierten Obligationen sind sodann von dem Kgl. Bezirksamte oder den beteiligten Stiftungsverwaltungen mit einem die Kommissions- und Kataster-Nummer, dann die Kapitalsbeträge enthaltenden Verzeichnisse, jedoch ohne Beifügung der Koupons, an diejenige Kgl. Schuldentilgungskasse zu übersenden, bei welcher dieselben inkatastriert sind*), damit

*) Nachdem die Schuldentilgungs-Spezialkassen in Augsburg, Nürnberg und Würzburg laut A. V.O. vom 7. Mai 1880 (G.V.Bl. 1880 S. 321) aufgehoben sind, hat die Übersendung der vinkulierten Obligationen zur Inkatastrierung immer an die Kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München zu erfolgen.

von dieser den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die stattgehabte Vinkulierung in den Schuldkatastern vorgemerkt und die geschehene Vormerkung auf den förderlich rückzusendenden Obligationen kurz bestätigt werde.

4) Die Devinkulierung der im Besitze von Stiftungen befindlichen Staatsobligationen au porteur kann nur nach vorgängiger kuratel- und beziehungsweise oberkuratelamtlicher Genehmigung stattfinden.

Nach Erfolg dieser Genehmigung ist bei den unter Absatz 2 erwähnten Stiftungs-Verwaltungen die Löschung der bisherigen Vinkulierung durch das Kgl. Bezirksamt auf den zu devinkulierenden Obligationen durch den Beisatz zu verfügen:

„Vorstehende Vinkulierung wird aufgehoben und darf im Kataster gelöscht werden. N . . . . . den . . . . .

Königliches Bezirksamt."

Die betreffenden Obligationen sind hierauf in der unter Ziffer 3 bestimmten Weise an die Kgl. Schuldentilgungskasse, welche die Vinkulierung vormerkte, zu übersenden, und letztere hat die Löschung im Kataster zu vollziehen und, daß dies geschehen, auf den rückzusendenden Obligationen zu bestätigen

6) Bezüglich der Staatsobligationen au porteur jener Stiftungen, welche nicht einem Bezirksamte, sondern einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, hat die Vinkulierung und Devinkulierung durch die einschlägige Kgl. Regierung, Kammer des Innern, nach den unter Absatz 2—4 aufgeführten Bestimmungen zu erfolgen und im übrigen dasselbe Verfahren einzutreten.

b. In ähnlicher Weise sind die Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe an die Grundrenten-Ablösungskasse, die Eisenbahn-Anlehensobligationen an die Kgl. Eisenbahn-Dotationshauptkasse in München zur geeigneten Behandlung zu senden. Dies gilt auch für Vinkulationslöschungen, selbst wenn die Obligationen seinerzeit von den früher bestandenen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen vinkuliert worden wären. (A. V.O. vom 14. Oktober 1867 § 5 R.Bl. 1867 S. 1081, M.Bek. vom 5. Novbr. 1867 Ziff. 3 ibid. S. 1135 und R.A. vom 11. Dezbr. 1878 No. 18666 L. Geib: I S. 269/70.)

c. Über die Vinkulierung von Aktien und Obligationen der pfälzischen Eisenbahnen siehe das mit Reg.Ausschr. vom 10. Juli 1882 (A.Bl. S. 599) bekannt gegebene Reglement, bezüglich der Vinkulierung von Obligationen des 4prozentigen Prämienanlehens vom Jahre 1866 das Ausschreiben der Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 16. Febr. 1867 (A.Bl. S. 209).

d. Bezüglich der Zession und Umschreibung von Nominal-Obligationen der Kirchen vgl. das Min.Ausschr. vom 14. Juli 1870 im C.M.Bl. 1870 S. 173.

---

2) Sowohl für Namenseinschreibungen oder Vinkulierungen als für deren Löschungen ist von demjenigen, welcher dieselben nachsucht, eine Gebühr von 50 Pfg. für jede Obligation zu entrichten. Umschreibungen von Nominalobligationen in neue Obligationen au porteur oder von Obligationen au porteur in neue Nominalobligationen, insoweit sie überhaupt zugelassen werden können, finden nur statt gegen eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück der neuen Obligationen, und diese Gebühr greift auch platz für Umtauschung von Obligationen au porteur in neue Obligationen au porteur gleicher oder verschiedener Kapitalsgattung, soweit sie zulässig ist. Dies gilt für Staatsobligationen und für solche der Kgl. priv. b. Ostbahngesellschaft. Insoweit, wie z. B. durch Fin.M.E. vom 20. Febr. 1862 No. 2106 und F.M.E. vom 1. April 1864 No. 3405 (vgl. M.A. vom 6. April 1864, mitgeteilt durch R.Ausschr. vom 13. April 1864 im A.Bl. 1864 S. 356), den Gemeinden und Stiftungen bezw. gemeindlichen und distriktiven Sparkassen bei Vinkulierung und Devinkulierung von Staatsobligationen ausnahmsweise die Befreiung von obiger Gebühr mit 50 Pfg. gewährt ist, hat es hiebei sein Bewenden. (Bek. der Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 7. Dezbr. 1875 A.Bl. 1875 S. 1102).

3) Für die zur Erfüllung der Vorschriften über die Vinkulierung von Staatsobligationen der Stiftungen, sowie von denselben gehörigen Pfandbriefen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank nötigen Versendungen dieser Wertpapiere ist ausnahmsweise Portofreiheit verwilligt, wenn solche Sendstücke die Signatur R. S. und den Beisatz „Staatskuratelsache" tragen. (Fin.Min.Entschl. vom 24. Oktbr. 1854 No. 1641 und 9. Dezbr. 1860, dann Min.Entschl. vom 26. März 1867 E.M.Bl. S. 75.) Gleiche Vergünstigung besteht bezüglich der Pfandbriefe, nicht auch anderer Wertpapiere, der süddeutschen Bodenkreditbank in München und der pfälz. Hypothekenbank in Ludwigshafen a/Rh. Entschl. des Kgl. St.Min. d. Äußern vom 17. März 1887 M.A.Bl. S. 138. Die Unanwendbarkeit dieser Portobefreiung auf andere Wertpapiere ergibt sich schon aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß Vergünstigungen strikte zu interpretieren sind. Vgl. auch Entschl. des Königl. St.Min. des Königl. H. u. d. Ä. vom 2. Febr. 1879 und d. Kgl. St.Min. d. Innern f. K. u. Sch.A. vom 29. Mai 1884 nebst Ausschreiben der Kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 15. Juni 1884 mitgeteilt durch A. R.A. vom 10. Juli 1884.

4) Nach E.M.E. vom 17. April 1881 No. 2162 ist die Devinkulierung von Pfandbriefen, welche sich im Besitze von Kirchenstiftungen befinden, resp. die Freigabe derselben ohne Kuratelgenehmigung unzulässig.

5) Die Kgl. Bezirksamtsassessoren und die Kgl. Rentbeamten haben bei Vornahme bezüglicher Kassenuntersuchungen jedesmal im Protokoll zu konstatieren, ob die Stiftung Staatsobligationen oder sonstige Wertpapiere au porteur besitzt und ob dieselben vinkuliert sind. (R.A. vom 30. Oktbr. 1865 Abs. 4, A.Bl. 1865 S. 1397. A. R.A. vom 15. Febr. 1876 No. 2604 J. Kassenuntersuchungen betr.)

6) Die Verrechnung des Anschaffungspreises der Wertpapiere erfolgt aufgrund einer vom Rechner aufzustellenden besonderen Berechnung, welche die Kirchenverwaltung nach vorheriger Prüfung und Anweisung der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Genehmigung vorzulegen hat.

VI. Eine besonders wichtige Art der Ausleihung von Kapitalien der Kultusstiftungen bildet nun diejenige gegen **hypothekarische Verpfändung.** Hierüber erscheint daher eine etwas eingehendere Erörterung angezeigt.

1) Das Erfordernis höherer Ermächtigung zu einer solchen Kapitalanlage war bereits im Staatsratsgutachten vom 21. Dezbr. 1808 Ziff. 3 (Siebenpfeiffer: a. a. O. Bd. II S. 499) anerkannt, während dasselbe bezüglich der Anlegung von Kirchenkapitalien in Staatsrenten keine vorgängige Autorisation verlangte, und wurde, wie oben bemerkt, im Art. 4 des Dekretes vom 16. Juli 1810 noch ausdrücklich festgesetzt. Vgl. Gemeindegesetzgebung der Pfalz 1855 S. 43.

2) Diese Genehmigung, welche dermalen zur vorgesetzten Kuratelbehörde, der Regel nach also zum Kgl. Bezirksamte kompetiert, ist vor dem Abschlusse des Darlehensvertrages unter Vorlage eines wohlmotivierten Beschlusses der Kirchenverwaltung nachzusuchen. Zu diesem Behufe haben die Darlehenssucher der letzteren folgende Aktenstücke zu übergeben:

a. den Kataster-Auszug über die zu verpfändenden Immobilien;

b. eine Abschätzung derselben durch die Steuerverteiler. Bei Gebäuden ist dieser Abschätzung noch ein Auszug aus dem Brandassekuranzbuche beizufügen. (Vgl. die Bemerkungen unter No. 3 unten.)

c. die Erwerbsurkunden, der zu verpfändenden Immobilien, wodurch das freie und unbeschränkte Eigentum des Gesuchstellers nachgewiesen wird; Vgl. hiezu Wand: Kirchenverfassung S. 571 lit. a—c;

d. einen Auszug aus dem Hypotheken-Register, woraus die gegen den Gesuchsteller bestehenden Hypothekar-Inskriptionen zu ersehen sind;

e. ein Zeugnis des Amtsgerichtsschreibers, daß der Gesuchsteller mit keiner Vormundschaft belastet ist.

Nachdem die vorstehend unter a—e verzeichneten Aktenstücke nicht durchweg genügen werden, um die hypothekarische Sicherheit vollständig zu erweisen, so hat die Kirchenverwaltung dieselben einem Kgl. Notar zur Prüfung, etwaigen Beseitigung von Mängeln und Abgabe eines Rechtsgutachtens über das Darlehensgesuch zu übergeben.

Alle in Vorstehendem erwähnten Belege sind bei Einsendung des vorangeführten Beschlusses der Kirchenverwaltung an die vorgesetzte Kuratelbehörde beizufügen.

3) Zu Ziff. 2 b erscheinen noch einige nähere Bemerkungen veranlaßt:

a. Was zunächst die Abschätzung durch die Steuerverteiler betrifft, so ist bereits in Bd. I S. 38/39 des näheren ausgeführt worden, daß imhinblick auf deren wesentlich veränderte Amtsbefugnisse die obige Vorschrift dermalen keineswegs mehr als eine exklusive erscheint, vielmehr die Bestimmungen des R.A. vom 12. August 1869 (A.Bl. S. 1829), wornach die Gemeinden und Stiftungen die fraglichen Abschätzungen auch durch gerichtlich beeidigte Sachverständige (im rechtsrheinischen Bayern bestehen hiefür besondere Hypothekenschätzer) vornehmen lassen können, auch auf Kultusstiftungen Anwendung finden dürften. (s. jetzt auch das A. R.A. vom 29. Jan. 1889 No. 958 W.) Trotzdem wird die Vornahme der Abschätzungen der als Unterpfand zu bestellenden Grundstücke durch die Steuerverteiler in den vorgedachten Fällen schon wegen der größeren Einfachheit des Verfahrens und der damit zusammenhängenden geringeren Kostspieligkeit auch künftighin die Regel bilden. Das R.A. vom 12. Aug. 1869, seit dessen Erlassung allerdings der Wirkungskreis der Steuerverteiler noch weitere Einschränkungen erfahren hat, nimmt hierauf auch Rücksicht. Nachdem daselbst verfügt ist, daß die Abschätzung durch die Steuerverteiler „in den üblichen Formen" zu erfolgen habe, erscheint es angezeigt, die hiefür maßgebende Bekanntmachung der Kgl. Regierung der Pfalz vom 21. Jan. 1842 (A.Bl. S. 74) hier zum Abdruck zu bringen. Deren Gebührenansätze erscheinen aber schon imhinblick auf die seitdem erfolgte Einführung einer neuen Geldwährung modifiziert.

„Über die Frage, ob und welche Gebühren die Steuerverteiler für die Abschätzung der als Unterpfänder bei Anleihen zu verlegenden Güter ansprechen können, haben sich Anstände erhoben, und eine hierüber gepflogene weitere Nachforschung hat ergeben, daß fast allgemein der Gebrauch bestehe, die Güter, welche bei Anleihen zum Unterpfande gegeben werden sollen, durch die Steuerverteiler abschätzen zu lassen, daß aber der Mangel eines Gebühren-Regulativs viele Ungleichheiten im Verfahren und mancherlei Anstände erzeuge.

Das Institut der Steuerverteiler beruht auf dem Gesetz vom 3. frimaire VII; ihre amtlichen Verrichtungen sind auf die Steuerangelegenheiten beschränkt, und die Steuerverteiler sind so wenig verpflichtet, sich der Abschätzung der Güter, die

bei Anleihen zu Unterpfändern dienen sollen, zu unterziehen, als vonseiten der Privaten eine Verbindlichkeit besteht, sich zu diesem Geschäfte der Steuerverteiler zu bedienen.

Wenn demnach die Gütertaxation den Steuerverteilern übertragen werden will, so besteht für dieselben keine Verpflichtung, sich diesem Geschäfte unentgeltlich zu unterziehen, und es wird, um für solche Fälle eine Gleichförmigkeit zu erzielen, folgendes verfügt:

1) Wenn eine Güterabschätzung durch die Steuerverteiler verlangt wird, so sollen in der Regel drei derselben das Geschäft vornehmen.

2) Die Gebühren, die ein jeder derselben anzusprechen hat, werden nach der Zahl der abzuschätzenden Parzellen berechnet, und zwar:

a. für eine bis zehn Parzellen zwölf Kreuzer;

b. für elf bis zwanzig Parzellen achtzehn,

c. für ein und zwanzig bis dreißig Parzellen vier und zwanzig Kreuzer und so weiter.

3) Die bezogenen Gebühren sind auf dem Akte jedesmal zu bemerken.

4) Die Steuerverteiler haben den Wert der Güter nach Pflicht und Gewissen anzugeben und den Betrag mit Worten in dem Akte auszudrücken."

b. Die bisher geltende Bestimmung (A. R.A. vom 16. August 1834 No. 16362 N, „die sichere Anlegung von Gemeinde- und Stiftungskapitalien betr."), daß der Wert der zu verpfändenden Güter dreimal höher sein müsse, als das aufzunehmende Kapital, hatte ihre Analogie in den früher für die Bestellung von Einnehmer-Kautionen bestandenen Vorschriften. (Instr. V.O. über die Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern § 7. A.Bl. 1818 i. f. Seite LXI.) Die weitere Anordnung, daß ein Dritteil der Schätzungssumme oder der einfache Betrag des Darlehens durch Grundstücke (Äcker, Wiesen, Weinberge ꝛc.) gedeckt sein müsse, die beiden anderen Dritteile aber auch durch Wohn- oder Ökonomiegebäude versichert werden dürfen, mag ferner zurzeit deren Erlasses ihre genügende Begründung gehabt haben. Bei der dermaligen Umgestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse und den eingreifenden Veränderungen namentlich auf dem Gebiete des Kreditwesens ließen sich vorstehende Beschränkungen nicht mehr vollständig zur Durchführung bringen. Man hat daher diese Normen in der Praxis mehr nur als eine allgemeine Regel aufgefaßt, welche unter besonderen Verhältnissen auch Ausnahmen zulassen müsse, oder man hat sich mit denselben von vornherein dadurch abzufinden gesucht, daß man bei der Abschätzung der Pfandobjekte nicht allzu ängstlich verfuhr. Namentlich bei Belehnung städtischer Anwesen erwies sich die strikte Durchführung obiger Bestimmungen nicht selten als geradezu unmöglich, da es hiebei an dem erforderlichen Güterbesitze häufig mangelte und zu einer gegenüber dem reellen Gebäudewerte so stark reduzierten Kapitalsaufnahme um so weniger Neigung bestehen mußte, als die städtischen Anwesen imhinblick auf die durch die gegenwärtige

Lage der Landwirtschaft bedingten, nicht unerheblichen Preisschwankungen der ländlichen Grundstücke nicht selten sogar bessere Pfandobjekte bildeten, als die letzteren. Die Festhaltung an den obenerwähnten beschränkenden Bestimmungen hatte daher zu einem förmlichen Notstande für die Kirchen- und Kultusstiftungen bezüglich hypothekarischer Ausleihung ihrer Kapitalien geführt, gegen den Abhilfe dringend geboten erschien und um so unbedenklicher gewährt werden konnte, als das hier aufrecht erhaltene Kuratelverhältnis genügende Mittel zur Hintanhaltung gewagter Kapitalsausleihungen andiehand gibt.

Die hierauf bezügliche A. R.E. vom 29. Januar 1889, „die Ausleihung von Kapitalien der Kirchen- und kirchlichen Stiftungen betr.“, No. 958 W, lautet wie folgt:

„Von Kgl. Regierung wurde wahrgenommen, daß es den Kirchen- und Kultusstiftungen kaum noch möglich ist, ihre Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich anzulegen, weil nach den hiefür geltenden Vorschriften eine Verpfändung von Immobilien im dreifachen Werte des auszuleihenden Kapitals erforderlich ist, während Darleihen bei Privaten und Gemeinden oder örtlichen, sowie distriktiven Stiftungen gegen doppelten Wertsversatz mit Zuschlag von 10 pCt. für Zinsen und Kostenkaution, jederzeit aufgenommen werden können. Aus letzterem Grunde sind viele Darlehenssucher auch nicht gewillt — ganz abgesehen davon, daß manche sich auch nicht in der Lage befinden — den dreifachen Wert an Immobiliarbesitz als Unterpfand zu bestellen.

Infolgedessen mindern sich die Jahreseinnahmen vieler Kirchen- und Kultusstiftungen in bedenklicher Weise und liegt die Gefahr nahe, daß dieselben in wenigen Jahren zur Bestreitung der notwendigen gewöhnlichen Ausgaben nicht mehr ausreichen.

Mit der Anlage von Kapitalien gegen geringe Zinsvergütung, etwa gegen 3½-pCt. Wertpapiere oder Einlage in die Bezirksverzinsungskasse ist den Kirchen- und Kultusstiftungen nicht geholfen, und ebensowenig durch Ankauf von dermalen in hohem Kurse stehenden 4-pCt. Wertpapieren, da in letzterem Falle, abgesehen von einer möglichen bedeutende Verluste mit sich bringenden Auslosung, von einem Zinsgewinn für 1 bezw. 2 Jahre keine Rede sein kann.

Wird noch die stete Zunahme der Konkurrenz von Privatkapitalien inbetracht gezogen, so erscheint es geboten, den Kirchen- und Kultusstiftungen die Anlage ihrer Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit zu erleichtern.

Imhinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 27. März 1817, Regierungsblatt No. XIV und die Ausschreiben der Kgl. Regierung des Rheinkreises vom 15. April und 4. September 1818, Amtsblatt vom Jahre 1818 Seite 727 und 841, wornach die Kuratel der obersten Verwaltungsstelle des Kreises über das Kirchen- und Kultus-Stiftungsvermögen außer Zweifel steht, hat die Kgl. Regierung unter Aufhebung der diesseitigen generellen Verfügung

vom 16. August 1834 No. 16362 N, „die sichere Anlegung von Gemeinde- und Stiftungskapitalien betr.“, beschlossen, bis auf weiteres zu gestatten, daß die Kapitalien der Kirchen- und Kultusstiftungen, gleich jenen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869 und der hiezu erlassenen höchsten Vorschriften vom 6. Aug. 1869, dann des Regierungs-Ausschreibens vom 12. desf. Mts. (Kreisamtsblatt vom Jahre 1869 S. 1825—1841), jedoch unter Beachtung folgender Anordnung hypothekarisch ausgeliehen werden:

1) Das bisher vorgeschriebene notärische Gutachten über die beabsichtigte Kapitalausleihung ist auch fernerhin beizubringen.
2) Die Genehmigung des Kgl. Bezirksamtes zu Kapitalausleihungen bleibt aufrecht erhalten.
3) Diese Genehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn in dem Beschlusse der Kirchen- oder Stiftungsverwaltung **neben** der mit allegierter höchster Ministerialvorschrift (Abs. 1 von Abt. II Seite 1832) verlangten Bestätigung auch jene enthalten ist, daß die Schätzungswerte der zu bestellenden Unterpfänder solche sind, die bei einer selbst zwangsweisen Versteigerung sicher erlöst werden.

Von den Kirchen- und Kultus-Stiftungsverwaltungen wird erwartet, daß sie, eingedenk ihrer eigenen Verantwortlichkeit, bei Ausleihung von Kapitalien mit der größten Gewissenhaftigkeit zuwerke gehen und das ihnen anvertraute Vermögen vor Verlusten zu schützen bestrebt sind.“

Die nach diesem Ausschreiben für Kapitalsausleihungen der Kultusstiftungen gegen hypothekarische Sicherheit künftighin als anwendbar erklärten Bestimmungen sind folgende:

a. A. V.O. vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr. (A.Bl. S. 1825):

„§ 1. Die Kapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen dürfen nur ausgeliehen werden:

1) an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit;
2) an den bayerischen Staat;
3) an die unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlandes, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich ermächtigt ist;
4) an inländische Gesellschaften und Kreditinstitute, soferne die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bei denselben durch Ministerial-Vorschriften ausdrücklich für statthaft erklärt ist.

Überdies sind die betreffenden Verwaltungen hinsichtlich der Ausleihungen auf Hypotheken an die Bestimmungen der Paragraphen 2—4 gebunden.

§ 2. Eine genügende hypothekarische Sicherheit ist, abgesehen von den sonst inbetracht kommenden und der freien Würdigung der Verwaltung anheimgegebenen Rücksichten, nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn die

Hypothekenobjekte in Bayern sich befinden und der halbe Wert derselben zur Deckung des Darlehens mit Einschluß einer Zinsen- und Kostenkaution zu 10 Proz. und der etwa vorgehenden Hypotheken hinreichen würde.

Gebäude müssen der in dem betreffenden Landesteile bestehenden Feuer-Versicherungsanstalt einverleibt sein und dürfen, auch wenn ihr Wert das Doppelte der Brandversicherungssumme übersteigt, im äußersten Fall nur bis zur Höhe der letzteren als Unterpfand für Gemeinde- und Stiftungskapitalien in Anschlag gebracht werden.

Die Verwaltungen haben bei Vermeidung eigener Haftung die Ermittlung des Wertes der Hypothekobjekte mit Sorgfalt zu pflegen und die hierüber von den betreffenden Staatsministerien oder mit deren Ermächtigung von den Kreisregierungen, Kammer des Innern, erlassenen Vorschriften zu beachten.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden auch Anwendung, wenn eine Gemeinde oder Stiftung gegen Hingabe von Kapitalien eine Hypothekforderung im Wege der Zession erwirbt.

§ 4. Das Kapital darf dem Schuldner oder Zedenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis der Eintrag im Hypothekenbuche vollzogen ist.

Ergeben sich später in dem Werte der Hypothekobjekte oder in der Brandversicherungssumme solche Minderungen, daß die nach § 2 erforderliche Sicherheit nicht mehr besteht, so ist das Kapital ganz oder zum entsprechenden Teile zu künden, insoferne nicht weitere genügende Sicherheit bestellt wird.

Kapitalien, deren Sicherheit in sonstiger Weise gefährdet erscheint, sind rechtzeitig zu künden."

b. Min. Entschl. vom 6. Aug. 1869 (ibid.):

„I. Zu § 1 der Allerhöchsten Verordnung.

1) Die Wahl der nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung zulässigen Kapitalanlagen bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der gesetzlich zuständigen Verwaltungen anheimgegeben; nachdem jedoch das Bedürfnis Hypothekenkapitalien zu erhalten für Landwirtschaft und Gewerbe auch dermalen noch ein dringendes ist, und die Hebung des Realkredits nicht bloß im allgemeinen Interesse, sondern auch in demjenigen der Gemeinden liegt, so wird zur Einsicht der Verwaltungen vertraut, daß sie die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu Hypothekdarlehen verwenden werden.

2) Bezüglich der Kündigungsfrist sowie bezüglich der Höhe des Zinsfußes ist in der Allerhöchsten Verordnung keine Vorschrift enthalten, da man von der Gewissenhaftigkeit der Verwaltungen erwartet, daß sie das Interesse der ihnen unterstehenden Kassen entsprechend wahrnehmen werden; sollten sich jedoch in der einen oder andern Weise Mißbräuche ergeben, so ist unbeschadet der gesetzlich zulässigen Einschreitung gegen die pflichtvergessenen Beamten zum Behufe etwaiger weiterer Vorkehrungen an das betreffende Staatsministerium zu berichten.

3) Den bayerischen Staatspapieren sind die Schuld-Obligationen der Grundrenten-Ablösungskasse gleichzuachten.

4) Unter den in § 1 Ziff. 3 erwähnten juristischen Personen sind ausschließend die Gemeinden, die gemeindlichen Stiftungen und Anstalten, die sonstigen öffentlichen Stiftungen, die Distrikts- und Kreisgemeinden verstanden. Da die Ausleihungen an diese juristischen Personen nur stattfinden dürfen, wenn und soweit sie zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich befugt sind, und da die darleihenden Verwaltungen nicht immer sofort ermessen können, ob jene Befugnis im einzelnen Falle vorhanden sei, so erscheint es zweckmäßig, daß in allen Fällen, in welchen nicht zufolge amtlicher Bekanntmachung ein Notorium vorliegt, die Befugnis zur Aufnahme des Darlehens durch einfache Bestätigung der der kapitalsuchenden juristischen Person vorgesetzten Behörde nachgewiesen werde. Der Tag dieser Bestätigung oder der erwähnten Bekanntmachung ist in dem Beschlusse, durch welchen das Darlehen bewilligt wird, ausdrücklich zu erwähnen. Selbstverständlich darf die Aushändigung des Kapitals nur an die zur Empfangnahme gesetzlich autorisierten Organe jener juristischen Personen erfolgen.

5) Aufgrund des § 1 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung wird die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bis auf weiteres gestattet:
   a. bei der Kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen;
   b. bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München und deren Filialen, und zwar bei diesen beiden Kreditinstituten in der Weise, daß sowohl die vorübergehende Kapitalanlage, als auch die Erwerbung von Wertpapieren jener Institute, z. B. von den durch die Kgl. Bank emittierten Eisenbahn-Obligationen, dann von Aktien und von Pfandbriefen der Hypotheken- und Wechselbank, jedoch unter Beachtung der im § 5 der Allerhöchsten Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der hiezu weiter unten gegebenen Vorschriften, zulässig erscheint;
   c. in Eisenbahnaktien und Anleihen, wenn und soweit dieselben die Zinsengarantie des bayerischen Staates genießen; auch bei der Erwerbung solcher Wertpapiere sind die Normen des § 5 der Allerhöchsten Verordnung und die hiezu erlassenen Vorschriften genau zu beachten.

II. Zu § 2 der Allerhöchsten Verordnung.

6) Die Frage, ob im einzelnen Falle genügende Sicherheit vorhanden sei, ist von den Verwaltungen stets mit voller Gewissenhaftigkeit zu prüfen; dieselben haben hiebei, außer den in § 2 der Allerhöchsten Verordnung besonders angeführten Voraussetzungen, namentlich die Belastung der bezüglichen Hypothekenobjekte (nötigenfalls durch Abforderung eines Hypothekenbuchs-Extraktes), sowie die Wirtschaftlichkeit des Kapitalsuchenden inbetracht zu ziehen, und daß dies geschehen, in dem Beschlusse, durch welchen das Darlehen bewilligt wird, ausdrücklich anzuführen.

Bei Gebäuden ist speziell zu beachten, daß bezüglich derselben nicht bloß der Abs. 1 des § 2 der Allerhöchsten Verordnung maßgebend

7

ist, sondern daß sie überdies der Feuerversicherungsanstalt einverleibt sein müssen. Übersteigt der ermittelte Wert eines Gebäudes das Doppelte der Brandversicherungssumme, so darf die Höhe der letzteren gleichwohl nicht durch das Kapital nebst Zinsen- und Kosten-Kaution überschritten werden; dagegen darf in denjenigen Fällen, in welchen ein Gebäude nach den gepflogenen Erhebungen weniger als das Doppelte der Brandversicherungssumme wert ist, das Darlehen selbstverständlich nicht die Höhe der letzteren erreichen, sondern muß innerhalb der Hälfte des ermittelten Wertes bleiben.

Sollte sich infolge dieser Bestimmung in einzelnen Fällen eine unverhältnismäßige Schmälerung des Kredits ergeben, so kann mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde eine höhere Belastung bewilligt werden.

. . . .

9) In den Gemeinden der Pfalz richtet sich das Verfahren bei Ermittlung des Wertes der Hypothekobjekte nach den von der dortigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erlassenden Vorschriften.

10) Die Verwaltungen haben in den das Darlehen bewilligenden Beschlüssen die Faktoren, aufgrund deren sie den Wert festgestellt haben, sohin gegebenen Falles die Schätzungssumme und die Brandversicherungssumme genau anzuführen.

11) Bei Vorlage der Jahresrechnungen sind die im Laufe des Rechnungsjahres über bewilligte Darlehen erwachsenen Verhandlungen mit einzusenden.

12) Gegen Verwaltungsbeschlüsse, durch welche ein Darlehensgesuch zurückgewiesen wird, ist keine Beschwerde zulässig.

III. Zu § 3 der Allerhöchsten Verordnung.

13) Bei der onerosen Erwerbung von Hypothekenforderungen haben die Verwaltungen mit der nämlichen Sorgfalt wie bei der unmittelbaren Hingabe von Darlehen zu Werke zu gehen und demgemäß die sämtlich vorstehend in Ziff. 6—12 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Gelangen Kapitalforderungen auf sonstige Weise, z. B. durch Vermächtnis oder Schenkung, in den Besitz von Gemeinden und Stiftungen, so sind die Verwaltungen verpflichtet, ungesäumt deren Sicherheit nach maßgabe des § 2 der Allerhöchsten Verordnung zu prüfen und bei dem Mangel genügender Sicherheit auf eine anderweitige Anlage Bedacht zu nehmen, soferne nicht die Bestimmungen der Zuwendung entgegenstehen oder mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde eine Ausnahme zugelassen ist.

IV. Zu § 4 der Allerhöchsten Verordnung.

14) Die Verwaltungen haben darauf zu dringen, daß sich die Ehefrau des Schuldners stets in den jedes Orts zivilrechtlich geltenden Formen unter Verzicht auf die weiblichen Freiheiten und Vorzugsrechte als Mitschuldnerin verpflichtet.

15) Das Kapital selbst ist in der Regel nur nach Aushändigung des

Hypothekenbriefes auszubezahlen; wenn dasselbe jedoch zur Tilgung einer älteren Hypothekenschuld verwendet werden soll, so kann die Summe bei dem Notare oder im geeigneten Benehmen mit dem Hypothekenamte bei letzterem deponiert werden, damit die gleichzeitige Löschung der älteren und Konstituierung der neuen Hypothekenschuld möglich ist.

V. Zu § 5 der Allerhöchsten Verordnung.

16) Die unmittelbare Hingabe von Gemeinde- und Stiftungskapitalien an den Staat oder die oben in Ziff. 4 und 5 bezeichneten juristischen Personen oder Kredit-Institute und Gesellschaften darf nur gegen Erwerbung von Schuldbriefen, welche auf Namen lauten, erfolgen. Findet dagegen die Kapitalanlage durch Ankauf von Wertpapieren statt, so sind diese sofort auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftungen umzuschreiben oder zu vinkulieren, und findet eine Ausnahme nur hinsichtlich der (Staats-) Obligationen au porteur der Sparkassen statt. (Vgl. hierüber Min.Bl. 1874 S. 303 Ziff. 9 Abs. 2.)

. . . .

VI. Zu § 6 der Allerhöchsten Verordnung.

24) Die Staatsaufsichtsbehörden haben sowohl bei der Durchsicht und Revision der Jahresrechnungen, als bei Gelegenheit der Kasse- und Amtsvisitationen den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, sowie der vorstehenden Bestimmungen, namentlich hinsichtlich der Vinkulierung der Obligationen, zu überwachen und wahrgenommene Mißbräuche unter Anwendung des Art. 89 der pfälz. Gem.Odg. abzustellen.

Kapitalsausleihungen gegen die verordnungsmäßigen Normen dürfen nur ausnahmsweise genehmigt werden, wenn hiefür besondere Zweckmäßigkeits-Rücksichten bestehen und überdies keine Verlustgefahr zu besorgen ist.

Unter diesen Voraussetzungen ist z. B. die Erteilung der Genehmigung statthaft zu Kapitalsausleihungen auf Hypotheken, bei welchen zwar die Vorbedingungen des § 2 der Allerhöchsten Verordnung nicht vollständig gegeben, aber gleichwohl keine Verluste zu besorgen sind, ferner wenn die, an sich unzweifelhaft genügenden, Hypotheken-Objekte in den Nachbarstaaten gelegen sind, sodann zu Kapitalsanlagen in inländischen standesherrlichen Wertpapieren, jedoch bei diesen nur gegen Vinkulierung, endlich zur Ausleihung kleinerer Kapitalien gegen genügende Bürgschaft und dergl.

Die Neuanlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien in ausländischen Wertpapieren ist, nachdem sich genügende Gelegenheit zu Ausleihungen auf inländische Werte findet und die Vinkulierung ausländischer Papiere häufig gar nicht möglich oder doch mit Schwierigkeiten verknüpft ist, bis auf weiteres nicht zu genehmigen.

Ebenso ist vorbehaltlich der Bestimmungen in § 1 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung, sowie etwaiger besonderer Ministerial-Entschließungen, die Beteiligung der Gemeinden und Stiftungen an Aktien-Unternehmungen, Kreditvereinen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Bankgeschäften und dergl. nicht zu gestatten, es sei denn, daß

es sich um ein Unternehmen handelt, welches im unmittelbaren Interesse der betreffenden Gemeinden, wie z. B. eine Beleuchtungsanstalt, oder zur Erreichung eines anerkannt gemeinnützigen Zweckes, wie z. B. die von den landwirtschaftlichen Vereinen ins Leben gerufenen Kreditvereine, oder im Interesse der ärmeren Einwohner, wie z. B. Vereine zur Beschaffung von Arbeiterwohnungen und dergl., begründet wird und außerdem genügende Sicherheit gewährt. — Endlich können Ausleihungen gegen Verpfändung von Wertpapieren wegen der in dieser Hinsicht sich ergebenden Haftungen und Inkonvenienzen der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen nicht erlaubt werden."

. . . .

c. Reg.Ausschr. vom 12. August 1869 (A.Bl. S. 1829).

. . . .

Zu Berücksichtigung der in Ziff. 9 der Min.Entschl. vom 6. August 1869 enthaltenen höchsten Ermächtigung verfügt die unterzeichnete Stelle, daß die Abschätzung der zu verpfändenden Objekte wie bisher so auch fernerhin durch die Steuerverteiler in den üblichen Formen zu erfolgen habe.

Den Gemeinden und Stiftungen bleibt es vorbehalten, die zu verpfändenden Immobilien auch durch gerichtlich beeidigte Sachverständige vornehmen zu lassen.

. . . .

Zu Ziff. I No. 2 vorstehender M.E. vom 6. Aug. 1869 ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Kirchenstiftungskapitalien der Regel nach an Private zu 5 Proz. ausgeliehen werden sollen. (Art. 3 d. Ges. vom 5. Dez. 1867, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betr. A.Bl. S. 1401). Nachdem aber die Verhältnisse, von denen die Höhe des Zinsfußes abhängt, häufig wechseln und selbst zu derselben Zeit bei den einzelnen Schuldnern verschieden sein können, insbesondere dermalen der Zinsfuß sicherer Anlagepapiere und bei reellen Geldinstituten ein niedrigerer ist, kann der Ausleihung gegen einen ermäßigten Zinssatz nicht weiter entgegengetreten werden. Hierauf bezügliche Beschlüsse der Kirchenverwaltung unterliegen aber der Genehmigung des Bezirksamtes, welches hiebei die Verhältnisse des Schuldners und Gläubigers, bei dem letzteren namentlich auch die Frage gebührend zu würdigen haben wird, ob die jährlichen Stiftungsrenten ungeachtet einer Herabsetzung des Zinsfußes noch zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse ausreichen.

4) Nach kuratelamtlicher Genehmigung der beabsichtigten Kapitalsausleihung werden die einschlägigen Aktenstücke dem Kgl. Notar übersendet, welcher die Errichtung der Schuld- und Pfandverschreibungs-Urkunde und in der Regel auch deren Inskription in die Hypothekenbücher bewirkt. Wenn hierauf die Kirchenverwaltung in den Besitz der gehörig eingeschriebenen Schuldurkunde gelangt ist, so hat sie für den Kapitalsbetrag eine Zahlungsanweisung auszustellen und diese mit der Schuldverschreibung und den dazu gehörigen Belegen der Kuratelbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Aufgrund dieser genehmigten Zahlungsanweisung hat alsdann der Rechner den Kapitalbetrag in Ausgabe zu

stellen. Ausnahmsweise, d. h. wenn mit dem neu aufzunehmenden Darlehen eine ältere Hypothekschuld getilgt werden soll, kann die einstweilige Deponierung des Darlehensbetrages bei dem mit Errichtung der Schuldurkunde betrauten Notar gestattet werden. (Siehe S. 98 Ziff. 15.)

5) Der ebenerwähnten Genehmigung der Zahlungsanweisung wird seitens der Kuratelbehörde (Bezirksamt) eine Prüfung des Inhaltes der Schuldurkunde und ihrer Inskription vorauszugehen haben. Solche Revisionen sind auch für die jeweiligen Kassenverifikationen vorgeschrieben. Auf dem Gebiete des Hypothekenwesens haben sich nun in neuerer Zeit eine Reihe von Änderungen ergeben, deren Darstellung, wenn auch mit den aus den Endzielen der gegenwärtigen Erörterung sich ergebenden Beschränkungen, hier nicht zu umgehen ist.

6) Das hier inbetrachtkommende Gesetz vom 26. April 1888, betr. die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes (auszugsweise abgedruckt in Band I S. 84—86), bringt nämlich den Grundsatz der Publizität und Spezialität ausnahmlos für alle Hypotheken und Vorzugsrechte zur Durchführung, d. h. es fordert für dieselben behufs deren Wirksamkeit Dritten gegenüber die Einschreibung in den Hypothekenbüchern und zwar für einen bestimmten Geldbetrag und auf einzelne bestimmt bezeichnete Liegenschaften (Art. 1—4 d. Ges. mit den Erläuterungen in der Handausgabe von Stern: Kaiserslautern bei Crusius 1888). Wir beschränken uns hier auf eine Besprechung der Vertragshypotheken, dann der Legalhypothek der Ehefrau und der Subrogation des Gläubigers in dieselbe, nachdem wir auch einen kurzen Blick auf die Privilegien und die ihnen gleichgestellten Vorzugsrechte geworfen haben. Dabei ist eine getrennte Behandlung des Rechtsstandes **vor** und **nach** dem 1. Januar 1889, d. i. dem Tage des Inkrafttretens des ebenerwähnten Gesetzes, das wir als Novelle von 1888 zitieren werden, unvermeidlich. Imhinblick hierauf werden wir der Kürze halber die vor oder nach dem 1. Januar 1889 begründeten Hypotheken- und Vorzugsrechte als alte und bezw. als neue bezeichnen.

7) Neue Privilegien, wie solche in Art. 2103 Ziff. 1—3 des c. civ. dem Verkäufer eines Immöbels bezw. dessen Rechtsnachfolgern, dem Darleiher der zu dessen Ankauf erforderlichen Summe und den Miterben in Ansehung der aus den Teilungen sich ergebenden Ansprüche eingeräumt sind (die unter Ziff. 4 und 5 daselbst weiter erwähnten Privilegien sind weggefallen), ferner das Auflösungsrecht und das demselben gleichgestellte, im Art. 202 des bayer. Ausf.Ges. zur R.Ziv.Pr. u. K.O. begründete vertragsmäßige Wiederversteigerungsrecht müssen behufs ihrer Wirksamkeit Dritten gegenüber innerhalb 45 Tagen nach der Veräußerung bezw. Teilung eingeschrieben werden. (Art 1, 2 der Novelle von 1888.) Eine Ausnahme besteht jedoch für Zwangs-

versteigerungen, indem nach Art. 33 Abs. 3 der bayer. Subhastationsordnung Privilegien und Hypotheken, welche zurzeit der (während des Laufes der 45tägigen Frist erfolgten) Beschlagnahme bereits bestanden haben, aber im Hypothekenbuche noch nicht eingeschrieben waren, noch bis zum Tage des Zuschlages, diesen Tag nicht miteingerechnet, eingeschrieben werden können. Sie entbehren zwar gegenüber dem Beschlagnahmegläubiger und dem durch die Beschlagnahme erworbenen Rechte der Wirksamkeit, bleiben aber durch die innerhalb dieser Frist erfolgte Einschreibung imfalle einer während deren Laufes erfolgten freiwilligen Veräußerung auch gegenüber dem Erwerber der Liegenschaft gewahrt. Völk: Bayer. Subhastationsordnung 1879 S. 66. Stern: a. a. O. S. 3. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Käufers einer Liegenschaft während des Laufes der 45tägigen Frist alteriert diese selbst nicht. Das Vorzugsrecht des Verkäufers bleibt in diesem Falle auch ohne Einschreibung im Hypothekenbuch den Konkursgläubigern gegenüber wirksam, während von dessen rechtzeitiger Inskription seine Geltendmachung den Realgläubigern gegenüber abhängt. Ist nach fruchtlosem Ablauf der 45tägigen Frist der Käufer in Konkurs geraten, so ist das Privilegium zunächst als solches wirkungslos, kann aber noch als Hypothek im Sinne des Art. 2113 des c. civ. Bedeutung gewinnen, wenn es als solche noch vor der Konkurseröffnung war eingeschrieben worden.

Für die alten Vorzugsrechte der vorgedachten Art ist vorbehaltlich der ebenerwähnten Ausnahmen eine Einschreibungsfrist bis 1. Januar 1895 festgesetzt. (Art. 39 und 40 der Novelle von 1888.) Sind derartige alte Vorzugsrechte bereits vor dem 1. Januar 1889 auch eingeschrieben worden, so genügt es, wenn die Einschreibung innerhalb des durch Art. 2154 c. civ. bestimmten zehnjährigen Zeitraumes erneuert wird. Bei der (bis 1. Januar 1895) zu bewerkstelligenden Einschreibung bezw. bei den Erneuerungen früherer Inskriptionen nach dem 1. Januar 1889 muß auch der Zeitpunkt angegeben werden, nach welchem sich der Rang des Vorzugsrechtes richtet. (Art. 39 Abs. 1 i. f.) Die Einschreibungen und bezw. Erneuerungen haben immer für bestimmte Beträge und Liegenschaften zu erfolgen.

Wenn die vorerwähnten Eintragungsfristen (45 Tage bezw. 1. Jan. 1895) versäumt werden, so verlieren die fraglichen Vorzugsrechte Dritten gegenüber im allgemeinen ihre Wirksamkeit in der Richtung, daß sie bei Kollision mit den Rechten Dritter nicht mehr vom Tage ihrer Entstehung an rangieren. Die Einschreibung influiert also nicht auf den Fortbestand des Rechtes an sich, sondern nur auf den Zeitpunkt seiner Wirksamkeit nach außen. Sie kann daher auch nach Ablauf der eben erwähnten Fristen noch erfolgen, aber hier nur mit Wirkung vom Tage der Eintragung an.

Die Notwendigkeit der Inskriptions-Erneuerungen nach Art. 2154 c. civ. (s. Ziff. 8) besteht als allgemeine Regel für die Privilegien fort. Es ergibt sich dies schon daraus, daß die Novelle von 1888 bezüglich der Vorzugsrechte zunächst nur die Einschreibungs f r i s t geändert (Art. 1 u. 39) und in Konsequenz dessen die im Art. 13 bezüglich der Dotal- und Mündelhypothek statuierte Ausnahme vom Erneuerungszwange ausdrücklich nur auf diese beiden Kategorien beschränkt hat. Vgl. auch Art. 39 Abs. 2 und Stern: a. a. O. S. 36.

8) Anlangend die v e r t r a g s m ä ß i g e n H y p o t h e k e n, so hat, da für dieselben schon nach bisherigem Rechte das Erfordernis der Publizität und Spezialität bestand, die Novelle vom Jahre 1888 hier keine wesentlichen Veränderungen gebracht, abgesehen davon, daß nunmehr die im Art. 834 des code de procédure civile vorgesehene Transskription beseitigt ist. (Stern: a. a. O. S. 4, 9, 81/82.) Insbesondere können auch fernerhin, solange das Pfandobjekt im Eigentum des Schuldners sich befindet, ferner innerhalb 14 Tagen nach etwaiger f r e i w i l l i g e r Veräußerung desselben mit Rang vom Tage der Inskription Hypotheken darauf eingetragen werden. Daher erwähnen auch die im Artikel 37 ff. der Novelle enthaltenen Übergangs-Bestimmungen die vertragsmäßigen Hypotheken nicht. Insbesondere verbleibt es hienach bei der Verpflichtung der Kirchenverwaltungen bezw. des Rechners v o r Ablauf der in Art. 2154 des c. civ. festgesetzten zehnjährigen Frist für Erneuerung der Inskription Sorge zu tragen. Nach Art. 2155 ibid. fallen die Kosten der Eintragungen dem Schuldner zurlast, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich ausbedungen ist. Sie sind aus der Kirchenkasse vorzuschießen und von den betreffenden Schuldnern wieder zurückzuerheben. Zu unterscheiden hievon ist die E r n e u e r u n g d e r S c h u l d t i t e r, welche gemäß Art. 2263 c. civ. bereits nach Ablauf von 28 Jahren vom Tage der Errichtung an gerechnet auf Kosten der Schuldner verlangt werden kann, soferne letztere nicht vorziehen, ein neues Schuldbekenntnis von dem Notar beurkunden zu lassen oder die Schuld abzutragen. Um die Kirche vor Schädigungen zu bewahren, wird es sich empfehlen, veranlaßten Falles bei einem Kgl. Notar sich Rat zu erholen.

9) Wegen der bei Hypothekbestellungen für Kirchengemeinden meistens geforderten Subrogation (s. No. 10) in die L e g a l h y p o t h e k d e r E h e f r a u erscheint es geboten, sich mit dieser Legalhypothek selbst hier etwas näher zu beschäftigen:

a. Nach Art. 2121 und 2135 Ziff. 2 d. c. civ. steht den Ehefrauen wegen ihres Brautschatzes und alles dessen, was ihnen nach dem Ehevertrage gebührt, an dem Immobiliarvermögen ihrer Ehemänner eine gesetzliche Hypothek zu. Gleiche Rechte besitzen dieselben für die Dotalgelder, welche von Erbschaften oder Schenkungen herrühren, die

ihnen während der Ehe angefallen oder gemacht worden sind, ferner bezüglich der Entschädigungen für die Schulden, die sie mit ihrem Manne gemacht haben und wegen des Ersatzes für ihre veräußerten eigenen Güter. Der Zeitpunkt des Entstehens dieses dinglichen Rechtes der Hypothek, als Akzessorium der den Ehefrauen zustehenden Hauptberechtigungen, ist im Anschluß an deren verschiedenartige Entstehungszeit in dem ebenangeführten Art. 2135 Ziff. 2 verschiedenartig festgestellt.

b. Hiezu tritt nun Art. 3 und 4 der Novelle von 1888 mit dem auch für die Legalhypothek der Ehefrau, aber nur soweit sie Dritten gegenüber d. h. über das interne Verhältnis der Eheleute hinaus Wirksamkeit äußern soll, geltenden Erfordernis der Einschreibung für eine bestimmte Summe und auf bestimmt bezeichnete Liegenschaften des Ehemannes. Diese weitergehende Wirksamkeit wird dabei für die neuen (nach dem 1. Januar 1889 entstandenen) Legalhypotheken an den Tag deren Einschreibung geknüpft. Die hievon zu unterscheidende Entstehung der Legalhypothek nach maßgabe des Art. 2135 Ziff. 2 bildet nach Art. 10 Abs. 2 der Novelle von 1888 die Voraussetzung ihrer Einschreibung und zwar in so zwingender Weise, daß die vor dieser Entstehung der Hypothek erfolgte Einschreibung nichtig ist und bleibt. Stern: a. a. O. S. 29. Auf der anderen Seite erlischt diese Hypothek vollständig, wenn ihre Einschreibung nicht innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Ehe, gleichviel, ob diese durch rechtskräftiges Urteil oder durch den Tod eintrat, erfolgt ist. Die Ehefrau kann auf das Recht auf Einschreibung ihrer Hypothek dem Ehemann gegenüber während der Dauer der Ehe nicht verzichten, ebensowenig auch im Ehevertrage auf das Hypothekarrecht selbst oder auf dessen Einschreibung. Dagegen sind im Ehevertrage Vereinbarungen zulässig, welche die gesetzliche Hypothek der Ehefrau oder deren Einschreibung nur auf bestimmte Liegenschaften beschränken, wie anderseits die Einschreibung nur soweit erwirkt werden kann, als sie erforderlich ist, um die Ansprüche der Ehefrau ausreichend zu sichern, in welcher Beziehung Art. 11 dem Ehemann das Recht eines Beschränkungsantrages einräumt. (Art. 10 u. 12 l. c.) Die Einschreibung, für welche Art. 2153 des c. civ. im allgemeinen maßgebend ist, erfolgt auf Antrag eines Ehegatten, der Ehemann ist der Ehefrau gegenüber hiezu verpflichtet, volljährige Verwandte oder Verschwägerte der Ehefrau bis zu einem gewissen Grade sind als berechtigt zur Erwirkung der Einschreibung erklärt. Auf weitere Interessenten erstreckt sich diese

---

Berechtigung zur Erwirkung der Einschreibung nicht. (Art. 10 Abs. 1 l. c.) Die nach vorstehendem vorgenommenen Einschreibungen bedürfen einer Erneuerung nicht. (Art. 13 l. c.)

Was nun die alten, d. i. vor dem 1. Januar 1889 wirklich entstandenen Legalhypotheken der Ehefrauen betrifft, so bestehen dieselben für das innere Verhältnis der Eheleute als gesetzliche Generalhypotheken fort, ohne Einschreibung jedoch nur bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung der Ehe. (Art. 10 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 2 der Novelle von 1888. Stern: S. 26, 30 und 87.) Damit sie Dritten gegenüber Wirksamkeit behalten, müssen sie vor dem 1. Januar 1890 in das Hypothekenregister eingeschrieben werden, selbstverständlich unter Beachtung der in der Novelle von 1888 Art. 10 und 11 enthaltenen Vorschriften. Waren sie bereits vor dem 1. Januar 1889 eingeschrieben, so genügt die Erneuerung der Einschreibung in der durch Art. 2154 c. civ. bestimmten 10jährigen Frist. Auch diese Erneuerungen haben wie die zuerst erwähnten Primitiveinschreibungen nach den Anordnungen der Novelle von 1888 zu erfolgen, insbesondere muß dabei der Zeitpunkt angegeben werden, nach welchem sich der Rang der Hypothek bestimmt. (Art. 38 und Art. 39 Abs. 1 und 2.) Einer weiteren Erneuerung der eben genannten Primitiveinschreibung bezw. Inskriptionserneuerung bedarf es dann nicht mehr. (Art. 13 mit 38.) Wird die Einschreibungs- bezw. Erneuerungsfrist (bis zum 1. Jan. 1890 bezw. innerhalb des oberwähnten 10jährigen Zeitraumes) versäumt, so erlischt deswegen nicht die Hypothek selbst, sondern nur ihr Rang, d. h. ihre Wirkung nach außen, Dritten gegenüber. Die Einschreibung kann daher innerhalb der durch Art. 10 Abs. 3 der Novelle von 1888 festgesetzten Zeitgrenze nachgeholt werden. Während aber die rechtzeitige Inskription bezw. Erneuerung derselben bezüglich einer alten Legalhypothek die letztere Dritten gegenüber vom Tage ihrer Entstehung an wirksam erhält, kommt der eben angeführten Nachholung eine solche Rechtswirksamkeit erst vom Tage der nachträglich erfolgten Einschreibung bezw. Erneuerung an zu. Bezüglich der nach dem 1. Januar 1889 von dem Schuldner erworbenen Liegenschaften werden endlich die alten Legalhypotheken nur durch Einschreibung nach maßgabe des Art. 3 und 4 der Novelle von 1888 wirksam. (Art. 37 l. c.) Das gilt aber auch nur für die Wirksamkeit Dritten gegenüber, nicht auch bezüglich des Verhältnisses zwischen den Eheleuten. (Stern: a. a. O. S. 82.)

Wegen der zur Sicherung künftiger Forderungen zulässigen vertragsmäßigen Hypotheken s. Art. 14 und 15 l. c.

10) Im Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 2 der Novelle von 1888 ist ein Verzicht der Ehefrau auf ihre Legalhypothek bezw. auf deren Einschreibung nur dem Ehemanne gegenüber als unzulässig erklärt. Daraus folgt,

daß ein Verzicht der Ehefrau auf ihre — dem Ehemanne selbst gegenüber als bestehend vorausgesetzte — Hypothek zugunsten eines Gläubigers des Ehemannes und imfalle der Veräußerung ehemännlicher Liegenschaften zugunsten des Liegenschaftserwerbers auch künftighin statthaft erscheint. (Stern: a. a. O. S. 27/28.) Damit ist also der Fortbestand bezw. die Möglichkeit von Subrogationen in die Legalhypothek der Ehefrau anerkannt. Hierüber bestimmt das Gesetz vom 16. Mai 1868, „Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Zivilgesetzbuches über Privilegien und Hypotheken betr." (A.Bl. S. 1027—1028), in Art. 1—3 folgendes:

„Art. 1.

In den Fällen, in welchen eine Ehefrau die ihr zustehende gesetzliche Hypothek auf andere Gläubiger übertragen oder auf dieselbe zugunsten anderer Gläubiger verzichten kann, muß der Übertrag oder Verzicht unter der Strafe der Nichtigkeit durch authentische Urkunde geschehen.

Dritten Personen gegenüber gelangt der Erwerber einer solchen Hypothek in deren Besitz nur durch die zu seinen Gunsten im Hypothekenbuche genommene Einschreibung.

Sind mehrere Gläubiger in der vorbezeichneten Weise in die gesetzliche Hypothek der Ehefrau subrogiert worden, so bestimmt das Datum der zugunsten dieser Gläubiger genommenen Einschreibungen die Reihenfolge, in welcher sie die Hypothekarrechte der Ehefrau auszuüben befugt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fälle, in welchen eine Ehefrau einen Drittbesitzer in ihre gesetzliche Hypothek subrogiert hat, insoweit keine Anwendung, als diese Subrogation die in den Händen des Drittbesitzers befindlichen Liegenschaften betrifft.

Bezüglich der in den Händen eines solchen Drittbesitzers befindlichen Liegenschaften kann die gesetzliche Hypothek der Ehefrau nur von denjenigen in dieselbe subrogierten Gläubigern ausgeübt werden, zu deren Gunsten die nach Absatz 2 erforderliche Einschreibung schon vor der Subrogation des Drittbesitzers vorgenommen worden ist.

Art. 2.*)

Die im vorhergehenden Artikel geforderten Hypothekar-Einschreibungen sollen Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des subrogierten Gläubigers und der beteiligten Eheleute, Beschaffenheit und Datum der Subrogationsurkunde, den Betrag der Forderung an Haupt- und Nebensache und die Zeit der Zahlbarkeit, endlich die Erwählung eines Domizils im Deutschen Reiche enthalten.

Ist die Übertragung der ehefraulichen Hypothek auf bestimmte Liegenschaften beschränkt, so soll die Einschreibung auch die Art und Lage des Gutes bezeichnen, auf welche das Hypothekarrecht sich erstreckt.

Art. 3.

Übertragungen und Verzichtleistungen der im Art. 1 bezeichneten Art, welche an dem Tage, wo dieses Gesetz inkraft tritt, bereits mit sicherem Datum

*) Nach der durch Art. 41 Abs. 2 der Novelle von 1888 abgeänderten Fassung.

erworben waren, verlieren den subrogierten Gläubigern gegenüber den erworbenen Rang, dem Drittbesitzer gegenüber ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, in die Hypothekenbücher eingetragen sind."

Obgleich dieses Gesetz nun schon über 20 Jahre ingeltung steht und dessen Beachtung den Kirchenverwaltungen wiederholt ans Herz gelegt, namentlich auch aus Anlaß der Konstatierungen bei Kassenverifikationen in Erinnerung gebracht wurde, kommt es doch noch vor, daß solche Subrogationen, namentlich weil man dieselben irrigerweise imfalle der Verpflichtung der Ehefrau als Solidarschuldnerin für überflüssig hielt, in manchen Schuldurkunden keine Aufnahme fanden bezw. nicht nachgeholt wurden, oder daß wenigstens deren nach obigen Vorschriften unbedingt erforderliche Einschreibung im Hypothekenbuche unterblieben ist. Derartige Mängel, von denen natürlich nur die Rede sein kann, wenn die Ehefrau nicht selbst Eigentümerin der verpfändeten Liegenschaften ist, wären schon um deswillen schleunigst zu beseitigen, weil die Kirchenverwaltungen und bezw. die Rechner für hieraus dem Kirchenvermögen erwachsende Nachteile haftbar erklärt werden müßten.

Durch die ebenerwähnte Subrogation soll dem Gläubiger des Ehemannes zur Sicherung seiner Forderung dasselbe Zugriffsrecht gegenüber den Immobilien des Letzteren eingeräumt werden, wie solches Art. 2135 Ziff. 2 des c. civ. der Ehefrau zugesteht.

Nachdem die Wirksamkeit dieser Legalhypothek Dritten gegenüber von der unter 9 erörterten Einschreibung abhängig gemacht ist, Niemand aber mehr Rechte übertragen kann, als er selbst besitzt, folgt von selbst, daß neue Subrogationen, d. h. hier diejenigen, welche entweder in die erst nach dem 1. Januar 1889 entstandenen oder, wenn früher begründet, nach diesem Termine noch nicht vorschriftsmäßig inskribierten Legalhypotheken erfolgt sind, eine solche Wirksamkeit erst dann entfalten können, wenn die Legalhypotheken selbst vorschriftsmäßig inskribiert sind. Nachdem die Inskription einer Subrogation die nach Ziff. 9 erforderliche Einschreibung der Legalhypothek nicht ersetzen kann, wird für neue Subrogationen, an welchem Zugeständnis auch künftighin in der eingangs gedachten Weise für Hypothekdarlehen festzuhalten ist, immer darauf zu bestehen sein, daß die Legalhypothek der Ehefrau nach den Bestimmungen der Novelle von 1888 inskribiert sei. Die Inskription der unter Erfüllung dieser Voraussetzung erfolgten Subrogation erfolgt dann selbstverständlich nach den neuen Vorschriften. Das hiedurch dem Gläubiger erworbene Recht, die Legalhypothek der Ehefrau für seine Forderung geltend zu machen, datiert vom Tage der Einschreibung der Subrogation. Gemäß Art. 41 Abs. 2 der Novelle von 1888 kann hiefür, wie überhaupt bei der Einschreibung der Vorzugsrechte

und Hypotheken, in dem Einschreibungsgesuche jeder Ort im deutschen Reiche als erwählter Wohnsitz angegeben werden.

Nachdem imhinblick auf Art. 37 mit 39 der Novelle von 1888 die alten Legalhypotheken bezüglich der Grundstücke, für welche sie bereits vor dem 1. Januar 1889 wirksam geworden sind, diese Wirksamkeit selbst ohne Einschreibung innerhalb der durch Art. 39 Abs. 1 fixierten Frist (aber allerdings nur bis zu dem daselbst angegebenen Termine) auch Dritten gegenüber noch behalten, können während dieser Zeit (also etwa bis gegen ende Dezember 1889) bisher unterlassene Inskriptionen alter, d. h. bereits vor dem 1. Januar 1889 erfolgter, Subrogationen, wenn auch unter Beachtung der Vorschriften des Art. 4, noch nachgeholt werden. Ist die Legalhypothek gemäß Art. 39 Abs. 1 inskribiert worden, dann kann die bisher unterlassene Inskription einer etwa schon vor dem 1. Januar 1889 erfolgten Subrogation auch nach dem 1. Januar 1890 noch bewirkt werden. Wenn aber solche alten Subrogationen vor dem 1. Januar 1889 auch bereits eingeschrieben worden sind, so sind diese Einschreibungen einfach in der durch Art. 2154 des c. civ. festgesetzten zehnjährigen Frist zu erneuern, ohne daß hiebei der Zeitpunkt, nach welchem sich der Rang der Hypothek bestimmt, angegeben zu werden braucht, weil hier eben das bereits durch die vorhergehende Eintragung fixierte Rechtsverhältnis fortbesteht. Ebenso ist bei einer solchen Inskriptionserneuerung die Angabe des Geldbetrages der der Ehefrau zustehenden Ansprüche nicht erforderlich, wohl aber die bestimmte Bezeichnung der zu belastenden Liegenschaften. Die hier inrede stehenden Inskriptionserneuerungen können sogar ohne Rücksicht auf die Entstehung der Legalhypothek erfolgen (arg. Art. 39 Abs. 3 Satz 3 mit Art. 10 Abs. 2). Diese wird übrigens der Regel nach mit Abschluß des Darlehensvertrages gegeben sein, weil hiebei gewöhnlich die Ehefrau solidarisch mitverpflichtet wird. Auch die sonst im Art. 10 und 11 angeführten Beschränkungen bezüglich der Einschreibung einer Legalhypothek finden, wenn die Erneuerung einer bereits vor dem 1. Januar 1889 vollzogenen Subrogations-Inskription infrage steht, keine Anwendung. Die nach Vorstehendem periodisch wiederkehrende Verpflichtung zur Erneuerung der Subrogations-Inskriptionen wird durch Art. 13 der Novelle schon um deswillen nicht berührt, weil dieser Artikel nur von gesetzlichen Hypotheken handelt, während bei obigen Subrogationen zunächst ein das Forderungsrecht des darleihenden Gläubigers sicherndes Zugeständnis infrage ist.

Die vorstehenden Erörterungen lassen entnehmen, daß die Würdigung der bei Ausleihung von Kapitalien gegen hypothekarische Verpfändung oder imwege der Zession inbetrachtkommenden Fragen mitunter nicht unerhebliche Schwierig-

Wenn die Summe hiezu nicht hinreicht, so soll sie in der Kiste aufbewahrt bleiben, sofern man voraussieht, daß in den sechs darauf folgenden Monaten so viele disponible Gelder eingehen, als erfordert werden, um die zu dieser Art von Anlegung nötige Summe vollständig zu machen; ist aber das nicht, so hat der Rat darüber zu beratschlagen, wie das Geld angelegt werden könnte, und der Präfekt befiehlt diejenige Anlegung, welche die vorteilhafteste scheinen wird.*)

Art. 64.**)

Der Preis der Stühle für die verschiedenen gottesdienstlichen Zeremonien und Übungen wird durch Beratschlagung des Fabrikrates festgesetzt. Diese Beratschlagung wird in der Kirche angeschlagen.

---

keiten bieten können, weshalb künftighin die wiederholt erwähnte Notwendigkeit der Einholung eines notärischen Rechtsgutachtens noch besondere Bedeutung gewinnt.

Was schließlich die Streichung der Hypothekar-Einschreibungen betrifft, welche je nach der gänzlichen oder teilweisen Schuldabtragung und soweit in letzterem Falle für die Restschuld noch genügende Sicherheit besteht, eine totale oder partielle sein kann, so ist hiezu seitens der Kirchenverwaltung unter Nachweis der Erfüllung der ebengedachten Voraussetzungen beim Bezirksamte Antrag auf Erwirkung der Streichungsdekretur der Kgl. Regierung zu stellen. Diese Regierungsdekretur wird dem Schuldner im Original zugestellt, damit er auf seine Kosten die Streichung der Hypothek in den Hypothekenbüchern bewerkstelligen lasse. (Dekret vom 11. thermidor XII, R.E. vom 4. April 1833, s. Band I S. 44.) Vgl. auch noch Gem.Min.Entschl. vom 14. März 1885 Ziff. 5, „die Abquittierung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Kirchen-, Pfründe- und unmittelbaren Stiftungen betr.", C.M.Bl. S. 86.

*) Diese Bestimmung erscheint imhinblick auf die veränderten Geldverkehrsverhältnisse im ganzen bedeutungslos. Bei mangelnder geeigneter Anlagegelegenheit sind daher gemäß der auf Seite 84 abgedruckten Ziffer 1 des R.A. vom 10. Juni 1855 No. 13376 Z, welches durch R.E. vom 11. Januar 1874 in Erinnerung gebracht wurde, die disponiblen Kirchengelder in der Verzinsungskasse oder bei der Filialbank Ludwigshafen zu hinterlegen.

**) Nach Art. 36 Ziff. 5 und 6 des Fabrikratsdekretes gehören zu den Einkünften der Fabrik der Preis der vermieteten Stühle, ferner die Einnahme für Gestattung von Bänken in den Kirchen. Damit ist bereits die Ausscheidung dieser Sitzgelegenheiten in bewegliche und feststehende Objekte, wie die Verschiedenartigkeit der hieran zulässigen Rechte angedeutet. Die hiefür früher maßgebenden französisch-rechtlichen Normen, wie solche dermalen noch zum großen

Art. 65.

Es ist ausdrücklich verboten, für den Eintritt in die Kirche etwas zu fordern, noch in der Kirche etwas mehreres zu fordern, als

---

Teile im Reichslande ingeltung stehen (Geigel: a. a. O. S. 171 ff.), enthielten hierüber sehr eingehende Vorschriften (Dalloz: S. 881 ff. No. 565—584), welche bei den wesentlich veränderten Gebräuchen in der Pfalz für uns vorwiegend nur noch historisches Interesse besitzen. Abgesehen von den bereits durch die Gesetze über Aufhebung der Feudalrechte beseitigten älteren Berechtigungen ist bei uns namentlich auch die Unterscheidung zwischen beweglichen Stühlen oder Bänken und festen Sitzen meist gegenstandslos geworden, indem die Benützung mobiler Sitzgelegenheiten für einzelne gottesdienstliche Zeremonien und Übungen, zu welchen die Stühle für die bestimmt bezeichneten Plätze jeweils erst mitgebracht werden konnten, nebst den hiemit im Zusammenhange stehenden Regelungen betreffs Dauer und Art der bezüglichen Befugnisse außer Übung gekommen ist. Artikel 64 des Fabrikratsdekretes hat daher für die Pfalz seine unmittelbare Anwendbarkeit verloren. Anders verhält sich dies mit dem in Artikel 65 enthaltenen, bereits durch Artikel 1 und 2 des Dekretes vom 18. Mai 1806 konstituierten Verbote, für den Eintritt in die Kirche etwas zu fordern, noch in der Kirche etwas mehreres zu verlangen, als den Preis der Stühle oder Bänke. Ebenso steht noch ingeltung die Anordnung, in jeder Kirche einen Platz vorzubehalten, wo die Christen, die sich weder Stühle noch Bänke mieten, dem Gottesdienste bequem beiwohnen und die Predigten anhören können. Der hiemit zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, daß die Kirchen dem Publikum ohne Entgelt geöffnet sein sollen, entspricht auch der gemeinrechtlichen Auffassung, wornach auch die als Eigentum der Kirche geltenden Kirchenstühle (Bänke) Allen dienen, nicht ausschließlich zum Gebrauche einer Familie oder Person bestimmt sind (abgesehen von den z. B. für die Mitglieder der Kirchenverwaltung reservierten Plätzen) oder gar Objekt eines dinglichen Rechtes derselben sein sollen. (v. Schulte: a. a. O. S. 510.) Die hierauf bezüglichen Anordnungen sind Verwaltungssachen und daher im Streitsfalle der Regel nach der Kompetenz der Gerichte entrückt (vgl. auch Art. 10 Ziff. 13 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof mit den Erläuterungen von Krais: S. 134/35.) Selbst in dem für die Pfalz übrigens nicht zutreffenden Falle des Verkaufes eines solchen Kirchenstuhles bliebe daher der Käufer den Anordnungen der Verwaltungsbehörden unterworfen und könnte sich denselben auf die Dauer nur dadurch entziehen, daß er im Zivilrechtswege auf Aufhebung des Vertrages oder auf Geldentschädigung klagt. (Vgl. das bei Wand: Kirchenverfassung S. 532/33 auszugsweise abgedruckte Erkenntnis des obersten Gerichtshofes in München vom 25. Oktober 1858. A.Bl. S. 1550.)

den Preis der Stühle, unter was immer für einem Vorwande es sein mag.

Gleichermaßen soll auch in jeder Kirche ein Platz vorbehalten werden, wo die Christen, die sich weder Stühle noch Bänke mieten, dem Gottesdienste bequem beiwohnen und die Predigten anhören können.

Art. 66.*)

Das Büreau der Kirchenpfleger kann durch den Rat autorisiert werden, die Vermietung der Stühle und Bänke entweder selbst zu verwalten oder in Pacht zu geben.

---

*) Die in Vorstehendem erwähnten Anordnungen der Verwaltungsbehörden (inkl. Kirchenverwaltung) waren naturgemäß von größerer Mannigfaltigkeit, solange noch die Benützung beweglicher Stühle, insbesondere auch nur für bestimmte Tage oder Stunden bezw. einzelne Gottesdienste, infragekam. Sie konnten in diesem Falle z. B. auch Vorkehrungen darüber enthalten, daß durch das Aufstellen dieser Stühle die Feier des Gottesdienstes keine Störungen erleiden dürfe. Nachdem wie bereits bemerkt, dermalen in den kathol. Kirchen der Pfalz der Regel nach nur befestigte Sitze (Bänke) in Gebrauch sind, erscheint die Regelung deren Vermietung oder sonstigen Benützungsverstattung, soweit solche Rechtsverhältnisse überhaupt noch bestehen, wesentlich vereinfacht. Die Vergebung der Kirchenstühle an Pächter gegen eine bestimmte Gesamtentschädigung ist ganz hinweggefallen, somit Art. 66 in dieser Beziehung mit Art. 67 gegenstandslos geworden. Dagegen kann auch dermalen noch gemäß Art. 68 die Einräumung eines Gebrauchsrechtes an Bänken oder Plätzen in der Kirche gegen eine jährliche Abgabe oder für den Preis eines Kapitales oder unbeweglichen Gutes erfolgen, wobei die Verschiedenartigkeit der lokalen Gebräuche häufig von bestimmendem Einflusse ist. Das Gewöhnlichere ist die erstere Vergebungsart, welche in der Regel in der Weise eintritt, daß die fraglichen Plätze durch den Bürgermeister öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Auch Fabrikratsmitglieder sind zur Teilnahme an einer solchen Versteigerung berechtigt. Die Beschränkung des Art. 61 schlägt hier nicht ein. Die Überlassung erfolgt hiebei auf ein oder mehrere Jahre, ja selbst auf Lebenszeit. Der Erwerb weitergehender Rechte durch eine solche Versteigerung ist ausgeschlossen. Der Versteigerungsakt unterliegt wie alle Verpachtungen der Genehmigung des Kgl. Bezirksamtes. Das in Art. 69 ff. geregelte Soumissionsverfahren, welches namentlich manchmal bei Vergebung nur einzelner, aus irgend einem Grunde freigewordener Plätze Gründe der Zweckmäßigkeit für sich haben mag, ist so ziemlich ganz außer Gebrauch gekommen.

Aus der im Art. 36 enthaltenen Verweisung der Erträgnisse der Kirch-

Art. 67.

Wenn die Vermietung der Stühle in Pacht gegeben wird, so soll die Versteigerung erst nach drei, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerten Verkündigungen statthaben. Die Gebote werden von dem Büreau der Kirchenpfleger durch Soumission aufgenommen und der Pacht in Gegenwart der Kirchenpfleger zugesprochen. Von allem diesem soll in dem Pachtbriefe Meldung geschehen und demselben die Beratschlagung, wodurch der Preis der Stühle festgesetzt wird, beigebogen werden.

Art. 68.

Es können keine Bänke, noch Plätze in der Kirche, weder durch Pacht für eine jährliche Abgabe, noch für den Preis eines Kapitals oder unbeweglichen Gutes, noch auf länger, als die Lebenszeit derjenigen, welche sie erhalten, als unter nachstehender Einschränkung bewilligt werden.

Art. 69.

Das Gesuch um eine solche Bewilligung wird dem Büreau vorgelegt, welches dasselbe vorläufig durch drei Sonntage öffentlich verkünden und einen Monat hindurch an die Kirchenthüre anschlagen läßt, damit ein jeder durch ein vorteilhafteres Anerbieten sich den Vorzug erwerben könne.

Ist von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, so hat das Büreau dasselbe in Kapital und Interessen abschätzen zu lassen, um diese Abschätzung in die Anschlagzettel und Verkündigungen mit einzurücken.

Art. 70.

Nachdem diese Formalitäten sämtlich erfüllt sind, stattet das Büreau seinen Bericht an den Rat ab.

Ist von einer Bewilligung durch Pacht für eine jährliche Abgabe die

---

stuhlvergebungen unter die Einkünfte der Fabriken könnte man imhinblick auf Art. 92 Ziff. 1 des Fabrikratsdekretes schließen, daß die polit. Gemeinde die ihr daselbst auferlegte Ergänzung der Fabrikeinkünfte von der Ein- resp. Wiedereinführung der bisher etwa nicht üblich gewesenen oder außer Gebrauch gesetzten Erhebung von Kirchstuhlgeldern abhängig machen kann. (Geigel: S. 171 Anm. 1.) Nachdem aber diese Einnahme wesentlich mit den in der Kirche bestehenden Einrichtungen im Zusammenhange steht und hierüber zunächst den Kirchenverwaltungen das Recht der Beschlußfassung zusteht, dürfte seitens der letzteren ein derartiger Einwand immerhin mit guten Gründen bekämpft werden können.

Rede und der Rat der Meinung, daß dieselbe statthaben könne, so ist die Beratschlagung des Rates ein hinlänglicher Titel dazu.

Art. 71.

Ist von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, so muß auf die Beratschlagung des Rates unsere Autorisation in der nämlichen Form, wie für Schenkungen und Vermächtnisse, dazu erhalten werden; wäre aber bloß von einem beweglichen Gute die Rede, so ist unsere Autorisation nur insofern notwendig, als der Wert des Gutes sich auf die nämliche Summe beläuft, für welche die Gemeinheiten und Hospizien dieselbe einzuholen gehalten sind.

Art. 72.

Wer eine Kirche ganz bauen läßt, kann sich das Eigentum eines Stuhles oder einer Kapelle für sich und seine Familie, solange dieselbe existieren wird, vorbehalten.

Jedermann, der einer Kirche eine Schenkung gemacht hat, und jeder Wohlthäter derselben kann auf das Gutachten des Fabrikrates, mit Genehmigung des Diözesanbischofs*) und des Ministers der Kulten, die nämliche Vergünstigung erhalten.

---

*) Art. 72 behandelt die erbliche Verleihung von Kirchenstühlen (oder einer Kapelle), indem er dieselbe unter bestimmten Voraussetzungen für die Zukunft gestattet, sodaß also nicht die Fortdauer oder das Wiederaufleben früher bestandener ähnlicher Rechte auf diese Vorschrift gestützt werden kann. (Dalloz: S. 882/83.) Als Voraussetzungen einer solchen Erbverleihung gelten: die Schenkung eines fertiggestellten Gotteshauses mit Grund und Boden an die Kirchenverwaltung, die vollständige Neuherstellung eines solchen, desgleichen auch die Wiederherstellung mit Anerkennung des Eigentumsrechtes der Kirchengemeinde, sonstige erheblichere Schenkungen oder Wohlthaten zugunsten der Kirche. (Geigel: S. 175/76, Dalloz: S. 883 No. 570 ff.) Der Unterschied zwischen Abs. 1 u. 2 besteht darin, daß im ersteren Falle dem Erbauer oder Wiederhersteller ein Anspruch auf die erbliche Verleihung des Kirchenstuhles zugestanden ist, während im letzteren Falle dieselbe bloß als Vergünstigung eingeräumt werden kann. Der erstere steht daher demjenigen nicht zu, welcher lediglich Reparaturen an einer Kirche hat vornehmen lassen. Dagegen gestand man bei erblicher Verleihung eines Kirchenstuhles nach maßgabe des Art. 72 Abs. 1 dem also Bedachten das Recht zu, seinen Stuhl an einem beliebigen Platze der Kirche aufzustellen, soweit dies nicht mit der Einteilung oder der

Art. 73.*)

Kein Grabmal, keine Inschriften, keine Leichen- noch andere Denkmäler, von welcher Gattung sie auch immer sein mögen, können in den Kirchen angebracht werden ohne vorschriftsmäßige Genehmigung.

Symmetrie der Kirche in Widerstreit stand und keine Störung der religiösen Übungen involvierte. Schon aus diesem kirchenpolizeilichen Vorbehalte dürfte erhellen, daß auch zu der nach Abs. 1 eintretenden erblichen Verleihung behördliche Genehmigung erforderlich ist, wie solche für die Vergünstigungen nach Abs. 2 ausdrücklich vorgeschrieben wird. Diese Genehmigungserteilung wird imhinblick auf die nunmehr bestehenden Kuratelverhältnisse, ferner auf die verschiedenartigen hier inbetrachtkommenden administrativen und sonstigen Gesichtspunkte von der Kgl. Kreisregierung im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat zu erfolgen haben, wofür noch die Erwägung spricht, daß diese Erbverleihung mit der Annahme einer Schenkung unter lästigem Titel zusammentrifft, für welche vorwürfigen Falles in der Regel Regierungsgenehmigung erforderlich sein wird. Übrigens erstreckt sich, wie aus dem Begriffe der Erbverleihung hervorgeht, das hiedurch zugestandene Recht als ein rein persönliches nur auf den Fundator und seine Familie, nicht auch auf Singularsukzessoren. Es erlischt wohl, wenn die Berechtigten ihren katholischen Glauben förmlich aufgeben, z. B. durch Konvertierung, nicht aber auch im Falle der Domizilsverlegung, welch letzterer nur bei dem gewöhnlichen Erwerb eines Kirchenstuhles im Wege der öffentlichen Versteigerung unter Umständen eine solche Wirkung zukommen kann. Die kleineren Reparaturen an einem solchen Kirchenstuhl fallen dem Konzessionär, die größeren inkl. einer völligen Erneuerung der Fabrik zurlast. (Dalloz: a. a. O. S. 883 ff. No. 573, 574, 579, 582).

Wegen des Eigentumsvorbehaltes an einer Kapelle siehe ebendaselbst No. 585—588.

*) Die Genehmigungserteilung erfolgt jetzt durch die Kgl. Kreisregierung im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate. Als Voraussetzung hiefür galt nach französisch-rechtlicher Praxis die Leistung hervorragender Dienste oder sonstiger Wohlthaten an die Kirche. (Geigel: S. 38.) Art. 73 behandelt nur die Errichtung von leeren Grabmälern (Cenotaphien, d. h. ohne Beisetzung eines Verstorbenen), Inschriften und Denkmälern in öffentlichen Kirchen. Wegen der Aufstellung von Gedenktafeln in den Kirchen zur Erinnerung an die im Feldzuge 1870/71 gefallenen Krieger s. Min.Entschl. vom 3. Juni 1871 (C.Min.Bl. S. 130). Die Aufhängung eines sogen. Totenschildes in einer Kirche zur Erinnerung an einen fürstlichen Ahnherrn wurde in einer pfälzischen

Kirche von der Kgl. Regierung in einem speziellen Falle auch mit Bezugnahme auf die M.E. vom 23. Novbr. 1884, „die Restauration und Erhaltung von Kirchen und ihrer inneren Einrichtung betr.“ (E.M.Bl. S. 251—257), gestattet. (R.E. vom 1. Juli 1888 No. 8746 W.) Die Anlegung neuer, ferner die Benützung vorhandener Familiengrüfte rc. in Kirchen ist geregelt durch die A. V.O. vom 14. Oktober 1862 (A.Bl. S. 1544), welche lautet:

„§ 1. Die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Klöster- oder Institutsmauern seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein und die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig.

§ 2. Die Anlegung von Grüften, welche nicht unter den § 1 fallen, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnisstätten und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen darf vorbehaltlich der für den Regierungsbezirk der Pfalz geltenden Bestimmungen in § 14 des Dekretes vom 23. prairial XII nur mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, erfolgen.“

Nach dem hier inbezug genommenen Art. 14 des Dekretes vom 23. prairial XII über die Begräbnisse (Geib: II S. 411 ff.) kann Jedermann auf seinem Eigentum begraben werden, wenn dieses außerhalb der Städte und Flecken in der vorgeschriebenen Entfernung (mindestens 35—40 m vom Umfang derselben nach Art. 2 ibid.) liegt. Für die Errichtung einer Familiengruft innerhalb des allgemeinen Begräbnisplatzes enthalten die Art. 10 ff. des ebenerwähnten Dekretes die näheren Bestimmungen. (Geib: II S. 413.) Ebendaselbst ist auch die Aufstellung von Grabsteinen rc. auf der Beerdigungsstätte geregelt. (Art. 12 ff., Geib: l. c.) Über die Aufstellung von Denkmälern rc. außerhalb einer Kirche oder eines umschlossenen Friedhofes endlich bestimmt das R.A. vom 24. Oktober 1879 No. 16785 M folgendes:

„Es ist Anlaß gegeben, die mit autographierter Reg.Entschließung vom 23. Juli 1857 No. 18888 O bekannt gegebene Ministerial-Entschließung vom 18. Juli 1857 No. 15975, „die Aufstellung von Gedenktafeln betr.“, wonach vor der Aufstellung von Gedenktafeln oder Gedenksteinen unter Vorlage des Entwurfes der Inschrift die allerhöchste Genehmigung einzuholen ist, neuerdings zum genauen Vollzuge in Erinnerung zu bringen.

Es wird hiebei noch bemerkt, daß sich diese Anordnung nicht nur auf Gedenktafeln und Gedenksteine jeder Art, sondern auch auf Denkmäler, welche an öffentlichen Plätzen errichtet werden sollen, bezieht, weshalb in all' diesen Fällen die Planzeichnungen samt dem Entwurfe der Inschriften behufs Erwirkung der allerhöchsten Genehmigung hieher vorzulegen sind.

Keine Genehmigung ist erforderlich, wenn ein Denkmal auf einem umschlossenen Friedhof aufgestellt werden soll.“

Art. 74.*)

Der Betrag der Gelder, welche für Rechnung der Fabrik unter was immer für einem Namen eingenommen werden, soll nach Maß, als dieselben eingehen, mit dem Datum des Tages und Monats auf ein gehörig numeriertes und mit Handzug bezeichnetes Register eingeschrieben werden, welches in den Händen des Einnehmers in Verwahrung bleibt.

Art. 75.**)

Alles, was auf die Geldsammlungen in den Kirchen bezug hat, soll auf den Bericht der Kirchenpfleger durch den Bischof reguliert werden, jedoch ohne Nachteil der Almosensammlung für die Armen, welche in den Kirchen immer statthaben soll, so oft die Wohlthätigkeitsbüreaus sie für zuträglich erachten werden.

Art. 76.***)

Der Einnehmer wird in die Einnahmsrubrik von Naturalien die Kerzen eintragen, welche auf die geweihten Brote geopfert oder für Haltung von Anniversarien abgegeben werden oder die der Fabrik bei Leichenbegängnissen und Totenämtern zukommen.

Art. 77.****)

Die Kirchenpfleger können weder einen Prozeß anfangen, noch

---

*) Damit ist bereits die Führung eines Einnahme-Journals vorgeschrieben, das übrigens jetzt auch die Ausgabsposten nachzuweisen hat und für das im allgemeinen die bezüglich des Tage- oder Kassebuches der Gemeinde-Einnehmer geltenden Bestimmungen (§§ 33 ff. der G.R.J. vom 23. Dezbr. 1879 Bd. I S. 64 ff.) sinngemäße Anwendung zu finden haben. Vgl. auch die Bemerkungen zu § 49 des R.A. vom 8. Jan. 1819.

**) Art. 75 ist durch die bei Art. 1 und 36 Ziff. 7 und 8 (oben S. 19 und 44) besprochenen Einrichtungen wesentlich modifiziert bezw. gegenstandslos geworden.

***) Art. 76 enthält insoweit eine eigentlich selbstverständliche Bestimmung, als er die Zuwendung von Kerzen bei den daselbst angegebenen Gelegenheiten an die Fabrik unter deren Natural-Einnahmen verweist. Aus der ausdrücklichen Hervorhebung der Zuweisung an die Fabrik ergibt sich, daß eine solche durch erkennbare Bestimmung des Gebers auch an den Geistlichen erfolgen konnte. (Geigel: a. a. O. S. 160.)

****) Die Fabriken bilden öffentliche Etablissements, welche unter staatlichem Schutze stehen. Daher können sie nur mit besonderer Ermächtigung aktiv

führen, außer auf Autorisation der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, welcher die Beratschlagung des Fabrikrates durch das Kgl. Bezirksamt vorgelegt wird.

---

oder passiv vor Gericht auftreten. (Dalloz: S. 893.) Bereits das arrêté vom 7. thermidor XI hat in Art. 3 die Gleichstellung der Fabriken mit den polit. Gemeinden bezüglich der Vermögensverwaltung ausgesprochen. Den letzteren war durch Art. 54 und 56 des Dekretes vom 14. Dezbr. 1789 bezw. durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. vendémiaire V, dann Art. 4 und 15 des Gesetzes vom 28. pluviose VIII (Gemeindegesetzgebung S. 64/65, Chelius: II. Teil S. 242, Siebenpfeiffer: Bd. II S. 340) die Erhebung einer gerichtlichen Klage vor Einvernahme des Gemeinderates und bezw. ohne höhere Autorisation untersagt. Alle hieher bezüglichen Beschränkungen sind dermalen durch Art. 54 im Zusammenhalte mit Art. 1?0 der Gem.Odg. für die polit. Gemeinden beseitigt. Bei der allgemeinen Fassung des Art. 77 kann nun zunächst das Erfordernis der Prozeßermächtigung, welches sich übrigens auf Verwaltungsrechtsstreitigkeiten nicht erstreckt, also nur für Zivilprozesse statuiert ist (S. X S. 19 u.), nicht von einem bestimmten Werte des Streitgegenstandes abhängig gemacht werden, gilt also auch für ganz geringwertige Sachen. Die Tendenz dieser Vorschrift richtet sich im allgemeinen auf die Verhütung frivoler Prozesse und unnötiger Belästigungen der Kirchenverwaltungen durch solche. Aus dem Gesuche um Erteilung der Prozeßermächtigung müssen daher die Gründe des Anspruches oder der Verteidigung genau entnommen werden können. Zum Abschluß von Vergleichen war sogar nach dem Konsularbeschluß vom 21. frimaire XII (Gemeindegesetzgebung S. 63) dem Gesuch um die hiezu erforderliche Autorisation das Gutachten dreier Rechtsgelehrten als Beleg beizufügen, eine Anordnung, die außer Wirksamkeit getreten ist. Mit dem Erfordernis der Prozeßermächtigung nicht im Widerspruch steht die im Art. 78 dem Rechner zugewiesene Aufgabe, alle Konservationsakten zu machen, um der Fabrik die Ausübung ihrer Rechte zu sichern, sowie das Eingehen deren Einkünfte zu betreiben, indem hier dem Einnehmer eine mehr vorbeugende und bezw. summarische Thätigkeit zugewiesen ist, wozu er imhinblick auf Art. 1 des arrêté vom 19. vendémiaire XII (s. Bd. I S. 82 Note **) keiner besonderen Ermächtigung bedarf, während für Streitsfälle die Bestimmungen des Art. 77 maßzugeben haben. Nach denselben soll aber eine Kirchenvertretung ohne höhere Ermächtigung nicht nur keinen Prozeß aktiv anfangen können, sie darf ihn ohne dieselbe auch nicht führen, also insbesondere auch nicht als Beklagte darin auftreten. Auch hier schlägt die Analogie der früher für polit. Gemeinden bestandenen Vorschriften ein. Wenn nämlich früher gegen eine

polit. Gemeinde geklagt werden wollte, so hatte bei Forderungsklagen der Kläger die Autorisation nachzusuchen, daß die erstere mit ihm vor Gericht treten dürfe. (Arrêté vom 17. vendémiaire X.) Das war aber nicht erforderlich, wenn Jemand an eine Gemeinde Restitution einer Sache oder Eigentumsrechte zu reklamieren hatte. (Staatsratsgutachten vom 3. Juli 1806, 18. Juli 1807 und 3. Juli 1808.) In diesem Falle mußte die Gemeinde die Autorisation nachsuchen.

Die Verweigerung der Prozeßermächtigung soll nicht ohne Bekanntgabe der hiezu veranlassenden Erwägungen erfolgen. Gegen die desfallsigen Beschlüsse der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, deren Kompetenz sich außer den obenangeführten Normen auch auf Art. IV der V.O. vom 6. November 1817 (A.Bl. S. 567) im Zusammenhalt mit der V.O. der Landesadministrations-Kommission vom 15. Novbr. 1814 Ziff. 2 (A.Bl. S. 135) stützt und die aufgrund kollegialer Beratung Entscheidung zu geben hat, ist innerhalb 14 Tagen Beschwerde an den Kgl. Staatsrat zulässig. (Zit. V.O. vom 15. Novbr. 1814 und § 7 Ziff. 11 der Allerh. V.O. vom 3. August 1879, den Staatsrat betr., G.V.Bl. S. 737.) Welche Wirkungen die einmal erteilte Prozeßermächtigung äußern soll, ob sie insbesondere auch zur Einlegung einer Berufung im Unterliegensfalle autorisiert bezw. der unterlegenen Fabrik die Befugnis gewährt, bei dem ergangenen Urteile sich zu beruhigen rc., wird sich vor allem nach dem Inhalte des betreffenden Reskriptes zu bemessen haben. Beim Mangel einer gegenteiligen Verfügung in demselben stehen der Auffassung, daß die Autorisationserteilung nicht bloß für das Auftreten vor dem Gerichte I. Instanz erfolgt sei, gewichtige Gründe zurseite. (§ 52 der Ziv.Pr.O.) Wenn eine Fabrik von der ihr erteilten Prozeßermächtigung aus unzureichenden Gründen oder willkürlich gar keinen Gebrauch machen sollte, so kann die vorgesetzte Kuratelbehörde einen Spezialkommissär zur Vertretung deren Rechte bestellen. Im übrigen bestimmt sich die Frage der Prozeßfähigkeit nach den Vorschriften der Prozeßgesetze und des bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. §§ 50 ff. d. R.Ziv.Pr.O.). Nach Art. 2045 c. civ. ist zu einem Vergleichsabschlusse Regierungsgenehmigung erforderlich.

Was nun die Frage der Zwangsvollstreckung gegen eine Kirche betrifft, so bestimmt Art. 9 des bayer. Ausf.Ges. zur R.Ziv.Pr.O. und K.O., daß, wenn eine solche wegen Geldforderungen gegen die Kirche infrage kommt, die Aufsichtsbehörden die erforderlichen Anordnungen zu treffen und solche, wenn die Kirche nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung genügeleistet, mittelst der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zu vollziehen haben. Es wird also hier ein analoges Verfahren wie im Art. 89 Abs. VII u. VIII der Gem.Odg., ohne daß die Kuratelbehörde an die daselbst in den voraus-

Art. 78.*)

Dessenungeachtet ist der Einnehmer gehalten, sowohl alle Konservationsakten zu machen, um die Fabrik in dem Besitze ihrer Rechte zu handhaben, als auch das Eingehen der Einkünfte zu betreiben.

---

gehenden Absätzen festgestellten Formalitäten gebunden wäre, platzzugreifen haben. Soweit jedoch dingliche Rechte verfolgt werden, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Hier finden daher die gerichtlichen Maßnahmen insbesondere durch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen aufgrund des § 755 der R.Ziv.Pr.Odg. und der bayer. Subhastationsordnung vom $\frac{\text{23. Febr. 1879}}{\text{29. Mai 1886}}$ statt. Ausgenommen müssen jedoch hievon sein die Kirchengebäude, weil dieselben dem Verkehre entzogen sind. (Geigel: S. 109.)

*) Vgl. die bereits in der vorhergehenden Note zu diesem Artikel gemachten Bemerkungen. Was insbesondere die Eintreibung der Fabrikeinkünfte betrifft, so gilt hierüber folgendes:

Die Verordnung der Landesadministration vom 11. Febr. 1815 (J.Bl. 1819 S. 549) bestimmt:

> „Der Antrag, den die Kreisdirektion unterm 2. ds. Mts. über die Beitreibung rückständiger Kirchengefälle mittelst des bei Steuern und Gemeindegeldern zu beobachtenden Verfahrens erstattet hat, wird hiemit von der Landesadministrations-Kommission genehmigt und sonach verordnet, daß das am 18. Novbr. v. Js. erlassene Reskript über die Eintreibung der Kommunalgelder durch Steuerboten bei den Kircheneinkünften mit derselben Einschränkung, die der § 3 dieses Reskriptes enthält, in analoge Anwendung gebracht werde."

Der Zweifel bezüglich des Rechtsbestandes der hier angezogenen V.O. vom 18. Nov. 1814 (s. A.Bl. 1820 S. 37) ist bereits im Bd. I S. 7 Note ***) Erwähnung gethan worden. Außerdem sind hieher zu vergleichen die §§ 124 ff. der G.R.J. vom 23. Dezember 1879 (Bd. I S. 139 ff.) Nach § 128 ibid. sollen insbesondere die den Gemeindeeinnehmern zur Erhebung überwiesenen (zahlfälligen) Kultusumlagen inwege des administrativen Zwangsvollzuges durch die Steuerboten beigetrieben werden. Dieses Verfahren greift überhaupt platz, wenn es sich um Erhebung zahlfälliger, auf öffentlich rechtlichem Titel beruhender Geldbeträge handelt, deren Beitreibung sich auf einen besonderen Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörde gründet. Auf dasselbe finden die als Anhang I zur Gem.R.Instr. vom Jahre 1879 in Bd. I S. 267 ff. abgedruckten Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Diese Vollstreckungsart kann hienach, abgesehen davon, daß sie nur für Beitreibung der

Art. 79.

Alle Prozesse werden im Namen der Fabrik geführt und auf Anstehen des Einnehmers betrieben, welcher dem Büreau [Fabrikrate] von diesen Prozeduren Kenntnis mitteilt.

---

eben bezeichneten Art von Geldleistungen an die Kirchen zulässig erscheint, nur gegen ganz bestimmte Vermögensteile, nämlich durch Pfändung und Zwangsveräußerung von beweglichen, körperlichen Sachen, und insbesondere von Früchten, bevor sie vom Boden getrennt sind, eintreten. Sollen aber andere als die eben erwähnten kirchlichen Einkünfte beigetrieben werden, insbesondere solche, welche sich auf einen privatrechtlichen Titel gründen, z. B. Kapitalzinsen, Steigpreise, Pachtschillinge ꝛc. oder führt sonst die Durchführung des administrativen Zwangsverfahrens nicht zur völligen Befriedigung, so ist auf gerichtlichem Wege nach maßgabe der Bestimmungen der Zivilprozeßgesetze und der Subhastationsordnung vorzugehen. Die Zustellung einer außergerichtlichen Mahnung vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens erscheint auch zumzwecke der Beitreibung von Kirchengeldern, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, zulässig. Wenn oben bemerkt wurde, daß die Kirchengelder zahlfällig sein müssen, um zwangsweise beigetrieben zu werden, so ergibt sich hieraus, daß der Realisierung der Forderung keine Bedingung oder Befristung derselben entgegenstehen darf. Das Letztere kann unter anderem eintreten infolge von Terminsbewilligungen, welche das Bezirksamt auf Antrag der Kirchenverwaltung, nicht auch der Rechner für sich allein unter bestimmten Voraussetzungen gewähren kann. Ähnliches gilt bezüglich gänzlicher oder teilweiser Nachlässe. Vergl. hiezu Bd. I S. 141 u. G.R.Instr. von 1826 § 112 und insbesondere Wand: Kirchenverfassung S. 583. Zu unterscheiden hievon ist die Niederschlagung unbeibringlicher Ausstände, d. h. solcher Einnahmsrückstände, deren Beitreibung der Rechner trotz erwiesenermaßen vorschriftsmäßig angestellter Verfolgungen wegen Vermögenslosigkeit des Schuldners nicht zu erreichen vermochte und die er daher als unbeibringlich in der Rechnung in Ausgabe zu stellen beantragt. Die Niederschlagung der eigentlichen Einnahms-Rückstände wird von dem Bezirksamte genehmigt, während hiezu Regierungsgenehmigung erforderlich ist, wenn die Unbeibringlichkeit des Ausstandes durch die Schuld des Rechners veranlaßt wurde oder die Abschreibung von Kapitalien, Gütersteigschillingen, Rechnungsrezessen und sonstigen in diese Kategorie einschlagenden Schuldposten infrage steht. § 265 d. G.R.J. von 1826 mit R.A. vom 2. Dezbr. 1836 A.J.Bl. S. 675, § 195 d. G.R.J. von 1879 Bd. I S. 198, sowie überhaupt bezüglich der Terminsbewilligungen, Nachlässe und Niederschläge das R.A. vom 23. März 1826 „den Vollzug der A. V.O. vom 17. Dezbr. 1825 über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betr.“, Titel VII Ziff. 4 a—c.

Art. 80.

Alle Streitigkeiten, welche auf das Eigentum der Güter bezug haben, und alle Verfolgungen, um Revenuen einzutreiben, werden vor die gewöhnlichen Richter gebracht.

Art. 81.*)

Die Protokolle der Fabriken werden auf ungestempeltes Papier geschrieben. Die denselben gemachten Schenkungen und Vermächtnisse tragen nur die bestimmte Abgabe von einem Franken.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechnungen.**)

Art. 82.

Die Rechnung, welche der Einnehmer alljährlich abzulegen hat, wird in zwei Kapitel abgeteilt, nämlich in eines für die Einnahmen und das andere für die Ausgaben.

Das Kapitel der Einnahmen wird in drei Abschnitte abgeteilt: den ersten für die gewöhnliche Einnahme, den zweiten für die außerordentliche Einnahme und den dritten für die teils gewöhnlichen, teils außerordentlichen Einkünfte, die noch nicht eingetrieben worden sind.

Der Rest einer Rechnung macht immer den ersten Artikel der folgenden Rechnung aus. Das Kapitel der Ausgaben wird ebenfalls in gewöhnliche, außerordentliche und sowohl gewöhnliche, als ungewöhnliche Ausgaben, die noch nicht bezahlt sind, eingeteilt.

---

*) Dieser Artikel ist durch Art. 279 des Gebührengesetzes aufgehoben. Wegen der Sitzungsprotokolle vgl. oben Bemerkungen zu Art. 9.

**) Die in den Artikeln 82—89 enthaltenen Bestimmungen über die Anfertigung und weitere Behandlung der Fabrikrechnungen sind, namentlich was die formelle Seite betrifft, durch die seit Einführung der weltlichen Kuratel mehr und mehr platzgreifende analoge Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der G.R.Instr. vom Jahre 1826 und ihrer Ergänzungen im Laufe der Zeit so manchfach geändert worden, daß es im Interesse eines klaren Überblickes über die gegenwärtig in Anwendung stehenden Vorschriften geboten erscheint, hier eine systematische Darstellung derselben einzufügen. Aus dieser Darstellung wird sich zugleich ergeben, daß die oben erwähnten Artikel wenigstens insoweit

Art. 83.

Bei jedem Einnahmsartikel, es sei nun von Renten oder Mietzinsen oder von andern Einkünften, soll von den Schuldnern, Pächtern oder Mietleuten, von dem Namen und der Lage der Häuser und Erbgüter, von der Beschaffenheit der Renten, sie mögen von Gütern oder angelegten Kapitalien herrühren, von dem Datum des zuletzt erneuerten Titels oder von dem letzten Pachtbriefe und den Notären, welche sie aufgenommen haben, sowie von der Fundation, zu welcher die Rente bestimmt ist, wenn man je dieselbe kennt, Meldung gethan werden.

---

nicht als gänzlich beseitigt zu erachten sind, als sie namentlich Grundsätze über die Aufstellung der Rechnungen im allgemeinen sowie über die Kompetenzen betreffs deren Abhör enthalten, Grundsätze, die schon wegen ihrer Allgemeinheit und als Ergebnis aus der Natur der Sache durchgreifenderen Umgestaltungen der Regel nach überhaupt nicht unterworfen sein werden. Hieher gehören also z. B. die Vorschrift, daß die Rechnung alljährlich aufzustellen ist und in getrennten Abteilungen die betreffenden Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen hat (Art. 82 Abs. 1), daß Einnahmen und Ausgaben genau zu beschreiben bezw. zu belegen sind (Art. 83), daß die Rechnung vom Fabrikrat abzuhören (Art. 85 u. 86), mindestens in duplo anzufertigen und nach behördlichem Abschluß gehörig aufzubewahren ist (Art. 89). Die Bestimmungen endlich über die einschlägigen Verpflichtungen des Rechners und die event. gegen denselben zulässigen Zwangsmittel (Art. 90) können nur zum teil als aboliert erachtet werden.

I. Nach R.A. vom 25. Novbr. 1825 (A.Bl. S. 1257) und vom 21. März 1853 (A.Bl. S. 174) bezw. A. R.A. vom 10. Juni 1855 No. 13376 Z sind die Rechnungen mit dem Abhörprotokolle des Fabrikrates vor dem 15. April eines jeden Jahres dem Kgl. Bezirksamte in Vorlage zu bringen. In diesem Abhörprotokolle sind alle Bemerkungen und Beanstandungen aufzunehmen, zu welchen die Rechnung etwa Veranlassung gegeben hat. Eine Einvernahme des Rechners über dieselben ist nicht zu umgehen, obgleich hier eine vorgängige öffentliche Auflage der Rechnung zur Abgabe allenfallsiger Erinnerungen ebensowenig wie beim Büdget (s. Seite 60 Ziff. V) stattzufinden hat.

II. Die Aufstellung der Rechnungen erfolgt in duplo. Nach dem definitiven Abschlusse sind dieselben auf Kosten der Kirchenkasse einzubinden. Art. 89 des Dekrets. R.E. vom 2. Aug. 1869 (A.Bl. S. 1699.) § 188 d. G.R.J. vom Jahre 1879.

III. Die Rechnung begreift alle während eines Kalenderjahres bezw. für dasselbe gemachten und zu machenden Einnahmen, ferner die hieher

Art. 84.

Im Falle, wo durch Absterben eines Schuldners oder durch Teilung eines Hauses oder Erbgutes, welches mit der Rente belastet ist, diese Rente durch mehrere Schuldner bezahlt werden muß, wird dessenungeachtet nur ein Einnahms-Artikel eingetragen, in welchem aber von den sämtlichen Schuldnern Erwähnung geschieht, mit Vorbehalt des Rechtes, wider alle insgesamt Klage einzulegen, wenn der Fall es erheischt.

---

einschlägigen Ausgaben. (§ 252 d. G.R.J. von 1826. § 183/4 d. neuen G.R.J., künftighin als ältere und neue G.R.J. zitiert.) Sie zerfällt nicht, wie die Rechnung der polit. Gemeinden, in eine Vermögens- und Betriebsrechnung (§ 184 d. n. G.R.J. Bd. I S. 177), sondern ist lediglich in 2 Hauptabschnitte: Einnahmen und Ausgaben, unter welchen wieder die außergewöhnlichen von den ordentlichen unterschieden werden, abgeteilt. Die Reihenfolge der Vorträge bestimmt sich nach der im Büdget eingehaltenen Ordnung. (§ 145 d. n. G.R.J.)

IV. Jeder Artikel der Rechnung, sowohl der Einnahmen wie der Ausgaben muß mit einem Belege versehen sein, soweit hierin nicht ausdrücklich eine Ausnahme zugelassen ist. Die Belege werden in der Ordnung, wie die Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung aufeinanderfolgen, numeriert. Jedes Beleg erhält eine besondere Nummer. (§§ 258 u. 260 d. ä. G.R.J. §§ 187 u. 189 d. n. G.R.J.)

1) Das erste Beleg, welches der Rechnung beigefügt werden muß, ist der Voranschlag des Jahres, für welches die Rechnung gestellt wird. Auch das Duplikat des Inventariums über das Immobiliar- und Mobiliarvermögen der Kirche, ferner das Tagebuch des Rechners und die Einnahme-Kontrollregister, oder wenn dieselben für mehrere Jahre angelegt sind, ein Auszug aus denselben, sind der Rechnung beizufügen. (§§ 261/62 d. ä. u. §§ 190/91 d. n. G.R.J.)

2) Die Verpachtungs- und Versteigerungsakten werden der Rechnung in Urschrift beigelegt, wenn sie nur auf das Jahr, für welches die Rechnung gestellt wird, bezug haben. Im entgegengesetzten Fall werden Abschriften beigefügt. Die bei dem ersten Jahrgange benützte Abschrift kann, wenn die Rechnung definitiv abgeschlossen ist, den Belegen wieder entnommen und der nächstjährigen Rechnung abermals als Beleg beigefügt werden. (§§ 263 bezw. 192 d. G.R.J.)

3) Als spezielle Rechnungsbelege sind ferner u. a. noch folgende beizufügen:

A. Einnahmebelege.

a. Veräußerung von Gütern und Mobilien.

Diese Einnahme muß mit einer Abschrift des Versteigerungs-

Art. 85.

Der Einnehmer ist gehalten, seine jährliche Rechnung dem Büreau der Kirchenpfleger in ihrer Sitzung vom ersten Sonntag des Monats März vorzulegen.

Die Rechnung nebst Beilagen wird ihnen auf Empfangschein von Einem unter ihnen mitgeteilt. Sie statten dem Rate in der Sitzung vom ersten Sonntag des Monats April Bericht darüber ab. In dieser nämlichen Sitzung wird die Rechnung untersucht, geschlossen und festgesetzt, und zu diesem Behufe kann die Sitzung, wenn Notwendigkeit es erheischt, auf den folgenden Sonntag ausgedehnt werden.

---

aktes belegt sein. Sollten Mobilien aus der Hand veräußert worden sein, so ist eine Einnahmseinweisung der Kirchenverwaltung erforderlich.

b. Abgetragene Kapitalien.

Jedes abgetragene Kapital wird mit einer Einnahmseinweisung des Fabrikrates belegt.

c. Loskauf von Grundrenten.

Der Liquidationsakt über die Loskaufssummen.

d. Schadenersätze bei Waldfreveln.

Die mit dem Visa des Bürgermeisters versehene Ablieferungsbescheinigung des Forststrafrechners.

e. Pachtzinsen überhaupt.

Das Verpachtungsprotokoll oder eine gleichlautende Abschrift desselben.

f. Erlös aus Holz und anderen Naturalien.

Das Verkaufsprotokoll oder eine gleichlautende Abschrift.

Wegen der Holzerträgnisse wird nunmehr des näheren auf §§ 12 und 27 ff. der Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz vom 20. August 1885 (A.Bl. No. 22), welche nach § 90 ibid. auf die zum Kultusstiftungsvermögen gehörigen Waldungen entsprechende Anwendung findet, verwiesen (s. Bd. I S. 103—109). Der daselbst § 30 Abs. 7 erwähnte Wegfall einer besonderen Holzmaterialrechnung greift auch hier platz, was nicht ausschließt, daß über sonstige Naturaleinkünfte gesonderte Rechnungsstellung erfolgt. (Vgl. Bd. I S. 181.)

g. Grund- und Erbzinsen.

Wenn die Zahl der Schuldner nicht sehr bedeutend ist, so werden sie namentlich mit folgenden Angaben in der Rechnung eingetragen:

α. Namen und Wohnort der Schuldner;

Art. 86.

Wenn sich über einen oder mehrere Artikel der Rechnung Anstände erheben, so soll dieselbe dessenungeachtet, jedoch mit Vorbehalt der angefochtenen Artikel, geschlossen werden.

β. Datum der Schuldurkunde, sowie der Einschreibung derselben in die Hypothekenbücher;
γ. Beschreibung der Güter, auf denen der Zins haftet;
δ. Betrag des jährlichen Zinses.

Ist dagegen die Zahl der Schuldner bedeutend, so wird nur der erste Schuldner eingetragen und dabei bemerkt: „nebst Konsorten", die Gesamtsumme in Einnahme gestellt und der Rechnung ein Verzeichnis, welches die vorstehenden Angaben enthält, beigefügt.

h. Zinsen von Kapitalien.

Ein Einnahmsbeleg für die Zinsen jener ausgeliehenen Kapitalien, welche in der Rechnung vorgetragen sind, ist nicht erforderlich. Die auf Hypotheken, in Wertpapieren 2c. angelegten Kapitalien werden mit entsprechender Ausscheidung durch gesonderte Überschriften tabellarisch mit folgenden Angaben in der Rechnung selbst vorgetragen:

α. Name und Wohnort der Schuldner;
β. Datum der Schuldurkunde, sowie
γ. der Einschreibung;
δ. Betrag des Kapitales;
ε. Zinsfuß;
ζ. Verfalltag der Zinsen;
η. Betrag der Zinsen.

Gegen die Anwendbarkeit dieser der neuen Gemeinde-Rechnungsinstruktion entnommenen Vorschriften auf das Kirchenrechnungswesen können begründete Einwendungen kaum erhoben, insbesondere auch nicht aus § 202 derselben abgeleitet werden (s. Bd. I S. 10). Die Zweckmäßigkeit des Vortrages der ausgeliehenen Kapitalien nach dem oben angegebenen Schema in der Rechnung selbst im Gegensatze zu einem bloßen Verzeichnisse derselben, das jeweilig evident gestellt, immer wieder für die betreffende Rechnungsablage benützt wird, leuchtet von selbst ein (s. Bd. I S. 186). (Vgl. § 264 bezw. 193 der G.R.J.)

i. Die Einnahmen aus den Opferkästen und sonstigen Sammlungen in den Kirchen sind durch die hierüber ausgestellten, von der Kirchenverwaltung bestätigten Bescheinigungen zu belegen. (Reg.Entschl. vom 10. Juni 1855 Ziff. 3.)

Art. 87.

Der Bischof kann einen Kommissär ernennen, um in seinem Namen der jährlichen Rechnungsabhör beizuwohnen; ist aber dieser Kommissär ein anderer, als ein General-Vikarius, so kann er inbetreff der Rechnung nichts verfügen, sondern nur über den Zustand der Fabrik, über die erforderlichen Lieferungen und die an der Kirche vorzunehmenden Reparationen einen Verbalprozeß aufsetzen.

In jedem Falle aber können sich die Erzbischöfe oder Bischöfe in ihren Visitationen, oder ihre General-Vikarien alle Rechnungen, Register und Inventarien vorlegen lassen und den Zustand der Kasse untersuchen.

---

k. Die Ölzinsen sind von den Wachszinsen getrennt nach alphabetischer Ordnung der Schuldner vorzutragen.

Die einnahmliche Verrechnung des sich ergebenden Tropfwachses hat in jeder Jahresrechnung zu geschehen, insoferne dasselbe nicht zur Umschmelzung von Kerzen verwendet wird, in welchem Fall alsdann eine verhältnismäßig kleinere Ausgabe für den Ankauf des Wachses sich ergeben muß. (R.A. vom 10. Juni 1855 Ziff. 5.)

l. Über die Gebühren von Stiftungen ist außer der Quittung noch ein Verzeichnis aufzustellen, welches den Namen des Stifters, den Betrag des Kapitales und die für Pfarrer und Kirchendiener stipulierten Gebühren anzugeben hat.

m. Die Einnahme aus Kultusumlagen ist mit der Originalhebliste oder einer vom Bürgermeisteramte bestätigten Bescheinigung des Gemeinde-Einnehmers zu belegen.

n. Über Zuschüsse aus der Gemeindekasse ist eine Einnahme-Anweisung der Kirchenverwaltung beizufügen.

B. Ausgabsbelege.

1) Jede Ausgabe muß mit einem Zahlbefehle der Kirchenverwaltung oder, wenn sie auf einem Beschlusse derselben basiert, deren Vorstandes belegt sein. Für ständige Gehalte, die jedoch nie vor der Verfallzeit bezahlt werden dürfen, ferner für die Kassaverifikationsgebühren bedarf es keines Zahlbefehles. Außerdem darf der Rechner ohne Anweisung keine Zahlung leisten, der Vorstand keine Anweisung ausstellen, für welche nicht im Büdget Kredit eröffnet oder bezirksamtliche bezw. höhere Autorisation erteilt worden ist. Ä. G.R.J. §§ 208 ff., 244, 263 ff. Jede Ausgabe ist besonders mit Angabe des Betrages derselben, des Namens und Wohnortes des Empfängers und des Gegenstandes, wofür die Ausgabe gemacht wird, in die Rechnung einzutragen. Endlich müssen alle Ausgaben mit der Quittung des Empfängers belegt sein (s. Ziff. 2 m).

Art. 88.

Nachdem die Rechnung geschlossen ist, wird der Rest dem in Funktion stehenden Einnehmer eingehändigt, welcher denselben in Einnahme zu bringen gehalten ist. Zugleich wird demselben ein Etat überliefert, was die Fabrik von Pachten zu empfangen hat, eine Abschrift von dem Tarif der zufälligen Einkünfte, ein beiläufiges Verzeichnis der Ausgaben, der einzutreibenden Ausstände, der Lasten und Lieferungen, welche noch nicht abgetragen sind.

In der nämlichen Sitzung soll ein Akt von diesen Auslieferungen in das Beratschlagungsprotokoll eingetragen und Abschrift davon in guter Form dem austretenden Einnehmer ausgefertigt werden, um ihm statt der Quittung zu dienen.

---

2) Insbesondere sind zu belegen die Ausgaben für:

a. Direkte Steuern mit der Quittung des Steuer-Einnehmers, soferne dieser nicht selbst der Rechner ist; analog Gemeinde-Umlagen.

b. Zins von gemieteten Gebäuden mit dem Akkord oder Versteigerungs-Akt oder einer Abschrift davon.

c. Brandassekuranzbeiträge für die Immobilien mit einem Verzeichnis der versicherten Gebäude unter Angabe des Versicherungskapitales von jedem Gebäude und des für das Rechnungsjahr von 100 M. Kapital zu leistenden Beitrages.

d. Forstkulturen, Ausbeutekosten des Holzschlages ähnlich wie bei Gemeindewaldungen (s. Bd. I S. 195/196).

e. Die nicht durch Akkord oder Minderversteigerung vergebenen Lieferungen, Arbeiten &c. müssen durch ein von der Kirchenverwaltung bestätigtes Kostenverzeichnis belegt sein. Dasselbe soll folgende Angaben enthalten:

α. den Gegenstand, wofür die Forderung gemacht wird;

β. den Tag, an welchem jeder Gegenstand geliefert oder jede Arbeit verrichtet wurde;

γ. den Betrag der Kosten eines jeden Artikels;

δ. wenn die Forderung aus mehreren Artikeln besteht, müssen die Beträge zusammengezogen und der Gesamtbetrag angegeben werden;

ε. Das Datum und die Unterschrift des Gläubigers.

(§ 230 bezw. 166 d. G.R.J.)

f. Akkorde und Minderversteigerungs-Akten sind der Rechnung im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen, desgleichen Pläne und Kostenanschläge. Der Kirchenrechner hat den bezüglichen Rechtshandlungen beizuwohnen und die hierüber errichteten Akten, in welchen die Bedingung aufzunehmen ist, daß der Übernehmer alle Kosten des Aktes

Art. 89.

Die jährliche Rechnung soll in doppelter Abschrift gestellt werden, wovon die eine in die Kiste oder den Schrank zu drei Schlüsseln, die andere auf der Mairie hinterlegt wird.

---

und der Besichtigung zu tragen habe, mitzuunterzeichnen. (§ 240 bezw. 173 der G.R.J.)

g. Wegen der Besichtigungs- und Aufnahms-Akten über Bauarbeiten, bei welch ersteren die Kirchenverwaltung entsprechend mitzuwirken hat, siehe Bd. I S. 169.

h. Jede Ausgabe für Erwerbung von Realitäten und Rechten muß mit einer Abschrift des von der Kgl. Regierung genehmigten Aktes belegt sein. (§ 266 der ä. G.R.J. bezw. § 196 der n. G.R.J.)

i. Kapital-Ausleihungen werden mit einer Ausfertigung der betreffenden Notariats-Urkunde und des Bordereaus, sowie mit der vom Kgl. Bezirksamte genehmigten Zahlungsanweisung belegt. Angekaufte Wertpapiere werden der Rechnung nicht beigefügt. (§ 267 der ä. G.R.J., vgl. auch § 197 der n. G.R.J.)

k. Schuld-Abtragungen sind mit der betreffenden Schuldurkunde und der genehmigten Anweisung zu belegen. (§ 268 der ä. G.R.J. bezw. § 198 der n. G.R.J.)

l. Die in der Rechnung vorgetragenen Ausstände sind mit einem nach Einnahms-Gegenständen auseinandergehaltenen namentlichen Verzeichnisse zu belegen. Eine solche Verrechnung darf aber nur stattfinden, wenn der Rechner über die vorschriftsmäßige Vornahme der Verfolgungen sich ausgewiesen hat. Das Ausstands-Verzeichnis ist in der nächsten Rechnung wieder als Einnahme-Beleg zu benützen. Ausgaben, welche sich zur Rückeinnahme eignen, z. B. Prozeßkosten, sollen, wenn ihre Rückerstattung zweifelhaft ist, oder voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht erfolgen wird, nicht in wirkliche Rückeinnahme gestellt, sondern am Schlusse der außerordentlichen Einnahme des nächsten Jahres nur zum Gedächtnisse vorgetragen werden. Wegen der Niederschlagung unbeibringlicher Ausstände siehe oben Seite 120. (§ 265 bezw. 194/95 der G.R.J.)

m. Wegen des Vorgehens gegen einen die Zahlung ohne zureichenden Grund verweigernden oder verzögernden Rechner (§ 221 bezw. 159 der G.R.J.), ferner über die für jede Zahlung erforderliche Quittungsleistung des Empfangsberechtigten (§§ 222 ff. bezw. 160 ff. der

G.R.I.), endlich über die hier einschlägigen Gebührenfragen vgl. Bd. I S. 164—166 und 315 ff.

V. Der Abschluß der Rechnungen erfolgt durch das Kgl. Bezirksamt. In formaler Beziehung ist hierüber das Nähere durch C.Min.Entschl. vom 16. März 1886 No. 2059, eingeschärft durch A. R.A. vom 5. Dezbr. 1887 No. 19678 U, „Prüfung und Bescheidung der Kirchenstiftungsrechnungen betr.“, verfügt worden, weshalb diese Entschließung hier wenigstens auszugsweise mitzuteilen ist, wenn auch die in derselben enthaltene Voraussetzung, daß der Pfarrer Vorstand der Kirchenverwaltung sei, auf die Fabrikräte nicht zutrifft. Nach dieser C.Min.Entschl. sollen die Bestimmungen der Min.Entschl. vom 19. Mai 1883 No. 7314, „die Prüfung der Gemeinde- und örtlichen Stiftungsrechnungen betr.“, wornach die Revisionserinnerungen, sowie der Revisionsbescheid den Gemeindeverwaltungen im Interesse der geschäftlichen Erleichterung der Bezirksämter nicht in einer Ausfertigung, sondern in Urschrift gegen Wiedervorlage nach erfolgter Abschriftnahme zuzustellen sind, auf Kirchenstiftungen, für welche ein Kirchenschreiber nicht verfügbar ist, keine Anwendung finden. Bezüglich dieser soll vielmehr unter Zugrundelegung des mit M.E. vom 19. Mai 1883 vorgeschriebenen Formulars in folgender Weise verfahren werden: die Revisionserinnerungen sind der Kirchenverwaltung zunächst in Urschrift mitzuteilen. Die letztere hat die Erinnerungen in der zweiten Rubrik des bezeichneten Formulars zu beantworten und alsdann der Kuratelbehörde wieder vorzulegen, welche hierauf den Revisionsbescheid unter Benützung der dritten Rubrik des Formulars zu erlassen hat. Von den Revisionserinnerungen sowohl als auch von dem Revisionsbescheide ist schließlich der Kirchenverwaltung abschriftliche Mitteilung zu machen.

Wenn bei dem Abschlusse der Rechnung Ausgaben gestrichen werden, so muß der Rechner den Betrag der Kirchenkasse ersetzen. Hiezu kann er zwangsweise angehalten werden, jedoch vorbehaltlich seines Rückgriffes auf gerichtlichem Wege gegen wen rechtens. (§§ 271, 273 d. ä. G.R.I. § 203/4 d. n. G.R.I.) Erfolgt der Abstrich wegen mangelnder Förmlichkeit, so wird dem Rechner zur Regelung des Ausgabepostens ein Termin von 14 Tagen (früher 3 Monaten), vom Tage des Rechnungsabschlusses an, gestattet. Sobald die Rechnung abgeschlossen ist, wird ein Exemplar derselben mit den Belegen der Kirchenverwaltung zugestellt. Von dieser ist binnen 8 Tagen dem Rechner gegen Empfangsbestätigung eine Abschrift des Revisionsbescheides bezw. Rechnungs-Abschlusses zuzustellen. Die verbeschiedene Rechnung wird eingebunden, im Inventarium vorgemerkt und mit den Belegen im Kirchenarchiv aufbewahrt. Bei Revisionsanständen, welche sich nicht bloß auf Kalkül-Verstöße beziehen, ist dem Rechner das rechtliche Gehör nicht zu verweigern. (§ 269 Abs. 6, 7, § 270 d. ä. G.R.I. §§ 199, 202 d. n. G.R.I. Vgl. Bd. I S. 175.)

Art. 90.*)

Wenn der Einnehmer seine Rechnung nicht zur bestimmten Zeit ablegt und den Rest ausliefert, so soll sein Nachfolger gehalten sein, längstens innerhalb eines Monats die nötigen Vorkehrungen zu treffen, ihn durch gerichtliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, und in Ermanglung seiner ist der kaiserliche Prokurator entweder von amtswegen, oder auf den Bericht eines Mitgliedes vom Büreau oder Rate, oder auf eine, von dem Bischofe imlaufe seiner Visitation erlassene Verordnung verpflichtet, denselben vor dem Tribunal erster Instanz zu verfolgen und zur Bezahlung des Restes, zur Berichtigung der angefochtenen Artikel, oder zur Stellung seiner Rechnung, wenn dies noch nicht geschehen ist, alles in einer Zeitfrist, die man ihm bestimmen wird, verurteilen

---

Gegen die Rechnungsabschlüsse steht der Kirchenverwaltung und dem Rechner innerhalb 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Zustellung des Rechnungsbescheides das Recht der Beschwerde zur Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, offen. Wegen der hiegegen zulässigen weiteren Beschwerde an das Kgl. Staatsministerium des Innern, bezw. an den Kgl. Verwaltungsgerichtshof, soferne die Voraussetzungen des Art. 10 Ziff. 3 d. V.G.H.G. gegeben sind, s. Bd. I S. 58, 156 u. 176. (Vgl. § 272 d. ä. G.R.J.)

Der Rechnungsbescheid bildet ein exekutorisches Erkenntnis, welches ohne Dazwischenkunft der Gerichte auf die beweglichen und unbeweglichen Güter des Rezeß-Schuldners in Vollzug gesetzt werden kann und die Einschreibung einer Hypothek begründet. (§ 274 bezw. 204 d. G.R.J. Vgl. auch das bei Art. 90 abgedruckte R.A. v. 1. Febr. 1828 letzter Absatz, ferner R.E. v. 7. März 1828.)

Ist der Rechner nach dem Rechnungsbescheide im Vorschuß, so kann er den Betrag dieses Vorschusses in der folgenden Rechnung in Ausgabe bringen und sich auf diese Art selbst bezahlen. Es ist übrigens nicht zu gestatten, daß sich die Rechner in beträchtliche Vorschüsse stellen und auf diese Art Gläubiger der Fabrik werden. Verzinsung der Vorschüsse ist jedenfalls unzulässig. (§ 275 bezw. 205 d. G.R.J.)

Auch eine definitiv verbeschiedene Rechnung kann von amtswegen oder auf Anstehen des Rechners, insoferne er Beweisstücke beibringt, welche erst seit Erlaß des ersten Bescheides aufgefunden worden sind, wegen Irrtum, Auslassung, falschen oder doppelten Ansatzes durch diejenige Behörde, welche die Rechnung in erster Instanz beschieden hat, einer nochmaligen Revision und Bescheidung unterstellt werden. (§ 276 d. ä. G.R.J. u. § 206 d. n. G.R.J.)

*) Art. 90 behandelt streng genommen nur die Pflichtversäumnis bezüglich Rechnungsstellung und Auslieferung des schuldigen Restes beim Abgange

zu lassen; wo nicht, und wenn er bemeldete Zeitfrist hat vorübergehen lassen, ihn anzuhalten, provisorisch zumbesten der Fabrik eine Summe, welche der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des verflossenen Jahres gleichkommt, und zwar mit Vorbehalt der weiteren Verfolgungen, zu bezahlen.

Art. 91.*)

Man wird in jeder Pfarrei Vorkehrung treffen, daß die Rechnungen, welche noch nicht gestellt sind, längstens innerhalb sechs Monaten nach Bekanntmachung gegenwärtigen Dekretes nach der durch dasselbe vorgeschriebenen Form verfertigt werden.

---

eines Einnehmers, wurde aber in der Praxis auch auf die alljährlichen Rechnungsstellungen und deren Abschlüsse ausgedehnt. Die R.E. vom 1. Febr. 1828 (J.Bl. S. 17), das Rechnungswesen der Kultusstiftungen betr., bestimmt bezüglich des Verfahrens gegen säumige oder untreue Rechner folgendes:

> „Durch Dekret vom 30. Dezember 1809, „die Kirchenfabriken betr.“, ist die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens den oberen geistlichen Behörden übertragen, und in dem Art. 90 der Gang vorgezeichnet worden, welcher gegen säumige oder untreue Rechner beobachtet werden sollte.
>
> Da aber nunmehr durch die Verordnung vom 15. April 1818 (Amtsblatt S. 727) die Kuratel über das sämtliche Stiftungsvermögen unter die Kompetenz der weltlichen Behörden gestellt worden ist, so folgt daraus, daß die gesetzliche Amtsgewalt dieser Behörden auch auf das Rechnungswesen der Kultusstiftungen ihre volle Anwendung finde.
>
> Die Kgl. Land-Kommissariate haben demnach die Abschlüsse der Kirchenrechnungen auf dieselbe Weise zu vollziehen und vollziehen zu lassen, wie gegen die Gemeinderechner, und wo die Rechnungsstellung ungebührlich verzögert oder verhindert würde, haben sie dieselbe auf Kosten des Rechners durch einen Spezial-Kommissär anfertigen zu lassen.
>
> Imfalle eines Kassendefektes oder einer untreuen Rechnungsführung, welche zur Anwendung der hierüber bestehenden Strafgesetze Veranlassung geben könnte, sind die Verhandlungen mit Gutachten der unterzeichneten Stelle vorzulegen, damit entschieden werde, ob der Rechner deshalb vor Gericht zu stellen sei.“

Vgl. hiezu §§ 106 mit 255/56 d. ä. u. §§ 123 mit 180 d. n. G.R.J.

*) Als Übergangsbestimmung nunmehr gegenstandslos.

IV. Kapitel.

Von den Verpflichtungen der Gemeinden inhinsicht des Gottesdienstes.

Art. 92.*)

Die Verpflichtungen der Gemeinden inhinsicht des Gottesdienstes sind:

1) Das Unzulängliche der Fabrikeinkünfte für die im 37. Artikel angeführten Verpflichtungen zu ergänzen;

2) dem Pfarrer oder Desservant ein Pfarrhaus, oder in Ermanglung dieses eine Wohnung zu verschaffen, oder in Ermanglung eines Pfarrhauses und Wohnung eine Schadloshaltung in Geld auszuwerfen;

3) für die Hauptreparationen der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude zu sorgen.

---

*) Die Mitwirkung der Gemeinden bei Bestreitung der Kultusbedürfnisse war nach der Verschiedenheit der am Schlusse des 17. und namentlich des 18. Jahrhunderts in Frankreich bestandenen politischen Konfigurationen und dem hiedurch bestimmten Verhältnisse der Gemeinden zum Staatskörper eine wesentlich verschiedene. Während ein Edikt Ludwig XIV. vom Jahre 1695 die zu einer Pfarrei gehörigen Communautés d'habitants (nicht zu verwechseln mit den späteren communes) für verpflichtet erklärte, ihrem Pfarrer eine Wohnung zu stellen, verfügte Art. 9 des Dekretes vom 7. vendémiaire IV (29. Sept. 1795) betr. die Ausübung und die äußere Polizei der Kulten, daß die polit. Gemeinden oder Sektionen derselben als solche ein Lokal zur Ausübung der Kulten weder erwerben noch mieten können und Art. 10 verbot ihnen die Festsetzung einer dauernden oder lebenslänglichen Dotation sowie die Auflage einer Taxe zur Bestreitung von Kultusausgaben oder des Aufwandes für eine Pfarrwohnung. Dies änderte sich, nachdem die Ratifikationen der Konvention vom 26. messidor IX zwischen der französischen Staatsregierung und dem Papste am 23. fructidor IX (10. Sept. 1801) waren ausgetauscht worden, und diese Konvention mit den organischen Artikeln durch das Gesetz vom 18. germinal X (8. April 1802) die rechtsförmliche Publikation erhalten hatte. Art. 72 der auf den kathol. Kultus bezüglichen organischen Artikel bestimmte ausdrücklich, daß die Gemeindevertretungen autorisiert sind, in Ermangelung von Pfarrhäusern den Pfarrern oder Desservanten der Sukkursalen eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen. Nach dem Gesetze vom 18.—23. Oktober 1790 sollte der letztere mindestens einen halben Morgen groß sein. (Dalloz: a. a. O. S. 865 No. 503.) In Ansehung der protest. Kultusausgaben war ferner durch das Dekret vom 5. Mai 1806 Art. 1 u. 2 folgendes bestimmt worden:

„Art. 1. Die Gemeinden, in welchen der protestantische Kultus ebenso wie der katholische ausgeübt wird, sind autorisiert, den Geistlichen des protestantischen Kultus eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen.

Art. 2. Die Vermehrung des Gehaltes, welche diesen Geistlichen zu bewilligen der Fall sein würde, die Baukosten, Reparationen, die Unterhaltung der Tempel und jene des protestantischen Kultus sind gleichheitlich diesen Gemeinden zurlast, wenn die Notwendigkeit, diesen Kirchen zu Hilfe zu kommen, konstatiert wird."

In Erweiterung der bezüglich Beschaffung einer Pfarrwohnung mit Garten für den kathol. Geistlichen den polit. Gemeinden erteilten Autorisation hat sodann Art. 92 des Fabrikratsdekretes eine rechtliche Verpflichtung derselben bezüglich der dort näher aufgeführten (kathol.) Kultusausgaben statuiert. Als eventuelles Deckungsmittel hiefür wurde endlich die Erhebung von Umlagen durch Gesetz vom 14.—24. Februar 1810 in folgender Weise geordnet:

„Art. 1. Wenn in einer Pfarrei weder die Fabrikeinkünfte noch in deren Ermanglung die Gemeinde-Revenüen hinreichend sind, um die alljährlichen Ausgaben für den Gottesdienst zu bestreiten, so kann eine Umlage auf die Einwohner nach dem Verhältnis der Steuer . . . . . . erhoben werden.

Art. 4. Wenn eine Pfarrei aus mehreren Gemeinden besteh', so soll die Umlage auf sie verhältnismäßig auf die respektiven Steuern gemacht werden."

Nach dem Wortlaut des Art. 92 gewinnt es nun den Anschein, als sei die daselbst angeführte Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung einer Pfarrwohnung bezw. Leistung einer Wohnungsentschädigung (Ziff. 2) und zur Vornahme der Hauptreparationen an den dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden (Ziff. 3) keine subsidiäre, sondern eine primäre, da der in Ziff. 1 gemachte Vorbehalt einer Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte hier nicht ausdrücklich wiederholt ist. Und in der That hat die französische Gerichtspraxis bezüglich Ziffer 2 sich für das Bestehen einer solchen unmittelbaren Verbindlichkeit aufseite der polit. Gemeinden ausgesprochen. In dem bei Dalloz S. 888/89 abgedruckten Urteile des obersten Gerichtshofes vom 7. Januar 1839 wird dies u. a. wie folgt motiviert:

Art. 72 des Gesetzes vom 18. germinal X bestimme bereits, daß die nicht veräußerten Pfarrhäuser mit den daran liegenden Gärten den Geistlichen wieder eingeräumt werden, und daß in Ermanglung eines Pfarrhauses die Gemeinderäte befugt seien, den Genannten eine Wohnung und Garten zu verschaffen. Aus dem Zusammenhalt dieser Bestimmung mit Art. 4 des Dekrets vom 11. prairial XII (les desservants des succursales existantes et provisoirement approuvées au moyen du traitement n'auront rien à exiger des communes, si ce n'est le logement aux termes de l'article 72 de la loi du 18. germinal X) ergebe sich die Verpflichtung zur Wohnungsbeschaffung ev. zur Entschädigungsleistung durch die polit. Gemeinden. Mit diesem Gesetze vom 18. germinal X konnte das Fabrikratsdekret, das lediglich als ein Ausführungsgesetz zu letzterem erscheine, nicht in Widerspruch geraten, insbesondere auch nicht im Gegensatze zu demselben eine bloß subsidiäre Verbindlichkeit der Gemeinden bezüglich der Pfarr-

wohnungen einführen. Es enthalte daher, abgesehen von der Frage der Unterhaltung der Pfarrhäuser, im Art. 37, woselbst die Verpflichtungen der Fabriken nicht bloß exemplifikativ, sondern erschöpfend aufgeführt seien, keine Anordnung, auf welche sich die primäre Verbindlichkeit der Fabrik zur Beschaffung einer Pfarrwohnung stützen lasse, und beschäftige sich überhaupt nicht mit Regelung dieser letzteren Frage. Denn auch Art. 93 beabsichtige eine solche nicht, wenn auch dessen redaktionell nicht gerade glückliche Fassung (verb.: Wenn der Fall eintritt, daß die Gemeinden das Unzulängliche der Fabrikrevenüen für die zwei ersten Artikel, nämlich Art. 92 Ziff. 1 und 2, ergänzen müssen) zu einer gegenteiligen Auffassung Anlaß bieten möge. Dieser Art. 93 bezwecke vielmehr nur die Regelung des formalen Verfahrens, das einzuhalten sei, wenn nach den bestehenden Vorschriften die Gemeinden um einen Zuschuß angegangen werden, nicht aber die Erteilung eines Dispositivs darüber, in welchen Fällen eine solche Heranziehung der Gemeinden platzgreifen dürfe. Gegen die Ableitung einer primären Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung einer Pfarrwohnung aus Art. 92 Ziff. 2, für deren Rechtsbestand sich auch auf das Dekret vom 5. Mai 1806 betreffs der prot. Geistlichen und Kultusgebäude bezogen werden könne, erweise sich auch der Einwand als unbehelflich, daß mit dem gleichen Rechte dann auch die Übernahme der Hauptreparationen an den dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden als eine primäre Last der Gemeinden erklärt werden könne. Denn diese letztere Frage habe eben durch anderweitige Bestimmungen des Dekretes, nämlich Art. 37 Ziff. 4 im Zusammenhalte mit Art. 46 und 49, ihre Erledigung in der Weise gefunden, daß die Gemeinden zu solchen Reparationen nur imfalle der Unzureichendheit der Fabrikeinkünfte herangezogen werden können. (Vgl. auch Dalloz: No. 598 i. f. auf S. 888.)

Die in vorstehender Darlegung bezüglich der Hauptreparationen entwickelte Anschauung ist von der pfälzischen Praxis angenommen worden. Dagegen wird von der letzteren eine primäre Verbindlichkeit der polit. Gemeinden zur Beschaffung eines Pfarrhauses ꝛc. nicht anerkannt. Die Ausführungen obigen Urteils nach dieser Richtung sind denn auch, abgesehen von der Kompetenzfrage, namentlich was die Interpretation des Gesetzes vom 18. germinal X und der weiter mit demselben in Zusammenhang gebrachten Gesetze betrifft, keineswegs einwandsfrei. Diese Interpretation steht wohl auch unter dem Einflusse der vielbestrittenen Anschauung, daß die polit. Gemeinden als Eigentümer der in der Revolutionsperiode nicht veräußerten Pfarrhäuser zu erachten seien. Freilich erwähnt auch das üben Seite 133 abgedruckte Gesetz vom 14.—24. Febr. 1810 die Pfarrhäuser nicht ausdrücklich. Die in Art. 1 desselben eröffnete Möglichkeit einer Umlagenerhebung, wenn nämlich weder die Fabrikeinkünfte noch in deren Ermangelung die Gemeinderevenüen hinreichend sind, ist zunächst

nur imhinblick auf die alljährlichen Ausgaben für die Ausübung des Gottesdienstes gewährt, und wird im Art. 2 auf den Fall ausgedehnt, wenn die Kosten für Reparationen oder Wiederaufbauungen von Kultusgebäuden beim Mangel von Fabrik- oder Gemeinderevenüen immwege eines Anlehens bezw. einer besonderen Auflage nach dem Steuerfuße Deckung finden sollen. Auf der anderen Seite hat aber vorwürfiges Gesetz, selbst wenn man von der nicht gänzlich vonderhand zu weisenden Subsumption der Pfarrhäuser unter die daselbst erwähnten Kultusgebäude absieht, doch den Grundsatz anerkannt, daß zur Bestreitung der übrigen Kultusbedürfnisse die polit. Gemeinden mit ihren Revenüen erst bei Unzureichendheit der Fabrikeinkünfte heranzuziehen seien. Die Ausdehnung dieses Grundsatzes auf alle Kultusbedürfnisse, insbesondere auch auf die Deckung der Kosten für die Pfarrhäuser, rechtfertigt sich aus der nunmehrigen Stellung der politischen Gemeinde zur Kirchengemeinde. (Geigel: S. 101 ff., 146, 149, 184; Siebenpfeiffer II S. 205.) Hienach haben sich in der Pfalz bezüglich der Bestreitung der Bedürfnisse des katholischen und protestantischen Kultus (nicht auch von bloßen Privatreligionsgesellschaften) folgende Grundsätze ausgebildet:

1) Die Ausgaben für Kultuszwecke sind zunächst aus den Einkünften der Kirche zu bestreiten.
2) Wenn diese nicht ausreichen, so hat die polit. Gemeinde aus den verfügbaren Renten ihres Vermögens das Fehlende zuzuschießen. Als verfügbar sind nur die nach Befriedigung der eigenen gesetzlichen und fakultativen Bedürfnisse einer Gemeinde für das betreffende Rechnungsjahr sich ergebenden Rentenüberschüsse, selbstverständlich also nicht Gemeindekapitalien oder Gemeindeumlagen, zu erachten.
3) Reichen auch die also verfügbaren Gemeinde-Revenüen nicht aus, so ist eine Kultus-Umlage zu erheben.

(Medicus: Kommentar zur Gemeindeordnung S. 288/89; Wand: desgl. S. 209 ff.)

Wenn nun auch zu den vorerwähnten Bedürfnissen der polit. Gemeinde nicht bloß die auf Gesetz beruhenden, sondern auch die fakultativen Aufwendungen zählen (s. auch Bd. I S. 194), so hängt es anderseits doch nicht vom bloßen Belieben einer im Besitz von Revenüen befindlichen Gemeinde ab, ob sie bei Insuffizienz der Fabrikeinkünfte an der Bestreitung von Kultusausgaben sich beteiligen oder eine solche Teilnahme auf irgend eine Weise abwälzen will. Sie muß vielmehr, wenn sie in dem Jahre, in welchem sie gesetzmäßig um Beihilfe angegangen wird, Rentenüberschüsse hat, diese Beihilfe auch leisten, gleichviel, ob vielleicht für die Zukunft Ausgaben in Aussicht stehen, welche die

Erhebung einer Gleichstellungsumlage erforderlich machen können. Daraus ergibt sich weiter, daß es namentlich unzulässig erscheint, die Gewährung eines solchen Gemeindezuschusses durch Einsetzung von Ausgabeposten im Büdget zu hintertreiben, zu deren Aufnahme überhaupt kein oder wenigstens kein unmittelbares Bedürfnis besteht, um auf diese Weise die Notwendigkeit einer Gleichstellungsumlage begründen und hiedurch von der Zuschußleistung für Kultuszwecke sich befreien zu können. Ein derartiges Verfahren würde schon mit den über die Aufstellung des Gemeindebüdgets bestehenden Vorschriften (Band I S. 154) nicht in Einklang zu bringen sein und daher bereits bei der aufsichtlichen Prüfung des letzteren Remedur erfahren müssen. Selbstverständlich gilt das eben Gesagte auch dann, wenn etwa bei Konkurrenz mehrerer zu derselben Pfarrei gehöriger Gemeinden nur in der einen Rentenüberschüsse vorhanden sind, während in einer anderen Kultusumlagen erhoben werden müssen. (M.E. vom 26. Juni 1876.) Vgl. auch Ziff. 2 des R.A. vom 10. Juni 1855 oben Seite 84 und A. R.A. vom 4. November 1857 No. 2636 P. Zu erwähnen ist hiezu noch, daß nach einer R.E. vom 20. März 1828 No. 8782 A die eventuelle Konkurrenz der polit. Gemeinde bei Pfarrhäusern sich nicht bloß auf die Wohngebäude, sondern auch auf diejenigen Nebengebäude erstreckt, welche, wie die Holzremise, Waschküche &c., einen ergänzenden Teil der ersteren ausmachen und nicht zum Betriebe des Pfarrgutes erforderlich sind, während bezüglich der zu letzterem Zwecke notwendigen Nebengebäude, wie Scheuer, Stallungen, Kelterhäuser &c., nach einer A. R.E. vom 20. Februar 1830 No. 4658 L eine solche allgemeine Regelung nicht platzgegriffen hat, sondern Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten wurde, bei welcher auf Art. 13 und 21 des Dekretes vom 6. November 1813 (Geib: II S. 81/82) entsprechend Rücksicht zu nehmen sein wird.

Aus vorstehenden Darlegungen über die subsidiäre Verpflichtung der polit. Gemeinden zu Zuschußleistungen für Kultuszwecke ergeben sich anderseits auch die Grenzen deren hieher gehörigen Berechtigungen. Hienach muß eine politische Gemeinde mit erheblichen Einnahmeüberschüssen, deren Inanspruchnahme für gemeindliche Bedürfnisse in absehbarer Zeit nicht erforderlich wird, zur vollständigen Erbauung einer Kirche oder eines Pfarrhauses oder zur Vornahme größerer Reparaturen daran aus gemeindlichen Mitteln als befugt erachtet werden. Ebenso zweifellos wäre aber die Veräußerung von Gemeindegütern zur Gewinnung der Mittel für einen solchen Zweck, selbst wenn sie etwa nur in der Absicht geschähe, einen Teil des infolge günstiger Konjunkturen zu erzielenden außergewöhnlichen Erlöses der Kirche zuzuwenden, ausgeschlossen, desgleichen auch die Aufnahme eines gemeindlichen Anlehens. (Siebenpfeiffer: Bd. II S. 206.)

Art. 93.*)

Wenn der Fall eintritt, daß die Gemeinden das Unzulängliche der Fabrik-Revenüen für die zwei ersten Artikel ergänzen müssen, so soll das Büdget der Fabrik dem zu dieser Absicht gehörig zusammenberufenen Gemeinderat vorgelegt werden, um darüber zu beratschlagen, was der Sache nach erforderderlich ist. (Die Beratschlagung des Gemeinderats muß an den Präfekten geschickt werden, welcher dieselbe dem Diözesan-Bischofe zum Gutachten mitteilen wird. Sind der Bischof und der Präfekt verschiedener Meinung, so kann die Sache durch den einen oder den andern an unsern Minister der Kulten berichtet werden.)

Zu unterscheiden hievon wäre übrigens wieder der Fall, wenn eine polit. Gemeinde bezw. deren Vertreter ohne Anerkennung einer speziellen Verpflichtung derselben gewisse bauliche Arbeiten an Kultusgebäuden aus Gemeindemitteln nur vorschußweise, also vorbehaltlich des Rückersatzes von wem rechtens, ausführen läßt. In diesem Falle wäre aber ein allenfallsiger Streit über die Notwendigkeit oder zweckmäßige Ausführung der fraglichen Arbeiten und die hienach event. sich bemessende Ersatzpflicht zwischen den Beteiligten im Verwaltungsrechtswege zum Austrag zu bringen. (S. X S. 24.)

Die in gesetzmäßiger Weise von der Gemeinde geleisteten Zuschüsse werden von dem Kirchenrechner auf eine Anweisung des Bürgermeisteramtes und Einnahms-Ermächtigung der Kirchenverwaltung bei dem Gemeinde-Einnehmer erhoben, soweit nicht in der vorerwähnten Weise die polit. Gemeinde für Deckung des betreffenden Kultusbedürfnisses vollständig aufkommt. Wenn Neubauten ausschließlich aus Gemeindemitteln und durch die Gemeindeverwaltung zur Ausführung gelangt sind, so hat sich die Kirchenverwaltung durch letztere die neuen Gebäude förmlich überweisen zu lassen. Die hiedurch zu begründende Eigentumsübertragung, welche notariell zu verlautbaren ist, rechtfertigt sich hinsichtlich der Kirchen schon dadurch, daß dieselben nach vollzogener Weihe zu res sacrae werden.

*) Die hier vorgeschriebene Vorlage des Fabrikbüdgets an den Gemeinderat kann der letztere schon um deswillen verlangen, weil ihm imfalle der Inanspruchnahme gemeindlicher Mittel das Recht zustehen muß, zu prüfen, ob die Insuffizienz der Fabrikeinkünfte thatsächlich vorhanden bezw. durch rechtmäßige Ursachen veranlaßt ist. (Vgl. Art. 96.) Im übrigen ist Art. 93, über dessen Bedeutung im allgemeinen bereits bei Art. 92 das Erforderliche bemerkt worden ist, imhinblick auf die dermaligen Kompetenzverhältnisse modifiziert. Streitigkeiten zwischen einer politischen und einer Kirchengemeinde über die Verpflichtung der ersteren zur Beitragsleistung für kirchliche Zwecke kompetieren jetzt zum Kgl.

Art. 94.*)

Wenn es auf Reparationen der Gebäulichkeiten ankommt, von welcher Natur dieselben auch sein mögen, und die durch das Büdget festgesetzten gewöhnlichen Ausgaben keine Gelder übrig lassen, worüber man verfügen könnte, oder nicht so viel übrig lassen, als zur Bestreitung dieser Reparationen notwendig wäre, so stattet das Büreau seinen Bericht darüber an den Rat ab, und dieser nimmt eine Beratschlagung zu dem Endzwecke, daß dieselben durch die Gemeinde besorgt werden. Diese Beratschlagung wird durch den Einnehmer an den Präfekten geschickt.

Art. 95.

Der Präfekt ernennt Bauverständige, welche im Beisein eines Mitgliedes von dem Gemeinderat und eines Kirchenvorstehers einen Überschlag über die vorzunehmenden Reparationen verfertigen. Der Präfekt legt diesen Überschlag dem Gemeinderat vor, und auf Gutachten desselben befiehlt er, wenn es möglich befunden wird, daß die Reparationen auf Kosten der Gemeinde besorgt und demnach von dem Gemeinderat zur Versteigerung derselben an den Wenigstnehmenden in der gewöhnlichen Form geschritten werde.

Bezirksamt, gegen dessen Beschluß Beschwerde zur Kgl. Regierung und von da an den Kgl. Verwaltungsgerichtshof offen steht. (Art. 10 Ziff. 13 d. Ges. üb. d. Verw.Ger.H. Krais: S. 134.)

*) Die Bestimmungen des Art. 94 und 95, ebenso des Art. 98, soweit sie das Verfahren regeln, welches imfalle der Heranziehung der Gemeinden zu Ausgaben für bauliche Zwecke einzuhalten sei, sind außer Anwendung getreten. Auch hier hat das Einvernehmen mit dem Gemeinderate in der gleichen Weise zu erfolgen, wie bei der Inanspruchnahme für andere Bedürfnisse, selbstverständlich unter Beachtung der für das kirchliche Bauwesen nunmehr maßgebenden Vorschriften. Nach diesen haben aber die Kirchenverwaltungen:

1) ein Bauprogramm aufzustellen, bezüglich dessen imfalle des Erfordernisses gemeindlicher Mitwirkung dem Gemeinderate Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist und das sodann durch das Kgl. Bezirksamt der Kgl. Regierung zur Genehmigung unterbreitet wird. (M.E. vom 5. Mai 1843 und 25. Juli 1848 A.Bl. S. 473.) Die für Kirchen und Pfarrhäuser bestehenden Normalprogramme sind dabei unter Berücksichtigung der einschlägigen Lokalverhältnisse nur beim Vorhandensein ausreichender Mittel zugrundezulegen. Bei Aufstellung des Bauprogrammes ist daher auch die Beschaffung der erforderlichen Baumittel klar zu stellen. (M.A. vom 9. Nov. 1855 A.Bl. S. 1257, insbesondere 1271 ff.)

2) Aufgrund des genehmigten Bauprogrammes hat der Bezirksbauschaffner sodann Plan und Kostenanschlag anzufertigen. Die Genehmigung desselben, über welchen unter den sub Ziff. 1 erwähnten Voraussetzungen auch der Gemeinderat einzuvernehmen ist, erfolgt bei einem Aufwande bis einschließlich 500 fl. durch das Kgl. Bezirksamt, bei einer höheren Bausumme durch die Kgl. Regierung; bei Überschreitung eines Betrages von 20,000 fl. ist Allerhöchste Entscheidung vorbehalten. Allerhöchste Genehmigung ist ferner erforderlich für die Pläne von Gebäuden im Bereiche der Kultusstiftungs- und Kirchengemeindeverwaltung, welche der Monumental- und Kirchenarchitektur angehören, bezw. für die projektierte wesentliche Aenderung solcher Gebäude in ihrer äußeren Gestalt und Form. Betreffs der Restaurierung von Kirchen s. K.Min.Ausschr. vom 23. Nov. 1884 (A.Bl. 1885 S. 1 ff.) Die Aufrechterhaltung dieser Zuständigkeiten, soweit sie auf Bestimmungen beruhen, welche bereits vor Erlaß der Gemeindeordnung in Geltung standen, ist durch A. R.A. vom 27. März 1870 No. 5353 C ausdrücklich auch für den Fall festgestellt worden, wenn etwa die Kosten solcher Bauten ꝛc. von den polit. Gemeinden getragen werden sollten. Auch für Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung, z. B. Altäre, Kanzeln, Orgelgehäuse ꝛc., ist die Vorlage genauer Pläne durch R.A. vom 14. Aug. 1879 (A.Bl. S. 477) und vom 7. Oktober 1880 (A.Bl. S. 717) vorgeschrieben.

(Vgl. hiezu § 4 der Dienstes-Instruktion für die Bezirksbauschaffner vom 8. Novbr. 1854 A.Bl. S. 1186. R.A. vom 24. Nov. 1848 A.J.Bl. S. 657. Min.Entschl. vom 10. Aug. 1848 A.J.Bl. 1850 S. 263 (zu § 61). A. V.O. vom 23. Jan. 1872 über die Organisation des Staatsbauwesens §§ 14 u. 15. A.Bl. S. 619 und K.Min.E. vom 17. Oktbr. 1865 K.M.Bl. S. 235.)

3) Nach Erledigung dieser Vorarbeiten erfolgt die Vergebung der Bauarbeiten in der Regel durch das Bürgermeisteramt im Beisein des Kirchenrechners, des Bezirksbauschaffners oder des mit der Bauleitung befaßten besonderen Technikers und einiger Vertreter der Kirchenverwaltung auf dem Minderversteigerungswege an den Wenigstnehmenden. (s. auch Art. 98.) Der bezügliche Akt unterliegt der bezirksamtlichen Genehmigung, welche zur Vergebung im Wege des Akkordes oder der Submission **vorher** speziell erholt sein muß.

4) Die genehmigten Baupläne sind auf's sorgfältigste einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen hievon haben strenge Ahndung im Gefolge, ebenso wie der Beginn von Bauten vor Eintreffen der erforderlichen

Art. 96.*)

Wenn der Gemeinderat der Meinung ist, in einigen Artikeln der Ausgaben zur Haltung des Gottesdienstes eine Verminderung zu begehren, oder wenn derselbe die Notwendigkeit, einen Kaplan anzustellen, etwa nicht anerkennt, so soll die darüber genommene Beratschlagung die Beweggursachen ausdrücken.

(Die sämtlichen Schriften werden an den Bischof geschickt, welcher den Ausspruch gibt.)

Allerh. Genehmigung. (R.A. vom 23. Juli 1845 A.J.Bl. S. 252 u. M.E. v. 16. Juni 1851 A.J.Bl. S. 400.) Überschreitungen des Kostenanschlages bis zu 150 fl. genehmigen beim Vorhandensein der erforderlichen Mittel die Bezirksämter. (A. V.O. vom 27. Okt. 1838 A.J.Bl. S. 455. R.A. vom 16. Juli 1842 A.J.Bl. S. 429 u. vom 23. Juli 1845 A.Bl. S. 252.)

5) Die Bauarbeiten, welche aufgrund eines Akkordes oder einer Minderversteigerung gefertigt wurden, sollen nach der Verfügung vom 17. Novbr. 1826 über das Kommunal- und Stiftungsbauwesen (J.Bl. S. 574) und gemäß der oberwähnten Dienstesinstruktion für die Bauschaffner durch die letzteren unter Beiziehung von Vertretern der Kirchengemeinde aufgenommen werden. Der Bezirksbauschaffner hat sodann die Definitivrechnung zu fertigen, welche, wenn sie 500 fl. übersteigt, der Revision des Bauamtes unterliegt. Diese Rechnung muß vom Unternehmer und von der Kirchenverwaltung als richtig anerkannt werden, worauf dann dem Kirchenrechner die gebotene Zahlungsanweisung erteilt wird. (§§ 211 und 241 d. ä. G.R.J.)

6) Reparaturen, welche einen Aufwand von 25 fl. nicht übersteigen, können von der Kirchenverwaltung in eigener Zuständigkeit ausgeführt werden, anderenfalles gilt für dieselben im allgemeinen das über Neubauten Gesagte.

7) Wegen der Anschaffung der Orgeln, Glocken rc. s. das R.A. vom 19. Mai 1870 No. 1796 C (Geib II S. 73), ferner das E.Min.A. vom 9. Mai 1884, „die Konstruktion des Pedals an Kirchenorgeln betr.“, E.Min.Bl. S. 98 u. A.Bl. S. 353, sowie E.Min.Bl. von 1884 S. 143 bzw. R.E. vom 1. Juni 1854 (A.Bl. Beil. zu No. 41) und R.A. vom 6. Mai 1884 (A.Bl. S. 318), „eiserne Glockenstühle betr.“

*) Das hier statuierte Prüfungsrecht steht dem Gemeinderate, wie schon der Wortlaut des Art. 96 entnehmen läßt, nicht bloß, wenn es sich um Zu-

Art. 97.*)

Wenn der Bischof wider das Gutachten des Gemeinderates spricht, so kann dieser sich deshalb an den Präfekten wenden, welcher die sämtlichen Schriften, wenn der Fall es erheischt, an den Minister der Kulten schickt, damit auf dessen Bericht durch uns in unserm Staatsrat beschlossen werde, was der Sache nach erforderlich ist.

Art. 98.**)

Wenn es auf Ausgaben für Reparationen oder Wiederaufbauungen ankommt, die nach Vorschrift des 95. Artikels konstatiert worden sind: so befiehlt der Präfekt, daß die Reparationen aus gemeinen Kosten bestritten und diesem nach durch den Gemeinderat zu deren Versteigerung an den Wenigstnehmenden in der gewöhnlichen Form geschritten werde.

---

schüsse aus der Gemeindekasse für bauliche Zwecke handelt, sondern überhaupt imfalle deren Eintretens bei Insuffizienz der Fabrikeinkünfte zu. Ein Analogon bietet auch die Einvernahme des Gemeinderates bei Veräußerung von Kirchen-Immobilien unter der vorerwähnten Voraussetzung. Was speziell die hier infrage stehende Beitragsleistung der polit. Gemeinde zu der Besoldung eines Kaplans betrifft, so ist diese und in gleicher Weise wohl auch eine event. Kultusumlagen-Erhebung zunächst an die Voraussetzung geknüpft, daß die Notwendigkeit der Aufstellung dieses Hilfsgeistlichen bereits kompetenzmäßig feststehe. Denn Art. 37 Ziff. 1 des Fabrikdekretes spricht nur von notwendigen Kosten und nur bei Insuffizienz der Fabrikeinkünfte zur Bestreitung solcher Kosten haben die Gemeinden nach Art. 92 Ziff. 1 das Fehlende zu ergänzen bezw. sind nach Art. 49 und 99 Umlagen auf die Pfarrgenossen zulässig.

*) Art. 97 ist, namentlich was die Mitwirkung des Staatsrates betrifft, durch die veränderten Kompetenzverhältnisse aboliert.

**) Art. 98 gibt in der obigen Fassung den Grundtext nur sehr ungenau wieder. Er ordnet eigentlich an, daß dem Präfekten die weitere Bestimmung über die Bestreitung der in ihrer Notwendigkeit ebenso wie die Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte außer Zweifel gestellten Reparationen rc. aus den Gemeinde-Revenüen (revenus communaux hier als gemeine Kosten bezeichnet) zustehe, und bezeichnet es als eine Konsequenz der Übernahme dieser Arbeiten auf die Gemeindekasse (en conséquence hier mit „diesem nach" übersetzt), daß deren Vergebung imwege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden erfolge. Imhinblick nun auf die veränderten Kompetenzverhältnisse, insbesondere auch was die Staatsaufsicht auf die Gemeinden betrifft, muß Art. 98 als beseitigt erachtet werden. Über die dermalen bestehenden Zuständigkeiten ist bereits auf Seite 138 ff. das Nötige bemerkt worden.

Art. 99.*)

Wenn die Einkünfte der Gemeinde hiezu nicht hinreichen, so beratschlagt der Gemeinderat über die Mittel, wie diese Ausgabe nach den Vorschriften des Gesetzes bestritten werden könne.

---

*) Art. 99 trifft zunächst nur Vorsorge für den Fall, daß die Einkünfte der Gemeinde nicht hinreichen zur Bestreitung der im Art. 98 erwähnten Ausgaben für Reparationen oder Wiederaufbauungen. Ferner spricht Art. 100 nur von der Tragung der Kosten der Reparationen durch die Bewohner einer Pfarrei, während Art. 103 die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer außerordentlichen Auflage auf die polit. Gemeinden zur Bestreitung der Kultusausgaben (pour les frais du culte) regelt. Art. 49, indem er auf die Bestimmungen des hier zur Erörterung stehenden vierten Kapitels verweist, behandelt endlich die Erhebung der bei Insuffizienz der Fabrikeinkünfte von den Pfarrgenossen zu begehrenden Beitragsleistungen (fonds) zu den daselbst erwähnten Ausgaben. Diese in ihrer Anwendbarkeit nicht immer zweifelsfreien Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 14. Febr. 1810 in der Richtung näher präzisiert worden, daß bei Insuffizienz der Fabrikeinkünfte und bei gleichzeitiger Unzulänglichkeit der Gemeinde-Revenüen die Deckung der Kultusbedürfnisse durch eine nach dem Steuerfuße bemessene Repartition unter die Einwohner erfolgen solle. Dermalen basiert die Erhebung einer Kultusumlage auf dem Gesetze vom 17. Novbr. 1837 (A.Bl. S. 583), „die Gemeindeumlagen betr.", dessen fortdauernde Anwendbarkeit für diese Materie durch den im Art. 130 der pfälz. Gemeindeordnung gemachten Vorbehalt betreffs des Art. 129 ibid. außer Zweifel steht. (Medicus: Gem.Odg. S. 132; Wand: Gem.Odg. S. 297.) Hiezu bestimmt Art. 44 der pfälz. Gem.Odg. weiter:

> „Die Verpflichtung zu Umlagen, welche aus dem Kirchengemeinde-Verbande sich ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. Niemand ist verbunden, zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse einer Religionsgesellschaft, welcher er nicht angehört, durch Umlagen beizutragen, insofern er nicht auf eine Gemeinschaft der Benützung angewiesen ist, oder besondere Rechtsverhältnisse eine von dem Religionsverhältnisse unabhängige Verbindlichkeit begründen."

I. Der hier statuierte konfessionelle Charakter der Kultusumlagen, welcher, wie aus den oben angeführten Bestimmungen ersichtlich, in der französischen Gesetzgebung häufig zurücktrat, dagegen der in Deutschland hierüber herrschenden Auffassung entsprach (Geigel: a. a. O. S. 151, 192, 197, 200), war bereits im Art. 5 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 zum Ausdruck gebracht, und insoferne enthält allerdings die Bestimmung des zweiten

Satzes von Art. 44 der Gem.Odg. eigentlich nichts Neues. Auf die zwischen den beiden Kommentatoren der pfälz. Gemeindeordnung (vgl. Medicus: S. 136, Wand: Gem.Odg. S. 301) bestehende Kontroverse über die Bedeutung der nach den einschlägigen Kammerverhandlungen ohne zwingenden Grund erfolgten Aufnahme dieses Satzes näher einzugehen, ist wohl nicht veranlaßt. So viel aber wird unbestreitbar sein, daß, nachdem einmal diese ausdrückliche gesetzliche Disposition besteht, dieselbe voll respektiert werden muß, selbst wenn sie in einzelnen Fällen mit den vorher bestandenen Auffassungen oder Einrichtungen sich nicht vollständig decken sollte. Die hier statuierte Befreiung von einer Beitragsleistung greift daher vor allem nur platz, wenn die veranlassende Ausgabe aus dem Grunde und zu dem Zwecke der Befriedigung von Bedürfnissen der Kirche einer Religionspartei gemacht wird, nicht aber auch, wenn dieselbe als Vergütung für eine der polit. Gemeinde in ihrem Interesse gemachte Dienstleistung oder zur Erfüllung von auf der polit. Gemeinde als solcher lastenden Verpflichtungen erfolgt. Dagegen kann sich zur Erlangung der fraglichen Befreiung auf die obenerwähnte Gesetzesbestimmung auch in dem Falle bezogen werden, wenn eine Gemeinde durch Gewährung von Naturalleistungen zur Befriedigung von Kultusbedürfnissen, z. B. Holzabgaben, insbesondere auch Gewährung eines außerordentlichen Holzhiebes im Gemeindewalde zugunsten eines Kirchenbaues 2c., sich in die Lage versetzt hat, zur Bestreitung ihres eigenen Bedarfes Gemeindeumlagen erheben zu müssen. Das Gleiche gilt auch, wenn eine Gemeinde etwa zur Deckung der von ihr trotz mangelnder verfügbarer Rentenüberschüsse freiwillig übernommenen Schuldbestände einer Kirche Umlagen erheben wollte, soweit hier nicht schon die bezügliche Beschlußfassung als mit Art. 92 des Fabrikrats-Dekretes in Widerspruch stehend beanstandet worden sein sollte (s. oben S. 135). — Die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Benützung ist jeweils nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen und festzustellen. Bezüglich des Bestehens eines zur Beitragsleistung verpflichtenden Rechtsverhältnisses ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach den in Bd. I S. 100 zitierten Entscheidungen des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes das Herkommen im Bereiche der Gemeindeordnung für die Pfalz im Anschlusse an das geltende Zivilrecht auch für das öffentliche Recht als Rechtsquelle nicht anerkannt ist. Die Begründung eines solchen Rechtsverhältnisses könnte ferner auch nicht auf eine langjährige in der Annahme einer Verpflichtung erfolgte Beitragsleistung und noch weniger auf lokale Beziehungen, wie solche etwa durch Niederlassung mit Realitätenbesitz 2c. in einer Gemeinde entstehen, gestützt werden. Endlich können hier nur Rechtsverhältnisse als ausschlaggebend erachtet werden, welche unmittelbar zwischen der betreffenden Religionsgesellschaft und dem mit Umlagen für Zwecke derselben inanspruch

Genommenen bestehen. (S. IV S. 340, VI S. 156; vgl. auch S. I S. 310.)

II. Im Einzelnen ist dermalen die Erhebung von Kultusumlagen durch das Gesetz vom 17. Novbr. 1837 wie folgt geregelt:

„Art. V. Die Umlagen, welche in den durch die Gesetze bestimmten Fällen für Zwecke des Kultus einzutreten haben, erstrecken sich auf alle Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei nach maßgabe ihrer in dem Sprengel derselben zu entrichtenden Gesamtsteuer. Wo Filiale eine eigene Filialkirche und eigenen ständigen Gottesdienst mit der Berechtigung hiezu besitzen, sind die Religionsverwandten des Filialdistrikts zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche, nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig."

1) Beitragspflichtig sind hienach alle Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei, also alle wirklichen Kirchengemeindemitglieder, selbst wenn bei einem Teile derselben infolge organischer Verfügungen der Kirchenbehörden die pfarramtlichen Funktionen durch den parochus eines andern Sprengels ausgeübt werden sollten. Voraussetzungen für die Eigenschaft eines wirklichen Kirchengemeindemitgliedes sind aber, abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen, unter allen Umständen die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke. Der Besitz von Grundstücken im Kirchengemeindebezirke allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen. Aus der Notwendigkeit bestimmter persönlicher Beziehungen zur Kirchengemeinde folgt dann weiter, daß diese Eigenschaft der Religionszugehörigkeit bei juristischen Personen, z. B. bei dem Ärare, einem Gutskomplexe, einer im Kirchengemeindebezirke befindlichen Erbmasse, einer Firma (wohl aber event. deren einzelnen Teilhabern nach maßgabe ihrer speziellen Verhältnisse) nicht gegeben ist, weshalb dieselben auch zu Kultusumlagen nicht herangezogen werden können. Was dann die Frage betrifft, unter welchen Umständen die Voraussetzung des Wohnens in der Kirchengemeinde als gegeben zu erachten sei, so wird dieselbe nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden sein. Zu einer prinzipiellen Freilassung solcher Personen, welche auch ohne die Absicht des ständigen Aufenthaltes mehr oder minder lange Zeit an einem Orte verweilen und die kirchlichen Einrichtungen benützen können, besteht kein zureichender Grund. Ergibt sich hienach, daß Jemand abwechselungsweise in zwei Kirchengemeinden wohnt, so gehört er dem Verbande einer jeden dieser beiden Kirchengemeinden für die Zeit an, während welcher er in derselben wohnt, und ist für diese Zeitdauer zu den Umlagen derselben nach dem Maßstabe seiner Veranlagung mit direkten Steuern im Kirchengemeindebezirke konkurrenzpflichtig.

Nachdem ferner die Staatsangehörigkeit keine Voraussetzung der Eigenschaft eines Kirchengemeindemitgliedes bildet, finden die vorstehenden Ausführungen auch auf solche Personen Anwendung, welche sich nicht im Besitze des bayer. Indigenates befinden. S. II S. 9, 255, 357, 548/49; IV S. 594, VI S. 282, IX S. 23. — Was nun die Frage der Religionszugehörigkeit betrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein rechtswirksamer Übergang zu einem anderen Religionsbekenntnisse nur bei dem durch persönliche Erklärungsabgabe vor den betreffenden geistlichen Vorständen erfolgten Austritt aus der bisherigen Kirchengesellschaft mit Eintritt in eine andere staatlich anerkannte Kirchengesellschaft stattfinden kann. (S. I S. 331, VIII S. 196.) Nachdem die Altkatholiken in Bayern nach der vom Königl. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Namen des Gesamtministeriums in der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 14. Oktober 1871 abgegebenen Erklärung fortwährend als Katholiken zu betrachten sind, welche Erklärung zwar nicht die Unterscheidung dieser beiden Glaubensrichtungen gegeneinander ausschließt, aber nach außenhin, insbesondere den anderen Religionsgesellschaften in Bayern gegenüber, die Einheit beider Richtungen, d. i. die gleichmäßige Anerkennung als Katholiken, zum Ausdrucke bringt, welch letztere daher für Entscheidungen vom staatsrechtlichen Standpunkte als maßgebend zu erachten ist, so folgt hieraus wohl unwiderleglich, daß auch die Altkatholiken prinzipiell als zu den katholischen Kultusumlagen beitragspflichtig zu erachten seien. Dieser Grundsatz wird sich jedoch dann nicht mehr aufrecht erhalten lassen, wenn die Altkatholiken, von dem ihnen eingeräumten Rechte gebrauchmachend, auf der Grundlage des § 88 der II. Verf.-Beil. zur Bildung eigener konfessioneller Gemeinden mit besonderen Kultuseinrichtungen geschritten sind, weil eben dann die Mitglieder dieser Kultusgemeinden imhinblick auf deren territoriale Abgrenzung nicht mehr als Religionsgenossen der römisch-katholischen Pfarrei erscheinen. Vgl. hiezu S. VIII 193, IX 24 ff.

2) Den Maßstab für die Heranziehung zur Kultusumlage bildet die im Pfarrsprengel entrichtete Gesamtsteuer. Nach feststehender Praxis (siehe R.E. vom 28. Dezbr. 1877 und Min.Entschl. vom 3. Juni 1878 No. 1158) wird der in gemischter Ehe lebende Ehemann zu den Kultusumlagen der Konfession seiner Ehefrau nur zur Hälfte beigezogen. Man geht hiebei von der Erwägung aus, daß der Ehemann in einem solchen Falle durch die Zugehörigkeit seiner Ehefrau zur betr. Kirche genötigt und angewiesen sei, die betreffenden Kultuseinrichtungen, wenn auch nicht für seine eigene Person, so doch für seine Familie im engeren Sinne zu benützen. (Art. 44 der Gem.Odg.) Als Haupt der Gütergemeinschaft sei der Ehemann ver-

pflichtet, die seine Ehefrau treffenden, auf dem Einkommen und dem Erwerb ruhenden Lasten, also auch die Kultusumlagen, hier die Hälfte des ihm sonst zufallenden Teiles, zu zahlen. Bei Berechnung der Kultusumlage der Kirche des in gemischter Ehe lebenden Mannes wird sodann seine (und seiner Familien-Angehörigen) Steuer auch nur zur Hälfte inansatz gebracht. — Es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Entscheidung Billigkeitsgründe zurseite stehen, und daß auch Erwägungen der Zweckmäßigkeit für dieselbe sprechen. Mit dem strengen Wortlaute des Gesetzes, das nach dieser Richtung eine Lücke aufzuweisen hat, deckt sich indessen dieselbe nicht. (Siehe auch S. IV 596 oben.)

Die Bestimmung, daß die im Pfarrsprengel entrichtete Gesamtsteuer die Grundlage der Heranziehung zu Kultusumlagen zu bilden habe, ist nach Wortlaut und Sinn dahin aufzufassen, daß zu den Umlagen für Zwecke des Kultus nur die innerhalb des Pfarrsprengels mit einer Steuer veranlagten Objekte heranzuziehen seien. (Vgl. S. IV 598.) In dem Erkenntnisse des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 1888 (S. X 41) ist dies des Näheren wie folgt motiviert:

„Diese Auffassung entspricht nicht nur dem Grundsatze, daß der Pfarrverband neben der persönlichen zugleich auf einer territorialen Grundlage beruht, sie erhellt überdies auch aus den vorausgegangenen Gesetzgebungsverhandlungen, soferne die Gleichmäßigkeit der Basis, welche beabsichtigterweise für die Umlagen der politischen und der Kirchengemeinden durch die Gesamtsteuer gewonnen werden sollte, die Heranziehung des außerhalb des Pfarrsprengels gelegenen Grundbesitzes der Pfarrgenossen ebenso ausschließen muß, als dies bei Umlagen der politischen Gemeinde hinsichtlich des außerhalb ihrer Gemarkung befindlichen Grundbesitzes der Gemeindeangehörigen der Fall ist. (Vgl. Ausschreiben der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April 1823 Ziff. I, Siebenpfeiffer: Handbuch Bd. II S. 203; dann Sitzungsprotokolle der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1837 Bd. XIII S. 252; Art. 34 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869.)

Sollte jene Auffassung einer weiteren Bestätigung bedürfen, so findet sie sich in Art. 36 der eben erwähnten Gemeindeordnung, wo ein gleiches Verhältnis mit der nahezu gleichen Gesetzessprache zum Ausdruck gebracht ist; daß aber unter den sämtlichen „in der Gemeinde zu erhebenden“ direkten Steuern der Umlagepflichtigen — wie der dortige Wortlaut ist — diejenigen Steuern verstanden sind, welche innerhalb der Gemeinde zur Veranlagung kommen, ist durch die Fassung des vorausgehenden Art. 34 ganz außerzweifelgestellt.

Es bleibe nicht unbemerkt, daß die in solcher Weise hinsichtlich der Kultusumlagen geschaffene Rechtslage keineswegs eine der Pfalz allein eigentümliche ist; denn auch in den Landesteilen rechts des Rheines ist eine Person zu den Kultusumlagen nur nach maßgabe ihrer Veranlagung mit direkten Steuern im Kirchengemeindebezirke beitragspflichtig, wie der Kgl. Verwaltungs-

gerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 1883 — Sammlung, Bd. IV S. 594 — bereits anerkannt hat."

Der obenerwähnte Grundsatz erleidet aber auch dann keine Alterierung, wenn etwa die von den außerhalb des Pfarrsprengels gelegenen Grundstücken zu entrichtende Steuer durch den Einnehmer der Gemeinde des Pfarrsitzes miterhoben wird, weil nämlich die auswärtige, d. h. einer anderen Pfarrei zugeteilte Gemeinde zufällig zum Erhebungsbezirke dieses Einnehmers gehört. Denn hiedurch würde eine völlige Verkehrung des vom Gesetze nach Vorstehendem gewollten Umlagenmaßstabes und, indem der letztere von dem zufälligen Orte der Steuererhebung abhängig wäre, geradezu eine Lösung der Umlagenpflicht von den rechtlichen und thatsächlichen Beziehungen zur Kirchengemeinde herbeigeführt werden. Die weiter hieraus sich ergebenden Konsequenzen, z. B. wenn die Perzeptionsbehörde ihren Sitz außerhalb des Pfarrsprengels hat, lassen endlich die Unzulässigkeit einer anderen Gesetzesauslegung zurgenüge erkennen. (S. X 44 und 45.)

3) Während im allgemeinen die Beitragspflicht für alle Kultusbedürfnisse des Pfarrsprengels gegeben ist, besteht für die Filialisten unter bestimmten Voraussetzungen eine ausnahmsweise Befreiung von Beiträgen zum Unterhalt der Mutterkirche. Diese Ausnahme ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen strikte zu interpretieren. Die Filialisten bleiben daher konkurrenzpflichtig für die übrigen Kultusbedürfnisse, insbesondere auch zu den Umlagen für das Pfarrhaus. Hieran könnte auch eine langjährige gegenteilige Übung nichts ändern. Denn durch Verjährung können zwar einzelne Konkurrenzforderungen, nicht aber kann durch bloßen Nichtgebrauch das im Gesetze begründete Recht auf Konkurrenz erlöschen. (S. X 23.) Indes hatte sich doch auch schon die Auffassung geltend gemacht, daß diese Beitragsleistung der Filialisten ein gewisses Äquivalent finden sollte in den aus ihrer Zugehörigkeit zum betreffenden Pfarrverbande resultierenden Vorteilen (so auch bezüglich des dem gemeinsamen Zwecke der Mutter- und Filialkirche dienenden Pfarrhauses S. l. c.), daß daher Befreiung einzutreten habe, wenn eine Filiale die Befriedigung ihrer Kultusbedürfnisse ganz aus eigenen Mitteln bestreitet. In dieser Beziehung gelangt das Staatsratsgutachten vom 14. Dezbr. 1810 zu folgender Entscheidung:

„Der Staatsrat — nach Anhörung des Berichtes, welcher dahin geht, daß die Frage entschieden werde, ob die Gemeinden, welche eine Annexe oder eine Kapelle erhalten, zu den Kosten des Pfarrgottesdienstes beitragen müssen; nach Ansicht des kaiserl. Dekretes vom 30. September 1807, die Kapellen und Annexen betreffend, und der Instruktionen, welche in dessen Folge durch den Kultminister gegeben worden sind; in Erwägung, daß unter den Gemeinden, welche Kapellen und Annexen erhalten haben, es solche gibt, welche durch große

Entfernungen oder oft ungangbare Wege von dem Hauptorte der Pfarreien oder Sukkursalen getrennt sind, und in welchen es nötig ist, daß ein Priester darin wohne; daß diese letzteren Gemeinden dem Kaplan oder Vikar zugleich eine angemessene Besoldung sichern, und auch für die Unterhaltung ihrer Kirche und ihres Priesterhauses sorgen müssen, und daß es nicht gerecht wäre, ihnen eine doppelte Last aufzuladen, wenn man sie verbände, auch noch überdies zu den Bedürfnissen der Pfarrkirche beizutragen; ist der Meinung: 1) daß die Gemeinden, in welchen, infolge des kaiserl. Dekretes vom 30. Septbr. 1807, eine Kapelle errichtet ist, und in welchen, kraft einer Beratung des Generalrates der Gemeinde, durch Gemeinde-Revenüen, oder durch Auflage von Aufschlagscentimes, für Wohnung und Gehalt des Kaplans oder für alle anderen Kosten des Kultus gesorgt ist, in nichts zu den Kosten des Pfarrgottesdienstes beitragen sollen; 2) daß die Gemeinden, welche nur eine Annexe haben, in welchen ein Priester nur einmal in der Woche für die Bequemlichkeit einiger Einwohner, welche durch eine Subskription für seine Bezahlung gesorgt haben, eine Messe liest, sowohl zu den Unterhaltungskosten der Kirche und des Pfarrhauses, als auch zu den übrigen Ausgaben des Kultus in dem Hauptorte der Pfarrei oder der Sukkursale beitragen müssen."

Die hier berührte Frage wird besonders brennend bei den in der prot. Kirche seit einigen Dezennien bestehenden sogen. selbständigen Vikariaten. Dieselben, durch dringende lokale Verhältnisse veranlaßt, bilden, ohne von der Muttergemeinde rechtlich losgetrennt zu sein, einen thatsächlich mit der letzteren außer allem Kontakt stehenden Pastorierungsbezirk und empfangen von der Mutterkirche meist keinerlei materielle Unterstützung noch kirchliche Dienstleistungen. Die Heranziehung der Religionsgenossen solcher Bezirke zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse der Gesamt- bezw. der Muttergemeinde (exkl. der Pfarrkirche) erscheint, nachdem dieselben für ihre eigenen Bedürfnisse selbständig aufkommen, als eine Unbilligkeit, die um so fühlbarer wird, wenn etwa diese Filialisten den vermögenderen Teil der Pfarrgenossen ausmachen und deshalb, namentlich bei Erhebung von Kultusumlagen, den größeren Teil des ebenerwähnten Aufwandes zu tragen haben. Nachdem ferner auch die Verpflichtung zur Bezahlung von Gemeindeumlagen eine bestimmte persönliche oder sachliche Beziehung des Besteuerten zur Gemeinde voraussetzt (S. VI S. 285, X 245) und eine Regelung der hier inbetracht kommenden Angelegenheit durch das Umlagengesetz vom 17. November 1837 schon um deswillen nicht eintreten konnte, weil damals Einrichtungen der vorgeschilderten Art überhaupt noch nicht bestanden, fehlt es jedenfalls nicht an Billigkeitserwägungen für eine Befreiung solcher Filialisten von den hier infrage stehenden Beitragsleistungen. Solange aber die hienach zweifelsohne bestehende Lücke im Gesetze nicht beseitigt ist, mag es immerhin fraglich erscheinen, ob eine solche Befreiung anders erwirkt werden kann, als durch rechtsförmliche Lostrennung des selbständigen Vikariates von der Muttergemeinde. — Als eigener ständiger Gottesdienst im Sinne obiger Gesetzes-

bestimmung ist übrigens derjenige nicht zu erachten, welcher infolge eines mit der Filialgemeinde persönlich abgeschlossenen kündbaren Vertrages abgehalten wird, während anderseits es zur Erschöpfung dieses Begriffes nicht unbedingt erforderlich sein wird, daß der fragliche Gottesdienst mit einer bestimmten Regelmäßigkeit innerhalb gewisser Zeitabschnitte stattfinde. (Medicus: S. 132, Wand: Gem.Odg. S. 298.) Die namentlich vor Erlaß des Umlagengesetzes von 1837 hie und da stattgefundene Verteilung des Kultusaufwandes unter den einzelnen Gemeinden imwege gütlichen Übereinkommens und mit Berücksichtigung der denselben zugehenden Vorteile, ihrer Patrimonialeinkünfte, der Vermögensverhältnisse ihrer Einwohner ꝛc. (R.E. vom 31. Juli 1829), vorbehaltlich der Unterverteilung in den einzelnen Gemeinden nach dem Steuerfuße, dürfte wenigstens bei Erhebung von Kultusumlagen angesichts der ausdrücklichen Bestimmung dieses Gesetzes („nach maßgabe der von allen Religionsgenossen im Sprengel der betreffenden Pfarrei zu entrichtenden Gesamtsteuer") kaum mehr zulässig erscheinen. Vgl. hiezu Medicus: Gem.Odg. S. 132 No. 2, der sich für die gleiche Auffassung unter anderem auch auf Art. 4 des Gesetzes vom 14. Februar 1810 (siehe oben S. 133) beruft, wozu allerdings zu bemerken ist, daß die oben gegebene Übersetzung des französischen Grundtextes: au marc le franc de leur contributions réspectives mit: „verhältnismäßig auf die respektiven Steuern" keine ganz einwandsfreie ist. (Siehe auch S. 288 a. a. O.)

4) Wegen der **Beratung** und **Beschlußfassung** über die Erhebung von Kultusumlagen bestimmen die Art. VII und IX—XI des obenangeführten Gesetzes folgendes:

„Art. VII. Die direkten Umlagen sollen von dem Gemeinderat bei Begutachtung des jährlichen Gemeinde-Etats (Büdgets) beraten und beantragt und von der mit der Bescheidung des Gemeinde-Etats beauftragten höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt werden.

Zur Beratung im Gemeinderate sind beizuziehen:

1) In dem Falle des Art. V ein Ausschuß von 3 bis 5 beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Kirchenvorstandes."

Nachdem der hier erwähnte Ausschuß dem Kirchenvorstande [Fabrikrat, Presbyterium] entnommen werden soll, ergibt sich von selbst, daß derselbe auch durch letzteren zu wählen ist. Das Gleiche wird übrigens zu gelten haben, wenn die Gemeinde, welche zu den Umlagen mitherangezogen werden soll, gar nicht oder wenigstens nicht in einer nach Obigem genügenden Anzahl im Kirchenvorstande vertreten ist, für welchen Fall eben die Ersetzung bezw. Ergänzung durch Heranziehung einfacher, beitragspflichtiger Religionsverwandten zu erfolgen hat. Sollten von solchen nicht einmal 3 in der betreffenden Gemeinde vorhanden sein, so wären eben diese wenigen beizuziehen. Die Festsetzung der

also in gehöriger Weise beantragten Kultusumlage für die gewöhnlichen Ausgaben steht dem Kgl. Bezirksamte zu. (Medicus: S. 132/33, Wand: S. 298/99.)

„Art. IX. Die Deckung der gewöhnlichen, gesetzlich begründeten Gemeindebedürfnisse darf von dem Gemeinderate nicht verweigert, und muß in dem Falle entgegengesetzten Verfahrens der Gemeindebehörde von der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, durch Anordnung direkter Umlagen, vorbehaltlich der Berufung an das Kgl. Staatsministerium des Innern, bewirkt werden."

Im Gegensatz zu Art. X, der von Umlagen für außerordentliche Bedürfnisse handelt, trifft Art. IX Vorsorge für den Fall, daß der verstärkte Gemeinderat die zur Deckung der gewöhnlichen, d. i. der laufenden infolge Fortdauer des Veranlassungsgrundes regelmäßig wiederkehrenden und im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung unvermeidbaren Ausgaben erforderlichen Kultusumlagen entweder gänzlich verweigert oder wenigstens nicht in zureichender Höhe beschließt. In diesem Falle wird die Umlagenerhebung in dem nötigen Bedarfe durch die Königl. Kreisregierung angeordnet. Gegen deren Verfügung steht Beschwerde zum Kgl. Staatsministerium des Innern für K.= u. Sch.=A. bezw. an den Kgl. Verwaltungsgerichtshof offen, je nachdem dieselbe auf die Behauptung gestützt wird, daß die veranlassende Ausgabe unzweckmäßig, zu hoch 2c. erscheine, oder daß dieselbe rechtlich nicht begründet sei. (Verw.Gerichtsh.Ges. Art. 10 Ziff. 3.)

„Art. X. Umlagen für außerordentliche Gemeindebedürfnisse werden von dem Gemeinderate mittelst gesonderter Beschlüsse, und zwar, wenn die von dem Gemeinderate vorläufig für nötig erachtete außerordentliche Umlage mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Gesamtsteuer betragen sollte, unter Beiziehung der im Art. VIII vorgesehenen Verstärkung beantragt, und — soferne sie die Hälfte aller direkten Staatssteuern nicht übersteigen — durch die Bestätigung der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, entgegengesetzten Falles aber auf Vortrag des Staatsministeriums des Innern durch Kgl. Entschließung festgestellt."

Hiezu ist zunächst eines M.A. vom 7. Februar 1860 No. 8193 C Erwähnung zu thun, zu welchem zu bemerken ist, daß der daselbst inbezug genommene Art. VIII des Umlagengesetzes die Einführung indirekter Umlagen in einer Gemeinde behandelt, also in dieser Hinsicht hier nicht weiter einschlägt, und für die bezügliche Beschlußfassung die Verstärkung des Gemeinderates durch eine der Zahl der gewählten Gemeinderatsmitglieder gleichkommende Anzahl Höchstbesteuerter vorschreibt. Während nun Art. VII die Beratung und bezw. Antragstellung hinsichtlich der direkten Umlagen dem Gemeinderate bei Begutachtung des jährlichen Gemeinde=Etats zuweist, soll nach Art. X die Antragstellung bezüglich der Umlagen für außerordentliche Gemeindebedürfnisse

vom Gemeinderate in der daselbst angegebenen Verstärkung mittels gesonderter Beschlüsse erfolgen. Das ebenerwähnte R.A. vom 7. Februar 1860 enthält wegen der analogen Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung bei Erhebung einer außerordentlichen Kultusumlage folgendes:

„Das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat im Einverständnis mit dem Kgl. Staatsministerium des Innern gemäß höchster Entschließung vom 30. Januar d. J. No. 810 verfügt, daß bei Erhebung von Umlagen für außerordentliche Zwecke des Kultus der Art. X des Gesetzes vom 17. November 1837, das Gemeinde-Umlagewesen im Rheinkreise betreffend (A.Bl. S. 584), gleichfalls zur Anwendung zu kommen habe, demnach imfalle solche Umlagen mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Gesamtsteuer betragen sollten, neben der nach Art. VII Ziff. 1 in allen Fällen eintretenden Verstärkung des Gemeinderates auch noch die im Art. VIII dieses Gesetzes angeordnete Beiziehung einer der Zahl der gewählten Gemeinderatsmitglieder gleichkommenden Anzahl Höchstbesteuerter stattzufinden habe, gegen deren Wahl jedoch aus der Mitte der zu der betreffenden Umlage Beitragspflichtigen eine Erinnerung nicht bestehe.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten. Das Kgl. Landkommissariat erhält den Auftrag, die Bürgermeisterämter, sowie die Fabrikräte und Presbyterien seines Bezirks hievon in Kenntnis zu setzen und bei Anträgen auf Genehmigung solcher Kultusumlagen jedesmal im Bericht die Gesamtsteuer der nach Art. V des Gesetzes umlagepflichtigen Religionsgenossen anzugeben."

Der hier erwähnte Art. VIII bestimmt in seinem letzten Absatze noch: „Der Ausspruch der Mehrheit gilt als Gemeindebeschluß." Hieraus folgt und zwar wohl auch mit analoger Giltigkeit für die Beschlußfassungen nach Art. VII, daß bei der Abstimmung die Stimmen der beigezogenen Religionsverwandten in der gleichen Weise mitzuzählen sind, wie die der Gemeinderatsmitglieder (siehe auch Wand: Gem.Odg. S. 298). Während Wand: a. a. O. S. 299 auch die Heranziehung von Frauen, Interdizierten, Minderjährigen 2c. zur Beratung in analoger Anwendung des Art. 37 der Gem.Odg. zugelassen wissen will, erklärt Medicus: a. a. O. S. 134 die Beiziehung der Höchstbesteuerten nach Art. 37 der Gem.Odg. zur Beratung von Kultusumlagen generell als ausgeschlossen. Auch wir möchten uns mehr der letzteren Auffassung anschließen, für welche, abgesehen von dem daselbst angeführten Grunde, auch noch die Erwägung spricht, daß die den Höchstbesteuerten bezüglich der Einführung neuer bezw. Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen eingeräumte privilegierte Stellung schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine analoge Anwendung bezw. Ausdehnung zuläßt. Dagegen ist der Anschauung Wand's l. c. S. 300 beizupflichten, daß, wenn eine Person zu gleicher Zeit als Gemeinderat, Mitglied der Kirchenverwaltung, Höchstbesteuerter an der Beratung der Kultusumlagen teilzunehmen inderlage ist, sie nur in einer Eigenschaft mitstimmen könnte und

Art. 100.*)

Sofern es indessen anerkannt ist, daß die Bewohner einer Pfarrei nicht imstande sind, die Kosten der Reparationen zu tragen, selbst durch eine außer-

---

sich demgemäß schlüssig zu machen hätte. Für die Feststellung des bezüglich der Kompetenz zur Bestätigungserteilung ausschlaggebenden Prozentsatzes ist die Erwägung entscheidend, ob der Gesamtbetrag an außerordentlichen Umlagen in dem betreffenden Jahre über 50 % der Steuer beträgt oder nicht. Wenn es sich um eine Umlagenerhebung zur Aufbringung der Annuitäten eines in solchen Teilbeträgen rückzahlbaren Anlehens handelt, so kommt selbstverständlich nur der für Deckung der Annuität erforderliche Prozentsatz in Berechnung. (Wand: a. a. O.)

> „Art. XI. Das Maximum der für außerordentliche, unzweifelhaft notwendige Gemeindebedürfnisse gegen den Antrag des Gemeinderates feststellbaren Umlagen ist auf zehn vom Hundert der jährlichen Gesamtsteuer bestimmt."

Die hier behandelte Festsetzung einer Zwangsumlage kompetiert zur Kgl. Kreisregierung, ohne daß hiedurch der gewöhnliche Instanzenzug wegen des durch Säumigkeit in der Erfüllung der Obliegenheiten einer Kirchengemeinde etwa veranlaßten Einschreitens der Aufsichtsbehörde alteriert werden darf. — Die Anwendbarkeit der voraufgeführten Artikel des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 auf Kultusumlagen ist, wie aus obigen Darlegungen sich ergibt, unbestritten. Ebenso zweifellos steht aber auch fest, daß hiebei nur öffentliche Religionsgenossenschaften infrage kommen. (Medicus: S. 135, Wand: S. 300.)

5) Über die Erhebung und Verrechnung der Kultusumlagen, bezüglich welcher auf Bd. I S. 56 zu verweisen ist, bestimmt das M.A. vom 20. März 1856 No. 8399 was folgt:

> „Wenn auch die durch Kultus-Umlagen zu bestreitenden Kultus-Ausgaben nicht in den Gemeinde-Rechnungen zur Verrechnung zu bringen sind, so bleibt dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß diese Umlagen durch die betreffenden Gemeinde-Einnehmer gegen Bezug der ordnungsmäßigen Remisen erhoben und von diesen an die betreffenden Kirchenrechner im ganzen Betrag und gegen stempelfreie Quittung abgeliefert werden.
>
> Inanbetracht, daß bei den Kirchenrechnern nicht die gleichmäßige Gewandtheit in Erhebung solcher Umlagen vorausgesetzt werden kann, wie bei den stets damit beschäftigten Gemeinde-Einnehmern, daß überdies den Steuerbaren dadurch, daß sie diese Umlagen zugleich mit den übrigen Gemeindegeldern bezahlen und sich weitere Kosten ersparen können, eine Erleichterung zugeht, erscheint vielmehr diese Art der Erhebung der Kultus-Umlagen als die zweckmäßigere und hat dieselbe inzukunft überall platzzugreifen."

*) Art. 100 ist durch Neuregelung dieser Angelegenheit außer Anwendung getreten. In dieser Beziehung bestehen nunmehr folgende Einrichtungen:

ordentliche Gelderhebung nicht: so soll man sich an unsere Minister vom Innern und der Kulten wenden, auf deren Bericht dieser Pfarrei jene Hilfe bewilligt werden wird, welche diese Minister bestimmt haben werden, und die aus dem gemeinschaftlichen, durch unser auf das Staatsbüdget sich beziehendes Gesetz vom 15. September 1807 errichteten Fond gezogen werden wird.

Eine Baupflicht des Kgl. Staatsärars für Kultusbauten, wie solche im rechtsrheinischen Bayern nicht selten gegeben ist, besteht in der Pfalz nicht. Es kommen sohin nach dieser Richtung nur fakultative Leistungen infrage, um deren Zuwendung in geeigneter Weise vonseite der Bedürftigen nachgesucht werden muß. Zu unterscheiden sind hiebei:

a. der früher 3000 fl., nun 5400 M. betragende, freiwillige gewöhnliche Staatsbeitrag, dessen Einsetzung in das Büdget regierungsseitig in dem genannten Betrage je für katholische und protestantische Kultusbauten zu Beginn einer neuen Finanzperiode und für jedes Jahr derselben erfolgt, sogen. Kultusbaufond. Dessen Verteilung ist der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden und vorbehaltlich der Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für K.- u. Sch.-A. übertragen;

b. die fakultativen Staatsbeiträge für Unterrichts- und Kultusbauten (Neubauten und Reparaturen), für welche jeweils besondere Kredite beim Landtage beantragt werden müssen. Deren Bewilligung erfolgt für die betreffende Finanzperiode, ihre Auszahlung für je ein Jahr derselben. Die Gesuche um Gewährung solcher außerordentlicher Beiträge vonseite der Landesvertretung sind an dieselbe auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zu bringen. Aus der Vorlage derselben an den Landtag seitens der Kgl. Staatsregierung folgt keineswegs deren förmliche Vertretung seitens der letzteren, welche vielmehr diese Gesuche lediglich der Würdigung der Kammern des versammelten Landtages anheimstellt. Über die Einreichung und Behandlung solcher Gesuche, welche bis längstens 15. März vor Beginn einer neuen Finanzperiode in den Einlauf der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, gelangt sein müssen, bestimmt das R.A. vom 3. Dezember 1880 (A.Bl. S. 869 ff), vgl. auch R.A. vom 23. November 1888 (A.Bl. No. 27 S. 108) folgendes:

„Der Umstand, daß in den verflossenen Landtagssessionen aus allen Teilen des Königreiches zahlreiche Bittgesuche um Gewährung freiwilliger Staatsbeiträge für Herstellung von Unterrichts- und Kultusgebäuden bei den Kammern direkt eingereicht wurden, ohne daß dieselben mit den zu ihrer Würdigung

und Beurteilung erforderlichen Belegen versehen waren, hat zu der im Finanz-Ausschusse der zweiten Kammer seither festgehaltenen Übung geführt, solche unmittelbar bei den Kammern eingereichte Vorstellungen und Petitionen unberücksichtigt zu lassen und derlei Bittgesuche nur dann einer Würdigung zu unterziehen, wenn selbe nach erschöpfend vollzogener Sachinstruktion auf dem Dienstwege durch das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an die Kammern des Landtags gebracht werden.

Anläßlich der demnächst inangriff zu nehmenden Vorarbeiten zur Aufstellung des Büdgets für die XVI. Finanzperiode wird daher im höchsten Auftrage das vorberegte Sachverhältnis durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der speziellen Weisung an die Kgl. Bezirksämter, die allenfalls einkommenden Gesuche um Gewährung fakultativer Staatszuschüsse zur Herstellung von Unterrichts- und Kultusgebäuden nach den im beigedruckten Formular angedeuteten Richtungen hin einer sorgfältigen Instruktion zu unterstellen und das hienach anzufertigende Verzeichnis samt den Gesuchen und den hiezu gehörigen Belegen bis längstens 15. März 1881 zuverlässig anher invorlage zu bringen."

Verzeichnis

der

Gesuche um Gewährung fakultativer Staatsbeiträge für Unterrichts- und Kultusbauten

in der XVI. Finanzperiode.

Regierungsbezirk Pfalz.

No. curr.	Name, Wohnort und Distrikts-polizeibehörde des Bittstellers.	Bezeichnung des Gebäudes und der projektierten Bau-vornahme.	Motivierung der Notwendigkeit der Bau-führung.	Bezeichnung der primär und subsidiär Bau-pflichtigen und Erörterung der Suffizienzver-hältnisse der-selben.	Gesamtbaubedarf gemäß des revi-dierten Planes und Kosten-anschlages. M.	Pf.	Dermalen verfügbarer Baufond. M.	Pf.	Erbetener fakultativer Staats-zuschuß. M.	Pf.	Begutachteter Betrag a. vonseite der Distriktspoli-zeibehörde, b. der Kreis-regierung. M.	Pf.	Bemerkungen.

Wegen der Staatsbeiträge zur Errichtung von Seelsorgerstellen siehe R.A. vom 11. Mai 1887 A.Bl. S. 41.

Art. 101.*)

In allen Fällen, wo für eine Fabrik der Rekurs an die Gemeinde stattfindet, soll der Präfekt eine neue Untersuchung des Büdgets der Gemeinde vornehmen und entscheiden, ob die für den Gottesdienst geforderte Ausgabe aus den Einkünften der Gemeinde genommen werden kann, oder bis auf welche Summe, mit Vorbehalt jedoch unserer Genehmigung für die Gemeinden, deren Einkünfte zwanzig tausend Franken überschreiten.

Art. 102.**)

Imfalle die Zusammenberufung des Gemeinderates notwendig ist, und der Bezirk der Pfarrei mehrere Gemeinden in sich begreift, soll der Rat einer jeden Gemeinde besonders zusammenberufen werden und beratschlagen.

Art. 103.***)

Es kann keine außerordentliche Auflage zum Unterhalte des Gottesdienstes von den Gemeinden erhoben werden, es sei denn, daß alle durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten zuvor erfüllt sind.

---

*) Nicht mehr anwendbar.

**) Hierüber ist das Nötige bereits bei den allgemeinen Erörterungen über die Beitragsverpflichtung der polit. Gemeinden und über die Erhebung von Kultusumlagen bemerkt worden (Seite 134 ff., 142 ff). Die hier statuierte Berechtigung der einzelnen Gemeinden zu gesonderter, d. i. selbständiger Beratung versteht sich übrigens nach den Prinzipien der heutigen Gemeindegesetzgebung von selbst. Auf die Schmälerung dieser Berechtigung könnte die hievon betroffene Gemeindevertretung nicht mit Unrecht die vorläufige Verweigerung einer Beitragsleistung gründen. Sollten einzelne Gemeinden die Notwendigkeit der Beitragsleistung bezw. die Gesetzmäßigkeit der fraglichen Ausgabe bestreiten, so wären solche Differenzen im Instanzenzuge zum Austrag zu bringen.

***) Nach dem Grundtexte: „Aucune imposition extraordinaire sur les communes ne pourra être levée pour les frais du culte, qu'après l'accomplissement préalable des formalités prescrites par la loi“ bezieht sich vorwürfige Bestimmung keineswegs nur auf die Erhebung einer Kultusumlage im heutigen Sinne.

V. Kapitel.*)

Von den Kathedralkirchen, den bischöflichen Wohnungen und Seminarien.

Art. 104.

Die Fabriken der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen fahren fort, nach den von uns festgesetzten bischöflichen Verordnungen zu bestehen und verwaltet zu werden.

Art. 105.

Alle Verfügungen hinsichtlich der Pfarrfabriken sind auf die Kathedralfabriken, insoferne sie ihre innere Verwaltung betreffen, anwendbar.

Art. 106.

Die in einer Diözese begriffenen Departemente haben gegen die Kathedralfabrik die nämlichen Verpflichtungen, welche den Gemeinden gegen ihre Pfarrfabriken obliegen.

Art. 107.

Wenn an den Kathedralkirchen, an den bischöflichen Wohnungen oder an den Diözesan-Seminarien Hauptreparationen oder Wiederaufbauungen notwendig werden, so hat der Bischof dem Präfekten des Departements, in welchem sich der Hauptort des Bistumes befindet, eine offizielle Anzeige davon zu machen und zugleich einen summarischen Etat von den Einkünften und Ausgaben seiner Fabrik nebst einer Deklaration der Einkünfte zu überschicken, die, nachdem die gewöhnlichen Ausgaben für den Gottesdienst bestritten sind, überschüssig bleiben.

---

*) Die Bestimmungen dieses Kapitels kommen hier mehr nur der Vollständigkeit wegen zum Abdruck. Für die Dompfarrfabrik in Speier, zu unterscheiden von dem weiter daselbst bestehenden Kathedralfond, gelten die gleichen Vorschriften wie für die anderen Kirchenfabriken der Pfalz (Art. 105). Im übrigen liegt eine nähere Besprechung der in Kapitel V enthaltenen Bestimmungen, welche zudem teils aus allgemeinen Gründen, teils im Hinblick auf die durch Verfassungsgesetze rc. herbeigeführten Änderungen für die Pfalz nur noch beschränkte Anwendbarkeit besitzen, außerhalb des Rahmens gegenwärtiger Darstellung. Wir beschränken uns daher auf folgende Bemerkungen. Nach dem letzten Absatze des Art. IV des mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII. unterm 5. Juni 1817 abgeschlossenen Konkordates, publiziert als I. Anhang zu § 103 der II. Verfassungsbeilage, sollen die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken erhalten werden,

Art. 108.

Der Präfekt gibt hierauf den Befehl, daß nach den für öffentliche Arbeiten vorgeschriebenen Formen, in Gegenwart einer von dem Bischofe beauftragten Person, über die vorzunehmenden Reparationen ein Überschlag gemacht werde.

Art. 109.

Dieser Bericht wird dem Bischofe mitgeteilt, welcher denselben mit seinen Bemerkungen dem Präfekten überschickt.

Diese Schriften werden hernach durch den Präfekten nebst seinem Gutachten an unsern Minister vom Innern befördert, welcher unserm Minister der Kulten Kenntnis davon mitteilt.

Art. 110.

Wenn die Reparationen zu gleicher Zeit notwendig und dringend sind, so befiehlt der Minister vom Innern, daß sie provisorisch auf die ersten Gelder gemacht werden, worüber der Präfekt verfügen kann, mit Vorbehalt der Rückerstattung aus den Fonds, welche der Departementsrat, dem das Büdget der Kathedralfabrik mitgeteilt werden soll, und der von dem nämlichen Rechte Gebrauch machen kann, welches wir durch den 96. Artikel den Gemeinderäten eingeräumt haben, für diesen Gegenstand auswerfen wird.

Art. 111.

Wenn der Bezirk eines Bistums mehrere Departemente in sich vereinigt, so soll die Repartition unter ihnen nach den gewöhnlichen Proportionen geschehen, ausgenommen, daß das Departement, in welchem sich der Hauptort der Diözese befindet, ein Zehnteil mehr zu bezahlen hat.

---

und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nötigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät der König von Bayern den Abgang decken. Der vorhergehende Absatz trifft für die Diözese Speier wegen der daselbst bestehenden besonderen Verhältnisse spezielle Verfügung bezüglich der Aussetzung von Jahresgehalten für den Bischof, die beiden Dignitarien, die Kanoniker und Vikare des bischöflichen Kapitels. (Vgl. auch Art. III Abs. 1.) In Abs. 5 und 6 des Artikels IV ist wegen der denselben gebührenden Wohnung und des für die bischöfliche Kurie, für das Kapitel und das Archiv einzuräumenden Gebäudes das nähere enthalten. Darnach ist die Bestreitung der nötigen Kultusbedürfnisse und Baulichkeiten an den jetzt bestehenden erzbischöflichen und bischöflichen Kathedralen auf das Kgl. Ärar mit Ausschluß aller weiteren Konkurrenzen übergegangen, soweit nicht aus den entbehrlichen Renten des eigenen Vermögens

Art. 112.

In den Departementen, wo die Kathedralfabriken Revenüen besitzen, die zumteil zum Unterhalt der Gebäulichkeiten bestimmt sind, soll diese Bestimmung auch ferner noch inkraft bleiben, und außerdem sollen die Reparationen, zufolge der oben gegebenen Vorschriften, gemacht werden.

Art. 113.

Die zumbesten der Kathedralkirchen oder Seminarien gemachten Fundationen, Schenkungen oder Vermächtnisse werden durch den Diözesanbischof, jedoch mit Vorbehalt unserer, auf den Bericht des Ministers der Kulten in unserm Staatsrate zu gebenden Autorisation angenommen.

Art. 114.

Unsere Minister vom Innern und der Kulten sind, jeder insoweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

---

dieser Kirchen der Bedarf gedeckt werden kann. Zu den Ehrenrechten der Bischöfe gehört es, in ihren Kathedralen beerdigt zu werden. (Allerh. E. vom 3. Oktbr. 1826 und 14. Oktober 1862.)

Nach Art. V des Konkordates sollen endlich in jeder Diözese die bischöflichen Seminarien erhalten und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung dieser Seminarien, für deren Errichtung das Tridentinum dem Bischof die Anhörung von wenigstens zwei Mitgliedern des Domkapitels vorschreibt, werden nach den kanonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben. Wegen der bezüglich Interpretation dieser Bestimmung imhinblick auf § 76 lit. d der II. Verf.Beilage bestehenden Meinungsverschiedenheiten vgl. Silbernagl: S. 77 und insbesondere S. 80 Note 9. Nach Art. VIII a. a. O. sollen die Güter der Seminarien, wie die der Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen stets und ungeschmälert erhalten und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden. (Vgl. noch Silbernagl: a. a. O. Seite 36, 39, 43, 46 und 352.)

Kanton .... **Katholischer Kultus.** Bezirksamt ....

Voranschlag*)

über

Einnahmen und Ausgaben

der katholischen Kirche zu ....

für das Jahr 18 .

Namen der Mitglieder des Fabrikrates.

1.	Vorstand.	8.	Mitglied.
2.	Sekretär.	9.	"
3.	Rechner.	10.	"
4.	Mitglied.	11.	"
5.	"	12.	"
6.	"	13.	"
7.	"	14.	"

Übersicht des Kapital-Vermögens.

Äcker		Wiesen		Waldungen		Gebäude	Ausgeliehene Kapitalien	Im Ganzen
Tagwerk	Kapitalwert	Tagwerk	Kapitalwert	Tagwerk	Kapitalwert	Kapitalwert		
	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Übersicht der Schulden.

Bezeichnung der Gläubiger	Hauptschuld		Hierauf sind bereits abgetragen		Restschuld		Zinsfuß	Tilgungsperiode
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
Zusammen .								

Seelenzahl der Katholiken.

....

*) Wir beschränken uns aus räumlichen Rücksichten auf den Abdruck eines Büdget-Formulares, was um so zulässiger erscheinen dürfte, als die Aufstellung der Jahresrechnung sich im wesentlichen nach demselben zu bemessen hat.

I. Abteilung.

A. Außerordentliche Einnahmen.

Art.	Gegenstand der Einnahmen	Betrag der Einnahmen nach dem Vorschlage des Fabrikrates	Betrag der Einnahmen nach der Festsetzung des k. Bezirksamts	Bemerkungen
	Überschüsse der Vorjahre.			
	Rückstand der Hauptrechnung des vorletzten Jahres 18 inkl. der Einnahms-Ausstände			
	Hiezu die Erübrigungen des letzten Jahres 18 , nämlich:			
	Eingewiesene (Soll-) Einnahmen nach beiliegender detaillierter Übersicht M. Pf.			
	Die bereits gemachten und noch gemacht werdenden Ausgaben inkl. jener auf den Büdget-Überschuß betragen nach der Übersicht M. Pf.			
	Überschuß der Einnahme .			
	Demnach wird der Rechnungs-Überschuß*) pro 18 betragen			
	*) Wenn sich hier ein Defizit (Rechnungs-Guthaben) ergibt, so ist hiefür unter Kap. IX der außerordentlichen Ausgaben Kredit einzustellen.			
	Einnahmen des laufenden Jahres.			
	Rückersätze			
	Veräußerung von Gütern			
	Abgetragene Kapitalien und Renten .			
	Vermächtnisse und Schenkungen . . .			
	Rückerhebung von Depositen aus Einnahms-Überschüssen			
	Erlöse aus Mobiliargegenständen . .			
	Unterstützungszuschüsse, Kollekten rc. .			
	Außerordentliche Umlagen:			
	a. für Kirchenbedürfnisse überhaupt (Gleichstellungs-Umlage) . . .			
	b. Tilgung von Schulden . . .			
	c. zur Herstellung von Hochbauten			
	Betrag der außerordentl. Einnahmen			

B. Ordentliche Einnahmen.

Art.	Gegenstand der Einnahmen	Einnahme des Vorjahres	Betrag für das laufende Jahr nach dem Vorschlage des Fabrikrates	Betrag für das laufende Jahr nach der Festsetzung des k. Bezirksamts	Bemerkungen
	I. Aus Kapitalien.				
	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien				
	" " abgelösten Grundzinskapitalien, Gilten 2c. .				
	" " Gütersteigpreisen . .				
	II. Aus Realitäten.				
	Mietzins von Gebäuden				
	Pacht vom Kirchenplatz				
	" " Garten um die Kirche .				
	Zins von verpachteten Feldgütern .				
	Grundzinsen, Gilten 2c.				
	Erlös aus Gras u. anderen Naturalien				
	" " Holz				
	Naturalien-Ertrag der zu Begräbnisorten dienenden Ländereien . .				
	III. Dotations-Beiträge.				
	Zuschuß aus der Gemeindekasse .				
	Beitrag aus Stiftungs-Anstalten .				
	IV. Verwaltung.				
	Ausgestellte Opferstöcke				
	Kollekten (Klingelbeutel)				
	Ertrag der Kollekten für andere Kirchen u. kirchliche Anstalten (muß streng ausgeschieden werden) . .				
	Ertrag der Kirchenopfer (Oblationen)				
	Erlös aus Tropfwachs 2c. . . .				
	Ertrag der Vermietung von Stühlen und sonstigen Plätzen in der Kirche				
	V. Direkte Auflagen.				
	Umlagen zur Ergänzung (Gleichstellung) der ordentlichen Einnahme mit der gewöhnlichen Ausgabe .				
	Betrag der ordentl. Einnahme				

II. Abteilung.

A. Gewöhnliche Ausgaben.

Art.	Gegenstand der Ausgaben	Kredit des Vorjahres	Betrag für das laufende Jahr nach dem Vorschlage des Fabrikrates	Betrag für das laufende Jahr nach der Festsetzung des k. Bezirksamts	Bemerkungen
	Kapitel I. Gewöhnliche Kosten der Begehungen des Gottesdienstes.				
	Öl				
	Hostien				
	Wein und Weihrauch				
	Wachs				
	Kohlen				
	Salz				
	Baumwolle und Besen				
	Direktorien und heiliges Öl . .				
	Frohnleichnamsfest				
	Fuhrlohn des Pfarrers				
	Fest Mariä Geburt				
	Valentinusfest				
	Kapitel II. Kosten der Ausbesserung der Kirchenzieraten, Mobilien und Geräte.				
	Unterhalt der Ornate				
	Ausbesserung der Mobilien und Gerätschaften der Kirche und Sakristei (Kirchenbücher)				
	Waschen des Weißzeugs				
	Reinigung der Kirche und Sakristei				
	Unterhalt und Stimmung der Orgel				
	Aufziehen und Unterhalt der Uhr .				
	Kapitel III. Unterhaltung der Kirchengebäude.				
	Unterhaltung der Kirche u. Sakristei				
	" des Pfarrhauses . .				
	" des Kirchhofes . .				
	" der sonstigen Gebäude der Fabrik . .				
	Zu übertragen				

Art.	Gegenstand der Ausgaben	Kredit des Vorjahres		Betrag für das laufende Jahr nach dem Vorschlage des Fabrikrates		nach der Festsetzung des k. Bezirksamts		Bemerkungen
	Übertrag							
	Kapitel IV.							
	Besoldung und Honorarien.							
	Gehalt des Kaplans							
	Honorar des Predigers							
	" " Sakristans							
	" " Sakristangehilfen . .							
	" " Organisten							
	" " Glöckners							
	" " Chorsängers . . .							
	" " Blasbalgtreters . .							
	" der Meßdiener							
	Naturalbesoldung des Pfarrers .							
	" " Lehrers . .							
	" " Glöckners .							
	Kapitel V.							
	Unterstützungen u. Stiftungen.							
	Unterstützung der Armen . . .							
	Gestiftete Almosen							
	Kollekten							
	Jahrgedächtnisse:							
	a. Gebühren des Pfarrers . .							
	b. des Kirchendieners							
	c. des Blasbalgtreters . . .							
	d. des Organisten							
	e. der Meßdiener							
	Sonstige geistliche Stiftungen . .							
	Kapitel VI.							
	Verwaltung.							
	Kanzleikosten							
	Gehalt des Kanzleidieners . . .							
	Hebgebühren oder Entschädigung des Rechners							
	Bekanntmachungen							
	Botenlohn							
	Anschaffung und Einband von Gesetz- und Amtshandbüchern							
	Zu übertragen							

Art.	Gegenstand der Ausgaben	Kredit des Vorjahres		Betrag für das laufende Jahr nach dem Vorschlage des Fabrikrates		Betrag für das laufende Jahr nach der Festsetzung des k. Bezirksamts		Bemerkungen
	Übertrag							
	Einband der Rechnung und Belege .							
	Mietzins für die Pfarrwohnung .							
	Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten							
	Kreisamtsblatt							
	Zirkularblatt des k. Bezirksamts .							
	Kassaverifikation							
	Unterhaltung der Kirchengüter . .							
	Direkte Steuern							
	Beitrag zu den Umlagen . . .							
	Grund- und Bodenzins							
	Verzinsung der Fabrikschuld . . .							
	Brandassekuranz-Beitrag von Gebäuden							
	Versicherungs-Prämie für die Mobilien							
	Kosten der Naturalienverwertung .							
	Kapitel VII.							
	Öffentlicher Unterricht.							
	Beitrag zum Gehalt des Schullehrers							
	Prämien für Schulkinder . . .							
	Beheizung des Saales, in welchem der Religionsunterricht erteilt wird .							
	Kapitel VIII.							
	Unvorhergesehene Ausgaben.							
	Dem Fabrikrate zur Verfügung überlassene Summe							
	Dem k. Bezirksamt zur Verfügung überlassene Summe							
	Betrag der gewöhnl. Ausgaben							

B. Außerordentliche Ausgaben.							
Art.	Gegenstand der Ausgaben	Kredit des Vorjahres		Betrag für das laufende Jahr nach dem Vorschlage des Fabrikrates		Betrag für das laufende Jahr nach der Festsetzung des k. Bezirksamts		Bemerkungen
	Kapitel I. Kosten der Begehung des Gottesdienstes.							
	Ankauf von Kirchenmobilien . . .							
	Auszierung u. Verschönerung der Kirche							
	Kapitel II. Außerordentliche Bauten und Reparationen.							
	Kapitel III. Beamten und Kirchendiener.							
	Kapitel IV. Unterstützungen u. Stiftungen.							
	Kapitel V. Verwaltung.							
	Kapitel VI. Öffentlicher Unterricht.							
	Kapitel VII. Anlegung von Kapitalien, Erwerbung von Realitäten und Rechten.							
	Prozeßkosten							
	Anlage von Kapitalien							
	Verzinsliche Anlegung von Einnahmsüberschüssen							
	Kapitel VIII. Schuldentilgung. (Die Zinsen sind unter Kapitel VI der gewöhnlichen Ausgaben einzustellen.)							
	Kapitel IX. Übrige außerordentliche Ausgaben, welche sich unter die vorhergehenden Kapitel nicht eignen, ferner zurückzuersetzende Vorschüsse, gestrichene Posten und Niederschläge.							
	Sa. der außerordentlichen Ausgaben							

Wiederholung.

	Nach dem Vorschlage des Fabrikrates			Nach der revisorischen Festsetzung		
	Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben	Gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben	Im Ganzen	Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben	Gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben	Im Ganzen
Einnahme .						
Ausgabe .						
Überschuß der Einnahme .						

Gegenwärtigen Voranschlag beraten und festgestellt

zu . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Vorstand des Fabrikrates: Der Fabrikrat:

. . . .

Abschluß.

Gegenwärtiger Voranschlag der kathol. Kirche zu . . . .
pro 18 . . wird hiemit abgeschlossen und festgesetzt, wie folgt:

	M.	Pf.	M.	Pf.
Außerordentliche Einnahme . .				
Gewöhnliche Einnahme . . .				
Gewöhnliche Ausgabe				
Außerordentliche Ausgabe . . .				
Hienach ergibt sich ein Überschuß von .			M.	Pf.

. . . .

. . . . den . . ten 18

Königl. Bezirksamt.

. . . .

b. Protestantisches Kultus-Rechnungswesen.

Regierungs-Ausschreiben vom 8. Januar 1819
(J.Bl. S. 33),

betreffend das Rechnungswesen der evangelischen Kultusstiftungen.

Sowohl die Vereinigung der beiden protestantischen Religionen*), als die Übertragung der Kuratel der Kultusstiftungen an die Königl. Regierung machen über das Rechnungswesen der protestantischen Kirchen- und Almosen-Stiftungen besondere Bestimmungen notwendig, welche hiemit erteilt werden.

---

*) Die hier zur Erörterung kommenden Bestimmungen regeln also die Verwaltung des Kirchenvermögens und das einschlägige Rechnungswesen der aufgrund der Vereinigungs-Urkunde vom 10. Oktober 1818 (A.Bl. S. 853) zur protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz verbundenen Protestanten des Rheinkreises beider (der lutherischen und reformierten) Konfessionen. Bezüglich des Kirchenvermögens bestimmt § 13 der Vereinigungs-Urkunde folgendes:

„Das gesamte Kirchenvermögen beider bisher getrennt gewesenen Konfessionen ist durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden können verletzt werden. Demgemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privatives Eigentum, es mag bestehen in Almosen, Pfarrwitum, in Rechten und kompetenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnei oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geistliche und Kirchendiener kann daran partizipieren, welcher auf eine Stelle berufen ist, für die dieser Fond bisher verwendet ward, noch immer verwendet wird und fundationsmäßig verwendet werden soll.

Sollte sich nach vollständiger Befriedigung aller fundations- oder statusmäßigen Ausgaben ein wirklicher Überschuß ergeben, so soll solcher für die dürftigste Gemeinde, welche vor der französischen Regierungszeit darauf fundations-, konventions- oder observanzmäßig berechtigt war, verwendet werden.

Sollte irgendwo eine als nützlich oder notwendig erkannte Umschreibung eines Pfarrsprengels einen Teil der Einkünfte, er sei ein Haus, eine Kirche

I. Von der Verwaltung der evangelischen Kultusstiftungen überhaupt.

§ 1. In einer jeden einzelnen Kirchengemeinde soll nach § 14 der Vereinigungsurkunde ein besonderes Presbyterium bestehen.*)

---

oder auch ein Pfarrgut, zu anderweiter Disposition freistellen, so soll derselbe vorzugsweise zur Verbesserung der übrigen Kirchen und der protestantischen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrei im besten Interesse der vereinigten Gemeinde verwendet werden.

Überall, wo es notwendig ist, gewisse Orte von einer Pfarrei zu trennen und also ihren Sprengel einzuschränken oder zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachteil erleiden, sondern alle ihm dadurch entzogenen Einkünfte müssen ihm nach gemachter Abschätzung vollkommen vergütet werden.

In einer jeden Pfarrgemeinde, wo bisher mehrere Almosen waren, sind solche unter einem und dem nämlichen Kirchenrechner zu vereinigen, und die Armen der Gemeinde sind aus dem Fond gleichmäßig zu unterstützen und auch die übrigen herkömmlichen Ausgaben daraus zu bestreiten.

Da, wo Administrationen von geistlichen Gefällen sind, werden dieselben beibehalten und in Zukunft ohne Unterschied der ehemaligen Konfession durch solche Subjekte besetzt, welche zur protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehören und von den einschlägigen Dekanaten als die tauglichsten der höheren Kirchenbehörde vorgeschlagen werden."

Die Bestimmungen dieses Paragraphen bleiben grundlegend für die an dem zum gemeinschaftlichen Gute gewordenen Kirchenvermögen beider Konfessionen bestehenden Rechte, wenn sie auch in einigen andern Punkten durch spätere Normen Abänderungen erlitten haben. Solche Modifikationen haben sich auch an dem R.A. vom 8. Januar 1819 ergeben. Dieselben sollen, wo sich dies ohne allzu erhebliche Umgestaltung des Grundtextes der betreffenden Vorschriften ermöglichen läßt, durch Aufnahme der nunmehr geltenden Anordnungen anstelle desselben Beachtung finden. Bei den nachfolgenden Erläuterungen werden wir uns häufig unter Verweisung auf die zum Fabrikrats-Dekrete gegebenen Erörterungen um so kürzer fassen können, als, wie dies in §§ 4 und 54 unten ausdrücklich hervorgehoben ist, dessen Bestimmungen vielfach auch für die Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens maßgebend sind.

*) Für die Zusammensetzung und Wahl, nicht auch für die Kompetenzen des Presbyteriums (§ 14 d. Verein.Urk.) maßgebend ist nunmehr die revidierte Wahlordnung für die Presbyterien rc. in der prot. Kirche der Pfalz, welche durch die ordentliche General-Synode vom Jahre 1873 zu Neustadt a. H. beschlossen und durch Allerhöchste Entschließung vom 17. Juni 1876 genehmigt wurde. (A.Bl. 1876 S. 598.) Hiezu wurde seitens des

Kgl. Konsistoriums der Pfalz unterm 15. August 1876 eine Wahlinstruktion erlassen, welche aus Anlaß der Presbyterwahlen in den Jahren 1882 und 1888 noch mehrfache Erläuterungen erfuhr. Die für die gegenwärtige Darstellung wichtigeren Bestimmungen dieser Anordnungen lauten wie folgt:

Revidierte Wahlordnung § 1:

1) Jede einzelne Kirchengemeinde (Mutter- oder Filialgemeinde) hat ein Presbyterium (Kirchenvorstand).

2) Dieses besteht aus den Pfarrern der Pfarrgemeinde (des Pfarrsprengels), ferner aus 5 bis 12 Gemeindegliedern, in der Weise, daß auf Gemeinden bis zu 500 Seelen fünf, bis zu 1000 sechs, bis zu 2000 sieben, bis zu 3000 acht, bis zu 4000 zehn und auf solche von größerer Seelenzahl zwölf Mitglieder kommen.

3) Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte (Parochialorte), so soll womöglich ein jeder derselben nach maßgabe der Seelenzahl im Presbyterium vertreten sein, und kann zu diesem Behufe die Zahl der Presbyter entsprechend vermehrt werden. Die Anordnung einer solchen Vermehrung bleibt dem Konsistorium vorbehalten.

Instruktion vom 15. August 1876 Art. I. Zu § 1 Abs. 1:

1) Die Vikariatsgemeinden sind, nachdem ihnen jetzt eine eigene Vertretung in den Diözesan-Synoden zugestanden worden ist, bezüglich der Konstituierung der Presbyterien als selbständige Kirchengemeinden zu betrachten und zu behandeln, wenn ihnen auch förmliche Filialrechte nicht eingeräumt sind, ohne daß jedoch hiedurch in ihren sonstigen rechtlichen Beziehungen eine Änderung eintritt.

Zu § 1 Abs. 2.

2) Demgemäß haben die Vikariatsgemeinden ihre Presbyterien, wie die übrigen Kirchengemeinden, nach dem Verhältnis der Seelenzahl selbständig zu bilden.

Zu § 1 Abs. 3.

3) Wenn zumzwecke einer der Seelenzahl der einzelnen Parochialorte entsprechenden Vertretung in einem Presbyterium eine Vermehrung der nach der Gesamt-Seelenzahl sich bemessenden Presbyterzahl wünschenswert oder notwendig erscheint, so hat das Presbyterium darüber unter Schilderung der Verhältnisse durch Vermittlung des Dekanats an das Konsistorium zu berichten und motivierten Antrag zu stellen.

Den in Abs. 2 erwähnten Pfarrern stehen gleich die jeweiligen Pfarrverweser, auch wenn dieselben noch Pfarramts-Kandidaten sind, nicht aber auch Geistliche überhaupt, wenn sie nicht als Pfarrer einer Pfarrgemeinde angestellt sind.

Revidierte Wahlordnung § 2:

1) Der Pfarrer ist Präses des Presbyteriums. Wo mehrere Pfarrer sind, entscheidet über den Vorsitz die höhere Amtswürde, bei gleicher Amtswürde das höhere Dienstalter.

2) Der Präses beruft zu den Sitzungen unter Mitteilung der Beratungsgegen-

stände, bestimmt die Ordnung der Geschäfte und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

3) Damit das Presbyterium beschlußfähig sei, muß die Zahl der in der Sitzung anwesenden Mitglieder immer die Hälfte der Zahl sämtlicher noch im Amte befindlicher Mitglieder mindestens um eines übersteigen. — Eine Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder des Presbyteriums eine solche unter Angabe des Zweckes verlangt.*)

Instr. Art. II:

Zu § 2 Abs. 1.

1) Die Bekleidung der Funktion eines Distrikts-Schulinspektors gibt als solche keinen Anspruch auf höhere Amtswürde.

Zu § 2 Abs. 2.

2) Die Einladung zu den Sitzungen hat immer schriftlich zu geschehen und spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tage, wenn nicht ganz besondere und dringende Umstände eine Ausnahme bedingen; sie ist von den eingeladenen Presbytern unterschriftlich zu bescheinigen und als Beleg aufzubewahren.

Zu § 2 Abs. 3.

3) Wenn unter Angabe des Zweckes eine Berufung des Presbyteriums von der Hälfte oder mehr als der Hälfte der jeweiligen Presbyterialmitglieder verlangt wird und der Vorsitzende imzweifel ist, ob der inaussicht genommene Beratungsgegenstand zur Zuständigkeit des Presbyteriums gehört, so ist hierüber durch Vermittlung des Dekanats Bericht an das Konsistorium zu erstatten und dessen Entscheidung einzuholen.

4) Über jede Beratung des Presbyteriums ist ein Protokoll aufzunehmen. — Die Protokolle dürfen nicht auf fliegende Blätter geschrieben werden, sondern sind in ein dazu bestimmtes Buch oder Heft in chronologischer Reihenfolge regelmäßig einzutragen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Revidierte Wahl-Ordnung § 3.

1) Die Presbyterien werden inzukunft von 6 zu 6 Jahren vollständig erneuert; jedoch können die bisherigen Mitglieder wieder gewählt werden.

2) Die gegenwärtigen Presbyterien lösen sich auf und werden durch neue ersetzt, welche aus unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Kirchengemeinden hervorzugehen haben.

. . . .

3) Dieselbe Wahlart ist auch für die regelmäßigen periodischen, sowie für die späteren außerordentlichen Integralerneuerungen der Presbyterien und ebenso für etwaige Ergänzungswahlen imlaufe einer Wahlperiode maßgebend.

4) Zwischenwahlen werden nur dann vorgenommen, wenn bis zu den ordentlichen Erneuerungswahlen mehr als ½ Jahr inmitte liegen würde und die vorschriftsmäßige Zahl der weltlichen Mitglieder sich bis auf die Hälfte gemindert hat, ohne daß Ersatzmänner zur Ergänzung des Presbyteriums (§ 7 u. § 11)

---

*) Anmerkung zum offiziellen Text. Zu dem Schlußsatze gab ausweislich des Protokolls und im Einverständnisse mit dem betreffenden Ausschusse die General-Synode die Erklärung ab, daß mit demselben eine Erweiterung der Kompetenz der Presbyterien nicht beabsichtigt sei.

vorhanden sind, oder aber wenn eine Integralerneuerung innerhalb der Wahlperiode notwendig wird.

5) Macht sich die Notwendigkeit einer Zwischenwahl geltend, so ist darüber an das Konsistorium zu berichten, welches dieselbe anzuordnen und die Zeit zu deren Vornahme zu bestimmen hat.

. . . .

§ 4.

Zur Wahl werden wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel herab und durch anderweitige geeignete Aufforderungen die Hausväter des Kirchspiels berufen d. h. diejenigen männlichen, verheirateten oder unverheirateten selbständigen Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, bayerische Staatsangehörige sind, sich im vollen Besitze ihrer bürgerlichen und kirchlichen Rechte befinden und nicht wegen irgend eines Verbrechens oder aber wegen eines Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, verurteilt worden sind.

Instr. Art. IV. Zu § 4.

. . . .

2) Das Gesetz fordert zur Wahlfähigkeit die bayerische Staatsangehörigkeit. Diese wird, nachdem die früheren Bestimmungen über das bayerische Indigenat aufgehoben sind, gegenwärtig nur begründet: 1) durch Abstammung; 2) durch Legitimation; 3) durch Verheiratung (— für die Ehefrauen —); 4) für Angehörige eines anderen Bundesstaates durch Aufnahme, und 5) für Ausländer durch Naturalisation.

3) Das Gesetz verlangt ferner den vollen Besitz der kirchlichen nicht allein, sondern auch der bürgerlichen Rechte. Zur Wahl können daher diejenigen nicht zugelassen werden, welche solcher Rechte infolge eines strafgerichtlichen Urteils dauernd oder zeitweise verlustig geworden sind, und zwar in letzterem Falle für die Zeitdauer dieses Verlustes. Das Gleiche gilt von denjenigen, welche durch Urteil eines Zivilgerichts interdiziert worden sind, oder denen ein gerichtlicher Beistand bestellt, oder gegen welche das Gantverfahren eingeleitet worden ist, solange dieser Zustand dauert, beziehungsweise bis das Gantverfahren rechtskräftig beendiget ist. — Außerdem sind von der Wahl unbedingt und ohne irgend welche Ausnahme ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, d. h. wegen einer mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohten Handlung verurteilt worden sind. — Die Verurteilung wegen eines Vergehens, d. i. wegen einer mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 50 Thalern bedrohten Handlung, hat dagegen diesen Ausschluß nur dann zurfolge, wenn damit der Verlust bürgerlicher Ehrenrechte verbunden ist und beziehungsweise verbunden werden kann. Auf den Verlust der bürgerlichen Rechte darf aber neben einer Gefängnisstrafe nur erkannt werden, wenn die Dauer der erkannten Strafe 3 Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt, oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände anstelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, während die Verurteilung zu Festungshaft den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte im allgemeinen nicht zurfolge haben kann.

§ 7.

1) Wählbar sind diejenigen mehr als 30 Jahre alten Hausväter der Kirchengemeinde, welche im übrigen die in § 4 bezeichneten Eigenschaften haben und außerdem als sittlich unbescholtene und kirchlich gesinnte Männer bekannt sind.

2) Die Wähler haben nach maßgabe dieser Bestimmungen die nach der Verschiedenheit der Verhältnisse nötige Zahl von Presbytern und außerdem ebensoviele Ersatzmänner zu wählen, als das Presbyterium Mitglieder zählt. Das eventuelle Mandat dieser Ersatzmänner erlischt jedesmal mit dem Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode.

3) Für diese Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4) Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein. — Befinden sich solche unter den Gewählten, oder ergibt sich das schwiegerschaftliche Verhältnis während der Amtsdauer, so hat, falls nicht ein gütliches Verständnis unter den betreffenden Personen getroffen wird, diejenige von ihnen auszuscheiden, welche die wenigsten Wahlstimmen erhielt, bei Gleichheit der Stimmen aber die im Lebensalter jüngere.

Instr. Art. VII. Zu § 7 Abs. 4.

Ist der eine Verwandte oder Verschwägerte als Presbyter, der andere als Ersatzmann gewählt worden, so kann bei einer sich ergebenden Lücke der Ersatzmann solange nicht eintreten, als der mit ihm in dem durch das Verbot getroffenen Grade Verwandte oder Verschwägerte seinen Sitz im Presbyterium behauptet.

Mit der hier angewendeten Bezeichnung „Verschwägerter“ wollte selbstverständlich nur das in § 7 Abs. 4 der rev. W.O. angeführte Verhältnis zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn getroffen, nicht aber eine Ausdehnung der daselbst statuirten Ausnahmen auf das eine Verwandtschaft im zivilrechtlichen Sinne gar nicht begründende Verhältnis vom Schwager zum Schwager geschaffen werden. Dies folgt schon daraus, daß die Instruktion die Norm, zu deren Vollzug sie gegeben ist, nicht abändern kann und ergibt sich außerdem aus der Analogie anderer Wahlvorschriften, z. B. für die Gemeindewahlen. Gem.Odg. Art. 117 Abs. 4. Wand: Erläuterungen hiezu S. 495. Die Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderatsmitglieder können zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden. (M.E. vom 11. Januar 1823.)

Das Wahlverfahren ist in den §§ 3, 5, 6, 7—10 der rev. W.O. nebst den zugehörigen Bestimmungen der Instruktion (Art. III—X) des näheren geregelt. Darnach ist die Wahl eine direkte und geheime, welche mittels persönlich abzugebender nicht unterschriebener Stimmzettel unter Zugrundelegung der vorschriftsmäßig aufgestellten Liste der Wahlstimmberechtigten, sowie unter Mitwirkung eines Wahlausschusses stattzufinden hat, deren Ergebnis durch Führung von Stimmlisten und Aufnahme eines Protokolles konstatiert wird,

und welche in numerischer Hinsicht giltig vollzogen ist, wenn bei der ersten Wahlhandlung der dritte Teil aller wahlberechtigten Hausväter seine Wahlstimmen abgegeben hat, beim Mangel einer solchen Beteiligung aber in einem zweiten Wahltermin zu Ende zu führen ist. Soweit in Vorstehendem nicht ausdrückliche Bestimmungen getroffen sind und Verschiedenheiten aus der Natur der Sache sich ergeben, wird, wie oben in einem bestimmten Falle bereits angedeutet, in Zweifelsfällen immwege der Analogie auf die Gemeindewahlordnung rekurriert werden können. Vgl. auch die oben Seite 21 ff. bezüglich der Zusammensetzung des Fabrikrates gemachten Bemerkungen, ferner Art. XI u. XII der Vollz.Instr., welche lauten:

Art. XI.

Das Ergebnis einer jeden unbeanstandet gebliebenen oder für giltig erklärten Wahl ist an dem auf dieselbe und beziehungsweise auf deren Giltigerklärung folgenden Sonntage der Gemeinde von der Kanzel herab zu verkündigen.

Art. XII.

Nach dieser Verkündigung sind die neugewählten weltlichen Presbyterialmitglieder durch den geistlichen Vorstand des Presbyteriums in der Kirche vorzustellen und nach vorgängiger Belehrung über die Obliegenheiten ihres Amtes mittelst Handgelübdes dahin zu verpflichten: „daß sie die Pflichten und Obliegenheiten eines Presbyters in Über„einstimmung mit den bestehenden kirchlichen Gesetzen und Verordnungen zum besten der „vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz und insbesondere der Gemeinde N. N. ge„treulich und in christlichem Geiste erfüllen wollen."

Über die feierliche Einführung der neu ernannten Presbyter enthält das Nähere die bei Wand: Kirchenverfassung S. 159 Ziff. IV abgedruckte Konf.-Entschl. vom 14. Juni 1853.

Bezüglich etwaiger Veränderungen im Presbyterium und deren Ausgleichung bestimmen endlich §§ 11 u. 12 der rev. W.O. folgendes:

§ 11.

1) Die durch Sterbfall, Austritt oder Ausschluß in einem Presbyterium sich ergebenden Lücken werden innerhalb der sechsjährigen Wahlperiode durch die Ersatzmänner ausgefüllt, deren Eintritt durch die Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Los bestimmt wird.

2) Von jeder Veränderung in der Zusammensetzung der Presbyterien ist dem Dekanate und durch dieses dem Konsistorium alsbald Kenntnis zu geben.

§ 12.

Wenn ein Presbyter durch unkirchliches Verhalten, unsittlichen Wandel oder durch seine Amtsführung sich als unwürdig erweist oder überhaupt die in § 7 beziehungsweise § 4 geforderten Eigenschaften verloren hat, so soll er aufgrund verlässiger Erhebungen nach Vernehmung des Presbyteriums und nachdem er mit seiner Verteidigung gehört worden sein wird und eine vorausgegangene Ermahnung erfolglos geblieben ist, durch das Konsistorium nach erholtem gutachtlichen Antrage des General-Synodal-Ausschusses aus dem Kirchenvorstande ausgeschlossen werden.

§ 2.*) Das vereinigte Presbyterium wählt sogleich unter mehreren vorhandenen Rechnern denjenigen, welcher vom Jahre 1819 anfangend die Kultusrechnungen der Pfarrei allein zu führen hat.

§ 3.**) Über jedes Kirchenvermögen wird wie bisher abgesonderte Rechnung geführt, die verschiedenen Almosenrechnungen werden aber nach § 13 der Vereinigungs-Urkunde mit einander verbunden.

Wo die Kirchen- und Almosen-Rechnungen schon mit einander verbunden sind, bleiben sie vereinigt; wo sie vereiniget werden können, ist solches zu vollziehen.

Haben bisher besondere Rechnungen über den Klingelbeutel oder andere Nebeneinnahmen bestanden, so sollen sie ebenfalls den Kirchen- und Almosen-Rechnungen einverleibt werden.

---

*) Als Übergangsbestimmung nunmehr gegenstandslos.

**) Zum Kirchenvermögen im w. S. zählt das Pfarrstiftungsvermögen (Pfarrwitum), welches dem Pfarrer als Besoldungsteil zu unmittelbarem Genusse überlassen ist, sodann das Kirchenvermögen im e. S., welches der Bestreitung der eigentlichen kirchlichen Bedürfnisse dient und von welchem daher die aus Almosen gebildeten Fonds, soweit sie ausschließend für Wohlthätigkeitszwecke bestimmt sind, einen bestimmt abzugrenzenden Teil zu bilden hätten. Seit Organisierung der öffentlichen Armenpflege durch das Gesetz vom 29. April 1869, sowie imhinblick auf die durch gesetzliche Einrichtungen und weitgehende Vereinsthätgkeit auf sozialem Gebiet ermöglichten Verbesserungen ist naturgemäß die Aufgabe der kirchlichen Armenpflege eine enger begrenzte geworden, ohne daß sie deswegen als überflüssig zu bezeichnen wäre. (Vgl. hiezu oben Seite 19 u. Wand: K.B. S. 301, 611, ferner Bemerkungen zu § 34 unten.) Während nun nach § 3 Abs. 1 die verschiedenen Almosenrechnungen mit einander verbunden werden sollen, auch eine Vereinigung der Kirchen- und Almosenrechnungen als wünschenswert bezeichnet wird und namentlich da keinen Schwierigkeiten begegnen konnte, wo stiftungsmäßige Bestimmungen nicht im Wege standen, ist die getrennte Rechnungsführung für jedes Kirchenvermögen ausdrücklich vorgeschrieben, und zwar nicht bloß, soweit dies im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechte der daran beteiligten Konfessionen geboten erscheint, sondern auch soweit die im Eingang erwähnte Ausscheidung in Kirchen- und Pfarrvermögen infragesteht. Auf der Auseinanderhaltung dieser beiden Vermögensgruppen ist auch da zu bestehen, wo wie in

§ 4.*) Die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums inbezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Almosen-Vermögens sind in § 14 der Vereinigungs-Urkunde bestimmt, sie richten sich ferner analog nach dem Fabrikgesetze vom 30. Dezember 1809.

---

der Pfalz, das Pfarrvermögen nicht als eigene juristische Person anerkannt, sondern als ein Teil des Eigentums der Kirchengemeinde betrachtet wird.

Es erscheint daher entschieden unzulässig, Pfarrkapitalien mit Kirchenkapitalien ohne geeignete Feststellung in der betreffenden Schuldurkunde zur Ausleihung und unausgeschieden in der Kirchenrechnung zum Vortrag zu bringen, selbst wenn der in seinen Zinsansprüchen befriedigte Pfarrer gegen eine solche Manipulation keine Einwendungen erheben sollte, und es müßten Presbyterium und Rechner für allenfallsige aus derartigen oder anderen Vermögensvermischungen hervorgehende Nachteile verantwortlich erklärt werden. Eine förmliche Rechnungsstellung ist anderseits bezüglich des Pfarrvermögens, da dasselbe dem Pfründeinhaber zum unmittelbaren Genusse überwiesen ist, nicht vorgeschrieben. Die fragliche Nutznießung ist deswegen doch nicht aller Kontrolle entrückt, wie sich dies bei Besprechung der Ratifikationsordnung ergeben wird. Außerdem gelangen häufig die Pfarrkapitalien, namentlich wenn sie höhere Werte repräsentieren, sowie andere Bezüge der Pfarrei, welche mit kirchlichen Einkünften z. B. aus gemeinschaftlichen Stiftungen ꝛc. im Zusammenhange stehen, in einem besonderen Anhange zur Kirchenrechnung zum Vortrage. Hiedurch bietet sich den Kuratelbehörden Gelegenheit, von dem ungeschmälerten Fortbestande des Grundstockvermögens der Pfarrei sich in Kenntnis zu erhalten. — Eine besondere Rechnung über den Klingelbeutel oder andere Nebeneinnahmen in Form einer Nebenrechnung ist nicht mehr üblich. Es müßte sich denn um eine Stiftung handeln, welche, weil kein neues Rechtssubjekt begründend, lediglich als Zufluß zum Kirchenvermögen zu erachten ist und daher zwar keiner selbständigen Vermögensverwaltung und rechnerischen Behandlung unterstellt wird, aber imhinblick auf die Bestimmungen der Stiftungsurkunde einen gesonderten Vortrag in der Kirchenrechnung als Nebenrechnung zu derselben und unter Erkennbarmachung des speziellen Stiftungszweckes erheischt. — Im übrigen vgl. das Formular am Schlusse.

*) Nach § 14 Abs. 3 und 4 der Vereinigungs-Urkunde besorgt das Presbyterium die Aufsicht über die Rechnungen, deren Abhör ihm auch zusteht. Dasselbe schlägt ferner den Kirchenrechner vor, es soll ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude haben und sorgt für eine gerechte Austeilung des Almosens unter die Hilfsbedürftigen. An der

§ 5. Die Kuratel*) über die Kultusstiftungen wird von den Kgl. Bezirksämtern ausgeübt, vorbehaltlich der Oberaufsicht der Kgl. Kreisregierung.

---

durch vorstehende Bestimmungen bezw. § 4 des R.A. vom 8. Januar 1819 dem Presbyterium übertragenen Verwaltung des Lokalkirchenvermögens könnte auch durch Privatdispositionen nichts geändert werden. Eine Stiftung, welche sich lediglich als ein Zufluß zu diesem Kirchenvermögen darstellt und sohin nach den für dessen Verwaltung maßgebenden Grundsätzen zu behandeln ist, bezüglich deren aber die Stiftungsurkunde etwa die Verfügung enthielte, daß die Vermögensverwaltung ausschließlich den Pfarrern unter Oberaufsicht des Konsistoriums überlassen sei, wäre daher in diesem Punkte unausführbar. Anders verhielte sich dies in dem Falle, wenn durch die Stiftung ein neues Rechtssubjekt entsteht. Hier könnte vom Stifter eine besondere Verwaltung eingesetzt, also auch in der eben gedachten Weise Verfügung getroffen werden. — Soweit nicht in § 14 der Vereinigungs-Urkunde die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums bezüglich der Vermögensverwaltung geregelt sind, haben die einschlägigen Bestimmungen des Fabrikratsdekretes analoge Anwendung zu finden. (Vgl. hiezu § 54 unten und die Erläuterungen zum Fabrikratsdekret.) Bezüglich des Pfarrgutes steht nach diesen Vorschriften den Presbyterien wohl das Recht der Beaufsichtigung in zweiter Linie und in bestimmt bezeichneten Fällen auch das Recht der Antragstellung oder gutachtlichen Äußerung zu, keineswegs aber das Recht der Stellvertretung des Pfründeverwesers oder Pfarreiinhabers. Vgl. hiezu Dekret vom 6. Novbr. 1813, betr. die Güter und Einkünfte der Pfarreien Art. 1, 6, 14 und S. II S. 697. Ebensowenig stünde dem Presbyterium die Befugnis zu, die Kirchengemeindemitglieder in Angelegenheiten der polit. Gemeinde, in welchen die Kirchengemeindemitglieder nicht als solche, sondern als Angehörige der polit. Gemeinde beteiligt erscheinen, zu vertreten. (S. II S. 130.)

*) Vgl. hiezu das auf Seite 10 ff. Ausgeführte. Im Gegensatz zu der durch die Gemeindeordnung begründeten Staatsaufsicht über die gemeindliche Vermögensverwaltung ergibt sich aus dem nach Obigem bestehenden Kuratelverhältnis, daß die streng formellen Vorschriften des Art. 89 ff. der Gemeindeordnung über staatsaufsichtliche Verfügungen gegenüber den politischen Gemeinden nicht auch anwendbar erscheinen für Verfügungen der Kuratelbehörden gegenüber den Kirchenverwaltungen. Darauf basiert auch die im Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof Art. 10 Ziff. 2 und 3 gemachte Unterscheidung bezüglich der Voraussetzungen für die Zuständigkeit des genannten Gerichtshofes zur

Entscheidung von Beschwerden der eben genannten Verwaltungen (s. oben S. 45). Neben der den weltlichen Behörden übertragenen Kuratel über die Kultusstiftungen besteht aber ein Aufsichts- bezw. Mitwirkungsrecht der kirchlichen Organe fort, welches von den ersteren bei Ausübung der Kuratel respektiert werden muß. Dies ist durch eine Reihe von Ministerialentschließungen unter Hinweis auf die verfassungsmäßigen Normen und die daselbst inbezug genommenen Bestimmungen ausdrücklich festgestellt worden. Aufgrund derselben wäre hier folgendes anzuführen: In der den Wirkungskreis (des Oberkonsistoriums und) der Konsistorien behandelnden Abteilung II § 12 des als II. Anhang zur II. Verf.Beil. publizierten Ediktes über die inneren Angelegenheiten der prot. Gesamtgemeinde im Königreiche ist festgesetzt, daß es in Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verbleibe. Durch §§ 81, 82, 84, 86 der Konsistorialordnung vom 8. Septbr. 1809 ist nun die daselbst dem Generalkonsistorium mit der Ministerialsektion der General-Administration des Stiftungsvermögens übertragene „Oberaufsicht über die Kirchengüter" des näheren bezeichnet, als: die Verpflichtung, über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der prot. Kirchen und Kirchenstiftungen des Reiches zu wachen (§ 81). Dabei ist insbesondere darauf zu sehen, daß die für den Kultus der evangelischen Kirchen bestimmten nötigen Ausgaben aus diesem Teile des Stiftungsvermögens bestritten, die dazu vorhandenen lokalen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmäßig zu diesem Zwecke benützt und wie es das Bedürfnis und die Würde des öffentlichen Gottesdienstes und der Unterhalt der zur Besorgung desselben angestellten Geistlichen und übrigen Kirchendiener erfordert, regelmäßig und ausschließend verwendet werde. (§ 82.) Abgesehen von der in § 83 geregelten Mitwirkung der obengenannten Kirchenbehörde bei den nötigen Bauten oder Veränderungen der vorhandenen Kirchen- und Pfarrgebäude soll dieselbe nach § 84 ibid. ferner in jedem erforderlichen Falle Einsicht des Vermögensstandes einzelner Kirchenstiftungen und der bezüglichen Rechnungen und Etats erhalten. Auch steht ihr die Begutachtung bezüglich Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der protest. Konfession nebst den Bedingungen ihrer Bestätigung und ihrer zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung, ferner ein Anspruch auf Einvernahme über Anträge auf Veräußerung von Kirchenrealitäten, auf neue Anordnung von Kircheneinkünften, auf anderweitige Verwendung von Kirchen- und Pfarrgebäuden zu. (§§ 85, 86.) Wenn daher auch in all den voraufgeführten Angelegenheiten die Erteilung des maßgebenden Administrativ- (Kuratel-) Bescheides durch die weltlichen Behörden erfolgt, so ist doch dessen Erlassung verfassungsmäßig an die Mitwirkung der

§ 6. Der Respizienz der Kgl. Kreisregierung*) sind die Kultusstiftungen derjenigen Gemeinden vorbehalten, deren Gemeinde-Rechnungen von derselben revidiert und abgeschlossen werden.

---

kirchlichen Behörde (des Konsistoriums) geknüpft und es steht dieser zweifelsohne das Recht zu, in Fällen der Nichtrespektierung dieser ihrer Zuständigkeiten, sei es durch gänzliche Unterlassung der gebotenen Einvernahme oder durch Nichtbeachtung der abgegebenen Meinungsäußerungen, sich beschwerend an das Kgl. Staatsministerium zu wenden, das eventuell von oberaufsichtswegen die veranlaßte Remedur eintreten lassen kann. Ähnliche Zuständigkeiten bestehen auch für die Verwaltung des Pfarrstiftungsvermögens. Speziell ist durch § 11 des II. Anhanges zur II. Verf.Beil. die Aufsicht über Fatierung und Veränderung der Pfarreinkünfte als zum Wirkungskreise des Konsistoriums gehörig erklärt worden. Nach derselben Gesetzesbestimmung steht dem Konsistorium auch die Aufsicht über die allgem. prot. Pfarrwitwenkasse der Pfalz, über deren sämtliche besondere Pfarrwitwenkassen, über die Pfarr-Unterstützungs-, die Pfarr-Pensions- und die Pfarr-Töchter-Kasse der Pfalz zu. Oberste Kuratelbehörde ist das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. A. V.O. vom 27. Febr. 1847 § 5 Ziff. III (A.Bl. S. 137.) (Vgl. hiezu außer den bereits in der allgemeinen Einleitung zitierten Erlassen die auf die Verhandlungen der pfälz. Generalsynode vom Jahre 1821 ergangene Allerhöchste Entschließung vom 11. Januar 1823. R.E. vom 14. Febr. 1823 No. 4930 R mit der Allerh. Entschl. vom 16. Novbr. 1820, Min.Entschl. vom 23. Januar 1826, M.E. vom 24. Febr. 1835, M.E. vom 4. April 1837 und 6. Mai 1839, ferner vom 3. Januar 1844 und insbesondere vom 29. Dezbr. 1846 (Döllinger XXIII S. 451). — Endlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß nach § 15 Abs. 5 der Verein.Urk. die Diözesan-Synode über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen hat und daß nach § 17 Abs. 6 ebendas. der General-Synode das Recht der Antragstellung bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens zusteht. Die von ihr mit Allerhöchster Genehmigung bezüglich des letzteren getroffenen Bestimmungen dürfen ohne ihre Zustimmung nicht abgeändert werden. § 17 Abs. 5 l. c. Durch Gen.Synodalbeschluß vom Jahre 1829, genehmigt durch Allerh. Entschl. vom 18. Juni 1833, ist derselben auch ein bestimmtes Mitwirkungsrecht bei Verwaltung der Pfarr-Relikten- und Pfarr-Unterstützungs- bezw. -Pensions-Anstalten eingeräumt worden.

*) Nachdem seit Einführung der neuen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 in der Pfalz die Revision und der Abschluß der Büdgets und Rechnungen

§ 7. Ferner sind ihr vorbehalten*) die Kirchschaffneien Bergzabern, Grünstadt, Guttenberg, Kusel, Lauterecken, Obermoschel, Pirmasens, Zweibrücken.

---

aller polit. Gemeinden zu den Bezirksämtern kompetiert (Gem.Odg. Art. 68 u. 69), ist § 6 außer Anwendung getreten. Vgl. das oben auf Seite 60/61 abgedruckte R.A. vom 2. August 1869 (A.Bl. S. 1699).

*) Die hier vorbehaltene Respizienz der Kgl. Kreisregierung über die Kirchschaffneien besteht auch dermalen noch fort. Bezüglich dieser Institution mögen hier einige von befreundeter Seite uns zur Verfügung gestellte Notizen Aufnahme finden:

Einer der ersten, die auf die rechte Verwaltung des Kirchenvermögens gedrungen, war **Martin Bucer** (geb. 1491 gest. 1551). Den Grafen von Hanau-Lichtenberg legte er an's Herz, daß das Kirchengut nicht den Menschen gehöre und nur zum Besten der Schulen und Kirchen verwendet werden dürfe. Bis dahin hatte jede Gemeinde ihren Heiligen-Meier (=Schöffen) oder Fabrikpfleger. Nachlässigkeit, Veruntreuung ꝛc. kam da nicht selten vor. Bucer empfahl, alle kirchlichen Gefälle eines Oberamtes zu vereinigen und die Verwaltung einem Kirchenschaffner — unter Aufsicht der weltlichen Obrigkeit — zu übertragen, der den Pfarrern und Lehrern die Besoldung und den Gemeinden den gebührenden Anteil zur Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser und zu gottesdienstlichen Bedürfnissen zu verabreichen hätte. — Die noch heute in der Pfalz bestehenden Kirchschaffneien sind fast alle auf Anregung des Professors Dr. **Joh. Marbach** (geb. 1521 gest. 1581) in Straßburg in's Leben gerufen worden, der vom Kurfürsten Otto Heinrich 1556 zur Abhaltung einer allgemeinen Kirchenvisitation in der rheinischen Kurpfalz und 1558 zur Abhaltung einer solchen in dem Zweibrücken'schen Gebiet von Herzog Wolfgang berufen worden war.

Bei der Kirchenvisitation in der Kurpfalz (1556) schlugen die Visitatoren dem Kurfürsten vor, „damit die Pfarrer künftig nicht mehr genötigt seien, Bauern zu werden, sondern Zeit für ihr Amt und ihre Studien gewännen, scheine notwendig, „einen gemeinen Kirchen-Kasten“ durch die ganze Pfalz aufzurichten, in ihn alle Kirchengefälle fließen zu lassen und die Kirchengüter Pächtern in Bestand zu geben.“ (Vierordt: Geschichte der evang. Kirche in dem Großherzogtum Baden I S. 454.)

Bei der Hauptkirchenvisitation in Pfalz-Zweibrücken (1558) wurde die Gründung von 4 Kirchschaffneien mit je einem Schaffner beschlossen, der „aller

Pfarrer Gefälle einsammle und einem jeden Kirchendiener sein Deputat reiche". Diese Kirchschaffneien sind die von Zweibrücken, von Lichtenberg (Kusel), von Meisenheim (jetzt in Obermoschel), von Neukastel oder Bergzabern. (Siehe weiter unten.)

In dem Reggs.Ausschr. vom 8. Januar 1819 § 7 sind außer den eben genannten und den weiter unten behandelten noch die Kirchschaffneien Dürkheim, Eisenberg, Gaugrehweiler, Göllheim, Kirchheim, Rüssingen angeführt, welche inzwischen aufgelöst wurden, ferner die Kollektur Heidesheim bei Grünstadt, deren Fonds im Jahre 1855 unter Einverleibung der betreffenden Anteile zum Vermögen der 3 beteiligten prot. Pfarreien Mühlheim, Colgenstein und Kindenheim zur Verteilung gelangten.

Zur Bestimmung des Errichtungsjahres der Heidesheimer Kollektur fehlt jeder Anhaltspunkt. Den Namen „Heidesheimer" legten sich die Grafen des Leiningen-Dachsburg-Falkenburger Zweiges erst 1612 bei, nachdem sie das in diesem Jahre erbaute Schloß Heidesheim bezogen hatten. Das Schloß wurde im Orleans'schen Kriege niedergebrannt. Das Archiv war nach Erfurt gebracht worden. Im Colgensteiner Grundbuch von 1583 ist ein „Pfarrerswäldchen", auch ein Pfarrers-„Mandelgarten" erwähnt; das Pfarrgut ist als des Pfarrers „Widdum" bezeichnet; außerdem kommt vor ein „Monsheimer Kirchengut", ein „Heidesheimer Kapellengut". Wahrscheinlich wurden diese Güter in der Heidesheimer Kirchschaffnei oder Kollektur, an der die Pfarreien Colgenstein, Mühlheim und Kindenheim teilhatten, unter eine einheitliche Verwaltung gebracht. Die Gefälle an Geld und Naturalien bildeten Besoldungsteile der Pfarrer und Lehrer in den genannten Gemeinden. (Vgl. hiezu und für die nachfolgenden Bemerkungen außer den bereits Angeführten: Schlichtegroll: Herzog Wolfgang; Lehmann: Vollständige Geschichte des Herzogtums Zweibrücken, ferner: Geschichte des Leininger Thales.)

Über Entstehung, Fortentwicklung und Organisation der dermalen noch bestehenden Kirchschaffneien wäre folgendes zu bemerken:

I. Die Kirchschaffneien Zweibrücken, woselbst jetzt die ehemals reformierte, kurzweg protestantische Kirchschaffnei genannt, und die ehemals lutherische Kirchschaffnei, Dispensations- und Konviktoristenkasse der gemeinsamen Administration der prot.-geistl. Güterverwaltung unterstellt sind, Obermoschel (früher bei Meisenheim), Kusel (früher Lichtenberg) und Bergzabern (Neukastel) gehörten, wie oben erwähnt, zum ehemaligen Herzogtum Zweibrücken.*) Die Einführung der Reformation in dem Gebiete desselben hatte nämlich die allmälige Auflösung

*) Die nachfolgenden Ausführungen sind im wesentlichen einem Urteile des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juli 1882 entnommen.

der daselbst bestandenen Klöster zurfolge. Auf dem Vermögen derselben hafteten vonaltersher mancherlei Lasten, meist baulicher Art, zugunsten der umliegenden Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser rc. Nach Aufhebung dieser Klöster wurde zur Verwaltung deren Vermögens bezw. zur Abtragung der darauf ruhenden Lasten für ein jedes derselben ein eigener Verwalter bestellt. Es gehörten hieher die Klöster Hornbach mit der Kellerei Godramstein, Offenbach am Glan, Wernersweiler (Wörschweiler) und Dissibodenberg (auch Remigiusberg). — Das Kirchenvermögen war damals wie heute der Verwaltung der einzelnen Kirchengemeinden unterstellt. Hieran trat im Jahre 1560 die bei Bachmann: Zweibrücker Staatsrecht S. 192 erwähnte Änderung ein. Teils nämlich um die vielen Partikularrechnungen zu vermeiden, teils damit die Kirchen selbst einander aufhelfen können, wurden die besonderen Gefälle aller Kirchen in jedem Oberamtsbezirke in ein Korpus zusammengeworfen. Zur Verwaltung der also gebildeten Vermögensmassen wurde für jeden Oberamtsbezirk ebenfalls ein Schaffner bestellt. So entstanden die obengenannten Kirchschaffneien. (Vgl. Wernher: Entwurf einer Kirchen- und Religionsgeschichte des Herzogtums Zweibrücken 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1784 S. 54.) — Es bestanden also Kirchschaffneien und Klosterschaffneien mit völlig gesonderten, verschiedenen Zwecken gewidmeten Vermögen unabhängig nebeneinander. In diese Sachlage fiel das Testament des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken vom 18. August 1568. Durch dasselbe wurde keine spezielle Verfügung über die Verwendung des Vermögens und seiner Erträgnisse getroffen, sondern nur allgemein festgesetzt, daß dasselbe seiner ursprünglichen Bestimmung für Kirchen, Schulen und geistliche Bedürfnisse erhalten werden solle. (Bachmann: a. a. O. S. 190.) Und zwar sollten die obenerwähnten Klöster und deren Einkommen (nur hierüber wird also disponiert) zur Erhaltung der von Herzog Wolfgang gestifteten Schule in Hornbach (jetzt das Gymnasium in Zweibrücken), Besserung der Pfarrer und Kirchendiener im Fürstentum, auch Verpflegung etlicher Stipendiaten und nirgends anderswohin Verwendung finden. (Moser's Patriot. Archiv für Deutschland Bd. X S. 10 ff.) Auch jetzt bestanden also die getrennten Verwaltungen der Kirchen- und Klosterschaffneien, welche der herzogl. Rentkammer in Zweibrücken und bezw. der geistlichen Güteradministration daselbst unterstellt waren, noch fort. — Im Laufe der Zeit wurden aber die Klosterschaffneien aufgelöst und die Verwaltung des Klostervermögens mit jenem des Kirchenvermögens in der Hand der Kirchschaffneien vereinigt, und zwar anfänglich mit getrennter Rechnungsführung, bis auch diese durch völlige Konfusion beider Vermögensmassen beseitigt wurde. Diese Vereinigung fand jedoch nur innerhalb eines jeden Kirchschaffneibezirkes, nicht aber für das ganze Gebiet des Herzogtums statt. Die Einverleibung des letzteren in die französische

Republik hatte die Aufhebung der Kirchschaffneien zurfolge, welche sich jedoch in verschiedenen anderen Formen als Vermögensverwaltungsorgane forterhielten; deren Vermögen wurde unter Sequester gelegt. Diese Sequestrierung wurde mit Einführung des Gesetzes vom 18. germinal X (8. April 1802) beseitigt, und es trat allmälig wieder eine geordnete Verwaltung ein. Unter der französischen Okkupation hatten die Kirchschaffneien erhebliche Vermögenseinbußen erlitten. Seit Ende des vorigen bezw. Anfang dieses Jahrhunderts verwaltet jede Schaffnei als Repräsentantin der berechtigten Kirchen, Pfarreien und Schulen qua Eigentümerin das also ihr belassene Vermögen mit Ermächtigung und unter Aufsicht der Kgl. Staatsregierung, befindet sich also bezüglich desselben, von anderen Gründen abgesehen, in einem langjährigen, zur Verjährung wohlgeeigneten Besitze. In den hierüber mehrfach entstandenen Streitigkeiten sind darum auch die Schaffneien jederzeit als selbständige Parteien aufgetreten und anerkannt worden. An der Spitze derselben steht ein Verwaltungsrat, dessen Mitglieder für ordnungsmäßige Administration des Schaffneivermögens in gleicher Weise verantwortlich erscheinen, wie die Mitglieder des Presbyteriums für die gesetzmäßige Erfüllung der ihnen bezüglich des Kirchenvermögens obliegenden Aufgaben. Die Ernennung der Mitglieder dieser Verwaltungskommissionen und des Kirchschaffneirechners untersteht der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, im Benehmen mit dem Konsistorium. An die erstere werden alljährlich die Büdgets und Rechnungen in triplo zum Abschlusse eingesendet.

II. Das Gleiche geschieht auch seitens der übrigen, vormals lutherischen Kirchschaffneien Grünstadt, Guttenberg, Lauterecken und Pirmasens.

1) Über das Errichtungsjahr der ehemals gräflich Leiningen-Westerburgischen lutherischen Kirchschaffnei Grünstadt fehlt es an sicheren Nachrichten. Wahrscheinlich ist Graf Philipp I. († 1597) von Leiningen der Gründer. Derselbe führte 1556 die Reformation in seinem Gebiete ein und trat alsbald zu dem obenerwähnten Professor Marbach in Beziehung. Als ihm die letzten wenigen Conventualen des Klosters Höningen 1569 die Güter desselben übergaben, verwendete er alle Einkünfte teils zur Gründung einer lateinischen Schule in Höningen, teils zur Verbesserung der Besoldungen der Pfarrer und Schullehrer. Im 30jährigen Kriege ging die genannte Schule ein, die Gefälle wurden großenteils vergeudet. Graf Georg Herrmann stellte 1729 die Lateinschule wieder her und zwar in Grünstadt. Derselbe sorgte auch für die Unterhaltung der Pfarrer und Lehrer in seinem Gebiet und darf wohl als der zweite Gründer der Kirchenschaffnei bezeichnet werden. Deren Einkünfte sollen nach den hierüber vorhandenen Aufzeichnungen vorzugsweise zur Unterhaltung des Kultuspersonals, des Superintendenten und des II. luther. Pfarrers, sowie der Diakonen von Grünstadt, die zugleich Pfarrer von benachbarten gräfl. Leiningen'schen Gemeinden

(Sausenheim, Kirchheim a/E., Albsheim, Ebertsheim) waren, sowie der Kultusgebäude in Grünstadt und zwar der Martinskirche und des bei derselben befindlichen I. Pfarrhauses verwendet werden. Zur Unterhaltung des letzteren hatte die Kirchschaffnei ursprünglich $^1/_3$, später als infolge der französischen Revolution der Fond von großen Verlusten betroffen wurde, $^1/_4$ der Kosten zu tragen. (vgl. die Grünstadter Pfarrbeschreibung.) Nachdem die Pfarrer der eben erwähnten Gemeinden nicht mehr in dem Diakonenverhältnis zu Grünstadt stehen, dürfte mit Wegfall der bezüglichen Dienstleistungen auch das hiefür aus dem Schaffneifond gewährte Äquivalent zessieren. Wegen der Unterhaltungsverbindlichkeit an den obengenannten Gebäuden vgl. auch den Kataster der I. prot. Pfarrei Grünstadt. Mit der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der ehemaligen Grafschaft Leiningen-Heidesheim in specie der nun aufgehobenen Kollektur Heidesheim hatte die Leiningen-Westerburg'sche Schaffnei Grünstadt nichts zu schaffen. — Stiftungsgemäs sind Mitglieder der Verwaltungs-Kommission die beiden Geistlichen von Grünstadt; die 3 weiteren Mitglieder werden von der Kommission vorbehaltlich Bestätigung der Kgl. Kreisregierung kooptiert.

2) Die Kirchschaffnei Guttenberg (vgl. „Frey: Geograph. historisch-statistische Beschreibung des Rheinkreises Bd. I. S. 443) wurde laut Stiftungsbrief vom 1. Januar 1628 von dem Pfalzgrafen Herzog Johannes von Zweibrücken in Übereinstimmung mit seinem Vetter, dem Pfalzgrafen Herzog Georg Hans in der Weise organisiert, daß zumzwecke einer geordneten Vermögensverwaltung die Gefälle aller Kirchen und Pfarreien der Guttenberger Gemeinschaft unter die Administration eines besonderen Kirchenschaffners gestellt wurden, welchem in dieser Stiftungs- und Bestallungs-Urkunde gleichzeitig eine ausführliche Dienstes-Instruktion erteilt wird. Das also vereinigte Kirchen- und Pfründevermögen hatte der Unterhaltung der Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener, sowie der inbetracht kommenden Kirchen- und Pfarrhäuser in den beteiligten Pfarrgemeinden nach maßgabe der bestehenden Berechtigungen zu dienen. Auch die Kirchschaffnei Guttenberg hat im Laufe der Zeit schwere Vermögens-Einbußen erlitten, insbesondere wurden ihr während der französischen Herrschaft seit 1682 zugunsten katholischer Gemeinden neue Lasten auferlegt, wozu noch trat, daß die aus Zehenten und Gilten fließenden Einnahmen infolge deren Aufhebung durch die französische Revolutionsgesetzgebung hinwegfielen, Verluste, die sie allerdings mit den übrigen Schaffneien gemein hatte. Gegenwärtig hat die an der Spitze der Schaffnei stehende Verwaltungs-Kommission ihren Sitz in Kandel. Dieselbe besteht aus den beiden Pfarrern daselbst und drei weiteren Mitgliedern.

---

3) Die vormals lutherische Kirchschaffnei Lauterecken, deren Gründungsjahr nicht sicher festzustellen ist, verdankt ihre Entstehung der Vereinigung sämtlicher Kirchengefälle und Almosen in dem früher zu Churpfalz gehörigen Oberamt Lauterecken zu einem unter gemeinschaftliche Verwaltung gestellten Kirchenvermögen. Nach Frey: a. a. O. Bd. III S. 450 hatten dessen Einkünfte zur Ergänzung von Pfarr- und Schullehrergehalten, zu Almosen und zur Reparatur von Pfarr- und Schulhäusern und von Kirchen zu dienen. Wie bei anderen Schaffneifonds ist deren Verwendung namentlich mit Rücksicht auf die im Laufe der Zeit eingetretenen Verminderungen derselben und sonstige Änderungen nicht immer zweifellos und unangefochten geblieben, wozu hier noch beitrug, daß seinerzeit möglicherweise ein im Wege des Kollektierens für den Bau einer Kirche zu Lauterecken aufgebrachter Fond der gemeinsamen Vermögensmasse inkorporiert wurde. Im ganzen wird gegen die dermalen bestehende Übung, wornach außer einigen Besoldungsleistungen als Zweck der Schaffnei die Unterhaltung der Kultusgebäude in den 5 berechtigten Pfarrgemeinden (Lauterecken, Reichenbach, Theisbergstegen, Neunkirchen und Jettenbach mit dem Filiale Kollweiler) festgehalten wird, kaum eine erhebliche Beanstandung geltend zu machen sein. Der Verwaltungsrat besteht aus den Pfarrern dieser 5 anteilberechtigten Pfarreien.

4) Was endlich noch die ehemals lutherische Kirchschaffnei Pirmasens anlangt, so ist deren Gründungsjahr ebenfalls nicht außer Zweifel. Deren Vermögen bildete sich u. a. auch aus Zehentgefällen, an welchen sie ein Dritteil der in den Gemeinden Pirmasens, Fröschen und anderen Orten anfallenden zu beanspruchen hatte. Die ihr aus vormals hessen-hanauischen Gebietsteilen zufließenden Einkünfte hörten nach deren Inkorporierung in das Großherzogtum Baden auf. Während der Jahre 1793—1801 zessierte diese Schaffnei, welche nur die Pfarrgemeinde Pirmasens umfaßt, gänzlich. Deren Verwaltungsrat wird von dem Presbyterium daselbst gebildet. Früher wurde dem Garnisons-Schullehrer und vielen hessen-hanauischen Landschullehrern ein Beitrag zu ihrer Besoldung aus fraglichem Schaffneifonde geleistet. Es wird dies aber als ebenso stiftungswidrig bestritten, wie die vielen Zuwendungen an die hessischen Grenadiere und deren Angehörige. Die eigentlichen Verpflichtungen dieser Schaffnei stehen daher keineswegs unzweifelhaft fest. Gegenwärtig leistet dieselbe nach maßgabe ihrer Mittel außer einem Besoldungsbeitrag zur I. Pfarrei die Bestreitung verschiedener Kultusbedürfnisse, so namentlich die erst nach der franz. Revolution ihr imputierte Unterhaltung der Pfarrhäuser, endlich auch die der Kirchen.

(Die Organe der Kuratel rücksichtlich dieser Kirchschaffneien waren früher die Kgl. Dekanate, an deren Stelle infolge des Regierungs-Ausschreibens vom 14. Juni 1842 die Kgl. Bezirksämter getreten sind.*)

II. Von den jährlichen Voranschlägen.**)

§ 8. Der Voranschlag der Jahres-Einnahmen und -Ausgaben muß allezeit im Monat Oktober für das nächstfolgende Jahr von dem

---

*) Das hier zitierte R.A. vom 14. Juni 1842 (A.J.Bl. S. 385) lautet wie folgt:

„Art. 1. Die nach Inhalt des § 7 Abs. 2, dann des § 8 Abs. 2, sowie des § 32 der Instruktion über das Rechnungswesen der evangelischen Kultusstiftungen vom 8. Januar 1819 (Intell.Bl. S. 33), und der §§ 2 und 3 der diesseitigen Verfügung vom 25. November 1825 (Intell.Bl. S. 1257), bisher den Kgl. Inspektoraten resp. Dekanaten übertragen gewesene Kompetenz und die denselben entsprechenden Funktionen gehen vom Tage der Publikation dieses an auf die einschlägigen Kgl. Landkommissariate über.

Art. 2. Demgemäß werden die Kgl. protestantischen Dekanate zu Bergzabern, Kusel, Frankenthal, Germersheim, Lauterecken, Obermoschel, Pirmasens und Zweibrücken bezüglich auf die Verwaltung der, der unmittelbaren Respizienz unterfertigter Landesstelle vorbehaltenen Kirchschaffneien sämtlicher, ihnen als Organen der Kuratel zeither übertragen gewesenen Funktionen enthoben und angewiesen, alle noch in ihrer Verwahrung befindlichen, die beregten Funktionen betreffenden amtlichen Papiere und sonstige Gegenstände unverzüglich gegen Empfangsbescheinigung den einschlägigen Kgl. Landkommissariaten zu übergeben.

Art. 3. Die Kgl. Landkommissariate — und zwar die zu Bergzabern, Pirmasens und Zweibrücken für die gleichnamigen Kirchschaffneien — das Kgl. Landkommissariat Kusel für die Kirchschaffneien zu Kusel und Lauterecken — das Kgl. Landkommissariat Frankenthal für die Kirchschaffnei Grünstadt (und die Kollektur Heidesheim) — das Kgl. Landkommissariat Germersheim für die Kirchschaffnei Guttenberg — und das Kgl. Landkommissariat Kirchheimbolanden für die Kirchschaffnei Obermoschel — haben von nun an rücksichtlich der Kuratel über die genannten Kirchschaffneien die Mittelstellen ganz in derselben Weise zu vertreten, wie solches inbezug auf die Kultusstiftungen derjenigen Gemeinden, deren Gemeinde-Rechnungen bei unterfertigter Stelle revidiert und abgeschlossen werden, durch den § 6 der oben angezogenen Instruktion vom 8. Januar 1819 bereits angeordnet ist.

Art. 3. Die Verwaltungs-Kommissionen der vorstehend namentlich aufgeführten Kirchschaffneien (resp. Kollektur) sind angewiesen, vom Tage der Verkündigung dieses an, sowohl die Rechnungen und Voranschläge (Büdgets), als alle auf die ihnen obliegenden Verwaltungsgeschäfte bezüglichen Berichte, Anträge und Gesuche durch die betreffenden Kgl. Landkommissariate an die Kgl. Regierung gelangen zu lassen."

**) Vgl. hiezu die bei Erläuterung des Fabrikratsdekretes über die Büdgetaufstellung auf Seite 56 ff. gegebenen Erörterungen. Wegen der daselbst unter

Presbyterium angefertiget und dem Kgl. Bezirksamte mit dem Beratungs-Protokoll übergeben werden.

Gleiches haben die Verwaltungen der Kirchschaffneien zu beobachten.

§ 9. Der Abschluß des Voranschlags geschieht vor dem 1. Januar. Diese Zeiträume sind genau einzuhalten, weil die ganze Ordnung des Rechnungswesens davon abhängt.

§ 10. Es werden so viele Voranschläge gefertiget, als Rechnungen geführt werden.

§ 11. Jeder Voranschlag wird zweifach*) gefertiget. Ein Exemplar bleibt bei dem Presbyterium, das andere beim Bezirksamt. — Das Beratungsprotokoll wird nur einfach eingesandt und bei dem Bezirksamte aufbewahrt.

§ 12. Das Kgl. Bezirksamt schließt alle Voranschläge über die Kultusstiftungen ab, welche nicht der Kgl. Regierung vorbehalten sind.

§ 13. Die Voranschläge der Kultusstiftungen der vorbehaltenen Gemeinden werden von den Bezirksämtern mit allen drei Exemplaren und dem Beratungsprotokoll gutachtlich eingesandt, wovon sodann zwei mit dem Abschlusse zurückfolgen.

Ziff. VII hervorgehobenen Bedeutung des Büdgets ist hier noch auf den Schlußsatz des § 75 unten zu verweisen, aus welchem erhellt, daß das Büdget, wenn auch auf demselben die Vermögensverwaltung im Interesse eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges zu basieren hat, doch keineswegs konstitutive Wirkung im Sinne der Begründung einer Forderung gegen die Kultusstiftung äußern kann (s. auch Bd. I S. 124).

*) Ursprünglich war dreifache Ausfertigung vorgeschrieben, wie solche dermalen noch bei den an die Kgl. Regierung einzusendenden Büdgets der Kirchschaffneien in Übung steht. Von den letzterwähnten 3 Exemplaren verbleibt das eine bei der Kgl. Regierung, die 2 anderen gehen mit dem Abschlusse an das Kgl. Bezirksamt zurück, welches eines derselben der Kirchschaffneiverwaltung zur Aufbewahrung aushändigt. — Die für die übrigen Kultusstiftungen zugestandene Erlassung der Einsendung von Büdget-Triplikaten gründet sich auf die oben auf Seite 60/61 abgedruckte Reg.Entschl. vom 2. August 1869.

§ 14.*) Wo die Voranschläge für das Jahr 1819 noch nicht angefertiget sind, müssen sie bis Ende Februars hergestellt und eingesendet und bis Ende März abgeschlossen werden.

§ 15. Der Voranschlag soll alle Rubriken der Rechnung in der nämlichen Ordnung, wie sie in der Rechnung vorgetragen sind, enthalten.**)

§ 16. Der Antrag jährlich vorkommender, gewöhnlicher kleinen Reparationen bedarf keiner Bauanschläge, wohl aber müssen die größeren Reparationen und Neubauten mit Bauanschlägen und nötigenfalls auch mit Baurissen versehen sein.***)

§ 17. In dem Monate August vor der Anfertigung des Voranschlags sollen von einigen Mitgliedern des Presbyteriums mit Beratung von Sachverständigen die Kultusgebäude untersucht werden, um diejenigen Gegenstände zu bezeichnen und aufzunehmen, welche der Kultusstiftung gesetzlich zurlastfallen können.****)

§ 18. Die Voranschläge sollen auf gutes Papier von gewöhnlichem Format, deutlich und lesbar geschrieben und die Summen mit Linien gesondert werden.

---

*) Als Übergangsbestimmung nunmehr gegenstandslos.

**) Vgl. hiezu Bemerkung auf Seite 58 ff. unter Ziff. IV.

***) Vgl. die Bemerkungen über Kultusbauwesen auf Seite 138 ff. — Die obige Bestimmung wird daher nur noch soweit die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten bei einem Aufwande bis zu 25 fl. infrage kommen, anwendbar erscheinen, während für die hiezu in Gegensatz gestellten größeren Reparationen die übrigen oben bezüglich des kirchlichen Bauwesens angeführten Bestimmungen maßzugeben haben. Wenn speziell die Reparatur von Pfarrhäusern inbetrachtkommt, so sind die Kosten strenge zu scheiden, welche für Haupt- und welche für Nebenreparaturen aufzuwenden sind. Nur für die ersteren hat die Kirchengemeinde einzutreten, während die letzteren nach Art. 605 des code civil dem Pfründeinhaber zufallen. (Vgl. A. R.A. vom 10. Juni 1855 Ziff. 7 u. 8.)

****) Vgl. hieher das oben Seite 55 abgedruckte R.A. vom 30. April 1825. Über die aus einer Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten erwachsende Verantwortlichkeit siehe Seite 53.

(§ 19. Alle Geldbeträge sind nach Vorschrift in Gulden und Kreuzern anzusetzen.)

§ 20. Die Beilagen des Voranschlags werden nur einmal angefertiget; sie gehen mit dem Exemplar, welches bei dem Presbyterium und der Kirchschaffnei bleibt, an dieselben zurück.

§ 21. Wenn eine Stiftung Naturaleinnahmen hat, so ist darüber ein besonderer Voranschlag beizufügen.*)

III. Von den jährlichen Rechnungen.

§ 22. Die Rechnung muß in den ersten drei Monaten nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres gestellt werden. Die Rechner, welche dieses unterlassen, sind an ihre Obliegenheit zu erinnern, und wenn sie die Abrechnung verzögern, durch die Kgl. Bezirksämter dem Kgl. Staatsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.**)

§ 23. In der ersten Hälfte des Monats April beurteilt das Presbyterium die Rechnung und übergibt sie mit dem Beratungsprotokoll dem Kgl. Bezirksamte.

§ 24. Das Kgl. Bezirksamt schließt nach vorgenommener Revision die Rechnungen aller Stiftungen, welche ihm zugeteilt sind, ab; die übrigen übersendet es mit seinen allenfallsigen Bemerkungen an die Kgl. Kreisregierung.***)

§ 25.****) Der Abschluß muß in den Monaten Mai, Juni und Juli erfolgen.

---

*) Bezüglich der Einkünfte aus Forstprodukten nicht mehr anwendbar; siehe Bd. I S. 181 mit 103 ff.

**) Vgl. die oben Seite 121 ff. über die Rechnungsstellung enthaltenen Darlegungen und das am Schlusse beigegebene Formular, ferner die auf Seite 14 abgedruckte Min.Entschl. vom 4. Novbr. 1832, sodann wegen des Vorgehens gegen säumige Rechner Seite 130/31.

***) Siehe jetzt R.A. vom 2. August 1869 oben Seite 60/61, ferner die Bemerkungen auf Seite 130.

****) Wird häufig nicht mehr beachtet.

(§ 26. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf die Rechnungen vom Jahre 1818 anwendbar.)

§ 27. Der Rechner hat die zwei (drei)*) Exemplare der Rechnung auf gutes Papier lesbar und deutlich zu schreiben.

§ 28. Von den zwei Exemplaren der Rechnung wird das eine dem Presbyterium zugestellt, das andere Exemplar bleibt bei dem Kgl. Bezirksamte.

§ 29.***) Die Summen werden in der Rechnung von dem Vortrage mit Linien abgesondert, lateriert und am Ende der Einnahmen und Ausgaben rekapituliert.

§ 30. Die Rechnungsbelege****) sollen nur einfach aufgenommen, numeriert und für die Einnahmen und Ausgaben besonders geheftet werden; sie bleiben bei dem Rechnungs-Exemplar, welches an das Presbyterium zurückfolgt.

§ 31. Damit kein Mißbrauch geschehen kann, sollen die Rechnungsbelege bei der Revision durch ein Revisionszeichen mit roter Tinte bemerkt werden.

---

*) Siehe Bemerkung zu § 11.

**) Der Rechner muß die Rechnung nicht persönlich bearbeitet haben, wohl aber muß er mit seiner Unterschrift für die Richtigkeit deren Inhaltes einstehen.

***) Vgl. jetzt das Formular am Schlusse.

****) Vgl. die auf Seite 123 ff. unter Ziff. IV wegen der Rechnungsbelege gegebene Darstellung und §§ 36 ff. Außer der fortlaufenden Numerierung nach dem Rechnungsvortrage haben die Belege auch noch die Journalnummer, deren Beisetzung namentlich für die Journalprüfung bei Kasseverifikationen zc. und zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Führung getrennter Journale für verschiedene Stiftungen zc. (s. § 49) erforderlich ist, endlich, soweit Anschaffungen inbetrachtkommen, auch noch die betreffende Nummer des Inventars auszuweisen. Das Heften der Belege vor dem Einbinden der Rechnung findet häufig nicht mehr statt. Dagegen ist darauf zu halten, daß die Einnahms- und Ausgabsbelege in getrennten Umschlägen aufbewahrt werden. Dabei werden dieselben, wenn eine größere Anzahl infragekommt, nicht selten unter Berücksichtigung der einzelnen Rechnungspositionen in besonderen Chemisen geordnet, denen auf der Titelseite eine Inhaltsübersicht beigefügt werden kann.

§ 32.*) Die Rechnungen der Kirchschaffneien werden auf gleiche Weise behandelt.

§ 33.**) Jede Rechnung hat nach dem Vortrage des Kapital- und Realvermögens und der Schulden zwei Teile, den Titel der Einnahmen und den Titel der Ausgaben.

§ 34. Die Einnahmen teilen sich nach dem Übertrage des Restes***) in jene:

a. vom Kapitalvermögen;
b. vom Grundvermögen;
c. von Rechten, d. i. Gilten, Grundzinse u. dgl.;
d. von besonderen Quellen oder außerordentlichen Zuflüssen, als Kollekten, Legaten, Klingelbeutel, von Kirchenstühlen &c.

In der Rechnung müssen alle Einnahmen erscheinen; es dürfen daher keine Opfer, Kollekten, Beiträge, Einnahmen bei Kommunionen weder in den Hauptkirchen, noch in den Filialen, wovon verschiedene bisher willkürlich verwendet wurden, künftig der Rechnung entgehen.****)

---

*) Siehe Bemerkung zu § 11 und Wand: Kirchenverfassung S. 547.

**) Jede Rechnung soll also mit einer Übersicht über den Vermögensstand der Kirche beginnen. Dazu gehört die Darstellung des Grundbesitzes an Gebäuden und Gütern, ferner Immobiliar-Rechten und an Kapitalien &c. abzüglich der etwa bestehenden Schulden. Nachdem jedoch die hierauf bezüglichen Aufschlüsse bereits im Büdget Aufnahme gefunden haben, eine förmliche Ausscheidung in Vermögens- und Betriebsrechnung hier nicht vorgeschrieben ist (siehe auch S. 59), ferner das Kapitalienverzeichnis ohnehin der Rechnung einverleibt oder beigeheftet wird, findet die hier erwähnte eingehendere Vermögensübersicht in den Jahresrechnungen häufig nur noch beschränkte Aufnahme. (Vgl. Formular am Schlusse, von welchem übrigens in der Praxis manche Abweichungen vorkommen.)

***) d. h. des Überschusses der Rechnung des Vorjahres aufgrund deren Abschlusses, hieran reihen sich dann die Einnahme-Ausstände. Wegen der weiteren Einteilung, namentlich auch bezüglich der Ausscheidung in ordentliche und außerordentliche Einnahmen; vgl. das Formular.

****) Soweit hier auch für die katholische Kirche bestehende Einnahmsquellen erwähnt sind, ist das Erforderliche bereits bei Erläuterung des Fabrikrats-Dekretes bemerkt worden. Wegen der Forterhaltung der Klingelbeutel-

Einnahmen wurde durch Konf.Erl. vom 9. Januar 1840 folgendes verfügt:

„Durch hohe Ober-Konsistorial-Entschließung vom 14. Juni vor. Jrs. wurde ausanlaß der Bemerkung, daß der Klingelbeutel in einigen Pfarreien entfernt worden sei, verordnet, daß einer eigenmächtigen Änderung solcher durch lange Observanz bestehenden Einrichtungen nicht stattgegeben werden soll, zumal da daraus ein entschiedener Nachteil für das Kirchenvermögen hervorgeht. Demnach hat sich über solche Gegenstände das Presbyterium immer vorerst durch das Dekanat an das Kgl. Konsistorium zu wenden."

Die Verwendung von Sammelgeldern oder sonstigen außerordentlichen Zuflüssen in einer ihrer ursprünglichen Bestimmung oder der erkennbaren Absicht des Gebers widersprechenden Weise ist unstatthaft und wären derartige Beschlußfassungen selbst dann hinfällig, wenn sie sich auch auf Ausgaben beziehen sollten, welche wenigstens mittelbar dem kirchlichen Interesse dienen, z. B. die Überweisung des Klingelbeutelerträgnisses oder der Opfertellereinnahme eines bestimmten Tages an einen kirchlichen Verein ohne die für Kirchenkollekten erforderliche höhere Autorisation. Hierüber bemerkt die Konf.Entschl. vom 22. Juli 1856 folgendes:

„Nach einer Mitteilung der Kgl. Regierung der Pfalz vom 2. l. M. ist der Fall vorgekommen, daß Klingelbeutelgelder der Verrechnung entzogen und damit Kultusbedürfnisse bestritten worden sind, die im Büdget nicht vorgesehen worden waren, und die sodann ebenfalls außer Verrechnung geblieben sind.

Das Kgl. Konsistorium findet sich dadurch veranlaßt, die Kgl. Dekanate und Pfarrämter darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Verfahren nicht nur gegen jede Ordnung verstößt, sondern auch unter Umständen strafbar werden kann, sowie auch die Kgl. Regierung eine strafrechtliche Einschreitung gegen die Kontravenienten inaussicht gestellt hat.

Sollte ein solcher Mißbrauch irgendwo sonst noch bestehen, so ist derselbe ohne Verzug abzustellen und die Anordnung zu treffen, daß die Klingelbeutelgelder, die nicht zu besonderen Zwecken, z. B. für Kollekten u. s. w., bestimmt sind, an den Rechner abgeliefert und in der Kirchenrechnung vorschriftsmäßig verrechnet werden.

Die Kgl. Dekanate haben bei ihren regelmäßigen Kirchenvisitationen auf diesen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu lenken und allenfallsige Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen."

Mit dieser Anordnung nicht im Widerspruch stünde es aber, wenn die Presbyterien imhinblick auf die ursprüngliche Bedeutung des Kirchenalmosens dasselbe nur für Zwecke der Wohlthätigkeit zu verwenden beschlössen, und dies sogar in Gemeinden, welche zur Bestreitung anderweitiger Bedürfnisse, z. B. dringender Bauwendungen, nicht unerhebliche Summen durch Kultusumlagen aufzubringen haben. Denn hiedurch wird es nicht nur möglich, die allgemeine Armenpflege zweckmäßig zu ergänzen, sondern auch eine besondere

§ 35. Die Ausgaben teilen sich nach dem Übertrage des Restes*) in jene:

a. der Verwaltung, wozu auch die Remisen der Einnehmer gehören;**)

b. der Passiven, wozu die Steuern, Passiva-Zinsen 2c. gezählt werden;***)

c. des Zwecks, wohin alle Ausgaben für die Kirchen und ihre Diener, für die Schulen und Armen gerechnet werden;****)

Sorgfalt den Kranken und Hausarmen unter den Glaubensgenossen zuzuwenden. Derartige Erwägungen dürften daher die Verwendung des ganzen Kirchenalmosens oder eines Teiles desselben für die eben gedachten Zwecke nicht nur rechtfertigen, sondern auch empfehlen. (Konf.Erl. vom 21. Febr. 1884 Ziff. 2.) — Selbstverständlich erscheinen die Presbyterien bei ihren bezüglichen Beschlußfassungen immer an die Beachtung etwa inmitte liegender stiftungsmäßiger Bestimmungen gebunden. Wenn namentlich die Erträgnisse von Stiftungen und Schenkungen zur unmittelbaren Verteilung unter die Armen oder zur Bekleidung armer Kommunikanten bestimmt sind oder sogar, wenn sie nur mittelbar für Institutionen, welche Armenzwecken dienen, Verwendung finden sollen, so würde eine Verwendung derselben oder der hieraus erzielten Ersparnisse für andere Zwecke, z. B. zur Förderung der primär auf Ausübung der Krankenpflege und zwar nicht bloß bei Armen gerichteten Diakonissenanstalten mit den Stiftungsbestimmungen nicht vereinbarlich und daher die aufsichtliche Genehmigung solcher Beschlüsse unangängig erscheinen. (M.E. vom 16. Mai 1889 No. 168.)

*) d. h. einer allenfallsigen, übrigens möglichst zu vermeidenden Mehrausgabe, für deren Deckung bereits bei Aufstellung des Büdgets Vorsorge zu treffen war. Wegen der weiteren Einteilung kann auf das Formular verwiesen werden.

**) Vgl. § 48.

***) Es gehören weiter hieher die an die polit. Gemeinde zu entrichtenden Gleichstellungsumlagen, Mietzinse, Rekognitionsgebühren 2c. (Vgl. auch die Bemerkungen auf Seite 69.)

****) So allgemein diese Bestimmung gefaßt ist, so erhält sie doch ihre natürliche Einschränkung durch den ausdrücklichen Beisatz, daß die Ausgabe dem Zwecke der Kirche entsprechen müsse. In diesem Sinne wird hierunter im allgemeinen die gesamte Personal- und Realexigenz zu begreifen sein, soweit deren Bestreitung

d. der besonderen Bedürfnisse und Lasten, z. B. des Amts- und Intelligenzblattes, der Prozeßkosten, außerordentlichen Unterstützungen u. s. w.*)

---

gesetzlich der Kirchengemeinde obliegt. Es gehören also hieher die gewöhnlichen Ausgaben für Abendmahls-Brot und -Wein, Kirchenbeleuchtung und -Beheizung, Kirchenwäsche, Reinigung und sonstige Unterhaltung der Kirchen nebst Zubehör, sowie der Pfarrhäuser, ev. auch der Wohnung des Kirchendieners, wenn dieselbe in einem der Kirchengemeinde gehörigen Gebäude sich befindet, Gehaltszulagen an die Geistlichen (s. § 74), Besoldungen des Organisten, Kantors und Kirchendieners, des Kalkanten, Glöckners ꝛc. Dagegen erscheint ausgeschlossen die Aussetzung eines förmlichen Büreau-Aversums für den Presbyterialvorstand (R.E. vom 10. Juni 1855 Ziff. 9 und vom 11. Januar 1874), die Gewährung von Diäten an Geistliche für auswärtige Geschäfte vorbehaltlich der Vergütung bestimmter Barauslagen (M.E. vom 4. April 1859 / R.A. vom 11. April 1859.) Wegen der Visitationsgebühren der Dekane vgl. die M.E. vom 6. Okt. 1850 A.J.Bl. 1850 S. 685. Für Schreibereien, welche dem Lehrer erwachsen sind bei Anfertigung einer Pfarrbeschreibung, kann aus der Kirchenkasse eine angemessene Entschädigung geleistet werden (Kons.Erl. vom 4. Jan. 1865 und R.E. vom 10. Jan. 1866), nicht auch für Büdget- oder Rechnungsabschriften, welche etwa für die obere Kirchenbehörde gefertigt wurden, um derselben Einblick in die Vermögensverhältnisse zu verschaffen. (R.E. vom 29. Oktbr. 1846 No. 1896 M.) Die Kosten für einen Pfarrschrank werden der Kirchenkasse zu imputieren sein, nicht auch die für ein Behältnis zur Aufbewahrung der Dekanatsregistratur, dessen Beschaffung dem Dekan obliegt. Ebenso wird der Übernahme von Auslagen für ein Geschäftsjournal, Protokollbuch des Presbyteriums ꝛc. auf die Kirchenkasse nichts immwegestehen.

Die Anschaffung der Chorröcke für die Pfarrer aus der Kirchenkasse, soferne dieselbe die erforderlichen Mittel besitzt und soweit nicht Verpflichtungen Dritter, z. B. einer Kirchschaffnei, bestehen, ist nicht zu beanstanden. (R.E. vom 19. Juli 1843.) Dagegen wurde beanstandet eine Beitragsleistung aus der Kirchenkasse zum Gustav-Adolf-Verein, weil dieselbe sich nicht auf gesetzliche Vorschrift gründe und solche Ausgaben dem lokalen Zwecke der Kirchenstiftung widersprächen. (R.E. vom 23. August 1853). Ebenso wurden Ausgaben für das Abholen eines neuernannten Pfarrers oder für den Transport seines Mobiliars dem Abstriche unterstellt. (R.E. vom 17. Juni 1825 und vom 28. März 1857 No. 11160 O.) — Von der kirchlichen Armenpflege war bereits oben die Rede. — Für Leistungen der Kirchen an die Schulen bedarf es eines speziellen Rechtstitels, worüber unten bei § 77 gesprochen werden soll.

*) Das Exemplar des Kreisamtsblattes für das Pfarramt ist aus

§ 36.*) Bezüglich der Quittungen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen zu beachten.

§ 37.**) Bei neuen Aktiv-Anleihen muß der ausgestellte Schuldbrief und die Hypothek der Rechnung beigefügt werden, damit bei der Revision der Rechnung auch die Sicherheit des Anlehens beurteilt werden kann.

§ 38.***) Die Ausgaben auf größere Baureparationen müssen mit den Bauanschlägen, Versteigerungs-Protokoll und der definitiven Aufnahme belegt werden.

§ 39.****) Bei den Steuern muß das Objekt, wofür die Steuer entrichtet wird, im Voranschlage und in der Rechnung genau bemerkt sein.

---

der Kirchenkasse zu bestreiten. (V.O. d. bayer. Landes-Administration vom 23. Mai 1816 § IV A.Bl. 1816 S. 31; s. d. rh. Bayern M.Bek. vom 8. Okt. 1875, G.V.Bl. S. 626.) Ebenso fallen derselben die Einbandkosten hiefür zu. Wegen des Gesetz- und Verordnungsblattes s. § 5 der A. V.O. vom 29. Oktober 1873 (Reg.Bl. S. 1553) mit M.E. vom 26. April 1814, Döllinger: XIX S. 76. Wegen des Kultus-Ministeralblattes s. K.M.Bl. 1865 S. 1 ff. Die Ausgaben für den Bezug der Konsistorial-Generalien (Min.E. vom 16. Aug. 1854, mitgeteilt durch R.A. vom 30. gl. M. No. 21148 E), dann für Anschaffung des Pfarramts-Handbuches (R.A. vom 23. Jan. 1822), desgl. des Amtssiegels für den Geistlichen (R.A. vom 5. März 1823 No. 6258 R), welches beim Kgl. Hauptmünzamte in München bezogen werden muß (M.E. vom 5. März 1836), trägt die Kirchenkasse, wie es auch keinem Anstande unterliegen kann, wenn kleinere Ausgaben für Literalien, Musikalien, Dekorationszwecke &c. nach maßgabe der büdgetierten Mittel (häufig als Position zur Verfügung des Presbyteriums) aus derselben bestritten werden. Vgl. hiezu auch die Bemerkungen zu § 73 ff.

*) Fassung mit Rücksicht auf die nunmehr bestehende Gebührengesetzgebung. s. Bd. I S. 315 ff.

**) Vgl. hiezu das oben S. 91 ff. über Hypothekdarlehen Gesagte. Die Obligationen nebst den Bordereaux und Beilagen werden am besten in haltbare Umschläge mit orientierender Aufschrift gebracht und nach der Reihenfolge geordnet, in welcher sie in den Jahresrechnungen erscheinen. Wegen der Passiv-Anlehen vgl. § 67.

***) Vgl. hiezu das oben Seite 138 ff. Bemerkte.

****) Die hier geforderte genaue Bezeichnung der Objekte, wofür die Steuern entrichtet werden, in der Rechnung ist nicht mehr üblich. Steuern und Umlagen

§ 40.*) Der Rechnungsüberschuß ist von dem Rechner bei Übergabe der Rechnung an das Presbyterium bar abzuliefern, welches ihn in eine besondere Kasse mit zweifacher Sperre zu nehmen hat.

§ 41. Alle Aktiv- und Passiv-Ausstände**) sollen am Ende der Rechnung nicht summarisch, sondern einzeln, nicht bloß von dem letzten Rechnungsjahre, sondern auch von allen vorhergehenden Jahren und in der Ordnung derselben aufgezählt werden.

§ 42. Der Rechnung ist ein Inventarium über alle vorhandenen Mobilien beizufügen.***)

§ 43. Besitzt eine Stiftung Natural-Einnahmen, so muß eine besondere Natural-Nebenrechnung beigefügt werden. Die Naturalien können außer den Marktplätzen nur durch den Weg öffentlicher Versteigerung veräußert werden.****)

---

werden meist ihrem Gesamtbetrage nach eingesetzt und durch die bezüglichen Anforderungszettel des Einnehmers ausgewiesen.

*) Diese Ablieferung unterbleibt in der Regel und erscheint auch nicht dringend veranlaßt, da Rechnungsüberschüsse von geringerem Betrage unbedenklich in der Hand des Rechners belassen werden können, größere Barbestände aber sobald als möglich verzinslich anzulegen sind. Dagegen ist die hier und anderweitig (§ 78) geforderte zweifache (nach Art. 50 des Fabrikratsdekretes sogar dreifache) Sperre aufs sorgfältigste zu beachten. Den einen Schlüssel erhält der Rechner, den anderen der Presbyterialvorstand. Hierüber sowie wegen Aufbewahrung der Kasse im allgemeinen vgl. auch noch das auf Seite 64 Bemerkte.

**) Vgl. auch § 45. Die Aktiv-Ausstände an Kapital- und Güterzinsen &c. erhellen in der Regel schon aus dem betreffenden Rechnungsvortrage und werden daher am Ende der Rechnung bei Feststellung der Barschuldigkeit des Rechners summarisch aufgeführt. Dasselbe findet statt, wenn dieselben in einem besonderen Ausstandsverzeichnisse nachgewiesen werden, sodaß also eine detaillierte Aufzählung derselben am Schlusse der Rechnung, wie dies oben gefordert ist, in der Regel nicht platzgreift. Die Wahl des einen oder anderen Verfahrens wird sich am zweckmäßigsten nach Art und Umfang der Ausstände zu bemessen haben.

***) s. Seite 123 und Wand: S. 568/69.

****) Wegen der Nebenrechnungen über Natural-Einnahmen s. Bemerkung zu § 21 oben. Die hier gegebene Vorschrift über den Verkaufsmodus muß im ganzen noch als bindend erachtet werden. Freihändiger Verkauf der

§ 44. Ausgaben auf Zehrungen und überflüssige Reisekosten bei Verpachtungen, Versteigerungen u. dgl. dürfen in der Rechnung nicht aufgenommen werden.*)

§ 45. Ausstände**) sollen möglichst vermieden werden; wenn aber auch Ausstände vorkommen, so müssen sie mit einem Zeugnisse des Debenten über die Richtigkeit des Ausstandes versehen sein, ohne daß jedoch dadurch der Rechner der Verbindlichkeit, den Ausstand beizubringen, enthoben wird.

IV. Von dem Rechner.

§ 46. Der Rechner***) wird von dem Presbyterium gewählt und vorgeschlagen und von dem Kgl. Bezirksamte oder der Kgl. Kreisregierung bestätigt, jedenfalls aber bei dem Kgl. Bezirksamte verpflichtet.

Bei befindender Nachlässigkeit steht dem Presbyterium frei, einen anderen Rechner invorschlag zu bringen.

§ 47. Dienstkaution****) ist der Rechner nur bei den Stiftungen, deren Einnahmen mehr als tausend Gulden betragen, und wo es die

---

Naturalien, wie z. B. von Feldfrüchten, Wein rc. außerhalb der Marktplätze würde daher kuratelamtliche Ermächtigung voraussetzen. Wegen der Holzversteigerungen s. Bd. I S. 103 ff., 196 und 329 ff.

*) Aufgrund obiger Vorschrift sind nicht selten auch Ausgaben der Kirchenkasse für Installationsessen dem Abstrich unterstellt worden.

**) Das hier geforderte Anerkenntnis des Schuldners über die Richtigkeit des Ausstandes ist außer Übung gekommen und war bereits in der Gemeinde-Rechnungs-Instruktion vom Jahre 1826 nicht mehr gefordert. Wegen der Niederschlagung ungiebiger Einnahms-Ausstände s. S. 120.

***) Vgl. die Bemerkungen auf S. 33. Der Bestätigung der Kreisregierung ist dermalen nur noch die Aufstellung der Kirchschaffneirechner vorbehalten. Wegen der Gebührenbewertung des Beschlusses der Schaffneiverwaltung s. Bd. I S. 319 Ziff. 2. Die Vereidigung des Rechners durch das Kgl. Bezirksamt erfolgt gebührenfrei. s. Bd. I S. 317. Aus Absatz 2 ergibt sich, daß die Ernennung nur auf Ruf und Widerruf erfolgt.

****) Die Entscheidung der Frage, ob der Kirchenrechner Kaution zu stellen habe oder nicht, ist keineswegs in das unbeschränkte Belieben der Presbyterien gestellt. Wenn dieselben auch zur Äußerung darüber berufen sind, ob eine

Presbyterien außerdem zur Sicherheit der Stiftungen für notwendig erachten, in der Art wie die Gemeindeeinnehmer, zu leisten verbunden. In jedem Falle sind solche Individuen als Rechner zu bestellen, welche das öffentliche Zutrauen mit dem Besitze von Realvermögen verbinden.

§ 48. Er erhält als Funktionsgehalt*) ohne einen andern Nebenbezug zwei Prozente von der Brutto-Einnahme, jedoch mit Ausnahme heimbezahlter Kapitalien, der übertragenen Rechnungsreste, der nachgeholten Rezesse und der nicht eingebrachten Ausstände.

Insofern besondere Umstände eine Abweichung von dieser Norm erfordern, sollen die Presbyterien ihr Gutachten erstatten, worauf die Kgl. Bezirksämter rücksichtlich der ihnen untergebenen Stiftungen das Geeignete zu verfügen, rücksichtlich der übrigen aber zu berichten haben.

Bei den Kirchschaffneien verbleiben bis auf nähere Untersuchung die dermaligen Funktionsgehalte der Rechner.

Amtsbürgschaft zur Sicherheit der Stiftung als notwendig zu erachten sei, so werden sie diese Erklärung nur nach sorgfältigster Würdigung aller einschlägigen Verhältnisse und in Berücksichtigung der event. auch für sie selbst erwachsenden Verantwortlichkeit (§ 56 i. f.) abzugeben haben, abgesehen davon, daß die Prüfung der vorgebrachten Gründe der Kuratelbehörde vorbehalten bleibt. Die Festsetzung eines bestimmten Einnahmebetrages, bei dessen Vorhandensein die Erlassung einer Kautionsstellung als besonders zu motivierende Ausnahme erscheint, setzt in dieser Beziehung eine weitere Schranke. Dabei werden übrigens nur die gewöhnlichen Einnahmen inbetracht zu kommen haben. Hat das Presbyterium sich für Kautionsleistung ausgesprochen, ein Antrag der zweckmäßig mit dem Vorschlag einer bestimmten Persönlichkeit auf die Rechnerstelle verbunden wird, und ist dieser Antrag von der Kuratelbehörde gutgeheißen worden, so richtet sich dessen Verwirklichung nach den über die Kautionsleistung der Gemeindeeinnehmer bestehenden Vorschriften. s. §§ 9 ff. der Gem.R.J. vom Jahre 1879 Bd. I S. 26 ff., wozu noch zu vergleichen das im Nachtrage zu gegenwärtigem Bande abgedruckte A. R.A. vom 11. Dezbr. 1888 No. 12297 Z.

*) Da bei sehr vielen Kirchengemeinden die Kassa- und Rechnungsführung infolge der Unbedeutendheit der Einkünfte und der Einfachheit der bezüglichen Geschäfte im allgemeinen keine besonderen Anforderungen an den Rechner stellt, so wird derselbe für seine Thätigkeit in der Regel mit einer mäßigen Jahresentschädigung abgefunden. Auch die Festsetzung der Gehaltsfrage erfolgt am

§ 49. Der Rechner ist verbunden, für eine jede Stiftung, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, auch ein besonderes Journal*) zu führen.

---

zweckmäßigsten gleich mit der Besetzung der Stelle. Es hat daher das Presbyterium bei seinem Vorschlage auch in dieser Beziehung sofort die geeigneten Anträge zu stellen. Deren Verbescheidung erfolgt, abgesehen von den Kirchschaffneirechnern, durch die Kgl. Bezirksämter. Wird dabei der Bezug von Hebgebühren angeordnet, so empfiehlt es sich, den Prozentsatz hiefür nach den einzelnen Einnahmeposten näher festzusetzen. Der oben in Abs. 1 festgehaltene Satz von 2 % der Brutto-Einnahme ist mehrfach verlassen worden, indem man die Bestimmungen der Gem.R.Instr. von 1879 §§ 27 ff. (Bd. I S. 49 ff.) in analoge Anwendung brachte. Mit denselben stimmt überein, daß von heimbezahlten Kapitalien, übertragenen Rechnungsresten, nachgeholten Rezessen und nicht eingebrachten Ausständen auch vom Kirchenrechner keine Hebgebühren in Ansatz gebracht werden dürfen. (§ 27 B Abs. 1 u. 2, und § 28 a. a. O.) — Abs. 3: Die Festsetzung der Funktionsgehalte der Kirchschaffneirechner erfolgt durch die Kgl. Regierung.

*) Vgl. das auf Seite 116 Bemerkte. Die hier angeordnete getrennte Journalführung ist nicht unbedingt erforderlich, wenn etwa über eine besondere Stiftung ꝛc. als Anhang zur Hauptrechnung eine Nebenrechnung zu erstellen ist. Die Journalführung liegt übrigens bei manchen Kirchenrechnern, namentlich soweit dieselben dem Bauernstande angehören, noch sehr im argen. Man begnügt sich, wo nicht ein mit dem Rechnungswesen vertrauter und ordnungsmäßige Geschäftsführung verlangender Presbyterialvorstand entsprechende Aufsicht führt, nicht selten damit, die häufig nicht einmal von letzterem unterfertigten Belege aufzubewahren, ohne an deren Buchung im Journale zu denken. Alle nachstehend verzeichneten Manipulationen werden zum einen oder andern Teile in vielen Kirchengemeinden erst mit der Rechnungsstellung zur Ausführung gebracht, welche also gleichsam dazu dient, alles was in dieser Beziehung während des Jahres versäumt worden ist, nach Möglichkeit nachzuholen. Es erscheint daher wohl veranlaßt, hier noch einige kurze Winke über die Journalführung anzureihen:

1) Vor allem muß sich der Kirchenrechner rechtzeitig, d. h. vor dem Beginn eines neuen Rechnungs- (Kalender-) Jahres, in den Besitz eines nach dem vorschriftsmäßigen Formulare aufgestellten, nicht aus losen Blättern bestehenden, sondern gehörig gehefteten und überschriebenen, vom Kgl. Bezirksamte numerierten und paraphierten Tagebuches setzen. Das Formular hiezu ist das zu § 24 der älteren bezw. § 33 der neueren Gem.R.Instr. gegebene, jedoch in der Regel

mit Hinweglassung der Rubrik „Verfolgungskosten". Seit dem Inkrafttreten des Gebührengesetzes wird das gemeindliche Einnahme- und Ausgabetagebuch auf freiem Papier geführt, welches auch für Kirchengemeinden Anwendung findet.

2) Die Einträge müssen deutlich und lesbar mit Tinte innerhalb der betreffenden Rubriken gemacht werden. Radierungen und Durchstreichungen sind zu vermeiden, Irrtümer durch entsprechende Zu- oder Abschreibungen klar zu stellen. Die Tagebücher müssen seitenweise aufsummiert und die Additionsbeträge auf jeder Seite übertragen werden.

3) Imhinblick auf den Termin der Rechnungsstellung (§ 22 oben) wird die Fortführung resp. Offenhaltung des Journals während der ersten Monate des folgenden Jahres gestattet, sodaß in der Regel der Journal-Abschluß nicht vor dem 1. April erfolgt. Der bei der Abgleichung sich ergebende Barbestand oder Ausgabsüberschuß ist sogleich in das neue Journal zu übertragen. Wenn der später erfolgende behördliche Rechnungsabschluß eine Erhöhung oder Verminderung enthalten sollte, so ist die Differenz im Journal sogleich beim Empfang der abgeschlossenen Rechnung mit folgender Bezeichnung nachzutragen: Differenz des Rechnungsabschlusses pro 18 . . .

4) Der Rechner ist verpflichtet, jede einzelne Einnahme und Ausgabe, die er für die Kirchenstiftung gemacht hat, Tag für Tag im Journal genau einzuschreiben. Diese Buchungen haben aufgrund der vorgeschriebenen Belege zu erfolgen. Jede Einnahme, soweit sie nicht, wie z. B. die Zinsen von Wertpapieren (deren Koupons rechtzeitig abzutrennen und zu versilbern event. auch wieder verzinslich anzulegen sind) büdgetmäßig ihrem regelmäßigen Jahresbetrage nach feststehen, dann jede Ausgabe bedarf zu ihrer Effektuierung einer vorschriftsmäßig ausgestellten Anweisung. Der Rechner soll daher vor der Eintragung im Journal in deren Besitz gelangt sein, welch letzterer außerdem bei Zahlungsleistungen noch die Abquittierung des berechtigten Empfängers unter gehöriger Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes vorauszugehen hat.

5) Der Rechner kann aus dem einzigen Grunde entlassen werden, daß er kein Tagebuch oder dieses mit wesentlichen Gebrechen gegen die bestehenden Vorschriften geführt hat.

6) Wenigstens bei bedeutenderen Kirchenkassen sollte der Vorstand des Presbyteriums oder ein hiezu delegiertes Mitglied desselben allmonatlich das Tagebuch des Rechners verifizieren und abschließen und sich von dem Vorhandensein des baren Kassabestandes überzeugen. Hierbei ergäbe sich auch die geeignete Gelegenheit, dem Rechner wegen seiner Geschäftsführung die etwa erforderlichen Anordnungen und Belehrungen zu erteilen. Vgl. auch § 53 unten und

§ 50. Bei seiner Geschäftsführung hat der Rechner sich genau an den Voranschlag*) zu halten und außer der Grundsteuer der Kirchengüter jede andere in dem Voranschlage nicht enthaltene Ausgabe zu verweigern. Das Presbyterium kann jedoch Zahlungen bis auf fünf Gulden anweisen; über größere Ausgaben ist ein nachträglicher Voranschlag einzusenden und die Bewilligung zu erholen.

§ 51. Der Rechner haftet**) der Stiftung für allen Schaden, welcher aus schuldhafter Versäumung seines Dienstes entsteht, — derselbe ist insonderheit den Verlust zu ersetzen verbunden, wenn eine Forderung durch Verjährung, Insolvenz oder andere Umstände ver-

---

Wand: K.V. S. 584. Wenn ein Einnehmer zugleich die Stelle des Kirchenrechners versieht, so erstreckt sich ohnehin der nach § 37 der G.R.Instr. allmonatlich vorzunehmende Bücherabschluß auch auf das vom Einnehmer für die Kirchengemeinde geführte Tagebuch. Bd. I S. 66. — Wegen der außer dem Journal zu führenden Einnahme-Kontrollregister vgl. S. 67.

*) Als Regel bleibt also bestehen, daß der Rechner zunächst an den ihm auszuhändigenden, behördlich abgeschlossenen Voranschlag gebunden bleibt, ohne denselben überhaupt keine Ausgaben machen und nach Empfang desselben sich keine Abweichungen bezüglich dessen einzelner Positionen gestatten darf. Die nach beiden Richtungen bestehenden Ausnahmen sind nunmehr im Anschlusse an die einschlägigen Bestimmungen der Gem.R.Instr. festgesetzt, wodurch die obige Vorschrift in § 50 eine teilweise Abänderung erfahren hat. Vgl. hiezu das bei Erläuterung des Fabrikratsdekretes Art. 47 unter Ziff. VII—IX auf Seite 61 ff. Bemerkte. Die in § 50 erwähnte Ermächtigung des Presbyteriums resp. dessen Vorstandes, Zahlungen bis auf 5 fl. (jetzt wohl 10 M.) ohne weitere Förmlichkeiten anzuweisen, ist also zunächst für den Fall gegeben, daß eine entsprechende Büdgetposition für die Ausgabe nicht vorhanden ist. Zur Überschreitung dieses Maximalbetrages durch die hier erwähnten Anweisungen ist spezielle Bewilligung erforderlich. Im übrigen vgl. wegen der Geschäftsführung noch §§ 54 ff.

**) Vgl. hiezu §§ 67, 79, 80, 83, 98, 99 der G.R.Instr. Bd. I Seite 82, 88, 89, 121. Wenn ein Kirchenrechner infolge eines mit dem Pfründeinhaber abgeschlossenen Privatvertrages auch die Erhebung der Pfarreigefälle übernommen hat, so bestimmt sich seine Verantwortlichkeit aus diesem Mandatsverhältnisse nach den Festsetzungen der bezüglichen Übereinkunft. Wand: Kirchenverfassung S. 587 Ziff. 4.

loren geht, und er nicht alle gesetzlichen Mittel angewandt zu haben beweisen kann.

§ 52. Bleibt der Rechner im Rezesse, welchen er nicht abführen kann, so hat das Presbyterium bei persönlicher solidarischer Haftung sogleich das Geeignete bei dem Hypothekenamte vorzukehren.*) Geht der Rechner mit Tode ab, so ist das Amtsgericht wegen der Versiegelung**) aufzufordern.

§ 53. Sowohl dem Presbyterium, als den Kgl. Bezirksämtern liegt ob, bei vorkommenden Veranlassungen die Geschäftsführung des Rechners zu untersuchen und sich des richtigen Geldvorrates zu versichern.***)

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 54. Worauf die Presbyterien und Rechner bei der Verwaltung des Kirchenvermögens vorzüglich zu achten haben, ist in dem Fabrikgesetz vom 30. Dezember 1809†) umständlich enthalten.

§ 55.††) Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß das vorhandene Vermögen wohl konserviert, die Kapitalien sicher angelegt, die Grundgüter in gutem Stande und ungeschmälert erhalten, mit keinen Dienstbarkeiten belastet, nützlich verpachtet, die Erbbestände und Grundzinse rechtzeitig erneuert, die Einnahmen bei ihrer Verfallzeit pünktlich erhoben, die noch bestehenden Ausstände beigebracht, die Renten stiftungsmäßig verwendet, alle unnötigen und zweckwidrigen Ausgaben vermieden, alle Sparsamkeit angewendet und die Überschüsse sobald als möglich zur Vermehrung des Kapitals gewidmet werden.

---

*) Vgl. §§ 132 und 204 der G.R.Instr. Bd. I S. 147 und 201.

**) G.R.Instr. §§ 119 ff. Bd. I S. 136. Nach R.E. vom 10. Febr. 1857 sind die Kosten der Siegelanlage auf die Kirchenkasse zu übernehmen.

***) Vgl. das oben Seite 201 über Journalführung unter Ziff. 6 Bemerkte und wegen der Kassenverifikation das A. R.A. vom 15. Febr. 1876 No. 2604 J.

†) Vgl. z. B. Art. 12, 28, 59 ff., 64, 77 ff. des Fabrikratsdekretes.

††) Zu §§ 54 ff. sind die für ähnliche Materien bei Erläuterung des Fabrikratsdekretes gemachten Bemerkungen zu vergleichen, wie überhaupt bezüglich aller Bestimmungen über die Vermögensverwaltung, welche für die katholischen

---

und protestantischen Kirchenverwaltungen als gemeinsam zu erachten sind, hier ein- für allemal auf die an der betreffenden Stelle zum Fabrikratsdekret gegebenen Erörterungen verwiesen wird. — Wegen der Kapital-Anlagen (§§ 56 ff.) ist auf die Darlegungen bei Art. 63 des Fabrikratsdekretes aufmerksam zu machen. — Kapitalien und Grundstücke bezw. Immobilien nebst den später erwähnten Erbbeständen und Grundzinsen bilden die Hauptbestandteile des sogen. Grundstockvermögens. Dessen ungeschmälerte Erhaltung bezw. die Bedingung vorgängiger Genehmigung der vorgesetzten Behörden bei unvermeidlichen Verminderungen desselben mit Vorbehalt möglichster Wiederersetzung ist bei allen Vermögensverwaltungen öffentlicher Korporationen vorgeschrieben. Vgl. z. B. Art. 19 und 50 der Gem.Odg. und die Erläuterungen bei Wand: Gem.Odg. S. 49 ff. und 309 ff., Wand: K.V. S. 548. Die ungeschmälerte Erhaltung der Grundstücke bezw. deren Erhaltung in gutem Stande erfordert die sorgfältige Beachtung der auf die Verpachtung (§§ 59 ff.), dann der auf die Vermarkung bezüglichen Vorschriften (§ 62), um die aus sogen. Raubbau erwachsenden Nachteile, sowie Verluste infolge von Usurpationen durch Dritte 2c. zu vermeiden. Wegen der forstwirtschaftlichen Behandlung der Kirchenwaldungen gelten die für die Gemeindewaldungen maßgebenden Normen. Vgl. die Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz im A.Bl. vom Jahre 1885 No. 22. — Unter Dienstbarkeiten ist hier die Belastung der Grundstücke mit Rechten Dritter an denselben im weitesten Sinne zu verstehen. Es gehören daher hieher die Servituten im e. S., d. h. die an eine konkrete Person oder an ein konkretes Grundstück geknüpften dinglichen Rechte, vermöge deren man über eine fremde Sache in bestimmten Beziehungen eine unmittelbare Herrschaft erhält, ferner die Emphyteusis und Superfizies, Grund- und Erbzinsbestellung und sonstige Reallasten. Vgl. hiezu die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches im zweiten Buche Titel III und IV Art. 578 ff. über Nießbrauch, Gebrauchsrecht, über die sonst auf Grund und Boden haftenden Dienstbarkeiten, unter welch letzteren namentlich wieder die hier übrigens nicht weiter inbetrachtkommenden gesetzlichen Dienstbarkeiten (Art. 649 ff.), dann die durch die Handlung eines Menschen errichteten (infolge Vertrags oder Verjährung Art. 686 ff., 690 ff.) zu unterscheiden sind. Namentlich die Entstehung von Dienstbarkeiten durch Fortbestehenlassen eines hiezu geeigneten Zustandes (30jähriger ununterbrochener und unangefochtener, fehlerfreier Besitz) ist daher zu vermeiden. Selbstverständlich soll aber durch obige Bestimmung die freiwillige Belastung mit einer Dienstbarkeit nicht unter allen Umständen, sondern nur im Sinne einer mangels eines entsprechenden Äquivalentes den Grundbesitz schmälernden Weise verboten sein. Vgl. ferner namentlich bezüglich der imwege der Expropriation bestellten Dienstbarkeiten noch Wand: Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen

§ 56. Insonderheit wird wegen der Kapitalien bemerkt, daß bei Geldanlehen, welche niemals von dem Rechner allein, sondern nur von dem Presbyterium verwendet werden dürfen, die Hypotheken jedesmal genau untersucht und die Beibringung der Auszüge aus den Katastern, der Schätzung, der Ankaufstitel, der Zeugnisse des Hypothekenamtes sowohl rücksichtlich des dermaligen als frühern Besitzers, der Quittungen über bezahlten Ankaufspreis, der Zeugnisse über Freiheit von Vormundschaftspflichten nicht vernachlässiget werden solle. Bei Unterlassung der nötigen Vorsicht haften die Mitglieder des Presbyteriums solidarisch.

§ 57.*) Die Presbyterien und der Rechner haben über die Hypotheken Vormerkungen zu führen, um nicht zu übersehen, daß die gerichtlichen Versicherungen noch vor Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage ihrer Einschreibung an gerechnet, auf Kosten der Schuldner bei den Hypothekenämtern erneuert werden.

Aus diesem Grunde soll auch in den Rechnungen bei den Schuldposten das Datum der Hypothek bemerkt werden.

§ 58.**) Sie haben ferner alle dermal ausgeliehenen Kapitalien zu untersuchen; — die allenfalls mangelnden Obligationen und Ver-

---

Wege 1873 S. 26 ff., 3 ff. — Erneuerung der Erbbestände und Grundzinsen s. Bd. I S. 118/119. Gegenüber der dort angeführten R.E. vom 18. Septbr. 1836 ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß nach bestehender Gerichtspraxis die Erhaltung der Grundzinsen durch ihre Einschreibung im Hypothekenregister bedingt ist, weshalb dieselbe zur Vermeidung von Nachteilen aufgrund der bestehenden Titer oder nachträglicher Einwilligung der Schuldner herbeizuführen ist; s. auch §§ 63 und 64. Wegen der Ausstände s. § 70, über den Begriff unnötige und zweckwidrige Ausgaben die Bemerkungen bei § 35 lit. c und d.

*) Die hier erwähnte Verpflichtung zur Erneuerung der Hypothekar-Inskriptionen besteht auch nach der Novelle vom 26. April 1888 imhinblick auf Art. 38 mit 13 und Art. 41 derselben nach maßgabe des aufrechterhaltenen Art. 2154 c. civ. noch fort. Den im Abs. 2 des § 57 getroffenen Anordnungen wird durch die bereits auf Seite 125 erwähnte Aufnahme des Kapitalienverzeichnisses in die Rechnung am sichersten genügt.

**) Diese Bestimmung ist keineswegs als bloße Übergangsbestimmung und darum etwa gegenstandslos geworden zu erachten. Hiebei ist auch darauf

sicherungen herstellen und erneuern zu lassen; — die unsicher angelegten Kapitalien aufzukünden oder besser versichern — und die Mängel in den Instrumenten ergänzen zu lassen.

§ 59. Jede bedeutende Verpachtung*) von Grundgütern soll aus dem unten § 65 bemerkten Grunde vor einem Notär unter den nämlichen Förmlichkeiten, wie durch eine frühere Instruktion vom 21. August 1809 für die Gemeindegüter vorgeschrieben wurde, vorgenommen, die Dauer des Pachtes aber nicht über 3, 6 oder 9 Jahre ausgedehnt werden. Der Pachtpreis ist jederzeit in Geld zu bedingen.

§ 60. In die Pacht-Kontrakte ist die Bedingung**) aufzunehmen, daß bei verweigerter Zahlung des Pachtzinses nach der ersten durch den Gerichtsvollzieher fruchtlos geschehenen Aufforderung der Kontrakt ohne weitere Förmlichkeit aufgehoben und der Pächter gehalten sein soll, den Schaden, der durch weitere Verpachtung entsteht, zu ersetzen.

§ 61. Auch über diese Pacht-Kontrakte ist Vormerkung zu führen, damit sie rechtzeitig aufgekündigt werden, wenn die unterlassene Aufkündigung die Fortsetzung des Pachtes zum Nachteil der Stiftung zurfolge haben würde.

§ 62. Besonders ist darauf zu sehen, daß die Marksteine und Grenzen***) der Gründe wohl erhalten, die abgängigen erneuert und

---

aufmerksam zu machen, daß das Ausleihen gegen bloße Handschrift und namentlich ohne Bürgschaftsbestellung untersagt ist. Nach den oben erwähnten Bestimmungen über Kassenverifikationen bildet übrigens die Prüfung des Rechtsbestandes und der gehörigen Errichtung der Schuldurkunden einen Hauptbestandteil der behördlichen Untersuchung.

*) Vgl. das zu Art. 60 des Fabrikrats-Dekretes gegebene Formular eines Pachtvertrages und § 60 und 61, sowie § 68. Die hier ausdrücklich vorgeschriebene Beurkundung einer bedeutenderen Verpachtung von Grundgütern durch einen Notär muß wegen Fortbestandes des in § 65 hiefür angegebenen Grundes auch dermalen noch als maßgebend erachtet werden.

**) Wegen weiterer Bedingungen, insbesondere Bürgschaftsbestellung rc., vgl. das in der vorhergehenden Note erwähnte Formular und Bd. I S. 88 ff.

***) In dieser Beziehung ist gegenwärtig das Gesetz vom 16. Mai 1868 über die Vermarkung der Grundstücke (A.Bl. S. 929) maßgebend, durch welches das

der Besitzstand nicht verändert werde. — Sind Lagerbücher und Beschreibungen vorhanden, so sind solche zu revidieren und zu vergleichen und die allenfallsigen Anstände zu untersuchen und zu berichtigen, damit späterhin nicht kostspielige Renovationen und Prozesse notwendig werden.

Institut der Feldgeschwornen anstelle der bisher in manchen Gemeinden bestandenen Steinsetzer, Siebener (Art. 25 d. Ges.) eingeführt und die für die Vermarkung und das einschlägige Verfahren geltenden Grundsätze geregelt wurden. Die hier inbetrachtkommenden Bestimmungen desselben, wegen dessen im allgemeinen auf Geib's Handbuch Band I S. 463—470 zu verweisen ist, lauten:

„Art. 1.

Wenn die Grenze von unmittelbar aneinanderstoßenden Grundstücken zwischen den Eigentümern derselben unbestritten feststeht, jedoch wegen gänzlichen oder teilweisen Mangels entsprechender Markzeichen nicht hinreichend erkennbar und gesichert ist, so kann jeder angrenzende Eigentümer die für die beteiligten Grundstücke erforderliche neue oder ergänzende Vermarkung auf gemeinschaftliche Kosten von dem Grenznachbar verlangen.

Art. 2.

Für eine neu vorzunehmende oder für eine zur Ergänzung notwendige, auf das wirkliche Bedürfnis beschränkte Vermarkung kann von jedem beteiligten Grundbesitzer die Verwendung dauerhafter, nach Beschaffenheit und Zahl dem Zwecke genügender Steine verlangt werden.

Demselben steht es aber frei, die Verwendung behauener Steine zu verlangen, falls er die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen will.

Ausnahmsweise sind Grenzmarken von dauerhaftem Holze dann zulässig, wenn die Beschaffenheit des Bodens das Setzen von Steinen nicht gestattet, oder wenn die Beschaffung der letzteren mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

Art. 3.

Kommt bezüglich der Art der vorzunehmenden Vermarkung, der Anzahl und Beschaffenheit der zu setzenden Grenzzeichen oder der Tragung der Kosten eine gütliche Verständigung zwischen den beteiligten Grundeigentümern zustande, so ist diese maßgebend.

Art. 4.

Die Kosten der Vermarkung oder Vermarkungs-Ergänzung sind zu gleichen Teilen von denjenigen Grundeigentümern zu tragen, welche an der Feststellung des oder der Grenzzeichen ein Interesse haben.

Art. 5.

Verständigen sich die beteiligten Grundeigentümer, die bestehende Grenzlinie mittelst Austausches von Grund und Boden zu verändern, oder nehmen die Feldgeschworenen wahr, daß die bisherige Grenze verrückt werden will, so darf die Vermarkung erst erfolgen, nachdem die Vermessung durch den Bezirksgeomter und die Beurkundung der Besitzveränderung stattgefunden haben. Auf

§ 63*) Bei Veränderung der Erbbestandsgüter sind die Rechte der Stiftung auf das Laudemium zu wahren und die Erneuerung des Erbpachts vorzunehmen.

---

solchen Austausch finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, Anwendung. (Vgl. jetzt das Gesetz über Flurbereinigung vom 29. Mai 1886 G.V.Bl. S. 271 ff.)

. . . .

Art. 7.

Streitigkeiten über das Bedürfnis und die Art der Vermarkung, insbesondere über die Anzahl und Beschaffenheit der Grenzzeichen, entscheidet auf Anrufung die Verwaltungsbehörde; Streitigkeiten über Feststellung der Grenze bleiben der Entscheidung der einschlägigen Gerichte vorbehalten.

Art. 8.

Wird imfalle des Art. 7 die Entscheidung der Distrikts-Verwaltungsbehörde angerufen, so hat der Antragsteller unter Darlegung des Bedürfnisses und der beabsichtigten Art und Weise der Vermarkung den betreffenden Katasterplan, auf welchem die zu setzenden Grenzsteine vollständig eingetragen sein müssen, vorzulegen, hiebei die Plan-Nummern der Grundstücke, um deren Vermarkung es sich handelt, dann den Namen des widersprechenden Grundeigentümers anzugeben und um Genehmigung des Antrags nachzusuchen.

. . . .

Art. 12.

Zur Vornahme des Vermarkungsgeschäftes (Steinsatzes), sowie zur Aufsicht über die im Gesamtumfange der Gemeindeflur befindlichen Grenzmarken sind in jeder Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene aufzustellen.

. . . .

Art. 16.

Die Feldgeschworenen sind im Gesamtumfange des ihnen angewiesenen Bezirkes ausschließlich befugt, Grenzzeichen zu setzen, zumbehufe der Untersuchung zu heben, sie wieder in die richtige Lage zu bringen und imfalle der Entbehrlichkeit herauszunehmen.

Ihre Berechtigung hiezu ist jedoch in allen Fällen, mit Ausnahme der Untersuchung im gerichtlichen Auftrage, dadurch bedingt, daß die Grenze durch unbestrittene Urkunde oder rechtskräftiges richterliches Erkenntnis oder freiwilliges Übereinkommen der beteiligten Grundeigentümer zweifellos feststeht, und daß die Zustimmung der letzteren erteilt oder imfalle des Widerspruchs des einen Teiles durch Beschluß der Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 9 und 11 suppliert ist."

*) In den §§ 63 und 64 sind zwei verschiedene, wenn auch in einem gewissen Zusammenhange stehende Arten von Abgaben erwähnt, nämlich das Laudemium und die Grund- oder Bodenzinsen. Diese beiden Arten von Abgaben sind durch das Dekret vom 9. vendémiaire XIII (Siebenpfeiffer: Bd. V S. 186)

vorbehaltlich des Gegenbeweises als nicht feudal und darum nicht abgeschafft, wohl aber als ablösbar erklärt. Das Laudemium (Lehngeld, Handlohn) bezeichnete nach deutschem Rechte ursprünglich eine Abgabe, welche für die erteilte oder erneuerte Investitur dem Lehnsherrn zu entrichten war, später eine Abgabe, welche bei Veräußerung bäuerlicher Grundstücke an den Gutsherrn bezahlt werden mußte. Auch bei dem nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich nicht selten begründeten Rechtsverhältnisse der Emphyteuse bestand eine analoge Leistungsverbindlichkeit in der Weise, daß der Emphyteuta imfalle der Veräußerung seines Rechtes dem Grundstückseigentümer für dessen Zustimmung hiezu das sogen. Laudemium zu zahlen hatte, welches meist in einem bestimmten Prozentsatze des Kaufpreises oder des sonst ermittelten Wertes des Emphyteutrechtes bestand. In früherer Zeit waren es die römischen Kaiser, die ihre Privatdomänen nach Emphyteutrecht abgaben, auch geschah es häufig von der Kirche, von einzelnen Gemeinden, später auch von Privaten. So gaben namentlich im Mittelalter in Deutschland die größeren Grundeigentümer einen Teil ihrer Grundstücke an die Bauern ab, bald in bloße Zeitpacht, bald zu einem festen dinglichen Recht und zwar letzteres bald nach den Grundsätzen der römischen Emphyteuse, die besonders durch die Geistlichkeit bekannt wurden, sogen. Erbzinsgüter, bald nach Analogie der Ritterlehen, als sogen. Bauernlehen mit im wesentlichen den Emphyteutrechten sehr ähnlichen Befugnissen. Die Bezahlung des Laudemiums, das also eine Besitzveränderungsabgabe darstellt, involvierte die Anerkennung des über den durch Erblehen, Erbpacht oder Emphyteutvertrag eingeräumten weitgehenden Befugnissen stehenden Eigentumsrechtes des Grundherrn. Die Gesetze vom 4. Juni 1848 und 28. April 1872 über Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten finden, abgesehen von Art. 23 des erstgenannten Gesetzes, in der Pfalz keine Anwendung.

Was nun die weiter hier zu behandelnden Grundrenten (rentes foncières) betrifft, so ist hierüber folgendes zu bemerken:

Dieselben entstehen durch Vertrag, vermittelst dessen eine Liegenschaft unter dem Vorbehalte einer Rente an einen Dritten überlassen wird, daher vorbehaltene Renten im Gegensatz zu den bestellten Renten. Zachariae: Zivil-Recht 1853 Bd. II §§ 398 u. 399. Nach den bis zum Jahre 1789 in Frankreich maßgebenden Rechtsgrundsätzen erschienen diese Grundrenten als Grunddienstbarkeiten, infolge deren der jeweilige Besitzer des belasteten Grundstückes zu einer jährlichen Prästation verpflichtet war, sie waren unablösbar und begründeten eine unmittelbare dingliche Klage gegen den jeweiligen Besitzer des erwähnten Grundstückes zur Erlangung der bei diesem fällig gewordenen Leistungen. Als Immobiliarrechte konnten die Grundrenten unmittelbar Gegenstand einer Verpfändung sein (ähnlich wie die im rechtsrheinischen Bayern bestehenden Real-

rechte). Sie stehen überhaupt den deutschrechtlichen Grundzinsen und -Gilten gleich, wobei zu bemerken, daß die Leistung in Geld gewöhnlich als Zins (Stift), die in Naturalien als Gilt bezeichnet wird. Für diese deutschrechtlichen Grundabgaben ist außerdem noch darauf hinzuweisen, daß der für dieselben konstitutive Vertrag keineswegs einen Verkauf des zinspflichtig zu machenden Grundstückes zur ausschließend notwendigen Voraussetzung hatte, sondern wie bereits oben erwähnt, häufiger eine Erbverleihung, einen Erbpacht ꝛc. — Durch das Gesetz vom 4. August 1789 insbesondere Art. 1, 6 und das zu dessen Ausführung ergangene Gesetz vom 18.—29. Dezbr. 1790 relative au rachat des rentes foncières wurde zwar der Grundsatz der Ablösbarkeit der Grundrenten eingeführt, im übrigen aber an deren obenerwähnten Natur als Grunddienstbarkeiten und den zu deren Schutz bestellten Rechtsmitteln nichts geändert. — Dagegen ließ das Hypothekengesetz vom 11. brumaire VII in Zukunft eine hypothekarische Verpfändung der Grundrenten in der oben angegebenen Weise nicht mehr zu, ohne freilich in die nach dieser Richtung etwa bereits begründeten Rechte einzugreifen, sondern räumte lediglich für die vorbehaltene oder Grundrente ähnlich wie für den Kaufpreis eines Grundstückes ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an dem letzteren ein und proklamierte damit den Grundsatz der Mobilisierung der Grundrenten, d. h. (vorbehaltlich des ebenerwähnten Vorzugs- ꝛc. Rechtes) der Gleichstellung derselben mit den übrigen persönlichen Forderungsrechten. Soweit sie nicht bereits Gegenstand eines Vorzugs- oder Unterpfandsrechts vor dem Erscheinen des Brumairegesetzes waren, sind damit auch die vor und bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen (älteren) Grundrenten ihres rechtlichen Charakters als Grunddienstbarkeiten entkleidet und in Forderungen (wenn auch mit besonderen Eigenschaften) umgewandelt, wobei übrigens wegen Aufrechterhaltung dieser Vorzüge die Bestimmungen des neuen Hypothekengesetzes über Inskription ꝛc. maßgebend wurden. — Diese Grundsätze sind nun auch im wesentlichen im code civil aufrecht erhalten worden. Insbesondere anerkennt dieses Gesetzbuch (Art. 637 ff.) als Grunddienstbarkeiten nur solche Lasten, die auf ein Grundstück gelegt sind zum Gebrauche und zum Nutzen eines Grundstückes, das einem anderen Eigentümer gehört. Die Begründung einer Servitut in der Weise, daß der Besitzer des dienenden Grundstückes zu einer persönlichen Leistung verpflichtet würde, ist also dem bürgerlichen Gesetzbuche fremd. Eine solche Verbindlichkeit (vorbehaltene Rente) kann vielmehr gegenwärtig nur nach maßgabe des Art. 530 c. civ. konstituiert werden, der nach seiner Entstehungsgeschichte die Bestellung der Grundrente als einer Grunddienstbarkeit im deutschrechtlichen Sinne als widerrechtlich erklären will. Zur Zahlung der also vorbehaltenen Rente bleibt der Käufer des Grundstückes, soweit keine gegenteilige Vereinbarung besteht, auch dann verpflichtet, wenn er das Grundstück weiter veräußert, der dritte Besitzer dann, wenn diese

Rente bei der Veräußerung ausdrücklich vorbehalten wurde. In beiden Fällen aber gründet sich der Anspruch auf ein nach maßgabe des Art. 2103 Ziff. 1 c. civ. qualifiziertes Forderungsrecht, auf das nunmehr die Bestimmungen der Novelle vom 26. April 1888 Anwendung finden. Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. brumaire VII vorbehaltenen Grundrenten bestehen gegenwärtig als hypothekarische Forderungen mit Vorzugsrecht noch in derselben Weise fort, wie sie dieses Gesetz anerkannte, jedoch unter Beachtung der Vorschriften der gegenwärtigen Hypothekengesetzgebung über deren Erhaltung durch Inskription ꝛc. Diese Grundsätze betreffs der älteren Grundrenten haben in den vormaligen 4 französischen Departements des linken Rheinufers (also auch in der Pfalz) unbestreitbare Giltigkeit. Nach Art. IV des hierauf bezüglichen Kais. Dekrets vom 9. ventose XIII (1. Okt. 1804) ist dem Rentengläubiger der Beweis seiner Forderung durch dem gemeinen Rechte nach (Art. 1337 ff. Stern: c. civ. S. 458) unzureichende Beweismittel als: Lagerbücher, Schöffenweistum, Kauf- und Pachtbriefe, Inventarien oder Erbteilungsakte, Rechnungen ꝛc. gestattet. Die Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministrations-Kommission vom 6. April 1816 über die Renovation der Erbpächte, Gilten und Grundzinsen (A.Bl. S. 359) konnte und wollte an den eben vorgetragenen Rechtsverhältnissen nichts ändern (§ 12 mit 16 dieser V.O. u. A. R.A. vom 22. Juli 1821).

Als maßgebender Grundsatz für die Verfolgung der vor der Publikation des Gesetzes vom 11. brumaire VII, d. i. **vor** dem 3. Februar 1799 begründeten Grundrenten, Erbpachtzinsen ꝛc. ist daher festzuhalten, daß eine unmittelbare, dingliche Klage gegen den Besitzer des als rentenpflichtig bezeichneten Grundstückes auf Zahlung der fälligen und bezw. der rückständigen Leistungen, soweit sie sich lediglich auf die Thatsache des Besitzes dieses Grundstückes stützt, rechtlich nur dann zulässig ist, wenn diese Besitzer oder ihre Erblasser sich wenigstens bereits am 3. Februar 1799 im Besitze der betreffenden Güterstücke befunden haben. Gegen Besitzer aber, welche erst seit diesem Tage durch singulären Rechtstitel erworben haben, stehen den Rentengläubigern, abgesehen von einer persönlichen Übernahme der Leistungspflicht seitens des Erwerbers im Erwerbsakte oder von der geeigneten Falles eintretenden Ausübung des Resolutionsrechtes, nur die durch die gegenwärtige Gesetzgebung eingeräumten Rechte und Vollzugsmittel und zwar unter den daselbst normierten Bedingungen zu. (Vgl. das Nähere in der vorwürfiger Erörterung zugrundeliegenden

§ 64. Will ein Schuldner von Erbpächten, Grund- oder Bodenzinsen sich loskaufen, so ist das Gesuch gehörig zu instruieren und dem Kgl. Bezirksamte entweder zur Entscheidung oder zur Beförderung an die Kgl. Kreisregierung vorzulegen.*)

Abhandlung von Zachariae: Welche Rechte hat der Gläubiger einer vorbehaltenen Rente [einer Grundrente] gegen den Besitzer des Grundstückes, das mit dem Vorbehalte einer Rente veräußert worden ist? Separatabdruck aus den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur, Heidelberg 1828, bei J. C. B. Mohr und das Urteil des vormal. k. b. Appellationsgerichtes in Zweibrücken i. S. Engel gegen Berg u. Kons. vom 11. April 1836, Separatausgabe, Kaiserslautern 1837, bei J. J. Tascher.)

Die in Vorstehendem gegebenen Darlegungen lassen erkennen, daß es geraten sei, auch die vor dem 3. Februar 1799 begründeten Grundrenten durch die für die späteren unbedingt erforderliche Einschreibung in die Hypothekenbücher unter rechtzeitiger Erneuerung der Inskriptionen in ihrer Wirkung sicher zu stellen. Die Prüfung der einschlägigen Urkunden und die Vorsorge für die Erhaltung deren voller Rechtswirksamkeit ist durch das A. R.A. vom 15. Febr. 1876 No. 2604 J, „Kassenuntersuchungen betr.", den verifizierenden Beamten zur besonderen Pflicht gemacht. Die Kirchenrechner sollten daher nicht versäumen, bei solchen Gelegenheiten sich die erforderlichen Aufklärungen zu erholen. Auf diese Weise würde dem ordnungsmäßigen Vollzuge des § 63 jedenfalls besser vorgearbeitet werden, als das hie und da der Fall sein mag. — Wegen der Erneuerung des Erbpachtes bezw. über Renovation der bezüglichen Urkunden überhaupt, ferner betreffs des Verfahrens beim Loskauf von Grundrenten vgl. Bd. I S. 118/119. In letzterer Beziehung bestimmt das R.A. vom 31. März 1845 (A.Bl. S. 118) folgendes:

„Bei Ablösung von Grund- und Erbzinsen wurde bisher das Verfahren beobachtet, daß sämtliche Loskaufsakten jener Stiftungen, deren Rechnungswesen zur Kompetenz der Kgl. Regierung ressortiert, nebst jenen der anderen Stiftungen, wenn Zahlungstermine stipuliert waren, der unterzeichneten Stelle zur Genehmigung vorgelegt worden sind. Da aber nach den gesetzlichen Bestimmungen eine jede Rente ablösbar ist, so besteht, insoferne bei Berechnung des Loskaufspreises die desfalls bestehenden Normen beobachtet wurden, oder sonst ein Bedenken nicht obwaltet, kein Grund, die Genehmigung der unterfertigten Stelle noch besonders zu erwirken; die Kgl. Landkommissariate können vielmehr nach vorgenommener Prüfung und richtig befundener Berechnung der Ablösungssumme ohne Anstand den Vollzug des Aktes in eigener Kompetenz bewilligen, was hiemit zur künftigen Darnachachtung veröffentlicht wird.

Bei Ablösung von Renten, welche zur Dotation von Pfarreien resp. zum Pfarrvermögen selbst gehören, ist indessen jedesmal genaue Anzeige zu erstatten, damit die betreffenden Pfarrfassionen darnach abgeändert und evident erhalten werden können."

*) Siehe vorhergehende Note.

§ 65.*) Alle Verfolgungen der Schuldner werden bei den gewöhnlichen Zivilgerichten eingeleitet; liegen aber über die Entrichtung der Gefälle Notariatsakten vor, welche gesetzlich exekutorisch sind, so können solche durch einen dazu berufenen Gerichtsvollzieher vollzogen werden.

§ 66.**) Die Presbyterien und Rechner haben zur Vermeidung der Prozesse die gesetzlichen Verjährungstermine immer wohl zu beobachten. Rückstände ewiger und lebenslänglicher Renten, Mietzinse, Pachtzinse, Kapitalzinse u. dgl. verjähren in fünf Jahren, wenn die Verjährung nicht durch Vorladung vor Gericht, einen Gerichtsbefehl oder Beschlagnahme unterbrochen wird. (Art. 2244 des Z.G.)

§ 67.***) Bei allen Erwerbungen, Verteilungen, Veräußerungen und Vertauschungen, bei Passivanlehen und Prozessen ist die Autorisation der vorgesetzten Stelle erforderlich. Veräußerungen und Vertauschungen erfordern überdies die im Konsular-Beschlusse vom 7. germinal IX (resp. der Verordnung vom 31. Dezember 1817 § 71) vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

---

*) Wegen der Beitreibung der einer Kirche geschuldeten Leistungen und der hiefür zur Verfügung stehenden Zwangsmaßregeln vgl. nunmehr das auf Seite 34 und 119 ff. Vorgetragene, bezüglich der unmittelbaren gerichtlichen Zwangsvollstreckung aufgrund von Notariatsurkunden Bd. I S. 149.

**) Das hier bezw. in Art. 2244 des code civil erwähnte Zahlungsgebot (commandement) bildete nach Art. 583 des code de procédure civ. eine notwendige Voraussetzung zur Vornahme einer Auspfändung. Der gegenwärtigen Prozeßgesetzgebung ist ein derartiges Einleitungsverfahren fremd. Es dürfte daher das eben angeführte Zahlungsgebot nicht mehr in der hier angegebenen Weise als ein Mittel zur Unterbrechung der Zivilverjährung zu bezeichnen sein. (Stern: code civil S. 782.)

***) Wegen der Voraussetzungen zur rechtswirksamen Vornahme der hier aufgezählten Vermögensverwaltungshandlungen vgl. die Bemerkungen zu Art. 60 ff., 77 ff. des Fabrikratsdekretes. Wegen der Aufnahme eines Anlehens (Kontrahierung von Schulden) ist auf die Ziff. 2 des R.A. vom 10. Juni 1855 (oben S. 84) zu verweisen, wornach insbesondere die Anfertigung eines genauen Schulden-Tilgungsplanes vorgeschrieben ist, in welchem die einzelnen Rückzahlungstermine und die zur Abtragung gelangenden Raten Auf-

§ 68. Gleiche Autorisation ist notwendig bei Verpachtungen an Glieder des Presbyteriums und deren Anverwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade.*)

§ 69. Neue Fundationen**) erfordern jedesmal die Genehmigung der Kgl. Kreisregierung nach vorheriger Beistimmung des protestantischen Konsistoriums.

---

nahme zu finden haben, abgesehen davon daß die hiefür sowie für die Bestreitung der Zinsen erforderlichen Mittel in dem begleitenden Beschlusse der Kirchenverwaltung ausgewiesen sein müssen. Die Abführungen müssen auf sicheren Einnahmen fundiert und event. durch Erhebung von Kultusumlagen gedeckt sein. Aus dem ebengenannten zu einer Anlehens-Aufnahme erforderlichen, durch Vermittlung des Kgl. Bezirksamts an die Kgl. Regierung zur Genehmigungserteilung einzusendenden Beschlusse muß ferner der Zweck, zu welchem die Schuldaufnahme erfolgt, der Betrag des aufzunehmenden Kapitals, der Name des Gläubigers, ferner der Zinsfuß ersichtlich sein. Vgl. Wand: Kirchenverfassung S. 615. — Wegen der Teilungen infolge Auflösung eines Simultanverhältnisses s. auch § 98 der II. Verf.Beil.

*) „Im ersten Grade" bezieht sich nur auf Seitenverwandte und auf das Schwägerschaftsverhältnis. Es zählen also zu den obenerwähnten Anverwandten Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, dann Schwiegervater und Schwiegersohn. Eine weitere Ausdehnung erscheint imhinblick auf die obiger Ausnahmebestimmung zugrundeliegende Tendenz und mit Rücksicht auf § 7 Ziff. 4 der Wahlinstruktion vom 17. Juni 1876 (oben Seite 174) nicht geboten, insbesondere nicht auf das Verhältnis der Stiefverwandtschaft oder sogen. halbbürtiger Brüder. Unter den Ehegatten zweier Schwestern (Schwägern) besteht überhaupt kein zivilrechtliches Schwäger- bezw. Verwandtschaftsverhältnis, weßhalb hierauf keine Rücksicht zu nehmen ist. Dagegen wird der Fortbestand des Schwägerschaftsverhältnisses im zivilrechtlichen Sinne auch hier selbst in dem Falle noch als gegeben anzusehen sein, wenn beim Tode des einen der Ehegatten aus der Ehe, durch welche dieses Verhältnis begründet wurde, auch keine Kinder vorhanden sind. S. IX S. 170 und VI S. 208.

**) Vgl. hiezu die Bemerkungen zu Art. 59 des Fabrikratsdekretes und die daselbst abgedruckten Bestimmungen. Nach Ziff. 3 der daselbst angeführten R.E. vom 6. Mai 1836 ist sich inansehung neuer Stiftungen zu protestantisch-kirchlichen Zwecken lediglich nach § 19 lit. i des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage und resp. nach § 37 der Allerh. V.O. vom 17. Dezbr. 1825,

§ 70. Das Presbyterium ist nicht befugt, Ausstände*) wegen ihrer Uneinbringlichkeit niederzuschlagen; sondern diese Ausstände sollen verzeichnet, mit den Armuts- oder Unglückszeugnissen belegt und dem Kgl. Bezirksamte zur Verfügung oder zur geeigneten Vorlage übergeben werden.

§ 71. Wird ein Nachlaß**) wegen Unglücksfällen durch Hagel oder Mißwachs inanspruch genommen, so ist das Schätzungsprotokoll mit den Pachtbedingnissen und dem Gutachten auf vorbesagte Weise einzusenden.

§ 72. Die Presbyterien sollen auf die Opfer und Sammlungen in den Kirchen besondere Aufmerksamkeit richten; die Opferstöcke sind jede Woche zu öffnen, und die Sammlungen in den Kirchen werden am besten von den Mitgliedern des Presbyteriums selbst vorgenommen. Die Beträge der Opferstöcke und Klingelbeutel sind immer sogleich gegen Schein an den Rechner abzuliefern.***)

§ 73. Für die Pfarrer, Glöckner und Kirchendiener ist die Stiftung die ihnen selbst obliegenden Steuern****) zu entrichten nicht schuldig; nur dort, wo der Gehalt wirklich unzulänglich, dagegen die Kirchenstiftung vermögend ist, wird ausnahmsweise und ohne alle Ver-

---

„die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.", zu achten und mithin die Verfügung des obigen § 69 als abgeändert anzusehen. Die zur Annahme neuer kirchlicher Stiftungen, durch welche neue Rechtssubjekte entstehen (s. S. 72), erforderliche Allerhöchste Genehmigung wird auf Vorlage des bezüglichen Presbyterialbeschlusses durch das Dekanat von dem Kgl. Konsistorium bei dem Kgl. Staatsministerium des Innern für K. u. Sch.A. beantragt. Vgl. im übrigen Wand: Kirchenverfassung Seite 576—580.

*) Vgl. § 55 und Bemerkungen auf Seite 120.

**) Siehe vorhergehende Note.

***) Siehe Bemerkungen zu §§ 3 und 34.

****) Wie aus alinea 2 des § 73 hervorgeht und übrigens selbstverständlich ist, handelt es sich bei der Übernahme von primär (Art. 608 des c. civ.) den Pfarrern ꝛc. als Nutznießern (Art. 6 des Dekretes vom 6. Novbr. 1813) obliegenden Steuern ꝛc. nur um die von den Dienstgründen und bezw. Dienst-

bindlichkeit die Verrechnung der Grundsteuer von den wirklichen Dienstgründen und der Häusersteuer gestattet; die Kgl. Bezirksämter haben bei Regulierung der Voranschläge darauf zu achten.

---

wohnungen zu entrichtenden. Neben den in § 73 erwähnten Steuern kommen dann noch die Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Umlagen inbetracht.

a. Was nun zunächst die Steuern anlangt, so könnte eine Befreiung der Pfründeinhaber von der Entrichtung derselben namentlich im Sinne einer Belastung der Kirchengemeinde nur auf einen speziellen Rechtstitel gestützt werden. Ein solcher könnte bestehen in einem Gesetze oder in einer demselben gleichgestellten Norm oder in einem besonderen Verpflichtungsakte. Ein allgemeines Gesetz, das eine solche Befreiung ausspricht, existiert nicht, ebensowenig eine demselben gleichgestellte sonstige Rechtsnorm. Als eine solche kann namentlich nicht die R.E. vom 12. August 1825 No. 15156 Z angesehen werden, nach welcher die Bezahlung der Steuern von Pfarrbesoldungsgütern aus dem Kirchenvermögen für den Fall als zulässig bezeichnet wird, daß dieselbe schon vor dem Übergang der Kuratel über das Kirchenvermögen auf die weltlichen Behörden (also bis 1818 s. oben Seite 10 u. 178 ff.) üblich war oder soferne sie durch besondere Regierungsgenehmigung gestattet wird. Dagegen bestimmt die R.E. vom 6. Novbr. 1846 No. 1954 M über die Steuerpflichtigkeit der Pfarrbesoldungsgüter ausdrücklich folgendes:

> „Es sind Bedenken erhoben worden, ob die Pfarrer oder ob nicht vielmehr die Kirchenfabriken und die politischen Gemeinden die Steuern von den Pfarrbesoldungsgütern zu entrichten haben.
>
> Um weiteren Anfragen zuvorzukommen, wird daher den Kgl. Landkommissariaten, gemäß höchster Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern, d. d. 21. September 1844, zur Nachachtung eröffnet,
>
> erstens, daß durch die auch für die Pfalz erlassenen Gesetze über die allgemeine Grund- und Häusersteuer die früheren französischen Gesetze und Verordnungen, woraus die Pfarrer eine Steuerbefreiung ableiten wollen, ihre Wirksamkeit verloren haben;
>
> zweitens, daß durch die den Pfarrern in erhöhtem Maße bewilligten Sustentationsbeiträge denselben die zureichenden Mittel zur Entrichtung dieser Abgaben gegeben seien;
>
> drittens, daß übrigens die Übernahme dieser Abgaben auf die Gemeindekassen, wo diese Übernahme von den Gemeinden, unter Nachweis der zureichenden Mittel, beantragt wird, keinem Anstande unterliege."

An den hier aufgestellten Grundsätzen wird aber um so bestimmter festzuhalten sein, als nach Min.Entschl. vom 4. Febr. 1850, mitgeteilt durch R.A. vom 13. Febr. 1850 No. 8408 S bei Kap. III der Pfarrfassionen von dem Ertragsanschlage der Pfarrgüter 15 % für Steuern, Kreis- und Gemeinde-

umlagen in Abzug gebracht werden. Dieser Abzug wird freilich zu zessieren haben, wenn die Bezahlung dieser Lasten, wie das manchfach der Fall, den Kirchschaffneien, Kirchengemeinden 2c. vermöge speziellen Rechtstitels obliegt, wozu noch die freiwillige Übernahme seitens der letzteren unter den aus § 73 sich ergebenden Vorbehalten anzuführen ist. Ein solcher Rechtstitel muß übrigens der Regel nach von dem, welcher hieraus Rechte ableiten will, erwiesen werden. Vgl. auch Wand: Kirchenverfassung S. 590 und 609 Ziff. 4—7.

b. Bezüglich der **Umlagen** wurde früher unterschieden zwischen den **außerordentlichen** Umlagen, **welche zur Deckung allgemeiner** oder **Kommunalkriegskosten** und **Kriegsschulden** ausgeschrieben waren oder noch ausgeschrieben werden und soweit sich dieselben auf Dienstgründe bezw. Dienstwohnungen beziehen — und **den übrigen Umlagen**. Von den ersteren waren die Pfründeinhaber gemäß V.O. der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 12. Juli 1814 (A.Bl. S. 16) und 18. Febr. 1815 (A.Bl. S. 187) befreit und zwar wenn, wie bei den kath. Pfarreien, die Erträgnisse des Pfarrgutes am Staatsgehalte in Abzug gebracht wurden, unbedingt und, wo dies nicht der Fall war, wenigstens soweit Pfarrgüter infrage kamen, die nur mit einer Grundsteuer von 50 Frks. oder darunter belegt waren. Die hier statuierte gesetzliche Befreiung ist später allgemein auf außerordentliche Umlagen ausgedehnt worden, von denen man annahm, daß sie mehr auf dem Eigentümer, hier der Kirchengemeinde, als auf den Früchten bezw. deren Nutznießer, dem Geistlichen, lasten. R.E. vom 26. März 1830 No. 7070 C und Wand: Kirchenverfassung S. 590/91. **Gegenwärtig müssen diese Unterscheidungen als belanglos erachtet werden.** Denn abgesehen von den in Art. 35 der Gemeindeordnung statuierten Ausnahmefällen, welche hier nicht einschlagen, ist nach diesem Gesetze die Umlagenbefreiung einzelner Kategorien von Pflichtigen grundsätzlich verworfen worden. Bezüglich der Umlagen von der für das Diensteseinkommen der Geistlichen 2c., von welchem der Ertrag der Pfarrgrundstücke einen Teil ausmacht, zu bezahlenden Steuer ist die Unzulässigkeit einer solchen Befreiung noch ausdrücklich durch Ablehnung einer darauf abzielenden Bestimmung festgestellt worden. (S. III 605.) **Hienach können die früheren Umlagenbefreiungen der Geistlichen** (und Lehrer) **nicht mehr aufrecht erhalten werden.** (Wand: Gemeindeordnung Seite 254/55.) Wenn aber auch der gesetzliche Befreiungsgrund als hinweggefallen erachtet werden muß, so schließt das nicht aus, daß, wie bei den Steuern, die Verpflichtung zur Umlagenzahlung kraft speziellen Rechtstitels einer Kirchschaffnei oder der Kirchengemeinde obliegen kann, also etwa infolge Herkommens, Vertrages 2c. An die Bestreitung der Steuern für die Pfarrgüter wird sich die Übernahme der darauf basierenden Umlagen der Regel nach von selber anschließen.

§ 74. Gehalte und Besoldungen, welche nicht kompetenzmäßig oder durch Herkommen begründet sind, oder wozu der Fond, aus welchem sie ehemals bestritten wurden, durch die eingetretenen Staatsveränderungen untergegangen ist, dürfen weder in den Voranschlag, noch in die Rechnung ohne vorausgegangene Bewilligung der Kgl. Regierung aufgenommen werden.*)

Wo endlich ein förmlicher Verpflichtungsgrund zur Zahlung dieser Umlagen für die Kirchengemeinde nicht bestände, ist es nichtsdestoweniger derselben unverwehrt, bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 73 oben auch die Umlagen für die Pfarrer rc. freiwillig zu übernehmen. § 73 spricht zwar nur von den Steuern, wird aber, nachdem die Umlagen imhinblick namentlich auf Art. 31 des Distriktsratsgesetzes und Art. 36 der Gem.Odg. ein Akzessorium der Steuern bilden, auch auf jene Anwendung zu finden haben. Wand: Kirchenverf. S. 609 No. 6 u. 7 und § 76 unten.

c. Als selbstverständlich sei zum Schlusse noch erwähnt, daß die Geistlichen rc. von den in ihrem Privatbesitz befindlichen Gütern rc. die treffenden Steuern und Umlagen aus eigenen Mitteln zu bezahlen haben.

*) Die §§ 74 und 75 anerkennen die primäre Befreiung der Kirchengemeinden von der Verpflichtung zur Zahlung von Besoldungen oder Gehaltsbeiträgen an die Pfarrer und andere Kirchendiener, an die letzteren wenigstens, soweit es sich nicht um die bei deren Aufstellung durch die Kirchengemeinde denselben ohnehin aus der Kirchenkasse zuzuweisenden Funktionsbezüge handelt (Vgl. hiezu auch S. X 284.) Wo ein bezüglicher Anspruch an die Kirchengemeinde erhoben, ja sogar in der Annahme der Berechtigung eines solchen von der Vertretung derselben im Büdget eine bezügliche Position aufgenommen werden will, kann der Nachweis des betreffenden Titers verlangt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung der Kirchengemeinden hiezu besteht nicht und zwar gleichviel, ob die bezügliche Leistung aus verfügbaren Mitteln erfolgen könnte oder die Erhebung von Kultusumlagen notwendig machen würde. Unter den anderweitigen Rechtsgründen wird oben angeführt das Herkommen. Zur Entstehung eines solchen Herkommens als Rechtsquelle ist nach den auch für den Geltungsbereich des französischen Rechtes maßgebenden gemeinrechtlichen Bedingungen folgendes erforderlich: Zunächst muß der Satz, welcher in Handlungen zur Anwendung gebracht wurde, von den handelnden Personen als ein Satz des Rechtes in Anwendung gebracht worden sein; er muß also Inhalt des rechtlichen Bewußtseins (nicht etwa bloß des sittlichen Gefühles, des Anstandes, Mitleides rc.) des Handelnden gewesen, von ihm auf Rechtsverhältnisse bezogen worden sein.

§ 75. Wird aber das Vermögen der Kirche so zureichend gefunden, daß aus demselben für Pfarrer oder andere Kirchendiener, welche nicht zulänglich belohnt sind, eine temporäre oder bleibende

---

Des weiteren muß der betreffende Satz in einer Reihe von Handlungen längere Zeit hindurch im ganzen gleichmäßig in Anwendung gebracht worden sein, sodaß er als in einer gemeinsamen Überzeugung wenigstens der Angehörigen bestimmter Kreise wurzelnd erscheint. Der fragliche Satz darf endlich den guten Sitten oder den Grundlagen des Rechtes und der bürgerlichen Ordnung nicht widerstreiten. Für den Geltungsbereich des code civil kommt dann noch weiter hinzu, daß die Bildung von Gewohnheitsrecht oder Herkommen für das infragekommende Rechtsgebiet gesetzlich ausdrücklich zugelassen sein muß. (Vgl. Bd. I S. 100.) Vorwürfigen Falles ist die Bedeutung des Herkommens (Observanz) als Rechtsquelle u. a. ausdrücklich anerkannt in der Vereinigungs-Urkunde vom 10. Okt. 1818, z. B. § 12 Abs. 8, § 13 Abs. 2 2c. Für die Frage der Leistung von Gehalten oder Besoldungen an die Pfarrer 2c. aus der Kirchenkasse aufgrund bestehenden Herkommens wird also ausschlaggebend sein, daß dieselbe erwiesenermaßen längere Zeit und im ganzen gleichförmig, öffentlich und ohne belangreichere Unterbrechungen, als ein Ausfluß des rechtlichen Bewußtseins des Leistenden erfolgt ist. Am leichtesten erkennbar wird dies alles aus etwa vorhandenen älteren Rechnungen werden. — Als kompetenzmäßig ist bei Wand: Kirchenverfassung S. 608 jeder Gehaltsteil bezeichnet, welcher auf ältere Urkunden, z. B. Pfarrbeschreibungen, ältere Fassionen 2c. sich gründet. § 12 Abs. 8 der Vereinigungs-Urkunde spricht von einer den Schullehrern oder Kirchendienern nach fundations- oder observanzmäßiger Norm aus geistlichen Gefällen zu verabreichenden Kompetenz. Unter Kompetenz sind hier also alle Reichnisse zu verstehen, die entweder fundations- oder dotationsmäßig mit der fraglichen Bedienstung verbunden sind und durch die die fragliche Fundation 2c. enthaltende Urkunde klargelegt werden. Der Bezeichnung kompetenzmäßig kann aber auch der weitere Sinn untergelegt werden, daß die Regulierung des betr. Reichnisses ordnungsmäßig erfolgt sein müsse. Auf welche der hienach inbetracht kommenden verschiedenen Seiten jeweils besonders Gewicht zu legen sei, wird sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen haben. — Wenn nun keiner der in Vorstehendem erwähnten Rechtstitel noch eine sonstige Bezugsquelle erweislich vorhanden ist, so kann mit Genehmigung der Kgl. Regierung, welche aber nur beim Vorhandensein der im § 75 erwähnten Voraussetzungen wird erteilt werden können, die freiwillige Uebernahme der daselbst erwähnten Gehalte und Zulagen auf die Kirchenkasse durch entsprechenden Antrag des Presbyteriums herbeigeführt werden.

Unterstützung bewilligt werden kann, so muß hierüber mit Anlage getreuer Fassionen und des Voranschlages oder der letzten Rechnung an die Kgl. Regierung berichtet werden, und bevor solche Gehalte, Zulagen, Gratifikationen oder Unterstützungen bewilligt sind, können sie aus dem Kultusvermögen nicht bezahlt werden.*) — Das Büdget darf nur solche fixe Ausgaben begreifen, welche sich schon auf vorausgehende Bestimmungen gründen. Der Voranschlag selbst gibt niemals einen Titel zu einem Bezuge.**)

§ 76. Überhaupt ist es notwendig, daß in allen Fällen, wo eine Stiftung mit bleibenden Lasten durch Übernahme von Steuern oder durch Supplementargehalte u. dgl. oneriert werden soll, allzeit auch der Gemeinderat vernommen werde, weil die subsidiarische Verbindlichkeit für die Bedürfnisse des Kultus auf den Gemeinden haftet.***)

---

*) Ist eine solche Zuwendung einmal als eine bleibende beschlossen worden, also nicht als eine nur temporäre oder jederzeit widerrufliche, dann bleibt die bezügliche Leistungsverbindlichkeit auch dann bestehen, wenn später das Kirchenvermögen insuffizient werden sollte und infolgedessen die Heranziehung der polit. Gemeinde oder die Erhebung von Kultusumlagen einzutreten hätte. Eben deswegen schreibt auch § 76 für die Übernahme solch bleibender Lasten die vorgängige Einvernahme des Gemeinderates war, abgesehen von den nach § 75 zu beobachtenden Förmlichkeiten. Zu solchen bleibenden Lasten wird unter anderem zu zählen sein die Übernahme einer besonderen Entschädigung für den Wegfall von Kasualien oder die Erhöhung des büdgetmäßigen Zuschusses der Kirchenkasse an die Pfarrer infolge der Einführung der (vorher nicht üblichen) kirchlichen Beerdigung von Kindern unter einem Jahre 2c.

**) Die Bestimmung, daß das Büdget nur solche fixe Ausgaben begreifen dürfe, welche sich schon auf vorausgehende Bestimmungen gründen, entspricht den bezüglich des Kirchenvermögens bestehenden Kuratelverhältnissen. Die Einsetzung beliebiger fakultativer Ausgabepositionen in das Büdget, welche den polit. Gemeinden in weitgehendem Maße, selbst unter Erhebung von Gemeindeumlagen, zugestanden ist, kann daher hier nicht platzgreifen. Im übrigen vgl. über die Bedeutung des Büdgets die Bemerkungen auf Seite 61 ff.

***) Selbstverständlich unter Vorbehalt der Entscheidung des Kgl. Bezirksamtes im Streitsfalle darüber, ob die der polit. Gemeinde angesonnene Leistung dem Gesetze und den örtlichen Verhältnissen entspricht. Wand: Gemeindeordnung

§ 77. Die Kgl. Bezirksämter haben ferner darauf zu achten, daß die von den Kirchen- und Almosenfonds zu leistenden Ausgaben für die Schulen*) und für die Wohltätigkeit in den betreffenden Gemeinden nicht geschmälert, sondern vielmehr durch gute Oekonomie möglichst vermehrt werden.

§ 78.**) Alle Schuldverschreibungen, Versicherungen, Erbbestandsbriefe, Pachtkontrakte, Renovationen, Rechnungen, Inventarien und

---

S. 211. Nicht damit zu verwechseln sind die freiwilligen Leistungen der polit. Gemeinden zu den Besoldungen der Pfarrer, Kirchendiener rc., sei es nun in Geld oder Naturalien, z. B. Pfarrbesoldungsholz aus dem Gemeindewalde, oder durch Gewährung freier Wohnung an den Kirchendiener rc.

*) Die auf besonderen Rechtstiteln ruhenden Leistungen der Kirchenkassen für die Schule dauern, solange die betreffende Schule als konfessionelle Gemeindeschule fortbesteht, auch unter der Herrschaft des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen — denn nur diese werden, abgesehen von besonderen Festsetzungen, hier inbetrachtkommen — noch fort. Für die in Art. 1 dieses Gesetzes, welcher die deutschen Schulen als Gemeindeanstalten erklärt, aufgeführten Ausgaben haben aber die polit. Gemeinden aufzukommen, sie dürfen daher aus den Kirchenkassen nicht bestritten werden. Die Leistungen der letzteren, welche nach § 77 nicht geschmälert, sondern eher gemehrt werden sollen, werden daher vorwiegend in Gehaltsbeiträgen bestehen. Sind hiebei den Schullehrern aus kirchlichen Fonds herrührende Grundstücke wegen des Schuldienstes in Genuß gegeben, so steht zwar das Recht der Verwaltung der polit. Gemeinde unter gleichzeitiger Übernahme der darauf ruhenden Lasten zu, die Presbyterien haben aber über die Erhaltung der Rechte der protestantischen Schule an diesem Schulgute (wohl zu unterscheiden von dem bei Gemeindegrundteilungen gemäß Art. 20 Abs. 5 der Gem.Odg. für den Volksschulfond auszuscheidenden Anteil) zu wachen und durch urkundliche Anerkennung seitens der Gemeindeverwaltung dessen Eigenschaft und Bestimmung feststellen zu lassen, wie auch für geeignete Vormerkung in den Katastern zu sorgen. — Die Behandlung der den Schullehrern als Kirchendienern überlassenen Dienstgründe richtet sich analog nach den über die Pfarrgrundstücke bestehenden Normen. Wand: Kirchenverfassung S. 610.

**) Vgl. die Bemerkungen zu Art. 50 ff. des Fabrikratsdekretes und oben § 40.

andere Dokumente sind in der Kasse mit zweifacher Sperre zu bewahren. Ein Verzeichnis ist dem Rechner zum Dienstgebrauche mitzuteilen.

§ 79.*) Vor Ende des Jahres hat jedes Kgl. Bezirksamt eine Übersicht über den Stand der Voranschläge und Rechnungen einzusenden, in welcher die Stiftungen verzeichnet und bei einer jeden der Jahrgang des zuletzt abgeschlossenen Voranschlags und der Jahrgang der zuletzt abgeschlossenen Rechnung bemerkt ist.

---

*) Vgl. jetzt Bd. I S. 177.

Königreich Bayern.

Pfalz.

Bezirksamt .... Kanton ....

Pfarrei ....

Rechnung*)

über

Einnahmen und Ausgaben

der

evangelisch-protestantischen Kirche

zu

....

für das Jahr 18 . .,

gestellt durch deren Rechner N. N. zu . . . .

Der vorgenannte Rechner hat für die Gefälle der besagten Kirche eine Kaution von . . . . . Mark in Staatspapieren gestellt, welche bei . . . . deponiert wurden (in liegenden Gütern errichtet, auf welche unter dem . . . . Inskription genommen ist).

Außerdem ist gegen denselben unter dem . . . . auch General-Inskription genommen worden.

(Vide § 47 des R.A. vom 8. Jan. 1819.)

---

*) Das hier abgedruckte Formular wird, wenn auch hie und da mit einigen Abweichungen, in den meisten pfälzischen Kirchengemeinden benützt. In vielen Pfarreien wird aber auch das durch die G.R.J. von 1879 für die polit. Gemeinden vorgeschriebene Rechnungsformular (Bd. I S. 239 ff.) zur Grundlage genommen, wogegen kein besonderer Einwand zu erheben sein wird.

Art. des Büdgets.	Im Büdget angegebene Summen.	No. der Belege.	Beschaffenheit der Einnahmen.	Wirklicher Betrag.	Bemerkungen.
			Erste Abteilung.		
			I. Außerordentliche Einnahmen.		
			Art. 1. Rückstand der vorigen Rechnung	. . . .	
			Art. 2. Ausstände derselben	. . . .	
			Art. 3. Veräußerung von Gütern und Mobilien.		
			1) Von N. N. als dritter Termin (drittes Viertel) einer laut Akt vor Notar N. unterm . . . . versteigerten Waldfläche		
			2) Erlös aus versteigerten abgängigen Obstbäumen	. . . .	
			Art. 4. Abgetragene Kapitalien u. Renten.		
			1) das durch N. N. geschuldete sub Art. . . . . . No. . . . vorgetragene Kapital von . .		
			2) Von N. N. Loskaufspreis von . . . Hektol. Korngilte	. . . .	
			Art. 5. Schenkungen und Fundationen.*)		
			1) Von den Erben des verlebten N. N. laut Ausfertigung eines vor Notar N. am . . . . errichteten Schenkungsaktes den Betrag von . . . . . M. zur Vermehrung des Kirchenvermögens bestimmt.		
			2) Von N. N. laut Ausfertigung eines vor demselben Notar errichteten Aktes vom . . . . den Betrag von	. . . .	
			aus dessen Zinsen jährlich zwei arme Konfirmanden gekleidet werden sollen.		
			II. Ordentliche Einnahmen.		
			Art. 6. Mietzins von Häusern und Gebäuden.		
			1) Mietzins vom Kirchenspeicher laut Akt vom	. . . .	
			Der Pacht begann am . . . . 18 . . und endet mit dem Jahre 18 . .		
			Art. 7. Zins von verpachteten Feldgütern. Von N. N. und Konsorten Pachtzins verschiedener Kirchengüter laut Akt vom	. . . .	
			Der Pacht begann am . . . . und endete mit dem Jahre 18 . .		

*) soweit solche nicht in einer Nebenrechnung zu behandeln sind.

Art. des Büdgets.	Voranschlag.	No. der Belege.	Beschaffenheit der Einnahmen.	Betrag.		Bemerkungen.
			Art. 8. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, laut nachstehender Übersicht:*)			

Ziffer.	Namen und Wohnort der Schuldner.	Eigenschaft und Datum der Schuld-Urkunden.	Datum der Hypothekar-Einschreibung.	Betrag der Kapitalschuld.	Zinsfuß.	Fälligkeitstermin der Zinsen.	Betrag der Zinsen.
1							
2							

Hiezu kommen die Zinsen von dem sub Art. 3 No. 1 verrechneten Steigpreise, und zwar von ... M. für die Zeit vom .... bis ..... mit .... | ... | ..

Der Rest-Steigpreis beträgt nunmehr noch ... M. verzinslich vom .... an. | .... | ..

Art. des Büdgets.	Voranschlag.	No. der Belege.	Beschaffenheit der Einnahmen.	Betrag.		Bemerkungen.
			Art. 9. Grundzinsen 2c.:			
			1) an Geld	....	..	
			Betrag laut vorjähriger Rechnung .. M. .. Pf.			
			Abgelöst im Rechnungsjahre. ... „ .. „			
			Bleiben . .. M. .. Pf.			
			2) an Naturalien			
			für ... Hektol. Korn laut Berechnung ..	....	..	
			Art. 10. Ertrag der Geldsammlungen in der Kirche.			
			Derselbe entziffert laut bestätigter Verzeichnisse zusammen	....	..	
			Art. 11. Gewöhnlicher Zuschuß aus der Gemeindekasse.			
			Aus der Gemeindekasse von N. laut Bescheinigung	....	..	

*) Anmerkung. Zum ausführlicheren Vortrag der Kapitalien kann auch die Einschaltung einer Tabelle nach dem Formular auf Seite 231 erfolgen.

Art. des Büdgets.	Im Büdget angegebene Summen.		No. der Belege.	Beschaffenheit der Einnahmen.	Deren wirklicher Betrag.		Bemerkungen.
				Art. 12. Gleichstellungs-Umlage.			
				Dem durch die Einnehmerei N. erhobenen und nach Abzug der Hebgebühren und der ungiebigen Posten abgelieferten Betrag, laut bestätigter Berechnung der genannten Einnehmerei . .	...	..	
				Summa der ordentlichen Einnahmen	...	..	
				Hiezu die außerordentlichen Einnahmen mit	...	..	
				Total der Einnahmen	...	..	
				Zweite Abteilung.			
				I. **Gewöhnliche Ausgaben.**			
				Kapitel I.			
				a. Konsumtionsgegenstände für die gewöhnliche Unterhaltung des Gottesdienstes.			
				Art. 13. Brot.			
				An N. N. etc.			
				Art. 14. Wein.			
				An N. N. etc.			
				b. Beleuchtung.			
				Art. 15. Beleuchtung der Kirche am Neujahrsabend	...	..	
				An N. N. etc. für			
				c. Beheizung.			
				Art. 16. Für . . . . Ztr. Kohlen zur Beheizung der Kirche bei großer Kälte	...	..	
				An Kirchendiener N. Lohn für Besorgung der Öfen	...	..	
				d. Reinigung.			
				Art. 17. Lohn für die Reinigung der Kirche . . .	...	..	
				Besen etc.	...	..	
				e. Unterhaltung der Mobilien und Gerätschaften.			
				Art. 18. An N. N. für . . . . etc.			
				Kapitel II.			
				Unterhaltung der Gebäude, Orgel etc.			
				Art. 19. Unterhaltung der Kirchen.			
				1) An den Glaser N. N. für Reparatur der Fenster			
				2) An den Maurer N. N. für Reparatur des Daches laut Minderversteigerungsakt, Besichtigungs-Protokoll, Anweisung und Quittung	...	..	

Art. des Büdgets.	Im Büdget angegebene Summen.	No. der Belege.	Beschaffenheit der Ausgaben.	Deren wirklicher Betrag.	Bemerkungen.
			Art. 20. Unterhaltung der Pfarrhäuser.		
			1) An N. N. für Reparatur der Hauptmauern des ersten Pfarrhauses nebst Anstrich, laut Akkord, Aufnahmsprotokoll, Anweisung und Quittung . .		
			2) An ꝛc. ꝛc.		
			———	. . . .	. .
			Art. 21. Unterhaltung und Stimmung der Orgel.		
			An den Orgelbauer N. N. für diese Arbeiten die kontraktmäßige Vergütung pro 18	. . . .	. .
			Kapitel III.		
			Besoldungen und Honorarien.		
			Art. 22. Gehaltszulage der Pfarrer.		
			An den Pfarrer N. N. Zulage pro 18 . . .		
			Art. 23. Gehalt des Organisten.		
			An N. N. ꝛc.		
			Art. 24. Gehalt des Kirchendieners und Kalkanten.		
			An N. N. ꝛc.		
			Kapitel IV.		
			Unterstützungen und Stiftungen.		
			Art. 25. Unterstützung der Armen.		
			An N. N. ꝛc.		
			———	. . . .	. .
			Kapitel V.		
			Abgaben von den Gütern.		
			Art. 26. Direkte Steuern.		
			1) An die Steuer-Einnehmerei N. für Grundsteuer pro 18 der Kirchengüter . .		
			2) An die Gemeinde-Einnehmerei N. Gemeindeumlagen		
			3) Beitrag zum Lohn der Feldhüter und Maulwurffänger		
			———	. . . .	. .
			Art. 27. Beitrag zur Brandassekuranz.		
			1) An die Gemeinde-Einnehmerei N. den Beitrag pro 18 von . . . . M. Versicherungskapital der Kirche und Pfarrhäuser à . . Pf.		
			2) An N. N. den Beitrag für die zu . . . . M. versicherten Kirchenmobilien für die Zeit vom . . . bis	. . . .	. .

Art. des Büdgets.	Im Büdget angegebene Summen.		No. der Belege.	Beschaffenheit der Ausgaben.	Deren wirklicher Betrag		Bemerkungen.
				Kapitel VI.			
				Verwaltungskosten.			
				Art. 28. Schreibmaterialien, Register für das Presbyterium.			
				An den Pfarrer N. die Aversalsumme von . .	. . .	. .	
				Art. 29. Hebgebühren des Rechners.			
				Die Hebgebühren à . . pCt. von den nachbezeichneten Einnahmen, nämlich			
				von Art.			
				u. s. w. oder:			
				Die dem Rechner bewilligte Jahresremuneration, hier pro 18 , mit	. . .	. .	
				Art. 30. Kreis-Amtsblatt.			
				1) An die Postexpedition N. den Abonnementspreis des Kreis-Amtsblattes nebst Beilage pro 18.. mit			
				2) An den Buchbinder N. Einbandskosten des Kreis-Amtsblattes und der Beilagen desselben pro 18 mit	. . .	. .	
				Kapitel VII.			
				Unvorhergesehene Ausgaben.			
				Art. 31. Dem Presbyterium zur Verfügung überlassene Summe.			
				An N. N. Kosten eines neuen Choralbuches und eines Kirchenbuches.			
				Art. 32. Dem Kgl. Bezirksamte zur Verfügung.			
				Summa der gewöhnlichen Ausgaben	. . .	. .	
				II. Außerordentliche Ausgaben.			
				Kapitel I.			
				Schuld der Kirche.			
				Art. 33. An die Verzinsungskasse zu N. den letzten Termin eines Anlehens von . . . M.	. . .	. .	
				NB. Der Schuldschein des Presbyteriums liegt den Belegen bei.			

Art. des Büdgets.	Im Büdget angegebene Summen.	No. der Belege.	Beschaffenheit der Ausgaben.	Deren wirklicher Betrag.	Bemerkungen.
			Kapitel II.		
			Ankäufe für die Ausübung des Gottesdienstes, innere Verzierung und Verschönerung der Kirche.		
			Art. 34. An den Schneider N. N. für ein neues Altartuch		
			Art. 35. An den Tapezierer N. N. für neue Fenster-Rouleaux		
			Art. 36. Innerer Anstrich der Kirche an N. N.	. . . . . .	
			Kapitel III.		
			Außerordentliche Bauten und Reparaturen.		
			Art. 37. An den Kirchen.		
			1) An den Glaser N. N. für Anfertigung neuer Fenster laut Vertrag		
			2) An den Glockengießer N. N. für das Umgießen einer zersprungenen Glocke und Aufhängen derselben	. . . . .	
			Art. 38 An den Pfarrhäusern.		
			1) An den Maurer N. N. für die Anlegung eines Brunnens im Pfarrgarten . .		
			2) An denselben für Wiederherstellung einer eingestürzten Mauer der Stallungen .	. . . . .	
			Kapitel IV.		
			Erwerbung von Realitäten und Rechten, Anlegung von Kapitalien.		
			Art. 39. Darleihen an die Eheleute N. N. zu N. laut Obligation mit Hypothekenbestellung vom . . ., inskribiert den		
			Art. 40. An die Verzinsungskasse zu N. den nach Abzug des vorbezeichneten Darleihens verbleibenden Betrag der Einnahmen Art. 3, 4 und 5 mit .	. . . . .	
			(vide Kapitalien-Übersicht No. . . und No. . .)		

Art. des Büdgets.	Im Büdget angegebene Summen.	No. der Belege.	Beschaffenheit der Ausgaben.	Deren wirklicher Betrag.		Bemerkungen.
			Kapitel V.			
			Verschiedene außerordentliche Ausgaben.			
			Art. 41. Außerordentliche Unterstützung an die Familie des verunglückten Tagners N. . .	. . .	. .	
			Art. 42. An das Kgl. Hypothekenamt N. Kosten der gegen den Kirchenrechner genommenen General-Einschreibung	. . .	. .	
			Art. 43. Niederschläge laut Verzeichnis nebst Verfolgungsakten, Beschluß des Presbyteriums und Genehmigung des Kgl. Bezirksamtes	. . .	. .	
			Summa der außerordentlichen Ausgaben	. . .	. .	
			Hiezu die gewöhnlichen Ausgaben mit	. . .	. .	
			Total der Ausgaben	. . .	. .	
			Abgleichung.			
			Die Gesamt-Einnahme beträgt	. . .	. .	
			Die Gesamt-Ausgabe beträgt	. . .	. .	
			bleibt sonach Überschuß	. . .	. .	
			Hievon kommen inabzug die (in dem beiliegenden Verzeichnisse nachgewiesenen) Ausstände mit . . .	. . .	. .	
			und es beträgt der Kassavorrat, zugleich bare Schuldigkeit des Rechners	. . .	. .	
			sage:			
			Aufstellung des Kapital-Vermögens der Kirche.			
			Ausgeliehene Kapitalien			
			Wertpapiere			
			Noch ausstehende Gütersteigpreise . . .			
			Guthaben bei der Verzinsungskasse . .			
			Überschuß gegenwärtiger Rechnung . .	. . .	. .	
			Stand ende 18	. . .	. .	
			Der Stand ende 18	. . .	. .	
			Demnach Mehrung	. . .	. .	
			N., den 18			
			Der Kirchenrechner.			

Übersicht der Kapitalien der prot. Kirche .... und der pro 18 zu verrechnenden Zinsen.

Nummer.	Der Schuldner: Namen.	Der Schuldner: Wohnort.	Datum der Schuldtitel.	Datum der Inskription.	Kapital. M.	Kapital. Pf.	Zinsfuß.	Kapitalabtragungen im Rechnungsjahre: Tag.	Kapitalabtragungen im Rechnungsjahre: Betrag.	Zinsen pro 18.. (Soll): Zeit, für welche die Zinsen zu berechnen sind.	Zinsen pro 18.. (Soll): Betrag.	Auf nebige Zinsen stehen noch aus	Bemerkungen.
	A. Hypotheken etc.												Bei teilweiser Kapitalabtragung werden die Zinsen vom abgetragenen Teil zuerst und dann jene vom verbleibenden Reste in Vortrag gebracht.

Anmerkung. Diese Übersicht nimmt die ganze Bogenbreite ein.

	Gattung.	Datum.	Serie, Nummer oder Litera.	Stück-Nummern.	Zinsfuß.	Nominal-Betrag des Kapitals. M.	Zinsen pro 18 . . Zeit, für welche sie zu verrechnen sind.	Zinsen pro 18 . . Betrag. M.	Zinsen pro 18 . . Betrag. Pf.	
	B. Wertpapiere.									
1	Bayer. Staatsobligation vom Eisenbahn-Anlehen 18									
2	Prioritäts-Obligation der Pfälz. Ludwigsbahn									
3	Pfandbriefe der Südd. Boden-Kreditbank in München									Anmerkung. Für diese Übersicht genügt eine Seite.

Anhang.

Interkalar-Rechnungswesen.

Unter Interkalarien (Interkalarfrüchten) versteht man die während der Erledigung einer Pfarrpfründe (oder Schulstelle) sich ergebenden Erträgnisse derselben. Ihre ziffermäßige Darstellung, soweit sie nicht gesonderter Behandlung, wie z. B. der Staatsgehalt rc., unterstehen, die Feststellung der nach Abzug der Lasten sich ergebenden Jahresrente und die Verteilung der letzteren unter die Anteilberechtigten erfolgt durch Aufstellung der sogen. Interkalar-Rechnung. Die hierüber bestehenden Vorschriften zeigen bezüglich der Regulierung der Zuständigkeiten, der formalen Behandlung und zumteil auch des materiellen Inhaltes dieser Rechnungen mitunter sehr erhebliche Verschiedenheiten, je nachdem die Erledigung einer katholischen oder protestantischen Pfründe oder einer Schulstelle infragesteht. Doch sind den einschlägigen Normen auch wieder gewisse leitende Grundsätze gemeinsam, deren Kenntnisnahme allgemeineres Interesse inanspruchnehmen darf. Deren Darstellung als Anhang zur Erörterung des Rechnungswesens der christlichen Religionsgesellschaften bedarf wegen ihrer manchfachen Berührungspunkte gerade mit dieser Materie kaum einer weiteren Rechtfertigung. Eine eingehendere Erläuterung der sämtlichen bezüglich des Interkalar-Rechnungswesens der eben erwähnten drei Kategorieen bestehenden Vorschriften an diesem Orte steht dagegen außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe; zu einer gründlichen Beleuchtung der hiebei in umfangreichster Weise auftretenden Detailfragen fehlt es außerdem hier schon an den räumlichen Voraussetzungen.

Für die protestantischen Pfarreien ist dieses Gebiet geregelt durch:

§ 11 des II. Anhanges zur II. Verf.Beil.,

R.A. vom 9. Februar 1818 (A.Bl. S. 283), „die Interkalar-Rechnungen betr.",

R.A. vom 22. Dezember 1818 (A.Bl. 1819 S. 3 ff.), „die Witwenkasse der prot. Geistlichkeit des Rheinkreises betr.", insbesondere Art. 1b im Zusammenhalt mit der Allerh. Entschl. vom 19. Juli 1871 auf die Generalsynodalbeschlüsse von 1869,

A. E. vom 10. Juni 1839 No. V Ziff. 2,

die Ratifikationsordnung vom 21. August 1839 für die prot. Geistlichkeit der Pfalz (A.J.Bl. S. 395), insbesondere Art. 13, 16 ff.,

Instruktion für den Mandatar der prot. Geistlichkeit vom 30. August 1837.

Für die katholischen Pfarreien kommen inbetracht:

Art. 24 und 26 des Dekretes vom 6. November 1813, Bull: 4. Serie DXXXVI No. 9860,

§ 35 Abs. 4 der sogen. Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 (A.Bl. 1826 S. 49),

R.A. vom 21. Juni 1820 (A.Bl. S. 120), „die Interkalarrechnungen der vakanten katholischen Pfarreien betr.",

R.A. vom 15. Dezember 1829 (J.Bl. S. 358),

die Ratifikationsordnung für die kathol. Pfarreien vom 1. Mai 1842 (A.J.Bl. S. 293), insbesondere §§ 12, 14—20, 22,

Titel I § 5 der Statuten für die Speierer Emeritenanstalt vom 14. August 1853 (A.J.Bl. S. 905) mit R.A. vom 6. April 1820 (A.Bl. S. 36) und vom 8. Juni 1820.

Für erledigte Schulstellen ist namentlich zu erwähnen:

§ 184 Abs. 5 der Gemeinde-Rechnungs-Instruktion vom 23. Dezbr. 1879 (Bd. I S. 181),

die Ratifikationsordnung für die erledigten Schulgüter vom 1. Juni 1850 (A.J.Bl. S. 307), insbesondere Art. XII, XV ff.

§ 5 Ziff. 4 der revid. Satzungen des Vereines für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz (A.Bl. 1877 S. 425) mit Ziff. 2 und 3 der hiezu von Kgl. Regierung erlassenen Vollzugsvorschriften vom 30. Mai 1877 (A.Bl. S. 441),

R.A. vom 6. Novbr. 1858 No. 19422 P wegen Berechnung der Interkalarien erledigter Schulstellen,

endlich die das R.A. vom 21. Oktober 1878 (A.Bl. S. 841), betr. die Berechnung der Interkalarien von erledigten Schulstellen, modifizierende Bekanntmachung der Kgl. Regierung vom 21. Juli 1881 No. 11028 O, „die Rechnungsaufnahme betr.", und vom 30. Novbr. 1882 No. 17367 P. (Geib: II S. 687/88 und 705.)

I. Was nun zunächst die Kompetenz zur Revision und zum Abschlusse der Interkalar-Rechnungen betrifft, so ergibt sich die bezügliche Zuständigkeit

a. der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, hinsichtlich der Interkalar-Rechnungen katholischer Pfarreien aus Ziff. 9 des R.A. vom 21. Juni 1820 und § 35 Abs. 4 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 im Zusammenhalte mit Art. 26 des Dekretes vom 6. November 1813. (Vgl. hiezu das O.A.E. vom 19. Septbr. 1865.)

b. des Kgl. Konsistoriums bezüglich der Interkalar-Rechnungen protestantischer Pfarreien aus Ziff. 12 des R.A. vom 9. Febr. 1818 (vgl. auch Art. 22 der Ratifikationsordnung vom 21. August 1839) und, nachdem die Interkalar-Rechnungen als Nebenrechnungen zur Hauptrechnung der Pfarrwitwenkasse zu erachten sind, aus § 11 des II. Anhanges zur II. Verf.Beil. (Oberstrichterl. Erk. vom 29. April 1861 A.Bl. S. 461. Wand: Kirchenverfassung S. 606/7.)

c. der Kgl. Bezirksämter betreffs der Interkalar-Rechnungen erledigter Schulstellen, welche eine Nebenrechnung zu der gemeindlichen Jahres-Hauptrechnung bilden, aus Art. XX der Ratif.Odg. vom 1. Juni 1850 im Zusammenhalte mit § 184 Abs. 5 und 183 der G.R.Justr. bezw. Art. 69 der Gem.Odg.

Die Abschlüsse der Interkalar-Rechnungen haben die Bedeutung exekutorischer Erkenntnisse. Ihre Durchführung erfolgt nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Der administrative Zwangsvollzug erscheint imhinblick auf die oberstrichterliche Entscheidung vom 29. April 1861 (A.Bl. S. 461; s. auch Bd. I S. 8) ausgeschlossen. Die Fassung in § 7 Abs. 1 des bayerischen Ausf.Ges. zur R.Z.Pr.O., „soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist", darf eher als eine Bestätigung, denn als eine Negierung dieser Auffassung bezeichnet werden. A. A. Wand: Kirchenverfassung S. 607 oben. Gegen diese Abschlüsse steht das Recht der Beschwerde offen.

Während nun die Streitigkeiten über Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter katholischer Pfarreien bezw. wegen Verteilung der

Diensteserträgnisse und Lasten derselben unter den Beteiligten gemäß Art. 10 Ziff. 14 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof durch diesen letztinstanziell entschieden werden, welche Zuständigkeit nach Art. 10 Ziff. 24 ibid. auch gegeben ist, wenn sich ähnliche Differenzen bei Erledigung von Schulstellen ergeben, ist an den Kompetenzen des Konsistoriums bezw. des Kgl. Staatsministeriums des Innern für K. u. Sch.A., soweit solche Streitigkeiten unter den Beteiligten infolge Erledigung protestantischer Pfarrstellen infragekommen, nichts geändert worden. Dieselben werden daher auch fernerhin vom Kgl. Konsistorium in erster und von dem genannten Kgl. Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz entschieden. (Krais: a. a. O. S. 135 / 36.) Damit ist auch die dreimonatliche Rekursfrist für die den Teilnehmern und dem Mandatar eingeräumte Berufung gegen die Rechnungsbescheide des Kgl. Konsistoriums aufrecht erhalten worden, während die Beschwerden in Interkalar-Rechnungsangelegenheiten kathol. Pfarreien oder erledigter Schulstellen gemäß Art. 45 Abs. II des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof an eine Notfrist von 14 Tagen gebunden sind.

II. Anlangend die Aufstellung der Interkalar-Rechnung und die zunächst in mehr formaler Beziehung den Beteiligten hiebei obliegenden Verpflichtungen, so soll hier von einer detaillierten Darstellung bezüglich der erledigten Schulstellen abgesehen und lediglich auf die oben angeführten einschlägigen Vorschriften bezw. auf das in Band I Seite 258 und 259 abgedruckte Formular verwiesen werden. Wegen der Interkalar-Rechnungen erledigter Pfarreien aber ist in dieser Beziehung folgendes zu bemerken:

1) Die Aufstellung der Interkalar-Rechnung liegt dem Kirchenrechner ob, der nunmehr zugleich als Interkalar-Rechner zu fungieren hat. Die in Ziff. 4 der oben zitierten R.E. vom 9. Febr. 1818 und 21. Juni 1820 über die Bestellung des Interkalarrechners getroffenen Anordnungen sind aufgehoben.*)

2) Über die Verbindlichkeiten der Interkalarrechner bezw. der Kirchenverwaltungen und der zur Aufsichtsführung berufenen Dekane ꝛc. ist in den Konf.Erl. vom 11. Juni 1879 und 1. August 1881 folgendes bestimmt:

„Untenstehend erhalten die Dekanate und Pfarrämter eine Entschließung der unterfertigten Stelle vom heutigen Tage zur eigenen Kenntnisnahme

---

*) Vgl. Art. 19 bezw. 20 der Ratifikationsordnung für die protest. bezw. kathol. Pfarreien (künftighin als P.R.O. und K.R.O. zitiert).

und Darnachachtung, sowie zur Mitteilung an die Presbyterien und Interkalar-Rechner.

Die darin getroffenen Bestimmungen und Anordnungen sind durch das Interesse der Pfarrwitwenkasse geboten, und es muß erwartet werden, daß dieselben seitens aller Beteiligten zu pünktlichem Vollzuge gelangen." —

„In neuerer Zeit ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Interkalarguthaben der Pfarrwitwenkasse nicht an dieselbe abgeliefert werden konnten, weil die betreffenden Pfarrer größere Summen aus der Interkalarmasse gezogen, als ihnen gebührte, oder die treffende Herauszahlung des Fassionsanschlages der von ihnen selbst bewirtschafteten Grundstücke nicht geleistet hatten.

Hiedurch ist das Interesse der Pfarrwitwenkasse geschädigt und die Ordnung im Rechnungswesen gestört, indem solche Guthaben zuweilen jahrelang in den Rechnungen als Ausstände geführt werden müssen und dem Herrn Mandatar gerechten Anlaß zu bezüglichen Beanstandungen geben.

Der Pfarrwitwenkasse gegenüber erscheinen nun die Geistlichen trotz ihrer Verantwortlichkeit allerdings nicht als unmittelbare Schuldner, sondern in erster Linie die Interkalarrechner, welche verpflichtet sind, sofort nach erfolgtem Abschlusse der Interkalarrechnung die erforderliche Abrechnung vorzunehmen und die einzelnen Beteiligten aus der Masse zu befriedigen.

Die Interkalar-Rechner aber unterliegen im allgemeinen den Bestimmungen der Vollzugs-Vorschriften über die formelle Behandlung des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens; sie sind daher verpflichtet, die Gefälle der Pfarrei im Interkalarjahre zu erheben, die erforderlichen Ausgaben zu leisten und nach erfolgtem Abschlusse der Interkalarrechnung die Auszahlung der Guthaben, wie sie der Rechnungsabschluß festsetzt, zu bethätigen; sie sind somit auch verpflichtet, den Anteil der Pfarrwitwenkasse flüssig zu machen und abzuliefern, und können nötigenfalls auf dem Zwangswege zur Zahlung angehalten werden. Die Rechner dürfen demnach bei eigener Haftbarkeit aus den durch sie zu erhebenden Gefällen weder an den abgehenden noch an den neu aufziehenden Pfarrer größere Beträge ausbezahlen, als denselben zukommen, und sie müssen in dem Falle, wo ein Pfarrer wegen eigener Bewirtschaftung des Pfarrgutes oder eines Teiles desselben den Fassionsanschlag in die Interkalarmasse zu vergüten hat, darauf bestehen, daß der entsprechende Teil dieses Fassionsanschlages sofort nach erfolgtem Rechnungsabschlusse bar bezahlt wird, soferne dies zur Belieferung der Pfarwitwenkasse erforderlich ist.

Sobald nun inderfolge eine Pfarrstelle erledigt wird, ist der Interkalarrechner über seine Verpflichtungen genau zu belehren mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß der Rechner der Pfarrwitwenkasse sich eventuell wegen Empfang des Guthabens dieser Kasse in erster Linie, und unbeschadet des Rückgriffes gegen den betreffenden Geistlichen, an den Interkalarrechner halten werde. Daß der Interkalarrechner hierauf aufmerksam gemacht worden ist, hat derselbe jedesmal zu den Akten zu bescheinigen."

Konf.Erl. vom 1. August 1881 Ziff. III:

„Die Kgl. Dekanate werden in jedem nach der Ernte eintretenden Pfarreierledigungsfalle den betreffenden Presbyterien die entsprechende Weisung zugehen lassen und dieselben zur rechtzeitigen Vornahme der Verpachtungen,

beziehungsweise zur unverzüglichen Vorlage allenfallsiger Wünsche und Anträge bezüglich der Bewirtschaftungsweise der unverpachteten und nicht eingesäeten Grundstücke auffordern.

Würde auch hiernach noch ein Presbyterium den bestehenden Anordnungen entgegen eigenmächtig vorgehen, dann hätte das betreffende Königl. Dekanat sogleich zu berichten."

3) Insbesondere erscheint der Interkalarrechner verpflichtet, ein besonderes Tage- oder Kassenbuch zu führen*), wegen Effektuierung der sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben nach maßgabe der erforderlichen Anweisungen, Beibringung der ordnungsmäßigen Belege rc. sich nach den bestehenden allgemeinen Rechnungsvorschriften zu richten, wie denn überhaupt die Bestimmungen betreffs der Verrechner öffentlicher Gelder und deren Verantwortlichkeit auf ihn Anwendung finden, ohne daß eine spezielle Vereidigung desselben für diese Funktion platzzugreifen hätte. Es wird daher auch der Vornahme von Kassenverifikationen, dann von monatlichen Bücherabschlüssen bei denselben veranlaßten Falles kein Bedenken entgegenstehen; ebenso kann sich die Anordnung als zweckmäßig erweisen, daß umfassendere Ansprüche der beteiligten Unterstützungsanstalt (Emeritenfond, Pfarrwitwenkasse) durch zeitweilige Einsendung größerer Kassenbestände an dieselbe sicher gestellt werden. Die Behandlung der Ausstände und insbesondere die event. Niederschlagung derselben imfalle erwiesener Uneinbringlichkeit hat sich nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften (oben Seite 120) zu richten. Das Vorhandensein von Ausständen darf keinen Grund zu einer Verzögerung in der Aufstellung der Interkalarrechnung bilden.

4) Längstens 3 Monate**) nach der Wiederbesetzung der Pfarrei, soferne dieselbe nicht innerhalb des Erledigungsjahres erfolgte, und außerdem so bald als möglich nach dem Ablaufe des letzteren, hat die Vorlage der Interkalarrechnung an die zuständige Behörde (Dekanat bzw. Bezirksamt) bei kathol. Pfarreien in triplo, bei protest. Pfarreien in duplo zu erfolgen. Eine förmliche Abhörung derselben durch die Kirchenverwaltung ist nicht vorgeschrieben, kann sich aber mitunter empfehlen. Dagegen muß die Rechnung von sämtlichen Interessenten unterschrieben und anerkannt sein. Deren allenfallsige Einwendungen sind schriftlich beizufügen.***) Die Rechnung muß mit allen erforder-

---

*) R.A. vom 17. August 1826.

**) Ziff. 5 d. R.A. vom 9. Febr. 1818 im Zusammenhalt mit Ziff. 4/5 der Instruktion f. d. Mandatar bei der prot. Pf.W.K. und Ziff. 4 d. R.A. vom 21. Juni 1820.

***) Ziff. 5 u. 6 d. R.A. v. 9. Febr. 1818 bezw. Ziff. 5 d. R.A. v. 21. Juni 1820.

lichen Belegen versehen sein. Zu denselben gehört namentlich das in Art. 21 bezw. § 22 der prot. resp. kath. R.O. vorgeschriebene Güterverzeichnis, welches in Abschrift beizufügen ist und aus welchem genau zu ersehen sein muß, in welcher Weise die Güter im Interkalarjahre benützt worden sind. Eine Vermengung von Ratifikations-Rechnungen erledigter Pfarreien mit der Interkalar-Rechnung ist zu vermeiden.

5) Die Rechnung wird nach dem Kalenderjahre gestellt und umfaßt alle während desselben fällig werdenden Lokalerträgnisse, nicht bloß die vom Rechner wirklich erhobenen Gefälle. — Siehe auch Ziff. 3 i. f. — Derselben ist ein Entwurf über die Verteilung der Jahresrente unter den Anteilberechtigten beizufügen. Jede Interkalar-Rechnung zerfällt daher in 3 Teile, nämlich:

a. die eigentliche Interkalar-Rechnung,
b. die Zusammenstellung der Jahresrente (s. oben am Eingang),
c. die Verteilung unter die Teilnehmer.*)

6) Eine besondere Kautionsbestellung seitens des Interkalarrechners ist nicht vorgeschrieben. Wegen der Hebgebühren siehe Ziff. VII 3.

III. Bezüglich des Inhaltes der Interkalar-Rechnungen und der hiefür bestehenden materiellen Regelungen ist folgendes zu beachten:

1) Die Interkalar-Rechnung begreift nur die aus öffentlichen Fonds, jedoch mit Ausschluß der Staatskasse, der Pfarrei (oder Schulstelle) als Besoldungsteile oder sonstige Dienstesemolumente zufließenden Reichnisse. Außer dem Staatsgehalte, staatlichen Sustentationszulagen oder Gehaltsaufbesserungen sind daher von derselben freiwillige Zuwendungen von Privaten, insbesondere auch die Stolgebühren (Kasualien) ausgeschlossen.**)

2) Zur Verrechnung gelangen alle Einnahmen aus den angefallenen Jahreserträgnissen der in der Fassion verzeichneten Grundstücke, Pfarrkapitalien, Gilten und Grundzinsen, Besoldungsbeiträge in bar oder in Naturalien von Gemeinden oder Stiftungen. Nicht zu verrechnen ist der Anschlag für die Pfarrwohnung, wohl aber der imfalle einer Verpachtung der Wohn- oder Ökonomiegebäude während der Vakatur sich ergebende Mietzins.***) (S. Ziff. 7.)

---

*) Ziff. 4—8 bezw. 2, 5—7 a. a. O.

**) Ziff. 4 und 7 bezw. 2 und 6 a. a. O.

***) §§ 3 und 17 d. K.R.O., Art. 20 d. P.R.O. — Der Emeritenfond ist auch anspruchsberechtigt bezüglich der Vakanzgefälle erledigter Kaplaneien und Exposituren, so-

3) Der Vortrag der Pfarrkapital-Zinsen hat in ähnlicher Weise zu erfolgen, wie der bezüglich der Kirchenkapitalien in der Kirchenrechnung, jedoch mit folgenden aus der Natur der Sache sich ergebenden Modifikationen: a) Diese Kapitalzinsen müssen ein fassionsmäßiges Erträgnis bilden. Zinsen von Kapitalien, deren Stiftung mit dem Vorbehalte erfolgte, daß sie ein außerfassionsmäßiges Reichnis für den Pfarrer und zwar für außerordentliche Leistungen desselben bilden sollen, werden nicht in die Interkalarmasse eingerechnet; sie fallen vielmehr für die Erledigungszeit dem Pfarrverweser oder der Pfarrstiftung zu. b) Zu verrechnen ist immer der wirkliche Zinsenanfall für ein ganzes Jahr. Wenn also als 4prozentig in der Fassion vorgetragene Kapitalien im Interkalarjahr 5 Prozent Zinsen ertrugen, ist dieses Erträgnis in Einnahme zu stellen. Wenn Vorerhebungen auf Kapitalzinsen stattgefunden haben, sind sie der Interkalarmasse zurückzuersetzen oder an dem betreffenden Einzelguthaben inabzug zu bringen. c) Kapitalsabtragungen im Laufe einer Interkalarperiode gehören überhaupt nicht in die Interkalar-Rechnung, da diese nur die Jahreserträgnisse (Revenüen) der Pfarrei zu umfassen hat. Draufzahlungen, welche beim Erwerb eines Wertpapieres (entweder imwege des Umtausches infolge Verlosung oder aus den Geldern einer heimgezahlten Hypothek) zu leisten sind, treffen das Pfarrvermögen in seinem Grundstocke, können also nicht als Lasten der Pfarrei in der Interkalar-Rechnung Aufnahme finden. Die Bonifikationen endlich, welche bei Konvertierungen von Staats- oder sonstigen Wertpapieren gegeben werden, bilden weniger eine Entschädigung für momentane oder auf bestimmte Zeit beschränkte Zinsminderung, als vielmehr eine Vergütung für den bis zur Kapitalsheimzahlung (infolge Auslosung) dauernd eintretenden Zinsausfall, ferner für die durch Herabsetzung des Zinsfußes herbeigeführte Minderung des Kurswertes und gebühren somit nicht dem Nutznießer des Pfarrvermögens, sondern dem Eigentümer desselben. Sie fließen daher in die Kirchenkasse und werden nicht unter den Interkalarien verrechnet. (R.E. vom 4. Febr. 1883.)

---

ferne diese Gefälle einen fundationsmäßigen Charakter an sich tragen. Die Abrechnung erfolgt analog wie bei den Pfarreien. Ziff. 4 d. R.A. vom 21. Juni 1820 verb: „oder eine andere kathol. Pfründe." Das Gleiche wird imhinblick auf den Generalsynodalbeschluß vom Jahre 1869 bezw. A. E. vom 19. Juli 1871 auch für den Fall der Erledigung selbständiger protestantischer Vikariate unter denselben Voraussetzungen zu gelten haben.

4) Die Rechtsbeständigkeit von Gilten und Grundzinsen ist durch Vorlage der betreffenden Hypothekareinschreibungen nachzuweisen. Zinseinnahmen von kapitalisierten Gilten sind in ihrer Richtigkeit durch die Kirchenverwaltung zu bescheinigen. Die Naturaleinnahmen infolge von Gilten und Grundrenten, Erbpächten 2c. sind imfalle des Verkaufes der bezüglichen Gegenstände mit der Ziffer des Erlöses, außerdem nach ihrem Schätzungswerte zu verrechnen. Doch kann bei Natural-Einnahmen in besonderen Fällen auch auf den Fassionsanschlag zurückgegriffen werden, vorbehaltlich dessen, was später bei der Verrechnung des Holzergebnisses bemerkt ist.

5) Auf Gebühren aus Anniversarien hat die Interkalarmasse keinen Anspruch, da dieselben nicht in das kongruamäßige Pfarreinkommen eingerechnet und in der Fassion nur pro memoria vorgetragen werden. (M.E. vom 7. Febr. 1857 No. 595 und vom 22. August 1876 No. 9185.)

6) Bare Besoldungsbezüge aus Gemeinde- und Stiftungskassen sind mit einer Bescheinigung der betreffenden Verwaltungen über die Richtigkeit des Ansatzes zu belegen. Bilden diese Zuschüsse ein Aequivalent für den Entgang von Kasualien, so fallen sie, weil nicht fassionsmäßig, nicht in die Interkalarmasse. Sonst sind dieselben unverkürzt in Einnahme zu stellen. Es wäre daher unzulässig, einen Kirchschaffneizuschuß etwa nur unter Abzug eines für eine Quieszenzgehaltsaufbesserung zurückgehaltenen Betrages zu verrechnen.

7) Mietzinse aus Pfarrhäusern oder Ökonomiegebäuden (Scheuer, Keller 2c.), welche für die Dauer der Pfarreierledigung oder auf länger verpachtet sind, müssen in dem betreffenden Betrage zur Verrechnung gelangen. Fraglich ist es, ob für den Interkalarrechner auch eine rechtliche Verpflichtung zu einer solchen Vermietung besteht. Nachdem in der Interkalar-Rechnung das gesamte Jahreseinkommen der Pfarrei zur Darstellung kommen soll und auch die Benützung der genannten Gebäude einen Teil der fassionsmäßigen Erträgnisse derselben bildet, wird diese Frage im allgemeinen wenigstens bezüglich der Ökonomiegebäude zu bejahen sein. Besondere Verhältnisse können aber hievon eine Ausnahme begründen. Dabei ist nicht zu übersehen, daß dem Pfarrverweser zwar das Recht der Benützung des Pfarrhauses, dessen Wohnungsanschlag daher der Regel nach außer Ansatz bleibt, nicht aber auch ein Anspruch auf den Bezug des Mietzinses aus den Ökonomiegebäuden zusteht. Was nun die Verrechnung dieses Mietzinses betrifft, so ist zu unterscheiden, ob die fragliche Vermietung ähnlich wie bei den Pfarr-

grundstücken eine mehrjährige ist, oder nur für die Interkalar-Periode erfolgte. Im ersteren Falle steht nichts im Wege, einen vollen Jahres-Mietzins in der Interkalar-Rechnung zu verrechnen, im letzteren Falle hat in derselben eventuell nur die auf das Interkalarjahr treffende Rate Aufnahme zu finden. Wenn also z. B. eine Pfarrei vom 1. Aug. 1888 bis 1. März 1889 erledigt und die Pfarrscheuer vom 24. Juni (Johanni) 1888 auf ein Jahr vermietet ist, so ist in der Interkalarrechnung des Jahres 1888 die Rate des Scheuerzinses für die Zeit vom 24. Juni bis 31. Dezember 1888 in Einnahme zu stellen, an welcher der abgehende Pfarrer für die Zeit vom 24. Juni bis 1. Aug., die Pfarrwitwenkasse bezw. der Emeritenfond von da ab bis 31. Dezbr., also für 5 Monate, pro 1888 zu partizipieren hätte. Eben deshalb empfiehlt es sich, in einem solchen Falle den Scheuerzins nicht unter den übrigen Einnahmen, sondern ausgeschieden zur Verrechnung zu bringen. Auslagen für etwa von dem Mieter verschuldete oder ihm sonst nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches obliegende Reparaturen ꝛc. dürfen dabei nicht als Lasten der Pfarrei in Abzug kommen. Wegen der Behandlung der Pachtzinsen aus Grundstücken siehe Ziff. 9.

8) Über den als Lasten der Pfarrei in Ausgabe zu verrechnenden Aufwand ist folgendes zu bemerken:

a. Zu demselben gehören die Steuern und Umlagen, soweit sie nicht aus der Kirchenkasse oder einem sonstigen Fond für die Pfarrei bestritten werden, nicht auch die Immobiliarbrandversicherungsbeiträge, welche der Kirchenkasse zurlastfallen, und ebensowenig die Einkommen- und Kapitalrentensteuer, welche eine persönliche Last des betreffenden Pfründeinhabers bildet. Dagegen zählen weiter zu den Lasten: Umlagen für Unterhaltung der Feldwege (nicht auch die Kosten einer Vermessung und Vermarkung [Steinsatz], welche dem Eigentümer [Kirchengemeinde] zufallen), Bach- oder Grabenreinigungskosten, soferne sie nicht durch die Pächter zu bestreiten sind, Feldhüterlöhne, Gebühren für die von Pfarreifundatoren vorbehaltenen Anniversarien, Leistungen aufgrund des Gebührengesetzes der Regel nach, Ratifikationsguthaben, die bei Regiebau erwachsenden Auslagen für die laufenden Baukosten, die auf das Interkalarjahr treffenden Verpachtungs- oder Versteigerungskosten (s. Ziff. IV 9e), wobei das zur Deckung derselben (gewöhnlich bei Bezahlung des erstjährigen Pachtzinses) erhobene Pfenniggeld in Einnahme zu erscheinen hat, Verwesungskosten, soweit dieselben nicht von der bezugsberechtigten Anstalt bestritten werden, Hebgebühren, worüber näheres unter Ziff. VII, 3.

b. Steuern und Umlagen sind im wirklich bezahlten Betrage, wie solcher aus dem beizufügenden Steuer- bezw. Umlagezettel ersichtlich (cfr. auch Ziff. IV, 4), zu verrechnen. Unzulässig wäre daher hier der Ansatz von 15 Proz. des Fassionsanschlages, welche nach den Bestimmungen über die Fassionsaufstellung nur als Vergütung für Steuern und Umlagen von letzterem in Abzug gebracht werden dürfen. Wegen der außerordentlichen Umlagen s. Seite 217.

c. Die Ratifikationsraten, welche auf die Zeit der Pfarreierledigung treffen, sind aus der Interkalarmasse zu bestreiten.*) Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß diese Raten die Entschädigung bilden sollen für die durch außerordentlichen Kostenaufwand an den Pfarrgrundstücken herbeigeführten wahren und dauernden Verbesserungen und hierin begründeten Nutzungserhöhungen. Sie haben daher die letzteren zur unabweislichen Voraussetzung, sodaß der Regel nach deren Übernahme der beteiligten Unterstützungsanstalt nicht zugemutet werden kann, wenn, abgesehen von außergewöhnlichen Veranlassungen, diese Nutzungserhöhung im Interkalarjahre nicht nur ausbleibt, sondern die laufenden Baukosten durch die Erträgnisse nicht einmal gedeckt werden, also auch ein eigentliches Jahreserträgnis der Interkalarmasse nicht zufließt.

d. Der letztere Fall tritt nicht selten ein beim sog. Regiebau der Pfarrgrundstücke während der Erledigungszeit, zu dessen Vornahme es übrigens immer vorgängiger höherer Ermächtigung bedarf. Dieselbe ist durch eingehend motivierten Antrag der Kirchenverwaltung nachzusuchen. Absolut ausgeschlossen**) ist dabei die willkürliche Verrechnung von Auslagen für die Vornahme förmlicher Verbesserungsarbeiten an den Pfarrgrundstücken z. B. durch Ersetzung der Wingertsbalken, -Stiefel, intensivere Düngung ꝛc. vernachlässigter Grundstücke, Entwässerung versumpfter Wiesen ꝛc. Derartige Verbesserungen sind vielmehr nachmaßgabe der Ratifikationsordnung zu behandeln und es erscheint auch die Verwendung von Pfarrkapitalien hiefür der Regel nach unzulässig. In gleicher Weise wird die Übernahme eines durch die ebenerwähnten unzulässigen Auslagen verursachten Defizits einer Interkalar-Rechnung seitens der anteilberechtigten Unterstützungsanstalt zu verweigern

---

*) § 12 bezw. 13 der K. und P. R.O., Art. XII der R.O. für Schulen.

**) E.E. vom 16. Juli 1888, „den Vollzug der Ratifikations-Ordnung betr.", Ziff. II, 4.

sein*), wogegen dieselbe sich der Tragung der durch Pachtnachlässe, Niederschlagung von Kapitalzinsen ꝛc. entstehenden Einnahmsminderung pro rata nicht entziehen kann. Es wäre endlich auch nicht angängig, namentlich bei Ertragsausfällen, einen vom Pfründeinhaber nach den Bestimmungen der Ratifikationsordnung in Selbstbau genommenen Wingert ꝛc. als in Regie bebaut zu behandeln, abgesehen davon, daß, wie bereits bemerkt, Regiebau nur mit höherer Ermächtigung statthaft erscheint.

e. Die Bestellungskosten sind immer erst in dem Jahre zu verrechnen, in welchem das Ernteerträgnis zur Verrechnung kommt.

f. Entschädigungen von Pächtern infolge Nutzungsentganges aus veräußerten Pfarrgrundstücken zählen der Regel nach nicht zu den Lasten der Pfarrei, weil auf dieselben gewöhnlich bei Festsetzung des Verkaufspreises Rücksicht genommen wird. Sie sind daher aus diesem von der Kirchenkasse zu bestreiten, also nicht in der Interkalar-Rechnung aufzunehmen.

IV. Was nun speziell die Abrechnung über die Erträgnisse der Pfarrgrundstücke während der Interkalar-Periode betrifft, so erfordert dieselbe, soweit nicht in Vorstehendem teilweise bereits davon die Rede war, eine gesonderte Darstellung, wobei zu bemerken ist, daß die hier maßgebenden Grundsätze im ganzen auch für die Erledigung von Schulstellen Anwendung finden. Zur Grundlage sollen hiebei die Bestimmungen der Ratifikationsordnung für protest. Pfarreien dienen, welcher die beiden anderen nachgebildet und zum größten Teile gleichlautend sind, vorbehaltlich dessen, was unter Ziff. V über die Pfarrwaldungen bezw. die Holzbezüge vorzutragen ist.

---

*) Zur Begründung dieser Anschauung kann weiter angeführt werden, daß in den für Errichtung dieser Anstalten grundlegenden Bestimmungen und nach deren Regulativen immer nur von Zuweisung eines Anteils an den Pfarreierträgnissen an dieselben die Rede ist, somit nicht die Verleihung eines privilegium odiosum infragesteht. Wenn dem auch entgegengesetzt werden wollte, daß schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Empfänger des commodum rei auch deren incommodum mitzuübernehmen hat, so kann sich dies doch nur auf die bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung entstehenden Überschüsse der Ausgaben über die Einnahmen beziehen, nicht auch auf die durch Überschreitung kompetenzmäßiger Befugnisse oder sonstige Ordnungswidrigkeiten herbeigeführten Mehrausgaben, für welche vielmehr der veranlassende Teil aufzukommen haben wird.

Art. 16 der P. R.O.*) bestimmt:

„Zur Entschädigung für die aufgewendeten laufenden Baukosten hat der abgehende Pfarrer die Früchte der am Tage, an welchem ihm seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird, angebauten

---

*) Die demselben entsprechenden Bestimmungen der R.O. für kathol. Pfarreien und bezw. für Schulen lauten:

. . . .

§ 14. Der abgehende Pfarrer oder seine Erben haben die Früchte der im Momente der eingetretenen Pfarrei-Erledigung angebauten Pfarrgüter zu genießen und nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag der Interkalarmasse zu verrechnen. Zu dieser Verrechnung ist der abgehende Pfarrer auch dann verpflichtet, wenn die Pfarrgüter durch seine Schuld gar nicht angebaut worden sind und für das Interkalarjahr nicht mehr verpachtet werden konnten.

§ 15. Die am Tage der Pfarrei-Erledigung unangebauten Pfarrgüter sollen dagegen für Rechnung der Interkalarmasse auf Betreiben und im Beisein des Interkalar-Rechners und des Kirchenfabrikrats vom betreffenden Bürgermeister an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und zwar immer nur auf ein Jahr. Gärten, Weinberge und Wiesen werden als unangebaut betrachtet, sohin verpachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Ernte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt.

Ist die Verpachtung nicht möglich, dann soll der Kirchenfabrikrat die Pfarrgüter in Regie für gedachte Masse bebauen lassen; namentlich hat dieses mit dem zum Pfarrhause gehörigen Garten jederzeit zu geschehen.

. . . .

§ 18. Wenn ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wiesen und Gärten Düngung derselben

Art. XV der R.O. für Schulen:

Zur Entschädigung für die aufgewendeten laufenden Baukosten hat der abgehende Schullehrer die Früchte der am Tage, an welchem ihm seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird, angebauten Schulgüter zu genießen, und dagegen nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag zu verrechnen. Die am Tage der Erledigung nicht angebauten Schulgüter werden sogleich verpachtet. Ist die Verpachtung nicht möglich oder nicht ratsam, dann soll der Gemeinderat die Schulgüter zugunsten der Beteiligten in Regie bebauen lassen, namentlich hat dieses mit dem zur Schule gehörigen Garten zu geschehen.

Gärten, Weinberge und Wiesen werden als ungebaut betrachtet, wenn die Schulstelle zwischen der letzten Ernte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt. Wenn jedoch ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wiesen und Gärten Düngung derselben stattgefunden hat, so ist für diese Arbeit und Auslage eine Entschädigung anzusprechen und zu leisten. Tritt die Erledigung nach dem 15. März ein, so werden die genannten Güter als angebaut betrachtet.

Unter Schulstelle-Erledigung wird jede Erledigung, sei es durch Tod, Be-

Pfarrgüter zu verrechnen. Die am Tage der Pfarrei-Erledigung nicht angebauten Pfarrgüter werden sogleich verpachtet. Gärten, Weinberge und Wiesen werden als unangebaut betrachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Ernte und dem darauffolgenden 15. März in Erledigung kommt. Wenn jedoch ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wiesen und Gärten Düngung derselben stattgefunden hat, so ist für diese Arbeit und Auslage eine Entschädigung anzusprechen und zu leisten. Tritt die Pfarrei-Erledigung nach dem 15. März ein, so werden die genannten Güter als angebaut betrachtet. Unter Pfarrei-Erledigung wird jede Erledigung, sei es durch Tod, Beförderung, Versetzung, Emeritierung, Entlassung oder Entsetzung, verstanden. Die Relikten treten nur in die bereits erworbenen Rechte des verstorbenen Pfarrers ein."

Hiezu ist im Einzelnen folgendes zu bemerken:

1) Die Ratifikationsordnung regelt im wesentlichen die Frage der Entschädigung des Pfründeinhabers oder seiner Relikten

a. für dauernde Verbesserungen, welche den gewöhnlichen Güterbau überschreiten;

b. für die Kulturkosten der Pfarrgüter in dem Jahre, in welchem der Abgang von der Pfründe stattfindet.

Bezüglich des unter lit. b berührten Punktes stellt Art. 16 fest, worin die Entschädigung für die aufgewendeten laufenden Baukosten bei angebauten Pfarrgütern besteht, ferner welche Pfarrgüter für die vorwürfige Entschädigungsregulierung als angebaut zu erachten sind und welche nicht.

α. Bei den Pfarräckern ergibt sich diese letztere Eigenschaft aus der Natur der Sache. Dieselben gelten als angebaut, wenn sie mit Saat bestellt oder eingepflanzt sind, im anderen Falle nicht. Der

stattgefunden hat, so ist für diese Arbeit und Auslage aus der Interkalarmasse angemessene Entschädigung zu leisten. Geschah diese Düngung nach der Beschaffenheit des Bodens und dem Ortsgebrauche für mehrere Jahre auf einmal, dann muß diese Entschädigung auf die betreffenden Jahre verteilt und von denjenigen geleistet werden, welchen der Genuß der gedüngten Pfarrgüter zukommt.
. . . .

förderung, Versetzung, Emeritierung, Entlassung oder Entsetzung verstanden. Die Relikten treten nur in die bereits erworbenen Rechte des verstorbenen Schullehrers ein.

Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes zur Sicherstellung dieser Qualität bedarf es hier umsoweniger, als der Anbau des Ackerlandes in der ganzen Pfalz alljährlich so ziemlich in dieselbe Zeit fällt und kaum in erheblich verfrühter Weise vorgenommen werden kann. Derselbe wird vielmehr gewöhnlich nach den Regeln des landwirtschaftlichen Betriebes ohne weitere Rücksichtnahme auf eine eventuelle Pfarreierledigung erfolgen. Ist nun beim Eintritt der Pfarreierledigung selbst vor dem 15. März das Ackerland bereits bebaut, z. B. durch Bestellung mit Winterfrucht 2c., so fallen die Früchte desselben noch dem abgehenden Pfarrer (oder dessen Relikten) in der durch Art. 16 bestimmten Weise zu, im anderen Falle nicht.

β. Bei Gärten, Wiesen und Weinbergen dagegen liegt die Frage nach der Bebauung anders. Bei diesen könnte der abgehende Pfarrer die den Anbau begründenden Handlungen schon vor der gewöhnlichen Zeit vornehmen, um sich dadurch den Bezug der Früchte zu sichern. Hiedurch würde aber sowohl der Nachfolger, als die anteilberechtigte Unterstützungsanstalt nicht unerheblich beeinträchtigt, weil der Fassionsanschlag in günstigen Jahren oft weit hinter dem wirklichen Ertrage zurücksteht. Es wurde daher für Gärten, Wiesen und Weinberge ein bestimmter Tag, nämlich der 15. März, festgesetzt, vor welchem ein allenfallsiger Anbau die obenerwähnten Wirkungen (Schadloshaltung durch Bezug der Ernte gegen Verrechnung des Fassionsanschlages) nicht hervorbringt. Die an diesen Zeitpunkt — 15. März — bezüglich der ebengenannten Gütergattungen geknüpfte Rechtsvermutung tritt ein ohne Rücksicht auf deren äußere Beschaffenheit. Sie gelten daher bei einer nach dem 15. März eingetretenen Pfarreierledigung als angebaut, selbst wenn die Gärten nicht angepflanzt, in den Weinbergen die Reben nicht beschnitten oder die Wiesen durch Düngung, Bewässerung, Grabenreinigung 2c. nicht zur Ernte vorbereitet sind.

γ. Aus vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die Festsetzung des 15. März zunächst für die Entscheidung der Frage von Bedeutung ist, ob, abgesehen vom Ackerlande, die Pfarrgrundstücke als angebaut zu erachten sind oder nicht, und daß dieselbe also erst mittelbar mit der Entschädigungs-Regulierung in Beziehung kommt, indem eben von den imfalle einer Pfarreierledigung nach dem 15. März als angebaut zu erachtenden Gärten, Wiesen und Weinbergen der Erntebezug gegen bloße Verrechnung des Fassionsanschlages gestattet ist. Damit ist aber auch die Bedeutung dieser Terminsfestsetzung erschöpft. Wenn daher die Bebauungsqualität nicht durch rechtliche Präsumption gegeben oder

ein Anbau des Ackerlandes durch den abgehenden Pfarrer thatsächlich nicht erfolgt ist, kann derselbe auf die hiemit verbundenen Vergünstigungen auch keinen Anspruch machen. Insbesondere darf der Genannte mit Berufung auf die obige Terminsfestsetzung sich nicht auf eine bloße Verrechnung des Fassionsanschlages beschränken, wenn die Pfarrgrundstücke verpachtet sind, weil hier dieselben durch ihn (der Regel nach) überhaupt nicht angebaut wurden, eine Entschädigung für Baukosten also gar nicht infragekommt, und ferner für diesen Fall eine Untersuchung darüber, ob diese Güter als angebaut oder unangebaut zu betrachten sind, überflüssig erscheint. Vielmehr ist hier der volle jährliche Pachtzins zu verrechnen, an welchem der abgehende Pfarrer lediglich pro rata temporis partizipiert. (Siehe auch Art. 18 der Pr. Rat.Odg.)

2) Als Entschädigungsmittel sind die Früchte von den Grundstücken bezeichnet, welche an dem Tage, an welchem dem Pfarrer seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird, angebaut sind. Die gleiche Zeitbestimmung enthält auch die Ratifikationsordnung für Schulen, während in derjenigen für die kath. Pfarreien diese Wirkung „an den Moment der eingetretenen Pfarreierledigung" geknüpft ist. In dem Entwurfe der prot. R.O. von 1837 war „der Tag des Abganges von der Pfarrei" als entscheidend bezeichnet worden, welche Fassung durch die nunmehr giltige in der Absicht näherer Präzisierung ersetzt wurde. Entscheidend sind diese Terminsfestsetzungen, wie bemerkt, zunächst nur für die Frage, ob die hier erwähnte Schadloshaltung platzgreifen soll oder nicht. Sie influiert daher nicht auf den Grundsatz, daß der Geistliche im allgemeinen solange im Bezuge der Pfarreierträgnisse bleibt, als er seine Pfarrstelle innehat. Der Zeitpunkt des Abganges von der letzteren kann je nach der Bestimmung des Aufzugstermines für die neue, mit welchem die Bezugsberechtigungen aus dieser beginnen, von dem Tage, an welchem dem Pfarrer seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird, erheblich verschieden sein. Nachdem unter Pfarreierledigung jede Erledigung, sei es durch Tod, Beförderung, Versetzung, Emeritierung, Entlassung (auf Ansuchen behufs Übertritts in eine außerpfälzische Dienstesstellung oder unfreiwillige) oder Entsetzung verstanden wird, wäre es, um alle diese Fälle zu treffen, vielleicht richtiger gewesen, die beiden obenerwähnten Fassungen zu kumulieren und hienach die fraglichen Wirkungen betreffs der Schadloshaltung für die laufenden Baukosten an den Tag des Abganges des Pfarrers bezw. an welchem (oder für welchen) ihm die

Aenderung seines Dienstverhältnisses amtlich bekannt gemacht wird*), zu knüpfen.

Dauert die Pfarreierledigung auch noch zu Beginn des nächstfolgenden Jahres fort, so treten für dieses die Wirkungen einer Pfarreierledigung vor dem 15. März ein u. s. w.

3) Der in der Ratifikationsordnung zugestandene Früchtebezug von den nach Vorstehendem angebauten Aeckern bildet eine Ausnahme von der allgemeinen Rechtsregel des Art. 585 c. civ., wornach Früchte, welche im Augenblicke der Erledigung des Nießbrauches am Baume oder Stocke hängen oder auf dem Halme stehen, dem Eigentümer und zwar ohne Vergütung der Bestellungs- und Saatkosten gehören. Nachdem Ausnahmen strikte zu interpretieren sind, die Ratifikationsordnung auch nur die Ackerfrüchte erwähnt, können deren Vergünstigungen nicht auch auf den Obstertrag von solchen Bäumen ausgedehnt werden, welche der abgehende Pfarrer nicht selbst gepflanzt bezw. zu deren Fruchtbarkeit er nichts beigetragen hat, da in diesen Fällen auch keine Entschädigung für Baukosten infragekommt.

4) Zu verrechnen ist der fassionsmäßige Geldanschlag, d. h. die ganze Summe des in der Pfarrfassion vorgetragenen Wertes der Gutserträgnisse**), also ohne den für Steuern und Umlagen zu-

---

*) Vgl. hiezu C.E. vom 10. Mai 1864, welche folgendes enthält:

„Der Entwurf einer Ratifikationsordnung, wie er der Generalsynode von 1837 zur Beratung vorgelegt wurde, enthielt anstatt der von der Synode modifizierten Fassung des Art. 16, wie sie sich in der zum Gesetze erhobenen Ratifikations-Ordnung und bei den Worten findet: „am Tage, an welchem ihm seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird," die wesentlich abweichende Fassung „am Tage seines Abgangs." Aus der Verwerfung dieser letzteren Fassung durch die Synode ergibt sich demnach mit Bestimmtheit, daß der Tag des Abgangs für die Bestimmungen des Art. 16 nicht entscheidend sein sollte, und daß unter dem Tage der Erledigung einer Pfarrei, die sich durch Versetzung ihres bisherigen Pfarrers erledigt, nicht der Termin zu verstehen ist, der ihm zum Antritte seiner neuen Stelle gesetzt wird, und bei dessen Bestimmung oft ganz besondere Rücksichten maßgebend sind, sondern die Zeit der Ernennung, wobei in dem unterstellten Falle, aus in der Natur der Verhältnisse liegenden Gründen, derjenige Tag inbetracht zu kommen hat, an welchem der abgehende Pfarrer von seiner Beförderung amtlich Kenntnis erlangt."

**) Bei Gärten mit dem aus der Freigabe von 20 Dezimalen sich berechnenden Abzug.

gestandenen Abzug. Dies ergibt sich, abgesehen von anderen Gründen, schon daraus, daß die Steuern und Umlagen, wenn sie nicht ohnehin durch Dritte (Kirchenkasse, Schaffneifond ꝛc.) bestritten werden, als Lasten der Pfarrei bei den Ausgaben Berücksichtigung finden. Bei Verrechnung des Fassionsanschlages mit dem ebenerwähnten 15prozentigen Abzug würde also gewissermaßen ein doppelter Ansatz der Steuern und Umlagen als Lasten der Pfarrei stattfinden.

5) Die Relikten treten nur in die bereits erworbenen Rechte des verstorbenen Pfarrers ein. Sie können also einen von demselben unterlassenen Anbau nicht mehr nachholen, um noch die Ernte sich zu sichern, ebensowenig die Pfarrgüter verpachten und dabei einen Anspruch auf den vollen Pachtpreis erheben. Auf der anderen Seite steht der Geltendmachung der vom Erblasser infolge von Verbesserungen, Düngung, Auslagen für Saat ꝛc. bereits erworbenen Forderungsrechte durch dessen Relikten nichts imwege.

6) Es würde nämlich zweifellos eine Härte enthalten, bei den nach der Natur der Sache oder infolge rechtlicher Präsumption nicht als angebaut zu erachtenden Gütern keine Entschädigung für die Düngung derselben zuzulassen. In den Weinbergen fällt die Düngung gewöhnlich in die Zeit zwischen dem eingebrachten Herbste und dem oben festgesetzten 15. März, ebenso kann bei nicht wässerbaren Wiesen zur Erhöhung deren Fruchtbarkeit Düngung notwendig sein. Außerdem wird wegen des während des Winters vorhandenen größeren Düngervorrates derselbe nach erlangter Reife häufig auf die leeren Felder geführt, also zu einer Zeit, wo deren Anbau jedenfalls noch nicht vollendet ist. Der Wert des Düngers und die Transportkosten für denselben überschreiten nun häufig den Aufwand für die übrigen Kulturkosten (Saatfrucht, Ackern, Säen). Es erschien daher gerecht gegenüber der Schadloshaltung für angebaute Grundstücke ausdrücklich auch noch eine solche für Düngung bei unangebauten Gütern zuzugestehen, wie denn in gleicher Weise auch bei den im übrigen nach Art der Wiesen zu behandelnden Kleeäckern bezüglich der Entschädigung für Kleesamen und Arbeitslohn verfahren wird.*) Diese Vergütungen, welche also nur geleistet werden, wenn dieselben nicht bereits durch Gewährung des Erntebezuges Berücksichtigung gefunden haben, erfolgen für Düngungen in einem Zeitraum von drei

*) Vortrag des 4. Ausschusses der Generalsynode vom Jahre 1837.

Jahren in der Weise, daß auf das erste Jahr 3/6, auf das zweite 2/6, auf das dritte 1/6 der Entschädigung entfallen. Die Kosten einer nach stattgehabtem Erntebezug erfolgten Düngung für die kommenden Jahre gelangen aber immer erst vom darauffolgenden Jahre ab, und nicht schon für das Erledigungsjahr zur Verrechnung.

7) Die am Tage der Pfarrei-Erledigung (s. Ziff. 2) als unangebaut zu erachtenden (s. Ziff. 1) Grundstücke sind sogleich zu verpachten und zwar unter Beachtung der Vorschriften in § 15 der K. R.O. bezw. Art. 20 der P. R.O., vgl. auch Art. XIX der R.O. für Schulen.*) In der kathol. R.O. ist ausdrücklich die Verpachtung auf nur je ein Jahr vorgeschrieben. Diese Zeitbeschränkung bildet auch für Schulen und prot. Pfarreien die Regel, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die hiebei intendierte Rücksichtnahme auf den Amtsnachfolger imhinblick auf die bei zu kurzen Pachtperioden bestehende Gefahr des Raubbaues ebenso von zweifelhaftem Werte sein kann, wie die weiter hiedurch veranlaßte Herabdrückung des Pachtpreises den Interessen der übrigen Anteilberechtigten wohl nur wenig entsprechen dürfte. Es ist daher in § 15 Abs. 2 der K. R.O. (Art. XV der R.O. f. Sch.) der Regiebau (siehe Ziff. III 8 d) als Ausweg offen gehalten, während nach der Fassung namentlich der prot. Ratifikations-Ordnung auch eine Verpachtung auf mehrere Jahre, wenn auch nur mit höherer Ermächtigung, platzgreifen kann.

8) Alle unangebauten Pfarrgüter sind zu verpachten, also auch die etwa während der Besetzung der Pfarrei ingemäßheit der lit. c des R.A. vom 20. März 1847 (A.Bl. S. 175) vorbehaltenen 3 Tagwerke

---

*) Art. 20 der P. R.O.:

„Die Verpachtung der unangebauten Pfarrgüter geschieht mittelst Versteigerung an den Meistbietenden durch den betreffenden Bürgermeister auf geeignetes Ansuchen und im Beisein des Kirchenrechners, wobei die Ratifikation des einschlägigen Dekans vorzubehalten ist. Bei Erhebung und Eintreibung der Pachtzinsen und übrigen Gefälle kommen die Bestimmungen der Verordnung der Kgl. Kreisregierung vom 11. Dezember 1822 — Intelligenzblatt Seite 949 — in Anwendung."

Art. XIX der R.O. für Schulen:

„Die Verpachtung der unangebauten Schulgüter geschieht (unter Bezugnahme auf Art. XV) mittelst Versteigerung an den Meistbietenden durch den betreffenden Bürgermeister auf geeignetes Ansuchen und im Beisein des Gemeinderechners."

Ackerland, sodann die Weinberge, deren Verpachtung durch lit. a dieses Ausschreibens während Besetzung der Pfarrei untersagt ist, ferner die Pfarrgärten und zwar diese ihrem ganzen Umfange nach, also ohne Abzug der nach Art. 21 der P. R.O.*) zu anderem Zwecke außer Ansatz gelassenen sieben Ares (= 20 Dezimalen). Es erscheint daher, ebenso wie der obenerwähnte Regiebau ohne vorschriftsmäßige Ermächtigung, als eine Abweichung von den vorstehenden Normen, wenn namentlich in Erwartung der Wiederbesetzung einer Pfarrstelle bis zum Beginn der Güterbestellung oder aus anderen Gründen von der geforderten Verpachtung Umgang genommen wird, um dem künftigen Pfründeinhaber möglichste Freiheit in dem Genusse der Pfarrgüter zu gewähren. Eben darum könnte auch diese, vielleicht den besten Absichten entsprungene Maßnahme nur mit höherer Genehmigung platzgreifen. Dieselbe dürfte beim Vorhandensein zureichender Gründe kaum zu verweigern sein, z. B. wenn, wie dies namentlich bei Pfarrgärten oder an dieselben angrenzenden Baumstücken der Fall sein kann, die betreffenden Grundstücke sozusagen vor den Fenstern des Pfarrhauses liegen oder nur durch den Pfarrhof zu erreichen bezw. noch durch dessen Mauern teilweise begrenzt sind 2c.

Eine Abweichung von der sofortigen Verpachtung wird endlich manchmal in der Weise zugestanden, daß z. B. bei Weinbergen oder Wiesen eine Versteigerung der Creszenz an deren Stelle tritt oder sonstigen lokalen Verhältnissen betreffs einer günstigeren Verpachtungsgelegenheit 2c. Rechnung getragen wird. Solche Abweichungen würden aber immer die eingehendste Begründung seitens der dieselben beantragenden Kirchenverwaltungen erheischen und wohl nur höchst ausnahmsweise und nach sorgfältigster Würdigung aller inbetrachtkommenden

---

*) Fast wörtlich gleichlautend bestimmt § 22 der K. R.O.:

„Zur Sicherstellung der Abrechnung rücksichtlich der angebauten und unangebauten Güter (§§ 14 und 15) soll binnen Monatsfrist vom Tage der Publikation gegenwärtigen Regulativs in einer jeden Pfarrei ein detailliertes Verzeichnis sämtlicher rentierenden und in der Fassion veranschlagten Pfarrgüter, wobei neben den Pfarrgebäuden 7 Ares Garten außer Ansatz bleiben, aufgestellt, und der fatierte Gesamtgeldanschlag derselben vom Pfarrer und Fabrikrat auf die einzelnen Grundstücke verteilt werden.

Von diesem Repartitions-Verzeichnisse ist an das Kgl. Landkommissariat ein Exemplar einzusenden und seinerzeit der Interkalar-Rechnung eine beglaubigte Abschrift jedesmal beizufügen."

Interessen event. auch nur unter Festsetzung bestimmter Garantieen genehmigt werden können.*)

---

*) Vgl. zu den Ausführungen unter Ziff. 1 lit. γ u. ff. die C.E. vom 16. Juli 1888, welche unter Ziff. II folgendes bestimmt:

„II. Zu Art. 16 der Ratifikations-Ordnung:

1) Hier wird zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß durch Art. 16 ff. der Ratifikationsordnung ausschließend die Verteilung der Jahreserträgnisse des Pfarrgutes für den Fall der Pfarrei-Erledigung geregelt werden soll. Die auf den 15. März bezügliche Terminsfestsetzung hat hiebei nur den Zweck für die Qualifikation der Gärten, Wiesen und Weinberge als angebaut oder unangebaut und für die in letzterem Falle erforderliche Verpachtung die geeigneten Richtpunkte zu geben. Der Verteilungsmaßstab dagegen bezüglich der Jahres-Erträgnisse des Pfarrgutes ist in Art. 18 der Ratifikationsordnung festgesetzt. Bei jenen Pfarrgütern (das in Art. 21 der Ratifikationsordnung besonders behandelte Gartenland nicht ausgenommen), welche bereits vor eingetretener Pfarreierledigung und mit Wirkung auf die Dauer derselben verpachtet waren, hat daher der volle Pachtschilling in der Interkalarrechnung zur Verrechnung zu kommen, gleichviel ob die Erledigung vor oder nach dem 15. März eingetreten ist.

2) Ebenso findet die Bestimmung, daß Gärten rc. als unangebaut zu betrachten und zu verpachten sind, wenn eine Pfarrei zwischen der letzten Ernte und dem darauffolgenden 15. März in Erledigung kommt, auch auf die nach Art. 21 der Ratifikationsordnung eximierten 7 Aren (20 Dezimalen) Gartenland Anwendung. Bei Pfarreierledigungen nach dem 15. März gebührt dagegen der ungeschmälerte Genuß dieses eximierten Gartenlandes für das Erledigungsjahr dem abgehenden Pfarrer oder dessen Relikten ohne Gegenleistung.

3) Auch die Weinberge müssen, wenn sie bei einer Pfarreierledigung als unangebaut zu erachten sind — siehe Ziffer 2 —, je auf das Interkalarjahr verpachtet werden.

4) Abweichungen von der nach Ziffer 2 und 3 notwendigen Verpachtung können nur auf wohl motivierten Antrag des Presbyteriums, welcher sofort nach eingetretener Pfarreierledigung vom k. Dekanate mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen wäre und nur unter der Bedingung genehmigt werden, daß z. B. bei beabsichtigtem Regiebau an Weinbergen keine Aufrechnung für Setzen von Pfählen, ferner für Düngung oder sonstige außerordentliche Auslagen gegenüber der Interkalarmasse gemacht werden.

5) Kleeäcker werden den Wiesen gleich geachtet und ist daher deren Kreszenz, wenn sie wie diese als unangebaut gelten, gleichfalls zu verpachten. Hat jedoch in diesem Falle der abgehende Pfarrer von denselben für das betreffende Jahr noch keine Nutzung bezogen, dann ist ihm der Aufwand für Kleesamen, Arbeitslohn rc. aus der Interkalarmasse, welcher der Ertrag zufließt, zu vergüten. Wo solche Vergütungen infrage kommen, muß dem Presbyterium eine bezügliche Kostenberechnung zur Prüfung und Anerkennung vorgelegt werden.

9) Über die nach Vorstehendem erforderlichen **Verpachtungen** ist endlich noch folgendes zu bemerken:

a. Im allgemeinen sind bezüglich derselben die für Verpachtungen von Pfarrgütern überhaupt maßgebenden Vorschriften zu be-

---

6) Wenn die unter Ziffer 2—5 erwähnten Güter oder Ackerland — siehe Ziffer 7 — als unangebaut zu betrachten sind, so kann der abgehende Pfarrer oder dessen Relikten eine Vergütung für Düngung, soweit dieselbe für die kommende Ernte stattgefunden hat, nach billigen Ortspreisen inanspruch nehmen. Diese Vergütung, welche durch Vorlage einer vom Presbyterium bestätigten Kostenaufstellung nachzusuchen ist, wird auf 3 Jahre in der Weise verteilt, daß auf das erste Jahr drei Sechstel, auf das zweite zwei und auf das dritte Jahr ein Sechstel entfallen. Sonstige Baukosten, z. B. für Pflügen, Eggen ꝛc. sind von der Vergütung ausgeschlossen — siehe auch Ziffer 8.

7) Ackerland wird ohne Rücksichtnahme auf den Zeitpunkt der Pfarreierledigung als angebaut betrachtet, wenn dasselbe an dem Tage, an welchem dem Pfarrer seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird, oder bei Erledigung durch Todesfall am Todestage bereits eingepflanzt oder mit Saat bestellt ist, als unangebaut aber, wenn dasselbe, obgleich schon mehreremale gepflügt und gedüngt, noch nicht mit Saat bestellt, resp. angepflanzt ist.

8) Bei allen als angebaut zu betrachtenden Gütern wird endlich für eine etwa stattgefundene Düngung keine Vergütung geleistet, weil dieselbe als unter den laufenden Baukosten begriffen zu erachten ist, für welche dem abgehenden Pfarrer nach Art. 16 der Ratifikationsordnung init. die Ernte gegen bloße Verrechnung des Fassionsanschlages als Entschädigung überlassen ist.

9) Der auf eine andere Pfarrei beförderte Pfarrer darf von dem Tage an, an welchem ihm durch das k. Dekanat seine Beförderung amtlich bekannt gegeben wird, vorbehaltlich der an angebauten Gütern ihm zustehenden Genußberechtigung, keinerlei Verfügung mehr über das Pfarrgut treffen, insbesondere weder eine Einpflanzung noch eine Verpachtung desselben mehr vornehmen. Die Relikten treten lediglich in die bereits erworbenen Rechte des verstorbenen Pfarrers ein.

10) In jedem zwischen der letzten Ernte und dem darauffolgenden 15. März eintretenden Pfarreierledigungsfalle haben die k. Dekanate alsbald den Presbyterien die erforderlichen Weisungen zugehen zu lassen, um die rechtzeitige Vornahme der etwa gebotenen Verpachtungen oder die nach Ziffer 4 veranlaßten Antragstellungen zu erwirken.

Wegen der Verpachtungsförmlichkeiten wird dabei auf die Konsistorial-Entschließung vom 10. April 1875 (Band l. c. Seite 588|89) zur genauesten Beachtung aufmerksam gemacht. Für allenfallsige aus der Nichterfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen sich ergebende Nachteile hätten die Presbyterien ebenso einzustehen, wie die Interkalarrechner speziell noch für die vorschriftsmäßige Ablieferung der ihnen anvertrauten Gelder (Konsistorial-Entschließung vom 11. Juni 1879, Band Seite 607)."

achten.*) Deren Außerachtlassung kann die Haftbarkeit für den dadurch erweislich verursachten Schaden gegenüber der anteilberechtigten Unterstützungsanstalt oder dem Nachfolger in der Pfründe zurfolge haben. Hat der abgegangene Pfründe-

---

*) Wand: K.B. Seite 588/89, woselbst folgendes erwähnt ist:

Bezüglich der Verpachtung der Pfarrgüter enthält die im Einvernehmen mit dem Kgl. Konsistorium erlassene Regierungs-Verordnung vom 20. März 1847 (A.Bl. 1847 S. 175) folgende Vorschriften:

„a. Die Verpachtung von Weinbergen ist unbedingt untersagt.

b. Wiesen und mit ewigem Klee angelegte Äcker dürfen ohne besondere Ermächtigung nicht über ein Jahr verpachtet werden.

c. Dem jeweiligen Pfarrer ist es gestattet, das übrige Ackerland, mit Ausnahme von drei Tagwerken, bis zu sechs Jahren einschließlich zu verpachten. Für die Verpachtung dieser drei Tagwerke, insoferne sie über ein Jahr dauern soll, wird die vorgängige Ermächtigung erfordert.

d. Die hier vorgeschriebenen Ermächtigungen werden von den Kgl. Bezirksämtern nach vorgängigem Benehmen mit den Kgl. Dekanaten erteilt.

e. Gegen Pfarrer, welche diesen Anordnungen zuwiderhandeln, wird nach Umständen die geeignete Einschreitung stattfinden.“ —

Wenn die Pfarrgüter auf länger als neun Jahre verpachtet werden sollen, so kann dies nur auf einen wohlmotivierten Antrag des Presbyteriums durch die Kgl. Kreisregierung nach Vernehmung des Kgl. Konsistoriums genehmigt werden. (Dekret vom 6. November 1813 Art. 9.)

Bei Verpachtungen dürfen sich die Pfarrer außer dem Pachtpreise und dem Ersatze der Verpachtungskosten keine besondern Nebenbezüge bedingen, wodurch der Pachtpreis in den folgenden Jahren sich geringer gestalten müßte, ihren allenfallsigen Nachfolgern also Nachteile entstehen würden.

Imfalle der Zuwiderhandlung kann der Nachfolger die Aufhebung des Pachtes oder eine entsprechende Entschädigung begehren. (Dekret vom 6. November 1813 Art. 10.)

Weitere Vorschriften über die Verpachtung der Pfarrgüter enthält die nachstehende C.E. vom 10. April 1875:

„Um die Schwierigkeiten zu heben, welche bisher bei Aufstellung der Interkalar-Rechnungen von Pfarreien mit größerem Grundbesitz rücksichtlich der verpachteten Grundstücke sich ergeben haben, werden folgende Vorschriften erteilt:

A. Über jede Verpachtung von Pachtgütern ist **ein schriftlicher Vertrag** aufzunehmen, welcher die Angaben des Grundsteuerkatasters über

a. Plan-Nummer,

b. Natur (ob Acker, Wiese rc. rc.),

c. Lage und

d. Größe der Pachtobjekte —

zu enthalten hat. Besondere sonstige ortsübliche Bezeichnungen sind in den Akt aufzunehmen, damit jeder Zweifel über die Identität der Grundstücke beseitigt wird.

besitzer den Bezug einzelner Einkünfte derselben imwege Privat-übereinkommens ohne staatsaufsichtliche Genehmigung einem Dritten überlassen (z. B. den Torfbezug von Pfarrwiesen an einen Fuhrwerksbesitzer gegen unentgeltliche Fuhrenleistungen für den Pfarrer) und wird die Pfründe vor Ablauf der Bezugsperiode erledigt, so hat dem neuen Pfründebesitzer, bezw. auch der anteilberechtigten Unterstützungsanstalt, für den bezüglichen Anteil der abtretende Pfründebesitzer und nicht der nur mit letzterem im Vertragsverhältnisse stehende Dritte zu haften. (S. II 317.) Zurückgefallene oder zurückgezogene Pachtobjekte kann der Pfarrer nicht selbst ersteigern, ebensowenig auch angehalten werden, in das gelöste Pachtverhältnis einzutreten.

b. Zu unterscheiden von der Verpachtung des Grundstückes ist die Versteigerung von dessen Kreszenz (siehe Ziff. 8 i. f.) resp. deren Abgabe gegen eine bestimmte Geldentschädigung, wie solche häufig bei Wiesen vorkommt. Hier hat der Pfarrer eigentlich das Grundstück im Selbstbau und somit wohl nicht den Versteigerungserlös, sondern nur den Fassionsanschlag zu verrechnen. Dagegen wäre es als Verpachtung anzusehen und die betreffende Entschädigung voll zu verrechnen, wenn z. B. ein Geistlicher einen in Selbstbau genommenen Garten vor seinem Weggange noch an einen Dritten zur weiteren Benützung gegen eine Geldentschädigung überließ. Ebenso wäre eine Verpachtung als gegeben

---

B. Wenn größere Parzellen in mehrere Lose geteilt verpachtet werden, so ist auf die Beschreibung derselben besondere Sorgfalt zu verwenden.

C. In jedem Pachtakte ist das Datum des abgelaufenen oder aufgelösten Pachtaktes oder aber die Art der seitherigen Verwendung der Grundstücke anzugeben.

D. Die Regierungs-Entschließung vom 20. März 1847 (A.Bl. S. 175) wird durch Gegenwärtiges nicht berührt, und bleibt deren genaue Beachtung auch für die Folge geboten.

E. Das nach Art. 21 der Ratifikations-Ordnung in jeder Pfarrei bestehende Verzeichnis der Pfarrgüter ist jederzeit in der Art evident zu erhalten, daß daraus bezüglich jedes einzelnen Grundstückes augenblicklich entnommen werden kann, ob dasselbe vom Pfarrer selbst bebaut wird, oder ob, an wen, durch welchen Akt und unter welcher Nummer des Aktes es verpachtet ist. Die Kgl. Dekane sowohl als die Konsistorial-Kommissäre werden sich bei den Kirchenvisitationen dieses Verzeichnis vorlegen lassen und dessen Richtigkeit prüfen."

zu erachten, wenn z. B. vom Pfründeinhaber die Nutznießung einer Wiese bereits im Frühjahre, also zu einer Zeit, in welcher Selbstbebauungsarbeiten von diesem noch nicht vorgenommen wurden, an einen Dritten für eine bestimmte Gegenleistung überlassen worden ist. Endlich sind Erträgnisse der Grundstücke außer ihren natürlichen Früchten z. B. infolge deren Verpachtung zur Schafweide mit ihrem Gesamtjahresbetrage zu verrechnen, an welchem der abgehende Pfarrer nur pro rata temporis partizipiert.

c. Imhinblick auf die unter a. erwähnten Vorschriften erscheint es unzulässig, daß Gegenleistungen, welche neben dem eigentlichen Pachtpreise noch ausbedungen wurden, z. B. unentgeltliche Beifuhr des Besoldungsholzes, außer Verrechnung bleiben. Deren Wert ist vielmehr, wenn er nicht bereits anderweitig feststeht, durch Schätzung ꝛc. festzustellen und mit dem außerdem stipulierten Pachtschillinge in Einnahme zu stellen. Dies kommt u. A. auch vor bei dem sogen. Halbpachte, wenn ein Teil der Pachtobjekte oder deren Erträgnis dem Pächter unter der Bedingung zur unentgeltlichen oder billigeren Benützung überlassen wird, daß er die Bestellung des vom Verpächter vorbehaltenen Teiles der Pachtgüter ohne Vergütung übernimmt. Ebenso ist der Erlös aus dem bei Pachtgütern vorbehaltenen Obst, Weiden ꝛc. dem Pachtpreise beizurechnen.

d. Nach den unter a. angeführten Vorschriften soll über jede Verpachtung ein ordnungsmäßiger **schriftlicher Verpachtungsakt** vorliegen, welcher der Interkalarrechnung als Beleg beizufügen ist. Muß derselbe ausnahmsweise durch die betreffende Hebliste ersetzt werden, so ist letztere jedenfalls von der Kirchenverwaltung als richtig zu bestätigen.

e. Was die Verpachtungskosten anlangt, so empfiehlt sich deren Übernahme durch den Verpächter nur dann, wenn hiedurch die Erzielung eines höheren Pachtzinses in sicherer Aussicht steht. In einem solchen Falle hat, auch wenn der frühere Pfarreiinhaber sich die ratenweise Rückerhebung der von ihm vorgeschossenen Verpachtungskosten mit den einzelnen Jahrespachtzinsen nicht ausdrücklich vorbehalten haben sollte, der in dieses Verhältnis eintretende Nachfolger, obgleich es sich dabei nicht um eine Ratenfestsetzung im Sinne der Ratifikationsordnung handelt, die noch rückständigen Raten an seinen Vorgänger oder

an dessen Relikten entweder im ganzen oder nach dem jährlichen Anfalle event. unter entsprechender Verzinsung zurückzuvergüten. Sonst werden gewöhnlich die Verpachtungskosten von den Pächtern in der Weise übernommen, daß die letzteren das sogen. Pfenniggeld, d. h. einen in Pfennigen bestimmten Prozentsatz von der Mark des Pachtzinses als Kostenbeitrag zu leisten haben und zwar der Regel nach mit der Bezahlung des erstjährigen Pachtschillings. Gewinn oder Verlust gegenüber den effektiven Verpachtungskosten fallen dem Empfänger dieses letzteren zu. Trifft diese erstmalige Pachteinnahme auf das Interkalarjahr, so sind die Leistungen auf Pfenniggeld in Einnahme, die effektiven Verpachtungskosten dagegen in Ausgabe in der Interkalarrechnung zu verrechnen.

f. Genehmigt werden die Verpachtungsakten bei Pfarrgütern für die Interkalarperiode ausnahmsweise durch die kgl. Dekanate, soferne nicht Abweichungen von den oben angegebenen Regeln die Einholung einer höheren Genehmigung erforderlich machen. (s. oben Ziff. 7.)

g. Verrechnet wird endlich immer der ganze Jahrespachtschilling, wenn die Verpachtungszeit auch nicht mit dem Kalenderjahre, für welches die Interkalarrechnung gestellt wird, sich decken sollte. So z. B. käme, wenn von Martini bis Martini verpachtet ist und eine Pfarrei erst im November in Erledigung kommt, der volle Pachtzins in Ansatz, an welchem dem abgehenden Pfarrer sein Anteil pro rata, der Rest (hier für 2 Monate) ev. der bezugsberechtigten Anstalt zufällt. — Nach dem am Schlusse beigegebenen Formulare für eine (prot.) Interkalarrechnung sollen die Pachterlöse in derselben nicht summarisch, sondern nach den einzelnen Pachtverträgen aufgenommen werden, was sich zur Erleichterung der Revision empfiehlt.

V. Mitunter nicht unerhebliche Schwierigkeiten bietet die Verrechnung der Holzbezüge. Die Kompliziertheit dieser Materie erhellt auch schon aus der Verschiedenheit der hierüber für die kathol. und protest. Pfarreien, dann bei Volksschulstellen maßgebenden Normen.*)

---

*) K. R.O. § 16:

„Bei Waldungen muß der Fassionsbetrag vom abgehenden Pfarrer der Interkalarmasse vergütet werden, wenn von

R.O. für Schulen Art. XVI:

„Holzbesoldungen werden nach dem Etatsjahre vom 1. Oktober bis letzten September, und zwar in der Art be-

Eine eingehendere Beleuchtung derselben muß hier unterbleiben. Die auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen haben insbesondere bei den protest. Pfarreien zu mehrfachen Abänderungen und Ergänzungen der grundlegenden Bestimmungen geführt. Eine kurze Darstellung derselben dürfte umsomehr eines allgemeinen Interesses nicht entbehren, als die gegenwärtig noch für die kathol. Pfarreien und die Schulstellen giltigen Bestimmungen früher im wesentlichen auch für die prot. Pfarreien maßgebend waren.

Art. 17 der Ratifikationsordnung vom Jahre 1839 für protest. Pfarreien hatte nämlich bezüglich der Pfarrwaldungen zunächst unterschieden, ob an dem Abrechnungstage der gewöhnliche Holzschlag für das laufende Jahr schon ausgeführt war oder nicht. Im ersteren Falle sollte der abgehende Pfarrer seinen Nachfolger im Genuß der Pfarrgüter nach Angabe der Fassion entschädigen, im letzteren Falle wurde der Material-Ertrag des Holzschlages durch Versteigerung verwertet und der Erlös in die Interkalarmasse eingeschossen. Wegen der hiebei vorzunehmenden Abteilung, sowie bei festen Holzbesoldungen sollten 2/3 des jährlichen Betrages auf die 6 Wintermonate und 1/3 auf die sechs Sommermonate gerechnet werden. Während dieser letztere Satz auch dermalen noch für alle Interkalar-Rechnungen Geltung behielt, wurden die beiden ersten Regeln, welche im wesentlichen mit den für kathol. Pfarreien noch anwendbaren Vorschriften übereinstimmen, durch Beschluß der Generalsynode von 1869 dahin abgeändert, daß künftighin das Ergebnis des gewöhnlichen Holzschlages, d. h. der Wert bezw. Erlös desselben für die Interkalarmasse verrechnet werden muß, ohne Rücksicht darauf, ob bei eintretender Pfarreierledigung der Schlag schon ausgeführt ist oder nicht.

Wegen der Besoldungshölzer hatte in teilweiser Übereinstimmung mit Art. XVI der Ratifikationsordnung für die Schulen der Kons.Erl. vom 16. Juli 1858 No. 1077 s folgendes angeordnet:

---

ihm der gewöhnliche Holzschlag beim Eintritte der Pfarrei-Erledigung schon ausgeführt war. Im entgegengesetzten Falle wird der Material-Ertrag des Holzschlages in der § 15 vorgeschriebenen Weise verwertet und in besagte Masse eingeschossen."

rechnet, daß davon 2 Dritteile auf die 6 Wintermonate vom 1. Oktober bis letzten März, ein Dritteil aber auf die 6 Sommermonate vom 1. April bis letzten Septbr. zuzuteilen ist. Es wird dabei, da die Holzabgaben im Frühjahre geschehen, angenommen, daß alle Holzbesoldungen imvoraus geleistet werden."

„1) Die Naturalholzbezüge sind nach dem Etatsjahre zu verteilen und gemäß Art. 17 der Ratifikations-Ordnung vom 21. August 1839 zwei Dritteile auf die sechs Winter- und ein Dritteil auf die sechs Sommermonate zu rechnen.

2) Da angenommen werden muß, daß die Holzbezüge zum voraus geleistet werden, so sind die im Frühjahre oder Sommer an die Pfarreien zur Abgabe gelangenden Hölzer stets für das kommende Etatsjahr zu rechnen und auf dasselbe zu verteilen.

Hienach hätte z. B. das im Frühjahre 1858 bezogene Pfarrbesoldungsholz für die Zeit vom 1. Oktober 1858 bis dahin 1859 zu gelten und, bei eintretender Pfarrei-Erledigung, in diesem Jahre zur Verrechnung zu kommen.

3) Bei dem Abzuge von der Pfarrei hat der abgehende Pfarrer das bezogene Besoldungsholz, soweit es von ihm noch nicht konsumiert ist, in natura zurückzulassen oder der Interkalarmasse die volle Geldentschädigung zu leisten.

4) Das Presbyterium hat das zurückgelassene Holz inverwahr zu nehmen und dem künftigen Pfarrer bei dem Antritte der Pfarrei zu übergeben.

5) Hienach ist bei Aufstellung der Interkalar-Rechnungen zu verfahren.

Durch gegenwärtige Verfügung soll jedoch ein abänderndes gütliches Übereinkommen unter den Beteiligten nicht ausgeschlossen sein."

Auch diese Bestimmungen haben durch die auf die Beschlüsse der Generalsynode von 1869 ergangene A. E. vom 19. Juli 1871 eine eingreifende Abänderung erfahren.

In dieser Allerhöchsten Entschließung wird nämlich folgendes verfügt:

„1) Die Besoldungshölzer sollen anstatt nach dem Etatsjahre künftig nach dem Kalenderjahre verteilt und für jenes Kalenderjahr gerechnet werden, in welchem deren Abgabe an die Pfarrei erfolgt. Ist zurzeit der Abgabe die Pfarrei erledigt, so ist das Holz zu versteigern und der volle Erlös für die Interkalarmasse zu verrechnen.

2) Hinsichtlich des Ertrages der Waldungen wird unter Abänderung des Artikels 17 der Ratifikationsordnung und der Konsistorialverfügung vom 16. Juli 1858 bestimmt:

a. Nur das Brennholz, welches die Pfarrwaldungen abwerfen, ist nach Sommer- und Wintermonaten zu berechnen und als Abteilungsperiode hiebei das Kalenderjahr anzunehmen.

b. Der Erlös aus Nutzholz, Lohrinden &c. ist gleich den übrigen Erträgnissen der Pfarrei auf sämtliche Monate des Kalenderjahres gleichheitlich zu verteilen.

c. Die Bestimmung des oben erwähnten Artikels 17 der Ratifikations-Ordnung, wonach der abgehende Pfarrer, wenn an dem festgesetzten Abrechnungstage der gewöhnliche Holzhieb schon ausgeführt ist, lediglich nach dem Fassionsanschlage zu entschädigen

hat, wird dahin abgeändert, daß auch in diesem Falle der volle Wert des Erträgnisses an Nutz- und Brennholz für die Interkalarmasse zu verrechnen ist."

Es ist also hier genauer wie in den beiden anderen Ratifikations-Ordnungen unterschieden zwischen den aus Pfarrwaldungen anfallenden Erträgnissen (welche neben Holz auch noch aus anderen Nutzungen bestehen können) und den nicht aus den Pfarrwaldungen herstammenden Besoldungshölzern, welche übrigens vielfach durch Geldentschädigungen ersetzt sind. Hiedurch war namentlich das Verfahren in einfacher Weise geregelt für solche Waldungen, in welchen alljährlich Holzschläge stattfinden. Bezüglich jener Waldungen aber, in welchen nur periodisch Holzfällungen oder Rindenschläge ausgeführt werden können, blieben wegen der Abrechnung und Verteilung der Erträgnisse noch Zweifel übrig.

Zur Lösung derselben verfügte die A. E. vom 1. Mai 1874 auf die Beschlüsse der Generalsynode vom Jahre 1873 was folgt:

„Bezüglich derjenigen Pfarrwaldungen, welche keine jährlich wiederkehrende Nutzung abwerfen, kann Unser protestantisches Konsistorium in Speyer, ohne Unterschied, ob das Nutzungsjahr mit dem Interkalarjahr zusammenfällt oder nicht, eine Verteilung des anfallenden Erträgnisses unter die Interessenten der abgelaufenen Nutzungsperiode nach billigem Ermessen eintreten lassen."

Zum Vollzuge dieser letzten Bestimmung hat das Kgl. Konsistorium unterm 24. April 1875 folgende Anordnungen getroffen:

„1) Hat in einem Pfarrwalde während des Interkalarjahres keine Nutzung stattgefunden, so bleibt der Fassionsanschlag außer Ansatz; zugleich ist zu konstatieren, in welchem Jahre die letzte Nutzung stattgefunden hat und wann die nächste planmäßige Nutzung und in welchem Umfange dieselbe stattfinden wird.

2) An dieser Nutzung haben alle diejenigen teilzunehmen, welche seit der letzten ordentlichen Nutzung im Genusse des Pfarrgutes gewesen sind, und zwar Jeder nach Verhältnis der Zeit des Genusses, sowohl die betreffenden Herren Pfarrer, als die Pfarr-Witwenkasse.

Hat also z. B. in einem Schälwalde die letzte Nutzung im Jahre 1873 stattgefunden, erledigt sich die Pfarrei im Jahre 1875 und findet die nächste Nutzung im Jahre 1877 statt, so wird die Nutzung des Jahres 1877 nach Verhältnis der Zeit unter diejenigen verteilt, welche in den Jahren 1874 bis 1877 einschließlich Nutznießer des Pfarrgutes gewesen sind.

3) Sobald die Veräußerung der Nutzung stattgefunden hat, entwirft der Inhaber der Pfarrstelle den Verteilungsplan des Reinerlöses nach den für die Aufstellung der Interkalar-Rechnungen giltigen Bestimmungen. Derselbe ist dem mitbeteiligten Herrn Pfarrer zur Anerkennung oder Abgabe einer Gegenerklärung mitzuteilen und an die unterfertigte Stelle zum Abschluß einzusenden.

4) Fällt die Nutzung in ein Interkalarjahr, so findet die Verteilung des Erlöses nach den gleichen Grundsätzen zwischen der Pfarr-Witwenkasse und den beteiligten Herren Geistlichen statt."

Bei der Anwendung der nach Vorstehendem für die Aufstellung von Interkalar-Rechnungen für protest. Pfarreien nunmehr maßgebenden Bestimmungen ist u. a. auch auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

a. Die Ersetzung des Etatsjahrs als Verteilungsperiode durch das Kalenderjahr äußert ihre Wirkung noch bei der Aufstellung von Interkalar-Rechnungen für solche Pfarreien, welche seit dem Erlaß der A. E. vom 19. Juli 1871 den Inhaber noch nicht geändert haben. Wenn z. B. ein im Herbste 1889 seine Pfarrstelle verlassender Geistlicher auf dieselbe im Frühjahr 1869 berufen worden war, so war derselbe damals in der Weise begünstigt worden, daß ihm von dem bereits im Frühjahr 1868 für das Etatsjahr 1868/69 (1. Oktober 1868 bis dahin 1869) angefallenen Besoldungsholz die auf die Zeit von Frühjahr 1869 bis 1. Oktober 1869 treffende Rate zugefallen ist, also Vorausempfänge von seiner Seite stattgefunden haben. Den gleichen Modus muß er sich daher auch beim Abgange von dieser Stelle gefallen lassen, so daß, wenn dieser etwa am 1. November 1889 erfolgt, er das im Jahre 1889 angefallene Besoldungsholz nur noch pro rata des Etatsjahres, also für die Zeit vom 1.—31. Oktober 1889 beanspruchen könnte. Das im Jahre 1890 anfallende Besoldungsholz gebührt sodann dem Pfründenachfolger nach maßgabe der Dauer seiner Pfründeinhabung in diesem Jahre; die von 1889 und 1890 verbleibenden Reste sind für die Pfarrwitwenkasse zu verrechnen.

b. Die obigen Anordnungen sprechen bezüglich der Verteilung des Geldwertes anstelle der Naturalbezüge teils von „vollem Erlöse", teils nur von „Erlös", teils endlich vom „vollen Wert des Erträgnisses", und zwar je nachdem die bezügliche Wertsfestsetzung durch Verkauf (Versteigerung) oder auf andere Weise

(Forsttaxe, Angleichung an den Erlös des Vorjahres, namentlich bei ordnungswidrig unterlassener Versteigerung, Schätzung etwa unter Zugrundelegung der bei Holzverkäufen aus Gemeindewaldungen erzielten Erlöse 2c.*) erfolgt ist. Immer soll also der wirkliche Wert des Holzbezuges, nicht der betreffende Fassionsanschlag die Grundlage der Verteilung bilden. Auf diesen könnte ausnahmsweise vielleicht dann zurückgegriffen werden, wenn er dem wirklichen Werte des betreffenden Naturalbezuges ziemlich nahe käme oder wenn etwa z. B. ein Kiefernwald in einem bestimmten Jahre keine Holz-, sondern nur eine Streunutzung abwarf oder aus einem Kastanienwäldchen kein Holz-, sondern nur Früchtebezug stattfand.

Wie ferner aus dem am Schlusse beigefügten Formular ersichtlich, wird eine besondere Holzrechnung aufgestellt, wenn Besoldungshölzer oder Erträgnisse der Pfarrwaldungen an Brenn- oder Nutzholz 2c. den Gegenstand der Verteilung bilden.

Was zunächst die *Besoldungshölzer* betrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß eine Veräußerung derselben dem Bezugsberechtigten durch Artikel 39 des revidierten Forststrafgesetzes vom $\frac{\text{23. Mai 1846}}{\text{2. Oktober 1879}}$ (G.V.Bl. 1879 S. 1419 ff.) bei Strafe verboten ist. Die aus irgend einem Grunde wünschenswerte Umwandlung dieses Naturalbezuges in einen fixen Geldbezug imwege der Ablösung ist bei der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, nachzusuchen, von welcher sie übrigens nur imfalle der Zustimmung sämtlicher Beteiligten gewährt zu werden pflegt. Nachdem ferner das Besoldungsholz meist in Brennholz besteht, sind auf dessen Behandlung in der Interkalar-Rechnung auch die nachstehenden für dieses Holzsortiment maßgebenden Bestimmungen anwendbar.

Die aus dem Formular ersichtliche getrennte Behandlung des *Erträgnisses der Pfarrwaldungen* an Brenn- und Nutzholz hat ihren Grund in der Verschiedenheit der für diese Nutzungsobjekte maßgebenden Verteilungsgrundsätze.

---

*) Eine hierüber oder über den Taxwert des Holzes als Rechnungsbeleg ausgefertigte bürgermeisteramtliche Bescheinigung ist gebührenfrei, da § 2 der A. V.O. vom 22. Septbr. 1879 über die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der Gemeindebehörden (G.V.Bl. S. 1187) nur Angelegenheiten der inneren, Finanz- oder Polizeiverwaltung und der Verwaltungsrechtspflege zur Voraussetzung hat, ein solcher Gegenstand aber hier nicht infragesteht. (R.E. vom 3. April 1880.)

Das Brennholz, zu welchem auch Wellen, nicht aber Waldstreu gehört, wird nämlich, wie bereits bemerkt, nach Sommer- und Wintermonaten in der Weise verteilt, daß auf die 6 ersteren $^1/_3$, auf die 6 letzteren zusammen $^2/_3$ des Bezuges verrechnet werden. Das Gleiche gilt, wenn an die Stelle des Naturalbezuges eine Geldleistung getreten ist.

Die übrigen Forstnutzungen bezw. deren Wert sind gleichheitlich auf die 12 Monate des Kalenderjahres zu verteilen.

Als Lasten kommen auf die vorerwähnten Erträgnisse die Ausgaben für Fabrikationskosten, Waldschutz, Hüterlohn, Versteigerungskosten rc. in Anrechnung und zwar ausgeschieden für die einzelnen Bezugsarten unter Belegung durch die betreffenden Schlaglohnzettel, Fällungsnachweisungen, Auszüge aus dem Forstnebennutzungsregister, Versteigerungsprotokoll rc.

Bei unbefugten Vorhieben, namentlich wenn sie das Erträgnis der folgenden Jahre schmälern, hat der schuldige Pfarrer die Anteilberechtigten schadlos zu halten. Wegen der Behandlung der Pfarrwaldungen ist schließlich auf die R.E. vom 20. August 1885, „die Organisation der Staatsforstverwaltung, hier das Gemeinde- und Stiftungswesen der Pfalz betr.", und die mit derselben publizierte Geschäftsanweisung für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz rc. zu verweisen. (A.Bl. 1885 No. 22.)

VI. Über die Verteilung der Erträgnisse des Pfarrgutes, welche in Vorstehendem des Zusammenhanges wegen bereits wiederholt den Gegenstand der Erörterung bildete, bestimmt im allgemeinen Art. 18*) der Ratifikations-Ordnung für die prot. Pfarreien folgendes:

„Die jährlichen Erträgnisse des Pfarrgutes, nämlich:

a. von den am Tage der Erledigung angebauten Gütern der fatierte Geldanschlag;

b. von den am Tage der Erledigung unangebauten Gütern der Pachtzins

verteilen sich auf das ganze Kalenderjahr, ohne Rücksicht, ob die Güter wirklich zu jeder Zeit einen Ertrag liefern oder nicht. An diesen Erträgnissen partizipieren daher der abgehende Pfarrer, die zum Nachsitz berechtigten Personen, die Pfarr-Witwenkasse und der neu ernannte Pfarrer nach maßgabe der Zeit, für welche sie die Nutzungen des Pfarrgutes zu beziehen haben."

---

*) Vgl. den fast wörtlich gleichlautenden Art. XVII der R.O. für Schulen und Ziff. 6—8 des R.A. vom 21. Juni 1820, Geib: II. S. 701 und 84 mit Anm. ***).

Die hier aufgestellten Grundsätze entsprechen der Natur der Sache. Nachdem der Reinertrag der Güter in die Fassion aufgenommen und dadurch mit die Grundlage der Verteilung der Sustentationsgelder und Alterszulagen geworden ist, muß er auch als ein jeden Augenblick entstehender Bezug betrachtet werden. Bei entgegengesetzter Annahme entstünde die Ungleichheit, daß der nur wenige Pfarrgüter besitzende Pfarrer, welcher vor der Bepflanzung derselben abzieht, durch seine verhältnismäßig weit größere Teilnahme an den Sustentationsbeiträgen sich vor dem zu gleicher Zeit abgehenden Pfarrer, dessen Güter die Kongrua erreichen, bedeutend im Vorteil befände.*) Wenn nun aber auch die fraglichen Jahreserträgnisse ohne Rücksicht darauf zur Verteilung kommen, ob sie gerade in den inbetrachtkommenden Jahresabschnitten anfallen oder nicht, so ist doch immer vorausgesetzt, daß überhaupt innerhalb des betreffenden Interkalarjahres ein solches Erträgnis zur Entstehung gekommen ist. Eine Korngilte z. B. wird daher auf das Kalenderjahr verteilt, in dem sie fällig wird. Trifft der Pfarreierledigungstag auf den Bruchteil eines Monats von 30 Tagen, z. B. $^1/_3$ = 10. April oder $^1/_2$ = 15. Septbr. (14. Febr.) und endigt die Anteilperiode mit einem solchen Bruchteile oder dem Schlusse eines Monats, so kann die Verteilung nach solchen Monatsbruchteilen vorgenommen werden. Anderenfalles ist nach Tagen abzuteilen, z. B. wenn die Pfarrwitwenkasse für die Zeit vom 19. März bis 1. Oktober anteilberechtigt ist, berechnet sich ihr Anteil für 6 $^{13}/_{31}$ Monate.

VII. Art. 19**) der Ratifikations-Ordnung für die protest. Pfarreien bestimmt endlich noch folgendes:

---

*) Motive zum Entwurfe vom Jahre 1837.

**) § 20 der K. R.O.:

„Die der Interkalarmasse aus den Pfarrgütern zukommenden Einnahmen sind vom Kirchenfabrik-Rechner, welcher inzukunft zugleich Interkalar-Rechner gegen Bezug der gewöhnlichen 4 Prozent in keinem Falle übersteigenden Hebgebühren sein soll, nach den für die Beitreibung der Gefälle öffentlicher Stiftungen bestehenden Vorschriften zu erheben."

R.O. für Schulen Art. XVIII:

„Der Gemeinderechner erhebt gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren zu 4 Prozent die Pachtzinsen und übrigen verrechenbaren Erträgnisse der erledigten Schulstelle, bestreitet aus der Einnahme die Steuern und sonstigen Lasten mit Inbegriff der etwaigen aus dem Titel II dieser Verordnung abgeleiteten Entschädigungsansprüche, und entwirft die Verteilung des Überschusses an die Interessenten. In dieser Verrechnung sind nur jene Bezüge einzubegreifen, welche mit der Schulstelle als solcher verbunden sind. Die Geldbezüge für andere Nebenfunktionen, Kantor- oder Organistendienste, Uhraufziehen u. s. w., bleiben außer Ansatz."

„Der Kirchenrechner, welcher inzukunft zugleich statt des Pfarrvikars Interkalar-Rechner ist, erhebt gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren zu höchstens 4 Prozent die Pachtzinsen und übrigen verrechenbaren Erträgnisse der erledigten Pfarrei, bestreitet aus der Einnahme die Steuern und sonstigen Lasten mit Inbegriff der etwaigen aus dem Tit. II dieser Verordnung abgeleiteten Entschädigungsansprüche und entwirft die Verteilung des Überschusses an die Interessenten nach Vorschrift der Verordnung vom 9. Februar 1818, die Interkalar-Rechnungen in der Pfalz betreffend."

Die Übertragung der Funktionen des Interkalar-Rechners an den Kirchenrechner statt an den Pfarrverweser empfahl sich aus der Erwägung, daß der mit der Verwesung beauftragte Pfarrer, wenn sein Wohnsitz von der erledigten Pfarrei entfernter ist, die Einkünfte nicht regelmäßig genug eintreiben kann, dann weil es dem amtlichen Wirken des Pfarrers nachteilig ist, wenn er gegen seine Parochianen Zwangsmaßregeln anwenden muß.*)

Wegen des Bezuges von Hebgebühren ist im allgemeinen auf die Bemerkungen zu dem am Schlusse abgedruckten Rechnungsformular zu verweisen (s. Seite 270 Anm. *), wozu noch folgendes beizufügen wäre:

1) Art. 19 ordnet ausdrücklich den Bezug einer Hebgebühr an und schließt damit anderweitige Entschädigungen des Interkalar-Rechners aus. Privatabmachungen eines Geistlichen mit dem Kirchenrechner, wornach derselbe dem letzteren die Erhebung der Pfarreinkünfte gegen eine fixe Entschädigung übertrug und wozu er zweifelsohne befugt war, können schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegenüber den übrigen an der Interkalarmasse Anteilberechtigten keine Wirkung äußern und darum keine Abweichung von den im Art. 19 aufgestellten Normen begründen.

2) Die Hebgebühr ist auf **höchstens** 4 % festgesetzt. Innerhalb dieser Maximalgrenze steht daher der mit dem Rechnungsabschluß befaßten Stelle oder Behörde ein entsprechendes Abstufungsrecht zu. So wird z. B. die Hebgebühr niedriger zu bemessen sein, wenn die sämtlichen Pfarrgüter nur an eine Person verpachtet sind und überhaupt die Leistungen nur bei einem Schuldner erhoben werden, z. B. bei Zuschüssen aus der Gemeindekasse oder einer Stiftung, wofür in der

*) Motive zum Entwurfe von 1837.

Regel nur 1—2 % Hebgebühr bewilligt werden. Wegen der Bezüge aus der Kirchenkasse siehe Ziff. 3.

3) Die Hebgebühr hat zu dienen als Entschädigung für die Erhebung der zur Verrechnung gelangenden Einkünfte, wie auch für die Stellung der Interkalar-Rechnung, der hiezu erforderlichen Formularien 2c. Soweit sich aus der Natur der Sache nicht Abweichungen ergeben, finden wegen des Bezuges der Hebgebühren die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Rechnungsinstruktion Anwendung. **Keine Hebgebühr** kann daher beansprucht werden, wenn eine eigentliche Erhebung nicht erfolgt ist, z. B. aus dem nur imwege der Kompensation zur Verrechnung kommenden Fassionsanschlage für den Früchtebezug aus den angebauten Pfarrgütern, bei Verrechnung des mutmaßlichen oder schätzungsmäßigen Pachtwertes für einen unbefugterweise in Selbstbau genommenen Pfarrgarten oder des ordnungswidrig nicht versteigerten Besoldungsholzes, endlich bezüglich der Zuschüsse aus der Kirchenkasse, da hier mehr eine Zahlungsleistung des Kirchenrechners als eine eigentliche Erhebung seitens des Interkalarrechners infragesteht. Auch die Verrechnung von Porti oder Reisekosten für auswärtige Zahlungen ist dem Interkalarrechner nicht gestattet, da die Zahlungen eigentlich an dessen Wohnsitze in Empfang zu nehmen sind.

4) Auf der anderen Seite kann der Interkalarrechner seine Hebgebühr von allen Pfarreinkünften der Interkalarperiode inanspruchnehmen, soweit einem solchen Bezuge keine speziellen Bestimmungen entgegenstehen, also z. B. nicht bloß vom Pachtzins, sondern auch von den mit demselben im Interkalarjahr zur Erhebung gelangten Verpachtungskosten. Wenn der abgegangene Pfarrer die betreffenden Einkünfte zumteile selbst erhoben hat, wird der etwa veranlaßte Ausgleich bezüglich der Hebgebühr der Privatverständigung zwischen ihm und dem Interkalarrechner zu überlassen sein. Für seinen Hebgebührenbezug könnte der Interkalarrechner sich hier darauf berufen, daß nach den bestehenden Vorschriften nur er, also nicht der Pfarrer, zur Erhebung der Einkünfte der Pfarrei im Interkalarjahre berufen ist, und daß die ihm hienach zustehenden Remisen zugleich eine Entschädigung für Stellung der Interkalar-Rechnung, Bestreitung der Ausgaben und die übrigen aus einer Pfarreierledigung ihm erwachsenden Arbeiten zu bilden haben. Auf keinen Fall könnte die aus diesem Anlasse kontestierte Gebühr der Interkalarmasse allein verrechnet werden. Denn für die Hebgebühren haben die Anteilberechtigten nur nach maßgabe ihrer Bezugsanteile aufzukommen.

5) Nach einer Entscheidung des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Mai 1889 bezüglich einer kathol. Interkalar-Rechnung kompetieren Streitigkeiten über den Bezug von Hebgebühren nicht zu demselben. Die Zuständigkeit des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nämlich nur auf die Entscheidung der Frage, wem imfalle der Erledigung einer Pfründe die Diensterträgnisse für die Zeit der Erledigung zukommen, keineswegs aber auf Forderungen, welche etwa während der Erledigungszeit gegen die Pfründe oder gegen die Interkalarmasse erhoben werden. (Art. 10 Ziff. 14 des Ges. über den V.G.Hf. Krais: Kom. S. 135 ff.) Als Beteiligte kommen ferner nur inbetracht der frühere und der folgende Pfründeinhaber, sowie dasjenige Rechtssubjekt, welches das Diensteinkommen während der Erledigungszeit zu beziehen hat, nicht auch diejenigen Dritten, welche gegen die Pfründe einen Forderungsanspruch zu haben glauben. — Über die in der beschwerenden R.E. vom 18. Mai 1888 niedergelegte Auffassung, daß Remisen nur von jenen Gefällen erhoben werden dürfen, welche auf die Vakaturperiode treffen, da, wenn der Rechner für den Pfründeinhaber die Erhebung besorgt, die Entschädigung des ersteren Sache des Privatübereinkommens mit letzterem sei, hat der Kgl. Verwaltungsgerichtshof sich nicht ausgesprochen. Wir können derselben, abgesehen von dem mehr äußeren Grunde vereinfachter Rechnungsstellung, schon um deswillen nicht beipflichten, weil ja nach Ziff. 6 resp. 7 des R.A. vom 21. Juni 1820 bezw. 9. Febr. 1818 nicht bloß die während der Vakatur angefallenen Früchte bei der in Ziff. 5 (6) erwähnten Verteilung, sondern das g a n z e j ä h r l i c h e Pfarreinkommen in der daselbst angegebenen Weise zum Gegenstande genommen werden soll und auch § 19 und bezw. Art. 18 der beiden Ratifikations-Ordnungen auf die j ä h r l i c h e n Erträgnisse rekurriert. Deren Erhebung durch den Interkalarrechner ist also i n d i e s e m F a l l e nicht Gegenstand des Privatübereinkommens zwischen ihm und den Pfründeinhabern, sondern eben durch die vorstehenden Anordnungen veranlaßt. Es muß dem Rechner daher auch der Hebgebührenbezug aus dem Jahresanfalle zugestanden werden.

VIII. Zu erwähnen ist schließlich noch, daß Art. 24 der Ratifikations-Ordnung für die prot. Pfarreien in fast wörtlicher Übereinstimmung mit Art. XXI der R.O. für Schulen freiwillige Übereinkünfte zwischen den Beteiligten wegen der Verteilung der Erträgnisse der Pfarrei und bezw. Schulstelle ausdrücklich zuläßt.

Interkalar-Rechnung

der protestantischen Pfarrei N., Dekanats N., für das Jahr 18..

Vorbericht. Pfarrer N. starb am 30. Dezember 18..; dessen hinterlassene Witwe hatte den Nachsitz bis inkl. 30. März 18.. Dem neu ernannten Pfarrer N. wurde durch Entschließung des Kgl. protestant. Konsistoriums vom 1. Septbr. 18.. der 16. Oktober 18.. als Aufzugstermin bestimmt. Demnach dauerte die Erledigung vom 31. März bis inkl. 15. Oktober 18..

Artikel der Rechnung.	Nummer der Belege.	Vortrag der Einnahmen.	Betrag. M.	Betrag. Pf.	Bemerkungen.
		I. Erträgnisse der Pfarrstelle.			
		Ertrag des Pfarrguts.			
1	1	Laut Pachtakt vom 19. Aug. 18.. ist ein Teil der Güter auf 6 Jahre — von Martini 18.. bis 18.. — verpachtet zu jährlich	158	70	
2	2	Laut Pachtakt vom 21. Septbr. 18.. ein weiterer Teil auf 3 Jahre um den jährlichen Pachtzins von 115 M. — Pf. Hiezu der einmalige Beitrag der Pächter zu den Verpachtungskosten . . . . 8 M. 05 Pf.	123	05	
3	3	Ertrag der Grundstücke, welche bei Erledigung der Pfarrei resp. am Todestage des Pfarrers N. zwar gedüngt, aber noch nicht eingesäet waren und durch das Bürgermeisteramt N. unterm 15. Februar 18.. auf ein Jahr, bis Martini 18.., verpachtet wurden	54	10	
4		Fassionsanschlag der Grundstücke, welche zur Ernte 18.. schon eingepflanzt waren und wovon demnach die Erben die Ernte zu beziehen haben	23	36	
		Kapitalzinsen.			
5	4	Von einem auf Obligation vom 3. Novbr. 18.. (inskribiert unterm .. November 18..) ausgeliehenen Kapitale ad 500 M. laut Bescheinigung des Presbyteriums . . .	10	—	
		Von einer bayerischen Staatsobligation à 400 M. Serie 365 No. 3980, Eisenbahnanlehen von 18.., Zins vom 1. März 18.. bis dahin 18.. à 4 pCt.	20	—	
		Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen.			
6	5	Gehaltsbeitrag aus der Gemeindekasse von N. für die Zeit vom 1. Jan. bis inkl. 31. Dezbr. 18.., laut Bescheinigung des Bürgermeisteramts	50	—	
7	6	Aus der protest. Kirchenkasse von N. als Steuervergütung	18	—	
8	7	Aus der Kirchschaffnei N., und zwar: Geldbezug . . . . 50 M. für 5 Hektoliter Korn den Geldbetrag à 6 M. 30 M.	80	—	
		laut Bescheinigung des Kirchschaffnei-Rechners.			
		Betrag aller Einnahmen in Geld	537	21	

Artikel der Rechnung.	Nummer der Belege.	Vortrag der Ausgaben.	Betrag. M.	Pf.	Bemerkungen.
		II. Lasten der Pfarrei und übrige Ausgaben.			
9	8 bis 11	Steuern und ordentliche Gemeinde-Umlagen für das Kalenderjahr 18.., laut Auszügen aus den Steuerrollen und Umlageregistern, und zwar: a. Steuern . . . . 11 M. 95 Pf. b. Umlagen . . . . 10 M. 16 Pf.	22	11	
10	12	An die Erben des verlebten Pfarrers, die auf das Jahr 18.. treffende Rate einer Ratifikations-Forderung für Verbesserungen an den Pfarrwiesen, — gemäß Festsetzung des Königl. Konsistoriums vom 18. August 18.. No. 1627 N	15	21	
11	13	An dieselben, die auf das Jahr 18.. treffenden $^3/_6$ der Entschädigung für Düngung der unterm 15. Febr. 18.. verpachteten Grundstücke, laut Berechnung	14	09	
12	14	An den Kgl. Notar N., Kosten der unterm 21. Sept. 18.. abgehaltenen Güterverpachtung	8	59	
13		Hebgebühren des Interkalar-Rechners:*) a. von 365 M. 85 Pf. Güterpacht und Kapitalzinsen à 4 pCt. . . . . 14 M. 63 Pf. b. von der Einnahme Art. 6 u. 8: 1 pCt. 1 M. 30 Pf.	15	93	
		Gesamtbetrag der Ausgaben für die Geldrechnung	75	93	
		III. Abgleichung.			
		Die Gesamt-Einnahme beträgt	537	21	
		Die Gesamt-Ausgabe beträgt	75	93	
		Demnach verbleibt ein reiner Einnahme-Überschuß von	461	28	
		IV. Verteilung.			
		Die Pfarrerswitwe N. bezieht für $2^{30}/_{31}$ Monate	114	08	
		Die protestantische Pfarr-Witwenkasse der Pfalz für $^1/_{31}$ des Monats März, dann für weitere $6^{15}/_{31}$ Monate . . .	250	48	
		Herr Pfarrer N. für $2^{16}/_{31}$ Monate	96	72	
		Gesamtbetrag wie oben	461	28	

*) Die Hebgebühren sollen in der Regel nur bei Güterpächten ꝛc. mit dem Maximalbetrage von 4 pCt. berechnet werden. Bei den übrigen Einnahmen soll sich der Bezug nach der mit der Erhebung verbundenen Mühe richten. Beträge, welche nicht erhoben, sondern kompensiert werden, wie der Fassionsanschlag Art. 4, oder wo der Interkalarrechner als Kirchenrechner keine Erhebung macht, sondern nur Zahlung leistet, wie bei Art. 7, sind dem Bezuge einer Hebgebühr nicht zu unterstellen. Überhaupt hat als leitender Grundsatz zu gelten, daß die zu verteilende Rente nicht durch unverhältnismäßige Bezüge des Rechners ungebührlich geschmälert werde.

Holz-Rechnung

der protestantischen Pfarrei . . . . . . für das Kalenderjahr 18 . .

Artikel der Rechnung.	Nummer der Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. M.	Pf.	Bemerkungen.
		a. Besoldungsholz.			
		1) Die Pfarrei bezog von der Gemeinde N. 4 Ster Buchen-Scheitholz, welches veräußert wurde zu . .	36	—	
		2) Barbezug aus der Gemeindekasse von N. für 8 Ster Kiefern-Scheitholz	38	—	
		Einnahme	74	—	
		Davon gehen ab:			
		1) Ersatz der Fabrikationskosten an die Gemeinde N. . . . . 7 M. 80 Pf.			
		2) Versteigerungskosten . . . . . . 1 M. 20 Pf.			
		3) Hebgebühren von 36 M. . 72 Pf. und von 38 M. . 38 Pf. } 1 M. 10 Pf.			
		Zusammen	10	10	
		Bleibt Überschuß	63	90	
		von welchem zu beziehen haben:			
		1) die Pfarrwitwe N. für $2\frac{30}{31}$ Wintermonate . .	21	07	
		2) die Pfarr-Witwenkasse für $\frac{1}{31}$ und $\frac{15}{31}$ Winter- und 6 Sommermonate	24	96	
		3) der neu aufgezogene Pfarrer N. für $2\frac{16}{31}$ Wintermonate	17	87	
		Zusammen obige	63	90	
		b. Ertrag des Pfarrwaldes.			
		Brennholz.			
		Das Brennholz, mit Wellen, wurde veräußert und daraus erlöst	75	—	
		Hievon gehen ab:			
		1) Fabrikationskosten . . . . 25 M. — Pf.			
		2) verhältnismäßiger Anteil an dem Beitrag zur Forstbesoldung ꝛc. . . . . — M. 30 Pf.			
		3) Hebgebühren . . . . 3 M. — Pf.			
		Zusammen	28	30	
		Bleibt zu verteilender Überschuß	46	70	
		Es beziehen:			
		die Pfarrerswitwe N. für $2\frac{30}{31}$ Wintermonate	15	40	
		die Pfarr-Witwenkasse für $\frac{1}{31}$ und $\frac{15}{31}$ Winter- und 6 Sommermonate	18	24	
		Herr Pfarrer N. für $2\frac{16}{31}$ Wintermonate	13	06	
		Zusammen obige	46	70	

Artikel der Rechnung.	Nummer der Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. M.	Pf.	Bemerkungen.
		Nutzholz.			
		Erlös aus Nutzholzstangen, Bohnenpfählen ꝛc.	20	—	
		Erlös aus . . . . Zentner Lohrinden	50	—	
		Zusammen	70	—	
		Hievon ab:			
		1) Fabrikationskosten . . . . . . 18 M. 50 Pf.			
		2) nach Verhältnis der Einnahme treffender Forstbesoldungs- ꝛc. Beitrag . . — M. 30 Pf.			
		3) Hebgebühren . . . . 2 M. 80 Pf.			
		Zusammen	21	60	
		Bleibt zu verteilender Überschuß	48	40	
		Davon beziehen:			
		Pfarrerswitwe N. für $2^{30}/_{31}$ Monate	11	97	
		die Pfarr-Witwenkasse für $^{1}/_{31}$ des Monats März, dann weiter für $6^{15}/_{31}$ Monate	26	28	
		Herr Pfarrer N. für $2^{16}/_{31}$ Monate	10	15	
		Zusammen obige	48	40	
		Zusammenstellung.			
		Nach vorstehenden Berechnungen haben zu beziehen:			
		a. Pfarrerswitwe N.:			
		aus der Hauptrechnung	114	08	
		aus der Holzrechnung	48	44	
		Zusammen	162	52	
		b. die Pfarr-Witwenkasse:			
		aus der Hauptrechnung	250	48	
		aus der Holzrechnung	69	48	
		Zusammen	319	96	
		c. Herr Pfarrer N.:			
		aus der Hauptrechnung	96	72	
		aus der Holzrechnung	41	08	
		Zusammen	137	80	

NB. Nach erfolgtem Rechnungsabschlusse wird mit der Pfarrerswitwe N. bezüglich der in die Interkalarmasse zu leistenden Vergütung (Art. 4 der Hauptrechnung) und der ihr zukommenden Entschädigungen (Art. 10 und 11 ibid.), sowie der auf Steuern und Umlagen ꝛc. etwa geleisteten Vorzahlungen abgerechnet werden.

Aufgestellt:

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

Der Interkalar-Rechner.

Anmerkungen zur Holzrechnung:

1) Alles Brennholz wie auch die Barentschädigung für solches wird nach dem Kalenderjahr verteilt und nach Sommer- und Wintermonaten berechnet, so zwar: daß auf die Monate Januar bis März $^1/_3$, auf die folgenden sechs Sommermonate $^1/_3$ und auf die Wintermonate Oktober bis Dezember ebenfalls $^1/_3$ trifft.

2) Wenn zurzeit der Abgabe des Besoldungsholzes die Pfarrei erledigt ist, so soll das Holz versteigert und der volle Erlös für die Interkalarmasse verrechnet werden. (Damit übereinstimmend hat auch der volle Wert des Holzes und nicht der Fassionsanschlag in Rechnungs-Einnahme zu erscheinen, wenn eine Veräußerung des Holzes nicht stattfindet.)

3) Der Ertrag der Pfarrwaldungen fließt in allen Fällen voll in die Interkalarmasse.

Das Brennholz wird nach Sommer- und Wintermonaten, das Nutzholz, Lohrinden &c. aber auf alle Monate des Kalenderjahres gleichheitlich verteilt.

4) Bei Waldungen, in welchen nur periodisch Holzfällungen und Rindenschläge stattfinden, wird der Ertrag nicht auf das Hiebsjahr, sondern auf die Hiebsperiode zurück bis zur vorhergehenden Fällung verteilt, und muß jedesmal nach Verwertung der Erträgnisse eine Rechnung gestellt werden, welche dem Kgl. Konsistorium zum Abschlusse einzusenden ist.

Verzeichnis*)

der Güter der prot. Pfarrei .... und Angabe ihrer Benützung im Interkalarjahre 18 . . .

Ordnungs-No.	Nähere Bezeichnung der Güterstücke.					Durch Pfarrer N. N. selbst bebaut. Fassions-anschlag.		Verpachtet.			Besondere Bemerkungen.
	Plan-Nummer.	Flächeninhalt nach Tagwerken	Flächeninhalt nach ha, a, □ m.	Natur.	Gewann.			Datum und Artikel des Pachtaktes.	Pacht-zins.		
				A. Grundeigentum der Pfarrei.							
1	325	1,05	0,35,78	Acker	im Vogelsgesang.	—	—	Vom 21. Septbr. 18 . . No. 1.	22	80	
2	430	0,75	0,25,55	"	im Zickzack.	8	15	ibid. No. 2.	14	—	Die Hälfte des Ackers ist verpachtet, die andere Hälfte hatte Pfarrer N. in Selbstbau und pro 18 . . eingesäet.
3	520	1,60	0,54,52	"	am Wingertsberg.	—	—	ibid. No. 3.	45	—	
4	137	1,20	0,40,89	Wiese	am Woogbach.	—	—	Vom 27. März 18 . .	18	40	Da die Pfarrei vor dem 15. März in Erledigung kam, so wurde die Wiese als unangebaut für das Interkalarjahr verpachtet.
5	514	0,56	0,19,08	Wingert	am Schloßberg.	—	—	—	—	—	Für die Interkalarmasse bebaut.
6	228	3,10	1,05,63	Waldung	—	—	—	—	—	—	Der Ertrag des Waldes wird besonders verrechnet.
				B. In Genuß verliehene Grundstücke.							
7	1480	0,96	0,32,71	Acker	am Bannenberg.	—	—	Vom 15. August 18 . . No. 3.	18	—	
8	1544	1,00	0,34,07	"	im Kabig.	16	—	—	—	—	Aufgestellt zu N., den . . . . 18 . .
					Summa	24	15		118	20	Das protestantische Presbyterium. Der Interkalar-Rechner.

*) Diese Aufschrift ist auf die erste Seite zu setzen.

III.

Das Rechnungswesen

der

israelitischen Kultusgemeinden.

Unter den in der Pfalz bestehenden Privat-Religionsgesellschaften nehmen die **Israeliten** schon der Zahl nach die hervorragendste Stelle ein. Es erscheint daher auch aus diesem Grunde, abgesehen davon, daß die Vermögensverwaltung der Mennoniten zu besonderen Erörterungen keinen hinreichenden Anlaß bietet, gerechtfertigt, daß wir uns hier nur mit dem Rechnungswesen der israelit. Kultusgemeinden beschäftigen. Wir können uns bezüglich desselben um so kürzer fassen, als hiefür im allgemeinen die für Gemeinden und Stiftungen bestehenden Gesetze und Verordnungen analoge Anwendung zu finden haben und Abweichungen hievon nur insoweit platzgreifen, als solche in Berücksichtigung der eigenartigen Kultuseinrichtungen der Israeliten durch ausdrückliche Bestimmungen zugelassen sind.

Während die Israeliten bereits in den ersten Jahren der französischen Revolution durch die Dekrete vom 28. Januar 1790 und 27. September 1791 in den wichtigsten politischen Berechtigungen den Katholiken gleichgestellt waren*), teilten sie im Verlaufe dieser Umwälzung

*) Geigel: a. a. O. Seite 2.

das Schicksal der anderen Kulte, ohne aber durch die derselben unmittelbar nachfolgende Gesetzgebung die frühere öffentliche Stellung wieder zu gewinnen. Die organischen Artikel vom Jahre X insbesondere übergingen den israelitischen Kultus vollständig mit Stillschweigen, sei es, weil man die Juden weniger als Religionsgemeinschaft, denn als besondere Volksgattung inbetrachtzog, sei es, weil dieselben an ihren althergebrachten Gebräuchen mit besonderer Zähigkeit festhielten und es als eines ihrer größten Vorrechte ansahen, nur von Gott selbst Gesetze zu empfangen. Der erste gesetzgeberische Akt bezüglich der Israeliten datiert daher erst vom 30. Mai 1806. Die durch denselben auf den 10. Juli gl. J. nach Paris einberufene Versammlung von Abgeordneten der Israeliten wurde durch den ebendaselbst wiederhergestellten großen Rat (le grand sanhédrin) ersetzt, welcher nun über die wichtigsten Punkte der jüdischen Lehre Entscheidung traf, so namentlich über die Beziehungen der Israeliten zu den Staatsgesetzen, welchen sie in Gegenständen des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes unterstellt wurden, über Eheverhältnisse, über das Verhalten gegenüber Andersgläubigen, Gewerbeausübung 2c. Diese Aussprüche des großen Rates erhielten ihre gesetzliche Sanktion unterm 2. März 1807 und bildeten mit den Entscheidungen der ebenerwähnten Versammlung die Grundlage der Reorganisation des jüdischen Kultus, wie solche durch das Dekret vom 17. März 1808 (Bull.: 4. Serie CLXXXVI No. 3210) durchgeführt und durch eine Reihe späterer gesetzgeberischer Erlasse ausgestaltet wurde.*)

Für die Pfalz erscheinen in dieser Beziehung maßgebend die Bestimmungen:

a. der nur noch teilweise**) in Giltigkeit stehenden R.V. vom 8. Oktober 1823 (A.Bl. S. 97), „die Verhältnisse der Israeliten

---

*) Vgl. das Nähere insbesondere bei Dalloz: a. a. O. Seite 921 ff., ferner Geigel: S. 6 ff.

**) Art. XXVI der A. V.O. vom 27. März 1872:

„Die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Oktober 1823, „die Verhältnisse der Israliten im Rheinkreise inbeziehung auf Kultus und Unterricht betreffend" (A.Bl. vom Jahre 1823 No. IX S. 97), bleiben insoweit in Giltigkeit, als sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche sind."

im Rheinkreise inbeziehung auf Kultus und Unterricht betreffend";

b. der A. K. V.O. vom 27. März 1872, betr. die israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz. (A.Bl. S. 989.)

Nach der ersterwähnten Regierungs-Verfügung, welche unter Zugrundelegung des konstitutionellen Ediktes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern inbeziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 (II. Verf.Beil., vgl. hiezu auch Kgl. Entschl. vom 5. Oktober 1818 lit. B Ziff. 3 oben Seite 2) und in analoger Anwendung des für die jüdischen Glaubensgenossen des rechtsrheinischen Bayerns gültigen Ediktes vom 10. Juni 1813 erlassen worden war*), ist den jüdischen Glaubensgenossen vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert. Sie genießen alle den Privatkirchengesellschaften durch das ebengenannte konstitutionelle Edikt eingeräumten Befugnisse (Art. 1). Es ist ihnen gestattet, an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, mit Genehmigung der Kgl. Kreisregierung eine Synagoge zu errichten und einen Rabbiner aufzunehmen (Art. 2), während die Bildung neuer israelitischer Kultusgemeinden und der Fortbestand der bisherigen Verbände nunmehr durch die A. V.O. vom 27. März 1872 geregelt ist. Die Ortsrabbiner**) oder deren Substituten werden von den Mitgliedern der Kultusgemeinde vorgeschlagen, von der Kreisregierung geprüft und nach Befund bestätigt oder verworfen. Die Bestätigten können ohne Bewilligung der Kreisregierung nicht entlassen werden (Art. 4). Der Gehalt des Rabbiners, welcher nicht unter 450 fl. jährlich betragen darf, wird von der israelitischen Gemeinde, welche die Errichtung einer Synagoge nachsucht, festgesetzt (Art. 9). Den Juden ist bewilligt, eigene Schulen zu errichten, wenn sie ein anständiges und zweckmäßiges Lokal ausmitteln und vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist (Art. 11).***)

Aus den Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere aus

---

*) Vgl. Chelius: Amtsverrichtungen der Ortsvorstände 2. Teil, Seite 370 ff.

**) Ortsrabbiner gibt es übrigens in der Pfalz nicht, sondern nur 4 mit den 4 Landgerichtsbezirken sich deckende Bezirksrabbinate.

***) Näheres siehe Geib II Seite 122 ff.

den durch Art. 1 und 2 derselben den Israeliten eingeräumten Befugnissen erhellt, daß auf die letzteren auch die Vorschriften der II. Verf.Beil. in § 38 (Berechtigung zur Ordnung der inneren Kultusangelegenheiten) und neben anderen, hier nicht zu erörternden auch § 57 (hoheitliche Oberaufsicht des Staates) Anwendung finden, weshalb deren Vertretungen in Gegenständen gemischter Natur auch keine einseitigen Anordnungen ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit erlassen dürfen. Die israelitischen Kultusgemeinden können daher nicht vom Standpunkte einer zivilrechtlichen Gesellschaft aus beurteilt werden, sondern sie nehmen eine staatsrechtliche Stellung ein.*) Auf solchen Erwägungen basiert denn auch die A. V.O. vom 27. März 1872 (lit. b oben), bei deren Erlaß außerdem noch die Rücksichtnahme auf die in den letzten Dezennien den öffentlichen Korporationen mehr und mehr zugestandene Selbstverwaltungsbefugnis von Einfluß war.

Soweit nun diese Verordnung mit der Vermögensverwaltung und bezw. dem Rechnungswesen der israelitischen Kultusgemeinden sich beschäftigt, soll dieselbe hier einer etwas eingehenderen Erörterung unterzogen werden. Ihre Signatur erhält in dieser Beziehung die Verordnung durch die Bestimmung des Art. XXIV, welche lautet:

> „In allen Angelegenheiten, welche das Vermögen der israelitischen Kultusgemeinden betreffen, haben die Vorstände, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, die in den betreffenden Beziehungen für Gemeinden und Stiftungen bestehenden Gesetze und Verordnungen in analoge Anwendung zu bringen."

Unter Stiftungen sind hier die örtlichen Stiftungen (im Gegensatz zur Kirchenstiftung, s. Bd. I S. 30) zu verstehen, und es haben daher die in Band I Abteilung A behandelten Normen hier analoge Anwendung zu finden, soweit sich nicht aus Nachstehendem Abweichungen ergeben.

I. Als Organe der Vermögensverwaltung sind die in jeder israelitischen Kultusgemeinde bestehenden Synagogenausschüsse von je 3 Mitgliedern bezeichnet. Denselben ist die Aufstellung des Büdgets, die Fertigung des Umlagenregisters aufgrund desselben, die Vornahme des Klassifikationsverfahrens, die Bestellung des Rechners, die Abhör

---

*) Kompetenzkonfl.Erk. vom 25. Oktober 1858. (R.Bl. S. 1550 ff.)

der Jahresrechnung und überhaupt die Vertretung der Kultusgemeinde in Vermögensangelegenheiten übertragen. (Art. IV, IX, X, XII, XIII, XVII—XXI, XXIV der V.O.) Die Kompetenzen des Vorstandes des Synagogenausschusses sind im Art. IX, XIII, XIV, XVII, XVIII, XXII der V.O. geregelt.*)

---

*) Die hier infragestehenden Bestimmungen lauten:

„Art. IV. In jeder israelitischen Kultusgemeinde besteht ein Synagogen-Ausschuß von 3 Mitgliedern, welche auf 5 Jahre gewählt werden.

Die Wahl findet statt durch die wahlstimmberechtigten Mitglieder der Kultusgemeinde unter Leitung eines von dem Kgl. Bezirksamte ernannten Kommissärs; demselben steht ein Wahlausschuß von 3 Mitgliedern zurseite, welche bei Beginn der Wahl durch die anwesenden Wahlberechtigten bestimmt werden.

Mit der Wahl des Synagogen-Ausschusses ist die Wahl von 2 Ersatzmännern zu verbinden, welche in Abgangsfällen einzutreten haben.

Art. IX. Die Synagogen-Ausschußmitglieder wählen den Vorstand aus ihrer Mitte; sie bedürfen der Bestätigung des Kgl. Bezirksamts, welche jedoch nur unter Angabe der Gründe versagt werden darf.

Imfalle der Verhinderung des Vorstandes hat ihn das an Lebensjahren älteste Mitglied zu vertreten.

Der Ausschuß ist, gehörige Ladung vorausgesetzt, auch dann beschlußfähig, wenn nur 2 Mitglieder erschienen sind.

Dem Vorstande oder dessen Stellvertreter steht imfalle der Stimmengleichheit bei der Beschlußfassung die Entscheidung zu.

Wenn nach Eintritt der Ersatzmänner nur mehr 2 Ausschußmitglieder vorhanden sind, so kann auch während der fünfjährigen Wahlperiode durch das Kgl. Bezirksamt eine Neuwahl angeordnet werden.

Die Gewählten bekleiden in diesem Falle, wie auch im Falle der Auflösung des Synagogen-Ausschusses (Art. XI), ihre Funktion nur für die Restzeit der laufenden Wahlperiode.

Art. X. Die nach gegenwärtiger Wahlordnung neu zu bildenden Synagogen-Ausschüsse haben nach ihrer Konstituierung sofort in Thätigkeit zu treten. Bis dahin bleiben die bisherigen Synagogen-Ausschußmitglieder in Funktion.

Für die Folge sind bei Ablauf des 5. Funktionsjahres die Neuwahlen in der Regel im Monat Mai vorzunehmen.

Sollten jedoch der Vollendung der Wahl oder der Dienstes-Einweisung der Gewählten nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so haben die Austretenden einstweilen ihre Funktion fortzusetzen.

Art. XII. Die Ausgaben des israelitischen Kultus werden aus den Einkünften der betreffenden Kultusgemeinden, wo diese nicht ausreichen, durch Umlagen auf die Kultusgenossen bestritten.

Diese Umlagen werden in der Regel nach Klassen der einzelnen Mitglieder der israelitischen Kultusgemeinden verteilt.

Art. XIII. Nach Aufforderung des Bezirksamts teilt der Synagogen-Ausschuß unter Vorsitz seines Vorstandes alle Angehörigen der Kultusgemeinde nach freier Erwägung ihrer Vermögensverhältnisse in Klassen, deren Zahl und Verhältnis zu bestimmen in seinem Ermessen steht.

Die notorisch Zahlungsunfähigen sind in die erste Klasse zu setzen, welche von aller Beitragleistung befreit ist.

Von der Klassifizierung sind die Mitglieder des Synagogen-Ausschusses vorläufig auszunehmen.

Hat sich der Synagogen-Ausschuß über diese Klassifizierung schlüssig gemacht, so hat der Vorstand die hienach entworfene Liste an das Kgl. Bezirksamt abzugeben, welches dieselbe den Bürgermeistern derjenigen politischen Gemeinden, welche die betreffende israelitische Kultusgemeinde bilden, mit dem Auftrage zuschickt, die in ihrer Gemeinde wohnhaften, umlagepflichtigen Israeliten von dem Inhalte der Liste in Kenntnis zu setzen. Zugleich bestimmt das Kgl. Bezirksamt einen präklusiven Termin, bis zu welchem Reklamationen gegen den Entwurf der Klassifikation angebracht werden können.

Letztere sind schriftlich von jedem Reklamanten bei dem Bürgermeisteramte seines Wohnortes anzubringen, welches sie dem Bezirksamte zur weiteren Verfügung übersendet.

Jeder Umlagenpflichtige kann nur gegen seine eigene Klassifikation, nicht auch gegen jene seiner Mitbürger, reklamieren.

Art. XIV. Nach Ablauf der Reklamationsfrist beruft der Vorstand des Synagogen-Ausschusses alle Umlagenpflichtigen der Kultusgemeinde zu einer Versammlung.

Die Versammlung hat aus den Umlagepflichtigen 5 Gemeindeglieder, welche über die angebrachten Reklamationen zu entscheiden haben, und 2 Ersatzmänner zu wählen.

Nicht wählbar sind diejenigen, welche gemäß Art. V gegenwärtiger Verordnung auch nicht in den Synagogen-Ausschuß gewählt werden können.

Jeder, welcher nach der auf ihn gefallenen Wahl in einen der im Art. V erwähnten Fälle gekommen ist, hat sofort aus dem Reklamations-Ausschuß zu treten.

Art. XV. Die Mitglieder des Synagogen-Ausschusses können nicht in den Reklamations-Ausschuß gewählt werden, jedoch den Sitzungen desselben beiwohnen, um Aufschlüsse zu erteilen.

Hat einer der 5 Gewählten reklamiert, so muß er bei Entscheidung seiner Reklamation abtreten.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl oder des Austrittes eines Mitgliedes entscheidet das Bezirksamt.

Art. XVI. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder desselben versammelt sind. Kann sich derselbe nicht mit absoluter Mehrheit über eine

---

Reklamation schlüssig machen, so ist von der, dem Reklamanten nachteiligsten Abstimmung angefangen, herabzuzählen und diejenige Abstimmung als die entscheidende zu betrachten, welche die für die absolute Majorität notwendige Zahl vollständig macht.

Hat der Ausschuß alle angebrachten Reklamationen entschieden, so stellt er auch die Klassifikation der Synagogen-Ausschußmitglieder fest, wobei der Beteiligte immer abzutreten hat.

Gegen die Entscheidungen des Reklamations-Ausschusses kann von den Reklamanten innerhalb 8 Tagen ein Rekurs an das in letzter Instanz erkennende Bezirksamt ergriffen werden.

Art. XVII. Die definitiv festgesetzte Klasseneinteilung bildet 5 Jahre den Maßstab der Beitragspflicht aller Gemeindeangehörigen.

Die in der Zwischenzeit neu eintretenden Gemeindeglieder werden in derselben Weise durch den Synagogen-Ausschuß eingesteuert.

Ebenso hat derselbe jährlich die Klassifikationsliste zu revidieren und alle erheblich erscheinenden Veränderungen nachzutragen. Bei diesen Veränderungen und Nachträgen in der Klassifikationsliste tritt an die Stelle der im Art. XIII vorgeschriebenen Publikation eine einfache Benachrichtigung des Beteiligten durch den Synagogen-Ausschußvorstand und der präklusive Termin, der bei der Haupt-Klassifikation (Art. XIII) festgesetzt worden war, ist auch hier anwendbar.

Reklamationen werden wie bei der Haupt-Klassifikation beschieden.

Der gemäß Art. XIV gebildete Reklamations-Ausschuß bleibt zu diesem Zwecke 5 Jahre in Wirksamkeit.

Ergeben sich während dieser Zeit Abgänge von Ausschußmitgliedern, so haben die Ersatzmänner nach der Reihe ihrer Wahl einzutreten.

Nach Ablauf der 5 Jahre beruft der Vorstand den Synagogen-Ausschuß wieder zusammen, um auf die nämliche Weise die Klassifikation durch einen neugebildeten Ausschuß der Umlagepflichtigen neu zu entwerfen und feststellen zu lassen.

Art. XVIII. Der Vorstand des Synagogen-Ausschusses fertigt in jedem Jahre einen Entwurf der Kultusausgaben und der -Einnahmen des letzten Jahres. Die Ausgaben für den Volksunterricht imfalle des Art. 11 der Verordnung vom 8. Oktober 1823 (A.Bl. S. 102) werden den Kultusausgaben gleichgeachtet.

Nach Anfertigung dieses Entwurfes zieht der Vorstand die Synagogen-Ausschußmitglieder zu einer Beratung bei, in welcher die einzelnen Positionen festgesetzt werden.

Das so festgesetzte Büdget wird nebst dem Beratungsprotokolle sofort dem Kgl. Bezirksamte zur Genehmigung vorgelegt.

Über Einnahmen und Ausgaben, die nicht schon im Büdget vorgesehen sind, hat der Synagogen-Ausschuß besonderen Beschluß zu fassen und dem Bezirksamte, wie angegeben, vorzulegen.

Art. XIX. Aufgrund des abgeschlossenen Büdgets fertigt der Synagogen-Ausschuß das Umlagen-Register, welches von dem Kgl. Bezirksamte vollziehbar erklärt wird.

Art. XX. Der Synagogen-Ausschuß bestellt einen Rechner zur Erhebung und Verrechnung aller Einkünfte der Kultusgemeinde, welcher eine entsprechende Hebegebühr zu beziehen und auf Verlangen des Synagogen-Ausschusses genügende Bürgschaft zu leisten hat; derselbe hat seine Funktionen nach Analogie der über das Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen bestehenden Normen zu verrichten.

Gegen Zahlungssäumige ist in der für Gemeindeumlagen-Rückstände vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Art. XXI. Am Schlusse eines jeden Jahres stellt der Rechner Rechnung über Einnahme und Ausgabe, welche von dem Synagogen-Ausschusse geprüft und von dem Bezirksamte abgeschlossen wird.

Art. XXII. Wenn mehrere israelitische Kultusgemeinden eine Last gemeinsam zu tragen haben, so sollen die Vorstände der beteiligten Gemeinden unter Leitung eines Bezirksamtes jährlich vor Entwerfung ihrer Büdgets zusammentreten, um sich teils über die Größe der gemeinsamen Ausgabe für das kommende Jahr zu verständigen, teils um eine Übereinkunft über die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden zu treffen.

Bezüglich der Angelegenheiten, welche das Bezirksrabbinat betreffen, ist das hiefür zuständige Kgl. Bezirksamt dasjenige, in dessen Amtsbezirke der Bezirksrabbiner seinen Sitz hat. Für die übrigen Angelegenheiten hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, das Bezirksamt zu bestimmen, unter dessen Leitung der Zusammentritt stattzufinden hat.

Ist der für das Bezirksrabbinat stets für die nächsten 3 Jahre auszuwerfende Bedarf festgestellt, so haben die betreffenden Synagogen-Vorstände die Gesamtlast nach maßgabe der zahlungsfähigen Familien ihrer bezüglichen Gemeinden zu repartieren.

Hiebei kann jedoch durch Mehrheitsbeschluß bestimmt werden, daß der so festgesetzte Gesamtbeitrag der wohlhabenderen Kultusgemeinden bis zu höchstens 33⅓ Prozent erhöht, und daß der hiedurch erzielte Überschuß zur entsprechenden Abminderung der Beitragsquoten der gering bemittelten Kultusgemeinden verwendet werde. In dem einen wie in dem andern Falle unterliegt diese Verteilung der höheren Genehmigung und zwar, je nachdem sie sich entweder über die israelitischen Kultusgemeinden mehrerer Bezirksämter oder nur über die eines einzigen erstreckt, der Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, oder des Bezirksamtes.

Der so für jede Gemeinde festgesetzte Anteil an der Gesamtlast ist als Ausgabe in das Büdget für das nächste Jahr zu setzen und auf die einzelnen Gemeindeglieder umzulegen, wie jede andere Ausgabe der Kultusgemeinde."

Durch diese Bestimmungen soll in die Verwaltung des israelitischen Kultusvermögens dieselbe Regelmäßigkeit und Sicherheit gebracht wer-

den, wie beim Gemeinde- und Stiftungswesen. Nach den früher geltenden Normen konnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Zuständigkeit der Synagogenausschüsse nicht auf die Regelung nur der gewöhnlichen (laufenden) Einnahmen und Ausgaben, für welche die erforderlichen Mittel unter allen Umständen aufgebracht werden müssen, als beschränkt zu erachten sei. Die Gefahr, daß bei Übertragung der Beschlußfassung auch über außerordentliche Umlagen an ein so kleines Kollegium demselben die Befugnis eingeräumt würde, die Gemeinde in mehr oder minder kostspielige Unternehmungen zu verwickeln und die Auffassung, daß für solche Beschlußfassungen analog den für Erhebung außerordentlicher Kirchenumlagen (Gesetz vom 17. November 1837 Art. X und XI) bestehenden Vorschriften ein erweiterter Beratungskörper wünschenswert sei, ließen obige Zweifel erklärlich erscheinen. Nach den nunmehr maßgebenden Vorschriften (Art. XII mit XXIV der V.O.) kann aber die Zuständigkeit der Synagogen-Ausschüsse zur Einführung auch außerordentlicher Umlagen nach Analogie der für die polit. Gemeinden bestehenden Normen keinem weiteren Bedenken mehr unterliegen. — Die Wahl der Synagogen-Ausschüsse ist durch Art. IV bis IX der V.O. von 1872 geregelt.

II. Bezüglich des israelitischen Kultusrechners verweist Art. XX, welcher mit Art. XXI der V.O. dessen dienstliche Verhältnisse regelt, ausdrücklich auf die analoge Anwendung der über das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen bestehenden Normen, welche daher maßgebend sind, soweit nicht in diesen Artikeln selbst wegen der Aufstellung des Rechners, ferner bezüglich dessen Hebgebührenbezug und eventueller Bürgschaftsleistung Vorkehrung getroffen ist. Die sofortige Übertragung der einschlägigen Funktionen an den Gemeindeeinnehmer, dessen Wahl zum israel. Kultusrechner natürlich nicht prinzipiell ausgeschlossen ist, empfahl sich dabei um deswillen nicht, weil wegen des engen Zusammenhanges der hier inbetrachtkommenden Verwaltungsoperationen mit der Kultusausübung eine entsprechende Rücksichtnahme durch Offenlassung der Berufung eines Kultusgemeindegliedes zu dieser Stelle geboten erschien.

III. Was nun insbesondere die Vermögensverwaltung und das deren formale Darstellung enthaltende Rechnungswesen der israelitischen Kultusgemeinden betrifft, so ist die Aufstellung des Büd-

gets, die Anfertigung der Jahresrechnung*), die Vollziehbarerklärung der Umlagenregister 2c. durch Art. XVIII—XXI der V.O. von 1872 in ähnlicher Weise geregelt, wie bei den übrigen Kultusverwaltungen; im übrigen aber ist, abgesehen von Art. XX der V.O., namentlich im Art. XXIV die analoge Anwendung der für Gemeinden und Stiftungen bestehenden Gesetze und Verordnungen ausdrücklich festgesetzt.**)

IV. Einer gesonderten Darstellung bedürfen die mit der Eigenart der israelitischen Kultusgemeindeverhältnisse häufig im engsten Zusammenhange stehenden Einnahmen und Ausgaben. Was zunächst die Einnahmen anlangt, so sind als solche, abgesehen von den hier nicht weiter zu erörternden Einkünften an Kapitalzinsen, Gutserträgnissen, freiwilligen Zuwendungen 2c. zu erwähnen: die sogenannten Einkaufs- oder Einstandsgelder, Abzugsabgaben, prozentable oder sonst fixierte Erhebungen bei Verheiratungen, Erbschaftsanfällen 2c., die für Einräumung bestimmter Berechtigungen an den Stühlen in der Synagoge zu zahlenden Gegenleistungen, Strafgelder und endlich Umlagen. Die Rechtsgrundlage dieser Einnahmequellen ist entweder in Gesetz oder Verordnung oder in unbestrittenem Herkommen oder in gesetzmäßigen Beschlüssen der Kultusgemeindevertretung zu suchen, bezüglich welch letzterer zu beachten ist, daß die Autonomie der israel. Kultusgemeinden ihre natürliche Begrenzung in dem territorialen Umfange des örtlichen Kultusverbandes finden muß.***)

1) Für die Einkaufs- oder Eintrittsgelder, wie solche gewöhnlich von den durch Verheiratung 2c. in der Gemeinde sich ansässigmachenden oder von auswärts in dieselbe übersiedelnden selbständigen (S. VIII 21) Israeliten zum besten der Kultuskasse als eine mit den allgemeinen oder speziellen kultusgemeindlichen Bedürfnissen nicht

---

*) Vgl. hiezu auch den Schlußsatz des M.A. vom 2. Aug. 1869 (A.Bl. S. 1699).

**) Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Bestimmung nicht alle Zweifel über die einschlägigen Zuständigkeiten ausschließt. Die Anwendung der für Gemeinden und Stiftungen bestehenden Gesetze und Verordnungen ist aber als Regel aufgestellt. Deren nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen strikte zu interpretierende Ausnahmen müssen sich daher auf spezielle Anordnungen stützen, wie dies z. B. in Art. XVIII ff. geschehen ist. Hienach erscheint zu Prozeßführungen, Annahme freiwilliger Zuwendungen 2c. die vorgängige Erholung einer förmlichen Kuratelgenehmigung seitens der israel. Kultusvertretung nicht geboten.

***) C.M.E. vom 6. Juli 1876 (C.M.Bl. S. 90) und S. IV 271.

zusammenhängende Gegenleistung für persönliche oder materielle Vorteile aus der Mitgliedschaft (S. VIII 8. 22) erhoben werden, kommt eine zweifache Rechtsgrundlage inbetracht, nämlich das Herkommen und die statutarische Festsetzung. Während die Wirksamkeit der ersterwähnten Rechtsquelle kaum erheblichen Zweifeln unterlag (vgl. aber S. VIII 58 Abs. 4), waren über die Rechtsverbindlichkeit der letzteren die Auffassungen früher sehr geteilt. Durch die Entscheidung des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juli 1886 (S. VIII S. 56) ist nun die Festsetzung von besonderen Gebühren für den Eintritt in einen israelitischen Kultusgemeindeverband durch Herkommen oder durch Statut als auch in der Pfalz zulässig erklärt worden. Und zwar ist diese Entscheidung gestützt auf die für die israelitischen Kultusgemeinden aus den §§ 38 und 39 der II. Verf.Beil. abzuleitende Berechtigung zur autonomen Ordnung ihrer inneren kirchlichen Angelegenheiten und auf die daraus hervorgehende Befugnis, die zur Verwirklichung dieses Rechtes dienenden Regelungen zu treffen, sowie auf die analog in Anwendung zu bringenden Grundsätze des öffentlichen Rechtes über Erhebung von Gebühren für den Eintritt in den politischen Gemeindeverband und die Erwerbung der gemeindebürgerlichen Rechte, als welche für die Pfalz die Bestimmungen in Art. 11 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 und die Verordnung vom 9. August 1816, „die Wiedereinführung des Bürgergeldes betr.," inbetrachtkommen.*) Nichtbayern können in der Pfalz zur Bezahlung des Einkaufsgeldes wohl nicht angehalten werden. Dessen Anforderung hat nämlich die rechtliche Möglichkeit der Ausübung vollberechtigter Kultusgemeindemitgliedschaft zur Voraussetzung. Eine solche ist aber bei Nichtbayern schon um deswillen nicht gegeben, weil nach Art. V der V.O. vom 29. März 1872 in der Pfalz Israeliten, welche

---

*) Vgl. auch S. VIII 4. Mit obiger Entscheidung ist die bei Geib II S. 131 auszugsweise abgedruckte E.Min.Entschl. vom 16. März 1865 (E.M.Bl. S. 71) gegenstandslos geworden. Der daselbst bekannt gegebene zweite Teil derselben wäre namentlich in seiner Bezugnahme auf die Bestimmungen des franz. Dekrets vom 17. März 1808 kaum einwandsfrei gewesen. Dagegen dürfen die im ersten Teile dieser Entschließung angeführten oberstrichterl. Entscheidungen vom 19. Dezbr. 1853 und 23. April 1855 (Bl. f. R.A. Bd. XIX S. 121, XX S. 300) auch dermalen noch allgemeineres Interesse inanspruchnehmen.

nicht bayerische Staatsangehörige sind, vom aktiven und passiven Wahlrechte zur Kultusvertretung ausgeschlossen erscheinen.*)

2) Was dann die anderen oben bereits erwähnten Abgaben betrifft, so sind von denselben hier noch folgende anzuführen:

a. Die in manchen Kultusgemeinden der Pfalz übliche, hie und da das Einkaufsgeld vertretende, prozentuale Abgabe von dem Vermögen der Ehefrau, welche von der Gemeinde erhoben wird, in welche dieselbe sich verheiratet.**)

b. Prozentable Abgaben von der einem Kultusgemeindemitglied zufallenden Erbschaft. (Vgl. aber S. IV 271.)

c. Strafgelder, welche aufgrund vorschriftsmäßiger statutarischer Festsetzung, z. B. bei Zuwiderhandlungen gegen die Synagogenordnung u. dgl., zur Erhebung kommen.

d. Stuhlgelder, sei es nun, daß dieselben als Mietzinse für Synagogenplätze oder infolge Zuweisung der Vertretung der Kultusgemeinde an ihre Mitglieder auch ohne ein solches Vertragsverhältnis erhoben werden. Eine solche Zuweisung von Synagogenplätzen mit der Verpflichtung zu einer bestimmten Entschädigungsleistung könnte sich aber nur auf ein erweisliches Herkommen oder Statut gründen. Denn sie widerstreitet dem Begriff der Miete, da bei derselben die Mitwirkung des Mieters bei der Festsetzung des Mietpreises nicht ausgeschlossen

---

*) M.E. vom 6. Okt. 1876. Die in S. III 694 und IX 200 bekannt gegebenen Entscheidungen können als auf anderen gesetzlichen Voraussetzungen beruhend diese Entschließung kaum alterieren.

**) Vgl. aber auch S. III 28, 514, IV 343, 504, VII 99, VIII 23. Bei dem obenerwähnten Charakter dieser Abgabe dürfte diesen zunächst nur für rechtsrheinische Verhältnisse maßgebenden Entscheidungen keine unbedingte präjudizielle Bedeutung für die Pfalz zukommen. Damit nicht zu verwechseln ist der Fall, wenn bei der Verheiratung eines oder einer bisherigen Angehörigen der Kultusgemeinde in eine andere Gemeinde ein bestimmter Anteil von der Aussteuer zur Kultuskasse eingezogen werden wollte. Die Forderung einer solchen Abgabe wäre nämlich um so ungerechtfertigter, da hier der oder die Ausgestattete mit der Verehelichung aufhört, der bisherigen Kultusgemeinde anzugehören und damit nicht mehr in der Lage ist, die rituellen Einrichtungen der Kultusgemeinde zu benützen, abgesehen davon, daß es unzulässig erscheinen muß, anstelle des gesetzlichen Maßstabes die Erhebung von Abgaben zu beschließen, durch welche einzelne Gemeindeglieder aus mehr oder weniger zufälligen, zu dem Kultusverbande in keiner Beziehung stehenden Anlässen unverhältnismäßig belastet werden. (S. IV 343, VIII 7.)

sein darf; zudem erscheint es an sich öffentlich-rechtlich unstatthaft, Jemanden zur Bezahlung einer Steuer zu zwingen, welche die thatsächliche Benützung der Synagoge voraussetzt, zu der Niemand zwangsweise angehalten werden kann. Anders liegt jedoch die Frage, wenn die hier geforderte Leistung als ein Bestandteil der unter 1 erwähnten Eintrittsgebühr erscheint (S. VIII 57).

e. Abzugsgelder, d. h. die Verpflichtung eines Gemeindegliedes, bei seinem Wegzuge aus der Gemeinde einen Teil seines Vermögens zurückzulassen und damit zu den Bedürfnissen der Kultusgemeinde beizusteuern. Die hierauf gerichtete Bestimmung in den Statuten einer israelitischen Kultusgemeinde wird übrigens auch in der Pfalz als gesetzlich unzulässig zu erachten sein und bindet dann auch nicht diejenigen Gemeindeglieder, welche bei der Beschlußfassung über diese Statutenbestimmung selbst mitgewirkt haben.*)

f. Umlagen.**)

3) Die Bedeutung dieser Einnahmequelle, d. h. der Umlagen und die zum Teil abweichenden Bestimmungen über deren Anlage und Verteilung, rechtfertigen eine eingehendere Behandlung derselben.

a. Die Voraussetzung der Beitragspflichtigkeit bildet wie bei den unter Ziff. 1, 2 a—d aufgeführten Einnahmen die Ge-

---

*) Vgl. die vorhergehende Note. Davon zu unterscheiden ist der Anspruch, den eine israelitische Kultusgemeinde gegen ein Gemeindeglied bei dessen Wegzug aus der Gemeinde auf Bezahlung eines von letzterer beschlußmäßig festgesetzten Anteiles an einer für Kultuszwecke bestehenden Gemeindeschuld als Äquivalent für einen jenem Gemeindegliede seinerzeit zum Eigentume gegebenen Synagogenplatz erhebt. Denn hier handelt es sich nicht um eine Forderung von Abzugsgeld, unter welchem vielmehr eine nur mit Rücksicht auf die Ausscheidung eines Glaubensgenossen aus dem Kultusverbande geforderte Zahlung für die Zukunft und nicht etwa für Einrichtungen &c., an deren Genuß derselbe während seiner Gemeindezugehörigkeit beteiligt war, somit das Zurücklassen einer bestimmten Vermögensquote vonseite des Wegziehenden an die Gemeinde ohne erfolgte oder weiter mögliche Gegenleistung derselben zu verstehen ist. (S. IX 335.)

**) Art. XII—XVII und XIX der V.O. von 1872. — Zu den Reichnissen aufgrund des israel. Kultusverbandes werden bei Krais: Kommentar zum Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof S. 108 c auch persönliche Leistungen, insbesondere Kultusgemeindedienste, z. B. herkömmliche Verrichtungen beim Gottesdienste, gerechnet.

meindezugehörigkeit. Hierüber bestimmt Art. III der A. V.O. vom 27. März 1872 folgendes:

„Jede israelitische Familie, sowie jeder einzelstehende Israelite muß derjenigen Kultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugeteilt ist."

Der Fortbestand der bereits vor Erlaß obiger Verordnung vorhandenen Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, ferner die Bildung neuer israelitischer Gemeinden, sowie die Auflösung bereits bestehender sind durch Art. I und II daselbst geregelt. (Vgl. auch S. I S. 145.)

Nach der vorstehenden Bestimmung des Art. III ist der israelitische Kultusverband gleich dem christlichen Kirchengemeindeverbande (s. oben S. 144 ff.) ein persönliches Verhältnis, welches außer der Zugehörigkeit zur Religionsgenossenschaft das Wohnen im Bezirke einer bestimmten Kultusgemeinde zur Voraussetzung hat. (S. III 322.)*)

Das ersterwähnte Erfordernis läßt erkennen, daß der israelitische Kultusgemeindeverband wie der christliche Kirchengemeindeverband nur physische Personen und zwar ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, nicht aber auch juristische Personen, z. B. eine Firma, Erbschaft &c., umfassen kann. (S. II 357, III 694, VI 282.) Der absolute Charakter des weiteren Erfordernisses, nämlich des Wohnens im Bezirke einer bestimmten Kultusgemeinde, welchem der bloße Besitz eines Hauses oder von Grundstücken in derselben nicht gleichsteht (S. V 103, II 9), schließt von selbst die Zulässigkeit statutarischer Festsetzungen, durch welche die Gemeindezugehörigkeit an den bloßen Besitz des Heimatrechtes in der Kultusgemeinde, ohne den Wohnsitz in derselben (S. I 483, IV 271) oder in gleicher Weise an die bloße Thatsache der Verheiratung in derselben (S. III 28) geknüpft werden wollte und ebenso die Rechtswirksamkeit besonderer Vereinbarungen, wodurch einem Israeliten nach Veränderung seines Wohnsitzes der Verband mit seiner bisherigen Kultusgemeinde oder die Benützung von gewissen Kultuseinrichtungen der letzteren gesichert werden soll, inbezug auf die Gemeindegliedeigenschaft aus. (S. III 318.) Der Austritt aus einer israel. Kultus-

---

*) Vgl. auch C.M.E. vom 6. Juli 1876 (C.M.Bl. S. 90). Wegen der Zugehörigkeit zu einer israel. Religionsschule und der hieraus resultierenden Beitragsverbindlichkeiten s. S. III 484, X 160.

gemeinde, ohne gleichzeitigen Austritt aus der israelitischen Religionsgesellschaft, kann auch nicht durch einfache Austrittserklärung der betreffenden Israeliten bei dem Vorstande der Kultusgemeinde bewirkt werden, sondern bedarf, um rechtswirksam zu sein, der staatlichen Anerkennung, denn die jüdischen Glaubensgenossen sind im Königreiche Bayern rechtlich nur als Eine Privatreligionsgesellschaft zu erachten. (S. I 486.)

b. Als Maßstab für die Verteilung der Umlagen ist durch Art. XII Abs. 2 der A. V.O. von 1872 in der Regel die Einschätzung der Vermögensverhältnisse der Mitglieder der Kultusgemeinde in der durch Art. XIII ff. a. a. O. näher bestimmten Weise festgesetzt. Wenn hier die Umlagenverteilung nach der Vermögenslage als „gewöhnliche Regel" festgesetzt ist, so ist hiedurch die Bestimmung eines anderen Maßstabes für dieselbe nicht ausgeschlossen. Insbesondere ist also auch die nach der früher giltigen A. V.O. vom 27. Januar 1854 (A.Bl. S. 138) unter bestimmten Voraussetzungen zugelassene Annahme der Gesamtsteuer als Grundlage der Umlagenverteilung*), vorbehaltlich des nach Ausschreiben vom 12. Juni und 17. Oktober 1818 (A.Bl. S. 717 und 847), dann der A. V.O. vom 8. Oktober 1823 (A.Bl. S. 97) und Tit. IV § 9 der Verf.Urkunde mit §§ 32—38 der II. Beilage zu derselben begründeten, staatlichen Oberaufsichtsrechtes dem zur Verteilung der Umlagen berufenen Organe offen gelassen, zumal durch die Allerhöchste Verordnung vom 27. März 1872 der freien Erwägung desselben bei Verteilung der Umlagen ein weiter Spielraum zugestanden ist. Die Festsetzung des staatlichen Steuerfußes der Beitragspflichtigen als Norm für die Verteilung der Umlagen erscheint daher gesetzlich zulässig und für die letzteren verpflichtend, wenn die bezügliche Beschlußfassung die staatsaufsichtliche Billigung durch das zuständige Königliche Bezirksamt gefunden hat und den Beteiligten erweislich bekannt geworden ist. Bezüglich der nach dem Maßstabe der Staatssteuer verteilten Umlagen regelt sich die Schuldigkeit und Fälligkeit der letzteren nach den desfalls für die Entrichtung

*) Die als Regel festgehaltene Klasseneinteilung bei der Umlagenrepartition war bei den Israeliten seit langer Zeit üblich und hat sich auch bewährt. Bei der großen Mehrzahl der Israeliten würde auch das Verhältnis, welches sich bei Anwendung des Gesamtsteuerfußes ergäbe, so ziemlich dasselbe sein, wie bei der Klasseneinteilung.

der Staatssteuern giltigen Bestimmungen. (S. VI 280 mit IV 474.) — Aus den oben angegebenen Gründen würde auch gegen die Einführung eines anderen Umlagenmaßstabes, z. B. Ausschlagung auf die Familienhäupter, deren Zahl auch bei der Verteilung der Rabbinatskosten auf die beteiligten Kultusgemeinden zur Grundlage dient (siehe später unter V), bei Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen keine Erinnerung zu erheben sein. (S. III 514, IV 343. 504.)

Für das zur Feststellung der einzelnen Vermögensklassen und der in denselben Beitragspflichtigen erforderliche Verfahren, sogenanntes Klassifikationsverfahren, bleiben die Bestimmungen in Art. XIII—XVII der V.O. von 1872 ausschließlich maßgebend. Abweichungen hievon durch gegenteilige statutarische Festsetzung, insbesondere im Sinne einer Beschränkung des gegen die Klassifizierung seitens des Synagogen-Ausschusses eingeräumten Reklamationsrechtes oder des gegen die Entscheidungen des Reklamationsausschusses offenstehenden Rekurses wären unzulässig (vgl. auch S. I 265. 486. IX 315) und könnten namentlich nicht darauf gestützt werden, daß nach Art. XIII Abs. 1 die Einteilung in Vermögensklassen vom Synagogen-Ausschuß „nach freier Erwägung" erfolgen darf, bezw. daß die Bestimmung von Zahl und Verhältnis derselben in dessen „Ermessen" gestellt ist.

c. Anlangend die Subsidiarität dieses Deckungsmittels, so schreibt Art. XII Abs. 1 vor, daß die Ausgaben des israelitischen Kultus aus den Einkünften der betreffenden Kultusgemeinden, wo diese nicht ausreichen, durch Umlagen auf die Kultusgenossen bestritten werden. Aus dieser Gegenüberstellung läßt sich ableiten, daß, analog wie dies bei den Gemeinde- und übrigen Kultusumlagen der Fall ist (vgl. Bd. I S. 193 und oben S. 63/64. 144), zur Erhebung von Umlagen auch hier erst beim Mangel anderer Einkünfte (s. oben 1 und 2) geschritten werden soll, obgleich in Art. XII Abs. 1 wenigstens keine spezielle Bezeichnung primärer Deckungsmittel gegeben ist. (S. IX 297.)

4) Hinsichtlich der Zwangsbeitreibung bestanden früher Zweifel, ob die eine Voraussetzung derselben bildende Vollziehbarerklärung nicht bloß bei der Erhebung von Umlagen, sondern auch anderer Beitragsleistungen, insbesondere von Einkaufsgeldern, gesetzlich zulässig erscheine. Diese Zweifel, wenn solche angesichts der Entscheidung in S. VIII 56 überhaupt noch erhoben werden wollten, dürften aber

teils imhinblick auf Art. XX Abs. 2 der A. V.O. vom 27. März 1872, teils auch durch nachstehende allgemeine Erwägungen als beseitigt erscheinen. Die eben angeführte Verordnung schreibt nämlich allerdings zunächst nur vor (Art. XIX), daß das Umlagenregister vom Kgl. Bezirksamte vollziehbar erklärt wird. Nach Art. XX Abs. 2 ist aber gegen Zahlungssäumige in der für Gemeindeumlagen-Rückstände vorgeschriebenen Weise zu verfahren, und zwar bezieht sich dies offenbar auf alle im öffentlichen Rechte begründeten Arten von Einkünften der Kultusgemeinde, wie solcher im Art. XX Abs. 1 generelle Erwähnung geschieht. Nun kann zwar kein Zweifel darüber bestehen, daß die Vertretungen der israel. Kultusgemeinden nicht selbst berechtigt sind, weder die Umlagenregister, wie dies Art. XIX ausdrücklich bestimmt, noch die über die Verpflichtung zu anderweitigen Beitragsleistungen errichteten Urkunden vollziehbar zu erklären. Denn die erwähnten Kultusgemeindevertretungen zählen nicht zu den Verwaltungsbehörden, welchen durch Art. 4—8 des bayer. Ausf.Ges. vom 23. Febr. 1879 zur R.Ziv.Proz.Odg. und K.O. das Vollstreckungsrecht bezw. die Vollstreckbarerklärung von Urkunden übertragen worden ist. Als Vertretungen einer Privatkirchengesellschaft haben ferner die Synagogen-Ausschüsse überhaupt nicht die Qualität staatlicher Behörden, indem sie nicht zur Ausübung von Hoheitsrechten durch den Inhaber der Staatsgewalt berufen sind. Auf der anderen Seite fällt aber infolge der staatsrechtlich geordneten Stellung der israel. Kultusgemeinden (s. oben S. 278) den Behörden des Staates nicht nur die Aufgabe zu, zu überwachen, daß die von den Kultusgemeinden autonomisch aufgestellten Satzungen dem zu erfüllenden Zwecke wie dem Gesetze entsprechen, sondern dieselben haben auch Fürsorge zu treffen, daß die Kultusanstalten dieser Gemeinden nicht durch Abgang der erforderlichen Geldmittel in's Stocken geraten.*) Dies geschieht insbesondere auch durch Eröffnung der Möglichkeit, gesetzmäßig festgestellte Einnahmen eventuell zwangsweise zu realisieren, indem eben hier die staatliche Behörde, d. i. das Kgl. Bezirksamt, mit der Vollziehbarerklärung interveniert. Die Notwendigkeit einer solchen Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde tritt nun besonders in die Erscheinung, wenn es sich um nicht schon im Büdget vorgesehene Einnahmen oder Ausgaben han-

*) O.A.E. vom 10. Juli 1875 (E.M.Bl. 1877 S. 46), ferner S. IV 277.

delt, worüber nach Art. XVIII Abs. 4 der V.O. der Synagogen-Ausschuß besonderen Beschluß zu fassen und diesen dem Kgl. Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen hat.

V. Unter den Ausgaben verdienen besondere Erwähnung die in der Regel eine gemeinsame Last mehrerer Kultusgemeinden bildenden Rabbinatskosten. Wegen Festsetzung und Verteilung derselben auf die einzelnen Kultusgemeinden, resp. wegen der Subrepartition der auf die letzteren treffenden Quoten sind die näheren Bestimmungen in Art. XXII der V.O. enthalten, wozu noch die R.E. vom 5. Dezbr. 1868 No. 21670 zu vergleichen ist. Dieselbe bestimmt:

„1) Will die Versammlung der Kultusvorstände für die Verteilung der Umlagen unter die Gemeinden einen anderen Maßstab, als den verordnungsmäßigen Maßstab der Familienzahl bestimmen, so kann dies nur für diejenigen Kultusgemeinden geschehen, deren anwesende Vertreter ihre ausdrückliche Einwilligung hiezu erklären. Ein die Minorität bindender Mehrheitsbeschluß ist also nicht zulässig, da hiedurch das verordnungsmäßige Erfordernis einer „Übereinkunft“ mit den von ersterer vertretenen Kultusgemeinden nicht ersetzt wird. Nicht vertretene Gemeinden sind an einen besonders festgesetzten Maßstab dann gebunden, wenn solcher mit Stimmeneinheit vereinbart worden ist und überdies ihre Vorstände mit dem sub Ziff. 3 bezeichneten Präjudiz geladen waren.

2) Kommt eine Stimmeneinhelligkeit nicht zustande, so sind diejenigen Kultusvorstände, welche für ihre Gemeinde nicht den verordnungsmäßigen Maßstab der Familienzahl beabsichtigen, zur Erklärung aufzufordern, ob sie infolge des bestehenden Widerspruches auf den von ihnen gewünschten besonderen Maßstab verzichten oder ob sie — ungeachtet des sich dann ergebenden verschiedenartigen Verfahrens — denselben gleichwohl wenigstens für die von ihnen vertretenen Gemeinden angewendet wissen wollen.

Innerhalb dieser letzteren käme dann zur Repartition nach dem vereinbarten besonderen Maßstabe diejenige Summe, welche sich ergibt, wenn der nach maßgabe der Familienzahl des ganzen Rabbinatsbezirks auf die anderen Gemeinden treffende Kostenanteil von dem Gesamtbedarf abgezogen wird.

3) Sämtliche Kultusvorstände sind gegen Insinuations-Bescheinigung zum Erscheinen, in Person oder durch Stellvertreter aus dem Synagogen-Ausschuß, mit dem ausdrücklichen Präjudiz einzuladen, daß sie imfalle des Nichterscheinens dem etwa stimmeneinhellig vereinbarten besonderen Repartitionsmaßstabe für ihre Gemeinden als zustimmend erachtet und überdies eines jeden Einspruchsrechtes gegen die von der Versammlung festgestellte Klassifikation verlustig werden.

In den künftig aufzunehmenden Protokollen sind die vertretenen und nicht vertretenen Gemeinden ausdrücklich zu bezeichnen und ist genau anzugeben, ob ein besonderer Maßstab stimmeneinhellig oder unter dem Widerspruch welcher Kultusvorstände vereinbart worden ist.“

Zu vorstehenden Anordnungen wäre übrigens doch zu bemerken, daß die Verteilung der Rabbinatskosten nach maßgabe der zahlungsfähigen Familien der einzelnen Kultusgemeinden (Art. XXII Abs. 3) nicht ohne Bedenken ist. Denn nach demselben kann auf eine Gemeinde mit vielen, vielleicht sehr armen, wenn auch nicht ganz zahlungsunfähigen Familien die gleiche Quote der Rabbinatskosten treffen, wie auf eine andere mit gleich vielen, aber (wenn auch nur vorwiegend) reichen Familien. Die hierin liegende Unbilligkeit des eben erwähnten, auf rein zufällige Verhältnisse gegründeten Maßstabes der Familienzahl würde am besten beseitigt dadurch, daß auch für diese Verteilung schon die Gesamtsteuer als Grundlage zu gelten hätte, da hiebei den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen die erforderliche Rücksichtnahme gewahrt bliebe.

Die Ausgaben für die israelitischen Begräbnisplätze fallen den beteiligten politischen Gemeinden zu.

In dieser Beziehung bestimmt die M.E. vom 23. Dezember 1844 No. 34923 folgendes:

„Nach Art. 7 Titel 2 des Dekretes vom 23. prairial XII sind die Gemeinden der Pfalz verbunden, Begräbnisplätze anzulegen. Indem das weitere Dekret vom 10. Februar 1806 von dem vorbemerkten des 23. prairial XII den Art. 23 und 24 auf die Juden unanwendbar erklärt, bestätigt es die Anwendung der übrigen, sohin auch des Art. 15, wonach die Gemeinden auch zur Herstellung eines für den vorliegenden Fall wegen des israelitischen Religionsbekenntnisses inanspruch genommenen besonderen Begräbnisplatzes verpflichtet sind. Es steht demnach fest, daß die Gemeinden H. und N. sich der Obliegenheit nicht entschlagen können, auf ihre Kosten den Juden einen Platz zum Begräbnis ihrer Toten einzuräumen. Da das angeführte Dekret wegen des für die Juden infolge ihres Glaubensbekenntnisses im Vergleich mit den Christen erforderlichen größeren Raumbedarfs und der Herstellungsverbindlichkeit keinen Unterschied macht, so ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, den Juden die Kosten dieses Mehrbedarfs aufzulegen, und es haben die Gemeinden den Begräbnisplatz in jener Größe zu gewähren, welche nach den religiösen Gebräuchen und nach der Bevölkerung der Israeliten erforderlich ist. Diese Verbindlichkeit der Gemeinden erstreckt sich aber nur auf die ihrem Verbande angehörigen Juden.

Nachdem durch Regierungsbeschluß vom 5. September 1821 aus erheblichen sanitätspolizeilichen Rücksichten in vollkommen zweckmäßiger Weise israelitische Begräbnisdistrikte mit mäßigen Ortsentfernungen angeordnet, die Gemeinden H. und N. als Begräbnisorte bestimmt und der ersteren die Juden der Gemeinden B., G. und J., der zweiten aber die Juden der Gemeinden D. 2c. 2c. zugeteilt worden sind, so folgt aus den vorbemerkten Bestimmungen, daß die Gemeinden eines Distrikts nach maßgabe der israelitischen Bevölkerung zu den Kosten der in den festgesetzten Begräbnisorten herzustellenden Begräbnisplätze beizutragen haben."

Damit in Übereinstimmung steht die Min.Entschl. vom 23. Mai 1857 No. 12049, welche erklärt:

„Nach dem Dekret vom 23. prairial XII ist die Anlegung von Begräbnisplätzen Obliegenheit der politischen Gemeinden. Dieselben sind gemäß der Art. 7 und 3 dieses Dekrets verpflichtet, nicht nur für die Erwerbung des hiezu nötigen Grund und Bodens, sondern auch für die Herstellung der erforderlichen Einfriedigung Sorge zu tragen. Die Bestimmungen dieses Dekrets finden, wie schon in der Entschließung vom 23. Dezember 1844 unter Bezugnahme auf das erläuternde Dekret vom 10. Februar 1806 ausgesprochen wurde, mit Ausnahme der Art. 22 und 24 auf die israelitischen Glaubensgenossen in gleichem Maße wie auf christliche Kirchengesellschaften Anwendung. Demnach kann die Ansicht, wonach die politischen Gemeinden gegenüber den Israeliten nur zur Einräumung des zur Beerdigung derselben dienenden Platzes verbunden wären, die Kosten der Einfriedigung aber die Israeliten selbst zu tragen hätten, nicht als begründet erachtet werden."

Hienach ist als ständige Praxis festgehalten worden, daß die politischen Gemeinden in der Pfalz die Kosten der ganzen Anlage israelitischer Begräbnisplätze einschließlich deren Umfriedigung wie auch etwaiger Reparaturen zu tragen haben. (M.E. vom 31. Juli 1865, betr. die Reparaturen am israel. Friedhof in Teschenmoschel; R.E. vom 3. Dezbr. 1868 No. 13138 A.)

VI. Über die Zuständigkeiten der staatlichen Behörden und Stellen in Angelegenheiten der israelitischen Kultusgemeinden wäre zu dem in anderem Zusammenhange bereits Erwähnten (s. Seite 278. 291) noch folgendes zu bemerken:

1) Nach Art. 8 Ziff. 36 im Zusammenhalte mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes entscheidet derselbe letztinstanziell über Beschwerden wegen Ansprüchen und Reichnissen aus dem israelitischen Kultusverbande. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der vorgedachten Art ergibt sich aus der staatsrechtlichen Stellung der Israeliten als einer Privatkirchengesellschaft und aus der damit im Zusammenhange stehenden Folgerung, daß die Verhältnisse dieser Kultusverbände, soweit für dieselben der Rechtsschutz durch die Staatsverwaltungsorgane bezw. Verwaltungsrechtsinstanzen inanspruch genommen werden will, nur nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes beurteilt werden können. (S. VII S. 101 und Kompetenzkonfl.Erk. vom 25. Okt. 1858 R.Bl. S. 1550.) Eine Abweichung hievon könnte nur durch ausdrückliche gegenteilige Bestimmung herbeigeführt werden, als welche für die

Pfalz Art. III lit. g der V.O. vom 6. Novbr. 1817, „die Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz betr." (A.Bl. S. 567), zu erwähnen ist. Nach derselben gehören nämlich zur Entscheidung der Gerichte die Streitigkeiten, welche sich über die Verteilung der Beiträge zur Bezahlung der Schulden der jüdischen Gemeinden unter den Mitgliedern derselben erheben könnten, soferne dabei von vertragsmäßigen Verhältnissen die Rede ist. Abgesehen von der hienach in allen übrigen Fällen (Krais: a. a. O. S. 108 lit. b Abs. 2) begründeten Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur instanziellen Entscheidung der oben erwähnten Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, kömmt denselben, wie aus den früheren Darlegungen ersichtlich, auch die Ausübung der Kuratel hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Kultusvermögens im Interesse einer Verhütung von Benachteiligungen desselben und innerhalb der durch die bestehenden Normen fixierten Begrenzung, ferner der hievon zu unterscheidenden Staatsaufsicht auf die Erfüllung derjenigen Bestimmungen und Zwecke zu, unter denen und für welche die Privatreligionsgesellschaft der Israeliten in Bayern Aufnahme gefunden hat. Speziell sind endlich Streitigkeiten zwischen einer israelitischen Kultusgemeinde und einzelnen Angehörigen derselben über Beiträge zu den Kultusbedürfnissen in I. Instanz von der der Kultusgemeinde vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde ohne Rücksicht auf den Wohnort der Pflichtigen zu entscheiden. (S. IV 275.)

2) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Bildung neuer israel. Kultusgemeinden oder Veränderung bestehender, ferner wegen der Zuteilung der israel. Glaubensgenossen eines Ortes, in welchem die Voraussetzungen für die Bildung einer eigenen Kultusgemeinde nicht gegeben sind (Art. II der V.O.), zu einer bestehenden israel. Kultusgemeinde, endlich wegen Änderung oder Aufhebung bezw. Neubildung von israel. Schulverbänden ist der Kgl. Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. I 145. II 367. III 124.)

F.

Das Rechnungswesen

der

öffentlichen Armen- und Krankenpflege.

Wie bereits aus der Überschrift dieses Abschnittes zu entnehmen, behandelt derselbe nur das Rechnungswesen der öffentlichen, und zwar speziell der gemeindlichen Armen- und Krankenpflege. Von einer Durchbildung derselben im heutigen Sinne konnte, solange die französische Gesetzgebung für diese Materie maßgebend war, keine Rede sein. Es gilt dies nicht bloß für die Zeit, da durch das Dekret vom 4.—5. August 1789 die Gemeinden als politische Korporationen überhaupt aufgehoben waren und gemäß dem Gesetze vom 14. Dezember 1789 gleichsam die letzte Stufe in der Hierarchie der Staatsgewalt einnahmen, sondern auch noch, als durch das Gesetz vom 24. vendémiaire II das Prinzip des Gesetzes vom 10.—24. März 1793, wornach die Unterstützung der Armen als Staatssache unter Aufbringung des erforderlichen Bedarfes inwege der allgemeinen Besteuerung erklärt wurde, aufgegeben und der Geburtsort als natürliche Unterstützungsheimat, in welcher der Bedürftige einen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung haben sollte, festgestellt ward. Neben diesem Gesetze bestand dasjenige vom 7. frimaire V inkraft, nach welchem in jeder Gemeinde ein bureau de bienfaisance errichtet werden sollte und u. A. die

Erhebung eines bestimmten Zuschlages zu dem Eintritts- und Abonnementspreis von theatralischen Vorstellungen ꝛc. zum besten der Armen gestattet wurde. Gemäß § 62 der Ministerial-Instruktion über die Behandlung des Armenwesens im Königl. bayerischen Rheinkreise vom 29. Novbr. 1834 (A.J.Bl. 1835 No. 4) sollten die bisher unter dem Namen von Almosenpflege, Wohlthätigkeitsbüreau, Wohlthätigkeitskommission ꝛc. bestandenen Lokalarmenpflegen sofort gemäß §§ 5—11 dieser Instruktion vervollständigt und denselben in ihrem Personalstande angepaßt werden, und es waren, wo keine derartige Pflegebehörde bestand, die Armenpflegschaftsräte ungesäumt diesen Bestimmungen entsprechend zu bilden. Diese Instruktion, welche die Verpflichtung jeder einzelnen Gemeinde zur Fürsorge für die ihr angehörenden Armen im Anschluß an das oben angeführte Vendémiaire-Gesetz auf's neue aussprach, bildete bis zur Neuregelung des Armenwesens durch das Gesetz vom 29. April 1869 (Ges.Bl. S. 1093 ff., A.Bl. S. 989 ff.) über öffentliche Armen- und Krankenpflege die Grundlage dieser Materie. Als Zweck der Lokalarmenpflegen war die Ermittlung der örtlichen Pflegschaftslasten der betreffenden Gemeinden, deren Bestreitung und die Aufsichtsführung über die Armen der Gemeinde bezeichnet. (§ 3 der Instr.) Die Aufgabe des Lokalarmenpflegschaftsrates, dessen Vorstand der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter war, bestand demgemäß in der Ermittelung der Armut, in der Fürsorge für Unterstützung der Armen, Gewinnung der hiezu erforderlichen Mittel, Vermögensverwaltung ꝛc. (§§ 5 und 12 ff. der Instr.) Als Zweck der Distriktsarmenpflegen erklärt § 4 der Instr. die Unterstützung dürftiger, mit Armen überladener Gemeinden in Erfüllung ihrer Pflichten durch Anwendung jener Mittel, welche die Kreisfonds für die Zwecke der Wohlthätigkeit und Armenpflege darbieten. Mit Erfüllung der hieraus erwachsenden Aufgaben, wozu neben der Überwachung der Geschäftsführung der einzelnen Armenpflegschaftsräte und einigen polizeilichen Funktionen insbesondere auch die Würdigung der Frage wegen der mit Armen überbürdeten Gemeinden gehörte, waren die Kgl. Landkommissariate als Distriktspolizeibehörden betraut. (§§ 55 ff. der Instr.) Eine Distriktsarmenpflege, wie solche im rechtsrheinischen Bayern durch die Armenverordnung vom 17. Novbr. 1816 und die hiezu ergangene Vollzugsinstruktion vom 24. Dezember 1833 eingeführt worden war, bestand also in der Pfalz überhaupt nicht. Hieran änderte auch der Umstand nichts, daß durch

Art. 36 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Beschlußfassung über die Distrikts-Armenumlagen den Distrikträten übertragen wurde. Nach § 57 der pfälz. Instruktion bildet endlich der Inbegriff aller den Kreis als Gesamtheit berührender (also weder lokalen, noch distriktiven) Bedürfnisse und Hilfsanstalten das Objekt der Kreisarmenpflege. Die Geschäfte derselben, wie solche im § 58 a. a. O. des näheren bezeichnet sind und auch aus Art. II Ziff. 3 des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 (A.J.Bl. S. 241) sich ergeben, sind der Kgl. Kreisregierung zugewiesen. Die nach diesen Bestimmungen im Vergleiche zu den rechtsrheinischen Kreisen weitergehenden Aufgaben der pfälzischen Kreisarmenpflege, welche in verschiedenen Punkten wieder mit jenen der Distriktsarmenpflege zusammentreffen, sind auch durch die jetzt ingeltung stehenden Vorschriften nicht verringert, und soweit die Zuschußleistungen zur Unterstützung mit Armen überbürdeter Gemeinden infragekommen, nur näher präzisiert worden. Als dermalen maßgebende Normen sind hier zu erwähnen das oben bereits angeführte Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 mit der Novelle vom 3. Februar 1888 (G.V.Bl. S. 81—84), zu welcher seitens des Kgl. Staatsministeriums des Innern unterm 17. Februar 1888 eine eingehende Vollzugs-Instruktion erlassen wurde (M.A.Bl. S. 65—73), ferner, soweit die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Lokalarmenpflege inbetrachtkommt, das R.A. vom 16. Juni 1870, „den Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 betr.“ (A.Bl. 1870 S. 1086—1116.)

I. Was nun die zur Ausübung der Armenpflege dienenden Hilfsquellen betrifft, so bestimmt

a. Art. 18 des Armengesetzes bezüglich der örtlichen Armenpflege zunächst folgendes:

Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfes der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (**Lokalarmenfonds**); *)

*) Hiezu hat der Kgl. Verwaltungsgerichtshof unterm 20. April 1883 (S. IV 445) entschieden, daß bei der (in der Pfalz übrigens selteneren, Wand: Gem.Odg. S. 10—21) Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einer politischen Gemeinde auch die bis dahin

2) aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;
3) aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;*)
4) aus den zugunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirtschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;*)
5) aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse oder anderer öffentlicher Kassen;
6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verlosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.**)

In Landgemeinden kann die Verköstigung***) der Armen an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach

---

bestandenen gesonderten Armenverbände solcher Ortschaften aufzuhören hatten und in einen, den Bezirk der polit. Gemeinde umfassenden, Armenverband übergingen. Die Renten des örtlichen Armenvermögens sind nicht nach maßgabe des Armenbedürfnisses der einzelnen Ortschaften, sondern nach dem Steuergrößenverhältnisse derselben gebotenen Falles der Armenpflege der polit. Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Zu übersehen ist freilich bei dieser Entscheidung nicht, daß dieselbe zunächst auf rechtsrheinischen Gesetzesbestimmungen basiert.

*) Vgl. zu Ziff. 3 und 4 die übersichtliche Zusammenstellung bei Geib: I Seite 401/2 und v. Riedel: Kommentar zum Armengesetze, neu bearbeitet von Dr. v. Müller, München 1883, Seite 134/35. Wegen der Unanwendbarkeit der Bestimmungen des Art. 20 über Krankenkassenbeiträge auf Personen, welche der Gemeindekrankenversicherung nach Art. 1 des bayer. Ausf.Ges. v. 28. Febr. 1884 zum Reichs-Krankenversicherungsgesetze angehören, siehe Art. 2 Abs. 1 dieses Ausf.Ges.

**) Vgl. Art. 30, 33 ff. der Gemeindeordnung für die Pfalz und Band I Seite 192—194.

***) Die turnusweise Beherbergung armer Personen ist im Gesetze nicht für statthaft erklärt. Riedel: a. a. O. S. 138 Note 17a und S. 89 Note 9b. Ob die zur Kostreichung Verpflichteten dieselbe den Unterstützungsbedürftigen event. auch in ihre Wohnung zu senden haben, wird sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und

einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrat übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.

Art. 19 des Armengesetzes bestimmt hiezu weiter: Die im vorstehenden Artikel (18) aufgeführten Einnahmen fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse*), aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind. Nachhaltige Überschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben.

b. Die Mittel zur Deckung des Bedarfes der Distriktsarmenpflege sind nach Art. 39 Abs. 2 des Armengesetzes zu schöpfen

1) aus den Nutzungen des Distrikts-Armenfonds;**)
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;
3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vorteil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen.

---

resp. nach den Festsetzungen des betreffenden Gemeinde- bezw. Armenpflegschaftsratsbeschlusses zu bemessen haben. (Vgl. auch S. III 77.) Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Leistung von Kosttagen an Gemeindearme wegen angeblich ungleichmäßiger Verteilung oder Anwendung eines unbilligen Maßstabes sind als Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 30 des Verw.Gerichtsh.Ges. zu erachten. Hiedurch ist aber eine staatsaufsichtliche Würdigung der Gesetzmäßigkeit der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinde- und bezw. Armenpflegschaftsrates imhinblick auf Art. 18 Abs. 3 des Armenges. nicht unbedingt ausgeschlossen. (S. IX S. 156.)

*) In die Armenkasse fließen Ersatzleistungen für gewährte Armenhilfe auch in dem Falle, wenn beim Mangel anderweitiger Einnahmequellen die Mittel für fragliche Hilfeleistung seinerzeit durch gemeindliche Umlagen aufgebracht werden mußten. Über die Verwendung der Ersatzleistung hat daher nur der betreffende Armenpflegschaftsrat, nicht die Gemeindeverwaltung zu bestimmen. (S. VII 128.)

**) Der vom Distrikt anzusammelnde Distriktsarmenfond hat die Natur eines Distriktsgemeindevermögens.

Hiezu bestimmt die R.E. vom 1. Januar 1872 No. 22458 D folgendes:

„Nach Art. 30 des die Distriktsräte betreffenden Gesetzes vom 28. Mai 1852 dürfen solche Ausgaben des Distriktes, welche nach Art. 29 Abs. 1 dieses Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrats abhängig sind, 5 % der jährlichen Steuersumme nicht übersteigen.

Durch das Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, ist die Distriktsarmenpflege als eigenes Institut in's Leben gerufen, und es sind derselben in Art. 38 bestimmte Aufgaben gesetzlich zugewiesen worden, und zwar:

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;

2) die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-, Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten;

3) die Ansammlung und allmählige Vermehrung eines Distrikts-Armen-fonds.

Diese Ausgaben, welche bisher in den Voranschlägen und Rechnungen der meisten Distrikte unter den von der Zustimmung des Distriktsrates abhängigen Bewilligungen vorgetragen wurden, sind daher fortan an ein bestimmt begrenztes Prozentverhältnis zur Gesamtsteuer nicht mehr gebunden und nicht mehr unter den fakultativen, sondern unter den dem Distrikt obliegenden Leistungen aufzuführen, wie solches Art. 39 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege ausdrücklich vorschreibt."

Zu Ziff. 1 dieser Entschl. ist noch darauf hinzuweisen, daß nach Art. 5 Abs. 4 der Armengesetznovelle vom 3. Febr. 1888 die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes jährlich erwächst, von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen ist. Als mit Armenlasten überbürdet *) ist eine Gemeinde dann

---

*) Zu Art. 5 der Novelle enthält die Vollzugsinstruktion vom 17. Februar 1888 unter Ziffer 10—14 folgende nähere Anordnungen:

„Ziff. 10. Der Art. 5, durch welchen der Art. 38 Abs. I Ziff. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 seine Ausgestaltung erhält, bezweckt eine ergiebigere Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden durch die Distriktsgemeinden. Um diesen Zweck zu erreichen, ist im Abs. IV des Art. 5 angeordnet, daß die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes jährlich erwächst, von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen ist. Zugleich wird im Abs. I bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten ist, während in Abs. II und III den Gemeinden der Weg vor-

zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse zur Bestreitung des Bedarfes der Armenkasse (Art. 18 Abs. II) im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hiedurch der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlagenpflichtigen gefährdet wird.

Jene Gemeinden, welche eine Unterstützung aus Distriktsmitteln beanspruchen, haben diesen Anspruch jährlich vor der ordentlichen Distriktsratsversammlung beim Bezirksamte schriftlich anzumelden. Die eingekommenen Gesuche sind vom Bezirksamte zu instruieren und dem Distriktsrate zur Beschlußfassung vorzulegen. Lehnt der Distriktsrat den Anspruch einer Gemeinde ganz oder teilweise ab, so steht der Gemeinde gegen den ablehnenden Beschluß binnen vierzehn Tagen nach dessen Eröffnung die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche aufgrund kollegialer Beratung darüber beschließt, ob und in welchem Umfange die Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten und welche Unterstützung aus Distriktsmitteln ihr deßhalb zu gewähren sei.

Gegen die Entschliessung der Kreisregierung findet nach maßgabe des Art. 23 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betr., die Berufung an das Kgl. Staatsministerium des Innern statt.

---

gezeichnet ist, in welchem sie ihren Anspruch auf Unterstützung durch den Distrikt geltend zu machen haben.

Ziff. 11. Nach Abs. I des Art. 5 ist eine Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet dann zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse zur Bestreitung des Bedarfes der Armenkasse (Art. 18 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869) im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hiedurch der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlagenpflichtigen gefährdet wird.

Eine Gefährdung des Nahrungsstandes im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nicht bloß dann gegeben, wenn durch die Höhe der Umlagen die gesamte wirtschaftliche Existenz einer größeren Zahl von Umlagenpflichtigen unmittelbar infragegestellt wird, sondern auch schon dann, wenn durch die Höhe der Umlagen die Besorgnis begründet ist, daß ein erheblicher Teil der Umlagenpflichtigen mit ihren Familien in der Befriedigung ihrer notwendigen Lebensbedürfnisse beeinträchtigt werde. In der Absicht des Gesetzes liegt es, daß jeder mit Armenlasten überbürdeten Gemeinde nach dem Maße des bestehenden

Bedürfnisses durch die Zuschüsse des Distriktes und des Kreises auch wirklich geholfen werde.

Ziff. 12. Jenen Gemeinden, welche eine Unterstützung aus Distriktsmitteln wegen Überbürdung mit Armenlasten beanspruchen, bleibt es anheimgegeben, ihre bezüglichen, mit den nötigen Belegen versehenen Unterstützungsgesuche jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Distriktsausschuß- und Distriktsratsversammlung bei dem vorgesetzten Kgl. Bezirksamte einzureichen. Von den Kgl. Bezirksämtern sind die eingekommenen Gesuche ungesäumt, soweit noch erforderlich, zu instruieren und hienächst dem nach Art. 40 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869 verstärkten Distriktsausschusse und dem Distriktsrate zur Beschlußfassung vorzulegen. Die auf die gemeindlichen Gesuche ergehenden Beschlüsse des Distriktsrates sind den beteiligten Gemeinden sofort nach der Distriktsratsversammlung unter Belehrung über das Beschwerderecht schriftlich gegen aktenmäßigen Nachweis bekannt zu geben. Die Verhandlungen im betreffe der Unterstützung überbürdeter Gemeinden sind von den Kgl. Bezirksämtern in gesonderten Akten zu sammeln, welchen beglaubigte Auszüge der betreffenden Distriktsratsprotokolle beizufügen sind.

Ziff. 13. Die Verhandlungen über die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nebst den etwa eingekommenen gemeindlichen Beschwerden werden von den Kgl. Bezirksämtern sofort nach Umfluß der im Art. 5 Abs. II bezeichneten Beschwerdefrist zugleich mit den übrigen Distriktsratsverhandlungen der Kgl. Kreisregierung vorgelegt und von der letzteren gleichzeitig mit den übrigen Distriktsratsverhandlungen gemäß Art. 23 Abs. I des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 und Art. 5 Abs. II des Gesetzes vom 3. Februar l. Js. beschieden. Bezüglich der Eröffnung der Entschließung der Kreisregierung an die Beteiligten findet der Art. 23 Abs. II des Distriktsratsgesetzes im Zusammenhalte mit der generalisierten Ministerialentschließung vom 5. Oktober 1882 No. 4682, den Vollzug des Gesetzes über die Distriktsräte vom 28. Mai 1852 betr., Anwendung. Ebenso bemißt sich gemäß Art. 5 Abs. III des Gesetzes vom 3. Februar l. Js. das Recht der Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung nach den Bestimmungen des Art. 23 des Distriktsratsgesetzes.

Aus Art. 5 des Gesetzes vom 3. Februar l. Js. ergibt sich, daß nur jene Gemeinden Unterstützungen zur Bestreitung der örtlichen Armenlasten im Sinne des Art. 38 Ziff. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 und der ergänzenden Bestimmungen des angeführten Art. 5 erhalten können, welche ausdrücklich darum nachsuchen und welchen solche Unterstützungen durch staatsaufsichtlich genehmigten Beschluß des Distriktsrates oder durch, auf rechtzeitig erhobene Beschwerde ergangene Entschließung der Kgl. Kreisregierung und bezw. des Kgl. Staatsministeriums des Innern zuerkannt werden. Bei Bescheidung der Distriktsratsverhandlungen haben die Kgl. Kreisregierungen ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß nicht etwa ein Distriktsrat zum Nachteile der Kreisgemeinde, welche die Hälfte des bezüglichen Aufwandes zu tragen hat, Unterstützungen an Gemeinden bewillige, bei welchen die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. I des Gesetzes vom 3. Februar l. Js. nicht als gegeben erachtet werden können.

Ziff. 14. Von den Kgl. Kreisregierungen ist jährlich nach Abschluß der Distriktsratsverhandlungen der Aufwand der Distriktsgemeinden auf Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden in nach Distriktsgemeinden geordneten Verzeichnissen zusammenzustellen und ist die Hälfte des sich hienach berechnenden Gesamtaufwandes in den Voranschlag der Kreisausgaben für das nächstfolgende Jahr unter Kap. VI „Auf Wohlthätigkeit" in einem besonderen Paragraphen mit der Überschrift „Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888" einzustellen.

Nach allerhöchster Genehmigung des Kreisbudgets durch den Landratsabschied sind alsdann die auf die einzelnen Distriktsgemeinden treffenden Kreisfondsbeiträge an dieselben zu vergüten und in der laufenden Distriktsrechnung zu vereinnahmen. Ebenso ist auch in dem Distriktsetat stets jener Betrag in Einnahme zu stellen, welcher in dem betreffenden Etatsjahre zur Rückvergütung aus Kreismitteln gelangen wird, also z. B. in dem Distriktsetat für 1889 die Hälfte des Aufwandes für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes im Jahre 1888.

Die vorstehenden Bestimmungen in Ziff. 12—14 haben zum erstenmale bei den nächsten, im Herbste dieses Jahres stattfindenden Distriktsratsverhandlungen zum Vollzuge zu kommen.

Die gehörige Verrechnung und bestimmungsgemäße Verwendung der den Gemeinden zur Bestreitung ihrer Armenlasten gewährten Unterstützungen aus Distrikts- und Kreisfonds ist von den Aufsichtsbehörden selbstverständlich bei der Rechnungsrevision geeignet zu kontrollieren."

Die Wichtigkeit der inrebestehenden Gesetzesbestimmung rechtfertigt es weiter, die derselben zugrundeliegenden Motive zum Abdruck zu bringen (Beil. 92 zu den Verhandl. d. K. d. Abg. 1887 Bd. I S. 729 ff.):

Zu Art. 5.

„Um eine Entlastung der örtlichen Armenpflegen herbeizuführen, soll nach dem zu Art. 41 Abs. I gefaßten Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vom 13. Mai 1886 die Kreisgemeinde die Hälfte der im Vollzuge des Art. 10 für den Unterricht und die Verpflegung taubstummer und blinder Kinder, dann für die Heilung und Verpflegung Geisteskranker den Gemeinden erwachsenden Kosten zu tragen haben, wenn diese Armen in einer Kreisanstalt oder in einer durch die Kreisregierung gutgeheißenen anderen Anstalt untergebracht sind.

Die Bedenken, welche einer solchen Regelung entgegenstehen, sind bei der in den Sitzungen der Kammer der Abgeordneten vom 11. und 13. Mai 1886 über die Revision des Armengesetzes gepflogenen Beratung (Stenogr. Ber. Bd. VI S. 490—505 und S. 510—526) eingehend erörtert worden. Sie lassen sich in der Hauptsache dahin zusammenfassen, daß die bezeichnete Maßregel durch Überspringen der Distriktsgemeinden ohne zureichenden Grund die bestehende gesetzliche Gliederung der gemeindlichen Korporationen durchbreche, dann daß dieselbe keinen Unterschied mache zwischen leistungsfähigen und nicht leistungsfähigen Gemeinden, sodaß auch die bestsituierte Gemeinde, welche einer Beihilfe aus Kreismitteln gar nicht bedürfe, eine solche gleichwohl erhalte, ferner, daß dieselbe nur partielle Hilfe schaffe, indem eine Überbürdung der

Gemeinden mit Armenlasten häufig aus ganz anderen Gründen als wegen Unterbringung von Geisteskranken, sowie von taubstummen und blinden Kindern in Anstalten bestehe. Weiter wurde geltend gemacht, daß die Maßregel eine Überfüllung der Irrenanstalten u. s. w. und eine wesentliche Verteuerung der öffentlichen Armenpflege zu verursachen geeignet sei, andererseits aber auch sich als illusorisch erweisen könne, weil ein Zwang gegen die Kreisgemeinden zur Errichtung von Irrenanstalten u. s. w. nicht geübt werden könne und die Kreisgemeinden in der Lage seien, durch Erhöhung der Verpflegungssätze, Einziehung der bisher gewährten Unterstützungen und Freiplätze den finanziellen Vorteil der bezeichneten Maßregel für die Gemeinden vielfach wieder infrage zu stellen.

Es ist nun nicht zu bestreiten, daß eine Überbürdung zahlreicher Gemeinden mit Armenlasten thatsächlich besteht, und daß es in hohem Grade wünschenswert erscheint, diesen Gemeinden durch eine gesetzliche Maßnahme zuhilfe zu kommen, nachdem der Art. 38 Ziff. 1 des Gesetzes, welcher die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes als eine gesetzliche Aufgabe der Distriktsarmenpflege erklärt, bisher nur in beschränktem Maße den beabsichtigten Erfolg zu erzielen vermocht hat.

Der Entwurf glaubt den infragestehenden Zweck unter Vermeidung der oben erwähnten Bedenken dadurch zu erreichen, daß er den Kreisgemeinden die Verpflichtung auferlegt, die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes jährlich erwächst, den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen (Abs. IV). Dieser Vorschlag bewegt sich demnach in derselben Richtung wie der Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 13. Mai 1886, welcher eine Entlastung der örtlichen Armenpflegen durch Heranziehung der Kreisgemeinden zu Leistungen für die ersteren herbeiführen will. Hiebei schließt sich jedoch der im Entwurfe enthaltene Vorschlag dem bestehenden und bewährten Systeme des Armengesetzes bezüglich des Ineinandergreifens der örtlichen, der Distrikts- und der Kreisarmenpflege an, indem eine Beihilfe der Kreisgemeinde nur dann und nur in dem Maße eintritt, in welchem auch die Distriktsgemeinde Unterstützung leistet. Durch die Regelung des Abs. IV wird ferner bewirkt, daß eine Erleichterung inbezug auf die örtlichen Armenlasten nur jenen Gemeinden zuteil wird, welche einer solchen wirklich bedürftig sind, und daß sich diese finanzielle Erleichterung auf das gesamte Gebiet der Aufgaben, welche die örtliche Armenpflege gesetzlich zu erfüllen hat, erstreckt. Die von den Kreisgemeinden zu leistenden Beiträge ermöglichen es den Distriktsräten, jede mit Armenlasten überbürdete Gemeinde des Distriktes in dem vollen Umfange des bestehenden Bedürfnisses zu unterstützen. Indem diese Beiträge voll und ganz den überbürdeten politischen Gemeinden zugutekommen, dienen sie gegebenen Falles zugleich zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden, somit zur Erfüllung einer Verpflichtung, welche der Kreisarmenpflege in Art. 41 des Gesetzes zugewiesen ist.

Um der vorgeschriebenen Bestimmung einen möglichst wirksamen Vollzug zu sichern, sieht der Entwurf in Art. 5 Abs. II und III ein besonderes Verfahren vor, welches jeder Gemeinde, die sich als mit Armenlasten überbürdet

erachtet, den Weg vorzeichnet, in welchem sie ihren Anspruch auf Unterstützung geltend zu machen hat. Bezüglich dieses kontradiktorischen Verfahrens, durch welches die vorwürfigen Angelegenheiten dem bisherigen rein aufsichtlichen Standpunkte des Art. 38 Ziff. 1 entrückt werden, ist hier nur die Bemerkung veranlaßt, daß die im Abs. III vorgesehene Berufung an das Kgl. Staatsministerium des Innern unbeschadet der Beschwerde stattfindet, welche etwa nach Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. ꝛc. betreffend, an diesen Gerichtshof zulässig ist.

Es erscheint wünschenswert, den beim Vollzuge des Gesetzes Beteiligten einen Anhaltspunkt dafür zu bieten, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten sei. Zu diesem Zwecke ist in Abs. I des Art. 5 eine Definition des Begriffes der „Überbürdung mit Armenlasten" gegeben, welche dazu dienen dürfte, einerseits unbegründete Ansprüche der Gemeinden auf Unterstützung fernezuhalten, andererseits jeder wirklich bedürftigen Gemeinde eine Beihilfe zu verschaffen. Näher, als dies im Entwurfe geschehen, wird sich der Begriff der Überbürdung nicht feststellen lassen, wenn derselbe nicht sofort seine allgemeine Anwendbarkeit verlieren soll. Es liegt zwar nahe, einen bestimmten Prozentsatz der Staatssteuer gesetzlich zu fixieren, dessen Höhe die Umlage erreichen müsse, um eine Überbürdung der Gemeinde als vorliegend zu erachten. Allein die großen Bedenken, welche einem solchen Verfahren entgegenstehen, sind bereits in den Motiven zum Gesetzentwurfe vom Jahre 1869 und ebenso in dem Vortrage des Abgeordneten v. Fischer über jenen Entwurf ausführlich dargelegt worden. (Verhandl. des besonderen Ausschusses d. K. d. Abg. 1866/69 Beil.-Bd. S. 98 und S. 237). Es wurde hiebei erörtert, daß ein solcher Maßstab weder sicher noch erschöpfend sei, da einerseits die Höhe der Umlagen durch den Verrechnungsmodus, z. B. durch Anschlag der Naturalleistungen, durch die Transferierung größerer Ausgaben in eine einzelne Jahresrechnung und dergleichen jederzeit künstlich hinaufgeschraubt werden könne, und da andererseits nicht allein die Summe der Leistungen, sondern auch die absolute und relative Leistungsfähigkeit der Gemeinden, sowie die Art der Verwendung ihrer Hilfsquellen bei einer erschöpfenden Würdigung der Überbürdungsfrage inbetracht gezogen werden müsse. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß durch diese Maßregel nicht nur das Interesse der Gemeinden an der strengen Handhabung der Armenpflege, an der allmähligen Ansammlung von Armenfonds, sowie an der rechtzeitigen Herstellung örtlicher Einrichtungen u. s. w. abgeschwächt, sondern auch manche Gemeinde, deren Armenlast sich seit langer Zeit an der festgestellten Grenze der Ueberlastung bewegt, dazu verleitet würde, diese Grenze zu überschreiten, da die Ueberschreitung ihre eigene Last zunächst nicht erhöht, daß somit eine allgemeine Vermehrung der Armenlasten sicher eintreten werde. In der That dürften diese Bedenken ausschlaggebend sein und es wird daher auf die bezeichnete Maßnahme bei der vorwürfigen Sachregelung nicht weiter zurückzukommen sein."

Seitens des Herrn Referenten in der Reichsratskammer war darauf hingewiesen worden, daß durch das bewährte Ineinanderarbeiten und Sichergänzen der lokalen, der distriktiven und der Kreis-Armenpflegen sich die Verteilung der Armenlasten auf einen

viel größeren Rayon ausdehnen lasse und damit sich von selbst die Abminderung der Lasten für das bisher am meisten überbürdete Glied jener Kette, nämlich für die lokale Armenpflege in der Gemeinde, ergebe. Seinen Antrag auf Streichung der Definition des Begriffes „der Überbürdung mit Armenlasten" im Gesetzentwurfe, welcher der Befürchtung entsprungen war, diese Definition könnte Anlaß zu Streitigkeiten, zu Mißgunst und Feindseligkeiten im Schoße des Distriktsrates geben, weßhalb sie besser der Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten bliebe, hatte der Referent bereits im Ausschusse zurückgezogen und schließlich nur eine andere Fassung für „Gefährdung des Nahrungsstandes" beantragt. Seitens des Herrn Staatsministers des Innern war dem gegenüber darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Feststellung des Begriffes im Gesetze, welche übrigens im großen und ganzen der bisher bei Anwendung des Art. 38 Ziff. 1 des Armengesetzes in der Praxis zutagegetretenen Auffassung entspreche, notwendig sei, einerseits um den Gemeinden einen Anhaltspunkt zu geben, unter welchen Voraussetzungen sie einen rechtlichen Anspruch an den Distrikt auf Beihilfe erheben könnten, und anderseits um den mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Behörden eine Grundlage für ihre instanziellen Entscheidungen zu bieten. Unter Erläuterung der im Gesetze enthaltenen Definition der „Überbürdung mit Armenlasten", wie solche auch in Ziff. 11 Abs. 2 der Vollz.Instr. Aufnahme fand, wurde schließlich versichert, es sei in der Absicht der Kgl. Staatsregierung gelegen, daß hiebei nicht eine rigorose Auslegung des Gesetzes platzgreife, sondern daß jeder durch Armenlasten bedrängten Gemeinde auch wirklich und ausreichend geholfen werde. (Verhandl. d. Kammer d. Reichsräte. Prot.Bd. I S. 395—399.) In diesem Sinne ist denn auch die mehrerwähnte Vollzugsinstruktion vom 17. Febr. 1888 ergangen. Seitens der Kgl. Staatsregierung ist in den ihrer letztinstanziellen Entscheidung unterstellten Fällen u. A. nachstehendes verfügt worden. Ein Distriktsrat hatte seinerzeit den Beschluß gefaßt, daß die Kosten für Unterbringung armer Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt, insoweit die Lokalarmenpflegen für diese Kosten aufzukommen hätten, aus der Distriktsarmenkasse bestritten werden sollen. Im Vollzuge dieses staatsaufsichtlich nicht beanstandeten Beschlusses hatte der Distriktsrat bei Beratung des Etats für 1889 zu dem bezeichneten Zwecke einigen Gemeinden bestimmte Unterstützungen bewilligt und dieselben in den Etat der Distriktsarmenpflege unter die gesetzlichen Lasten nach Art. 38 und 39 des Armengesetzes eingestellt. Von der Kgl. Regierung wurden diese Unterstützungen wegen Nichtvorhandenseins der Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 der Armengesetznovelle gestrichen bezw. gekürzt. In seiner dagegen erhobenen Beschwerde bat der Distriktsausschuß, die bewilligten Unterstützungen, wenn nicht als gesetzliche, doch wenigstens als freiwillige Leistungen der Distriktsarmenpflege zu genehmigen, wobei hervorgehoben wurde, daß hiedurch das im Art. 30 Abs. 2 des Distriktsratsgesetzes bestimmte Maximum nicht überschritten werde. Diesem Antrage wurde seitens des Kgl. Staatsministeriums stattgegeben, wiewohl die fraglichen Gemeinden als zurzeit nicht mit Armenlasten überbürdet erklärt wurden. Wenn aber hienach auch kein Aufwand vorlag, dessen Hälfte gemäß Art. 5 Abs. 4 der Novelle der Distriktsgemeinde von der Kreisgemeinde aus Kreisfonds zu ersetzen ist, so bestand doch kein genügender Anlaß, die fraglichen Unterstützungen ganz vom Etat abzusetzen. Denn sehe man auch von der Frage ab, ob dieselben, wenn auch nicht unter Art. 5 der Novelle subsumierbar, nicht nach Art. 27 lit. a des Distriktsratsgesetzes, weil auf einem staatsaufsichtlich nicht beanstandeten Distriktsratsbeschlusse beruhend, als gesetzliche Distriktslast zu erachten seien, so erscheine es jedenfalls als gesetzlich zulässig, daß der Distriktsrat diese Unterstützungen als freiwillige Beiträge fortleiste, wie dies offenbar auch dessen Inten-

tionen entspreche. Solche freiwillige Leistungen aber bleiben durch Art. 5 der Novelle unberührt, da hiedurch nur die Voraussetzungen, unter welchen den Gemeinden ein rechtlich erzwingbarer Anspruch auf Unterstützung durch den Distrikt zusteht, bestimmt wurden, in keiner Weise jedoch in das Gebiet der freiwilligen Distrikts- und Kreisarmenpflege eingegriffen werden wollte, dessen Förderung nach wie vor sich als erwünscht darstellt. (M.E. vom 30. Mai 1889 No. 7059, mitgeteilt durch A. R.A. vom 6. Juni 1889 No. 9360 W.) — In einer M.E. vom 16. Juni 1888 No. 8816, mitgeteilt durch R.A. vom 26. gl. M. No. 10634 V, wurde weiter hervorgehoben, daß die gemäß Art. 5 Abs. 4 der Novelle den Distrikten zukommenden Zuschüsse aus Kreisfond nicht zu einer Einnahmequelle der Distriktsgemeinden werden, sondern durch entsprechende Erhöhung der Unterstützungen an überbürdete Gemeinden lediglich diesen zugutekommen sollen. Dafür soll namentlich dann sorgegetragen werden, wenn die Unterstützungen an überbürdete Gemeinden bisher lediglich aus den Renten des Distriktsarmenfonds oder aus sonstigen verfügbaren Mitteln ohne Beiziehung von Distriktsumlagen bestritten worden sind. Denn auch in einem solchen Falle hat die Distriktsgemeinde auf den im Art. 5 Abs. 4 der Novelle vorgesehenen Zuschuß Anspruch, für dessen Rechtsbestand es gleichgiltig ist, ob eine Distriktsgemeinde selbst mit Armenlasten überbürdet ist oder nicht, ferner aus welchen im Art. 39 Abs. 2 und 3 des Armengesetzes bezeichneten Mitteln sie den Bedarf der Distriktsarmenpflege deckt. Hienach wird auch der im A. R.A. vom 15. Juni 1888 No. 9777 V eingenommene strengere Standpunkt, wornach nur die Zuwendungen als zum Ersatze geeignet erachtet werden, welche die Distriktsräte aufgrund der seitens der beteiligten Gemeinden wirklich erhobenen Ansprüche und auf den Nachweis bestehender Überbürdung hin bestimmten Gemeinden speziell bewilligt haben, während selbst unter dem Titel „Unterstützung überbürdeter Gemeinden“ genehmigte Etatspositionen, welche seither als Dispositionsfonds der Distriktsratsvorstände, als distriktive Almosenfonds, behandelt worden sind, nicht hieher einzubeziehen wären, — eine gewisse Modifikation zu erfahren haben. Vorausgesetzt wäre aber allerdings dabei, daß die betreffenden Etatsbeträge wirklich zur Unterstützung mit Armen überbürdeter Gemeinden, nicht bloß einzelner Hilfsbedürftiger und insbesondere nicht zur bloßen Vermehrung der Distriktsarmenfonds Verwendung finden. Um nun die Instruktion und formelle Behandlung der Gesuche von mit Armen überbürdeten Gemeinden um distriktive Zuschüsse mit den in der Novelle vom 3. Februar 1888 bezeichneten Wirkungen möglichst mit der Tendenz dieses Gesetzes in Einklang zu bringen, wurden durch A. R.A. vom 5. März 1889 No. 3867 W hiefür die erforderlichen Direktiven gegeben und zwar unter gleichzeitiger Mitteilung eines zur Gewinnung der notwendigen Materialien geeigneten Formulars zu einer Übersicht über die Verhältnisse der nachsuchenden Gemeinde, dessen Benützung gleichzeitig auch für Gesuche um Übernahme von Verpflegskosten verlassener Kinder und armer Waisen auf Kreisfonds (Kap. VI § 8 des Kreisbüdgets) vorgeschrieben wurde. — Ohne auf eine weitere Erörterung der Bestimmungen in Art. 5 der Novelle einzugehen, ist jedenfalls soviel als zweifellos zu betrachten, daß die daselbst gegebene Begriffsbestimmung der „Überbürdung mit Armenlasten“ diese Frage in präziserer Weise löst, als § 56 der oben angeführten Ministerial-Instruktion vom 29. November 1834 bezw. die rechtsrheinische Anordnung vom 24. Dezbr. 1833, ferner daß die bei Riedel: a. a. O. S. 207 Note 3 enthaltenen Bemerkungen durch die Novelle nur ihre nähere gesetzliche Fixierung erhalten haben, wie auch die Erörterungen auf Seite 210 Note 2 ebendaselbst fernerhin ihre Anwendbarkeit behalten.

c. Zu einer Erörterung über Bildung, Verwaltung und Rechnungswesen der zur Ausübung der Kreisarmenpflege dienenden Fonds besteht hier um so weniger ein Anlaß, als eine Darstellung der letzteren, wie sich dies bereits aus dem Vorworte zu gegenwärtigem Werke ergibt, außerhalb des Bereiches unserer Aufgabe liegt.

II. Für jeden Armenpflegebezirk ist nun die Bestellung eines eigenen Organes, des Armenpflegschaftsrates, angeordnet. Derselbe besteht:

1) Für die politischen Gemeinden nach Art. 22*) des Armengesetzes:

a. aus dem Bürgermeister;

b. aus dem Beigeordneten (Adjunkten);

c. aus den vom Gemeinderate abgeordneten Gemeinderatsmitgliedern;

d. aus den sämtlichen Pfarrvorständen**) der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;

e. aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte;

f. aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Gemeinderatsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird vom Gemeinderat festgesetzt.

---

*) Die Bestimmungen des Art. 22 des Armengesetzes haben hier nur, soweit sie in der Pfalz anwendbar sind und unter Berücksichtigung der Terminologie der pfälz. Gemeindeordnung Aufnahme gefunden. Wir verweisen bezüglich dieses und der folgenden Artikel auf die eingehenden Erläuterungen bei Riedel: a. a. O. Seite 158 ff., welche in Nachstehendem nur, soweit besondere Veranlassung besteht, eine kurze Ergänzung erfahren sollen.

**) Riedel: a. a. O. Seite 161 Note 6 a. b. c., Seite 163 Note 14 a. b. und Note 15. Nach der hier zitierten Min.Entschl. vom 12. Januar 1872 No. 13203 sind als Pfarrvorstände auch die mit der zeitweisen Führung des Pfarramtes betrauten Verweser und Vikare zu erachten. (Wegen der Wahl eines Expositus ꝛc. zum Stellvertreter des Pfarrvorstandes im rechtsrheinischen Bayern s. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1887 Bd. I Seite 626.) Nach R.E. vom 23. Juli 1888 No. 11407 V soll, wenn in einer Gemeinde mehrere protestantische Pfarrer für ausgeschiedene Ortsteile derselben (wegen der Filialen s. Riedel: a. a. O. Seite 163 Note 15) vorhanden sind, jeder dieser Geistlichen Mitglied des Armenpflegschaftsrates sein.

Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken. Vorstand des Armenpflegschaftsrates ist der Bürgermeister. Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrat gewählt.*)

Über die Bildung des Armenpflegschaftsrates bestimmt Art. 23**) folgendes:

---

*) Auch gegenüber der Bemerkung bei Riedel: a. a. O. Seite 166 Note 25 lit. b können wir den Zweifel nicht unterdrücken, ob diese Bestimmung auf die Pfalz angesichts der daselbst bezüglich der Vorstandschaft bestehenden besonderen Verhältnisse unbedingt anwendbar erscheine. Thatsächlich findet hier selbst bei einer Vakatur in der Bürgermeisterstelle kaum die Wahl eines Stellvertreters durch den Armenpflegschaftsrat statt, sondern es versieht eben diese Funktion der Adjunkt.

**) Vgl. hiezu die Note *) bei Art. 22.

Hieher sind noch anzuführen die Art. 24, 25 und 26 des Armengesetzes, welche lauten:

Art. 24.

Der Armenpflegschaftsrat ist befugt, einzelne nach Art. 23 Abs. III wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrates bei der Armenpflege mitzuwirken.

Art. 25.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrates durch die Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.

Den infolge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrat berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die gewählten Armenpflegschaftsräte sowie die Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach maßgabe der Gemeinde-Ordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Übernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disziplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates finden die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung analoge Anwendung.

Art. 26.

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrates und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeinde-Ordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen.

Auch bezüglich dieser Artikel sei im allgemeinen auf die Erläuterungen in Riedel's Kommentar Seite 169–176 verwiesen. Wegen der Aufstellung und des Wirkungs-

Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrates zu schreiten.

. . . .

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Kuratel stehen;
2)*) . . . .
3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gantverfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dies Verfahren nicht beendigt ist;
4) die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte.

Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrates auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem durch die Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrates sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Bestimmungen von alinea 2 oben finden auch auf die im Art. 22 Abs. III erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.

---

kreises des Armenrechners siehe unten Ziff. IV. Bezüglich der Ablehnung der Funktionen eines Armenpflegschaftsrates hat der Kgl. Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 13. Mai 1887 (S. IX S. 125) zunächst die Frage noch offen gelassen, ob seine Zuständigkeit zur letztinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Übernahme oder Fortbekleidung der Stelle eines Armenpflegschaftsrates nur gegeben sei, wenn die Berufung zu derselben durch Wahl erfolgte und bei letzterer das Wahlrecht, die Wählbarkeit, die Giltigkeit der Wahlhandlung im Streit befangen sei, oder auch, wenn ein infolge seines Amtes in den Armenpflegschaftsrat berufenes Mitglied die Übernahme dieses Amtes ablehnen oder den Austritt aus dem Armenpflegschaftsrate erklären zu können glaubt. (Art. 25 Abs. 2 des Armengesetzes.) Dagegen wurde in Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen ausgesprochen, daß die Weigerung, eine bestimmte dienstliche Thätigkeit oder Leistung innerhalb eines zweifellos bestehenden gemeindeamtlichen Verhältnisses zu übernehmen oder fortzusetzen, nicht als eine Bestreitung der Verpflichtung zur Übernahme oder Fortführung dieses Gemeindeamtes selbst aufzufassen sei.

*) Ziff. 2 des Art. 23 ist durch Art. 2 Ziff. 20 des Einführ.Ges. vom 26. Dezember 1871 aufgehoben; vgl. nunmehr § 31—36 des St.G.B.

2) Für die Distriktsgemeinden besteht kein eigener Distrikts-armenpflegschaftsrat.*) Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der bezüglichen distriktiven Anstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrates und des Distriktsratsausschusses. An den betreffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktsratswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsratsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung teilzunehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden. (Art. 40 des Armengesetzes.)**)

III Über den Wirkungskreis des Lokalarmenpflegschaftsrates bestimmt Art. 27 folgendes:

Der Armenpflegschaftsrat (Art. 9 d. Ges.) vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege***). Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen

---

*) d. h. kein mit Sonderbefugnissen unter Ausscheidung der beiderseitigen Zuständigkeiten gegenüber dem Distriktsrat, wie dies bei der Lokalarmenpflege der Fall ist, ausgerüstetes Organ.

**) Vgl. hiezu die bei Riedel: a. a. O. Seite 274 abgedruckte M.E. vom 11. Jan. 1870 No. 15 360, „die Distriktsarmenpflege betr." Von der Publikation derselben in der Pfalz wurde umgang genommen, weil daselbst die Distriktsarmenpflege im ganzen schon in der hier vorgeschriebenen Weise behandelt wurde. Die Beiträge der Distrikte für die Distriktsarmenpflege werden im Distriktsbüdget der Regel nach nicht im Detail, sondern summarisch eingestellt. In den Distriktsrechnungen erfolgt die Nachweisung der Ausgaben gleichfalls summarisch, jedoch mit Hinweisung auf die besonderen Rechnungen über die Verwaltung des Distriktsarmenfondes. Diese besonderen Nebenrechnungen bilden einen Anhang zur Hauptjahresrechnung.

***) und zwar auch gemäß § 50 der R.Ziv.Pr.O. bei Zivilrechtsstreitigkeiten, wie solche u. A. gemäß Art. 1—3 der Novelle vom 3. Febr. 1888 sich ergeben können. Die nach obiger Gesetzesbestimmung begründete Zuständigkeit des Lokalarmenpflegschaftsrates hat bereits in einer Reihe von Entscheidungen des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes ihre Bekräftigung gefunden, von welchen in kürze folgende hier anzuführen sind:

In den Streitigkeiten über Ersatzansprüche für geleistete Armenhilfe steht die gemeindliche Vertretung nicht dem Gemeinderate, sondern dem Armenpflegschaftsrate zu (S. I 358. A. A. Bl. f. a. Pr. XXXI S. 193). Bescheide der Verwaltungsbehörden, welche in einer Streisache zwischen politischen Gemeinden über die Verbindlichkeit zum Ersatze

Obliegenheiten oder durch schuldhafte Überschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar.*) Nach Art. 28 ist der Armenpflegschaftsrat insbesondere verpflichtet:

a. über den Stand und die Ursachen der Armut in der Gemeinde sich Kenntnis zu verschaffen;

b. in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Ärzte und Privatwohltätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrate auf Verlangen die ihnen zu gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.**)

---

geleisteter Unterstützungen ohne Einvernahme der betreffenden Armenpflegschaftsräte erlassen wurden, können wegen Nichtigkeit im Beschwerdewege angefochten werden (S. II 49). In streitigen Heimatsachen ist eine Vertretung der beteiligten Gemeinden durch die Armenpflegschaftsräte derselben gesetzlich unzulässig (S. III 197). In den Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege kann die gesetzlich vorgeschriebene Eröffnung amtlicher Beschlüsse an den Armenpflegschaftsrat nicht durch deren Eröffnung an die Gemeindeverwaltung ersetzt werden (S. IV 168). Die Geltendmachung der Ersatzansprüche einer unter gemeindlicher Verwaltung (oder einer nach Art. 67 Abs. 5 der Gem.Odg. bestellten besonderen Kommission) stehenden (städtischen) Krankenanstalt für geleistete Krankenhilfe ist nicht Sache des Armenpflegschaftsrates, sondern der Gemeindeverwaltung resp. Kommission (S. III 46). Vgl. ferner die bereits oben angeführten Entscheidungen in S. VII 128 und IX 156.

*) Hieher ist zu erwähnen, daß nach Art. 42 Abs. 1 des Armengesetzes die örtliche Armenpflege unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht wird. Gegen Überschreitungen der staatlichen Aufsicht inbezug auf Armenpflege kann der Schutz des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes von dem beschwerten Armenpflegschaftsrate gemäß Art. 10 Ziff. 2 des Verw.Gerichtsh.Ges. angerufen werden (S. II 553. IX 49). Sonst erscheint die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes nur gegeben zur letztinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der Armenpflege, welche unter die Bestimmungen des Art. 8 Ziff. 30, 33, Art. 10 Ziff. 5 des zit. Gesetzes subsumiert werden können. (Siehe Art. 43 des Armengesetzes mit Art. 1 § 4 des bayer. Ausf.Ges. zum Reichskrankenversicherungsgesetze.)

**) Weitere Festsetzungen über den Wirkungskreis des Lokalarmenpflegschaftsrates enthalten dann noch Art. 29—32 und Art. 36 des Armengesetzes, welche hier mehr der Vollständigkeit wegen zum Abdruck kommen.

Art. 29.

Der Armenpflegschaftsrat beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten.

Art. 30.

Der Armenpflegschaftsrat kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen inbezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt.

Art. 31.

Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrat beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrat der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. II und Art. 13 Abs. III ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimat unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltung zu erstatten.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrates oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

Art. 32.

Der Armenpflegschaftsrat hat für Herstellung und Unterhaltung aller zur Übung der Armenpflege in der Gemeinde notwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zurfolge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulierung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrate nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeinde-Ordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrat ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt.

Art. 36.

Es ist dem Armenpflegschaftsrate gestattet, Armen behufs gericht-

Über den **Geschäftsgang** beim Armenpflegschaftsrate enthält endlich Art. 37 des Armengesetzes folgende Bestimmungen:

Der Armenpflegschaftsrat faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden.*)

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande beziehungsweise seinem Stellvertreter.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrat eine Geschäftsordnung geben; inbezug auf Führung und Visitation der Kassen, sowie auf Behandlung des Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung analoge Anwendung.

Die Erstattung von Übersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

---

licher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baren Prozeßauslagen vorzuschießen.

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrates, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrat die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Kuratel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgnis begründen, daß sie der Armenkasse zurlastfallen werden.

Zu Art. 31 ist dabei auf das bereits oben zitierte bayer. Ausf.Ges. zum Reichskrankenversicherungsgesetze Art. 1 § 2 und 3 zu verweisen. Die im Art. 36 Ziff. 4 dem Armenpflegschaftsrate eingeräumte Berechtigung zur Antragstellung auf die Bestellung gerichtlicher Kuratel ist auch durch die Vorschriften der Reichszivilprozeßordnung in §§ 621 mit 595 nicht alteriert worden. (A. R.A. vom 4. Septbr. 1883 No. 14010 Q.)

*) Die Sitzungen des Armenpflegschaftsrates sind der Regel nach öffentlich. Abweichungen hievon aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder auf begründete Ansprüche Einzelner hätte derselbe in geheimer Sitzung zu beschließen.

Die **Distriktsarmenpflege** bildet nach Art. 38 des Armengesetzes eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt:

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;*)
2) die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten;
3) die Ansammlung und allmählige Vermehrung eines besonderen Distrikts-Armenfonds;
4) die Errichtung von Distrikts-Armenhäusern, Beschäftigungs-Anstalten, Armen-Kolonien und Krankenhäusern, sowie von Distrikts-Anstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;
5) die Gründung von Spar- und Vorschuß-Kassen und ähnlichen Anstalten.

Die unter Ziff. 1—3 des Art. 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und Art. 29 Abs. II des Distriktsratsgesetzes. Deren Erfüllung ist also nötigenfalls durch Anordnung der erforderlichen Distriktsumlage seitens der vorgesetzten Kreisregierung erzwingbar. Wegen des Instanzenzuges siehe Art. 10 Ziff. 1 des Verw.Gerichtsh.Ges. mit den Erläuterungen von Krais: Seite 121 ff. Das in Art. 30 des Distriktsratsgesetzes auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzte Maximum der Distriktsumlagen für gewisse distriktive Bedürfnisse findet bezüglich Bestreitung der vorerwähnten gesetzlichen Armenlasten keine Anwendung, während selbstverständlich die Einbeziehung der Einkommensteuer in die zur Grundlage der Distriktsumlagenverteilung dienende Steuersumme gemäß Art. 31 mit 36 des Distriktsratsgesetzes hier platzzugreifen hat.**) (R.A. vom 1. Januar 1872 No. 22458 D.)

---

*) Wegen der Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden ist bereits oben Seite 301 ff. das Nötige bemerkt worden.

**) Die Beteiligung der Staatsbehörden an der Distriktsarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsratsgesetzes. (Art. 42 Abs. 2 des Armengesetzes.) Über die Organisation und die Ausübung der Distriktsarmenpflege bemerkt das R.A. vom 19. März 1870 No. 4857 C folgendes:

„Das Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, bezeichnet in Art. 38 die Bildung einer Distriktsarmenpflege als Aufgabe der Distriktsgemeinde, nennt in Art. 40 den Distriktsrat und Distriktsrats-Ausschuß als die zur Besorgung der Distriktsarmenpflege gesetzlich

IV. Wenn wir nun übergehen zu dem Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege nach seiner mehr formalen Seite, so ist bereits wiederholt bemerkt worden, daß eine Darstellung des Rechnungswesens der Kreisarmenpflege außerhalb des Bereiches unserer Aufgabe liegt. Aber auch die distriktive Armenpflege bietet wegen ihres innigen Zusammenhanges mit den übrigen Distriktsgemeindeangelegenheiten (Art. 40 des Armengesetzes) in der vorerwähnten Hinsicht außer den anderen Orten*) bereits gegebenen Erörterungen

---

bestimmten Organe und beruft zu den Sitzungen dieser Organe die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke vom Beginn der Distriktswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neu gebildeten Distriktsausschuß nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts, welchen volle Stimmenberechtigung zukommt.

Aus den von den Kgl. Bezirksämtern vorgelegten Verhandlungen der Distriktsräte für das Jahr 1870 wurde entnommen, daß diese Vorschrift keineswegs allenthalben beachtet und erfüllt wurde. Nur aus wenigen der vorgelegten Distriktsrats- und Ausschußprotokolle ist zu ersehen, daß vom Ausschuß zwei Ortspfarrer aus dem Distrikt gewählt und mit dem Bezirksarzt zu den diesjährigen Verhandlungen über Gegenstände der Armenpflege beigezogen wurden; in der Mehrzahl der Protokolle wird dieser Wahl gar nicht erwähnt, in andern ist zwar zu ersehen, daß der Distriktsrats-Ausschuß die zwei Ortspfarrer wählte, dagegen ist ihre Mitwirkung bei den Verhandlungen über die Distriktsarmenpflege in den Protokollen nicht konstatiert.

Zur vollen Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift ist erforderlich, nicht nur, daß die Wahl zweier Ortspfarrer durch den Distriktsausschuß in jedem Distrikte protokollarisch konstatiert, sondern auch, daß bei den Verhandlungen über Gegenstände der Distriktsarmenpflege die Beiziehung der beiden Pfarrer und des Bezirksarztes zur Beratung und Beschlußfassung ausdrücklich nachgewiesen werde.

Es erscheint ferner angemessen, über Gegenstände der Distriktsarmenpflege jedesmal ein besonderes Protokoll aufzunehmen und den übrigen Verhandlungen beizufügen, welches vom Bezirksarzte und den zwei gewählten Pfarrern, und zwar bezüglich der Ausschußverhandlungen mit den Ausschußmitgliedern, bezüglich der Distriktsratsbeschlüsse in Armensachen mit den sämtlichen Distriktsräten zu unterzeichnen ist.

Schon seit längerer Zeit erscheinen in den meisten Distriktsvoranschlägen Ausgaben für Zwecke der Armenpflege; sind aber auch in einigen wenigen Distrikten keine solche Kredite ausgeworfen, so ist doch auch in diesen Distrikten in Erwartung einer baldigen Wirksamkeit die Distriktsarmenpflege nach Vorschrift des Art. 40 des Gesetzes schon jetzt zu organisieren."

*) Siehe Ziffer I b, II 2 und III i. f.; ferner den Abschnitt C in Band I über distriktives Rechnungswesen.

keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen. Auch bei der Darstellung der für das Kassa- und Rechnungswesen der Lokal-Armenpflegen maßgebenden Bestimmungen werden wir uns endlich aus den nachstehenden Gründen nur auf einige kurze Erläuterungen beschränken können. Nach Ziff. 15 der nachstehend zum Abdruck gelangenden Reg.Entschl. vom 16. Juni 1870 (A.Bl. S. 1085) sind nämlich die allgemeinen Vorschriften für die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen, wie dies aus einer Reihe der das Kassa- und Rechnungswesen der Lokalarmenpflegen regelnden speziellen Normen sich erkennen läßt, auch auf das letztere anwendbar, weshalb hier zunächst im allgemeinen auf die Darstellung in Band I Abschnitt A verwiesen werden kann. Die gesetzliche Regelung des Rechnungswesens der Lokalarmenpflegen ist gegeben in Art. 25, 26, 33—35*), dann Art. 37 des Armengesetzes, welch erstere ihrem wesent-

---

*) Dieselben lauten: Art. 33.

Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrate aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Kaution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrate erlassen wird.

Der Armenpflegschaftsrat ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen, die letzteren nach vorgänger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen.

Art. 34.

Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Der Armenpflegschaftsrat hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen.

Dieser Voranschlag, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzuteilen und hierauf während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Würdigung der von den Gemeindekollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen, sowie die Feststellung des Voranschlages

lichen Inhalte nach Aufnahme gefunden haben in der zu Art. 37 Abs. IV l. c. ergangenen Regierungs-Entschließung vom 16. Juni 1870 (A.Bl. 1870 Seite 1085 ff.).

Dieselbe lautet:

„Jngemäßheit des Art. 37 Abs. 4 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und des Art. 78, letzten Absatzes, der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz werden für die **formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Lokalarmenpflegen** folgende Vorschriften erteilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Für die Voranschläge und Rechnungen über den Haushalt der Armenpflegen sind inzukunft die beiliegenden Formulare A und B in Anwendung zu bringen.

2) Diejenigen Kapitel und sonstigen Unterabteilungen, für welche in dem betreffenden Rechnungsjahre kein Vortrag zu machen ist, können weg-

---

erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrat in öffentlicher Sitzung.

Werden Ausgaben notwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrat in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrates voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrates die erforderliche Verfügung zu treffen.

Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrate auch anderen Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten erteilt werden.

Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nötigen Mittel nach maßgabe der Gemeinde-Ordnung erfolgt ist.

Art. 35.

Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden 1. Mai zu stellen und während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser 14tägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeinde-Ordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

gelassen werden, jedoch sind für die übrig bleibenden Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten.

3) Es steht den Armenpflegschaftsräten frei, nach Bedürfnis den einzelnen Kapiteln neue Artikel anzufügen oder die Artikel in weitere Unterabteilungen zu spalten.

4) Die Voranschläge und Rechnungen werden doppelt ausgefertigt und letztere auf Kosten der Lokalarmenfonds eingebunden; die Rechnungsbelege können einer Ausfertigung beigeheftet werden, wenn man nicht vorzieht, daraus einen besonderen Band zu machen.

II. Voranschläge.

1) Das Rechnungsjahr der Armenpflege läuft vom 1. Jan. bis 31. Dez.

In den letzten drei Monaten eines jeden Jahres hat der Armenpflegschaftsrat den Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen, sodann dem Gemeinderate zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzuteilen und nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlags durch den Armenpflegschaftsrat unter Würdigung der von dem Gemeinderat oder von Privatpersonen etwa vorgebrachten Erinnerungen und die Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Die nach genommener Einsicht des Voranschlags durch die Verwaltungsbehörde etwa notwendig werdende Ausübung des Aufsichtsrechtes richtet sich nach den hieher bezüglichen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung.

2) Der Voranschlag bildet die Grundlage des Haushaltes der Armenpflegen; er muß deßhalb mit möglichster Sorgfalt hergestellt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Armenpflegschaftsrat alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben in verlässiger Weise zu ermitteln, die zur ungestörten Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Maßnahmen und Einrichtungen rechtzeitig zu beschließen und die Beschlußfassung der zuständigen Gemeindeorgane in denjenigen Fällen, in welchen deren Mitwirkung nach dem Gesetze geboten ist, zu veranlassen.*)

Was die Ausgaben auf Unterstützungen im Kapitel II erste Position des Voranschlages insbesondere betrifft, so erscheint es zweckmäßig, daß der Armenpflegschaftsrat alljährlich vor der Herstellung des Voranschlages ein Verzeichnis anfertigt, in welchem diejenigen Armen, welche voraussichtlich in dem nächstfolgenden Jahre Unterstützung

*) Vgl. z. B. Art. 18 Abs. 2. 3; 25 Abs. 1; 32 Abs. 2; 34 Abs. 3. 4. 7.

bedürfen, mit Namen und unter Angabe des Grundes und des beschlossenen Betrags der Unterstützung, sowie der Zahl der an der Unterstützung etwa partizipierenden Familienglieder aufgeführt werden. — Dieses Verzeichnis*), welches durch Nachtrag der im Laufe des Jahres neu anfallenden Unterstützungen von längerer Dauer evident zu halten ist, dient zur Begründung und Erläuterung der bezüglichen Position des Voranschlags und ist daher mit demselben zugleich zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die übrigen Ansätze des Voranschlags sind, insoferne sie nicht nach der Natur der Sache oder aufgrund spezieller Beschlüsse ziffermäßig feststehen, vorzugsweise nach den Verwaltungsergebnissen der letzten Jahre zu bemessen und zur Ermöglichung der im Gesetze statuierten öffentlichen Kontrolle entsprechend in einem besonderen Beratschlagungs-Protokolle zu erläutern, beziehungsweise mit den einschlägigen Beschlüssen zu belegen.

III. Rechnungen.

1) Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr müssen bis zum 1. Mai von dem Armenpflegschaftsrechner gestellt und nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Rechnungen von dem Armenpflegschaftsrate unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners**) über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen, an die Gemeindeverwaltung abzugeben und von dieser nebst den Belegen und allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeinde-Ordnung für die

---

*) Die Hinübergabe dieser Verzeichnisse an den zur unentgeltlichen Behandlung der Armen berufenen Kgl. Bezirksarzt (V.O. der gemeinschaftl. Landesadministrations-Kommission vom 12. März 1816, das Medizinalwesen, insbesondere die Errichtung von Kantons- und Kreisphysikaten betr., Art. 5 lit. c [A.Bl. 1816 S. 337] und V.O. vom 23. März 1816, das Medizinalwesen und den Geschäftskreis der Kantonsärzte betr. § XIII [A.Bl. S. 343], ferner S. IV 518) kann, soferne der letztere deren vorherige Einsichtnahme oder in Ermanglung solcher Verzeichnisse spezielle bürgermeisteramtliche Requisition verlangt, nicht verweigert werden. (R.E. vom 27. Januar 1872.)

**) Diese Anordnung ist zwar in Art. 35 Abs. 2 des Armengesetzes nicht ausdrücklich enthalten, wird aber dieselbe Beachtung und Bedeutung inanspruchnehmen dürfen, wie die analoge Bestimmung in Art. 69 Abs. 3 der Gem.Odg. bezw. § 183 Abs. 3 der G.R.Instr. (Band I S. 175.)

Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

2) Die Rechnungen der Lokalarmenpflegen zerfallen in zwei Hauptabschnitte:

Der erste Abschnitt enthält die Einnahmen und Ausgaben, die aus dem Stamm-Vermögen der Lokalarmenfonds herrühren oder demselben einverleibt werden müssen.

Der zweite Abschnitt enthält die außerordentlichen und ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, welche zur Führung des Haushaltes der Lokalarmenpflegen dienen.

Außerdem ist der Rechnung eine eigene Materialrechnung über die Verwendung der nach Kapitel IV der Ausgaben angekauften Materialien als Nebenrechnung beizufügen.

3) Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß vollständig und speziell unter dem betreffenden Kapitel vorgetragen werden; der summarische Vortrag ist nur bei Unterstützungen gleicher Kategorie, welche innerhalb des Rechnungsjahres an eine und dieselbe Person in verschiedenen Beträgen verabreicht worden sind, zulässig. In diesem Falle ist der Rechner jedoch verpflichtet, die einzelnen Beträge in einer den Belegen beizufügenden Übersicht zusammenzustellen.

4) Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres sind kurz zu erläutern.

5) Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß rechnungsmäßig*) belegt sein. Die Rechnungsbelege werden in der Ordnung, wie die Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung auf einander folgen, nummeriert. Jedes Beleg erhält eine besondere Nummer.

IV. Kassewesen der Lokalarmenpflegen.

1) Die gemäß Art. 33 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege aufgestellten Rechner haben die Kassageschäfte allein zu besorgen. Den Vorständen des Armenpflegschaftsrates und deren Stellvertretern ist die Führung einer Armenkasse untersagt; sie haben Gelder, welche ihnen für die Armenkasse übersendet werden, unverzüglich an den Rechner abzuliefern.**)

---

*) rechnungsmäßig: s. Ziff. IV No. 2 Absatz 3 und No. 3, 4 gegenwärtiger Instruktion; wegen der Belege vgl. ferner Ziff. IV No. 11 ibid.

**) Die Tendenz des Armengesetzes (Art. 25 Abs. 1 mit 33 Abs. 1) geht zunächst dahin, daß der Regel nach die Verwaltung der Armenkasse durch die vom Armenpflegschaftsrate aus seiner Mitte gewählten Mitglieder und zwar unentgeltlich

2) Jeder Rechner ist für die rechtzeitige und vollständige Einhebung der Einnahmen verantwortlich. Einnahmen, welche weder aufgrund des Etats noch sonst feststehen, bedürfen der besonderen, auf einem Beschlusse des Armenpflegschaftsrates ruhenden Einweisung durch den Vorstand.

Die Rechner haben die Beitreibung rückständiger Einnahmen zu veranlassen und wegen etwaiger Gewährung von Nachlässen die Beschlußfassung des Armenpflegschaftsrates anzuregen.

Über jede Einnahme ist von dem Rechner Empfangsbestätigung auszustellen; Quittungen über heimbezahlte Kapitalien sind von dem Vorstande zu kontrasignieren.

Der Vorstand des Armenpflegschaftsrates hat auch für die eingewiesenen Einnahmen des Lokalarmenfonds das nach § 41 u. ff. der Rechnungsvorschriften für die Gemeinden und Stiftungen vom 23. Dezember 1879 vorgeschriebene Kontrollregister zu führen und den Rechnungsbelegen zur Jahresrechnung jedesmal beizufügen.

---

erfolgen soll. Ein umfangreicheres Armenwesen wird jedoch die Aufstellung eines eigenen Armenrechners unentbehrlich machen. Die Berufung des Gemeindeeinnehmers zu dieser Funktion unter Beachtung der Bestimmungen in § 8 der Gem.R.Instr. (Band I S. 25) erscheint zulässig und wird sich im Interesse einer wirksamen Beitreibung der an die Armenkasse zu entrichtenden Gebühren, Belustigungsgelder ꝛc. häufig empfehlen. (R.E. vom 1. März 1850.)

Die Aufstellung des besonderen Armenrechners erfolgt gemäß Art. 33 mit 26 des Armengesetzes durch den Gemeinderat auf Antrag des Armenpflegschaftsrates. Daraus ergibt sich, daß die erste Anregung zur Aufstellung eines besonderen Armenrechners dem Armenpflegschaftsrate vorbehalten ist, dem auch die ausschließliche Wahl der etwa aus seiner Mitte zur Verwaltung der Armenkasse zu berufenden Mitglieder zusteht. (v. Riedel: a. a. O. S. 189 ff.) Die Bewilligung eines Honorars für den Armenrechner, welches auch im Bezuge von Hebgebühren bestehen kann, erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrates. (Art. 25 Abs. 1 des Armengesetzes; v. Riedel: a. a. O. S. 172.) Nachdem auf das Kassa- und Rechnungswesen der Lokalarmenpflegen die Bestimmungen der Gemeinde-Rechnungsinstruktion analoge Anwendung zu finden haben, erscheint der Armenrechner auch zur Stellung einer angemessenen Kaution nach maßgabe dieser Normen verpflichtet, und Art. 33 Abs. 2 des Armengesetzes befreit ihn hievon denn auch nur für den Fall, wenn ihm dieselbe vom Armenpflegschaftsrate ausdrücklich erlassen wird. Die Verpflichtung des Armenrechners erfolgt durch das vorgesetzte Kgl. Bezirksamt, seine Diensteseinweisung gemäß Ziff. 14 der Instruktion vom 16. Juni 1870 durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrates. Die Dienstesobliegenheiten des Armenrechners sind in Art. 33 Abs. 2, 34, 35, 37, Abs. 4 und 5 mit Art. 27 Abs. 2 des Armengesetzes bezw. Ziff. II No. 2, III und IV No. 1—11, 14 und 15 obiger Instruktion des näheren festgesetzt. Hiebei ist der wichtigen Frage wegen Erhebung von Verzugszinsen bei Ersatz-

3) Der Rechner darf mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ihm aufgrund des Art. 34 Abs. 7 des Gesetzes eine spezielle Ermächtigung durch den Armenpflegschaftsrat erteilt ist, ohne spezielle Anweisung des Vorstandes keine Zahlung machen.

Die Anweisungen werden hinsichtlich der nach dem Voranschlage ziffermäßig feststehenden Posten sofort bei Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlags an den Rechner generell verfügt; für sonstige Ausgaben ist dagegen stets eine spezielle Anweisung erforderlich, welche sich mit Ausnahme der in Art. 34 Abs. 6 des Gesetzes bezeichneten Fälle immer auf einen Beschluß des Armenpflegschaftsrates gründen muß.

4) Die Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten oder deren genügend legitimierte Stellvertreter und nur gegen sofortige Übergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

5) Die Gelder und Urkunden der Armenpflege dürfen nicht mit den Privatgeldern und -Papieren des Rechners vermischt werden; demselben ist daher eine dem Bedürfnisse entsprechende Kasse zur Verfügung zu stellen.

6) Bezüglich der Aufbewahrung größerer Barbestände, der Hypothekarurkunden, der Schuldbriefe und sonstiger Wertpapiere unter doppeltem

---

ansprüchen, welche sich auf das Armengesetz stützen, Erwähnung zu thun. In dieser Beziehung hat der Kgl. Verwaltungsgerichtshof (S. VII 315. VIII 227) erkannt, daß der Anspruch auf Verzugszinsen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes keineswegs prinzipiell ausgeschlossen ist, sondern in der Regel, und soferne nicht etwa speziell öffentlich-rechtliche Vorschriften für einen gegebenen Fall etwas anderes statuieren, nach den Bestimmungen des einschlägigen Zivilgesetzes sich bemißt. Als eine solche spezielle, das Recht auf Verzugszinsen in Streitigkeiten nach Art. 13 des Armengesetzes zwischen zwei Armenpflegen wegen Rückersatzes von Armenunterstützungen ausschließende Vorschrift wurde Abs. 2 dieses Artikels bezeichnet und daher der Ansatz von Verzugszinsen in einem solchen Falle für unzulässig erklärt. Dagegen besteht gegen die Berechnung von Verzugszinsen bei ärztlichen Deservitenforderungen, welche auf dem Boden des Armengesetzes und der V.O. vom 18. Dezember 1875, „die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betr.", beruhen, keine Erinnerung und bemißt sich das bezügliche Recht nach den Bestimmungen des einschlägigen Zivilgesetzes. (Vgl. code civil Art. 1153/54.)

Wegen der Gebührenbewertung der Belege (Quittungen) vgl. Bd. I S. 334 ff., bezüglich der im Einnahme-Kontrollregister des Vorstandes des Armenpflegschaftsrates vorzutragenden eingewiesenen Einnahmen siehe oben Seite 298 ff.

Die Dienstesaufsicht auf die Armenrechner steht dem Armenpflegschaftsrate bezw. dessen vorgesetzten Behörden zu. Art. 75 des Gesetzes vom 22. frimaire VIII erscheint auf Armenrechner nicht anwendbar; s. Bd. I S. 132 ff. Wegen der Bücherabschlüsse und Kassavisitationen s. Ziff. 9, 12 und 13 oben, sowie das A. R.A. vom 15. Februar 1876 No. 2604 J über Kassenuntersuchungen.

Verschlusse findet die Bestimmung des § 31 der Vorschriften für die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen gleichmäßige Anwendung.

7) Für jede Kasse ist ein eigenes Kassatagebuch nach dem beiliegenden Formulare zu führen.

8) Die Kassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines Rechnungsjahres neu angelegt werden, entsprechend geheftet oder gebunden und durch das Bürgermeisteramt nummeriert und paraphiert sein.

9) In das Tagebuch müssen alle Einnahmen und Ausgaben einzeln Tag für Tag und sofort bei ihrem Anfalle eingetragen werden. Das Kassatagebuch des abgelaufenen Rechnungsjahres muß vor dem 1. April durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrates abgeschlossen und das Ergebnis in das neue Kassatagebuch übertragen werden. Spätere Einträge sind nicht mehr zulässig, sondern die noch eingehenden Einnahmen sind als Ausstände des Vorjahres in das neue Journal aufzunehmen.

10) Die Tagebücher müssen addiert und die Additionsbeträge auf jeder Seite übertragen werden.

11) Die Einnahms- und Ausgabsbelege sind nach Gegenständen abgeteilt, in Faszikeln zusammenzulegen und mit der Nummer des Tagebuches, unter welcher der Eintrag stattgefunden hat, zu versehen.

12) Die Vorstände des Armenpflegschaftsrates sind verpflichtet, alle Jahre mindestens Einmal eine gründliche Kassenvisitation vorzunehmen. — Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen; sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der etwa vorhandenen Aktivurkunden und Materialvorräte zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten. Werden erhebliche Abweichungen und Mängel vorgefunden, so ist ungesäumt das zur Sicherung der Armenkasse Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten; unbedeutende Verstöße dagegen sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Über die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Beteiligten unterzeichnet und in der Registratur des Armenpflegschaftsrates hinterlegt wird.

13) Abgesehen von der vorstehend angeordneten Visitation hat der Vorstand unmittelbar nach dem gemäß Ziff. 9 gegenwärtiger Entschließung voll-

zogenen Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation vorzunehmen und zu Protokoll zu konstatieren, ob die vorhandenen Kassenbarschaften, sowie die etwaigen Aktivurkunden- und Materialbestände mit den Abschlüssen übereinstimmen. Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kasseausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

14) So oft die Kassaverwaltung an einen andern Rechner übergeht, hat der Vorstand oder dessen Stellvertreter eine förmliche Überweisung der Kasse an den neuen Rechner vorzunehmen und die überwiesenen Barbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Büreaurequisiten und Mobilien in einem Protokoll verzeichnen zu lassen, welches von den Beteiligten zu unterschreiben und in der Registratur sorgfältig aufzubewahren ist.

Nach Vollzug der Überweisung hat sich der abtretende Rechner aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten. Überwiesene Rückstände sind von dem neuen Rechner beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Rechners.

15) Die allgemeinen Vorschriften für die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen sind auch auf das Kassa- und Rechnungswesen der Lokalarmenpflegen anwendbar."

V. Die im Art. 37 Abs. 5 des Armengesetzes vorbehaltene Regelung durch Ministerialvorschrift bezüglich der Erstattung von Übersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen war erstmalig durch Min.Entschl. vom 14. Mai 1870 No. 4849 erfolgt, zu deren Vollzug in der Pfalz das Reg.Ausschr. vom 20. Juni 1870 (A.Bl. S. 877) die näheren Anordnungen enthielt. Diese Ministerialentschließung und damit auch das ebenerwähnte Reg.Ausschr. sind durch die Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. Juli 1882 No. 8922, „**Armenstatistik,** hier Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 betr." (M.A.Bl. 1882 S. 227), gegenstandslos geworden. Auch die Anwendbarkeit dieser Entschließung in der Pfalz erforderte imhinblick auf die daselbst bestehende Regelung des Armenrechnungswesens gewisse Akkommodierungsvorschriften, welche mit A. Reg.Ausschr. vom 23. Juli 1882 No. 10133 P gl. Betr. erlassen worden sind. Wegen Herstellung einer besonderen Armenstatistik für das Jahr 1885 siehe den Min.Erl. vom 9. Dezember 1884 No. 9873 I (M.A.Bl. S. 384).

Die für **Aufstellung der Armenstatistik** im allgemeinen dermalen maßgebenden Bestimmungen lauten:

1) Entschließung des Kgl. St. Min. des Innern vom 1. Juli 1882:

„Unter Aufhebung der Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1870 No. 4849 wird nachstehendes angeordnet:

Zur Gewinnung einer Übersicht über die Leistungen der öffentlichen und privaten Armenpflege sind jährlich die am Schlusse beigedruckten drei Fragebogen auszufüllen. Von denselben beziehen sich die Fragebogen I und II auf die öffentliche Armenpflege, und zwar I auf die örtliche — gemeindliche — (Art. 9 des Gesetzes vom 29. April 1869) und II auf die Distriktsarmenpflege (Art. 38 dieses Gesetzes), während der Fragebogen III die Leistungen der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsstiftungen und Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine umfaßt.

Bei der Ausfüllung der Fragebogen sind die den einzelnen Fragen beigefügten Erläuterungen genau zu beachten.

Die Fragebogen I sind jährlich von den Armenpflegschaftsräten auszufüllen und bis längstens 1. Oktober von den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Armenpflegschaftsräten an die vorgesetzte Behörde, welche den Inhalt der Fragebogen im allgemeinen zu prüfen hat, von den übrigen Armenpflegschaftsräten dagegen unmittelbar an das Kgl. statistische Büreau einzusenden.

Die Fragebogen II sind jährlich von den Kgl. Bezirksämtern auszufüllen und mit den geprüften Fragebogen I spätestens bis 1. November unmittelbar dem Kgl. statistischen Büreau zuzusenden, wobei eine besondere Berichterstattung nur dann zu erfolgen hat, wenn Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung oder außerordentliche Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens hiezu Anlaß bieten.

Die Fragebogen III sind von den Armenpflegschaftsräten durch die Stiftungsverwaltungen bezw. Vorstände der Anstalten und Vereine ausfüllen zu lassen und gleichzeitig mit den Fragebogen I einzusenden.

Das Kgl. statistische Büreau wird aus dem eingekommenen Material nach Anweisung des Kgl. Staatsministeriums des Innern mit thunlichster Beschleunigung Übersichten nach Regierungsbezirken geordnet herstellen und diese den Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, sowie den Distriktsverwaltungsbehörden zum Dienstgebrauche mitteilen.

Die vorstehende Entschließung hat bereits für die Übersichtsanzeigen des Jahres 1881 Anwendung zu finden."

Fragebogen I.

Leistungen der gemeindlichen Armenpflege im Jahre 18...

I. Unterstützte Personen.[1])

1) Wie viele Personen wurden im ganzen dauernd[2]) unterstützt . . . . Personen . . . . Mk.
wie viele hievon[3])
a. mit Geld . . . . Personen . . . . Mk.
b. durch Naturalleistungen[4]) . . . . Personen . . . . Mk.
c. durch Unterbringung in Heil-, Pflege-, Erziehungsanstalten 2c. 2c. . . . . Personen . . . . Mk.

2) Wie viele Familienglieder nahmen an der den Familienhäuptern gewährten Unterstützung teil? [5])

3) Wie viele von den dauernd unterstützten (Ziffer 1) waren jugendliche Personen, [6])
welche
a. auf Rechnung der Armenpflege erhalten und erzogen wurden . . . . Personen . . . . Mk.
b. bloß Schulgeldbefreiung oder Lehrmittelbefreiung erhielten . . . . Personen . . . . Mk.

4) Wie viele Personen wurden vorübergehend[7]) unterstützt . . . . Personen . . . . Mk.
und zwar:
a. ganz oder teilweise arbeitsunfähige Personen[8]) . . . . Personen . . . . Mk.
b. arbeitsfähige Personen[9]) . . . . Personen . . . . Mk.

II. Abschluß der Armenkassa-Rechnung.[10])

1) Einnahmen.

Titel I. Einnahmen aus den Vorjahren . . . . Mk.
„ II. Einnahmen aus den Nutzungen des Lokalarmenfonds . . . . Mk.
„ III. Einnahmen aus den stiftungsgemäß für die Armenkassa verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen . . . . Mk.
„ IV. Einnahmen aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen . . . . Mk.
„ V. Einnahmen aus örtlichen Abgaben für öffentliche Belustigungen 2c. . . . . Mk.
„ VI. Einnahmen aus Zuschüssen anderer Kassen (vom Staate, von der Kreisgemeinde, vom Distrikte 2c. 2c.) . . . . Mk.
„ VII. Einnahmen aus Ersatzleistungen . . . . Mk.
„ VIII. Sonstige Einnahmen . . . . Mk.
„ IX. Einnahmen aus den zur Deckung des Defizits der Armenkassa von der Gemeinde geleisteten Zuschüssen . . . . . Mk.

Summa der Einnahmen . . . . Mk.

2) Ausgaben.

Titel I. Auf den Bestand der Vorjahre . . . . Mk.
„ II. Auf die Verwaltung . . . . Mk.
„ III. Auf Unterstützungen . . . . Mk.
„ IV. Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten . . . . Mk.
„ V. Ersatzleistungen an andere Armenpflegen . . . . Mk.
„ VI. Sonstige Ausgaben . . . . Mk.

Summa der Ausgaben . . . . Mk.

3) Stand des rentierenden Grundstockvermögens (Lokalarmenfonds) . . . . Mk.

III. Krankenkassen:

a. gemeindliche (Art. 20 des Gesetzes):
   1) Besteht in der Gemeinde eine gemeindliche[11]) Krankenkasse? . . . .
   2) Wie groß ist die Gesamtsumme der Jahresbeiträge in Mk.? . . . .
b. industrieller oder gewerblicher Unternehmen[12]):
   1) Wie viele solcher Kassen bestehen in der Gemeinde? . . . .
   2) Wie groß ist die Gesamtsumme der Jahresbeiträge in Mk.? . . . .

IV. Gemeindliche Anstalten und Einrichtungen.[13])

	Zahl?	Ausgaben? Mk.	Einnahmen an Ersatzleistungen? Mk.	Rentierendes Vermögen? Mk.
1) Pfründehäuser	....	....	....	....
2) Anstalten für Unterbringung von Waisen-, Findel- und anderen armen Kindern	....	....	....	....
3) Anstalten für verwahrloste Kinder	....	....	....	....
4) Kleinkinderbewahranstalten . . .	....	....	....	....
5) Suppen-Anstalten	....	....	....	....
6) Armenbeschäftigungs-Anstalten	....	....	....	....
7) Kranken-Anstalten	....	....	....,	.. .

Erläuterungen.

¹) Unter Ziff. I ist die Gesamtzahl der auf Rechnung der Lokalarmenpflege im Rechnungsjahre unterstützten Personen nachzuweisen. In Ziff. 1 ist zunächst die Gesamtzahl der dauernd Unterstützten, in Ziff. 4 die Gesamtzahl der vorübergehend unterstützten Personen nebst den Unterstützungssummen vorzutragen.

²) Unter die dauernd Unterstützten gehören alle ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen, welche zur Fristung des Lebens oder zur Erziehung eine längere Zeit dauernde bezw. regelmäßig (in Wochen, Monaten, Quartalen) wiederkehrende öffentliche Armenunterstützung in Geld oder durch Naturalleistung erhalten. Unter dieselben gehören also insbesondere auch:

a. mittellose Personen, welche auf Kosten der Armenpflege in Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten (Irrenanstalten, Rettungshäusern, Waisenhäusern, Blinden- und Taubstummenanstalten, Kretinenanstalten, Kinderbewahranstalten ꝛc. ꝛc.) untergebracht sind;

b. Personen, die in Armenanstalten (Pfründehäusern) untergebracht sind;

c. jugendliche Personen, für deren Erziehung und Ausbildung die öffentliche Armenpflege Sorge trägt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Fürsorge lediglich in der dauernden Befreiung vom Schulgelde oder in der Bezahlung der Erziehungs- und Lehrkosten überhaupt besteht.

³) Die Gesamtzahl der dauernd Unterstützten und die Gesamtsumme der denselben gewährten Unterstützungen ist sodann auszuscheiden, je nachdem es sich um Personen handelt, die a. Geldunterstützung, b. Naturalleistungen erhalten, c. in Pfründe-, Heil-, Pflege-, Erziehungsanstalten ꝛc. untergebracht sind. Die Summe der unter a—c aufgeführten Unterstützungsbeträge muß mit der in erster Reihe angegebenen Gesamtunterstützungssumme übereinstimmen. Dagegen kann die Summe der unter a—c aufgeführten Personen mit der angegebenen Gesamtzahl der dauernd Unterstützten dann nicht übereinstimmen, wenn einzelne derselben sowohl Geld- als Naturalunterstützung erhielten und deshalb unter a und b gleichzeitig vorgetragen erscheinen.

⁴) Als Naturalleistungen sind die Gewährung von Kleidern, die Verköstigung, soweit sie nicht in Pfründe-, Heilanstalten ꝛc. erfolgt und deßhalb unter c. fällt, u. dgl. zu verstehen. Diejenigen Naturalien, welche den Armen unmittelbar von den Gemeindeeinwohnern nach Art. 18 Abs. 3 des Armengesetzes geleistet werden, sind von den Armenpflegschaftsräten im allgemeinen in Geld anzuschlagen und bei der Angabe der Unterstützungssumme zu berücksichtigen.

⁵) Um auch die Zahl der mittelbar Unterstützten festzustellen, welche in Ziff. 1 nicht mitzuzählen sind, ist in Ziff. 2 die Zahl der Familienangehörigen, welche unmittelbar an der Unterstützung des Familienhauptes teilhaben, anzugeben.

⁶) In Ziff. 3 sind die unterstützten jugendlichen Personen, welche in der Gesamtsumme der Ziffer 1 bereits enthalten sind, gesondert nachzuweisen und zwar ausgeschieden in solche, welche für Rechnung der Armenpflege Geld- oder andere Unterstützung erhalten oder bei Gewerbtreibenden, Familien oder in Anstalten untergebracht sind, und in solche, welche bloß Schulgeld- und Lehrmittelbefreiung genießen.

⁷) In Ziff 4 sind die vorübergehend unterstützten Personen und zwar der Gesamtzahl nach auszuweisen und sodann auszuscheiden in a. ganz oder teilweise arbeitsunfähige Personen, b. arbeitsfähige Personen. Hiebei sind die Unterstützungssummen ebenfalls gesondert nachzuweisen.

⁸) Zu den vorübergehend unterstützten ganz oder teilweise Arbeitsunfähigen gehören alle Personen, welche, ohne regelmäßige Unterstützung zu genießen, wegen augenblicklicher Bedrängnis oder Krankheit vorübergehende Unterstützung oder Krankenhilfe erhalten, daher insbesondere:

a. Personen, welche Geld oder Naturalleistung (Brot, Suppe, Holz, Kleidung) nur vorübergehend erhalten; ferner solche Personen, für welche Mietzinsbeiträge bezahlt werden (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869);

b. kranke Personen mit Ausnahme von Geisteskranken, Blinden, Taubstummen 2c. (s. oben Erl. 2), für welche die Kosten der ärztlichen Hilfe, sowie die Pflege- und Medikamentenkosten für die Dauer der Krankheit bestritten oder vorgeschossen werden (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 12 Ziff. 2 l. c.);

c. hilfsbedürftige Gebärende, für deren Verpflegung die Kosten von der Armenpflege getragen oder vorgeschossen werden.

Auch verstorbene mittellose Personen, für welche die Beerdigungskosten von der Armenpflege getragen oder vorgeschossen werden (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 12 Ziff. 3 l. c.) sind hier zu zählen.

Dagegen sind nicht als von der Armenpflege Unterstützte zu erachten Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder sonstige Lohnarbeiter, welchen imfalle einer Erkrankung die nötige Unterstützung zuteil wird.

[9]) Unter die vorübergehend unterstützten Arbeitsfähigen gehören alle vollkommen arbeitsfähigen Personen, welche in Fällen dringender Not und aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit oder wegen Arbeitslosigkeit von der Armenpflege unterstützt werden. (Art. 10 Abs. 3, Art. 29 Abs. 2 l. c.)

[10]) Hier sind lediglich die Abschlüsse der einzelnen Titel der Armenkassarechnung nebst Gesamtsumme der Einnahmen bezw. Ausgaben einzustellen.

Unter Ziff. 3 ist noch der Stand des rentierenden Vermögens des Lokalarmenfonds vorzutragen.

[11]) Für den Fall der Bejahung der Frage 1 ist auch die Frage 2 zu beantworten. Hiebei ist die Summe der Krankenkassebeiträge, welche nach Art. 20 des Gesetzes vom 29. April 1869 von den Dienstboten 2c. 2c. erhoben wurden, einzustellen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob jene Beiträge sofort in die Armenkasse oder in eine besondere Krankenanstaltskasse oder an die Distriktskrankenhauskasse abgeliefert werden.

[12]) Hier ist die Zahl, dann die Jahreseinnahme an Beiträgen der in der Gemeinde bestehenden Krankenkassen der Unternehmer bedeutender industrieller oder gewerblicher Anlagen (Art. 21 l. c.) einzustellen. In dieser Hinsicht haben die Armenpflegschaftsräte die entsprechenden Mitteilungen von den Unternehmern zu verlangen.

[13]) Aus den Vorträgen unter Ziff. IV sollen sich Zahl, Leistungen und Stand des rentierenden Vermögens der einzelnen in einer Gemeinde vorhandenen gemeindlichen Armenanstalten und Einrichtungen ergeben, soweit nicht besondere örtliche Wohlthätigkeits-Stiftungen infragestehen, welche im Fragebogen III vorzutragen sind. Ist eine der in Ziff. 1—7 aufgeführten Anstalten in der Gemeinde nicht vorhanden, so ist die betreffende Zeile zu durchstreichen. Sind in einer Gemeinde solche gemeindliche Armenanstalten vorhanden, welche sich unter keine der in Ziff. 1—7 aufgeführten Kategorien subsumieren lassen, so sind dieselben am Schlusse unter Bezeichnung des Zweckes gesondert aufzuführen.

Fragebogen II.

Leistungen der distriktiven Armenpflege im Jahre 18 ...[1])

I. Leistungen des Distrikts.

1) Gesetzliche Distriktslasten:
   a. Unterstützung überbürdeter Gemeinden. Zahl derselben . . . .
      Summa der Unterstützungen . . . . Mk.
   b. für Unterhaltung der bestehenden Distriktswohlthätigkeits- und Krankenanstalten . . . . Mk.
   c. für Admassierung und Mehrung des Distriktsarmenfonds . . . . . Mk.
2) Freiwillige Leistungen:
   a. für Errichtung neuer Wohlthätigkeitsanstalten . . . . Mk.
   b. sonstige Leistungen . . . . Mk.
3) Stand des rentierenden Distrikts-Armenfonds . . . . Mk.

II. Distriktive Anstalten und Einrichtungen.[2])

	Zahl?	Ausgaben? Mk.	Einnahmen an Ersatzleistungen? Mk.	Rentierendes Vermögen? Mk.
1) Armenversorgungs-Anstalten	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2) Armenbeschäft.-Anstalten	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3) Anstalten zur Unterbringung von Waisen- und anderen armen Kindern	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4) Anstalten für verwahrloste Kinder	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5) Kranken-Anstalten	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Anmerkungen.

[1]) Aus dem Inhalte des Fragebogens sollen die Leistungen des Distrikts für das Armenwesen ersehen werden können.

[2]) Aus Ziff. II sollen sich Zahl, Leistungen und Stand des rentierenden Vermögens der einzelnen in einem Distrikte vorhandenen distriktiven Anstalten und Einrichtungen ergeben.

Die Erläuterungen (13) zu Fragebogen I Ziff. IV sind auch hier für den Distrikt zu berücksichtigen.

Fragebogen III
für die in einer Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsstiftungen und Privat-Wohlthätigkeits-Vereine und -Anstalten.

(Art. 28 Abs. II des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege vom 29. April 1869.)

Die Angaben haben sich auf das Jahr 18 . . . zu beziehen.

1) Name der Stiftung bezw. des Vereines oder der Anstalt? . . . . . .
2) Zweck? . . . .
3) Gesamteinnahme in Mk. . . . .
4) Ausgaben auf den Zweck (mit Ausschluß der Verwaltungskosten) . . . Mk.
5) Stand des rentierenden Vermögens Mk. . . . . .
6) Zahl der unterstützten Personen . . . .

Bemerkungen.
(Solche sind nur beizufügen, wenn besondere Verhältnisse oder außerordentliche Leistungen hiezu Anlaß bieten.)

---

2) Reg.Ausschr. vom 23. Juli 1882:

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts. No. 8922 wurde verfügt, daß die (im obigen Betreffe) im Ministerialblatte No. 22 an die jenseitigen Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, Distriktsverwaltungsbehörden und Armenpflegschaftsräte ergangene höchste Entschließung No. 8922 auch im Regierungsbezirke der Pfalz invollzug zu treten hat.

Die Bezirksämter werden hievon zur Nachachtung und mit dem Auftrage inkenntnis gesetzt, die Lokalarmenpflegschaftsräte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und dem höchsten Auftrage rechtzeitigen Vollzug zu sichern.

Hiezu wird noch bemerkt, daß Ziff. 11 im Fragebogen I dem im Regierungsbezirke der Pfalz vorgeschriebenen Rechnungsformulare (Kreisamtsblatt 1870 No. 53 S. 1106 u. ff.) anzupassen und demgemäß in folgender Form vorzutragen ist:

II. Abteilung; Einnahmen und Ausgaben zur Bestreitung der Armenpflege.

A. Einnahmen.

I. Außerordentliche Einnahmen.

Kap. I.	Überschüsse der Vorjahre	Mk.
Kap. II.	Rückerhebung von angelegten Einnahmsüberschüssen, welche dem Stammvermögen nicht einzuverleiben sind	Mk.
Kap. III.	Einnahmen aus den für laufende Ausgaben gemachten Schenkungen und Vermächtnissen, aus veranstalteten Sammlungen und Verlosungen, aus veräußerten Mobilien ꝛc. ꝛc.	Mk.
Kap. IV.	Außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, sowie aus anderen öffentlichen Kassen . . .	Mk.
Kap. V.	Einnahmen aus Ersatzleistungen	Mk.

II. Ordentliche Einnahmen.

Kap. I.	Aus den Nutzungen des Lokalarmenfonds . .	Mk.
Kap. II.	Einnahme aus den stiftungsgemäß in den Lokalarmenfond fließenden Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen	Mk.
Kap. III.	Regelmäßige Zuschüsse aus öffentlichen Kassen . .	Mk.
Kap. IV.	Einnahmen aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen	Mk.
Kap. V.	Einnahmen aus örtlichen Abgaben	Mk.
Kap. VI.	Zuschuß der Gemeinde zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben	Mk.

B. Ausgaben.

I. Gewöhnliche Ausgaben.

Kap. I.	Verwaltungskosten	Mk.
Kap. II.	Unterstützungen	Mk.
Kap. III.	Ausgaben für Ersatzleistungen an andere Armenpflegen	Mk.
Kap. IV.	Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten	Mk.
Kap. V.	Übrige gewöhnliche Ausgaben, welche sich unter die vorhergehenden Kapitel nicht eignen . . .	Mk.

II. Außerordentliche Ausgaben.

Kap. I.	Verwaltung	Mk.
Kap. II.	Außerordentliche Unterstützungen	Mk.
Kap. III.	Herstellung von Armenhäusern, Magazinen und Armenanstalten	Mk.
Kap. IV.	Anlegung von Kapitalien	Mk.
Kap. V.	Übrige außerordentliche Ausgaben, welche sich unter die vorhergehenden Kapitel nicht eignen . . .	Mk.

C. Stand des rentierenden Grundstockvermögens (Lokalarmenfonds) . . . . . Mk.

Min.Entschl. vom 9. Dezember 1884:

„Imhinblick auf die im Bundesrate über die Herstellung einer Armenstatistik für das Jahr 1885 geführten Verhandlungen wird nachstehendes angeordnet:

Unabhängig von der durch Ministerialentschließung vom 1. Juli 1882 No. 8922 (A.Bl. des Kgl. Staatsministeriums des Innern 1882 S. 227) vorgeschriebenen jährlichen Armenstatistik ist für das Jahr 1885 im Königreiche eine gesonderte Erhebung nach maßgabe der nachstehenden Formulare I—IV*) und unter Beachtung der angeführten Anleitung zur Ausfüllung der Formulare I—III vorzunehmen.

Die Formulare I—III sind von den Armenpflegschaftsräten, das Formular IV von den Distriktsverwaltungsbehörden auszufüllen; den Armenpflegschaftsräten wird die entsprechende Anzahl von Formularen I—III durch das Kgl. statistische Büreau zugehen.

Die ausgefüllten Formulare I—IV sind bis zum 15. Februar 1886 unmittelbar an das Kgl. statistische Büreau einzusenden, welchem die Bearbeitung des durch die Erhebung gewonnenen statistischen Materials obliegt.

Bei sich ergebenden Zweifeln und Anständen werden sich die Distriktsverwaltungsbehörden und Armenpflegschaftsräte unmittelbar an das Kgl. statistische Büreau wenden. Die bezüglichen Weisungen dieses Büreaus sind genau zu beachten."

*) Der Abdruck dieser Formularien muß schon aus räumlichen Gründen unterbleiben.

Seitens des statistischen Büreaus war vor dem Erlasse der neuen Vorschriften (S. 327 ff.) eine statistische Nachweisung über die öffentliche Armenpflege in Bayern für 1871—1880 veröffentlicht worden. Seit dem Inkrafttreten der neuen Normen werden von der genannten Stelle aufgrund der an dieselbe direkt eingelieferten Tabellen Zusammenstellungen in der Zeitschrift des genannten Büreaus publiziert und den Kgl. Bezirksämtern auszugsweise mitgeteilt.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Kanton . . . . Bezirksamt . . . .

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Armenpflege zu N. N.

pro 18 . .

Stammvermögen des Lokal-Armenfonds.

Äcker.		Wiesen.				Gebäude.	Ausgeliehene Kapitalien.	Im Ganzen.	
Tagw.	Kapitalwert.	Tagw.	Kapitalwert.			Kapitalwert.			
	Mk.		Mk.			Mk.	Mk.	Mk.	

I. Abteilung.

Einnahmen und Ausgaben auf das Stammvermögen.

Art.	Gegenstand der Einnahmen.	Einnahme. Ansätze nach dem Entwurfe.	Einnahme. Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrat.	Bemerkungen.
1	Anzulegender Rest aus den Vorjahren . .			
	Neue Einnahmen:			
2	Abgetragene Kapitalien			
3	Anteil an den Heimatgebühren			
4	Erlös aus veräußerten Immobilien . . .			
5	Schenkungen und Vermächtnisse			
	2c. 2c.			
	Betrag der Einnahmen .			

Art.	Gegenstand der Ausgaben.	Ausgabe. Ansätze nach dem Entwurfe.	Ausgabe. Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrat.
6	Kapitalanlagen		
7	Depositen bei der Verzinsungskasse . . .		
8	Erwerbung von Realitäten		
	2c. 2c.		
9	Hebgebühren		
	Betrag der Ausgaben .		
	Verglichen mit der Einnahme		
	Besteht Ausgleichung .	. .	. .

II. Abteilung.

Einnahmen und Ausgaben zur Bestreitung der Armenpflege.

A. Einnahmen.

Art.	Vortrag der Einnahmen.	Betrag nach der letzten Rechnung.	Voranschlag pro 18 . . Ansätze nach dem Entwurfe.	Voranschlag pro 18 . . Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrat.	Bemerkungen.
	I. Außerordentliche Einnahmen.				
	Kap. I. Überschüsse der Vorjahre.				
1	Rückstand der Rechnung des vorletzten Jahres inkl. der Einnahms-Ausstände				
2	Hiezu die Erübrigungen des letzten Jahres, als:				
	a. eingewiesene Soll-Einnahme nach der anliegenden detaillierten Übersicht . . . . . . Mk. . . Pf.				
	b. die bereits gemachten und noch gemacht werdenden Ausgaben betragen nach der beigefügten Uebersicht . . Mk. . . Pf.				
	Überschuß der Einnahmen				
	Demnach wird der Rechnungsüberschuß pro 18 . . betragen				
	Kap. II. Rückerhebung von angelegten Einnahmsüberschüssen, welche dem Stammvermögen nicht einzuverleiben sind.				
3	Von der Bezirksverzinsungskasse				
4	Von der Kgl. Filialbank Ludwigshafen . .				
	Kap. III. Einnahmen aus den für laufende Ausgaben gemachten Schenkungen und Vermächtnissen, aus veranstalteten Sammlungen und Verlosungen, aus veräußertem Mobiliar 2c.				
	Kap. IV. Außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, sowie aus anderen öffentlichen Kassen.				
	Aus Kreisfonds				
	Aus Distriktsfonds				
	Von Kultusstiftungen				
	Von der Gemeinde				
	Kap. V. Einnahmen aus Ersatzleistungen. (Vorschußrückzahlungen.)				
	Von anderen Gemeinden				
	Vom Staate und anderen öffentlichen Kassen				
	Von Privaten				
	Sa. der außerordentlichen Einnahmen .				

Art.	Vortrag der Einnahmen.	Betrag nach der letzten Rechnung.		Voranschlag pro 18 . . Ansätze nach dem Entwurfe.		Voranschlag pro 18 . . Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrat.		Bemerkungen.
	II. Ordentliche Einnahmen.							
	Kap. I. Aus den Nutzungen des Lokalarmenfonds.							
	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien . . .							
	Depositen 2c.							
	Güterpacht 2c.							
	Kap. II. Einnahmen aus den stiftungsgemäß in den Lokal-Armenfond fließenden Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen.							
	Aus der Hospitalkasse							
	Kap. III. Regelmäßige Zuschüsse aus öffentlichen Kassen.							
	Kap. IV. Einnahmen aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen.							
	Anteil an den Polizeistrafen							
	Erlös aus konfiszierten Gegenständen . .							
	Kap. V. Einnahmen aus örtlichen Abgaben.							
	Öffentliche Tanzunterhaltungen, Musikproduktionen, Theatervorstellungen 2c. . . .							
	Überschuß der Hundevisitations-Gebühren .							
	Kap. VI. Zuschuß der Gemeinde zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben.							
	Summa der ordentlichen Einnahmen .							

B. Ausgaben.

Art.	Vortrag der Ausgaben.	Betrag nach der letzten Rechnung.	Voranschlag pro 18 . .		Bemerkungen.
			Ansätze nach dem Entwurfe.	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrat.	
	I. Gewöhnliche Ausgaben.				
	Kap. I. Verwaltung.				
	Gehalt des Sekretärs				
	Hebgebühren — Gehalt — des Rechners .				
	Büreaukosten				
	Kassenvisitationsgebühren				
	Kap. II. Unterstützungen.				
	Bestimmt voraussehbare dauernde Unterstützungen . . . . Mk. . . Pf. und mutmaßlich neu anfallende derartige Unterstützungen . . . Mk. . . Pf.				
	Vorübergehende Unterstützungen nach Art. 10, 11 Abs. 1, 13 Abs. 3 und Art. 20 und 36 Abs. 1 des A.Ges.				
	Begräbniskosten für Heimatberechtigte . .				
	Begräbniskosten für Fremde				
	Unterstützungen für Hilfsbedürftige, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist, und für sonstige Fremde, gemäß Art. 12 Ziff. 1 und 2 des A.Ges.				
	Kap. III. Ausgaben für Ersatzleistungen an andere Armenpflegen.				
	Kap. IV. Ausgaben auf Unterhaltung der Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten.				
	Für Armenhäuser				
	„ Magazine und Ankauf von Materialien für dieselben				
	„ Krankenanstalten				
	„ Armenbeschäftigungsanstalten				
	„ sonstige Armenanstalten				
	Kap. V. Uebrige gewöhnliche Ausgaben, welche sich unter die vorhergehenden Kapitel nicht eignen.				
	Dem Armenpflegschaftsrat zur Verfügung .				
	ꝛc. ꝛc.				
	Betrag der gewöhnlichen Ausgaben .				

Art.	Vortrag der Ausgaben.	Betrag nach der letzten Rechnung.		Voranschlag pro 18 . . Ansätze nach dem Entwurfe.		Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrat.		Bemerkungen.
	II. Außerordentliche Ausgaben.							
	Kap. I. Verwaltung.							
	Kap. II. Außerordentliche Unterstützungen.							
	Kap. III. Herstellung von Armenhäusern, Magazinen und Armenanstalten.							
	Kap. IV. Anlegung von Kapitalien.							
	Verzinsliche Anlegung von Einnahmsüberschüssen							
	Kap. V. Übrige außerordentliche Ausgaben, welche sich unter die vorhergehenden Kapitel nicht eignen.							
	Rückzuersetzende Vorschüsse							
	Niederschläge							
	Rechnungsguthaben							
	Betrag der außerordentlichen Ausgaben							

Wiederholung.

	Ansätze nach dem Entwurfe. Außerordentliche Einnahme und Ausgabe.		Gewöhnliche Einnahme und Ausgabe.		Im Ganzen.		Nach der definitiven Feststellung durch den Armenpflegschaftsrat. Außerordentliche Einnahme und Ausgabe.		Gewöhnliche Einnahme und Ausgabe.		Im Ganzen.	
Einnahme .												
Ausgabe .												
Überschuß .												

Gegenwärtiger Voranschlag beraten und festgestellt
zu . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Armenpflegschaftsrat.

Bescheid.

Das unterfertigte Kgl. Bezirksamt hat von vorstehendem Voranschlag Einsicht genommen und nichts zu erinnern. Derselbe ist hienach invollzug zu setzen.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Das Kgl. Bezirksamt.

Formular B.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Bezirksamt .... Kanton ....

Rechnung

über

Einnahmen und Ausgaben der Lokalarmenpflege

zu . . . .

für das Rechnungs-Jahr 18 . .,

gestellt durch deren Rechner

. . . . . . zu . . . . . .

Das unterfertigte Bürgermeisteramt bescheinigt hiemit, daß gegenwärtige Rechnung am . . ten . . . . 18 . . von dem Rechner übergeben und darüber die vorschriftsmäßige Bescheinigung erteilt worden ist; ferner, daß die Rechnung zu jedermanns Einsicht während 14 Tagen im Gemeindehause aufgelegt und dieses in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Das Bürgermeisteramt.

Einnahmen und Ausgaben auf das Stammvermögen.

I. Einnahmen.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag.	No. der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen (Soll).	Ausstand.	Bemerkungen.
			Art. 1. Rest aus dem Vorjahre.			
			Nach der unterm .. ten ..... 18.. beschiedenen Rechnung des Vorjahres besteht ein noch anzulegender Einnahmsrest von			
			Neue Einnahmen.			
			Art. 2. Abgetragene Kapitalien.			
			1) Der Schuldner N. von N. hat auf das Kapital von 300 Mk. am .. ten .... 18.. abschläglich zurückbezahlt . . . . . . Mk. 150 — Pf.			
			2) Die Staatsobl. Lit. B No. 100 wurde am .. ten .... ausgelost und das Kapital heimbezahlt . . . . Mk. 100 — Pf.			
			Art. 3. Anteil an den Heimatgebühren.			
			An Heimatgebühren wurden laut des von dem Gemeinde-Einnehmer aufgestellten Verzeichnisses eingewiesen und von der Gemeindekasse erhoben die Anteile:			
			1) von N. aus N. . . . . . . Mk. — — Pf.			
			u. s. w.			
			Summa der Einnahmen .			

II. Ausgaben.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag.	Beleg No.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag der Ausgaben.
			Art. 4. Kapital-Anlagen.	
			1) An N. von N. laut Obligation mit Hypothekenbestellung vom .. ten ..... 18.., inskribiert am .. ten ..... 18.. . . . . Mk. — — Pf.	
			2) Eine Prioritäts-Obligation der pfälz. Eisenbahnen von 18.. Lit. B No. .. im Kapitalbetrage von 100 Mk., verzinslich à 4 % pro .. ten ....., angekauft zum Kurse von 86 % am .. ten .... 18.. . . . . Mk. 86 — Pf.	
			Art. 5. Einlagen bei der Verzinsungskasse.	
			zc. zc.	
			Art. 6. Hebgebühren des Rechners.	
			Heimatgebühren und zwar 2 % von 90 Mk. Mk. 1 80 Pf.	
			Steigpreise von Immobilien 2 %	
			Summa der Ausgaben .	
			„ „ Einnahmen .	
			Demnach verbleibt ein Einnahmsrest von .	

II. Abteilung.*)

Einnahmen und Ausgaben zur Bestreitung der Armenpflege.

A. Einnahmen.

Voranschlag: Artikel	Voranschlag: Betrag	Beleg No.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen (Soll).	Ausstand.	Bemerkungen.
			I. Außerordentliche Einnahmen.			
			Kap. I. Überschüsse der Vorjahre.			
			Art. 1. Rückstand voriger Rechnung.			
			1) Nach der unterm .. ten ..... 18.. beschiedenen Rechnung pro 18.. beträgt die Barschuldigkeit des Rechners			
			2) Die Einnahms-Ausstände betragen			
			Kap. II. Rückerhebung von angelegten Einnahmsüberschüssen, welche dem Stammvermögen nicht einzuverleiben sind.			
			Art. 2. Von der Bezirksverzinsungskasse.			
			1) Das unterm .. ten ..... 18.. eingelegte Depositum wurde zurückgenommen am .. ten ..... 18.. mit . . . . Mk.			
			2) etc.			
			Art. 3. Von der Kgl. Filialbank Ludwigshafen.			
			1)			
			u. s. f.			
			Betrag der außerordentl. Einnahmen .			
			II. Ordentliche Einnahmen.			
			Kap. I. Aus den Nutzungen des Lokalarmenfonds.			
			Art. 4. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien.			
			Bemerk. Hier folgt das Kapitalienverzeichnis mit denselben Rubriken, wie solches für die Gemeinde-Rechnungen vorgeschrieben ist.			
			Art. 5. Güterpacht. (Der Vortrag ist derselbe, wie er bei den Gemeinde-Rechnungen vorgeschrieben ist.)			
			Kap. II. Einnahmen aus stiftungsgemäß in den Lokalarmenfond fließenden Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen.			
			Art. 6. Aus der Hospitalkasse.			
			1)			
			u. s. f.			
			Bemerk. Der Bau der Rechnung muß ganz jenem des Voranschlags entsprechen und der Vortrag der Einnahmen und Ausgaben in gleicher Reihenfolge geschehen.			
			Betrag der ordentlichen Einnahmen .			
			Hiezu „ „ außerordentl. „ .			
			Summa aller Einnahmen .			

*) Siehe auch Seite 334.

B. Ausgaben.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag.	Beleg No.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag.	Bemerkungen.
			I. Gewöhnliche Ausgaben.		
			Kap. I. Verwaltungskosten.		
			Art. .. Gehalt des Sekretärs:		
			An N. dessen Gehalt als Sekretär pro 18 .. .		
			Art. .. Hebgebühren des Rechners.		
			(Der Vortrag geschieht mit denselben Rubriken wie in den Gemeinde-Rechnungen.)		
			Art. .. Büreaukosten:		
			An den Vorstand des Armenpflegschaftsrates N. das festgesetzte Aversum für Büreaukosten .		
			Kap. II. Unterstützungen.		
			Art. .. Auf dauernde Unterstützungen:		
			a. in barem Gelde:		
			1) An N. und Kons. pro Monat Jan. 18 ..		
			2) " " " " " " Febr. 18 ..		
			b. Mietzinsbeiträge:		
			1) An		
			c. Unterbringung armer Geisteskranker in der Kreis-Irrenanstalt:		
			1) An die Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster Verpflegskostenbeitrag pro 18 .. für		
			d. Unterbringung kranker Personen in der Kreis-Krankenanstalt:		
			1) An		
			e. Unterhalt, Erziehung und Ausbildung armer Kinder:		
			1) An N., Verpflegskosten für N. pro 18 ..		
			Art. .. Vorübergehende Unterstützungen:		
			a. in barem Gelde:		
			1) An		
			b.		
			1)		
			c. für ärztliche Hilfe:		
			1) An		
			d. für Medikamente:		
			1) An Apotheker N. für rc.		
			Art. .. Begräbniskosten für Heimatberechtigte:		
			1) An		
			2)		
			zu übertragen .		

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag.	Beleg No.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag.	Bemerkungen.
			Übertrag .		Die hier vorgetragenen Ausgaben, für welche Ersatz zu leisten ist, sind bei den Einnahmen unter dem Kap. „Ersatzleistungen" ꝛc. pro memoria vorzutragen bis zu ihrer Vereinigung.
			Art. . . Begräbniskosten für Fremde:		
			1) An		
			2)		
			Art. . . Unterstützung für Hilfsbedürftige, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist, und für sonstige Fremde:		
			a. Barunterstützungen:		
			1) An		
			b. Verpflegung ꝛc.:		
			1) An		
			c. Reiseunterstützungen:		
			. . . .		
			d.		
			Kapitel III.		
			Art. . . Ausgaben für Ersatzleistungen an andere Armenpflegen:		
			1) An die Lokalarmenpflege zu N. für . .		
			2) An		
			Kap. IV. Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten:		
			Art. . . Für Armenhäuser:		
			a. auf Reparaturen:		
			1) An		
			b. Geldanschlag für die unmittelbare Benützung der Armenhäuser:		ad b durchlaufender Posten in Einnahme u. Ausgabe.
			. . . .		
			Art. . . Für Magazine:		
			a. Reparaturen:		
			. . . .		ad b. Die Verwendung der Materialien ist durch eigene der Armenkassarechnung als Nebenrechnung beizufügende Materialrechnung nachzuweisen.
			b. Ankauf von Materialien, als: Holz, Steinkohlen, Kartoffeln, Kleidungsstücke ꝛc. ꝛc.		
			. . . .		
			u. s. f.		
			Betrag der gewöhnlichen Ausgaben .		
			Folgen nun die außerordentlichen Ausgaben in derselben Ordnung wie im Voranschlag.		
			Abgleichung:		
			Die Gesamt-Einnahme beträgt . .		
			Die Gesamt-Ausgabe beträgt . . .		
			Demnach Einnahms-Überschuß . .		
			Abgezogen die Einnahms-Ausstände mit . .		
			Bleibt eine Barschuldigkeit des Rechners mit Worten:		
			. . . . den . . ten . . . . . 18 . .		
			Der Rechner.		

Bezirksamt .... Kanton ....

Kassa-Tagebuch

für die

Lokalarmenkasse der Gemeinde N. . . . . .

für das Jahr 18 . .

Tag der Zahlung.	Namen des Schuldners oder Empfängers.	Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe.	Nummer der Einnahme.	Nummer der Ausgabe.	Betrag der Einnahme. Mk.	Betrag der Einnahme. Pf.	Betrag der Ausgabe. Mk.	Betrag der Ausgabe. Pf.	Verfolgungs-Kosten.		Bemerkungen.

G.

Das Rechnungswesen

der

Gemeinde-Krankenversicherung.

Die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, wie solche durch die denkwürdige Kaiserliche Botschaft vom 17. Novbr. 1881 inauguriert worden ist*), hat durch das Gesetz vom 22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung (R.G.Bl. S. 97 ff.), einen einstweiligen Abschluß in ihrem äußeren Ausbaue erhalten. Anfänglich nur auf die gewerblichen Arbeiter beschränkt, hat dieselbe ihrer sozialreformatorischen Tendenz entsprechend in Bälde eine Ausdehnung auf die zunächst noch außer betracht gebliebenen Arbeiterklassen gefunden und auch der umfassenderen Erstreckung ihrer Segnungen auf Familienangehörige wurden die Wege geebnet**), zumal aus Arbeiter-

*) Siehe meine Abhandlung in den Bl. f. a. Pr. XXXVII S. 17 ff.

**) Wir müssen uns hier leider mit einer trockenen Überschau über den Entwicklungsgang der Unfallversicherungsgesetzgebung begnügen. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69 ff.) erhielt, nachdem aufgrund des § 1 Abs. 8 desselben laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Jan. 1885 (R.G.Bl. S 13) Arbeiter und Betriebsbeamte in einer Reihe von weiteren baulichen Betrieben als versicherungspflichtig erklärt worden waren, eine Ausdehnung zunächst auf die Transportgewerbe und gewisse Handelsbetriebe und zwar einschließlich der hieher zu rechnenden Reichs- und Staatsbetriebe durch das Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159 ff.),

kreisen selbst der Wunsch laut wurde, die Fürsorge des Krankenversicherungsgesetzes auch den Familienmitgliedern des Arbeiters zuteil werden zu lassen. Mit der Unfallversicherungsgesetzgebung hat denn auch die Krankenversicherung, deren allgemeine Durchführung bereits in den Motiven des Entwurfes zum Gesetze vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73 ff.) als eine der wichtigsten Maßregeln zur Verbesserung der Lage der Arbeiter bezeichnet wurde, eine Reihe von Erweiterungen erfahren.*)

über dessen Inkraftsetzung die Kaiserl. V.O. vom 24. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 205) nähere Anordnungen enthält. Durch Reichsgesetz vom 15. März 1886 (R.G.Bl. S. 53 ff.) war ferner für Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, bezw. für deren Hinterbliebene, Fürsorge gegen die Folgen von Betriebsunfällen getroffen worden, nachdem gemäß § 11 dieses Gesetzes auf die vorgenannten Personen die allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung finden. (Vgl. auch die in § 12 daselbst wegen der Staats- und Kommunalbeamten enthaltenen Bestimmungen.) Neben der laut Bek. d. Reichskanzlers vom 27. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 190) erfolgten Erstreckung der Unfallversicherungspflicht auf weitere Kategorien von Bauarbeitern &c. ist sodann besonders das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) nebst dem zugehörigen bayer. Ausf.Ges. vom 5. April 1888 (G.V.Bl. S. 225) betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen zu erwähnen, durch welches die bisherige Beschränkung der Unfallversicherungspflicht und der damit verbundenen Konsequenzen auf die gewerblichen Arbeiter &c. verlassen wurde. Weitere Ergänzungen brachten dann noch die Reichsgesetze vom 11. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 287) mit dem bayer. Ausf.Ges. vom 3. März 1888 (G.V.Bl. S. 147 ff.) betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, dann vom 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 329) betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, wozu eine Berichtigung im R.G.Bl. 1888 S. 182 erschien, und endlich die Bek. des Reichskanzlers vom 14. Januar 1888 (R.G.Bl. 1888 S. 1) betr. die Unfallversicherung von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Begreiflicherweise hatte diese lebhafte Bewegung auf dem Gebiete der Unfallversicherungs-Gesetzgebung den Erlaß einer namhaften Anzahl von Vollzugs-Verordnungen und Ausführungs-Instruktionen im gefolge, welche hier aus naheliegenden Gründen nicht einmal in lediglich chronologischer Aneinanderreihung vorgeführt werden können.

*) Der innige Zusammenhang zwischen Unfall- und Krankenversicherung erklärt es, daß die für erstere im Laufe der Zeit eingetretenen Modifikationen und bezw. Ergänzungen auch auf die Krankenversicherung ihre Wirkung äußerten, ja häufig in ein und demselben Gesetze Aufnahme fanden. Abgesehen von der im Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 §§ 3, 5 Abs. 5, 8—11 selbst statuierten Anwendung von Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 auf Unfälle &c. enthalten die obenerwähnten Ergänzungsgesetze zum Unfallversicherungsgesetz fast alle auch Bestimmungen über die Krankenversicherung der jeweils infragestehenden Personen. Aus dem Entwicklungsgange der Krankenversicherungs-Gesetzgebung

Nach der Intention dieses Gesetzes sollten die sogen. Ortskrankenkassen, welche richtiger als Berufskrankenkassen (weil beruflich gegliederte Ortskrankenkassen) zu bezeichnen wären, die hauptsächlichen Träger der Krankenversicherung sein, während die Gemeindekrankenversicherung mehr nur als subsidiäre Form inbetrachtgezogen wurde. In Bayern hat diese Idee weniger Verwirklichung gefunden, weil hier gemäß Art. 11 und 20 des Armengesetzes vom 29. April 1869 bereits Einrichtungen bestanden, die den Charakter einer gesetzlich geregelten Krankenpflege an sich trugen. Die infolge dessen wohl in allen hiezu qualifizierten Gemeinden zur Durchführung gekommene Gemeindekrankenversicherung hat jedoch in manchen Orten so erhebliche Anforderungen an den Gemeindesäckel gestellt, daß man der Einführung von (Orts-) Berufskrankenkassen sich nun mehr und mehr

---

auf reichs- und landesrechtlichem Gebiete sind nun zu erwähnen: das bayer. Ausf.Ges. vom 28. Febr. 1884 zum eben angeführten Reichskrankenversicherungsgesetze (G.V.Bl. 1884 S. 75 ff.), ferner das zugunsten der im § 75 des R.Kr.Vers.Ges. miterwähnten eingeschriebenen Hilfskassen erlassene Abänderungsgesetz zu demselben vom 28. Januar 1885 (R.G.Bl. S. 5) und die in §§ 15—17 des R.Ges. vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159) enthaltene Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Betriebe nebst dem zur Ausführung dieses letzteren Gesetzes ergangenen bayer. Gesetz vom 3. Dezember 1885 (G.V.Bl. S. 711). Des weiteren sind hervorzuheben: die Bestimmungen des R.Ges. vom 5. Mai 1886 §§ 133—142 bezw. §§ 6, 10, 116, 117, durch welche das Krankenversicherungsgesetz bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter noch einige deren besonderen Verhältnissen angepaßte Ergänzungen erhielt, wozu das bayer. Ausf.Ges. vom 5. April 1888 (G.V.Bl. S. 225 ff.), das übrigens keine landesrechtliche Regelung der hier erwähnten Krankenversicherung enthält (Trutzer: S. 200), zu vergleichen ist. Endlich ist noch auf die §§ 7 und 35 des R.Ges. vom 11. Juli 1887 betr. die Bauunfallversicherung nebst dem zugehörigen bayer. Ausf.Ges. vom 3. März 1888 (G.V.Bl. S. 147 ff.), sowie auf die §§ 8, 10, 12, 110 des R.Ges. vom 13. Juli 1887 über die Seeunfallversicherung, welche die Anwendung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes für die ebengenannte Materie regeln, aufmerksam zu machen.

Auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung sind naturgemäß eine Reihe von Ausführungs-Entschließungen notwendig geworden, welche bei Erörterung der Vorschriften über das Kassa- und Rechnungswesen der Gemeindekrankenversicherung wenigstens soweit Erwähnung finden sollen, als sie für dasselbe von unmittelbarer Bedeutung sind. Im übrigen kann hier des näheren auf die bezüglich der Unfall- und Krankenversicherung bereits bestehende reiche Literatur verwiesen werden. (Vgl. außer den Bearbeitungen von Woedtke, Müller, Rasp ꝛc. auch Reger: das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. 4. Aufl. Ansbach 1885. Trutzer: das Reichsgesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. 3. Aufl. Ansbach 1889.)

geneigt zeigt und auch sonst gerne auf die vom Gesetze gebotenen Mittel zur Entlastung der Gemeindekrankenversicherung zurückgreift.*) Auf die Gefahren einer allzugroßen Ausdehnung der letzteren hatte übrigens bereits die A. R.E. vom 17. Novbr. 1884 No. 17071 R hingewiesen, indem sie folgendes ausführte:

„Das Ausführungsgesetz vom 28. Februar 1884 hat Bedenken getragen, die in Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes aufgeführten Personen, soweit sie nicht schon durch § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 als versicherungspflichtig erklärt wurden, der Gemeindekrankenversicherung ohne weiteres zu unterstellen (cf. Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des zit. Ausführungsgesetzes). Es ließ also die Gemeindekrankenversicherung nach Art. 1 des Ausführungsgesetzes und die Krankenversicherung nach dem Armengesetze neben einander bestehen.

Zugleich gab es den Gemeinden, welche in dieser Duplizität erheblichere Schwierigkeiten finden sollten, die Möglichkeit, beide Einrichtungen zu vereinigen. (Art. 2 Abs. 2 l. cit.)

Man sollte nun annehmen, die Gemeinden würden vorerst abwarten, welche Erfahrungen sie bei dem Nebeneinanderstehen der Kassen machen und dann erst über die etwa nötig oder zweckmäßig scheinende Vereinigung Beschluß fassen, wozu sie ja auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes befugt sind.

Allein es hat den Anschein, als wenn viele Gemeinden ohne nähere Prüfung der Verhältnisse die fragliche Vereinigung aufgrund des Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 l. cit. beschließen, lediglich weil andere Gemeinden sie auch beschlossen haben.

Wenn nun auch nicht verkannt werden will, daß in manchen Gemeinden die Vereinigung der beiden Krankenversicherungen das ganze Verfahren für die Beamten und das Publikum erleichtert, die Kontrolle vereinfacht, Kosten erspart und die Führung eines getrennten Kassen- und Rechnungswesens in Wegfall bringt, und wenn deßhalb auch im allgemeinen die Erlassung statutarischer Bestimmungen aufgrund der zitierten Ziff. 2, soferne bescheinigt werden kann, daß sie nach den obwaltenden Verhältnissen gerechtfertigt ist (cf. Ziff. 28 Abs. 1 und 2 der besonderen Vollzugsbestimmungen), keinem Bedenken unterliegt, so verhält sich die Sache doch anders, wenn bei diesem Anlaß auch ohne weiteres die in § 2 Abs. 1 überhaupt oder wenigstens in den Ziff. 2—6 daselbst genannten Personen zur Gemeindekrankenversicherung herangezogen werden wollen.

Abgesehen davon, daß einer solchen Neuerung doch eine Erhebung über die Zahl der hienach weiter der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen voranzugehen hätte, damit die Gemeindeverwaltung über den Umfang der von der Gemeinde freiwillig zu übernehmenden Verpflichtung, aus

*) Vgl. zur Frage der Notwendigkeit der Einrichtung einer Gemeindekrankenversicherung Reger: Entscheidungen Bd. IV S. 476 No. III, Bd. V S. 38 und Bd. VI S. 413.

welcher dieser eine nicht unbedeutende Last erwachsen kann, ein klares Bild gewinnt, müßte wohl auch untersucht werden, ob für die Krankenversicherung der fraglichen Kategorieen ein Bedürfnis besteht, ob sich unter der gegenwärtigen Gesetzgebung Mißstände gezeigt haben, welche — eventuell selbst gegen den Wunsch der Beteiligten — Abhilfe heischen, ob eine wirksame Kontrolle möglich sein wird, ob nach den Verhältnissen der fraglichen Personen den Arbeitgebern die An- und Abmeldung auch auferlegt werden kann ꝛc.

In einzelnen Gemeinden mögen alle diese Voraussetzungen gegeben sein und wird auf erfolgte Darlegung eine deßfallsige statutarische Bestimmung genehmigt werden, aber in der weitaus größeren Zahl der pfälzischen Gemeinden wird es nicht nötig und nicht zweckmäßig sein, die Personen, welche nach § 2 des Reichsgesetzes zur Krankenversicherung herangezogen werden können, schon jetzt der Gemeindekrankenversicherung nach Art. 1 des Ausführungsgesetzes zu unterstellen."

Eine ähnliche Tendenz verfolgte ferner das A. R.A. vom 20. Februar 1885 No. 2949 S, das unter anderem folgendes enthält:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeindekrankenversicherung, besonders wenn sie, wie es mehrfach angestrebt wurde, auf einen möglichst großen Kreis von Personen erstreckt wird, und wenn weder durch entsprechende Verträge mit Ärzten und Apothekern, noch durch hinreichende Kontrollmaßregeln Vorsorge getroffen wird, in den vom Sitze eines Arztes abgelegenen, dann in den größeren und in den industriellen Gemeinden bedeutende Vor- bezw. Zuschüsse aus der Gemeindekasse beanspruchen wird, welche eine nennenswerte Erhöhung der Gemeinde-Umlagen zurfolge haben werden.

Was die Abschließung von Verträgen mit Ärzten betrifft, so wurden schon durch Ziff. 10 Abs. 2 der besonderen Vollzugsbestimmungen vom 15. Mai 1884 die Gemeinden aufgefordert, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Die Kgl. Bezirksämter haben bei jedem sich bietenden Anlaß, besonders imwege mündlicher Belehrung, dahin zu wirken, daß die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse solche Übereinkommen abschließen. Auch wird es sich empfehlen, daß die Gemeinden durch Einforderung der bis jetzt erwachsenen Ärzte-Rechnungen und Zusammenstellung derselben sich über die Höhe der Ausgaben der Krankenversicherung informieren.

Um mißbräuchliche Kosten zu verhüten, erscheint es angezeigt, daß die Gemeinden vorschreiben, daß der Arzt nur dann in die Wohnung eines Erkrankten berufen werden darf, wenn dessen Zustand ihm nicht gestattet, sich selbst zum Arzt zu begeben; ebenso ist in denjenigen Gemeinden, in welchen den Versicherten die Wahl des Arztes freisteht, die Vorschrift angezeigt, daß der Kranke bei dem einmal gewählten Arzt zu verbleiben hat und nicht auf Kosten der Gemeindekrankenversicherung noch andere Ärzte neben oder nach dem ersten auf Kosten der Gemeindekrankenversicherung rufen bezw. konsultieren kann.

Bezüglich der Krankenkontrolle wird auf § 28 der Instruktion vom 27. November 1884 (A.Bl. S. 769) verwiesen.

Nach dem Krankenkassengesetz soll die Gemeindekrankenversicherung nur subsidiär und nur für diejenigen Versicherungspflichtigen eintreten, welche nicht einer organisierten Kasse angehören. (§ 4 Abs. 1 des Ges.) Es wurde vorausgesetzt, daß die Gemeinden, von der ihnen durch den § 16 des Gesetzes gegebenen Ermächtigung Gebrauch machend, Ortskrankenkassen in's Leben rufen, für welche sie nicht aufzukommen und die sie nicht zu verwalten haben, deren möglichst zahlreiche Bildung aber als regelmäßige Form der Krankenversicherung, als korporativer Verband der Berufsgenossen, durchaus erwünscht ist.

Auffallender Weise wurde aber bis jetzt in der Pfalz weder von einer Gemeinde eine Ortskrankenkasse errichtet, noch auch wurde von den Beteiligten ein Antrag hierauf nach § 17 Abs. 1 zit. gestellt.

Die Kgl. Bezirksämter werden nicht verfehlen, diejenigen Gemeinden, in welchen lebensfähige Ortskrankenkassen errichtet werden können, in obigem Sinne zu belehren.

. . . .

Den Gemeinden scheint es vielfach nicht bekannt zu sein, daß sie nach § 60 des Gesetzes beantragen können, daß Unternehmer, welche wenigstens 50 Versicherungspflichtige beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse verpflichtet werden. Nach den Kommissionsverhandlungen wurde diese Bestimmung in's Gesetz aufgenommen, weil sonst durch die Indolenz oder Widerwilligkeit eines Fabrikinhabers der Gemeinde wider deren Willen de ganze umständliche Apparat einer Ortskrankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung mit vielen Mitgliedern aufgedrängt werden könne, und weil auch ein Zusammendrängen der Fabrikarbeiter mit den Handwerkern in ein und dieselbe Kasse bedenklich sei, da es den beiderseitigen Interessen widerspreche."

So verlockend es nun auch wäre, diese allgemeinen Erörterungen über die Entwicklung der Gemeindekrankenversicherung, insbesondere aufgrund der vorliegenden statistischen Ausweise und der bisher gesammelten Erfahrungen bezüglich der Licht- und Schattenseiten dieser Einrichtung, ihr Verhältnis zu anderen Organisationen auf dem Gebiete der Krankenversicherung &c., fortzusetzen, so zwingen uns doch schon räumliche Rücksichten, dieselben abzubrechen und auf unser eigentliches Thema, die Darstellung des Rechnungswesens der Gemeindekrankenversicherung, überzugehen. Aber auch hier müssen wir uns auf eine kurze Erörterung der gegenwärtig bestehenden Vorschriften beschränken, nachdem eine teilweise Abänderung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter in nächster Aussicht steht, welche naturgemäß auch auf die hier zur Besprechung stehenden Bestimmungen von Einfluß sein wird. Dabei mag hier noch hervorgehoben werden, daß die sonst gegen eine so frühzeitige Änderung gesetzlicher Normen zu erhebenden Bedenken hier wesentlich an Gewicht verlieren durch die Erwägung, daß nach wiederholten Erklärungen von

autoritativer Seite durch die bisherige Versicherungsgesetzgebung durchaus noch keine abschließende Regelung dieser Materie beabsichtigt war, sondern einer Verwertung der hier ganz besonders bedeutungsvollen praktischen Beobachtungen und Erfahrungen bezüglich der Wirkung dieser Normen von vorneherein die Bahn freigehalten werden wollte. Die das Kassa- und Rechnungswesen der Gemeindekrankenversicherung in der Pfalz regelnde Instruktion wurde mit Reg.Ausschr. vom 27. November 1884 (A.Bl. S. 769 ff.) bekannt gemacht, in welchem einleitend folgendes bemerkt wird:

„Die unterfertigte Kgl. Stelle hat aufgrund des Art. 78 Abs. 10 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 zur Durchführung des Reichsgesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 und des bayer. Ausführungsgesetzes hiezu vom 28. Februar 1884 für die Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeindekrankenversicherung im Regierungsbezirk der Pfalz eine Instruktion erlassen, welche nachstehend mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß dieselbe gleichzeitig mit den erwähnten Gesetzen vom 15. Juni 1883 und 28. Februar 1884 am 1. Dezember 1884 ingeltung tritt."

Instruktion

für die

Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeindekrankenversicherung im Regierungsbezirk der Pfalz

zur

Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73), des bayer. Ausführungsgesetzes hiezu vom 28. Februar 1884 (G.V.Bl. S. 75), der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1884 (G.V.Bl. S. 247), dann der allgemeinen und der besonderen Vollzugsbestimmungen vom 15. Mai 1884 (G.V.Bl. S. 250 und 275).

I. Teil.

§ 1.*)

In allen Gemeinden, in welchen Personen vorhanden sind, welche nach gesetzlicher Vorschrift (§ 1 im Zusammenhalt mit § 3 des

---

*) Die hier zitierten Gesetzesbestimmungen lauten:

§ 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883:

„Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,

2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,

3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft rc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, soferne diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im § 2 unter Ziff. 2—6 aufgeführten Personen, soferne nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag imvoraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen inansatz zu bringen."

(Vgl. hiezu M.E. vom 7. Januar 1885 (M.A.Bl. S. 17), wornach auch die im Fischereigewerbe gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen als versicherungspflichtig nach § 1 Ziff. 2 des Kr.V.Ges. zu erachten sind.)

§ 3 desselben Gesetzes lautet:

„Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalte angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfall mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben."

Art. 2 Abs. 2 des bayer. Ausf.Ges. vom 28. Februar 1884:

„Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann die Anwendung der Vorschriften des Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt werden:

1) auf diejenigen Personen, welche nach § 2 im Zusammenhalte mit § 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zur Krankenversicherung herangezogen werden können;

2) auf die sonstigen im Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten Personen, gleichviel, ob sie in der Gemeinde heimatberechtigt sind oder nicht."

§ 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883:

„Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1) auf diejenigen in § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag imvoraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,

2) auf Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,

3) auf Personen, welche in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,

4) auf Personen, welche von Gewerbtreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,

5) auf selbständige Gewerbtreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),

6) auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter.

Die aufgrund dieser Vorschriften ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen."

Des weiteren ist hier noch anzuführen:

§ 5 des vorerwähnten Krankenversicherungsgesetzes:

„Denjenigen Personen, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, imfalle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§ 9) zu erheben."

Zu diesen Bestimmungen sind endlich die oben Seite 350 Anmerkung aufgeführten Ergänzungs-Vorschriften bezüglich der Krankenversicherung der Transportgewerbe, der bei Bauten und bei der Seeschiffahrt beschäftigten Personen, ferner der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu vergleichen, in letzterer Beziehung insbesondere auch M.E. vom 7. Juli 1886 M.A.Bl. S. 198, ferner vom 7. Juli 1888 M.A.Bl. S. 260, sowie R.B. vom 25. Sept. 1888 im A.Bl. 1888 S. 77.

Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) oder genehmigter statutarischer*) Bestimmung der Gemeinde (Art. 2 Abs. 2 des

---

*) Ein übrigens nicht bindendes Beispiel für eine solche „Statutarische Bestimmung" wurde mit A. R.A. vom 17. November 1884 No. 17071 R gegeben, welches hier unter Berücksichtigung der inzwischen erlassenen Ergänzungsgesetze zum Abdruck kommt:

„Statutarische Bestimmung.

Aufgrund des Art. 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884 zum Krankenversicherungsgesetze beschließt der Gemeinderat von N. für diese Gemeinde folgende, vom 1. . . . . . . 18.. ab geltende statutarische Bestimmungen:

1) Alle Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Lohnarbeiter, welche in N. im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen und nicht schon nach § 1 des Krankenkassengesetzes bezw. nach den hiezu ergangenen Ergänzungsgesetzen versicherungspflichtig sind, werden zur Gemeindekrankenversicherung herangezogen, gleichviel, ob sie hier heimatberechtigt sind oder nicht.

2) Die Arbeitgeber (Dienstherrschaften) haben jede der unter Ziff. 1 genannten Personen spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung auf dem Bürgermeisteramte anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Unterlassungen sind strafbar. Überdies sind Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindekrankenversicherung zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person machen mußte.

3) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeindekrankenversicherung zu entrichten sind, imvoraus wöchentlich einzuzahlen.

Diese Beiträge betragen zurzeit per Woche:

a. für erwachsene (über 16 Jahre alte) männliche Personen . . Pf.,
b. für erwachsene weibliche Personen 9 Pf. und
c. für alle Personen unter 16 Jahren 6 Pf.

4) Die Arbeitgeber haben ein Drittel dieser Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten; zwei Drittel können sie den von ihnen beschäftigten Personen bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung inabzug bringen."

Insoweit durch eine solche statutarische Bestimmung auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter getroffen werden sollen, ist außer den üben zitierten Entschließungen noch das R.A. vom 24. Mai 1886 (A.Bl. S. 35) zu beachten, welches folgendes verfügt:

„Das Reichsgesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) enthält in den §§ 133—142 Bestimmungen über die Krankenversicherung der genannten Personen. Hiedurch hat das Krankenversicherungsgesetz eine Abänderung erfahren. Die zitierten §§, die mit dem

Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884) oder der Distriktsgemeinde (§ 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) der Gemeindekrankenversicherung unterliegen, tritt, gleichviel ob sie in der Gemeinde heimatberechtigt*) sind oder nicht und gleichviel wie groß die Zahl derselben

12. Mai 1886 inkrafttraten, sind bei der Erlassung statutarischer Bestimmungen, durch welche die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter der Krankenversicherungspflicht unterworfen werden sollen, zu beachten."

Die Einführung der statutarischen Gemeindekrankenversicherung bedarf der Genehmigung der Kgl. Kreisregierung. (Ziff. 28 Abs. 1 der spez. Vollzugsvorschriften über die Gemeindekrankenversicherung vom 15. Mai 1884 G.V.Bl. S. 275.) Dagegen erfordern, wie hier schon zur Markierung des Gegensatzes hervorgehoben werden soll, eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht: die Gemeindebeschlüsse, welche bei der Durchführung der Gemeindekrankenversicherung aufgrund des § 6 Abs. 3 oder § 51 des R.Kr.V.Ges. erlassen werden, da eine solche weder in diesem Gesetze noch im bayer. Ausführungsgesetze noch in den Vollzugsvorschriften verlangt wird (M.E. vom 18. Dezbr. 1884), und ebensowenig auch der Gemeinderatsbeschluß, nach welchem von der in § 7 Abs. 1 des Ges. eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht werden soll (M.E. vom 29. Dezbr. 1884.)

*) Die Heimatberechtigung in der betreffenden Gemeinde, welcher z. B. nach Art. 20 Abs. 2 des Armengesetzes wegen Bezahlung der dort geregelten Krankenkassenbeiträge eine gewisse Bedeutung zukommt, ist für die Begründung der hier inredestehenden Krankenversicherungspflicht ebensowenig ausschlaggebend, als eine noch so erhebliche Reduktion der Zahl der gesetzlich oder kraft statutarischer Bestimmung Versicherungspflichtigen der Gemeindebehörde eine Handhabe bieten könnte, das Inslebentreten oder den Fortbestand der Gemeindekrankenversicherung zu hintertreiben.

Die Wirkungen der Gemeindekrankenversicherung bestehen nun darin, daß den von derselben erfaßten Personen von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, imfalle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren ist. Zwei Begriffe sind es hienach, deren richtige Anwendung von grundlegender Bedeutung ist und deren gesetzliche Feststellung, so wünschenswert sie erscheinen mag, erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, nämlich die Begriffe: **Erwerbsunfähigkeit** und **Beschäftigungsgemeinde.** Bezüglich des ersteren hat der Kgl. Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung vom 3. Mai 1887 (S. VIII S. 241) sich dahin ausgesprochen, daß es zum Begriffe der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes

bei denjenigen Personen, deren Beschäftigung eine gewisse wissenschaftliche ist oder technische Vorbildung erfordert, oder welche durch den Arbeitsvertrag zu einer bestimmten Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe oder Geschäfte angenommen worden sind, keineswegs genügen kann, daß die betreffende Person im allgemeinen die Fähigkeit besitzt, sich durch irgend eine Art von Arbeit bezw. von nutzbringender Thätigkeit Erwerb zu verschaffen; vielmehr werde hiezu nach dem Charakter des Gesetzes und der Natur des von demselben konstruierten Versicherungsverhältnisses, dessen Voraussetzung ja gerade die Beschäftigung in bestimmten Betrieben bezw. Gewerbszweigen ist, offenbar gefordert, daß der Versicherte die Fähigkeit zur Ausübung jener Beschäftigung, aufgrund deren er dem Versicherungszwange unterworfen ist und welche daher die Basis seiner Versicherung bildet, wieder erlangt habe. (Arbeiterversorgung: Bd. II S. 119 und 241, Bd. III S. 462.) Dagegen wurde in einer Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 26. November 1887 bei Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes von folgender Auffassung ausgegangen: Bei Beurteilung der Erwerbsfähigkeit eines Verletzten im allgemeinen darf nicht lediglich das bisherige Arbeitsfeld des zu Entschädigenden und der Verdienst, welchen er etwa nach der Verletzung noch hat, inrücksicht gezogen werden. Vielmehr ist einerseits der körperliche und geistige Zustand in Verbindung mit der Vorbildung desselben zu berücksichtigen und anderseits zu erwägen, welche Fähigkeit ihm zuzumessen sei, auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens sich einen Erwerb zu verschaffen. (Erwerbsfähigkeit.) Es soll ihm nach dem Gesetze derjenige wirtschaftliche Schaden, welcher ihm durch die Verletzung zugefügt worden ist, ersetzt werden und dieser Schaden besteht in der Einschränkung der Benutzung der dem Verletzten nach seinen gesamten Kenntnissen und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten auf dem wirtschaftlichen Gebiete sich bietenden Arbeitsgelegenheit. — Die eine Entscheidung stellt also die subjektive, die andere die objektive Seite der Erwerbsunfähigkeit in den Vordergrund. Diese Verschiedenartigkeit der Begriffsfeststellung, je nachdem das K.V.G. oder das U.V.G. zur Anwendung kommt, erklärt sich übrigens einfach daraus, daß das ersterwähnte Gesetz nur verhältnismäßig ganz kurze Unterstützungsfristen kennt, welche ohnehin eine Verpflichtung zum Aufsuchen neuer Erwerbsgelegenheiten ausschließen, wogegen das Unfallversicherungsgesetz es mit Renten zu thun hat. Überhaupt wird die Erwerbsfrage verschiedene Beantwortung zu finden haben, je nachdem die Wirkungen von Krankheit, Unfall oder Invalidität (s. § 9 Abs. 3 des R.Ges. vom 23. Juni 1889) auf dieselbe inbetrachtkommen.

Für den Fortbezug der Krankenunterstützung ist nur die Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit, nicht auch der dieselbe veranlassenden Krankheit gefordert. (Arb.Vers. Bd. V S. 176.)

Eine Abstufung der Krankengeldleistung nach dem größeren oder geringeren Grade der Erwerbsunfähigkeit, welche das Krankenversicherungsgesetz thatsächlich auch nicht kennt, erscheint ausgeschlossen.

Zu noch erheblicheren Zweifeln kann im Einzelfalle die Feststellung des Begriffes der **Beschäftigungsgemeinde** Anlaß bieten. In dieser Beziehung sind folgende Entscheidungen des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes zu erwähnen: Die rechtliche Bedeutung des Gewerbesitzes und der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers für die Feststellung der krankenunterstützungspflichtigen Beschäftigungsgemeinde ist nach den thatsächlichen Betriebs- und Arbeitsverhältnissen von Fall zu Fall zu würdigen. (S. VII 145.) Unter Umständen kann der Gewerbesitz als Beschäftigungsort im Sinne des § 5 des Kr.V.Ges. inbetrachtkommen. Als Gewerbesitz ist jener Ort anzusehen, von dem aus das Gewerbe betrieben wird, welcher den Mittelpunkt der geschäftlichen Thätigkeit des Unternehmers bildet. Im Zweifelsfalle wird der Wohnort des Arbeitgebers als Gewerbesitz zu gelten haben. (S. VIII 266.) Durch Entscheidung des I. Senates vom 20. Dezember 1887 und des Plenums vom 2. März 1888 (S. IX 355) wurde endlich der Satz aufgestellt, daß, abgesehen von den normalen Fällen, wo nach der ursprünglichen Auffassung der Reichstagskommission der Ort der Arbeitsstätte auch jetzt noch als Beschäftigungsgemeinde zu gelten hat, also überall da, wo wie z. B. bei Gewerbebetrieben mit wechselnder Arbeitsstätte (Veranlassung hiezu kann der große örtliche Umfang des betreffenden Gewerbebetriebes neben anderen Verhältnissen bieten) in der Anwendung des § 5 Zweifel und Schwierigkeiten hervortreten, auf den Ort des Sitzes des Gewerbebetriebes, d. i. die Betriebsstätte, zu rekurrieren ist. Unter Arbeitsstätte versteht man dabei denjenigen Ort, wo die Arbeiter thatsächlich beschäftigt sind, während die Betriebsstätte oder der Sitz des Gewerbebetriebes bezw. der Ort des Arbeitsauftrages im allgemeinen mit dem Wohnorte des Arbeitgebers sich decken wird. Speziell wurde noch entschieden, daß der jeweilige Wohnsitz eines Dammwartes für sich allein nicht die rechtliche Verpflichtung der Wohnsitzgemeinde zur Krankenversicherung der von ersterem aufgenommenen, der Art nach ständig und dauernd, aber in verschiedenen Gemeindebezirken beschäftigten Arbeiter begründet. (S. VII 55.) Vgl. hiezu auch noch: M.E. vom 23. Oktober 1884 und Ziff. 2 der M.E. vom 9. Januar 1885, I. Ergänzungsbändchen der Arb.Vers.Gesetzgebung Seite 21 und 26, Bl. f. a. Pr. XXXVI Seite 321.

Auch die Bedeutung der Erkrankung (Krankheit) bezüglich Beginn und Dauer für die Krankenunterstützungsfrage bedarf einer genaueren Erörterung. Hierüber wären folgende Entscheidungen des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes anzuführen: Unter „Krankheit“ im Sinne des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes ist zunächst ein in die äußere Erscheinung tretender Zustand zu verstehen, welcher entweder eine Hilfeleistung, sei es des Arztes oder durch eine

ist, vom 1. Dezember 1884 an die Gemeindekrankenversicherung in Wirksamkeit.*)

---

besondere Pflege bedingt, oder mindestens die Arbeitsfähigkeit ausschließt. (S. VIII 231.) Bei Feststellung der Verpflichtung der Arbeitsgemeinde zur Leistung der Krankenhilfe nach § 5 kommt es nicht darauf an, ob die Krankenhilfe noch während des Arbeitsverhältnisses erbeten wurde, sondern nur darauf, zu welcher Zeit die Erkrankung des Arbeiters eingetreten ist. Fällt diese Thatsache in die Arbeitszeit, war also die Krankheit (nicht bloß der Keim oder die Disposition zu einer Krankheit) bereits während des Arbeitsverhältnisses vorhanden, so hat die Arbeitsgemeinde die Krankenhilfe zu leisten, und ist es hiebei gleichgiltig, ob mit der Krankheit auch bereits die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. (S. VII 317.) Der reichsgesetzliche Krankenversicherungszwang erstreckt sich mit seinen rechtlichen Wirkungen auch auf Personen, welche bei ihrem aktiven Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung schon krank sind mit beschränkter Erwerbsfähigkeit. (S. VIII 215.) Bei wiederholter Erkrankung eines der Gemeindekrankenversicherung Angehörigen, welchem schon einmal von dieser Krankenversicherung eine dreizehnwöchentliche Krankenunterstützung gewährt worden ist, tritt die Verpflichtung zu einer solchen weiteren Unterstützung wiederholt dann ein, wenn zwischen der letzten und der neuerlichen Erkrankung ein wenn auch vielleicht nur kurzer Zeitraum liegt, in welchem die Notwendigkeit der Unterstützungsgewährung an den Versicherten weggefallen ist. (S. VIII 213.)

Im allgemeinen ist ferner hier noch hervorzuheben, daß das Versicherungsverhältnis, aufgrund dessen die Gemeinde Krankenhilfe zu gewähren hat, nicht durch die Willensübereinstimmung der Beteiligten nach Art eines Vertrages, sondern ausschließlich durch die Thatsache des Beschäftigtseins in der Gemeinde kraft des Gesetzes begründet wird. (S. IX 355.) Vgl. weiter die Entscheidungen in S. VII 305, VIII 220 und IX 355, soweit sich letztere auf §§ 15 und 83 des Kr.V.Ges. stützt; ferner M.E. vom 7. Januar 1885 (M.A.Bl. S. 17).

*) tritt in Wirksamkeit: also kraft der vorerwähnten gesetzlichen oder der ihnen gleichgestellten statutarischen Bestimmungen ohne weiteres Zuthun der Gemeinden oder der der Gemeindekrankenversicherung unterliegenden Personen, der Gemeinden namentlich auch nach der Richtung, daß für die Folge eine beliebige Einwirkung auf die Wirksamkeit und den Umfang der in den vorerwähnten Normen fundierten Gemeindekrankenversicherung ausgeschlossen erscheint. Auch die Unterlassung der dem Arbeitgeber nach § 49 d. K.V.G. obliegenden Anmeldung kann das Eintreten der Gemeindekrankenversicherung nicht hindern, sondern hat nur die in §§ 50 und 81 bezeichneten Folgen für jenen. (Vgl. auch S. IX 355.)

Dagegen ist hier einer gesetzlichen Ausnahmebestimmung Erwähnung zu thun, wie solche in § 75 des R.Kr.Vers.Ges. enthalten ist. Derselbe lautet:

„Für Mitglieder der aufgrund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichsgesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der aufgrund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, tritt weder die Gemeindekrankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach maßgabe des § 6 von der Gemeindekrankenversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8)."

Vergl. hiezu auch das bereits oben angeführte R.Ges. vom 28. Januar 1885 (R.G.Bl. S. 5).

Imhinblick auf die Ziff. 38 und 39 der M.B. vom 15. Mai 1884, „den Vollzug des R.Ges. über die Krankenversicherung der Arbeiter betr." (sogen. allgemeine Vollzugsvorschriften), dann Ziff. 30 der M.B. vom 15. Mai 1884, „Vollzugsvorschriften über die Gemeindekrankenversicherung betr." (sogen. spezielle Vollz.Vorschr.) — G.V.Bl. S. 250 und 275 — wird von der Kgl. Regierung von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis derjenigen, noch in Thätigkeit stehenden eingeschriebenen und aufgrund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen bekannt gegeben, welche den Anforderungen des vorzitierten § 75 entsprechen. Vgl. hierüber A.Bl. 1885 S. 13 und 189 ff., 1888 Beil. 14, 1889 Beil. 4 S. 19. — Nach einer M.E. vom 12. Sept. 1884 No. 10800 sollten ferner als „aufgrund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskassen" im Sinne des § 75 des R.Kr.V.Ges. vorerst nur solche Krankenkassen erachtet werden, welche sich im Besitze der Rechte einer juristischen Person oder der Rechte eines anerkannten Vereines nach dem Gesetze vom 29. April 1869 befinden. Dabei bleibt jedoch immer vorbehalten, daß die Frage, ob die Voraussetzungen des § 75 im einzelnen Falle gegeben, insbesondere ob die betreffende Hilfskasse aufgrund des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1884}}$ oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften errichtet sei, an erster Stelle von den Gemeindebehörden, vorbehaltlich der gemäß § 58 Abs. 1 des R.Kr.V.Ges. und Art. 1 § 4 des bayer. Ausf.Ges. durch die Gerichte bezw. durch den Kgl. Verwaltungsgerichtshof zu treffenden endgiltigen Entscheidung, festzustellen ist. (Siehe auch S. VII 314/15.) Fingerzeige für Würdigung dieser Frage sind enthalten in der M.E. vom 15. Oktober 1885 und 7. Mai 1886, wornach die Festsetzung einer längeren als der gesetzlichen Karenzzeit für neu eintretende Mitglieder in den

§ 2.

Die den Gemeinden und Gemeindebehörden inbezug auf die Gemeindekrankenversicherung zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden durch die Gemeinderäte wahrgenommen. Denselben kommt insbesondere die Verwaltung*) der Gemeindekrankenversicherung zu. (Kgl. Verordnung vom 14. Mai 1884 § 2 Abs. 1 und 2.)

§ 3.

Die Aufsicht über die Gemeindekrankenversicherung führen die Bezirksämter nach maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Handhabung der Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten.**) (§ 4 Abs. 1 der Kgl. Verordnung vom 14. Mai 1884.)

Statuten einer solchen Kasse, ferner die Bestimmung, daß nur bei einer mindestens 6tägigen Krankheitsdauer Unterstützung zu gewähren sei oder nur für volle Wochen, ferner die allgemeine Entziehung der Krankenhilfe imfalle irgend einer Verschuldung und endlich die Vorschrift, daß, um Krankengeld zu erhalten, zwischen der letzten und der neuen Erkrankung ein bestimmter Zwischenraum liegen müsse, als unzulässig bezeichnet und weiter erklärt wurde, daß ein und derselbe Verein nicht gleichzeitig anerkannter Verein nach dem bayer. Gesetze vom 29. April 1869 und eingeschriebene Hilfskasse nach dem einschlägigen Reichsgesetze sein kann. Durch Entscheidung des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Novbr. 1886 (S. VII 312) wurde endlich zu vorwürfiger Materie ausgesprochen, daß, wenn einer nach § 1 des R.Kr.V.Ges. versicherungspflichtigen Person, welcher die befreienden Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 75 dieses Gesetzes zurseitestehen, von der Aufenthalts- oder Arbeitsgemeinde während der ersten 13 Wochen der Krankheit eine über die Leistungen der Hilfskasse hinausreichende Unterstützung gewährt wurde, jener Gemeinde ein Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde des Unterstützten nicht zusteht. Wie nämlich die im Art. 10 des Armengesetzes der Heimatgemeinde auferlegte Pflicht zur Unterstützung der in ihr heimatberechtigten Personen sich nie auf die im Art. 11 (der übrigens für Mitglieder von den Bedingungen des § 75 des R.Kr.V.Ges. genügenden eingeschriebenen Hilfskassen seine Anwendbarkeit verloren hat) genannten Gewerbsgehilfen rc. während der ersten 90 Tage der Krankheit erstreckt hat, so erstreckt sie sich jetzt nicht während der ersten 13 Wochen auf die nach dem R.Kr.V.Ges. versicherungspflichtigen Personen. Deren im § 1 dieses Gesetzes begründete generelle Versicherungspflichtigkeit ist durch die im § 75 gewährten Vergünstigungen nicht aufgehoben.

*) Vgl. auch §§ 15 ff. unten.

**) Gemeindeordnung Art. 86, 87, 89 ff.

§ 4.

Von allen der Gemeindekrankenversicherung unterliegenden Personen hat die Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, Krankenversicherungsbeiträge*) zu erheben (§ 5 Abs. 2 des Reichsgesetzes), ohne daß es erst einer gemeindlichen Beschlußfassung hierüber bedürfte; ein Verzicht der Gemeinde auf diese Beiträge ist unzulässig.

§ 5.

Die Krankenversicherungsbeiträge fließen in eine besondere Kasse — Krankenversicherungskasse —, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind. (§ 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes.)

§ 6.**)

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung***), Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

2) imfalle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem

---

*) Vgl. hiezu §§ 10—14, 19—23, 26, 27, 42 ff. unten.

**) Siehe §§ 21, 24 und die auf Seite 355 zu § 1 gemachten Bemerkungen.

***) Die Festsetzung betreffs der von den Gemeinden zu gewährenden Krankenunterstützung ist zwar imperativ (verb.: ist zu gewähren). Die Gemeindekrankenversicherung kann aber Niemanden zur Benützung dieser Krankenunterstützung zwingen, hat also z. B. keine Zwangsmaßregeln, um einen im Krankenhause Untergebrachten zum Verbleiben in demselben anzuhalten, und kann jedenfalls zur Unterstützungsleistung nur so lange verpflichtet sein, als ihr die Möglichkeit hiezu nicht durch eigenmächtige Handlungen des Versicherungspflichtigen &c. entzogen wird. Wegen der ärztlichen Hilfeleistung insbesondere macht das A. R.A. vom 20. Februar 1885 No. 2949 S auf die Rätlichkeit von Vertragsabschlüssen mit den Ärzten aufmerksam. Die Verpflichtung der Gemeindekrankenversicherung zur Gewährung von Krankenunterstützung beschränkt sich ferner nicht auf die Versicherungspflichtigen, welche im Gemeindebezirke wohnen, sondern erstreckt sich auch auf die auswärts wohnenden, ihr gegenüber versicherungspflichtigen Personen. Um auch gegen letztere ihren Obliegenheiten vollständig und in zweckentsprechender Weise zu genügen, muß es der Gemeindekrankenversicherung freistehen, die hiefür dienlichen Einrichtungen und Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch Versicherungsärzte in Nachbargemeinden aufzustellen, an welche die daselbst wohnenden Angehörigen der Gemeindekrankenversicherung

Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld*) in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter. (§ 6 Abs. 1 des Reichsgesetzes.)

§ 7.

Anstelle der in § 6 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Leistungen kann unter gewissen Voraussetzungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden. Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder größtenteils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des Krankengeldes (§ 6 Ziff. 2) zu leisten. (§ 7 des Reichsgesetzes.)**)

---

sich in Krankheitsfällen zu wenden angewiesen werden. Die im Gemeindebezirke selbst wohnenden Angehörigen der Gemeindekrankenversicherung müssen sich die Beschränkung auf bestimmte Versicherungsärzte gefallen lassen. (S. VII 249/50.)

*) Eine Entziehung dieses Krankengeldes wegen Nichtbefolgung ärztlicher Anordnungen könnte nicht auf § 6 Abs. 3 des Kr.V.Ges. gestützt werden. Dagegen sind die Gemeindekrankenversicherungskassen in der Regel nicht verpflichtet, einem Kassenangehörigen die Kosten der Krankenhilfe zu ersetzen, welche er sich mit ungerechtfertigter Umgehung der Kassenverwaltung und der von der letzteren gesetzmäßig geregelten Krankenhilfe selbst verschafft hat. (S. IX 408.) Siehe auch die Note ***) auf Seite 364. — Die Gemeindekrankenversicherungskassen sind öffentliche Kassen im Sinne des Art. 229 Abs. 1 des Gebührengesetzes. Im allgemeinen sind daher Quittungen über Zahlungen derselben gebührenpflichtig gemäß Art. 229—234 ibid. Die Quittungen über Krankengeld dagegen, das nach Art. 6 Abs. 4 des R.Kr.V.Ges. wöchentlich zu zahlen ist, sind gemäß Art. 233 Ziff. 1 und 5 des Geb.Ges. nicht gebührenpflichtig. (R.E. vom 29. April 1885.)

**) Ein selbständiger lediger Arbeiter, der bei seiner Erkrankung mit seinen Eltern nicht in ständiger Familiengemeinschaft lebte, kann nicht als Familienglied im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 1 des R.Kr.V.Ges. gelten. (S. IX 408.) — Das Verfahren einer Gemeindekrankenversicherung, welche ihr angehörige Personen, sei es wegen des Charakters ihrer Krankheit oder weil in ihrem Unterkunftsorte die erforderliche Pflege nicht möglich war, in einem Spitale unterbringt, an dem für dasselbe tarifmäßig bestehenden Verpflegssatze aber nur mit dem geschuldeten Krankengelde und einer weiteren einseitig von ihr festgesetzten Geldleistung pro Tag für ärztliche Behandlung eventuell auch mit den

§ 8.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit.*) (§ 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes.)

§ 9.

Die Auszahlung des Krankengeldes geschieht wöchentlich postnumerando. (§ 6 Abs. 4 ibid.)**)

§ 10.

Die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge bemißt sich bis auf weiteres***) nach dem im A.Bl. 1884 S. 577 festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die sich hienach berechnenden wöchentlichen Krankenversicherungsbeiträge und das Krankengeld (letzteres für den Arbeitstag) wurden den Gemeinden schon vom Kgl. Bezirksamt bekannt gegeben.

§ 11.

Vorläufig sind die Krankenversicherungsbeiträge in allen Gemeinden in der Höhe von $1\frac{1}{2}$ % des ortsüblichen Tagelohnes zu erheben (§ 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes), soferne die Gemeinde nicht einen niedrigeren Prozentsatz ausdrücklich beschliessen sollte.

§ 12.

Erst wenn sich aus mindestens zwei Jahresabschlüssen der Krankenversicherungskasse ergeben sollte, daß die Krankenversicherungsbeiträge

---

Kosten für Arznei und Heilmittel partizipiert, den manchmal nicht unerheblichen Rest der Verpflegskosten dagegen der denselben übernehmenden Armenpflege vorbehaltlich deren Rückforderung immege des Ersatzanspruches aufgrund der Art. 13 und 15 des Armengesetzes überweist, muß als sowohl mit der Tendenz wie auch mit den einschlägigen Bestimmungen des R.Kr.V.Ges. bezw. Art. 1 des bayer. Ausführungsgesetzes hiezu event. auch des bayer. Armengesetzes im Widerspruche stehend bezeichnet werden. (Siehe meine Abhandlung in Bl. f. a. Pr. XXXVII S. 129 ff.)

*) Vgl. hiezu die Bemerkungen auf Seite 360, ferner §§ 9 und 51.

**) Siehe Bemerkungen zu § 44 unten.

***) Damit ist eine zeitweise Revision auch der Festsetzungen bezüglich des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter in Übereinstimmung mit Ziff. 3 Abs. 7 der allgem. Vollz.Instr. vom 15. Mai 1884 vorbehalten (s. auch § 11 verb.: vorläufig), zu welcher nach den namentlich für die größeren Städte gemachten Beobachtungen nunmehr auch ausreichender Anlaß bestehen dürfte.

zu $1^1/_2$ % zur Deckung der Krankenunterstützungen nicht ausreichen, können mit Genehmigung*) der Kreisregierung, Kammer des Innern, die Beiträge bis zu 2 % des ortsüblichen Tagelohnes erhöht werden. (§ 10 Abs. 1 des Reichsgesetzes.) Eine Erhöhung über diesen Prozentsatz ist in keinem Falle zulässig.

§ 13.

Wenn sich dagegen Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben ergeben, so sind dieselben zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds**) zu verwenden (§ 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes); wenn diese Überschüsse nachhaltig sind, ist nach § 10 Abs. 3 a. a. O. zu verfahren und entweder eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen herbeizuführen.

Der Reservefond ist entweder gegen kurze Kündigung oder jederzeitige Rückziehung verzinslich anzulegen. Die Art der verzinslichen

---

*) Vor deren Erteilung werden die Ursachen des Defizits einer gründlichen Untersuchung zu unterstellen sein. Liegen diese in einer mangelhaften Verwaltung, z. B. Versäumung der Aufstellung eines Kassenarztes, lässiger Kontrolle rc., oder sind die erforderlichen gemeindlichen Vorschüsse nur von mäßigem Umfange oder kann der Wiederholung eines solchen Defizits durch andere Mittel, z. B. Bildung von Ortskrankenkassen imfalle des § 17 des R.Kr.V.Ges. oder Anwendung des § 60 des R.Kr.V.Ges., vorgebeugt werden, so wird in der Regel die Genehmigung zur Erhöhung der Gemeinde-Krankenversicherungsbeiträge auf das Maximum zu versagen sein. Wegen der hier erwähnten gemeindlichen Vorschüsse vgl. § 18 unten.

**) Die Bildung des Reservefonds ist beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen obligatorisch. Vom sogen. Stammvermögen, das in seinem Bestande ähnlich wie das Gemeindegrundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten ist, übrigens bei Gemeinde-Krankenversicherungskassen, soweit nicht spezielle Zuwendungen von dritter Seite mit dieser Bestimmung erfolgen rc., seltener vorkommen wird, unterscheidet sich der Reservefond schon durch seine jederzeitige Verwendbarkeit seinem ganzen Bestande nach für die gesetzlich bestimmten Zwecke, weßhalb auch dessen verzinsliche Anlage gegen kurze Kündigung oder jederzeitige Rückziehung, am besten wohl bei einer Verzinsungskasse (siehe Bd. I S. 357 ff.) oder einem soliden Bankinstitute, zu erfolgen hat. Vgl. auch die wegen Aufstellung der alljährlichen „Nachweisungen" bestehenden Vorschriften, § 17 unten.

Anlage hat der Gemeinderat nach maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen.

§ 14.

Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit sind Beiträge nicht zu zahlen.

§ 15.

Die Verwaltung der Krankenversicherungskasse ist von der Gemeindebehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens zu führen, wobei Verwaltungskosten nicht inansatzgebracht werden dürfen.*)

§ 16.

Die Einnahmen und Ausgaben der Krankenversicherungskassen sind von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden vollständig getrennt zu halten.

Die Belege der Krankenversicherungskassen dürfen mit jenen anderer Kassen nicht vermengt werden.**)

§ 17.***)

Über dieselben ist alljährlich besondere Rechnung zu stellen. Hiebei ist Abteilung II, insbesondere Ziff. 1 und Anlage B der Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. Oktober 1887 (Min.Bl. S. 371 ff.) zu beachten. Die Rechnung unterliegt hinsichtlich der Prüfung und Bescheidung den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen gemeindlichen Rechnungen. Eine Übersicht über die Mitglieder und über die Krankheits- und Sterbefälle, dann ein Rechnungsabschluß nach den im Min.Bl. 1887 S. 375—380 abgedruckten Formularen sind alljährlich bis 1. März in doppelter Ausfertigung dem Kgl. Bezirksamte vorzulegen. (§ 9 Abs. 3 des Reichsgesetzes.)

---

*) Siehe § 38 unten.

**) Vgl. auch § 27.

***) § 17 ist hier mit den aus den gegenwärtig giltigen Bestimmungen (vgl. auch R.A. vom 16. November 1887 A.Bl. S. 84) sich ergebenden Veränderungen zum Abdruck gebracht. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

a. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober 1887:

I.

Der Bundesrat hat aufgrund des § 79 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 1. Juli 1884 beschlossen, daß

an die Stelle der Formulare, welche durch Beschluß des Bundesrats vom 16. Oktober 1884 — Ministerialbekanntmachung vom 12. November 1884

(Amtsblatt des Kgl. Staatsministeriums des Innern S. 334 ff.) — für die nach §§ 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen zu liefernden Nachweisungen vorgeschrieben wurden, nebst den durch Beschluß des Bundesrats vom 16. Dezember 1886 — Ministerialbekanntmachung vom 19. Januar 1887 (Ministerial-Amtsblatt S. 30 ff.) — dazu erlassenen Erläuterungen, vom 1. Januar 1889 an die in der Anlage A abgedruckten Formulare zu treten haben.

Diese Formulare sind sohin erstmalig für die aufgrund der Rechnungsabschlüsse pro 1888 zu erstellenden Übersichten in Anwendung zu bringen.

Die Formulare sind so eingerichtet, daß sie für alle Kassenarten und auch für die Gemeindekrankenversicherung brauchbar sind. Dies hat zur notwendigen Folge, daß gewisse Rubriken je nach der Kassenart unausgefüllt bleiben müssen; es sind deßhalb in den Anmerkungen zu den Formularen hierauf bezügliche Hinweise enthalten. Auf dieselben wird zur Vermeidung von Mißverständnissen und irrigen Einträgen besonders aufmerksam gemacht.

Wo die Gemeindekrankenversicherung an die bestehenden distriktiven Krankenhausverbände angeschlossen wurde, hat die Verwaltung der Distriktskrankenhauskasse die Ausfüllung der Formulare zu besorgen. Derselben sind zu diesem Behufe von den einzelnen Gemeindekrankenversicherungen die etwa erforderlichen Mitteilungen zu machen.

II.

Soll durch die Nachweisungen der Kassen ein statistisches Material gewonnen werden, dessen Wert dem erheblichen, durch die Verarbeitung erforderten Aufwande an Arbeit und Kosten einigermaßen entspricht, so muß dafür Sorge getragen werden, daß bei sämtlichen Kassen das gleiche Rechnungsjahr eingeführt wird und daß dieselben sich wenigstens insoweit einer übereinstimmenden Buch- und Rechnungsführung bedienen, als erforderlich ist, um die Gleichartigkeit der aufgrund derselben zu liefernden Nachweisungen sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Zieles werden hiemit

1) für die Gemeinde-Krankenversicherungskassen die in der Anlage B beigefügten Vorschriften über Art und Form der Rechnungsführung mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1888 ab erlassen;

2) hinsichtlich der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, beauftragt, aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 64, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes von demselben Zeitpunkte ab die gleichen Vorschriften infraftzusetzen.

Hiezu wird bemerkt:

Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Krankenbuches ist die unentbehrliche Grundlage sowohl für die Erhebung der Beiträge und die Gewährung der Unterstützungen als auch für die Ausfüllung des Formulars I der Nachweisungen.

Die Führung eines Einnahme- und Ausgabebuches mit einer den Ziffern des Formulars II Ziff. I entsprechenden Spalteneinrichtung wird eine Sicherheit dafür gewähren, daß die Einnahmen und Ausgaben der Kasse

vollständig und zugleich in derjenigen Einteilung gebucht werden, welche die Ausfüllung des Formulars II Ziff. I ohne nachträgliche Auseinanderrechnung ermöglicht.

Die Führung einer Vermögensrechnung unter Zugrundelegung des Formulars II Ziff. II bildet nicht nur die Voraussetzung für die Gleichartigkeit der über die Vermögensverhältnisse der Kassen zu machenden Angaben, von welcher die statistische Verwertung der letzteren abhängt, sondern nötigt die Kassen auch zu einer Art der Rechnungsführung, welche den Aufsichtsbehörden die Kontrolle darüber ermöglicht, ob die Vermögensverwaltung den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich den §§ 29, 32, 33, 40 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann zulässig, wenn dadurch die Grundlagen für die zu liefernden statistischen Nachweisungen nicht gefährdet werden. Es erschiene beispielsweise als unbedenklich, daß anstelle des Mitgliederverzeichnisses alphabetisch geordnete Mitgliederlisten (in einzelnen Blättern) treten, oder daß statt des Einnahme- und Ausgabebuches ein Kassentagebuch und daneben ein (mit den Rubriken der Kassenrechnung versehenes) Hauptbuch geführt werde. Die Zulassung von Abweichungen dieser Art bleibt jeweilig der Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vorbehalten.

Nachdem die Rechnungsvorschriften mit dem 1. Januar 1888 inkraft treten, ist zu beachten, daß die Rechnungen für das Jahr 1887 mit 31. Dezember dieses Jahres abgeschlossen werden, sohin alle für das Jahr 1887 erst im Jahre 1888 anfallenden Einnahmen und Ausgaben in der neuen Rechnung für 1888 vorgetragen werden.

III.

Im übrigen verbleibt es bei den Ministerialentschließungen vom 12. November 1884 und 19. Januar 1887 (Ministerialamtsblatt 1884 S. 334 und 1887 S. 30).

Staat: . . . . **Anlage A.**

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse
Name . . . .
Art*) . . . .
Sitz . . . .
Bezirksamt, unmittelbare Stadt . . . .
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . .

*) Genau anzugeben, ob Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungskrankenkasse, eingeschriebene Hilfskasse nach dem Reichsgesetz vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1884}}$, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hilfskasse.

. . . ., den . . . .

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift) . . . .

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1) Prozentverhältnis:
der Beiträge zum Lohne a) . . . .
des Krankengeldes zum Lohne a) . . . .

2) Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b):
a. mit vollem Krankengelde . . . . Wochen
b. von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . Wochen

a. Bei der Gemeindekrankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2, § 8 des Gesetzes), bei den Orts- und Innungskrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne (§ 20 Ziffer 1 und Absatz 2 des Gesetzes), bei den Betriebs- und Baukrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder zum wirklichen Arbeitsverdienste (§ 64 Ziffer 1).
Für Hilfskassen fallen diese Angaben fort.
Ist das Prozentverhältnis im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältnis gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b. Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeindekrankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c. für das Jahr . . . .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren), für den Zeitraum vom . . . . bis . . . .

	männl.	weibl.
1) Zahl der Mitglieder a) am		
1. Januar (Jahresanfang)	. . . .	. . . .
1. Februar	. . . .	. . . .
1. März	. . . .	. . . .
1. April	. . . .	. . . .
1. Mai	. . . .	. . . .
1. Juni	. . . .	. . . .
1. Juli	. . . .	. . . .
1. August	. . . .	. . . .
1. September	. . . .	. . . .
1. Oktober	. . . .	. . . .
1. November	. . . .	. . . .
1. Dezember	. . . .	. . . .
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres) . .	. . . .	. . . .

2) Erkrankungsfälle b) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder . . . . .
weiblichen „ . . . . .

3) Krankheitstage b) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder . . . . .
weiblichen „ . . . . .

4) Sterbfälle c). Im Laufe des Jahres gestorbene

männliche Mitglieder . . . . .
weibliche „ . . . .

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.
Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)" ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)" der vorjährigen Übersicht einzutragen.
Bei der Gemeindekrankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar (Anfang des folgenden Jahres).

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

c) Für die Gemeindekrankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name . . . . . . Art . . . . . . Sitz . . . . . .

I. Kassenrechnung [1])

für das Kalenderjahr 18 . . (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom . . . . . . bis . . . . . .).

a. Einnahmen.	Mark	Pf.
1) Barer Kassenbestand am 1. Januar	. . . . .	. . .
2) Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögensteilen	. . . . .	. . .
3) Eintrittsgelder	. . . . .	. . .
4) Beiträge	. . . . .	. . .
5) Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes	. . . . .	. . .
6) Vorschüsse des Arbeitgebers nach § 64 Ziffer 5 des Gesetzes	. . . . .	. . .
7) Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Absatz 3 des Gesetzes	. . . . .	. . .
8) Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 50, 57 Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11, § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3	. . . . .	. . .
9) Aus verkauften Wertpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen	. . . . .	. . .
10) Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 5 und 6 fallende Vorschüsse [2]) . .	. . . . .	. . .
11) Sonstige Einnahmen [3])	. . . . .	. . .
12) Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 11)	. . . . .	. . .

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Übersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

[1]) Es fallen aus: für die Gemeindekrankenversicherung Ziffer 3, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 12 der Ausgaben; für Ortskrankenkassen Ziffer 5, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 8 der Ausgaben; für Betriebs- und Baukrankenkassen Ziffer 5 der Einnahmen; für Hilfskassen Ziffer 5, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 8 der Ausgaben.

[2]) Auch die mitunter vorkommenden Vorschüsse der Distriktskassen.

[3]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder; Zuschüsse der Distriktskassen ꝛc.

b. Ausgaben.	Mark	Pf.
1) Für ärztliche Behandlung	.....	...
2) Für Arznei und sonstige Heilmittel	.....	...
3) Krankengelder:		
a. an Mitglieder	.....	...
b. an Angehörige der Mitglieder nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes	.....	...
4) Unterstützungen an Wöchnerinnen	.....	...
5) Sterbegelder	.....	...
6) Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten . .	.....	...
7) Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach § 57 Absatz 2 des Gesetzes, § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885	.....	...
8) Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 5 und 6 der Einnahmen bezeichneten Art)	.....	...
9) Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	.....	...
10) Für Kapitalanlagen (Ankauf von Wertpapieren rc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken	.....	...
11) Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 10 bezeichneten Art)	.....	...
12) Verwaltungsausgaben:		
a. persönliche [1])	.....	...
b. sächliche [2])	.....	...
13) Sonstige Ausgaben	.....	...
14) Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)	.....	...

c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 12)	.....	...
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)	.....	...
Ergibt einen baren Kassenbestand am 31. Dezember von . .	.....	...

---

[1]) Besoldungen, Tantiemen, Vergütungen für Krankenkontrolle, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.

[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiete, Prozeßkosten rc.

II. Vermögensausweis
nach dem Bestande vom 31. Dezember 18 . .

A. Das Gesamtvermögen der Kasse (ausschließlich des Wertes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark	Pf.
1) Aktiva:		
a. der Barbestand am 31. Dezember 18	. . . . .	. . .
b. in Hypotheken, Wertpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen	. . . . .	. . .
c. sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. I a Ziffer 8) [2])	. . . . .	. . .
Summe . . .	. . . . .	. . .
2) Passiva:		
a. Darlehen und Vorschüsse (vergl. I a Ziffer 5, 6, 10)	. . . . .	. . .
b. Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. I b Ziffer 7) [2])	. . . . .	. . .
c. unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern [3]) .	. . . . .	. . .
Summe . . .	. . . . .	. . .
3) Hienach beträgt das Gesamtvermögen der Kasse	. . . . .	. . .
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesamtvermögen	. . . . .	. . .
Ergibt gegen das Vorjahr an Gesamtvermögen mehr . .	. . . . .	. . .
Ergibt gegen das Vorjahr an Gesamtvermögen weniger .	. . . . .	. . .

	Mark	Pf.
Bei dem Verkauf von Wertpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Wert entstanden Gewinn	. . .	. .
Bei dem Verkauf von Wertpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Wert entstanden Verlust	. . .	. .
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von	. . .	. .

---

[1]) Diese Wertpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Wert ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hieher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

B. Das Gesamtvermögen verteilt sich wie folgt:	Mk.	Pf.
1) Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3	. . . . .	. . .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen	. . . . .	. . .
Ergibt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr .	. . . . .	. . .
{ weniger .	. . . . .	. . .
2) Zum Reservefond gehören nach den stattgefundenen Überweisungen (Entziehungen)	. . . . .	. . .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefond .	. . . . .	. . .
Ergibt gegen das Vorjahr an Reservefond { mehr .	. . . . .	. . .
{ weniger .	. . . . .	. . .
3) Als Betriebsfond verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B I und 2:		
a. bar	. . . . .	. . .
b. in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.	. . . . .	. . .
Ergibt einen Betriebsfond von	. . . . .	. . .

Anlage B.

Vorschriften

über

Art und Form der Rechnungsführung der Krankenkassen.

I. Der Rechnungsführung ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen.

II. Die Kasse hat zu führen:

A. ein Mitgliederverzeichnis,

B. ein Krankenbuch,

C. ein Einnahme- und Ausgabebuch,

D. eine Vermögensrechnung.

A. Mitgliederverzeichnis.

Das Mitgliederverzeichnis, in welches sämtliche Mitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen sind, muß für jedes Mitglied ergeben:

1) den Tag des Eintritts,

2) den Tag des Ausscheidens.[1])

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Bei Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen hiezu noch 3) ob das Ausscheiden durch den Tod des Mitgliedes erfolgt ist.

B. Das Krankenbuch.

1) In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen ist (vgl. Ziffern 3, 6, 7 unter „b. Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).

2) Aus dem Krankenbuche muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer 1 bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.

C. Einnahme- und Ausgabebuch.

1) Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche den Ziffern unter Einnahmen und Ausgaben des Formulars II (Rechnungsabschluß), I (Kassenrechnung) entspricht.

2) In das Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach der Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.

3) Einnahmen und Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren, sind nicht als Rest-Einnahmen oder -Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.

4) Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird mit dem 31. Dezember desselben abgeschlossen. In das Buch sind lediglich die in dem betreffenden Jahre wirklich der Kasse zugeflossenen Einnahmen (eingezahlten Beträge) und die wirklich geleisteten Ausgaben (ausgezahlten Beträge) einzutragen.

D. Vermögensrechnung.

1) Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das für dieselbe bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1888 ein Nachweis des gesamten am 1. Januar dieses Jahres vorhandenen Vermögens und der Verteilung desselben in seine verschiedenen Bestandteile unter Zugrundelegung des Formulars II (Rechnungsabschluß), II (Vermögensausweis) aufzunehmen.

2) Im Laufe jedes Rechnungsjahres sind die eintretenden Ab- und Zugänge der Aktiva und Passiva einzutragen.

3) Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuches für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergleiche oben C 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II Ziffer II eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Verteilung auf die verschiedenen Bestandteile des Vermögens aufzunehmen.

4) Die Verteilung des Gesamtvermögens auf die unter B 1, 2, 3 des Formulars II Ziffer II aufgeführten Bestandteile ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a. Als Stammvermögen sind nur solche Vermögensteile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unvermindert erhalten bleiben muß. — Nach § 29 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse — abgesehen von der Bildung des Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen Überschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges, neben dem Reservefond bestehendes Vermögen zu

bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.

b. Alles übrige Vermögen, welches bisher angesammelt worden, ist, soweit es nicht als Betriebsfond für die Deckung der laufenden Ausgaben bar oder in jederzeit verwertbaren Papieren (Sparkassenbücher, Bankeinlagen 2c.) bereit zu halten ist, dem Reservefond zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwa im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. Epidemieen) entstehende Fehlbeträge zu decken.

c. Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenden Überschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfond inanspruch genommen werden, dem Reservefond zu überweisen, auch wenn sie den im § 32 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten Mindestbetrag (ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge) übersteigen.

d. Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergleiche D 3 oben) ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfond für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wieviel folgeweise dem Reservefond zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfond nicht höher zu bemessen, als erforderlich ist, um die jederzeitige Deckung der notwendigen laufenden Ausgaben sicherzustellen.

Hiezu erging ferner das

b. Regierungs-Ausschreiben vom 15. Januar 1889 gleichen Betreffs:

1) Unter Bezugnahme auf die höchste Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober 1887 (Abschnitt I und III) — abgedruckt im Ministerialblatte des Innern 1887 Seite 371 — werden die Behörden, welche die Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung, sowie über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen führen, beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die ebenbezeichneten Kassen die in der eingangs allegierten Ministerial-Bekanntmachung vorgeschriebenen „Nachweisungen“ für das Jahr 1888 in Bälde fertig stellen und so rechtzeitig den Aufsichtsbehörden in doppelter Ausfertigung einsenden, daß diese hinwiederum in der Lage sind, die vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen und die statistischen Tabellen spätestens zum 15. April April dieses Jahres hieher vorzulegen.

2) In gleicher Weise sind die Vorstände der eingeschriebenen Hilfskassen und jener aufgrund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, deren Mitglieder von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten befreit sind, durch die Kgl. Bezirksämter aufzufordern, ihnen „Nachweisungen“ einzusenden. Welche Kassen hierunter zu verstehen sind, ist aus dem Verzeichnisse A No. 2—7 zu der Bekanntmachung vom 3. März 1888 (Beilage No. 14 zum Kreisamtsblatte) zu ersehen. (Nachträge und Zusätze hiezu siehe R.Bek. v. 6. Januar 1889, A.Bl. 1889 Beil. 4 S. 19 ff.)

3) Für diese „Nachweisungen“, welche aus einer „Übersicht über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle“ und aus einem „Rechnungs-Abschlusse“ bestehen, sind die durch die angeführte Ministerial-Bekanntmachung neu eingeführten Formulare (Amts-

blatt des Staatsministeriums des Innern 1887 Seite 375—380) pro 1888 zum erstenmale zu verwenden.

Formulare zu diesen „Nachweisungen“ nach einem von dem Kaiserl. statistischen Amte in Berlin entworfenen Muster sind in der Reichsdruckerei in Berlin in beliebigen Mengen zu beziehen.

Nachdem es das Kgl. bayer. statistische Büreau als wünschenswert bezeichnet hat, daß sich die verschiedenen Kassen dieses einheitlichen Formulares bedienen und um den zur Einreichung von Nachweisungen gesetzlich verpflichteten Kassen des Regierungsbezirkes den Bezug der Formulare in der Nähe zu ermöglichen, wurde die Karl Thieme'sche Druckerei in Kirchheimbolanden-Kaiserslautern veranlaßt, Formulare nach diesem empfohlenen Muster herzustellen.

4) Das neue Muster-Formular enthält die gesamten „Nachweisungen“, also die „Übersicht“ und den „Rechnungsabschluß“ nach Formular I und II auf einem Foliobogen.

Nachdem die „Nachweisungen“ in doppelter Ausfertigung vorzulegen sind, so hat in der Folge jede Kasse statt der früher gebräuchlichen vier halben Bogen zwei Foliobogen einzureichen.

5) Jedes der beiden Exemplare der „Nachweisungen“ hat auf der ersten Seite eine Bescheinigung darüber zu enthalten, daß das Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt wurde.

Diese Bescheinigung ist durch den Kassen-Vorstand, bei der Gemeinde-Krankenversicherung durch die Bürgermeisterämter, mittels Unterschrift und Siegelabdrucks zu vollziehen.

6) Unmittelbar unterhalb dieser Fertigung haben die Aufsichtsbehörden — Kgl. Bezirksämter und die Gemeindebehörden der Städte von mehr als 10 000 Einwohner — aufgrund der Amtskundigkeit bezw. ihrer Akten das Prozentverhältnis der Beiträge und des Krankengeldes zum Lohne und die statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ebenfalls unter amtlicher Fertigung zu vermerken. Bei den Übersichten der eingeschriebenen und sogenannten freien Hilfskassen (siehe oben Ziffer 2) haben die Kgl. Bezirksämter zugleich eine Konstatierung im Sinne der Ziffer 6 des Ausschreibens gleichen Betreffs vom 8. März 1888 (No. 12 der Beilagen zum Kreisamtsblatte) anzufügen.

7) Bei Anfertigung der „Nachweisungen“, sowie bei der durch die Aufsichtsbehörden vorzunehmenden Prüfung ist zu beachten, daß

a. der Rechnungsabschluß lediglich die im Jahre 1888 wirklich der Kasse zugeflossenen Einnahmen (eingezahlten Beträge) und die wirklich geleisteten Ausgaben (ausgezahlten Beträge) zu umfassen hat,

b. die Ziffern und Summen, welche in der Statistik für 1888 an jene des Vorjahres anbinden, mit dieser übereinstimmen müssen, sodaß insbesondere die Zahl der am Jahresanfange vorhandenen Mitglieder sich mit der am Schlusse des Jahres 1887 bei der Kasse verbliebenen deckt, und daß als barer Kassenbestand in den Rechnungsabschluß pro 1888 der Kassa-Aktivrest, wie ihn der Rechnungsabschluß nach Formular II pro 1887 ausweist, übergetragen werde, dann daß

c. bei Kassen, die im Laufe des Jahres 1888 neu entstanden sind oder sich aufgelöst haben, aus den Nachweisungen nach Formular I wie nach

Formular II genau erhellt, auf welchen Bruchteil des Jahres sich dieselben erstrecken.

Bei einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, die z. B. am 15. Juli 1888 ihre Thätigkeit eröffnete, wären in Formular I die Monate Januar mit Juni zu durchstreichen, beim Vortrage des Monats Juli wäre dagegen einzutragen: „15. Juli Eröffnung der Kasse“ und fortan wären für die übrigen Monate des Jahres die entsprechenden Einträge zu machen. In der Tabelle nach Formular II dagegen wäre in der Überschrift unter Durchstreichung des nicht passenden Teiles des Vordrucks zu schreiben: „Kassenrechnung für den Zeitraum vom 15. Juli bis 31. Dezember 1888.“

8) Über die vollzogene Prüfung, über die Zahl der Kassen und die Vollständigkeit des Materiales haben die Aufsichtsbehörden für ihren Aufsichtsbezirk eine Bestätigung zu erteilen. Dies hat aber nicht im Vorlageberichte, sondern mittels einer besonderen Bescheinigung zu geschehen.

9) Die „Nachweisungen“ sind von den Aufsichtsbehörden nach Arten auszuscheiden und innerhalb der einzelnen Arten alphabetisch zu ordnen. Für jede einzelne Art ist eine besondere Tektur zu verwenden. Hiebei ist überdies zu berücksichtigen, daß für jede der beiden Ausfertigungen eine besondere Tektur anzulegen ist. Ein Bezirksamt, in welchem nur Gemeinde-Krankenversicherungen und Betriebskrankenkassen bestehen, hat demnach 4 Faszikel zu bilden und zwar je zwei für die Nachweisungen der Gemeinde-Krankenversicherungen und je zwei für die der Betriebskrankenkassen.

(Vgl. hiezu R.A. vom 19. Januar 1890 A.Bl. S. 6.)

Die Rechnung über die Gemeinde-Krankenversicherung bildet keine bloße Nebenrechnung zur Gemeinderechnung, sondern ist jeweils gesondert aufzustellen. Wegen der für die Prüfung und Verbescheidung maßgebenden Bestimmungen wird auf Band I Seite 174 ff. verwiesen. Vgl. auch § 33 unten.

Auf die Anfertigung der hier erwähnten statistischen Nachweisungen ist wegen deren Bedeutung besondere Sorgfalt zu verwenden. Die in der Min.-Entschl. vom 17. Oktober 1887 (M.A.Bl. S. 371) wenigstens teilweise aufrechterhaltenen Vorschriften vom 12. November 1884 und 19. Januar 1887 (M.A.Bl. 1884 S. 334 und 1887 S. 30) können hier der Raumersparnis wegen nicht zum Abdruck gelangen.

Hier wäre aber noch darauf hinzuweisen, daß als „Sitz“ einer Gemeinde-Krankenversicherungskasse nicht der Sitz der Einnehmerei zu gelten hat. Nur wenn verschiedene Gemeinden zu einem Versicherungsverbande zusammengetreten sind, kann der Name und Sitz verschiedene Gemeindebenennungen nachweisen. (R.E. vom 17. April 1886.)

§ 18.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse*) zu leisten, welche derselben aus den Überschüssen der Krankenversicherungskasse und beziehungsweise aus dem Reservefond, soweit möglich, wieder zurückzuerstatten sind. (§ 9 Abs. 4 des Reichsgesetzes.)

§ 19.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten nach gesetzlicher Vorschrift (cf. § 1) der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen zur Gemeindekrankenversicherung zu entrichten sind, wöchentlich imvoraus einzuzahlen. Die Gemeinden können auch andere Zahlungstermine, z. B. monatliche oder vierteljährige Vorauszahlung, beschließen. Im Interesse vereinfachter Erhebung wird sich eine solche Beschlußfassung empfehlen.**)

---

*) Eine Verzinsung dieser Vorschüsse ist nach M.E. vom 29. Januar 1885 No. 15827 ausgeschlossen. Imhinblick auf diese Entscheidung erhielt der frühere § 41 die unten angegebene Fassung.

**) Hiezu sind zu vergleichen:

a. A. R.A. vom 28. September 1886 No. 15668 T:

„Mehrere Kgl. Bezirksämter haben in den zufolge Regierungs-Ausschreiben vom 27. Juli c. No. 11839 T, betr. Abänderung oder Ergänzung des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes, erstatteten Berichten hervorgehoben, daß die Bestimmung des § 51 des Krankenversicherungsgesetzes über die Vorauszahlung der Beiträge und eventuelle Rückerstattung eine große Arbeitslast, Umständlichkeit und Vielschreiberei hervorrufe.

Die Kgl. Regierung war zwar der Ansicht, daß § 51 l. cit. nur ausspricht, die Arbeitgeber seien verpflichtet, wenn es verlangt wird, die Beiträge imvoraus einzuzahlen, daß sonach die Vorauserhebung nur ein Recht, nicht aber eine Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherungen und Ortskrankenkassen statuiert, daß es also letzteren auch freisteht, die Beiträge postnumerando einzuheben.

Es erschien jedoch angezeigt, im Interesse eines gleichheitlichen Gesetzesvollzugs Entscheidung des Kgl. Staatsministeriums des Innern über die beregte Frage zu erbitten.

Die hierauf ergangene höchste Entschließung folgt im Abdrucke.“

b. M.E. vom 24. September 1886 No. 12967:

„Auf den Bericht vom 18. l. Mts. wird erwidert, daß § 51 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 keinerlei Verpflichtung der Gemeinde-

§ 20.

Bezüglich der nach statutarischer Bestimmung (cf. § 1) der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen ist aus den bezüg-

---

Krankenversicherungen und Ortskrankenkassen zur Vorauserhebung der Beiträge statuiert und daß auch Ziffer 16 Abs. 2 der bayerischen Vollzugsvorschriften über die Gemeinde-Krankenversicherung vom 15. Mai 1884 einer späteren Einhebung nicht entgegenstehe.

In einigen größeren Städten werden die Beiträge denn auch vierteljährig postnumerando eingehoben; die Arbeitgeber machen dort zumeist von der denselben durch § 53 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes eingeräumten Berechtigung Gebrauch."

c. § 51 und § 53 Abs. 1 des R.Kr.Vers.Ges.:

§ 51: „Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Ortskrankenkasse zu entrichten sind, imvoraus und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeitteil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet."

§ 53 Abs. 1: „Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach § 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung inabzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfallen."

Von der nach obiger M.E. zulässigen Postnumerando-Erhebung der Krankenversicherungsbeiträge haben denn auch viele Gemeinden, namentlich die größeren Städte oder andere Gemeinden mit häufig wechselnder Arbeiterbevölkerung, Gebrauch gemacht. Es ist dabei nur darauf zu sehen, daß die Anfertigung der Heblisten nicht zu lange hinausgeschoben wird, sondern sofort nach Umfluß der denselben jeweils zugrundeliegenden Zeit erfolgt. In den Fällen, in welchen die Beiträge nicht für diesen ganzen zur Grundlage dienenden Zeitraum erhoben wurden, muß das bezügliche Verhältnis bezw. die inberechnung gezogene Zeitdauer aus der Hebliste ersichtlich sein. Weiteres hierüber siehe bei §§ 46 und 47 unten. Bezüglich der in § 51 des R.Kr.V.Ges. statuierten Verpflichtung der Arbeitgeber ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Fortbezahlung von Krankenversicherungsbeiträgen seitens des Arbeitgebers für einen aus seinem Dienste getretenen aber nicht abgemeldeten Arbeiter nicht als Leistung von Krankenversicherungsbeiträgen für den an dessen Stelle getretenen nicht angemeldeten Arbeiter inbetrachtkommen kann. (S. IX 329.)

lichen statutarischen Bestimmungen zu ersehen, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber (Dienstherrschaften) verpflichtet sind, die genannten Beiträge für fragliche Personen vorbehaltlich der Verrechnung (§ 53 des Reichsgesetzes) einzuzahlen oder ob diese Einzahlung den Versicherten selbst obliegen soll. (§ 2 Abs. 2 und § 54 des Reichsgesetzes, Art. 2 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes.)

§ 21.

Der Anspruch auf Krankenunterstützung und die Verpflichtung zur Leistung von Krankenversicherungsbeiträgen beginnt nicht erst mit dem Tage der Anmeldung bei der Gemeindebehörde oder der Meldestelle (§ 49 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes), sondern mit dem Tage des Eintritts in das die Gemeinde-Krankenversicherung begründende Arbeitsverhältnis.*)

---

*) Vgl. auch § 29 unten. Die hier inbetrachtkommenden §§ des R.Kr.V.Ges. lauten:

§ 49: „Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt oder welche einer Ortskrankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Ortskrankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämtliche Ortskrankenkassen eines Bezirks errichten Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Ortskrankenkassen nach maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten."

§ 50: „Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse aufgrund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben."

Die in § 49 vorgeschriebene Anmeldepflicht wird in der Regel dann als erfüllt anzusehen sein, wenn der Arbeitgeber die versicherungspflichtige Person rechtzeitig in einer jeden Zweifel über deren Identität ausschließenden Weise bei der hiezu bestimmten Stelle angemeldet hat. (S. IX 474.)

In Ziff. 20 der Vollz.Vorschr. über die Gemeinde-Krankenversicherung vom 15. Mai 1884 (Ges. u. V.Bl. S. 275 ff.) sind die näheren Bestimm-

§ 22.

Die Beiträge sind solange fortzuzahlen*), bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49 des Reichsgesetzes) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeitteil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet. (§ 51 des Reichsgesetzes.)

§ 23.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.**)

Dieselben haben das Vorzugsrecht des § 54 No. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877, d. h. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen rangieren an erster Stelle. (§ 55 des Reichsgesetzes.)

---

ungen über die An- und Abmeldung zur Gemeinde-Krankenversicherung enthalten und ist die Einführung und Abgabe von Formularien zur schriftlichen Meldung empfohlen.

Der Gebrauch solcher Formularien ist vorzugsweise in größeren Gemeinden, sowie in jenen, welche Erstreckungsbeschlüsse aufgrund Art. 2 Abs. 2 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884 erlassen und hiedurch den Kreis der Versicherungspflichtigen erheblich erweitert haben, im Interesse eines geordneten Geschäftsganges und zur Vereinfachung des Verfahrens als ein Bedürfnis zu erachten.

Es ist daher dahin zu wirken, daß Formularien der bezeichneten Art eingeführt und an die meldepflichtigen Arbeitgeber, insbesondere soweit forstwirtschaftliche Arbeiter inbetrachtkommen, an die staatlichen und gemeindlichen Forstverwaltungsbehörden oder deren Beauftragte zum Gebrauche unentgeltlich abgegeben werden.

Da die Kosten für die Beschaffung solcher Formularien als sachliche Verwaltungskosten sich darstellen, so fallen dieselben den betreffenden **Gemeinden** zurlast und sind daher aus der Gemeindekasse zu bestreiten. (M.E. vom 3. Juni 1889 No. 9132 W.)

*) Vgl. das zu § 19 erwähnte Erkenntnis (S. IX 329) und §§ 46 und 47 unten.)

**) Siehe Bd. I S. 139 ff., 267 ff.

§ 24.

Die aufgrund des Gesetzes von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Leistungen gelten nicht als öffentliche Armenunterstützung. Forderungen auf solche Leistungen können weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet werden und dürfen nur. auf geschuldete Krankenversicherungsbeiträge aufgerechnet werden. (§ 77 und 56 des Reichsgesetzes mit Art. 1 § 1 des Ausführungsgesetzes.)

§ 25.

Zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden können sich nach freier Übereinkunft zu gemeinsamer Vorkehrung der zur Gemeinde-Krankenversicherung erforderlichen Einrichtungen verbinden. (Art. 17 Abs. 2 des Armengesetzes, Art. 1 § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884.)*)

§ 26.**)

Wenn ein distriktiver Krankenhausverband die gesetzlichen Leistungen der Gemeinde-Krankenversicherung übernimmt, richtet sich das Verhältnis nach dem zwischen dem Distrikt und den Gemeinden hierüber abzu-

*) Zur Bescheidung der allenfalls sich hieraus ergebenden Streitigkeiten unter den beteiligten Gemeinden werden in analoger Anwendung des Art. 1 § 4 des bayer. Ausf.Ges. zum R.Kr.V.Ges. die Verwaltungsbehörden und letztinstanziell der Kgl. Verwaltungsgerichtshof zuständig sein. (Vgl. auch v. Riedel: Armengesetz S. 126 / 27.)

) Die hier behandelte Angelegenheit deckt sich keineswegs mit der in Ziff. 29 der Vollz.Vorschr. über die Gemeinde-Krankenversicherung vom 15. Mai 1884 geregelten. Für die daselbst erwähnten distriktiven Erstreckungsbeschlüsse ist zunächst darauf hinzuweisen, daß durch dieselben die Anwendung des § 1 des R.Kr.V.Ges. nur ausgedehnt werden kann auf die in § 2 Ziff. 1—6 bezeichneten (nicht bereits einer anderen der in § 4 benannten Kassen angehörigen) Personen und für dieselben nur insoweit Wirkung äußert, als sie in dem betreffenden Distriktsstatut ausdrücklich (und am besten speziell) aufgeführt sind. Eine allgemeine Erstreckungsbefugnis auf die im Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes bezeichneten Personen, wie solche im Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 des bayer. Ausführungsgesetzes den **Gemeinden eingeräumt ist, besteht für die statutarischen Bestimmungen der **Distriktsräte** nicht (Reger: a. a. O. S. 129). Den mit Außerachtlassung dieser Sonderstellung gefaßten distriktiven Statutarbeschlüssen, durch welche die Krankenversicherungspflicht des § 1 des R.Kr.V.Ges.

schließenden Vertrage. Die Einhebung der Krankenversicherungsbeiträge hat jedoch in allen Fällen durch die Gemeinde-Krankenversicherungskassen zu geschehen.

---

allgemein auf die in Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes bezeichneten Personen, also z. B. auch auf die unter § 2 Ziff. 1—6 des R.Kr.V.Ges. nicht mitbegriffenen Dienstboten oder gewerbliche ꝛc. Lehrlinge ohne Lohn und freie Station erstreckt werden wollte, müßte daher die Genehmigung der Kgl. Kreisregierung versagt werden. Wesentlich anders liegt dagegen der Fall, wenn, wie im § 26 gegenwärtiger Instruktion vorgesehen, ein distriktiver Krankenhausverband gemäß Ziff. 10 der Vollz.Vorschr. zur Gem.Kr.Vers. imwege der Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden die gesetzlichen Leistungen der Gemeinde-Krankenversicherung in der Weise übernimmt, daß die auch fernerhin von den Gemeinde-Krankenversicherungskassen einzuhebenden Krankenversicherungsbeiträge in eine besondere vom Distrikte zu verwaltende Krankenversicherungskasse abgeliefert werden, wogegen aus dieser Kasse die sämtlichen Kosten für Krankenunterstützung einschließlich der nach einem bestimmten Verpflegssatze der Distriktskrankenhauskasse zu leistenden Kur- und Verpflegungskosten bestritten werden. (M.E. vom 3. Mai 1885 No. 6091.) Eine solche Vereinbarung, deren rechtliche Beurteilung sich zunächst nach dem Inhalte des zwischen dem Distrikte und den Gemeinden abgeschlossenen Vertrages zu bestimmen hat, enthält keine Alterierung der Gemeinde-Krankenversicherungspflicht. Für deren durch fragliches Übereinkommen in keiner Weise berührte Wirkungen bezüglich der zu gewährenden Krankenunterstützung tritt hier lediglich in der Distrikts-Krankenhausverwaltung ein Dritter, gleichsam als Generalunternehmer an die stelle der ursprünglich leistungspflichtigen Gemeinde-Krankenversicherung, welcher das Äquivalent für seine Leistungen in den an denselben von den beteiligten Gemeinden abzuliefernden Krankenversicherungsbeiträgen zu finden hat.

Der Abschluß solcher Vereinbarungen unterliegt nach Art. 23 des Distriktsratsgesetzes der Bestätigung der Kgl. Kreisregierung. Der Beitritt kann allen Gemeinden des betreffenden Distriktes offen gehalten werden, auch denjenigen, welche Erstreckungsbeschlüsse gemäß Art. 2 Abs. 2, insbesondere Ziff. 2 des bayer. Ausf.Ges. erlassen haben. Gegen die letzteren dürfte sich kaum der Einwand erheben lassen, daß die nach Obigem ausgeschlossene Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf die in Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Ausf.Ges. bezeichneten Personen durch statutarische Beschlüsse des Distriktsrates hier auf einem Umwege herbeigeführt werde. Allenfalls nötig werdende Vorschüsse an diese besondere Distrikts-Krankenversicherungskasse wären vom Distrikt zu leisten

§ 27.

In denjenigen Gemeinden, in welchen auch inzukunft Krankenkassebeiträge im Sinne des Art. 20 des Armengesetzes von solchen Personen erhoben werden, welche der Gemeinde-Krankenversicherung nicht unterliegen (cf. oben § 1), dürfen diese Krankenkassebeiträge nicht mit den Krankenversicherungsbeiträgen vermengt werden, gleichwie auch die auf den Anspruch auf Krankenhilfe nach Art. 11 und 20 des Armengesetzes bezüglichen Verzeichnisse, Akten und Rechnungen von den auf die Gemeinde-Krankenversicherung bezüglichen vollständig getrennt zu halten sind.

§ 28.

Bezüglich der Kontrolle*) der als krank gemeldeten der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegenden Personen haben die Gemeindebehörden das Geeignete zu verfügen. Dieselben können besondere Kranken-Kontrolleure bestellen.

---

vorbehaltlich des Rückersatzes aus Überschüssen oder dem Reservefond der ersteren gemäß § 10 des R.Kr.V.Ges., event. aber von den zum Verband gehörigen Gemeinden gemäß Art. 31 des Distriktsratsgesetzes zurückzuerheben. Eben deßhalb können die betreffenden Gemeinde-Krankenversicherungen zum Abschlusse eines bezüglichen Übereinkommens nicht zwangsweise angehalten werden, das seine Wirkungen umsomehr nur auf die denselben freiwillig beigetretenen Gemeinden erstrecken kann, als § 12 Abs. 2 der R.Kr.Vers. auf Bayern keine Anwendung findet. Nachdem, wie aus § 26 ersichtlich, die Einhebung der Krankenversicherungsbeiträge den Gemeinde-Krankenversicherungskassen vorbehalten bleibt, haben auch beim Abschluß der vorerwähnten Vereinbarung die Beschlußfassungen wegen einer Meldestelle (§ 49 Abs. 3 des R.Kr.V.Ges.), ferner wegen etwaiger Vorausbezahlung der Krankenversicherungsbeiträge (§ 51 l. c.) von den betreffenden Gemeinden auszugehen. Dagegen bleibt dem Distriktsrate bezw. dessen Vorstand der Abschluß der Verträge mit den Kassenärzten, die formelle Regelung des vom Distriktsrechner zu führenden Rechnungswesens ꝛc. überlassen. Die Kosten der Kassenführung hat der Distrikt zu übernehmen.

*) Eine besonders umsichtige und taktvolle Ausübung dieser Kontrolle ist den Gemeinden in ihrem eigenen Interesse, schon mit Rücksicht auf die nicht selten vorkommenden Simulationen, dann aber auch aus anderen Gründen dringend zu empfehlen.

§ 29.*)

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu ersetzen, welche die Gemeinde-Krankenversicherung aufgrund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat. (§ 50 des Reichsgesetzes.)

§ 30.

Wurde nach maßgabe der in den Art. 10 und 12 des Armengesetzes begründeten Verpflichtung**) einer der Gemeinde-Krankenver-

---

*) Die nachträgliche Anmeldung eines Arbeiters zur Gemeinde-Krankenversicherung führt keine Beschränkung der in § 50 des R.Kr.V.Ges. festgesetzten Ersatzpflicht des Arbeitgebers auf die lediglich bis zu jener Anmeldung erwachsenen Kur- und Verpflegungskosten für den nicht rechtzeitig angemeldeten Arbeiter herbei. (S. IX 329.) Zur Bescheidung der aus § 50 sich ergebenden Streitigkeiten ist der Kgl. Verwaltungsgerichtshof letztinstanziell zuständig. (S. VII 156.) — Vgl. auch § 49 unten.

**) Siehe § 50 unten. Bei keiner Hilfeleistung einer Armenpflege darf nämlich die im Art. 10 Abs. 2 des Armengesetzes noch besonders inbezug genommene Grundbestimmung des Art. 4 außerbetracht bleiben, wornach die öffentliche Armenpflege nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung zu gewähren hat, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nötige Hilfe zu erlangen vermag. Zu den zur Unterstützung rechtlich Verpflichteten ist aber einem erkrankten Versicherungspflichtigen gegenüber unzweifelhaft die einschlägige Gemeinde-Krankenversicherung zu rechnen und soweit demselben durch die von letzterer getroffene Veranstaltung die erforderliche Krankenhilfe zur Verfügung steht, mangelt es an einer notwendigen Voraussetzung für die Verpflichtung der Armenpflege zur Hilfeleistung. (S. VII 250.) Eine Beschränkung des Ersatzanspruches auf die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe tritt ein, wenn in den Fällen des Art. 1 § 2 Abs. 1 des bayer. Ausf.Ges. der Armenpflegschaftsrat der hilfeleistenden Gemeinde die in Abs. 2 ibid. vorgeschriebene Nachricht an die Verwaltung der ersatzpflichtigen Gemeinde-Krankenversicherung nicht rechtzeitig abgesendet hat. (Abs. 3 ibid.) Siehe auch noch S. VII 312. — § 2 Abs. 1 des bayer. Ausf.Ges. regelt übrigens nur die Frage des Ersatzanspruches gegen eine bayerische Gemeinde-Krankenversicherung. Soll ein solcher gegen eine außerbayerische Krankenversicherungskasse geltend gemacht werden, so findet § 57 des R.Kr.Vers.Ges. Anwendung.

sicherung unterliegenden Person (§ 1) von einer anderen Gemeinde Krankenhilfe geleistet, so steht der hilfeleistenden Gemeinde gegen die Gemeinde-Krankenversicherung ein Ersatzanspruch zu. Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der notwendigen Kosten und auf den Zeitraum, für welchen die Gemeinde-Krankenversicherung unterstützungspflichtig war. (§ 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes.)

§ 31.

Wurde von der Gemeinde-Krankenversicherung die gesetzliche Krankenunterstützung einer in der Gemeinde nicht heimatberechtigten Person während voller 13 Wochen gewährt und dauert die Notwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen. (§ 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes.)*)

§ 32.**)

Nach Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes haften diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs-

---

*) Wegen der von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung an den Armenpflegschaftsrat der ersatzpflichtigen Gemeinde zu erteilenden Benachrichtigung siehe Art. 1 § 3 Abs. 2 des bayer. Ausf.Ges. und soweit Nichtbayern infragestehen Abs. 3 ibid.

**) Vgl. § 50 unten, ferner die M.B. vom 22. Oktober 1885, „den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betr.“ (G.V.Bl. S. 605 ff.), welche lautet:

„Nachstehend werden die vom Reichs-Versicherungsamt zu § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erlassenen Ausführungs-Vorschriften (Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 30. Septbr. 1885) behufs Darnachachtung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Aufsichtsbehörden der hienach infragekommenden Krankenkassen werden angewiesen, die Vorstände der letzteren auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.“

Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 30. Septbr. 1885.

Aufgrund des § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§ 1. Als Krankenkassen im Sinne des § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeinde-Krankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die aufgrund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen und die aufgrund landesrechtlicher Vor-

oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall einer nach maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes versicherten Person vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie

---

schriften errichteten Hilfskassen, soferne die Mitglieder dieser Hilfskassen gemäß § 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§ 2. Der im § 5 Abs. 9 zit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mitzuzählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§ 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§ 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. § 7 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag aufgrund des § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zugrunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[1])

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag aufgrund des § 5 Abs. 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach § 21 Ziff. 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zugrunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[2])

Anmerkung [1]) Nach § 7 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach § 6 zit. zu gewährende Krankengeld gemäß § 5 Abs. 9 zit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach § 7 Abs. . zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.

[2]) Nach § 21 Ziff. 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hienach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß § 7 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von $1/4$ auf $1/3$ des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältnis das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $1/8$ auf $1/6$ des Arbeitslohnes.

vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes von der Gemeinde-Krankenversicherung gemacht worden sind. (§ 96 Abs. 1 des Unfall-

---

§ 4. Hilfskassen, welche anstelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§ 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im § 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag aufgrund des § 5 Abs. 9 zit. soviel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.[3])

§ 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des § 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zugrunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus § 5 Abs. 9 zit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse aufgrund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§ 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Abs. 9 zit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mitteilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hiedurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Ortspolizeibehörde sowie die Organe der beteiligten Berufsgenossenschaft um eine Äußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Abs. 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§ 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§ 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des § 5 Abs. 9 zit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, bezw. nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidieren.

Anmerkung [3]) Da nach § 5 Abs. 9 zit. das Krankengeld von $^1/_2$ auf $^2/_3$, also um $^1/_6$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im § 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $^3/_4$, wovon $^1/_4$ die Stelle freier Kur vertritt, um $^1/_6$, mithin auf $^{11}/_{12}$.

versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. cf. auch Abs. 2—4 ibidem und § 97.)

Die Berufsgenossenschaften sind befugt, der Gemeindekrankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der 14. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der in § 6 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes (§ 6 Ziff. 2), soferne nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. (§ 5 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes.)

Den durch einen Betriebsunfall Verletzten ist von Beginn der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der 13. Woche das Krankengeld auf mindestens 2/3 des ortsüblichen Tagelohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem nach § 6 Ziffer 2 zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der Gemeinde-Krankenversicherung von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung erforderlichen Vorschriften wird das Reichs-Versicherungsamt erlassen. (§ 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes.)

II. Teil.

§ 33.

Für das Kassa- und Rechnungswesen der Gemeinde-Krankenversicherungen haben die Vorschriften über die formelle Behandlung des Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesens vom 23. Dezember 1879 (Außerordentliche Beilage zum Kreisamtsblatte No. 5 für das Jahr 1880) sinngemäße Anwendung zu finden, insoweit nachstehend nicht anders verfügt ist*).

---

§ 9. Der Liquidation ist das vorgeschriebene Formular zugrunde zu legen. (Siehe G.V.Bl. 1885 S. 609/10.)

§ 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§ 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

*) und vorbehaltlich des oben in § 17 nebst Anmerkung Erwähnten.

§ 34.

Von den zum Vollzuge des Gemeinde-Krankenversicherungsgesetzes gefaßten Gemeinderatsbeschlüssen ist eine beglaubigte Abschrift dem Rechner zur Kenntnisnahme und Darnachachtung, event. als Rechnungsbeleg zuzustellen.

§ 35.

Rechner der Gemeinde-Krankenversicherungen sind die Gemeinde-Einnehmer.

Jedoch bleibt den Gemeinden unbenommen, besondere Rechner im Sinne*) des § 5 Absatz 4 der Gemeinde-Rechnungsvorschriften aufzustellen.

Von der Aufstellung ist dem Kgl. Bezirksamte in gleicher Weise Anzeige zu erstatten, wie dies für die Aufstellung besonderer Gemeinde-

---

*) Die Regel ist also, daß die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer bezw. die gemäß Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufgestellten eigenen (besonderen) Gemeinde-Einnehmer (siehe Band I S. 19) als Rechner der Gemeinde-Krankenversicherungen zu fungieren haben. Werden in Anwendung des § 35 Abs. 2 gegenwärtiger Instruktion von diesen beiden Kategorieen zu unterscheidende besondere Rechner für die Gemeinde-Krankenversicherung aufgestellt, was sich namentlich bei einem umfangreicheren und komplizierten Rechnungswesen in größeren Städten empfehlen wird, so hat der betreffende Bedienstete eigentlich eine teilweise dem besonderen Gemeinde-Einnehmer und teilweise dem besonderen Rechner nach § 5 Abs. 4 der Gem.R.Instr. nachgebildete Stellung, wie dies die Allegate bei Absatz 3 des § 35 entnehmen lassen. Es wird daher bei demselben vom Bestehen einer besonderen Prüfung abgesehen werden können, während er im Gegensatze zu der Bestimmung des § 5 Abs. 4 l. c. gemäß des weiter allegierten § 7 und zwar Abs. 3 der Gem.R.Instr. keine Ablieferungen an den Gemeinde-Einnehmer zu bethätigen hat, vielmehr die vollständige Führung des Kassawesens der Gemeinde-Krankenversicherung überkommt (vgl. auch § 37 u. 40 unten). Eben deßhalb ist von demselben, wie sich übrigens schon aus § 5 Abs. 4 letzte Alinea und § 14 der Gem.R.Instr. ergibt, eine entsprechende Kaution zu leisten, welche gemäß § 16 ibid., vorbehaltlich der in Abs. 2 dieses § enthaltenen Ausnahme, in mindestens $3\frac{1}{2}$%igen bayer. Staatsobligationen zu bestellen ist. Die vom Gemeinderate ausgehende Aufstellung eines solchen besonderen Rechners ist dem Kgl. Bezirksamte anzuzeigen, von welchem auch die zupfand gegebenen Wertpapiere vinkuliert werden (§ 3 der A. V.O. vom 21. Dezember 1879 über die Bestellung der Amtsbürg-

Einnehmer (Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung) vorgeschrieben ist.*) (Gemeinde-Rechnungsvorschriften § 5 Abs. 4 und § 7.)

Den Gemeindeschreibern kann das Kassa- und Rechnungswesen nicht übertragen werden.**)

§ 36.

Die Gemeinde-Einnehmer erhalten als Rechner der Kranken-Versicherungskassen zwei Prozent Hebgebühren von den jährlichen ordentlichen Einnahmen.

Gegen diese Entschädigung haben die Rechner sämtliche für den Dienst der Krankenversicherung notwendigen Büreaubedürfnisse, worunter auch alle für das Kassa- und Rechnungswesen notwendigen Formulare — mit Ausnahme jener für die Kassatagebücher — begriffen sind, zu stellen.

Bei Gemeinde-Einnehmern, welche einen festen Gehalt beziehen (§ 26 der Gemeinde-Rechnungsvorschriften), ist die Frage, ob ihnen für die Führung des fraglichen Rechnungswesens eine besondere Entschädigung gebühre, nach den ihre Gehaltsverhältnisse regelnden Gemeinderatsbeschlüssen zu bemessen.

§ 37.

Für die besonderen Rechner im Sinne des § 35 Abs. 2 hat der Gemeinderat die Entschädigung entweder in festem Gehalte per Jahr oder durch Gewährung von Hebgebühren festzusetzen.

---

schaften). Das Kgl. Bezirksamt legt diese Papiere nebst Talons, Koupons, Faustpfanderklärung mit Bericht über das Sachverhältnis der Kgl. Regierung vor, welche sodann die weitere Behandlung der Amtsbürgschaft bei der Kreiskasse veranlaßt. — Die vorerwähnten besonderen Rechner der Gemeinde-Krankenversicherungen unterstehen den vorschriftsmäßigen Kassenrevisionen (vgl. R.A. vom 19. September 1885).

*) Vgl. hiezu Bd. I Seite 19 Note **).

**) Diese Bestimmung ist insoferne nicht ausschließend, als, wenn auch immerhin nur ausnahmsweise eine Übertragung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinde-Krankenversicherung auch an einen Gemeindeschreiber dann wird zugelassen werden können, wenn deren mehrere in einer Gemeinde vorhanden sind und der nicht zum Rechner bestellte unter denselben die einschlägigen bürgermeisteramtlichen Schreibgeschäfte zu erledigen hat.

In vorstehendem Falle findet § 36 Anwendung mit der Einschränkung, daß der Gemeinderat den Prozentsatz der Hebgebühren zu bestimmen hat.

§ 38.

Da die Krankenversicherungskasse mit keinen Verwaltungskosten belastet werden darf*), so sind die Hebgebühren oder festen Jahresgehalte der Rechner von der Gemeindekasse zu tragen.

Die Hebgebühren haben die Rechner, welche zugleich Gemeinde-Einnehmer sind, vierteljährig, die besonderen Rechner monatlich zu beziehen.

Damit die Anweisung und Auszahlung der Hebgebühren erfolgen kann, haben die Rechner nach Umfluß jeden Vierteljahres und beziehungsweise Monats, oder beim Diensteaustritt, dem Bürgermeisteramte einen die verschiedenen Einnahmen in ihrer Gesamtziffer nachweisenden Kassatagebuchsauszug vorzulegen, auf welchem der Gesamtgebührenanfall berechnet und die hierauf empfangene Zahlung bereits inabzug gebracht ist.

Das Bürgermeisteramt hat diese Auszüge und Berechnungen zu prüfen und nach Richtigbefund zur Auszahlung auf die Gemeindekasse ohne Säumen anzuweisen.

---

*) Nach einer Min.Entschl. vom 6. Juli 1886 No. 7798 bezieht sich diese dem § 9 Abs. 3 des R.Kr.V.Ges. bezw. der Ziff. 17 der Vollz.Vorschr. über die Gemeinde-Krankenversicherung vom 15. Mai 1884 angepaßte Bestimmung nicht etwa nur auf die Rechnungsführung durch eine besonders hiezu bestellte Persönlichkeit, sondern begreift Alles in sich, was das Verwalten einer Kasse erforderlich macht. Sonach hat die Gemeinde nicht bloß den Rechner zu stellen, sondern auch die gesamte Regie (Büreaumiete, Beheizung und Beleuchtung, Botenpersonal, Inserate, Porti ꝛc., siehe auch § 43) zu bestreiten. Insbesondere sind auch Kosten für Rezept-Formularien, welche nicht zu den von den Ärzten liquidierten Ausgaben, sondern zu den für Führung der Kassenverwaltung als nötig befundenen Formularien gehören, in den Rechnungen der Gemeinde-Krankenversicherung dem Abstriche zu unterstellen. Vgl. hiezu § 36 Abs. 2 oben, wornach die Bestreitung der Büreaubedürfnisse, insbesondere auch der Kosten für die erforderlichen Formularien, mit Ausnahme der Kassatagebücher (§ 59 und 176 der Gem.R.Instr. Bd. I S. 78/79, 169/70) dem Rechner der Krankenversicherungkasse obliegt.

Die Anweisung und ausgabliche Verrechnung der Hebgebühren oder des festen Gehaltes hat auf den einschlägigen Kredit des Gemeinde-Voranschlages für dasjenige Jahr zu erfolgen, für welches die Hebgebühr angesprochen wird.

Beziehen die besonderen Rechner (§ 35 Abs. 2) oder die besonderen Gemeinde-Einnehmer im Sinne des Art. 65 der Gemeindeordnung einen festen Gehalt, so ist derselbe monatlich aus der Gemeindekasse zahlbar und bedarf nur fürs erste Jahr der Gehaltsanweisung und Belegung mit dem Gemeinderatsbeschlusse.

Gehaltserhöhungen bedürfen der Anweisung sowie der Belegung mit dem die Erhöhung festsetzenden Gemeinderatsbeschlusse.

§ 39.

Größere im Laufe des Jahres sich ergebende Kassenbestände, insoweit solche der Rechner zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für die nächste Zeit nicht notwendig hat, sind unter doppelten Verschluß zu nehmen oder auf Anweisung der Gemeindebehörde gegen jederzeitigen Rückzug verzinslich anzulegen. Bevor dies geschieht, müssen etwaige Vor- oder Zuschüsse der Gemeinde gedeckt sein.

§ 40.

Dem Rechner ist gestattet, für die zu erhebenden Versicherungsbeiträge ein vom Bürgermeisteramt numeriertes und paraphiertes besonderes Tagebuch zu führen, in welches die einzelnen Zahlungen nach ihrem Anfalle Tag für Tag unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Diese besonderen Tagebücher sind am letzten Tage jeden Monats vom Rechner förmlich abzuschließen und ist aufgrund dieses Abschlusses die Monatseinnahme mit ihrer Gesamtziffer in das Haupt-Kassatagebuch sofort zu übertragen.*)

---

*) Die vorstehende Bestimmung enthält eine Abweichung von den im §§ 33 ff. der Gem.R.Instr. bezüglich des Tage- oder Kassabuches der Gemeinde-Einnehmer getroffenen Anordnungen durch die den letzteren fremde Einführung eines Haupt-Kassatagebuches. Wo keine besonderen Rechner bestellt sind, würde sich diese Einrichtung schon imhinblick auf die in § 16 oben vorgeschriebene Trennung der Rechnungs- und Kassenführung rechtfertigen. Dermalen ist außerdem wegen Führung dieses Hauptkassatagebuches noch auf Abteilung II vorletzter Absatz der bei § 17 abgedruckten Min.Entschl. vom 17. Okt. 1887 zu verweisen.

§ 41.*)

Vorschußleistungen der Gemeinde an die Gemeinde-Krankenversicherung sind soweit möglich wieder zurückzuerstatten, sobald die Krankenversicherungskasse nach dem Jahresabschluß Beträge enthält, welche zur Bestreitung der Ausgaben für die nächsten drei Monate nicht notwendig sind.

In diesem Falle hat der Rechner über die Vorschußleistungen der Gemeinde eine Liquidation aufzustellen und dieselbe dem Bürgermeisteramte zur Prüfung und Zahlungsanweisung zu übergeben.

§ 42.

Beim Empfang der Heblisten (§ 45) über die Beiträge der Versicherten haben die Rechner den Kassaschuldnern einen Auszug zustellen zu lassen, in welchem die Schuld per Woche oder gemäß § 19 per Monat oder Vierteljahr angegeben sein muß.

Die Anforderung an ein und denselben Verpflichteten hat für die ganze Dauer des die Beitragsleistung begründenden Verhältnisses nur einmal zu geschehen, da der Schuldner verpflichtet ist, den angeforderten Versicherungsbeitrag ohne weitere Mahnung insolange fortzubezahlen, als nicht infolge Abmeldung oder mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Erkrankung des Versicherten die Schuld sich mindert oder ganz aufhört.**)

Eine Minderung oder Einstellung der eingewiesenen Beitragszahlung darf der Rechner nur dann eintreten lassen, wenn ihm die Weisung hiezu durch eine bezügliche Bescheinigung des Bürgermeisteramtes zugegangen ist.

§ 43.

Der Druck der Auszüge oder Anforderungszettel geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch für deren kostenfreie Zustellung an

---

*) Nach der durch R.A. vom 10. März 1885 (A.Bl. 1885 S. 29) festgesetzten neuen Fassung.

**) In Gemeinden, welche die Postnumerando-Erhebung eingeführt haben, aber auch in vielen anderen pflegt zur Erleichterung der nach § 49 des R.Kr.V.Ges. entrichtungspflichtigen Arbeitgeber die Zustellung des in § 42 Abs. 1 oben erwähnten Auszuges nach eingetretener Fälligkeit wiederholt zu werden.

die Zahlungspflichtigen zu sorgen hat. (Gemeinde-Rechnungsvorschriften § 63.)

§ 44.

Die Gemeinde-Einnehmer in ihrer Eigenschaft als Rechner der Gemeinde-Krankenversicherungen sind verpflichtet, bei ihrem monatlichen Eintreffen in den auswärtigen Gemeinden ihres Amtsbezirkes nicht nur die Einnahmen für die Krankenversicherung zu erheben, sondern auch für diese die fälligen Ausgaben, besonders die Unterstützungen, auszubezahlen.

§ 45.

Damit die Erhebung der Krankenversicherungsbeiträge rechtzeitig und mit Erfolg bethätigt werden kann, hat die Gemeindebehörde periodisch dem Rechner einen vollständigen vollziehbar erklärten Auszug (Hebliste) aus dem Register über die Krankenversicherung nach Anleitung von Formular I gegen Bescheinigung zuzustellen, nachdem dessen Rubriken 1—10 vorher ausgefüllt sind.

Diese Auszüge müssen summiert und die Gesamtbeträge in Worten ausgedrückt sein.

Der Raum zwischen den einzelnen Namensvorträgen in der Hebliste ist so zu bemessen, daß der Rechner die einzelnen Zahlungen jeden Schuldners deutlich vormerken kann.

Für die durch unrichtige Anfertigung oder nicht rechtzeitige Zustellung der Auszüge der Kasse entstehenden Nachteile bleibt die schuldtragende Gemeindebehörde haftbar.

§ 46.*)

Über die im Laufe eines Vierteljahres vorkommenden Abgänge an eingewiesenen Beiträgen infolge Abmeldung oder mit Arbeitsunfähig-

*) Die im §§ 46 und 47 gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Anordnungen haben in der Praxis die verschiedenartigste Behandlung erfahren, umsomehr, als auch die Auffassungen bezüglich der in Ziff. 14—16 der spez. Vollz.Vorschr. über die Gemeinde-Krankenversicherung vom 15. Mai 1884 erteilten Direktiven keineswegs überall die gleichen waren. Eine Abänderung der hier erwähnten Normen unter Berücksichtigung der in der Praxis hervorgetretenen Beanstandungen wird daher nach Erlaß der bevorstehenden Novelle zum Reichs-Krankenversicherungsgesetze unvermeidlich sein.

Zunächst werden die einschlägigen Bestimmungen dieses Reichsgesetzes selbst

keit verbundener Erkrankung sind durch das Bürgermeisteramt dem Rechner behufs Einstellung der Erhebung des Versicherungsbeitrages Bescheinigungen nach Formular II und bezw. III spätestens am Tage nach der Abmeldung oder Erkrankungsanzeige einzuhändigen.

Für die neu zugehenden Versicherten hat das Bürgermeisteramt dem Rechner die Nachtragsauszüge aus dem Gemeinde-Krankenversicherungsregister so bald zu liefern, daß die Erhebung der Beiträge rechtzeitig stattfinden kann.

Diese Nachtragsauszüge sind in derselben Weise zu fertigen und auszufüllen wie die Hauptauszüge.

---

einer präziseren Fassung bedürfen. Denn wenn § 51 die Arbeitgeber verpflichtet, die von ihnen zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträge im voraus und zwar wöchentlich zu bezahlen, soferne nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, und wenn Ziff. 16 Abs. 2 der obenerwähnten Vollz.Vorschr. vom 15. Mai 1884 unter sonst fast wörtlicher Reproduktion dieses § 51 als solche andere Zahlungstermine allerdings nur exemplifikativ monatliche oder vierteljährliche (also doch wohl im Gegensatz zu der im Gesetz erwähnten wöchentlichen) Vorauszahlung bezeichnet, so bedurfte es begreiflicherweise erst der authentischen Interpretation durch die bei § 19 oben abgedruckte M.E. vom 28. Septbr. 1886, um eine Postnumerando-Erhebung der Krankenversicherungsbeiträge als mit diesen Bestimmungen im Einklang befindlich zu erkennen. Wenn ferner die Beiträge nach § 51 al. 2 des R.Kr.V.Ges. solange fortzubezahlen sind, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung gemäß § 49 erfolgt ist, und für den betreffenden Zeitteil zurückzuerstatten sind, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet, so entbehrt, abgesehen davon, wieweit auch diese Bestimmung für die Ausschließlichkeit des Prinzips der Vorauszahlung der Krankenversicherungsbeiträge zu verwenden wäre, die Anordnung des letzten Absatzes der Ziff. 16 obiger Vollz.Instr., wornach für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Beiträge nicht zu zahlen sind, und die derselben angepaßten Vorschriften in §§ 46 und 47 gegenwärtiger Instruktion der unmittelbaren gesetzlichen Begründung.

Daß ferner die in § 14 Abs. 3 und 4 der Vollz.Vorschr. den Kgl. Bezirksämtern aufgetragene Berechnung bezw. Festsetzung der Krankenversicherungsbeiträge für die Woche, d. i. für 6 Arbeitstage, und des Krankengeldes,

§ 47.

Wenn aufgrund der in vorstehendem § erwähnten bürgermeisteramtlichen Bescheinigungen über Abmeldungen und Erkrankungen an Versicherungsbeiträgen bereits zuviel bezahlt wurde, so ist der zuviel bezahlte Betrag gegen Quittung auf der betreffenden bürgermeisteramtlichen Bescheinigung zurückzubezahlen und in der Hebliste in der hiefür eröffneten Rubrik einzustellen.

---

dieses immer für den Arbeitstag, zu einer Reihe von irrigen Auffassungen Veranlassung bot, hat die Praxis zurgenüge erkennen lassen.

Des weiteren dürfte die Fassung der §§ 45, 46 und 47 gegenwärtiger Instruktion, namentlich bezüglich der „periodischen" Zustellung der Hebliste an den Rechner, ferner wegen „der Einhändigung der durch die im Laufe eines Vierteljahres vorkommenden Abgänge veranlaßten Bescheinigungen", der „Lieferung der Nachtragsauszüge" eine präzisere werden und auch das Formular für diese Bescheinigungen selbst einer Umarbeitung zu unterziehen sein. Es erscheint doch mehr als fraglich, ob das Bürgermeisteramt immer imstande sein wird, die in Formular III geforderte, nach Ziff. 16 Abs. 6 der Vollz.-Vorschr. sehr bedeutsame Bescheinigung über die Dauer der Arbeits- resp. Erwerbsunfähigkeit auszustellen. Läßt sich hier auch, wenn die fragliche Zeitdauer zu kurz bemessen wurde, durch Ausstellung einer weiteren bezüglichen Bescheinigung (auf Antrag des Versicherten oder von amtswegen?) nachhelfen, so hat umgekehrt eine zulange bemessene Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Reihe von Unzuträglichkeiten im Gefolge. Es wäre daher wohl zu erwägen, ob sich statt des Formulars III nicht die Anwendung zweier Formularien, des einen zur Bestätigung des Beginnes, des anderen zur Bescheinigung der Beendigung der Krankheit bezw. der hiedurch veranlaßten Arbeitsunfähigkeit, empfehlen möchte. Die hier erwähnten Komplikationen würden bei Einführung der vierteljährigen Postnumerando-Erhebung sich auf ein ziemlich geringes Maß beschränken lassen. Nachdem aber die Bestimmungen der §§ 46 und 47 der Rechnungsinstruktion offenbar auf dem Prinzipe der Vorausbezahlung basieren, ist diese noch in einer großen Anzahl von Gemeinden beibehalten worden.

Für die Anwendung der gegenwärtig ingeltung stehenden gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen ist nun noch auf folgendes aufmerksam zu machen:

Wenn die Ziffer 14 Abs. 3 und 4 der Vollz.-Vorschr. vom 15. Mai 1884 die Berechnung bezw. Festsetzung der Krankenversicherungsbeiträge durch die Kgl. Bezirksämter stets für die Woche anordnet, so erwächst daraus keineswegs den Gemeinden das Recht, nun auch bei der Erhebung dieser Beiträge immer nur volle Wochen zugrundezulegen. Noch weniger ließe

sich natürlich die Ausdehnung eines derartigen Erhebungsmodus auf größere Zeiträume aus der in § 51 des R.Kr.V.Ges. den Gemeinden eingeräumten Verfügungsbefugnis bezüglich der Zahlungstermine ableiten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge, welche nur nach Tagen geschuldet sind (§§ 21 und 22 oben), selbst wenn sie vom Arbeitgeber imvoraus per Woche erhoben werden wollen, beginnt für den letzteren mit dem Tage, an welchem der Versicherungspflichtige in den Dienst des Arbeitgebers tritt, und hört nach Umfluß jenes Tages auf, mit welchem die abgemeldete Person aus der Versicherung ausscheidet, bezw. sie wird für die Dauer der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung suspendiert. Der etwa für einige Tage der betreffenden Woche zuviel bezahlte Betrag ist dem Zähler gegen Quittung zurückzuerstatten. Anderenfalls könnte es vorkommen, daß ein Versicherungspflichtiger, der am 4. Wochentage bei seinem bisherigen Arbeitgeber austritt und in derselben Gemeinde (selbstverständlich jeweils mit Beachtung der einschlägigen Vorschriften) am 5. Wochentage bei einem anderen Arbeitgeber eintritt, zur doppelten Bezahlung der Beiträge für ein und dieselbe Woche herangezogen würde, was offenbar gesetzlich unzulässig ist.

Aus der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des R.Kr.V.Ges., wornach das Krankengeld nach Arbeitstagen zu leisten ist, bezw. der mehrangeführten Ziff. 14 Abs. 3 der Vollz.Instr. für die Gemeinde-Krankenversicherung, wornach die Krankenversicherungsbeiträge stets für die Woche, d. i. sechs Arbeitstage, festzusetzen sind, läßt sich nicht ableiten, daß die Erhebung der letzteren für Sonn- und Feiertage (wie dies beim Krankengeld der Fall, Reger: a. a. O. Seite 27) zessiert. Denn die letztere Vorschrift enthält nur eine nicht auf andere Verhältnisse in beliebiger Weise ausdehnbare Direktive für die den Kgl. Bezirksämtern übertragene Berechnung der fraglichen Beiträge und würde übrigens auch schon ihrem Wortlaute nach nur für einen Ausschluß der Sonntage (Woche d. i. 6 Arbeitstage) verwendbar sein. Die Bestimmung wegen des Krankengeldes, auf welche man sich mit der Motivierung beruft, daß billigerweise für die Tage des Nichtbezuges von Krankengeld auch die Beitragsleistungen zessieren sollten, erscheint aber unbehelflich, weil das Gesetz außer dem Krankengelde ausweislich § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und § 7 ja noch anderweitige Krankenunterstützung gewährt und namentlich imhinblick auf § 7 Abs. 2 bei Annahme dieser Motivierung neue Komplikationen entstehen würden. An einer ausdrücklichen Bestimmung, bei Erhebung der Versicherungsbeiträge die Feiertage außeransatz zu lassen, fehlt es aber jedenfalls.

§ 48.*)

Die Rechner sind berechtigt und bei persönlicher Mithaftbarkeit für eintretende Verluste von Beiträgen auch verpflichtet, sich von Zeit zu Zeit von der Richtigkeit der ihnen zukommenden Heblisten durch Vergleichung mit den von der Gemeindebehörde über die Versicherten zu führenden Register zu überzeugen. Dies hat insbesondere zu geschehen, wenn Auslassungen oder sonstige Unrichtigkeiten wahrgenommen werden.

Von derartigen Konstatierungen hat der Rechner dem Kgl. Bezirksamte unverweilt Anzeige zu erstatten.

§ 49.

Der Rechner hat sich bei Leistungen aus der Kasse zugunsten eines Versicherten durch die in seinen Händen befindlichen Heblisten Gewißheit zu verschaffen, ob für den Erkrankten bereits Beiträge vor der Erkrankung zur Erhebung eingewiesen sind; wenn nicht, hat derselbe dem Bürgermeisteramte ohne Verzug hievon Anzeige zu erstatten und die Ersatzleistung (§ 29) zu beantragen.

Über den Gesamtbetrag der Ersatzleistung hat der Rechner eine Liquidation aufzustellen und dem Bürgermeisteramte zu übergeben, welches dieselbe, mit der Erhebungsanweisung versehen, binnen 5 Tagen dem Rechner gegen Bescheinigung wieder zuzustellen hat.

Findet die Zurückgabe in der bestimmten Frist nicht statt, so hat der Rechner hievon dem Kgl. Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

§ 50.

Wegen Ersatzforderungen der Krankenversicherung nach maßgabe der §§ 30, 31 und 32 finden die Vorschriften von § 49 Anwendung.

---

*) Bei dem Einflusse des Alters auf die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes und damit auch der Krankenversicherungsbeiträge hat die Gemeindebehörde insbesondere auch der Ausfüllung der Rubrik 7 in Formular I besondere Sorgfalt zuzuwenden. Für allenfallsige durch ihr Verschulden der Krankenversicherungskasse zugehende Benachteiligungen hätte die Gemeindebehörde zu haften. (Siehe auch § 45 Abs. 4.) Eine Kontrolle der Altersrubrik ist dem Rechner auch ermöglicht, wenn Krankenunterstützung inanspruch genommen wird.

§ 51.

Der Rechner kann die Krankenunterstützungen nur auf Anweisung des Bürgermeisteramtes und auf die in dieser Anweisung angegebene Dauer ausbezahlen. (cf. auch § 8 und 9.)

Der Zahlbefehl hat den Unterstützungsbetrag per Woche, sowie die mutmaßliche Dauer der Unterstützungsleistung*) anzugeben.

§ 52.**)

Die Rechnungen über Medikamente ꝛc. (cf. § 6 Ziff. 1) dürfen erst angewiesen und ausbezahlt werden, wenn dieselben die Prüfungs- und Richtigkeitsbestätigung des betreffenden Krankenversicherungsarztes nachweisen und mit sämtlichen Rezepten ꝛc. belegt sind.

§ 53.

Imfalle mit einer Krankenanstalt Vereinbarung wegen Verpflegung erkrankter Versicherter und Lieferung der Heilmittel getroffen ist, hat diese für jeden einzelnen Pflegling eine vom Anstalts-Vorstande und Rechner bestätigte Liquidation nebst Belegen einzureichen, deren Auszahlung an die Kasse der liquidierenden Krankenanstalt auf vorgängigen Zahlbefehl des Bürgermeisteramtes erfolgt.

§ 54.

Die bürgermeisteramtlichen Bescheinigungen über Einstellung von Beitragszahlungen (§ 46) hat der Rechner zu jeder einzelnen betreffenden Hebliste fortlaufend zu numerieren, aufgrund derselben den Einnahme-Ausfall bei der einschlägigen Ordnungs-Nummer der Hebliste kurz anzugeben und dabei auf die Nummer der als Beleg dienenden Bescheinigung hinzuweisen.

Eingewiesene aber nicht einnahmlich gebuchte oder verrechnete Krankenversicherungsbeiträge werden dem Rechner ohne weiteres zurlast gesetzt, wenn deren Uneinbringlichkeit nicht mit den eben erwähnten Bescheinigungen oder in sonst legaler Weise nachgewiesen wird.

---

*) Vgl. hiezu das auf Seite 400 Bemerkte.

**) Nach einer R.E. vom 2. Juli 1886 sollen die Kgl. Bezirksärzte die Apotheker-Rechnungen für die Gemeinde-Krankenversicherungen, da diese ein gemeindliches Institut sind, revidieren, nicht auch die für die Betriebskrankenkassen.

Formular I.

Gemeinde-Krankenversicherung

....

Auszug

aus dem

Register über die Gemeinde-Krankenversicherung

....

zur Erhebung der Beiträge

für den (Monat) .... 18 . .

Ordnungs-No.	No. des Gemeinderegisters.	Der Schuldner (Arbeitgeber)			Des Versicherten		Tag der Anmeldung.
		Namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Namen.	Alter.	
1	2	3	4	5	6	7	8

Schuldiger Beitrag per				Erhobener Beitrag für den								Zurückbezahlter Betrag.		Bemerkungen, dann Vormerkung zu Abmeldungen.
Woche.		Monat oder Quartal.		1ten		2ten		3ten		Summa.				
				Monat.										
9		10		11		12		13		14		15		16
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Gegenwärtige Hebliste aufgestellt, als richtig bestätigt und im Gesamtbetrage

von . . . .

vollziehbar erklärt.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Das Bürgermeisteramt.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Formular II. | Monat . . . . . .

Gemeinde . . . .

No. . . des Krankenversicherungs-Registers.

Bescheinigung.

Zum Zwecke der Verwendung als Rechnungsbeleg wird bescheinigt, daß d . . Versicherte . . . .
bisher bei . . . .
von . . . . unterm . . ten . . . . . 18 . .
lauf. Jahres abgemeldet worden ist.

. . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Das Bürgermeisteramt.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Formular III. | Monat . . . . . .

Gemeinde . . . .

No. . . des Krankenversicherungs-Registers.

Bescheinigung.

Zum Zwecke der Verwendung als Rechnungsbeleg wird bescheinigt, daß d . . Versicherte . . . .
bei . . . .
von . . . . am . . ten . . . . . 18 . .
erkrankt und auf die Dauer von . . . . . . Tagen arbeitsunfähig ist, daher auf diese Dauer kein Beitrag zur Gemeinde-Krankenversicherung geschuldet wird.

. . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Das Bürgermeisteramt.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Berichtigungen und Nachträge.

Zu Band I.

Seite

43 Wegen der Einschreibung der gesetzlichen Hypotheke gegen die Einnehmer und Rechner des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ist imhinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1888 (G.V.Bl. S. 427, s. Bd. I S. 84 ff., Bd. II S. 101 ff.) nachstehende Entschließung der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 11. Dezember 1888 No. 12297 Z ergangen:

„Nach der bisherigen Gesetzgebung (Zivilgesetzbuch Art. 2121, 2122 und Art. 2153) war es nicht notwendig, in den Verzeichnissen über die Einschreibung des dem Staate, den Gemeinden und den öffentlichen Anstalten zustehenden gesetzlichen Unterpfandes an den Liegenschaften ihrer Einnehmer und Rechner bestimmte Liegenschaften zu bezeichnen, auf welchen, oder eine bestimmte Geldsumme anzugeben, für welche die Liegenschaften haften sollten; das gesetzliche Unterpfand traf vielmehr alle Liegenschaften der Einnehmer und Rechner, sowohl diejenigen, welche sie bereits besaßen, als auch jene, welche sie in der Folge erwerben sollten, und die Liegenschaften selbst hafteten für alle Ansprüche des Staates ꝛc. aus deren Verwaltung.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 26. April 1888 (Ges. und Verordn.Bl. S. 427), welches am 1. Januar 1889 inkrafttritt, wesentlich geändert worden.

Nach Art. 4 des Gesetzes vom 26. April lfd. Js. kann nämlich die Einschreibung der Vorzugsrechte und Hypotheken fernerhin nur für einen bestimmten Geldbetrag und auf einzelne bestimmt bezeichnete Liegenschaften genommen werden; nach Art. 37 des Ges. werden auch die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. vor dem 1. Januar 1889, begründeten gesetzlichen Hypotheken bezüglich der nach diesem Zeitpunkte von dem Schuldner erworbenen Liegenschaften nur nach maßgabe der Art. 3 u. 4 wirksam, und nach Art. 38 ebendaselbst finden die Bestimmungen des Art. 4 auch auf die Erneuerung der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Einschreibungen entsprechende Anwendung.

Es sind demnach vom 1. Januar 1889 an:

1) Einschreibungen gegen Einnehmer oder Rechner nur dann zu nehmen, wenn diese bereits Liegenschaften besitzen, oder sobald sie solche auf irgend eine Weise erwerben.

2) In dem Einschreibungsverzeichnisse (bordereau) sind die Liegenschaften, auf welche Einschreibung genommen worden soll, nach Vorschrift des Art. 2148 Abs. 2 Ziff. 5 des Zivilgesetzbuches unter Benützung des Grundsteuerkatasters einzeln und bestimmt zu bezeichnen, also nach Steuergemeinde, Feldgewann, Plan-Nummer, Benützungsart (Haus, Garten zc.) und Größe.

3) Es ist ferner im Einschreibungsverzeichnisse der Geldbetrag zu bezeichnen, für welchen die Liegenschaften haften sollen (Ziv.Ges.B. Art. 2148 Abs. 2 Ziff. 4). Hiefür ist maßgebend der Betrag der vom Einnehmer jährlich zu erhebenden direkten Steuern und der nach einem fünfjährigen Durchschnitte zu berechnenden gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinden des Einnehmereibezirkes. — Für diejenigen Rechner, welche für einzelne Gemeindeanstalten und besondere Kassen oder für die örtlichen Stiftungen der Gemeinde aufgestellt sind, wird der Betrag, für welchen Einschreibung zu nehmen ist, nach Vernehmung der betreffenden Verwaltung durch das vorgesetzte Kgl. Bezirksamt bestimmt (vgl. Kgl. Verordnung vom 5. November 1869 Amtsbl. S. 2427).

4) Es versteht sich von selbst, daß die in Art. 2148 Abs. 2 Ziff. 1—3 des Ziv.G.B. für den übrigen Inhalt der Einschreibungsverzeichnisse gegebenen Vorschriften gleichfalls genau zu beachten sind.

Als erwählter Wohnsitz des Gläubigers kann übrigens nach Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 1888 jeder Ort im deutschen Reiche angegeben werden.

5) Die in dieser Weise genommenen Einschreibungen sind nach Art. 2154 des Ziv.G.B. vor Ablauf von 10 Jahren, von ihrem Datum an, zu erneuern, soferne die Haftung des Einnehmers zc. aus seiner Verwaltung noch fortbauert. Bei dieser Erneuerung ist alles das zu beobachten, was nach Ziff. 2—4 oben bei der Einschreibung zu beobachten ist, und überdies ausdrücklich zu bemerken, daß die Einschreibung die Erneuerung einer früheren sei.

6) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. April 1888 begründeten gesetzlichen Hypotheken behalten bezüglich der Grundstücke, für welche sie schon vor diesem Zeitpunkte wirksam geworden sind, diese Wirksamkeit. Bezüglich der nach diesem Zeitpunkte von dem Schuldner erworbenen Liegenschaften dagegen muß unter Beachtung der oben unter Ziff. 2—5 gegebenen Vorschriften besondere Einschreibung genommen werden. (Art. 37 des Gesetzes vom 26. April 1888.)

7) Die vor dem 1. Januar 1889 genommenen Einschreibungen sind nur dann zu erneuern, wenn der Einnehmer zc. schon vor diesem Zeitpunkte Liegenschaften besaß. Hiebei haben die unter Ziff. 2—5 oben gegebenen Vorschriften Anwendung zu finden. (Art. 38 des Gesetzes vom 26. April 1888.)

8) Die Einschreibungen selbst können nach Art. 2146 des Ziv.G.B. nur bei jenem Kgl. Hypothekenamte genommen werden, in dessen Bezirke die der gesetzlichen Hypothek unterworfenen Liegenschaften gelegen sind.

Seite

Im übrigen bleiben die Bestimmungen in §§ 22 und 23 der „Vorschriften für die Behandlung des Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen" (Beilage zu No. 5 des Amtsblattes vom Jahre 1880) auch fernerhin bestehen.

Schließlich werden die Kgl. Rentämter beauftragt, binnen 14 Tagen zu berichten, welche Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zurzeit schon im Besitze von Liegenschaften sind."

49 Note * lies: verneinenden Falles.

63 Note **. Vgl. hiezu das A. R.A. vom 28. November 1888 No. 20419 V, welches Folgendes verfügt:

„Um eine gleichmäßigere Anwendung des § 31 Abs. 1 der Gemeinde-Rechnungsvorschriften herbeizuführen, sieht sich die Kgl. Regierung veranlaßt, zu bestimmen, daß die Schlüsselduplikate zum äußern Kassenverschlusse von den Einnehmern inverwahr zu nehmen sind, daß dagegen die Bürgermeister für die sichere Aufbewahrung der Schlüsselduplikate zu der unter ihrem Mitverschlusse stehenden Abteilung des Kassaschrankes Sorge zu tragen haben. Hievon sind die Einnehmereien und die beteiligten Bürgermeister zu verständigen."

90 Ziff. 1: Grundstücke, welche einem Waldjagdberechtigten eigentümlich gehören, nach ihrer Beschaffenheit aber weder Waldgrundstücke noch Waldinklaven sind, sondern nur an den Wald des Waldjagdberechtigten angrenzen, können nicht zur Waldjagd einbezogen werden. Der in § 5 Abs. 5 der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. Septbr. 1815 geforderte Grundbesitz von zusammenhängenden 100 rheinländischen Morgen muß in seinem ganzen Umfange selbst einen Bestandteil der Feldjagd bilden, wenn er den Grundeigentümer zur Ausübung der Jagd neben dem Pächter berechtigen soll. Eine derartige Berechtigung ist demnach ausgeschlossen, wenn nur ein Teil des geforderten Grundareals in der Feldmark liegt und mit der Feldjagd vereinigt ist, der übrige Teil dagegen zu einer angrenzenden selbständigen Waldjagd gehört. S. X 257.

98 ad a. Verwaltungsrechtliche Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Gemeindegrundteilung kann selbst bei Verweigerung der staatsaufsichtlichen Genehmigung zu dieser Verteilung noch angerufen werden. S. IX S. 280.

108 Zu § 91 der G.R.J. i. f. Vgl. hiezu A. R.A. vom 2. Novbr. 1889, die Verwertung der Lohrinden betr.

113 Zu den örtlichen Abgaben für Benützung von Gemeindeanstalten gehören auch **einmalige** Geldleistungen, welche den Hausbesitzern für Gestattung der Einmündung von Hauskanälen in die von der Gemeinde hergestellten Abzugskanäle durch statutarische Vorschrift auferlegt sind. S. X S. 281; siehe auch ib. S. 385.

Seite

114 Gemeindlicher Mehlaufschlag: Nichtanwendung auf die Durchfuhr von Mühlenfabrikaten; Rückvergütungsfrage. S. X S. 31. 143.

132 ff. Art. 75 der Konstitution vom 22. frimaire VIII, anwendbar auf die Kgl. Postexpeditoren und auf die Fleischbeschauer. S. IX S. 344. 478.

172 Zu § 181: Vgl. auch das Gesetz vom 5. April 1888, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betr. G.V.Bl. S. 285 ff.

187 Anm. **. Vgl. noch das Gesetz vom 8. Dezbr. 1889, „den Malzaufschlag betr.", G.V.Bl. S. 585; A. V.O. vom 14. Dezbr. 1889, „den Vollzug dieses Gesetzes betr.", G.V.Bl. S. 637; M.B. gleichen Betreffs vom 18. Dezbr. 1889, G.V.Bl. S. 639; M.B. vom 22. Dezbr. 1889, „die Rückvergütung des Malzaufschlages für ausgeführtes Bier betr.", G.V.Bl. S. 682.

188 ff. Ein Heimaterwerb in der Pfalz nach den daselbst bestandenen älteren Bestimmungen geht durch Niederlassung in einer rechtsrheinischen Gemeinde nur dann verloren, wenn hiedurch in der neuen Aufenthaltsgemeinde nach den daselbst bestandenen Bestimmungen eine Heimat erworben wurde (S. X 120). Die beschlußmäßige Feststellung der Heimaterwerbung von einem bestimmten Momente an hat nicht konstitutiven, sondern deklaratorischen Charakter mit den an diesen Moment zeitlich und rechtlich sich knüpfenden Wirkungen. (S. IX S. 372.)

191 Zu Art. 30 Abs. X des Heimatgesetzes: Eine Aufenthaltsunterbrechung ist dann nicht gegeben, wenn nach den begleitenden Umständen der Heimatbewerber seine bisherige Aufenthaltsgemeinde nicht dauernd, sondern nur vorübergehend verlassen wollte (S. IX 262). Dagegen kann bei der Bewerbung um gebührenfreie Verleihung der Heimat nur derjenige Aufenthalt angerechnet werden, welchen der Bewerber in seiner Eigenschaft als Bayer in der betreffenden Gemeinde zugebracht hat (S. X S. 36), wohl zu unterscheiden von dem Falle der Heimaterwerbung im rechtsrhein. Bayern nach Art. 6, 7 und 9 des Heimatgesetzes, letzterer in der Fassung des Art. 1 der Novelle von 1872 (S. X S. 236). — Zu den in Art. 30 Abs. 10 l. c. aufgeführten Lohnarbeitern zählen Personen, welche nur gewöhnliche Handarbeiten verrichten, hinsichtlich deren es irgend einer besonderen Ausbildung und technischer Kenntnisse nicht bedarf; eine Beziehung zu bestimmten Arbeitgebern ist dabei nicht erforderlich und eine selbst mehrtägige Unterbrechung der fraglichen Beschäftigung, z. B. als Holzarbeiter, fällt dabei nicht in's Gewicht (S. IX S. 267).

Vergl. sonst betreffs Heimaterwerbes noch S. IX 245. X 108. 208. Über rechtsförmliche Ausfertigung eines Heimatscheines S. X 368.

Seite

193/94 Die hier angeführte Entscheidung des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes über die Voraussetzungen der Heranziehung zu Gemeindeumlagen (S. VI S. 285) wurde durch Plenar-Erkenntnis vom 13. November 1888 (S. X S. 245) bestätigt und dabei wegen der Zurückforderung einer ohne Rechtsgrund bezahlten Gemeindeumlage noch folgendes festgestellt:

„Die Rückforderung einer ohne Rechtsgrund bezahlten Gemeindeumlage ist im allgemeinen als zulässig und — unbeschadet der Vorschriften über die allgemeine Klagenverjährung — an eine bestimmte Ausschlußfrist nicht als gebunden zu erachten. Für die Beurteilung solcher Rückforderungen sind die zivilrechtlichen Grundsätze über die condictio indebiti analog anzuwenden. Gegenüber dem Anspruch auf Rückerstattung einer ohne Rechtsgrund bezahlten Umlage ist die Einrede der Gemeinde, daß sich eine Bereicherung nur zugunsten der Umlagenpflichtigen, nicht aber zugunsten der Gemeinde ergeben habe, unzulässig. Eine Gemeindeumlage, welche aufgrund einer allgemein herrschenden Rechtsanschauung und in Anerkennung einer deßfalls bestehenden Verpflichtung bezahlt wurde, kann nicht zurückgefordert werden.“

Die Zulässigkeit der Berechnung von Verzugszinsen für rückständige Gemeindeumlagen ist durch Entschließung des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1889 anerkannt worden.

199/200 Anm. ***. Vgl. auch die M.B. vom 5. Oktober 1889, „den Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinden betr.“, M.A.Bl. S. 305.

Vgl. auch die äußerst interessanten Darlegungen über den Stand des Gemeindeumlagenwesens in Bayern in den Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern, Heft LV Seite 1 ff. München 1889.

203 Anordnungen wegen Aufstellung eines Betriebsleiters in Gemeindewaldungen kompetieren zur Kgl. Regierung, Kammer des Innern, dessen Gehaltsfestsetzung zunächst zu der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde. (S. IX S. 91.)

296/97 Vgl. hiezu die ergänzende Bekanntmachung vom 20. Dezbr. 1889 No. 19853, „den Vollzug des § 167 der R.Z.Pr.O. betr.“, welche lautet:

„Die Gemeindebeamten haben die bei ihnen gemäß § 167 der Z.Pr.O. zumzwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke, wenn dieselben nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Niederlegung von dem Empfangsberechtigten nicht abgeholt sind, gelegentlich zurückzugeben, und zwar:

Seite

a. wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Ortes oder an einen Postboten bei der dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte,

b. wenn die Niederlegung durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt ist, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes, zu dessen Bezirke der Ort der Niederlegung gehört, oder an einen bei diesem Amtsgerichte aufgestellten Gerichtsvollzieher bei der dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte,

c. wenn die Niederlegung durch einen Bediensteten einer Verwaltungsbehörde erfolgt ist, an diese Behörde oder an einen mit Zustellungen oder Vollstreckungen beauftragten Bediensteten derselben bei der dienstlichen Anwesenheit des letzteren im Orte."

317 Zu Ziff. 3: Vgl. auch das A. R.A. vom 26. August 1889 No. 13711 W über die Gebührenpflichtigkeit der Quittungen des Hospitales Speier über Verpflegskosten, welche von der Gemeinde-Krankenversicherung bezahlt werden.

321 Zu Art. 171 Ziff. 1: Vgl. noch M.E. vom 22. Dezember 1887, M.A.Bl. S. 461.

323 Vgl. auch Bekanntmachung der Kgl. Reg.Fin.K. vom 7. Januar 1889 (Kr.A.Bl. No. 1), „die Katasterumschreibungen in der Pfalz betr."

330 ff.: Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1889 (G.V.Bl. S. 675 bis 681), „die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betr.", sind eine Reihe von Artikeln des letzterwähnten Gesetzes modifiziert worden, von welchen hier folgende zu erwähnen sind:

Art. 222 (jetzt Art. 224) des Geb.Ges. lautet in der neuen Fassung:

„Von der Gebühr sind befreit:

1) Versteigerungen für Rechnung der Reichs- und Staatskasse;
2) Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr;
3) Zwangsversteigerungen;
4) Versteigerungen forstwirtschaftlicher Produkte;
5) Versteigerung landwirtschaftlicher Produkte, mit Ausnahme derjenigen Weinversteigerungen, bei welchen der erzielte Gesamterlös den Betrag von 100 Mk. übersteigt;
6) Versteigerungen, welche im öffentlichen Auftrage oder von Vormündern zur Verwertung von Mündelgut vorgenommen werden."

In Art. 223 (jetzt Art. 225) Abs. 1 ist zu setzen statt: „Art. 222 Ziff. 1—3a" — „Art. 222" (jetzt Art. 224).

Seite

Art. 224 (jetzt Art. 226) Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Über jede Versteigerung, welche nicht nach Art. 222 (jetzt Art. 224) von der Gebühr befreit ist, ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in welcher die zum Aufwurf gebrachten Gegenstände und die hiefür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind."

Vgl. hiezu jetzt die M.B. vom 21. Januar 1890, „die Redaktion des Gesetzes über das Gebührenwesen betr." (G.V.Bl. 1890 S. 9 ff.)

340 Die Vergünstigung des Art. 233 Ziff. 5 des Geb.Ges. kommt nur dem (bezugsberechtigten) Quittungsaussteller zu. (S. X 299.)

341 Abs. 2: Vgl. noch A. R.A. vom 26. März 1889 No. 5114 W.

389 Siehe A.Bl. 1889 Beilage 48 Seite 333 ff.

390 Durch die Repartierung der Distriktsumlagen auf die einzelnen Gemeinden wird eine selbständige Schuld der letzteren gegenüber der Distriktsgemeinde nicht begründet. (S. X S. 155.) — Wegen gemeinsamer Lasten siehe S. X 194. — Der Nachweis einer ungleichmäßigen Verteilung der Distriktslasten (wohl zu unterscheiden von einer Präzipuumsauflage) durch zu große Belastung einer Gemeinde hat die Außerwirksamkeitsetzung der die Repartition bestätigenden Reg.Entschl. und zwar nicht bloß, soweit sie sich auf die betreffende Gemeinde bezieht, sondern ohne Einschränkung zurfolge. (S. X 350.)

403 Wegen der Anfertigung der Nachweise über die wirkliche Verwendung des den Distriktsgemeinden zugeflossenen Anteils an Staatsbeiträgen zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen sind mit A. R.A. vom 7. September 1889 No. 15058 W genaue Direktiven erteilt worden.

413 Zuständigkeiten des Sparkassenverwalters S. IX S. 144.

Zu Band II:

3 Wegen der griechischen Kirche vgl. auch noch die bei Band: Kirchenverfassung 2c. Seite 54 ff. abgedruckte Allerh. Kgl. Erklärung vom 20. Januar 1837 Ziff. III am Schlusse.

22/23 Die hier vertretene Rechtsauffassung hat der Kgl. Verwaltungsgerichtshof in seiner Plenarentscheidung vom 23. Oktober 1889 sich nicht angeeignet und vielmehr den Glaubenswechsel ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer anerkannten Kirchengesellschaft als zulässig und rechts-

Seite

giltig erklärt, wenn nur den sonst in Abschnitt I Kap. II, insbesondere § 6 ff. § 10 der II. Verf.Beil. aufgestellten Voraussetzungen genügegeleistet ist.

64 Lies: revenus statt revenues.

70 Ziff. II i. f. Lies: Erwerbungen der Kirche in vorgedachtem Sinne.

72 u. Die gem. Min. Bekanntm. vom 16. Novbr. 1871 (C.M.Bl. S. 259) ist durch die gem. Entschl. der Kgl. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen vom 13. Juli 1889 (M.A.Bl. S. 233, C.M.Bl. S. 216), „betr. die Statistik der Stiftungen“, als aufgehoben erklärt worden. Diese Entschließung ordnet in Ergänzung des Ausschreibens des Kgl. St.Min. des Innern beider Abteilungen vom 2. Oktober 1887, „Erhebungen über den Stand der Stiftungen betr.“ (M.A.Bl. 1887 S. 337 ff., C.M.Bl. 1888 S. 387), nach welchem die hier erwähnten Erhebungen zunächst nur pro 1888 in Aussicht genommen waren, die Anzeigeerstattung an das Kgl. statistische Büreau

1) bezüglich der eingetretenen Änderungen im Stande des Vermögens bestehender Stiftungen,

2) über den Zugang neuer Stiftungen

an. Über den Stand der öffentlichen Stiftungen in Bayern vgl. das verdienstvolle Werk des Herrn Kgl. Regierungsrates Rasp: Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, Heft LV S. 91 ff.

88 Zu Ziff. IV: Vgl. C.M.Bl. 1889 S. 232, 281, 317, 332, 1890 S. 11.

145 Siehe oben bei S. 22/23.

217 Vgl. noch Bd. I S. 193.

219 Gemeinrechtlich versteht man unter competentia das zum Lebensunterhalt Erforderliche.

240 Ziff. 3a: Der Regel nach sollen in der Interkalar-Rechnung nur fassionsmäßige Reichnisse Aufnahme finden. Streitigkeiten zwischen dem früheren Pfründebesitzer und dem Pfründeverweser über die Anteilsberechtigung an einem nicht fassionsmäßigen Reichnis können vom Konsistorium nur entschieden werden, wenn sie sich als Inzidentpunkt beim Abschluß einer Interkalar-Rechnung ergeben oder dessen Zuständigkeit durch Vereinbarung der Parteien begründet erscheint.

246 o. statt: Pfarrgüter zu verrechnen, lies: Pf. zu genießen und dagegen nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag zu verrechnen.

267 Ziff. 4: Durch diese Festsetzungen über die Hebgebühren und überhaupt durch die Vorschriften über die formelle Behandlung des Interkalar-Rechnungswesens können natürlich zivilrechtliche Verhältnisse nicht alteriert werden. Wenn daher der abgegangene Pfarrer z. B. die ihm zustehenden Pachterlöse in rechtsgiltiger Weise an Dritte zediert hat und

Seite

diese nach maßgabe der demselben zustehenden Befugnisse und nur bis zur Grenze derselben die Pachtzinsen erhoben haben, so kann von den Zessionären nicht etwa Rückersatz ingemäßheit der Bestimmungen über Interkalar-Rechnungswesen verlangt werden.

268 Ziff. 5: Die hier erwähnte Regierungsentscheidung vom 18. Mai 1888 rekurriert vorwiegend auf Art. 6, 24 und 25 des als Gesetz qualifizierten Dekretes, mit deren Interpretation für den vorwürfigen Fall, insbesondere imhinblick auf den Wortlaut des Art. 25, wir uns nicht einverstanden erklären können. Übrigens wäre diese für den Abschluß der Interkalar-Rechnung einer katholischen Pfarrei ergangene Entscheidung für protestant. Pfarreien ohnehin nicht ohne weiteres maßgebend. Vgl. auch Krais: Kommentar zum Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof S. 137 lit. c.

278 Wegen der Teilnahme von Frauen an der israel. Kultusverwaltung siehe S. X 364.

286 Note *. Entgegen der mit der R.E. vom 6. Oktbr. 1876 übereinstimmenden pfälzischen Regierungspraxis hat nun der Kgl. Verwaltungsgerichtshof unterm 15. Mai 1889 mit bezugnahme auf S. III 694 auch für die Pfalz dahin entschieden, daß Nichtpfälzer bezw. Nichtbayern zur Bezahlung des vorschriftsmäßigen Einkaufsgeldes verpflichtet seien, und deren beschränkter Wahlberechtigung keine Importanz in dieser Hinsicht zugestanden.

308 Inhaltlich M.E. vom 12. Juni 1889 No. 8223 ist zur Gesuchstellung und Beschwerdeführung im Sinne des Art. 5 der Novelle von 1888 nicht der Armenpflegschafts-, sondern der Gemeinderat zuständig, dem auch die ergehenden Beschlüsse zuzustellen sind. Der Armenpflegschaftsrat kann aber eine solche Gesuchstellung oder Beschwerdeführung anregen bezw. sich den bezüglichen Anträgen des Gemeinderates anschließen.

324 Die Zulässigkeit der Berechnung von Verzugszinsen für rückständige Gemeindeumlagen ist vom Kgl. Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3. Juli 1889 anerkannt worden.

349 Vgl. Seite 355.

355 Eine in dem Schiffereibetriebe eines Frachtschiffers beschäftigte Person war vor der Herrschaft des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 dem Versicherungszwange — abgesehen von statutarischen Bestimmungen nach § 2 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 — nicht unterworfen. Das letztere war also vor obiger Ausdehnung nicht ohne weiteres auf die ebenerwähnte Arbeiterkategorie, welche insbesondere den Gehilfen im

Seite

stehenden Gewerbebetriebe (§ 1 Ziff. 2 des Gesetzes) nicht beizuzählen war, nicht anwendbar. (S. X 325.) — Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, sind aus diesem Grunde allein von der Krankenversicherung nicht ausgeschlossen. (S. X 357.)

361 Abs. 1: Zu unterscheiden von der Fortsetzung der ersten Krankheit ist die Behaftung mit einem chronischen Leiden. Auch ein mit einem chronischen Leiden behafteter Arbeiter ist als versicherungspflichtig zu erachten. Der Umstand, daß derselbe zwar arbeitsbeschränkt, aber nicht arbeitsunfähig, also noch befähigt ist, ein Arbeitsverhältnis einzugehen und zu dieser Zeit ärztlicher Hilfe zu entbehren, kann der Erwerbung der Mitgliedschaft bei einer Krankenversicherungskasse nicht entgegengestellt werden. (Entsch. d. Verw.Gerichtsh. v. 27. Juni 1889.)

363 Doppelversicherung ist nicht ausgeschlossen, die Beteiligung von Mitgliedern freier Hilfskassen an der gemeindlichen Krankenversicherung also gestattet, ein rechtlicher Anspruch zur Aufnahme in letztere besteht aber nicht. Dieser Anspruch äußert rechtliche Wirkung, z. B. betreffs Gewährung der Krankenunterstützung 2c., erst nach rechtsförmlicher Aufnahme durch das zuständige Organ, welche durch bloße Anmeldung und Zahlung der Beiträge nicht ersetzt werden kann. (Entsch. des Verw.Gerichtsh. vom 8. Novbr. 1889.)

364 Note ***. Die Folgen solch eigenmächtiger Handlungen eines Versicherungspflichtigen werden zunächst nur für diesen selbst einzutreten haben. Wenn daher derselbe das Krankenhaus seiner Versicherungsgemeinde ungeheilt eigenmächtig verließ und später wegen Fortdauer seiner Erkrankung in das Krankenhaus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurde, so steht dieser letzteren, namentlich bei dringenden Fällen und vorbehaltlich rechtzeitiger Benachrichtigung der Versicherungsgemeinde, für die innerhalb der 13wöchigen Unterstützungsperiode geleistete Krankenhilfe der Ersatzanspruch gegen jene zu, da eben die erwähnten Ordnungswidrigkeiten des Versicherungspflichtigen der nach Vorstehendem zur Hilfeleistung berechtigten und verpflichteten Aufenthaltsgemeinde keine Benachteiligung durch Alterierung ihrer Entschädigungsansprüche zuführen dürfen. (Vgl. auch Entsch. des Verw.Gerichtsh. vom 7. Febr. 1890.)

365 Note *. Vgl. auch A. R.A. vom 26. August 1889 No. 13 711 W, „die Gebührenpflicht der Quittungen des Hospitals Speier über Verpflegskosten betr."

Alphabetisches Register.

(Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die arabischen die Seite.)

G.

L.

M.

Wagner, Ludwig,

Das Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen der Pfalz aufgrund der geltenden Normen

Bd.: 2

Kaiserslautern 1890